Kommission für Geschichte
des Parlamentarismus
und der politischen Parteien Bonn

Militärgeschichtliches Forschungsamt
Freiburg im Breisgau

# Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Zweite Reihe
Militär und Politik

Im Auftrage der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien und des Militärgeschichtlichen Forschungsamts

herausgegeben von

Erich Matthias und Hans Meier-Welcker

BAND 4

## Das Krisenjahr 1923

Militär und Innenpolitik 1922–1924

DROSTE VERLAG DÜSSELDORF

# Das Krisenjahr 1923

## Militär und Innenpolitik 1922–1924

bearbeitet von

Heinz Hürten

DROSTE VERLAG DÜSSELDORF

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien**
im Auftr. d. Komm. für Geschichte d. Parlamentarismus u. d. polit. Parteien
u. d. Militärgeschichtl. Forschungsamtes. – Düsseldorf: Droste.
Reihe 2, Militär und Politik / hrsg. von Erich Matthias u. Hans Meier-Welcker
NE: Matthias, Erich [Hrsg.]; Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien
Bd. 4. → Das Krisenjahr neunzehnhundertdreiundzwanzig

**[Das Krisenjahr neunzehnhundertdreiundzwanzig]**
Das Krisenjahr 1923: Militär u. Innenpolitik 1922–1924
bearb. von Heinz Hürten. – Düsseldorf: Droste, 1980.
(Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien: Reihe 2, Militär und Politik; Bd. 4)
ISBN 3-7700-5110-6
NE: Hürten, Heinz [Bearb.]

© 1980
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien, Bonn

Verlag:
Droste Verlag GmbH, Düsseldorf

Gesamtherstellung:
Rheinisch-Bergische Druckerei, Düsseldorf

ISBN 3-7700-5110-6

# Inhalt


Seite

Vorwort . . . . . VII

**Einleitung** . . . . . IX

Die Reichswehr in der Krise des Reiches . . . . . XI

Zielsetzung und Auswahlkriterien . . . . . XXX

Die Quellen . . . . . XXXIII

Die Einrichtung der Edition . . . . . XXXVI

Verzeichnis der Dokumente . . . . . XXXVII

Verzeichnis der Archivalien . . . . . LVI

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur . . . . . LVIII

Auflösung von Abkürzungen und Siglen . . . . . LXI

**Kapitel I** Die Entstehung der Krise Dezember 1922 – September 1923 . . . . . 1

**Kapitel II** Der Beginn des Ausnahmezustandes September–November 1923 . . . . . 73

**Kapitel III** Die Heeresleitung im Zentrum der inneren Politik November–Dezember 1923 . . . . . 123

**Kapitel IV** Die Abnutzung der Diktaturgewalt Januar–März 1924 . . . . . 221

Register . . . . . 363

# Vorwort der Herausgeber

Die vorliegende Edition, die mit der Beendigung des 1923 verkündeten Ausnahmezustandes abschließt, bildet das letzte Glied eines mit der Novemberrevolution 1918 einsetzenden Quellenwerks zum Verhältnis von Militär und Innenpolitik in den Jahren der Nachkriegswirren. Wie die voraufgegangenen Bände des Gesamtvorhabens strebt auch dieser keine lückenlose Dokumentation an. Das erschien schon angesichts der seit längerem vorliegenden leicht erreichbaren Quellenpublikationen nicht sinnvoll. Wie bereits in der Einleitung zu dem Band „Zwischen Revolution und Kapp-Putsch" dargelegt, wurden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, schon edierte Stücke grundsätzlich nicht berücksichtigt. Es ging vielmehr darum, die veröffentlichten Dokumente zielgerichtet zu ergänzen, wobei allerdings erhebliche Lücken in der Überlieferung in Kauf genommen werden mußten. Die zentrale Frage für die Auswahl der aufgenommenen Dokumente lautete, welche Rolle die Armee als politischer Faktor in der Republik spielte und welches Selbstverständnis sie von ihrer politischen Rolle besaß.

Herausgeber und Bearbeiter hoffen, daß auch der letzte Band des Unternehmens dazu beiträgt, die Grundlagen für eine fundierte Antwort auf diese Frage, die sich kaum mit einer einfachen These wird beantworten lassen, in entscheidenden Punkten zu verbreitern. Dabei ist daran zu erinnern, daß die Armee ihre nach der Revolution neu befestigte Position als gegen den drohenden „Bolschewismus" errichtete Ordnungsmacht infolge des Kapp-Putsches verloren hatte. Nach der anschließenden, vorwiegend der inneren Rekonstruktion gewidmeten Phase schien ihr das Jahr 1923 die Chance zu eröffnen, das verlorene Terrain zurückzuerobern. Ihrem Selbstverständnis nach hat sie sich in der Aufgabe, die sie als Inhaberin der vollziehenden Gewalt übernahm, als über den Parteien stehende Trägerin der Staatsgewalt uneingeschränkt bewährt. Das eindringlichste Zeugnis dafür ist die vom Reichswehrministerium veröffentlichte „Denkschrift über den Ausnahmezustand" (Nr. 207 dieser Edition). Eine sorgfältige Analyse der Quellen wird allerdings ein wesentlich differenzierteres Bild vermitteln. Es war nicht eine in jeder Hinsicht intakte, in sich gefestigte Armee, welche die Geschicke des von einer tödlichen Krise geschüttelten Staates in ihre Hände nahm. Dabei ordnete sich ihre Führung keineswegs ohne weiteres den verantwortlichen politischen Instanzen unter, sondern verfolgte durchaus auch eigene politische Ziele, die allerdings infolge ihres vagen Charakters und der Unzulänglichkeit des verfügbaren Quellenmaterials nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit im Detail zu rekonstruieren sind. Den Zeitgenossen mochte es so scheinen, daß mit der Rückgabe der außerordentlichen Vollmachten des Generals von Seeckt an den Reichspräsidenten, sich die Reichswehr wie selbstverständlich der verfassungsmäßigen Normalität einordnete. Gleichwohl hatte der Verlauf der Krise keines der Probleme wirklich gelöst, die das Verhältnis zwischen Reichswehr und Republik belasteten.

Zum Abschluß dieses Editionsunternehmens erneuern die Herausgeber auch namens des Bearbeiters ihren Dank an die Leitungen und Mitarbeiter der Archive, aus denen die hier veröffentlichten Dokumente stammen. Sie danken zugleich den Mitarbeitern des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, die den Bearbeiter auch nach seiner Berufung an die Katholische Universität Eichstätt zuverlässig unterstützt haben. Fräulein cand. phil. Roswitha Pelle/Eichstätt hat sich durch ihre Mitarbeit am Register um die rasche Fertigstellung des vorliegenden Bandes verdient gemacht.

Erich Matthias  Hans Meier-Welcker

Rimbach/Odenwald und Freiburg i. Br., im August 1980

# Einleitung

## Die Reichswehr in der Krise des Reiches

Die inneren und äußeren Schwierigkeiten, welche die Republik von Weimar von ihrem Beginn an belastet hatten – die radikale Opposition von rechts und links, die materiellen Verluste durch den Ausgang des Krieges, das Streben des von der Friedensregelung enttäuschten Frankreich nach einer Verbesserung seiner Position am Rhein –, verbanden sich im Laufe des Jahres 1923 zu einer Gesamtkrise, deren Ausgang auch kühl denkenden politischen Beobachtern mehr als zweifelhaft war. Gleichwohl hat die innerhalb der kurzen Frist jener hundert Tage von Stresemanns Kanzlerschaft erreichte Bewältigung dieser Probleme der Republik, deren Institutionen sich darin über alles Erwarten bewährten, kaum einen Zuwachs an Selbstvertrauen und keine Festigung ihrer politischen Substanz gebracht. „Politische Führer in Deutschland sind nicht gewohnt, daß ihnen die Öffentlichkeit Lorbeeren spendet", schrieb der damalige britische Botschafter in Berlin, Lord D'Abernon, in sein Tagebuch, aber es unterblieb nicht allein der Dank an „diejenigen, die das Land durch diese Gefahren hindurch gesteuert haben"[1], sondern auch die Besinnung auf jene Kräfte, die dem krisengeschüttelten Staat das Durchhalten ermöglicht hatten.

Der Anteil der Reichswehr an der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung geordneter und friedlicher Zustände während dieser Zeit ist von ihr und ihren publizistischen Helfern deutlich genug betont worden. Die emphatischen Hinweise auf den selbstlosen Dienst der Armee für das gemeine Wohl waren und sind jedoch geeignet, die tiefe Zwiespältigkeit zu verdecken, in der sich die bewaffnete Macht der Republik im Jahre 1923 befand. Von der Stunde ihres Entstehens an hatte sie ihre raison d'être darin gesehen, zentrale und entscheidende Ordnungsmacht in diesem Staat zu sein. Die langwierigen und auf den ersten Blick wenig erheblich erscheinenden Auseinandersetzungen um die praktische Handhabung des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung[2], des bekannten Diktaturparagraphen, hatten ihren politischen Sinn ja gerade darin gehabt, den Ort der Reichswehr im Kräftefeld dieses Staatswesens zu bestimmen. Durch die Ereignisse beim Kapp-Lüttwitz-Putsch war jedoch das Militär aus seiner im ersten Anlauf gewonnenen Position des innenpolitischen Krisenmanagers verdrängt und bei der Aufgabe, die staatliche Ordnung im Innern zu schützen, in den zweiten Rang hinter die Polizei verwiesen worden. Der Aufstand vom März des Jahres 1921, an dessen Niederwerfung die Reichswehr nur subsidiär beteiligt gewesen war, mochte – gegen den Widerspruch der Heeresleitung[3] – als Beweis dafür genommen werden, daß die Republik auch neben der Armee geeignete Instrumente besaß, um ihrer Schwierigkeiten im Innern Herr zu werden. Der Rekurs an die bewaffnete Macht, zu dem sich Reichspräsident und Reichsregierung Ende September 1923 unter deutlicher Verletzung der von ihnen mit anderen zivilen Instanzen eingegangenen Vereinba-

1 Edgar Vincent Viscount D'Abernon, Ein Botschafter der Zeitenwende. Leipzig 1929/30. Bd. 2 S. 337.

2 Vgl. die Rezension von Band II durch Andreas Dorpalen, in: American Historical Review 83 (1978) S. 1282.

3 Band III Nr. 138.

rungen veranlaßt sahen, bedeutete insofern eine Rückkehr zu Positionen, die vor dem März 1920 bestanden und dem Militär die ausschlaggebende Rolle bei allen inneren Auseinandersetzungen eingeräumt hatten, die nicht im Rahmen friedlicher Normalität zum Austrag kamen[4].

Diese Entscheidung kam für die Reichswehrführung nicht unerwartet. Sie hatte zäh und konsequent, bis zur Androhung der Verteidigung mit Waffengewalt, ihre Rechtsposition behauptet, daß das Militär polizeilichem Zugriff entzogen sei[5], und damit ihren Anspruch gewahrt, eine den Länderpolizeien gegenüber unabhängige und von ihnen nicht kontrollierbare Exekutive des Reiches zu sein. Welche Bedeutung die Heeresleitung dieser Auffassung beimaß, geht auch daraus hervor, daß sie im Zusammenhang ihrer Auseinandersetzungen mit dem preußischen Innenministerium über das von ihr für rechtswidrig erklärte Vorgehen der Polizei gegen den Verbindungsoffizier der Reichswehr in Hamburg den Reichskanzler auf die Möglichkeit aufmerksam machte, sich mit Hilfe des Art. 48 eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Polizeien der Länder zu schaffen[6]. Wenn diese Anregung auch ohne erkennbare Folgen blieb, so war damit das Instrument des Ausnahmezustandes wiederum in den Horizont politischer Planungen gerückt.

Als im Spätsommer 1923 die Notwendigkeit unabweisbar wurde, den passiven Widerstand gegen die Besetzung des Ruhrgebiets abzubrechen, kam diese „Diktatur des Reichspräsidenten" erneut, sogar ohne die Nachhilfe durch die Reichswehr, ins Gespräch. Denn es bestand die Gefahr, daß rechtsradikale Gruppen zu gewaltsamen Aktionen gegen jede Regierung, die den Ruhrkampf abbrechen wollte, schreiten und damit ihrerseits den Anlaß zu neuen revolutionären Maßnahmen der Linken geben würden. Zur Abwehr einer solchen Situation der Staatsführung vorbeugend außerordentliche Vollmachten zu verleihen, wie es Art. 48 vorsah, lag darum nahe. Dies mußte jedoch nicht zwangsläufig eine Übertragung der exekutiven Gewalt an das Militär beinhalten, vielmehr ruhte es vollständig im Ermessen des Reichspräsidenten, in welcher Weise er die Möglichkeiten des Art. 48 ausnutzen wollte. Die nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch für einen solchen Fall neu formulierten Modelle sahen sogar nur eine minimale Beteiligung der Reichswehr vor.

Die Ausrufung des Ausnahmezustandes wurde innerhalb der Heeresleitung spätestens vom 15. September an diskutiert, exakt seit jenem Zeitpunkt, an dem das Kabinett Stresemann mit Vertretern der betroffenen Länder die Aufgabe des passiven Widerstandes an der Ruhr erörterte[7]. Der Reichswehrminister Geßler,

4 Zur Praxis des Ausnahmezustands vgl. Heinz Hürten, Reichswehr und Ausnahmezustand. Ein Beitrag zur Verfassungsproblematik der Weimarer Republik in ihrem ersten Jahrfünft. Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften. Vorträge G 222. Opladen 1977.

5 Vgl. Nr. 15.

6 Materialsammlung des Generalleutnants z. V. Lieber aus Akten des Reichswehrministeriums und dem Tagebuch des Generalmajors Otto Hasse. BA-MA. N 62/40. Zur Zuverlässigkeit dieser Exzerpte, die zum Teil in Kabinette Stresemann als Anhang Nr.1 aufgenommen worden sind, vgl. Meier-Welcker S. 10.

7 Kabinette Stresemann Nr. 59.

dem am gleichen Tage in Aufzeichnungen der Heeresleitung attestiert wurde, bei der Behandlung dieser Frage „sehr ungeschickt" gewesen zu sein[8], hat nach Ausweis des Protokolls in dieser Sitzung das Wort nicht ergriffen. Während in der Umgebung des Generals v. Seeckt bereits seit dem 19. September der Gedanke erwogen wurde, die vollziehende Gewalt auf den Chef der Heeresleitung zu übertragen[9], traten die Spitzen der anderen Reichsbehörden offenbar für eine Übertragung solcher Vollmachten an den Reichskanzler ein[10]. Auch der Reichswehrminister scheint sich nicht für den Plan der Heeresleitung eingesetzt zu haben. Von der Reichsregierung wurde die Anwendung des Art. 48 nicht weiter betrieben. Am 25. September gab jedoch der preußische Ministerpräsident Otto Braun, der mit den übrigen Ministerpräsidenten vom Reichskanzler zu einer Unterredung über den Abbau des passiven Widerstandes empfangen wurde, in diesem Zusammenhang zu erwägen, „ob nicht mit Rücksicht auf die schwere innerpolitische Rückwirkung der jetzigen Entscheidung [den Ruhrkampf abzubrechen] und des dadurch geschaffenen Zustands die Verhängung des Ausnahmezustandes für das Reichsgebiet sich empfehlen würde"[11]. Diese Anregung fand im Kreise der versammelten Länderchefs geteilte Aufnahme; sie wurde auch in der abschließenden Zusammenfassung des Gesprächs durch den Reichskanzler nicht erwähnt. Am gleichen Tage fand jedoch im Reichsinnenministerium eine Referentenbesprechung statt, welche die vorbereitenden Maßnahmen für einen eventuellen Ausnahmezustand beriet[12].

Stresemann hat aber offensichtlich gemeint, die durch den Abbruch des passiven Widerstandes ausgelöste innenpolitische Reaktion auch ohne dieses besondere Machtmittel meistern zu können. Der Aufruf von Reichspräsident und Reichsregierung vom 26. September[13], der die „bittere Notwendigkeit" verkündete, „den Kampf abzubrechen", erging ohne einen Rückgriff auf die innenpolitische ultima ratio. Dieser wurde nach der Auffassung von Reichspräsident und Reichskanzler erst in der Nacht darauf notwendig, als die bayerische Staatsregierung ihrerseits eine solche Konsequenz zog und rechtlich im Vorgriff auf eine entsprechende Maßnahme des Reiches nach Art. 48 Abs. 4 dem Regierungspräsidenten v. Kahr als Generalstaatskommissar alle exekutive Gewalt übertrug. Das offensichtliche Mißverständnis der diesem Akt zugrundeliegenden Absichten[14] veranlaßte das Kabinett Stresemann nun seinerseits, den Ausnahmezustand für das ganze Reich verhängen und die vollziehende Gewalt dem Reichswehrminister übertragen zu lassen, der sie – den Chef der Heeresleitung überspringend – an die Militärbefehlshaber übertragen konnte[15]. General v. Seeckt zeigte sich am nächsten Morgen

8 Ebd. Anhang Nr. 1.

9 Ebd.

10 Ebd.

11 Ebd. Nr. 79, Zitat S. 351.

12 Ebd. Nr. 83 Anm. 11.

13 Schultheß 1923 S. 177f. Vgl. auch Kabinette Stresemann Nr. 81 Anm. 16.

14 Vgl. die Berichte des Vertreters der Reichsregierung in München, Gesandter Haniel v. Haimhausen, vom 27. und 28. September 1923. Kabinette Stresemann Nr. 83 und Nr. 87.

15 Vgl. Nr. 34.

„freudestrahlend“[16]; das politische Ziel, das die Reichswehr zielbewußt zu erlangen gestrebt hatte, nachdem sie es durch den Kapp-Lüttwitz-Putsch verspielt hatte, war wieder erreicht, als es durch die Haltung des Reichskanzlers schon entglitten zu sein schien.

Die Krise, in der die Armee durch Übertragung der vollziehenden Gewalt an den Reichswehrminister und bald darauf an den Chef der Heeresleitung erneut innenpolitische Verantwortung übernahm, griff aber weit über die Bereiche hinaus, in denen die Reichswehr überhaupt oder mit ausreichender Wirkung handeln konnte. Die Besetzung des Ruhrgebietes durch französische und belgische Truppen zu Anfang des Jahres 1923 hatte sie ohne jede nach außen erkennbare Reaktion hinnehmen müssen, weil der weitaus größte Teil dieses Territoriums aufgrund des Versailler Vertrages von deutschem Militär nicht betreten werden durfte und überdies jeder bewaffnete Widerstand, auch in dem der Reichswehr vertragsgemäß zugänglichen Gebiet, die Gefahr eines neuen Krieges heraufbeschworen hätte. So hatten die deutschen Truppen Befehl erhalten, vor einem weiteren Ausgreifen der französischen und belgischen Kräfte auszuweichen[17]. Den aktiven Widerstand in Gestalt von Sabotageaktionen hat die Reichswehr in einem gewissen Umfang unterstützt; aber sie konnte hier weder offen in Erscheinung treten noch die eigentliche Schlüsselstellung erringen[18]. Welche Überlegungen innerhalb der Reichswehrführung dadurch ausgelöst wurden, läßt sich nur vermuten. Der Abbruch des Ruhrkampfes, der den Brennpunkt der Krise auf die Auseinandersetzung im Innern verlagerte, war darum ebensowenig eine Entscheidung der Armee gewesen, wie die ihm folgenden Bemühungen um eine neue Regelung der Reparationsfragen in ihre Kompetenz fielen. Soweit unsere Kenntnisse reichen, haben diese Fragen, deren Erledigung für die außenpolitische Situation des Reiches wie für seine wirtschaftliche Entwicklung von gleich gewichtiger Bedeutung war, im Reichswehrministerium keine besondere Aufmerksamkeit gefunden. Noch weiter entfernt war die Reichswehrführung von den Bemühungen, den separatistischen Bestrebungen im Rheinland Paroli zu bieten. Die Entscheidung fiel hier durch die Haltung der Bevölkerung. Die – in ihrer Brutalität erschreckenden – Gewaltmaßnahmen zur Vernichtung separatistischer Führer und Gruppen bedeuteten weniger den Ausschlag in diesen Auseinandersetzungen als ihren Abschluß, und die Reichswehr ist daran nicht beteiligt gewesen.

Schließlich und endlich war es auch die Währungsfrage, für welche die Reichswehrführung nicht zuständig sein konnte. Obgleich General v. Seeckt, als er Inhaber der vollziehenden Gewalt geworden war, gelegentlich versuchte, seinen Einfluß auch auf diesem Gebiet geltend zu machen, scheiterten seine Bemühungen stets an der Haltung des Reichsfinanzministeriums, dessen fachlicher Kompetenz

16 So die Tagebucheintragung von Seeckts Adjutanten, Oberleutnant v. Selchow. Kabinette Stresemann Nr. 83 Anm. 10.

17 Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an das Wehrkreiskommando VI vom 16. Januar 1923, 17.30 Uhr. BA-MA. II M 100/1. Masch. Abschrift.

18 Einigen Aufschluß hierzu bieten die ungedruckten Memoiren des Generals d. Inf. a. D. Joachim v. Stülpnagel, 75 Jahre meines Lebens. Masch. Exemplar in BA-MA. N 5/27. Vgl. auch Severing I S. 404.

die Armee nichts entgegenzusetzen hatte[19]. Aber nicht allein wesentliche Sachfragen, deren hinreichende Erledigung für die Bewältigung der großen Krise des Reiches unerläßlich war, blieben der Zuständigkeit oder Einwirkungsmöglichkeit des militärischen Inhabers der vollziehenden Gewalt entrückt. Auch in territorialer Hinsicht blieb sein Wirkungsbereich eingegrenzt. Im besetzten Gebiet besaßen seine Verordnungen aufgrund der dort bestehenden Verhältnisse rechtlich keine Geltung[20].

Das Krisenmanagement der Reichswehr war also sachlich wie territorial in einer Weise beschränkt, die auch durch den denkbar weitgehenden Auftrag des Reichspräsidenten vom 8. November an General v. Seeckt, „alle zur Sicherung des Reiches erforderlichen Maßnahmen zu treffen"[21], nicht überschritten werden konnte. Die Reichweite dieser Ermächtigung mochte freilich nicht deutlich erkennbar und darum gelegentlich streitig sein, aber Seeckts Vollmachten liefen keineswegs darauf hinaus, die Regierungen des Reiches und der Länder funktionslos zu machen oder zu einem Schattendasein herabzuwürdigen. Selbstbewußte Ressortchefs und sogar der Reichspräsident haben dem Inhaber der vollziehenden Gewalt im Konfliktfall deutlich die Grenzen seiner Kompetenz gezeigt[22]. Die Regierung des Reichskanzlers Marx, die während der Ausübung der Exekutive durch den so beauftragten General v. Seeckt ins Amt trat, hat aus dieser Lage auch keineswegs den Schluß gezogen, daß die der vorangegangenen Regierung Stresemann vom Reichstag erteilten Sondervollmachten überflüssig geworden seien, sondern durch das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 noch weitergehende, fast uneingeschränkte Vollmachten für sich erwirkt, nämlich „die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet"[23]. Neben dem militärischen Ausnahmezustand, der wegen seiner äußeren Form besondere Beachtung fand, stand also gleichzeitig eine durch das Ermächtigungsgesetz begründete Sonderform ziviler Regierungsweise, die dem Kabinett außerordentliche Möglichkeiten einräumte. Bereits die Regierung Stresemann, deren Vollmachten im Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923[24] geringer bemessen gewesen waren als die ihrer Nachfolgerin, hat davon weitgehenden Gebrauch gemacht; von den 69 Gesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft, die zur Zeit dieser Regierung ergangen sind, beruhten allein 38 auf dem Ermächtigungsgesetz[25]. In der Zeit vom 8. Dezember 1923 bis zum 16. Februar 1924 erließ das Kabinett Marx 63 Verordnungen aufgrund der ihm durch den Reichstag erteilten Ermächtigung[26]. Von einer ausschließlichen Konzentration der Staatsmacht in den Händen des Inhabers der vollziehenden Gewalt kann also keine Rede sein, und die beliebte Redefigur vom „Diktator" in

19 Vgl. Nr. 77 Anm. 3 sowie Kabinette Stresemann Nr. 243.

20 Vgl. Nr. 159.

21 Vgl. Nr. 77 Anm. 1.

22 Vgl. Kabinette Stresemann Nr. 251 Anm. 2.

23 Vgl. Nr. 133 Anm. 12.

24 Vgl. Nr. 133 Anm. 14.

25 Karl-Dietrich Erdmann und Martin Vogt, Einleitung zu: Kabinette Stresemann S. LI.

26 Vgl. Kabinette Marx Nr. 106.

der Gestalt des Generals v. Seeckt ist nicht geeignet, diesen Sachverhalt ins rechte Licht zu rücken.

Dieses Nebeneinander außerordentlicher Ermächtigungen sowohl der Regierung wie des Inhabers der vollziehenden Gewalt ist von diesen beiden offensichtlich nicht als Konkurrenz betrachtet worden. Die Reichswehrführung hat auf das Ermächtigungsgesetz für die Regierung Marx mit deutlicher Genugtuung[27] reagiert, während die Konzentration der vollziehenden Gewalt in den Händen des Reichswehrministers bzw. des Chefs der Heeresleitung von beiden Regierungschefs in der Öffentlichkeit immer wieder verteidigt worden ist. Hierbei läßt sich jedoch feststellen, daß Stresemann trotz seines Eintretens für den militärischen Ausnahmezustand die dadurch entstandene verfassungspolitische Lage kritischer gesehen und seine Bemühungen darauf gerichtet hat, den Primat der politischen Führung zu wahren.

An der Frage, wie die Lage im Freistaat Sachsen zu bereinigen sei, kam dieser Gegensatz zum Austrag. Ende September 1923 war dort durch eine Koalition von SPD und KPD eine neuartige politische Situation entstanden, die um so brisanter wurde, als die am 10. Oktober gebildete „Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung" zumindest den Anschein nicht vermied, durch den Aufbau paramilitärischer Proletarischer Hundertschaften einen Bürgerkrieg vorzubereiten.

Der Regierungschef hat bezüglich des daraus rasch eskalierenden Konfliktes zwischen dem zuständigen Militärbefehlshaber und der sächsischen Staatsregierung am 17. Oktober im Kabinett erklärt, daß nach seiner Meinung die Komplikationen dieses Falles zum Teil in der „Art des Ausnahmezustandes" lägen, „die eine Zwischenschaltung des Reichskanzlers nicht vorsieht. Es sei darum zu überlegen, ob in künftigen Fällen eine andere Form des Ausnahmezustandes zu wählen sei"[28]. Das hier angeschnittene Problem ist vom Kabinett nach den Protokollen seiner Sitzungen nicht vertieft und anscheinend auch sonst nicht mehr erörtert worden. Aber Stresemann blieb gleichwohl gewillt, seine Führungsrolle zu behaupten. Als Reichswehrminister Geßler zehn Tage später dem Kabinett den Entschluß mitteilte, kraft der ihm durch Art. 48 übertragenen Vollmachten die sächsische Landesregierung abzusetzen und die Regierungsgewalt einem Kommissar zu übertragen[29], gelang es dem Reichskanzler, eine neue Verordnung des Reichspräsidenten zu erwirken, die ausschließlich ihm, und nicht dem Inhaber der vollziehenden Gewalt, die Vollmacht gab, das Personal der sächsischen Behörden auszuwechseln[30]. Die Pläne der Reichswehr, die Verwaltung Sachsens durch einen Reichskommissar zum Ausgangspunkt einer weitgreifenden politischen Umgestaltung zu machen[31], waren damit durchkreuzt, noch ehe sie Gestalt annehmen konnten, und der Spielraum der Aktionsmöglichkeiten des Militärs in deutlicher Weise begrenzt. Wie sich dieses Vorgehen des Reichskanzlers auf sein Verhältnis

27 Vgl. Nr. 133.

28 Kabinette Stresemann Nr. 144, Zitat S. 614.

29 Ebd. Nr. 186.

30 Vgl. Nr. 67 Anm. 1.

31 Brauweiler S. 119. S. auch Nr. 67 und Nr. 133.

zur Reichswehr und zum Chef der Heeresleitung ausgewirkt hat, läßt sich nicht näher bestimmen. Wenn aber, wie aus den in diesem Band veröffentlichten Quellen hervorgeht, politische Absichten der Reichswehrführung in Sachsen durch Stresemann zunichte gemacht worden sind, dürfte das bekannte Streben Seeckts, ihn zu ersetzen und selbst mit der politischen Verantwortung betraut zu werden, dadurch neue Impulse gewonnen haben.

Ganz ohne Zweifel hatte sich die Führung der Armee für besondere Aufgaben, die im Laufe des Jahres 1923 an sie herantreten konnten, vorbereitet. Wie diese im einzelnen aussehen würden, und welcher sie den Vorzug geben sollte, war augenscheinlich nicht umstritten. Während der Chef der Heeresabteilung des Truppenamtes (T 1), Oberstleutnant v. Stülpnagel, den passiven Widerstand im Ruhrgebiet als Vorstufe eines aktiven betrachtete und für eine gewaltsame Auseinandersetzung mit der französischen und belgischen Besatzungsmacht schon beschränkte Vorbereitungen getroffen hatte[32], verfolgte der ihm formell unterstellte, praktisch aber fast vollständig frei handelnde und unter Überspringung aller Zwischeninstanzen unmittelbar mit den Spitzen des Reichswehrministeriums verkehrende Major v. Schleicher[33] konsequent den Kurs, die Reichswehr zum entscheidenden Machtfaktor im Innern auszubauen. Für seine Anschauung bedeutete der tatsächliche Verlauf der Krise, die nicht zu einer auswärtigen Konflagration, sondern zu einer internen Machtprobe führte, eine wesentliche Bestätigung. Darüber hinaus haben im Laufe des Jahres 1923 auch hohe Kommandeure der Reichswehr aus der gegebenen Lage die ihnen angemessen erscheinenden Konsequenzen zu ziehen versucht[34]. Der von der Reichswehrführung nicht immer gebilligte Wille, die Truppe durch Einstellung überplanmäßiger Freiwilliger und die Ausbildung potentieller Ergänzungsmannschaften für militärische Aufgaben möglichst schlagkräftig zu machen, führte zu einer verstärkten Bindung der Truppe an rechtsgerichtete Organisationen, die hinsichtlich der Absichten ihrer Führungen und ihres Anhangs von den verantwortlichen Instanzen der Reichswehr wenig oder gar nicht zu kontrollieren waren. Wenn auch die Armee sich auf diese Weise ein Reservoir wehrfähigen Ersatzes erschloß, wurde sie dadurch zugleich tiefer in die innenpolitischen Faktionskämpfe verstrickt. Der Zuwachs an personellen Ressourcen wurde erkauft durch die Beeinträchtigung der Möglichkeit, „nur den überparteilichen staatlichen Notwendigkeiten [zu] dienen" und sich „weder durch den Haß noch durch die Lockungen der politischen Richtungen von dieser Bahn abbringen [zu] lassen", wie Seeckt es am 4. November 1923 vom Reichsheer verlangte[35].

---

32 Vgl. Anm. 18 sowie Michael Geyer, Der zur Organisation erhobene Burgfrieden, in: Klaus-Jürgen Müller und Eckhardt Opitz (Hrsg.), Militär und Militarismus in der Weimarer Republik. Düsseldorf 1978. S. 32.

33 Einen zeitgenössischen Bericht über die Eigenart der T 1 III enthält die Meldung des zum Truppenamt kommandierten Kapitänleutnants Mewis vom Dezember 1922, der die Selbständigkeit Schleichers betont: „Nur die wichtigsten Sachen werden dem Chef des Truppenamtes bzw. dem Chef der Heeresleitung vorgetragen", in allen anderen Angelegenheiten verkehre Schleicher unmittelbar mit dem Reichswehrminister. BA-MA. II M 100/1. Masch. Ausfertigung.

34 Geyer (Anm. 32) S. 30–32.

35 Brauweiler S. 46–48 und Schüddekopf S. 184–186.

Während des Ausnahmezustands hat die Reichswehrführung die „Wehrhaftmachung" des deutschen Volkes als letztes Ziel ihres innenpolitischen Engagements bezeichnet[36]. Dabei bleibt freilich unklar, was damit exakt gemeint sein sollte und ob dieser Terminus stets im gleichen Sinne verwendet wurde.

Es dürfte in die Irre führen, wenn man bramarbasierende Äußerungen einzelner, wenn auch an wichtiger Stelle stehender Offiziere wie etwa des Oberstleutnants v. Stülpnagel[37] als Ausdruck formulierter Politik der Heeresleitung nehmen würde. Stülpnagels Arbeit über den Zukunftskrieg[38], die in die Zeit des Ausnahmezustands fällt, geht auch nicht von einer alsbaldigen Eröffnung der Feindseligkeiten aus, sondern von einem sachlich zwar unausweichlichen, aber in seinem Zeitpunkt noch nicht fixierbaren Kriege. Für diesen waren aber gerade nach seiner Meinung die strategischen Auffassungen erst noch zu entwickeln; unter den gegebenen Bedingungen durfte ein Krieg also gar nicht erst begonnen werden. Das Ziel der „Wehrhaftmachung" bedeutete also auch für ihn nicht den Willen zu einem militärischen Verzweiflungskampf binnen kurzer Frist, sondern eine Veränderung in den Voraussetzungen für eine gewaltsame Auseinandersetzung, die für unvermeidlich gehalten wurde. Wieweit die Auffassungen Stülpnagels Gemeingut der Reichswehrführung waren, läßt sich nicht exakt bestimmen, doch geben seine Memoiren einige Hinweise darauf, daß General v. Seeckt diese nicht durchgehend teilte und der einflußreiche Major v. Schleicher noch weniger mit ihnen übereinstimmte[39]. Die Möglichkeit eines Krieges gegen Frankreich, die durch die Besetzung des Ruhrgebietes wenigstens theoretisch aufgetaucht war, konnte nach dem Abbruch des passiven Widerstandes vollends nicht mehr als gegeben betrachtet werden. Aber auch in den Monaten zuvor waren nicht alle Vorbereitungsmaßnahmen der Reichswehr auf einen bald eintretenden Ernstfall abgestimmt gewesen. Vielmehr hatte das Reichswehrministerium erst am 1. Juli 1923 in einem Befehl über die „Fortführung der Notwehrvorbereitung" ausdrücklich angeordnet: „Oberster Gesichtspunkt muß vorläufig sein, daß innen- und außenpolitische Weiterungen vermieden werden und daß die Geheimhaltung für Jahre hinaus gewahrt bleibt"[40]. Es darf auch nicht übersehen werden, daß gerade Seeckt nach seinem Amtsantritt als Chef der Heeresleitung im Jahre 1920 in deutlicher Abkehr von den Maximen seines Vorgängers die Erwartungen auf einen baldigen Waffengang mit Frankreich gründlich zerstört hatte. Die damals formulierte Einsicht, daß das Reich nicht in der Lage sei, „mit seinen westlichen

36 Vgl. Nr. 133.

37 Vgl. Nr. 163.

38 Vgl. Nr. 184 sowie Nr. 201. In einer Stellungnahme zu einer von Oberst Hierl neu bearbeiteten „Anleitung für die obere Truppenführung" erklärte Stülpnagel am 10. März 1924 u. a.: „Wir müssen das Neue zu durchdenken suchen, das heute schon in dumpfer Ahnung in unserer militärischen Jugend schlummert [. . .] Unsere Zeit fordert andere Mittel als der Weltkrieg! Solange diese nicht klar erkannt sind, ist es besser, wir geben kein altes Rezept als neue Vorschrift für Führer heraus" (Insert in: „Zentrale" Nr. 211/24 vom 6. Mai 1924. BA-MA. RH 8/v. 894. Masch. Durchschrift).

39 S. Anm. 18.

40 BA-MA. RH 8/v. 894. Vervielf. Ausfertigung.

Gegnern Krieg zu führen“[41], hatte seine Handlungsweise beim Einmarsch der französischen und belgischen Truppen ins Ruhrgebiet zu Beginn des Jahres 1923 bestimmt[42], und es gibt kein Anzeichen dafür, daß er von ihr abgewichen wäre.

Gleichwohl hieß es in dem Truppenamtsvortrag vom 7. Dezember 1923[43]: „Mit der Frage der Wehrhaftmachung steht und fällt die Einstellung der Reichswehr zu jeder Regierung.“ An anderer Stelle wird dort, wenn auch nur als „Zukunftsmusik“, eine deutsche „Machtpolitik“ verlangt, wobei freilich unklar bleibt, ob damit die von Seeckt schon im Herbst 1918 verlangte „Bündnisfähigkeit“[44] oder die Fähigkeit zu selbständiger Kriegführung gemeint war. Die Überwindung der außenpolitischen Machtlosigkeit des Reiches, die das Jahr 1923 deutlich vor Augen geführt hatte, war jedenfalls die wesentliche politische Richtschnur, an der die Reichswehrführung sich bei ihren innenpolitischen Aktionen orientierte und in der sie sich mit der Truppe einig wußte, wenngleich der Terminus „Wehrhaftmachung“ vielleicht nur ein Formelkompromiß war, der tiefere Meinungsverschiedenheiten über Ziel und Weg verdeckte. Denn die kaum zu überblickende Divergenz der praktischen Vorbereitungen auf einen Ernstfall, die im Jahre 1923 die militärische Praxis kennzeichnete[45], läßt vermuten, daß ihre politische Zielrichtung von der Reichswehr kaum weniger diffus verstanden worden sein dürfte.

Eine ganz spezielle Vorbereitung auf den Ausnahmezustand hatte das Truppenamt zu einem nicht mehr exakt datierbaren Zeitpunkt getroffen, als der Abbau des Ruhrkampfes in den Bereich des Wahrscheinlichen rückte[46]. In einem Planspiel wurden innere Unruhen vorausgesetzt, die von der Reichswehr niedergeworfen werden sollten. Die Schlußbesprechung hob einige Punkte hervor, die für das

---

41 Befehl des Chefs der Heeresleitung Nr. 785 T. I. B. Geheim. Nur durch Offiziere, vom 18. Dezember 1920 (BHStA IV. Bayer. Gruppenkommando IV. Bd. 2, Akt 1. Masch. Ausfertigung). Demgegenüber hatte der Befehl des Truppenamtes T. 184 pers. B. Streng vertraulich. Durch Offizier geschrieben, vom 9. Februar 1920 (BHStA IV. Bayer. Gruppenkommando IV. Bd. 16, Akt 2. Masch. Abschrift) für den Fall einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten wegen des Konflikts in der Auslieferungsfrage für die Truppen im Westen angeordnet: „Gegenüber einem bewaffneten Vorgehen des Feindes ist Widerstand zu leisten, wo irgend er Aussicht auf Erfolg bietet“. Der Oberbefehlshaber der Reichswehrgruppe 2, Generalleutnant v. Schoeler, hatte durch Befehl I a Nr. 323 pers. Streng geheim. Durch Offizier geschrieben, vom 24. Juni 1920 (am gleichen Fundort. Masch. Ausfertigung) angeordnet: „Jede Neubesetzung deutschen Gebiets bedeutet einen Bruch des Friedens. Ihr ist mit Waffengewalt entgegenzutreten“. Dieser Befehl, dessen Ausführung bei der Ruhrbesetzung offene Feindseligkeiten zur Folge gehabt hätte, wurde im November 1920 außer Kraft gesetzt.
Bereits einige Zeit zuvor hatte Seeckt erkennen lassen, daß er nicht mit einem kurz bevorstehenden Krieg rechnete. In der Stellungnahme Nr. 110.9.20.T.1.I.B vom 7. September 1920 (BHStA IV. Bayer. Gruppenkommando. Bd. 1, Akt 6. Masch. Durchschrift) hatte er bezüglich der „Befehlsführung im Kriege“ erklärt: „Diese Frage ist z. Zt. nicht dringend. Ich schlage daher vor, von ihrer Erörterung in diesem Zusammenhange abzusehen.“

42 Vgl. Anm. 17.

43 Nr. 133.

44 Vgl. Band II Nr. 11.

45 Geyer (Anm. 32) S. 31 f.

46 Schlußbesprechung T.1 I A (Kriegsspiel-Studie). BA-MA. N 5/9. Masch. Durchschrift.

Verhalten des Militärs in solchem Falle bereits früher ausschlaggebend gewesen waren und die auch in der Folgezeit wichtige Orientierungsmarken bildeten:

„In solchen Lagen [bei bewaffneten Aufständen] kommt es [. . .] darauf an, den entschlossenen Willen der Reichsregierung zum Schutze der Verfassung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung klar zum Ausdruck zu bringen und hierzu alle staatlichen Machtmittel zu gebrauchen. Dadurch wird am schnellsten der Widerstand der Aufständischen gebrochen, entstehende Unruhen im Keime erstickt, schwankende Teile der Bevölkerung auf den gesetzmäßigen Weg gewiesen, die Ordnung wiederhergestellt.

Die Reichsautorität muß in solchen Lagen besonders hervorgehoben werden. Sonderwünschen der Einzelstaaten kann nur Rechnung getragen werden, soweit es das Reichsinteresse zuläßt."

„Alle bearbeitenden Herren haben zutreffend erkannt, daß in unserer Lage die Einheitlichkeit in der Durchführung aller militärischen und politischen Maßnahmen einheitliche Führung verlangt und daß hierfür die Übertragung der vollziehenden Gewalt an den Reichswehrminister und die von ihm beauftragten militärischen Stellen unentbehrlich ist."

„Wird der Einsatz der Reichswehr notwendig, dann ist entschlossenes Auftreten von Führung und Truppe für den Erfolg Grundbedingung."

„Innere Unruhen sind in der Zukunft leider nicht ausgeschlossen [. . .]. Möchte [!] uns dann die Regierung unbeirrt durch die parteipolitischen Strömungen, unter Aufrechterhaltung der Staatsautorität und unter rechtzeitigem und kraftvollem Einsatz ihrer Machtmittel führen."

„Letzten Endes beruht aber die Sicherheit des Erfolges und damit der Bestand unseres Reiches in der inneren festen Haltung des Heeres. Nur wenn das Offizierkorps sich dieser heilig ernsten Aufgabe bewußt bleibt, der Geist der Treue, Manneszucht und des Vertrauens zwischen Offizier und Mann die Probe besteht und die Reichsregierung nicht die Augen vor den berechtigten Forderungen der Wehrmacht verschließt, ist damit zu rechnen, daß das Heer der Fels ist, an dem sich die Brandung aller illegalen Strömungen bricht."

Traf also der Ausnahmezustand die Reichswehr keineswegs unvorbereitet, so war doch die Frage zu stellen, ob sie den damit verbundenen Belastungen gewachsen sein würde und sie tatsächlich ein „unbedingt zuverlässiges Instrument in der Hand ihrer Führer" war, wie es General v. Seeckt in seinem Aufruf vom 4.November als Voraussetzung für das Gelingen der ihr auferlegten Probe bezeichnete[47]. Hier waren Zweifel erlaubt, wie sich schon aus dem beschwörenden Ton ergibt, den der Chef der Heeresleitung in diesem Befehl anschlug.

Zweifellos hatte der Chef der Heeresleitung Erhebliches geleistet, die durch den Kapp-Lüttwitz-Putsch in ihrem inneren Gefüge tief erschütterte Armee wieder zu festigen und durch Konzentration auf ihre eigentlichen militärischen Aufgaben vor disziplingefährdender Verstrickung in politische Auseinandersetzungen zu bewahren. Dies dürfte jedoch in anderen Reichsteilen besser gelungen sein als in Bayern. Hier erreichten nicht allein die formell verbotenen Kontakte zu politischen Organisationen und die gleichfalls illegale Ausbildung ihrer Angehörigen im militärischen Dienst ein Ausmaß, das die von der Reichswehr allgemein geübte Praxis noch weit überstiegen haben dürfte. Die geistige Orientierung der 7. (Bayer.) Division auf ihr Stammland erwies sich beim ersten Konflikt, der durch

47 Vgl. Anm. 35.

die Parallelität der von der Reichsregierung und von der bayerischen Staatsregierung ausgerufenen Ausnahmezustände fast unmittelbar mit ihrer Verkündung eintrat, als so stark, daß sie sich der Einwirkung von seiten des Chefs der Heeresleitung und aller anderen vorgesetzten militärischen Instanzen vollständig zu entziehen und von der bayerischen Staatsregierung „in Pflicht nehmen" zu lassen vermochte[48]. Obwohl General v. Seeckt am 21. Oktober alle bayerischen Truppenteile telegraphisch mahnte: „Wer dieser Anordnung der bayerischen Regierung entspricht, bricht seinen dem Reich geleisteten Eid und macht sich des militärischen Ungehorsams schuldig. Ich fordere die 7. (Bayer.) Division des Reichsheeres feierlich auf, ihrem dem Reich geleisteten Eid treu zu bleiben und sich den Befehlen ihres höchsten militärischen Befehlshabers zu fügen"[49], verweigerte kein einziger in Bayern stehender Truppenteil diese Verpflichtung. Damit war die ganze Division praktisch aus dem Verband des Reichsheeres ausgeschieden. Die Krise des Reiches hatte zu einer Krise der Armee geführt. Diese zeigte zugleich die Grenze, welche die politischen Verflechtungen der Verwendungsmöglichkeit der Truppe zogen. Das unterschiedliche Vorgehen des Reiches gegen Sachsen und Thüringen auf der einen und gegen Bayern auf der anderen Seite macht deutlich, wie wenig die Reichswehr ein von ihren Führern beliebig verwendbares Instrument war. Während sie beim Einsatz in Sachsen und Thüringen die von der Reichsleitung getroffenen Maßnahmen nur zu bereitwillig vollzog, war ihr ein militärisches Eingreifen in Bayern ebensowenig zuzumuten wie dreieinhalb Jahre zuvor den Berliner Truppen der Widerstand gegen die anrükkende Brigade Ehrhardt. Es berührt daher den späteren Beobachter eigenartig, daß General v. Seeckt, dessen beschwörende Appelle zu Eidespflicht und Reichstreue von der 7. (Bayer.) Division einheitlich ignoriert wurden, schon im Dezember, lange vor der Beilegung des Konflikts mit Bayern, die innere Geschlossenheit und den Gehorsam eben dieser Division rühmend von dem Verhalten abhob, das die Schüler der Infanterie- und der Pionierschule am 8. und 9. November 1923 durch ihre Beteiligung am Hitlerputsch an den Tag gelegt hatten[50].

Allerdings ist die Spannung zwischen dem Reich und Bayern der einzige Anlaß zu größeren Insubordinationen geworden. Die Sorge vor einer Gefährdung der Disziplin blieb freilich gegeben. In treffender Einschätzung der Situation hatte Oswald Spengler wenige Tage, bevor Seeckt seinen erwähnten Aufruf an die bayerische Reichswehr richten mußte, diesem

„dringend geraten, in der heutigen Reichswehr nicht den Autoritätsbegriff aus der Zeit Moltkes und Roons vorauszusetzen. Eine junge, politisch erregte, militärisch immerhin nicht sehr starke Schöpfung, wird die Reichswehr in den Parteikampf verwickelt und ist mithin ein Instrument, bei welchem man auf die Stimmung erhebliche Rücksicht nehmen muß [. . .]. Daß die bayerische Reichswehr in Folge mangelnder Rücksicht auf ihre Stimmung bereits ein selbständiger Körper geworden ist, braucht gar nicht erwähnt zu

48 Vgl. Gordon S. 134–152 sowie Nr. 41, Nr. 51 und Nr. 52.

49 Vgl. Nr. 52 Anm. 2.

50 Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Vorgänge an der Infanterieschule am 8./9. November 1923 vom 12. Dezember 1923. Offiziere im Bild von Dokumenten S. 233–235.

werden, aber dieses Ereignis kann, wenn man weiterhin die Imponderabilien vernachlässigt, sich plötzlich aus irgend einem Anlaß mit ungeheuerer Geschwindigkeit auch im Norden durchsetzen. Man darf nicht vergessen, daß Freiwillige anders denken als Ausgehobene, zumal mitten in einer Revolution, und daß die politische Überzeugung in sehr vielen Fällen der Grund ihres Eintritts war"[51].

Weit bedenklicher noch äußerte sich bald darauf der ehemalige Erste Generalquartiermeister und frühere Reichsverkehrsminister Generalleutnant a. D. Groener. In einem Brief an den Reichspräsidenten vom 1. November 1923[52] prognostizierte er die Folgen eines militärischen Zusammenstoßes zwischen Kommunisten und Vaterländischen Verbänden. Süddeutschland würde einer Diktatur von der Art Kahrs anheimfallen, eine Reihe norddeutscher Provinzen von den Vaterländischen Verbänden gehalten, Sachsen, Thüringen, die Mark Brandenburg und Schlesien zu Schauplätzen blutiger Auseinandersetzungen werden. Die Reichswehr würde einer solchen Lage, träte sie erst einmal ein, nicht mehr gewachsen sein:

„Zwischen solchen Mühlsteinen wird sie einfach zermalmt. Sie wird an dieser oder jener Stelle versuchen, gegen den einen oder anderen Front zu machen, im ganzen aber nicht erhalten bleiben können als Machtmittel einer Reichsregierung. Neubildungen auf beiden Seiten treten an ihre Stelle."

Dieses Urteil ist um so bemerkenswerter, weil Groener nicht nur als militärischer Experte für seine Meinung Aufmerksamkeit beanspruchen konnte, sondern sich auch in seiner Amtszeit als Erster Generalquartiermeister anders als viele seiner Standesgenossen als klar und nüchtern denkender Beobachter erwiesen hatte. Wenn er angesichts solcher Zukunftsperspektiven „allein" auf den Reichspräsidenten noch Vertrauen setzte, daß dieser „den richtigen Weg finden" werde, um „vor dem schlimmsten Falle", den Groener andernfalls kommen sah, „unser Volk und Vaterland zu retten", zeigt sich allerdings, daß die Republik in ihrer Gefährdung noch über andere Ressourcen verfügte als die militärische Kraft der Reichswehr.

General v. Seeckt hat niemals eine derart düstere Prognose über das Schicksal der Reichswehr verlauten lassen. Nur einmal gab er zu, der Disziplin der bewaffneten Macht nicht vollständig sicher zu sein, als er bei einer Kabinettsberatung über Besoldungsfragen sprach und er seine Sorge vor einer Gefährdung der Disziplin als Druckmittel verwenden konnte: „Mit allem Ernst", so verzeichnet das Protokoll der Kabinettssitzung vom 10. Dezember 1923, machte er darauf aufmerksam, daß „angesichts dieser geringen Besoldung er eine Verantwortung für die Zuverlässigkeit der Reichswehr nicht mehr übernehmen könne"[53]. Wie tief seine Sorgen wirklich reichten, ist nicht überliefert.

Die Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Reichswehrminister, später den Chef der Heeresleitung bedeutete für deren Arbeitsstäbe angesichts der langen Dauer des Ausnahmezustandes eine nicht unerhebliche Belastung. Gleichwohl ist diese Arbeit offensichtlich ohne wesentliche Übergangsschwierigkeiten

51 Kabinette Stresemann Nr. 158.

52 Privatbrief des Generalleutnants a. D. Groener an Reichspräsidenten Ebert vom 1. November 1923. BA-MA. N 42/19. Masch. Durchschrift.

53 Kabinette Marx Nr. 15, Zitat S. 73.

zusätzlich zu den laufenden Geschäften von den Amtsstellen des Reichswehrministeriums bewältigt worden. Aus den Aktenzeichen der einschlägigen Vorgänge geht hervor, daß diese in der Sektion T 1 III bearbeitet wurden, die unter Leitung des Majors v. Schleicher stand. Sie war die Stelle des Reichswehrministeriums, welche für politische Angelegenheiten zuständig war und für ihren Chef schließlich zum Sprungbrett wurde, das ihm die höchsten Ämter der Republik erreichbar machte. Diese Sektion war der Heeresabteilung des Truppenamtes (T 1) eingegliedert, stand also im Rahmen jener Organisation des Reichswehrministeriums, welche die Funktion des aufgelösten Großen Generalstabs wahrnahm. Die bürokratische Organisation blieb daher auch, als das Militär weit in den zivilen Sektor eingriff, eine streng militärische. Aus den Exzerpten, die Generalleutnant z. V. Lieber aus heute verlorenen Quellen zog, dürfte mit hinreichender Deutlichkeit hervorgehen, daß General v. Seeckt bei seinen Maßnahmen als Inhaber der vollziehenden Gewalt in ständigem und engem Gedankenaustausch mit den nach der Gliederung der Heeresleitung für die betroffenen Abteilungen zuständigen Persönlichkeiten stand, also dem Chef des Truppenamtes, Generalmajor Otto Hasse, dem Abteilungsleiter der T 1, Oberstleutnant v. Stülpnagel, und schließlich dem Leiter der T 1 III, Major v. Schleicher. Dieses Gremium dürfte für die Konzeption und Durchführung des Ausnahmezustandes im Herbst und Winter 1923 schlechthin ausschlaggebend gewesen sein, gerade wenn man annehmen darf, daß innerhalb der Reichswehr die Meinungen über den einzuschlagenden Weg wenigstens im Detail nicht einhellig waren. Dabei darf wohl davon ausgegangen werden, daß dem Dienstjüngsten in diesem Gremium als dem politisch Versiertesten eine Schlüsselrolle zugefallen ist, wenngleich das von Lieber ausgewertete Hasse-Tagebuch Hinweise darauf bietet, daß der Kontakt mit Generalmajor Hasse für manche Entschlüsse Seeckts nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Diesen drei ausschlaggebenden Generalstäblern stand jeweils eine Gruppe von Offizieren als Gehilfen zur Verfügung, denen aber kein bestimmender Einfluß zuzumessen sein dürfte. Ein wichtiger Mitarbeiter Schleichers war der damalige Hauptmann Marcks, der später für eine gewisse Zeit Ministerialdirektor und Pressechef der Reichsregierung wurde, als Papen und Schleicher Reichskanzler waren, dann aber zu seiner militärischen Karriere zurückkehrte. Bürooffizier bei Schleicher war zu jener Zeit Hauptmann Vincenz Müller, der in seinen Erinnerungen über diese Epoche, aber ohne wesentlich neue Aufschlüsse zu geben, berichtet hat[54].

Der Prozeß der Willensbildung bei den Inhabern der vollziehenden Gewalt, Geßler wie Seeckt, und der Anteil, den ihre Mitarbeiter daran gehabt haben, lassen sich mangels ausreichender Überlieferung nicht näher fassen. Der Verlust des Hasse-Tagebuchs ist darum um so mehr zu bedauern, weil wichtige Entscheidungen innerhalb des Reichswehrministeriums ohne großen Schriftverkehr vorbereitet worden sind, und die amtlichen Akten, die nur in Bruchstücken erhalten sind, wohl nicht so geführt worden sind, daß sie ein geschlossenes Bild der Vorgänge boten. „Zu Aktennotizen war 23/24 nicht geeignet", schrieb der Major Marcks zurück, als ein anderer 1923 in der T 1 III tätiger Offizier, Hauptmann Ott, im Jahre 1927 von ihm nähere Einzelheiten über Vorgänge aus der Zeit des

54 Vincenz Müller, Ich fand das wahre Vaterland, hrsg. von Klaus Mammach. (Ost-) Berlin 1963.

Ausnahmezustands erfahren wollte[55]. Mitarbeiter aus dem zivilen Leben hat das Reichswehrministerium für die Aufgaben des Ausnahmezustandes anscheinend – soweit die Überlieferung reicht – nicht herangezogen. Für die Annahme, daß der spätere Reichskanzler Brüning über den Oberstleutnant a. D. Frhrn. v. Willisen Einfluß auf die Entschlüsse der militärischen Führung bezüglich der Ausübung der vollziehenden Gewalt besessen haben soll, bieten die Akten keinen Beleg[56]. Während in der privaten Korrespondenz des Generals v. Seeckt wie in den Aufzeichnungen Hasses oft von Besuchern die Rede ist, die den Inhaber der vollziehenden Gewalt für ihre Zwecke benutzen wollten, fehlt es in den Quellen völlig an Hinweisen auf Gespräche und Kontakte von der Art, wie sie für Brüning und Willisen in Anspruch genommen werden. Die Quellen lassen die kleine Entscheidungsgruppe im Reichswehrministerium weit abgesetzt von den politischen Gruppen und Tendenzen der zivilen Außenwelt, gleichsam in einem sozialem Vakuum erscheinen.

Die technische Möglichkeit, mit einem kleinen Stab die vollziehende Gewalt auszuüben, war deren Inhaber darin gegeben, daß die ordnungsgemäßen staatlichen und kommunalen Verwaltungen im Dienst blieben und lediglich in ein neues Unterstellungsverhältnis zum Reichswehrminister bzw. zum Chef der Heeresleitung traten. Insofern konnte die Ausübung der vollziehenden Gewalt sich oft auf allgemeine Weisungen an die Zivilverwaltung und die Konzeption von Richtlinien beschränken, deren Verwirklichung durch den Fortfall rechtlicher Beschränkungen und der jederzeit gegebenen Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung mit militärischer Gewalt leichter als unter normalen Umständen gewährleistet werden konnte. Der fachliche Sachverstand der Verwaltung stand dem Inhaber der vollziehenden Gewalt beliebig zu Verfügung[57]. Wieweit dabei die Praxis der Militärbehörden Vorschläge der zivilen Administration vollzog oder der Ausnahmezustand von seiten der Verwaltung genutzt worden ist, um ihrerseits gehegte Vorstellungen ohne die mit dem normalen Gesetzgebungsverfahren verbundenen Hemmnisse zu realisieren, wie es einzelne Nachrichten andeuten[58], bedarf noch näherer Untersuchung. Es gehört ja zu den verfassungsrechtlichen Eigentümlichkeiten des aus dem Art. 48 entwickelten Ausnahmezustandes, daß er keine vollständigen und ein für allemal geltenden Kompetenzabgrenzungen kannte. Da er ausdrücklich die vollziehende Gewalt betraf, wurden Gesetzgebung und Rechtsprechung in ihren Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt. Wenn auch der

55 Hsl. Dorsalnotiz von Major Marcks auf Schreiben des Reichswehrministeriums Nr. 32/27 W gk vom 14. März 1927. BA-MA. II M 65/12. Masch. Ausfertigung.

56 Eine ausführliche Kritik solcher Behauptungen bei Heinrich Brüning, Memoiren 1928–1934. Stuttgart 1970. S. 107 bietet Tilman P. Koops, Heinrich Brünings „Politische Erfahrungen", in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 24 (1973) S. 197–221.

57 Vgl. die von seiten des Reichswehrministeriums in Anspruch genommene Formulierungshilfe des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung beim Verbot der radikalen Parteien. Kabinette Stresemann Nr. 273.

58 So erwähnt Severing Bd. 2 S. 8 eine an Seeckt gerichtete Denkschrift des Königsberger Oberbürgermeisters Lohmeyer über die Ausnutzung des Ausnahmezustandes zur Reform der preußischen Verwaltung. Auch im Kabinett Stresemann wurde die Möglichkeit erörtert, eine parlamentarisch nicht durchsetzbare Regelung durch Art. 48 in Kraft setzen zu lassen. Kabinette Stresemann S. XXXVI.

Reichspräsident durch Verordnung eine gleichsam konkurrierende Gesetzgebung mit Hilfe des Art. 48 schaffen konnte, wurde doch der Tätigkeitsbereich der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsorgane nicht eingeschränkt. Die vollziehende Gewalt ging jedoch in andere Hände über, die allerdings in der Regel nicht in der Lage waren, das gesamte Arbeitsfeld der Verwaltungsbehörden einfach zu übernehmen, und darum diesen notgedrungen einen gewissen Bereich selbstständigen Handelns überlassen mußten.

Im Konfliktfall war aber der Inhaber der vollziehenden Gewalt imstande, seine Auffassung als die maßgebliche durchzusetzen. Darüber hinaus wurde es ihm auch möglich, die ihm unterstellte Verwaltung hinsichtlich ihrer früheren Tätigkeit zu kontrollieren und personelle Veränderungen zu erzwingen, wie dies in Mitteldeutschland offensichtlich mit einiger Planmäßigkeit betrieben worden ist.

Angesichts der aus den Lieber-Aufzeichnungen klar erkennbaren Absichten der Reichswehrführung, im Herbst 1923 einen militärischen Ausnahmezustand mit Übertragung der vollziehenden Gewalt an den Chef der Heeresleitung durchzusetzen[59], entsteht die Frage, ob der gewünschte Effekt dieser Maßnahme ausschließlich in der Praxis erblickt wurde, die vom September an Realität wurde.

Das Ziel einer Betrauung Seeckts mit außerordentlicher Machtfülle dürfte kaum in der Aufrechterhaltung des politischen Status quo bestanden haben, sondern in seiner Veränderung. Dafür gibt es allerdings nur wenig konkrete zeitgenössische Belege. Sie dürften aber hinreichend deutlich machen, daß die Aktion gegen Sachsen eine Schlüsselfunktion besaß, die vom Reichskanzler Stresemann ebenso nachhaltig wie diskret zerstört wurde[60].

Nachdem somit die von der Reichswehr versuchte innenpolitische Umgestaltung im Ansatz gescheitert war und eine Berufung Seeckts zur Führung der Staatsgeschäfte[61] sich nicht hatte verwirklichen lassen, waren die legale Ausübung der übertragenen Vollmachten und ihre schließliche, rechtzeitige Rückgabe in die Hand des Reichspräsidenten die einzig sinnvolle Konsequenz aus der gegebenen Sachlage, nachdem die Krisenerscheinungen, die zur Verkündung des militärischen Ausnahmezustandes geführt hatten, abgeebbt waren.

Die Chancen eines Experiments, wie es die Reichswehrführung mit der Übernahme der Staatsmacht 1923 anstrebte, sind nachträglich kaum abzuschätzen. Immerhin bleibt die politische Basis zu erörtern, auf der ein Regime Seeckt dauerhaften Erfolg hätte haben können. Die Militärs scheinen die Frage nicht geprüft zu haben, welche Gruppe der Bevölkerung ein solches System bejahen und dadurch politisch legitimieren könne. Erfüllt von der Überzeugung, daß die Armee als jenseits der Parteien stehende Größe die Nation verkörpere und darum in jedem Falle deren Interessen gleichsam mit Naturnotwendigkeit wahrnehme, ist diesen Offizieren wohl die Überlegung fremd geblieben, daß jegliche Politik partielle Interessen fördert und andere benachteiligt und daher in einem bestimmten Kontext zur Gesellschaft steht. Soweit die Arbeiten Liebers Rückschlüsse auf

59 Kabinette Stresemann Anhang Nr. 1.

60 Hürten (Anm. 4) S. 44–46.

61 Meier-Welcker S. 399–404.

die Erwägungen der Führungsgruppe in der Heeresleitung zulassen, war man sich dort zwar der Gefahr bewußt, von der politischen Rechten ausgenutzt zu werden. Gegenüber den Versuchungen Seeckts, sich von Deutschnationalen und Vertretern des Reichslandbundes einnehmen zu lassen, haben seine Berater, vor allem Hasse, wiederholt darauf hingewiesen, daß ein Regierungschef Seeckt „sich auf das Bürgertum und die national empfindenden Sozialisten stützen"[62] müsse. Aber wie eine solche Koalition durch den sachlichen Inhalt seiner Politik bewerkstelligt werden solle, ist anscheinend offengeblieben. Infolgedessen zielten solche Pläne weitgehend eine „verselbständigte Exekutive" an, wie sie Karl Marx am Beispiel der Herrschaft Napoleons III. exemplifiziert hat; bei einem Regime Seeckt – wenn es sich tatsächlich von einer Umklammerung durch die Rechte hätte freihalten können – war jedoch keine Sicherheit gegeben, ob eine Gruppe der Gesellschaft es zu tragen bereit gewesen wäre.

Die verfassungsrechtliche Legitimation einer solchen Regierung hätte durch den Reichspräsidenten Ebert erfolgen sollen, der sich in all den Jahren zuvor als genügend entschlossen gezeigt hatte, die Vollmachten, welche Art. 48 ihm gab, den Anforderungen der Situation, wie die Militärs sie verstanden, entsprechend anzuwenden. Daß solche Pläne gehegt und mit dem Reichspräsidenten diskutiert werden konnten, zeigt das hohe Maß an Vertrauen, das der Reichspräsident sich von seiner Zeit als Volksbeauftragter an bei den führenden Militärs zu verschaffen gewußt hat. Es verdeutlicht auch den Grad der Bereitschaft Eberts, an der Grenze der Verfassung liegende Absichten der Reichswehrführung als politische Möglichkeit zu betrachten. Eine allein von seinem Vertrauen getragene Regierung Seeckt wäre – ohne Rückhalt am Parlament, an den Parteien und der Presse – ebenso schnell eine „Regierung ohne Volk" geworden wie 1932 das Kabinett Papen, das in ausschließlicher Bindung an das Vertrauen des Reichspräsidenten Hindenburg entschlossen war, in einer anderen Krise des Reiches außerparlamentarische Wege zu gehen, und dabei seinen letzten Kredit verlor[63]. Die Reichswehr wurde damals zum letzten Pfeiler dieses Systems, aber Reichswehrminister Schleicher, der Leiter der T 1 III von 1923, entzog die Armee dieser Verwendung. Der Ausnahmezustand, den Papen verkünden lassen wollte, um seine Regierung zu erhalten, war 1932 für die Reichswehrführung nicht mehr vertretbar. Der Generalstabsoffizier, der dieses Ergebnis eines Planspiels der Regierung vortrug, war kein anderer als ein Mitarbeiter Schleichers aus der T 1 III im Jahre 1923[64]. So erscheinen der Ausnahmezustand von 1923 und der Versuch Papens von 1932 historisch aufeinander bezogen. Das Schicksal Papens konnte dem General v. Seeckt erspart bleiben, weil er nicht in die Lage geriet, eine Regierung bilden und zum Erfolg bringen zu müssen. Ob die politische Lage des Winters 1923/24

62 Kabinette Stresemann Anhang Nr. 1. Eintragung zum 27. September 1923.

63 Eine treffende Kritik der Regierung Papen durch einen Zeitgenossen bietet Walter Gerhart (i.e. Waldemar Gurian), Um des Reiches Zukunft. Nationale Wiedergeburt oder politische Reaktion? Freiburg 1932. Das hier S. 207 gefällte Urteil: „Ein autoritärer Staat ohne Parlament und Parteien, der die Selbstverwaltung bejaht und den Volkswillen erfüllt, ist ein Traum jenseits aller Wirklichkeit" dürfte auch für ähnliche Pläne aus dem Jahre 1923 gelten.

64 Thilo Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Bd. 11). Stuttgart 1962. S. 316–334.

und ein besseres taktisches Geschick seiner Regierung größeren politischen Ertrag gesichert hätten, muß offenbleiben; aber es ist schwer vorstellbar, wie er die Konsequenzen hätte vermeiden können, die das analoge Unternehmen Papens zum Scheitern verurteilt haben. Für dieses Problem keinen Rat gewußt oder es nicht einmal gesehen zu haben, macht wohl die entscheidende Schwäche der um die Person Seeckts gewobenen Diktaturpläne im Jahre 1923 aus; den militärischen Ausnahmezustand hingegen trotz gelegentlicher Versuchungen als ein vorübergehendes Provisorium und nicht als Dauerinstitution behandelt und darum nach einiger Zeit wieder durch die verfassungsmäßige Normalität abgelöst zu haben, die größte politische Klugheit des Generals.

Nicht ganz geklärt bleibt schließlich auch, weshalb die Reichswehrführung den Gedanken einer vom Chef der Heeresleitung geführten Regierung überhaupt ernsthaft erwog und welches die Ziele waren, die sie nur auf diese Weise für erreichbar hielt. Die Quellenedition „Akten der Reichskanzlei" bietet für die beiden Kabinette des Reichskanzlers Stresemann, in deren Amtszeit solche Pläne erörtert wurden, manchen Anhalt dafür, daß der Dissens zwischen Regierung und Reichswehr geringer war, als oft angenommen wird. Zum Beispiel dafür kann auf die Erklärung Seeckts zur bayerischen Frage verwiesen werden, die er als Interview für die Münchner Neuesten Nachrichten[65] abfaßte, die aber von dieser Zeitung nicht veröffentlicht wurde. Das Kabinett nahm keineswegs Anstoß an der Formulierung, daß „in schwarzer Stunde Deutschlands [. . .] der Grundsatz der Unterordnung der Militärgewalt unter die politisch-zivile der Staatsführung aufgestellt" worden sei. Vielmehr fand der Text mit dieser Passage die „allgemeine Billigung des Kabinetts", und der sozialdemokratische Reichsinnenminister Sollmann gab gar „seiner Freude darüber Ausdruck, daß in den Münchner Neuesten Nachrichten eine Erklärung des Generals v. Seeckt in der vorgelesenen Form erscheinen solle"[66]. Das Kabinett hat dem Chef der Heeresleitung aber nicht allein zugestanden, seine Kritik an der verfassungsmäßigen Ordnung öffentlich zu äußern. Auch in Sachfragen gab es anscheinend Übereinstimmung. Reichsarbeitsminister Dr. Heinrich Brauns war bereits während seiner Amtszeit im Kabinett Cuno als tatkräftiger Förderer der Aktivitäten der Reichswehr im Ruhrgebiet hervorgetreten. Seine Verbindungen und nicht zuletzt die Mittel aus dem Etat seines Ministeriums hatten dem Oberstleutnant v. Stülpnagel weitgehend erst die Voraussetzungen für seine Aktionen im Ruhrgebiet geschaffen[67]. Brauns, der der Reichsregierung auch unter Stresemann als Reichsarbeitsminister angehörte, blieb anscheinend auch in der Folgezeit offen für Anregungen der Reichswehr oder ging in seinen politischen Auffassungen mit ihr konform. So war er es, der in der Kabinettssitzung vom 2. Oktober das für die Reichswehr schlechthin zentrale Thema der „Wehrhaftmachung des Volkes" als Ziel der Regierungspolitik aufstellte und ein „Programm der Tat" verlangte, zu dem er alle Mitglieder des Kabinetts, „ohne Rücksicht auf Parteiprogramm und sonstige Gebundenheiten auf jedem Gebiete", aufrief[68]. „Gewiß sei ein Krieg nicht möglich, doch müsse

65 Nr. 41.

66 Kabinette Stresemann Nr. 117, Zitate S. 498f.

67 Vgl. Anm. 18.

68 Kabinette Stresemann Nr. 102, Zitate S. 450.

man sich seelisch und innerlich auf die Wehrhaftmachung des Volkes einstellen." Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls fand er damit keinen Widerspruch. Reichskanzler Stresemann, der als erster nach Brauns gesprochen haben dürfte, scheint auf dieses Thema nicht näher eingegangen zu sein. Aber Reichsinnenminister Sollmann, welcher der in ihrer Kabinettszugehörigkeit angefochtenen Sozialdemokratie angehörte, ging auf den Gedankengang seines Kollegen ein und betonte für sich persönlich und für die überwiegende Mehrheit seiner Fraktion den Willen, eine Einigung für die Koalition zu suchen. Er glaubte insbesondere, daß diese in den außenpolitischen Fragen gegeben sei: „Das Deutsche Volk dürfe sich nicht weiter entwaffnen lassen. Was die Wehrhaftmachung auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete anbelange, so sei allerdings zu befürchten, daß die Hauptopfer von den Arbeitern verlangt würden." Das komplizierte Verhältnis des Generals v. Seeckt zum Reichskanzler Stresemann hat verhindert, daß diese Gemeinsamkeit oder Nähe der Auffassungen zur Basis einer Kooperation wurde oder auch nur die Schärfe des Gegensatzes milderte.

In ähnlicher Weise zeigt sich die im Reichswehrministerium gehegte Ansicht, daß die Sozialdemokratie aus „nationalen" Gründen aus der Regierungsverantwortung im Reich und in Preußen entfernt werden müsse[69], als sachlich mangelhaft begründet. Nicht allein, daß der damalige Reichsinnenminister sich im Kabinett für das Ziel der „Wehrhaftmachung" als ansprechbar gezeigt hatte, auch in den Lieber-Notizen wird die Haltung der SPD oft nicht ungünstig beurteilt. Vom preußischen Innenminister Severing, mit dem Seeckt manchen Strauß hatte, meinte der erste Berater des Chefs der Heeresleitung, daß er einer Kanzlerschaft Seeckts in der nationalen Notlage offen gegenüberstünde, und es war auch Hasse, der seinen Vorgesetzten an die Notwendigkeit erinnerte, sich auf das Vertrauen der „national empfindenden Sozialisten" zu stützen, und an der Meinung festhielt, „daß Seeckt bei den Sozialdemokraten eine sehr gute Position habe"[70]. Wenn nun trotz solcher Einschätzung der SPD und ihrer Führer die Regierungsbeteiligung dieser Partei einen vornehmlichen Anstoß zu den innenpolitischen Aktivitäten der Reichswehr im Herbst und Winter 1923 bildete, dann stellt sich naturgemäß die Frage nach den Gründen und Motiven dieser Handlungsweise. Sie läßt sich nach dem Stand unserer Kenntnisse nicht zufriedenstellend beantworten. Möglicherweise ist die vorgängige Ortsbestimmung für das innenpolitische Engagement der Reichswehr im Großen ebenso ausgeblieben wie im Detail. Nicht einmal hinsichtlich der Vaterländischen Verbände und der verwandten Organisationen ist eine solche Klärung erfolgt, obwohl ihre Notwendigkeit auf der Hand lag und offensichtlich auch von Hasse erkannt wurde[71]. Von solchen Voraussetzungen her wäre einer Regierung Seeckt wohl wenig Erfolg beschieden gewesen, wenn sie je in Funktion getreten wäre. Denn eine zivile, im Rahmen der üblichen Regeln und Gepflogenheiten gebildete Regierung konnte zum Maßstab ihrer Entscheidungen nur die Normen der Verfassung und die im Rahmen der üblichen Praxis liegenden Möglichkeiten nehmen und gegebenenfalls mit solchen Beschränkungen ihres Handlungsspielraums das Scheitern ihrer Pläne rechtfertigen. Eine Regierung

69 Nr. 133.

70 Kabinette Stresemann Anhang Nr. 1. Eintragung zum 10. November 1923.

71 Ebd. Eintragung zum 31. Oktober 1923.

jedoch, die mit dem Recht und dem Anspruch zur Anwendung außerordentlicher Methoden ins Amt getreten wäre, um die Krise des Reiches zu wenden, hätte ihr Ungenügen nicht mit verfassungsrechtlichen Hemmnissen erklären und sich an den geringen Leistungen ihrer Vorgängerinnen messen lassen können. Sie hätte auch ein klareres Programm besitzen müssen als nur den Willen zu entschlossenem Handeln auf der Grundlage niemals definierter „nationaler" Notwendigkeiten. Der Zwang zu festumrissenen Detailentscheidungen, die notwendig zu Stellungnahmen für oder gegen bestimmte Gruppen führen mußten, hätte sie alsbald aus ihrer angeblich überparteilichen Höhe herabgeholt, zu sozialer Verortung gezwungen und damit ihren Anspruch widerlegt, nichts anderes zu verkörpern als das nationale Gewissen und das gemeine Wohl. Vor solchem Scheitern, das die Stellung der Reichswehr in der Bevölkerung wohl schwerer belastet haben würde als alle anderen Maßnahmen zuvor und danach, ist die bewaffnete Macht der Republik bewahrt geblieben. Statt dessen bewährte sich die Realverfassung der Republik sowohl in der bayerischen Krise wie im Vorgehen gegen Sachsen und sogar im Verhältnis zu den extralegalen Wehrverbänden.

Das von seinen Mitarbeitern manchmal bemängelte Zögern Seeckts, seine Berufung an die Spitze der Reichsgeschäfte zu forcieren, um eine mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattete Regierung zu bilden, war darum vielleicht doch Ausdruck größerer skeptischer Klugheit, als die Ungeduldigen in seiner Umgebung wahrhaben wollten, und die Scheu der Reichswehrführung vor einer Wiederholung des Experiments von 1923 könnte eine Frucht der hierbei gewonnenen Erfahrungen sein.

## Zur Edition

### Zielsetzung und Auswahlkriterien

Die Absicht dieses Editionsunternehmens, die Reichswehr als einen Faktor der deutschen Innenpolitik darzustellen und den von ihr in dezidierter Wertsetzung oder in unreflektiertem Verharren bei überkommenen Mustern geübten Einfluß auf Stabilisierung oder Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung deutlich zu machen, wie dies in Band II dieser Reihe näher beschrieben wurde, verursachte eine gewisse Verschiebung in der Auswahl der im Folgenden abgedruckten Stücke. In den vorangegangenen Bänden sollten vornehmlich, und soweit dies nach dem Befund der Überlieferung möglich war, die leitenden Prinzipien und die vorherrschenden Tendenzen in den Absichten der Reichswehr sichtbar gemacht werden; die Situation des Jahres 1923, in der die Reichswehr in die Lage geriet, stärker als je zuvor politisch gestaltend tätig zu werden, stellte dem Bearbeiter demgegenüber die Aufgabe zu dokumentieren, wie sich die politische Praxis der Reichswehr vollzog, als ihr die Chance gegeben wurde, in einem zwar immer noch durch die Verfassungsordnung bestimmten, aber doch den normalen Verhältnissen gegenüber sehr viel weiteren Rahmen ihren Vorstellungen von einer Neuordnung Deutschlands im Innern nachzugehen.

Aus diesem Grunde treten in dem vorliegenden Bande faktische Einzelentscheidungen, auch solche von manchmal nur begrenztem Ausmaß und beschränkter Aussagekraft, in den Vordergrund. Die drei großen Probleme der deutschen Politik im Jahre 1923, welche die Reichswehr unmittelbar berührten, die Besetzung des Ruhrgebietes durch belgische und französische Truppen, der Hitlerputsch und der große Ausnahmezustand, erscheinen in dieser Dokumentensammlung höchst ungleich repräsentiert. Der Kampf gegen die Besatzung im Ruhrgebiet, der passive Widerstand und der aktive in Gestalt von mancherlei Sabotageaktionen, war offiziell keine Angelegenheit der Reichswehr. Ihre Beteiligung an solchen Maßnahmen vollzog sich unter einem so dichten Geheimhaltungsschutz, daß es nicht Akten militärischer Stellen, sondern solche ziviler Behörden sind, die in diesem Bande die offiziell stets abgestrittene Verwicklung der Reichswehr in derartige Aktivitäten belegen. Sie sind hier aufgenommen worden, weil sie zugleich zeigen, daß die Reichswehr durch ihr mit den staatlichen Stellen nicht immer koordiniertes Vorgehen innenpolitische Reibungen schuf oder wenigstens nicht vermied, die ihre ohnehin schon spannungsvolle Distanz zu den Behörden der inneren Verwaltung noch steigern mußte. Sie sind insofern auch ein Element in dem Komplex „Reichswehr und Innenpolitik" und darum hier dokumentiert.

Die Verquickung der Reichswehr mit den an oder jenseits der Grenze der Legalität stehenden Vaterländischen Verbänden und ähnlichen Organisationen unterschiedlicher Provenienz, die unter den hierfür besonders günstigen Bedingungen in Bayern mit dem Eklat des Hitlerputsches in eine Krise geriet und anschließend wenigstens teilweise durch neue Formen ersetzt wurde, spielt quantitativ in diesem Bande ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Dieser Problemkreis hat die Forschung bereits sehr intensiv beschäftigt und ist in einer älteren, groß

angelegten Edition, die durch zusätzliche ergänzt wurde[72], bereits so eindringlich behandelt worden, daß zu dem schon Bekannten und Veröffentlichten an dieser Stelle nur noch einige wenige Ergänzungen geboten werden konnten. Demgegenüber stellte sich der dritte Komplex, die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Reichswehr im Herbst und Winter 1923/24, als noch weitgehend unbearbeitete Materie dar, was sich fast zwangsläufig dahin auswirkte, daß er den breitesten Raum in dieser Edition einnimmt. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Realität des unter der Kontrolle des Militärs stehenden öffentlichen Lebens zu dokumentieren. Während einzelne große Linien in der Politik der Reichswehrführung bereits aus den biographischen Arbeiten über den Chef der Heeresleitung, General v. Seeckt, bekannt und einige seiner markantesten Befehle publiziert sind, wurde in diesem Bande versucht, die Auswirkungen des militärischen Ausnahmezustands im täglichen Leben zu dokumentieren, soweit die Quellenlage dies zuließ. Ungleichmäßigkeiten im Hinblick auf die regionale Verteilung der edierten Dokumente waren dabei nicht zu vermeiden. Die vergleichsweise dicht belegbare Aktivität des Wehrkreiskommandos II in Stettin, zu dessen Bereich das ganze nordöstliche Deutschland mit Ausnahme Ostpreußens gehörte, kann wohl als Muster für jene Wehrkreise gelten, die nicht mit den Brennpunkten der innenpolitischen Verwicklungen, Bayern, Sachsen und Thüringen, in unmittelbarer Berührung standen. Für diese Gebiete ließen sich keine Informationen in ähnlicher Zahl und Qualität gewinnen. In Bayern trat überdies der militärische Ausnahmezustand und somit die Armee als Trägerin der staatlichen Verwaltungsfunktionen überhaupt nicht in Erscheinung, weil die bayerische Staatsregierung und der zivile Generalstaatskommissar v. Kahr dem vom Reich verkündeten Ausnahmezustand jede Wirkung für Bayern bestritten und der zuständige Militärbefehlshaber, diese Auffassung hinnehmend, auf jegliche Tätigkeit als Inhaber der vollziehenden Gewalt verzichtete. Die daraus entstandene spezifische Problematik, der „Fall Lossow" und die damit zusammenhängenden Spannungen zwischen dem Reich und Bayern, die ihrerseits stark in die Entstehungsbedingungen des Hitlerputsches vom 9. November 1923 hineinwirkten, haben, wie bereits erwähnt, schon an anderen Stellen ihre wissenschaftliche Bearbeitung gefunden. Für Sachsen und Thüringen hingegen, wo das Eingreifen des Militärs in die innerstaatliche Ordnung seinen Höhepunkt erreichte, ist die Überlieferung, insbesondere hinsichtlich der Quellen militärischer Herkunft, lückenhaft. Die vom thüringischen Staatsministerium herausgegebenen Denkschriften enthalten zwar zahlreiche Schreiben militärischer Stellen, die hier auch vielfach aufgenommen worden sind, aber naturgemäß nicht den internen Schriftverkehr der zuständigen Militärbefehlshaber und ihrer Behörden. Immerhin dürfte mit dem hier zusammengetragenen Material dazu beigetragen werden, ein schärferes Bild von der in den Alltag einschneidenden Realität des militärischen Ausnahmezustandes zu gewinnen, der aus den oben geschilderten Gründen unbeabsichtigt, aber doch auch nicht ohne Relation zu seinem historischen Gewicht, in den Mittelpunkt der Edition gerückt ist.

72 Neben der im folgenden häufig genannten Edition von Deuerlein ist vor allem auf Georges Bonnin, Le Putsch de Hitler à Munich en 1923. o. O. u. J. sowie Thilo Vogelsang, Die Reichswehr in Bayern und der Münchner Putsch 1923, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 5 (1957) S. 91–101 zu verweisen.

Das in diesem Band veröffentlichte Material ist zum überwiegenden Teil noch ungedruckt, eine Reihe von Dokumenten wurde den bereits erwähnten Denkschriften des thüringischen Staatsministeriums und der Denkschrift des Reichswehrministeriums über den Ausnahmezustand entnommen. Da diese Denkschriften von der Forschung noch nicht benutzt worden sind, stehen die darin enthaltenen Stücke hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Auswertbarkeit den ungedruckten gleich.

Die Beschränkung auf ungedruckte bzw. an abgelegener Stelle veröffentlichte und wissenschaftlich noch nicht benutzte Materialien bringt – wie auch für diesen Band wiederum betont werden muß – zusätzlich zu den durch die Lücken der Überlieferung bedingten Proportionsverschiebungen perspektivische Verzerrungen mit sich, die der Leser durch die Benutzung anderer Quelleneditionen über unseren Zeitraum ausgleichen wird.

## Die Quellen

Wie in den beiden vorangegangenen Bänden sind die veröffentlichten Aktenstücke durch eine breit angelegte Durchsicht der vornehmlich in Betracht kommenden Archivbestände gewonnen worden. Wiederum erwies es sich, daß dadurch die Verluste, die durch die kriegsbedingte Zerstörung der zentralen Aufbewahrungsstätten der militärischen Akten entstanden sind, nur zu einem Teil wettgemacht werden konnten und manche erstrebenswerte Detailkenntnis nicht mehr zu gewinnen sein wird. Besonders zu bedauern ist wiederum, daß mit den Akten des Reichswehrministeriums auch die seiner für die politischen Fragen des Ausnahmezustandes zuständigen Stelle T 1 III verlorengegangen sind. Die mehr oder weniger zufällige Erhaltung aufschlußreicher Stücke wie Nr. 67 und Nr. 133, die nur Splitter ursprünglicher Akteneinheiten darstellen, macht deutlich, wie schmal und wie sehr von äußeren Faktoren bedingt die Quellengrundlage für die Geschichte der Reichswehr ist und trotz der noch zu erhoffenden Einzelfunde an abgelegenen Stellen auch wohl bleiben wird.

Eine Besonderheit der Quellenlage in diesem Band liegt darin, daß eine beträchtliche Zahl von Schriftstücken, die als verloren gelten müssen, in Abschriften überliefert sind, die zu tagespolitischen Zwecken verfaßt wurden. Das thüringische Staatsministerium hat am 19. November und am 12. Dezember 1923 dem Präsidenten des Landtages umfangreiche gedruckte Denkschriften vorgelegt, in denen Teile seines Schriftverkehrs mit den militärischen Kommandobehörden, aber auch eine Reihe von Anordnungen der Militärbefehlshaber abgedruckt sind (in je einem Exemplar überliefert in BA. R 43 I/2314). Wenngleich diese Selektion von Aktenstücken offensichtlich unter bestimmten Gesichtspunkten vorgenommen wurde und die Denkschriften darum nicht als adäquate Dokumentationen des militärischen Ausnahmezustandes in Thüringen genommen werden können, so bilden die einzelnen darin abgedruckten Stücke eine wichtige Verbreiterung unserer Quellenbasis. Sie sind darum zu einem großen Teil in diesem Bande erneut abgedruckt. Die Denkschrift, die das Reichswehrministerium im August 1924 über den Ausnahmezustand veröffentlichte (Nr. 207, je in einem Exemplar überliefert in BA. R 43 I/2701 und HStA Stuttgart. M 730 Bd. 206) ist gleichfalls aus dem Willen entstanden, politische Wirklichkeit zu gestalten und nicht historische Erkenntnisse zu suchen, bildet also selbst ein wichtiges Dokument in dem Komplex „Reichswehr und Innenpolitik" und hat als solches Aufnahme in diesem Band gefunden. Die beigefügten Anlagen enthalten zahlreiche, oft anderweitig nicht mehr greifbare Befehle der Heeresleitung, die anstelle der verlorenen Originale erneut abgedruckt worden sind. Im übrigen entstammt das in diesem Bande publizierte Material denselben Archiven, aus denen auch die Vorlagen für die beiden vorangegangenen Bände gewonnen werden konnten, wobei sich allerdings im Einzelfall bemerkenswerte Verschiebungen ergeben haben.

So wurde im Rahmen des Bundesarchivs-Militärarchivs das bislang weniger stark ausgewertete Marinearchiv bedeutungsvoller für den Editionszweck, als dies bei den vorangegangenen Bänden der Fall gewesen war. Denn unter den Akten des Stationskommandos der Ostsee in Kiel, das im Ausnahmezustand zum Zuständigkeitsbereich des Wehrkreiskommandos II in Stettin gehörte, haben sich zahlrei-

che Anordnungen des betreffenden Militärbefehlshabers, des Generalleutnants v. Tschischwitz, erhalten, so daß auf Grund dieser Überlieferung unter den Archivalien einer an dem dokumentierten Vorgang selbst nur am Rande beteiligten Stelle die Praxis des Wehrkreiskommandos II weit besser quellenmäßig zu erfassen ist als für irgendein anderes Wehrkreiskommando. Unter den Akten des Heeres, die im Bundesarchiv-Militärarchiv verwahrt werden, haben für diese Edition insbesondere solche bayerischer Truppenteile besondere Bedeutung erlangt. Die Erweiterungen der Quellengrundlage für die bayerische Krise, die dieser Band bringt, gehen wesentlich auf diese Archivaliengruppe zurück.

Die Nachlässe der drei militärischen Persönlichkeiten, die während des Ausnahmezustandes an entscheidender Stelle standen, des Chefs der Heeresleitung, General v. Seeckt, des Leiters der T 1 III, Major, später Oberstleutnant v. Schleicher, und seines mit dem Vorgehen seines Untergebenen nicht immer einverstandenen Vorgesetzten, des Abteilungsleiters im Truppenamt, Oberstleutnant Joachim v. Stülpnagel, sind in das Bundesarchiv-Militärarchiv gelangt und bilden eine wichtige Ergänzung zu dem amtlich überlieferten Schriftverkehr. Das Tagebuch, das der damalige Chef des Truppenamtes, der Oberst und spätere General Otto Hasse, geführt hat, ist jedoch nicht wieder aufgetaucht. Eine Reihe von Auszügen, die Generalleutnant z. V. Lieber bei der Vorbereitung der Seeckt-Biographie des Generals v. Rabenau daraus genommen hat, sind erhalten geblieben und wurden teilweise in dem Band „Die Kabinette Stresemann I und II" der Editionsreihe „Akten der Reichskanzlei" veröffentlicht. Der Nachlaß des damaligen Chefs der Marineleitung, Vizeadmiral Paul Behncke, ist im Zusammenhang des Marinearchivs gleichfalls in das Bundesarchiv-Militärarchiv gelangt. Durch die zeitweilige Unterstellung der Marine unter den Chef der Heeresleitung war Behncke allerdings von den zentralen politischen Entscheidungen der Reichswehrführung ausgeschlossen, wie überhaupt die Marine durch die Weiterverleihung der vollziehenden Gewalt an die zum Heere gehörenden Militärbefehlshaber an der Praxis des Ausnahmezustandes weitgehend unbeteiligt war. Die aus diesem Fundus gewonnenen Stücke behandeln daher weniger die Aktivitäten des Militärs als innenpolitischer Faktor, sondern die Wirkungen, die durch die Betrauung mit der vollziehenden Gewalt im Gefüge der Reichswehr ausgelöst wurden.

Eine große Anzahl der in diesem Bande abgedruckten Dokumente ist wiederum den Beständen des Bundesarchivs, fast ausschließlich der Aktenüberlieferung der Reichskanzlei, entnommen. Die Übertragung der vollziehenden Gewalt an die Reichswehr ergab naturgemäß einen weit größeren Schriftverkehr ihrer Führung mit zivilen Ministerien und Behörden, aber auch mit dem Reichspräsidenten, der vielfach in den Geschäftsgang der Reichskanzlei gelangte, wie auch andererseits das Vorgehen des Militärs zu Stellungnahmen der in ihrem Wirkungskreis dadurch beeinträchtigten zivilen Stellen führte, die oft der Reichskanzlei zugestellt wurden. Eben dieser Sachverhalt begründet auch die enge sachliche Nähe, in der die Bände „Die Kabinette Stresemann" und „Die Kabinette Marx" der Reihe „Akten der Reichskanzlei" zu unserer Edition stehen. Neben dem Bestand „Reichskanzlei" sind von den Archivalien des Bundesarchivs die Nachlässe des Generals v. Epp, des Reichswehrministers Geßler und des Ministerialrats Wever für Zwecke dieser Edition ergiebig gewesen.

Die Bedeutung des bayerischen Kriegsarchivs (BHStA IV) ist mit dem zeitlichen Ende der bayerischen Armee und der ihr entsprechenden Aktenüberlieferung für dieses Dokumentationsunternehmen naturgemäß geringer geworden. Dieses Archiv ist in dem vorliegenden Bande nur noch mit einigen Schreiben aus der Aktenüberlieferung des Bundes „Bayern und Reich" vertreten. Die Abteilungen I und II des Bayerischen Hauptstaatsarchivs sind wiederum nur mit wenigen Stücken vertreten, allerdings bot der Fonds „Generalstaatskommissar" der Abt. Allgemeines Staatsarchiv (BHStA I) ein so bedeutsames Stück wie Nr. 67. Das Militärarchiv des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, das für die vorangegangenen Bände wichtiges Material geliefert hat, fiel für den hier zu behandelnden Zeitraum aus den gleichen Gründen aus, wie das bei den Aktenbeständen militärischer Provenienz des bayerischen Kriegsarchivs der Fall ist. Dagegen boten die aus der Tätigkeit des württembergischen Staatsministeriums entstandenen Schriftstücke Gelegenheit, den Reflex bestimmter Maßnahmen der Reichswehr unter dem Gesichtswinkel einer Landesregierung zu betrachten.

Das Staatsarchiv Freiburg ist wiederum mit dem in der letzten Zeit dorthin gelangten Nachlaß des badischen Polizeiobersten Blankenhorn vertreten.

## Die Einrichtung der Edition

Die Vorlagen sind in der gleichen Weise zum Druck gebracht worden, wie sie in der Einleitung zum Band II ausführlich beschrieben worden ist. Zur schnelleren Orientierung des Lesers sei sie im folgenden in den wichtigsten Zügen wiederholt.

Die Anordnung der Stücke ist chronologisch, nicht exakt datierbare Dokumente stehen unter dem frühestmöglichen Datum. Abweichend von dem sonst praktizierten Verfahren, Protokolle und Berichte nicht nach dem Termin ihrer Entstehung, sondern nach dem des behandelten Vorgangs einzuordnen, sind die Denkschriften des Wehrkreiskommandos II und des Reichswehrministeriums über den militärischen Ausnahmezustand (Nr. 205 und Nr. 207) nach dem Zeitpunkt ihrer Abfassung eingereiht. Beide Stücke tragen so sehr den Charakter des abschließenden Rückblicks, daß ihre Anordnung an zeitlich früherer Stelle ihrem perspektivischen Charakter nicht gerecht geworden wäre. Gleichfalls außerhalb der strengen chronologischen Reihenfolge ist Nr. 35 gesetzt. Weil es sich hier um einen Gesamtüberblick über den ganzen Zeitraum des Ausnahmezustandes handelt, schien es sinnvoll, ihn an den Anfang des Kapitels zu rücken, das den Ausnahmezustand dokumentiert, und nicht nach dem Datum des ersten der zufällig erhaltenen Presseverbote einzuordnen.

Die Textgestaltung orientierte sich wiederum an den Richtlinien von J. Schultze[73]. Wo von der Regel des vollständigen Abdrucks abgegangen werden mußte, sind die ausgelassenen Stellen durch [. . .] gekennzeichnet und in der Anmerkung erläutert. Bedeutungslose Schreibfehler und Versehen sind ohne Kennzeichnung richtiggestellt worden, unsichere Lesungen wurden in spitze Klammern gesetzt, notwendige Hinzufügungen durch den Bearbeiter in eckige. Alle typographischen Hervorhebungen, die nicht rein ornamentalen Charakter haben, wurden einheitlich durch Sperrdruck gekennzeichnet. Der Zusatz „gez." ist stets der Vorlage entnommen. Stücke, die bereits an anderer Stelle gedruckt wurden, erscheinen in kleinerer Type.

73 Johannes Schultze, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 102 (1966) S. 1–10.

# Verzeichnis der Dokumente


| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 1 | Dezember 1922 | Vortrag von Major Adam, Generalstabsoffizier im Wehrkreiskommando VII, vor Offizieren der 7. (Bayer.) Division über die Zusammenarbeit der Reichswehr mit den Wehrverbänden. Bundesarchiv, Koblenz. | 3 |
| 2 | 29. 1. 1923 | Privatbrief des Vertreters der Reichsregierung in München, Gesandter Haniel von Haimhausen, an den Staatssekretär in der Reichskanzlei, Hamm, über die politische Haltung des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow. Bundesarchiv, Koblenz. | 9 |
| 3 | 29. 1. 1923 | Schreiben des Reichswehrministers Geßler an Reichsinnenminister Oeser über die Exemtion der Militärverwaltung von der Zuständigkeit der Polizei. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 10 |
| 4 | 31. 1. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler über das Verbot verfassungsfeindlicher Betätigungen in der Reichswehr. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 11 |
| 5 | 4. 2. 1923 | Schreiben von Frhr. Loeffelholz v. Colberg an Generalmajor v. Epp über Spannungen zwischen der Leitung des Bundes „Bayern und Reich" und dem militärischen Führer dieser Organisation in Niederbayern, Oberstleutnant Hofmann. Bundesarchiv, Koblenz. | 12 |
| 6 | 22. 2. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler über die militärische Zusammenarbeit der Reichswehr mit privaten Organisationen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 17 |
| 7 | 27. 2. 1923 | Bericht des stellv. bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Ministerialrat Sperr, an das bayerische Staatsministerium des Äußeren über eine Erklärung des Reichswehrministers Geßler zur Zusammenarbeit der Reichswehr mit Zeitfreiwilligen- und Selbstschutzformationen. Bayerisches Hauptstaatsarchiv II, München. | 18 |
| 8 | 22. 3. 1923 | Aufzeichnung des Infanterieführers VII, Generalmajor v. Epp, über die Gründe für die Spannungen unter den bayerischen Wehrverbänden. Bundesarchiv, Koblenz. | 19 |
| 9 | 26. 3. 1923 | Aufzeichnung des Infanterieführers VII, Generalmajor v. Epp, über die Lage der Reichswehr in Bayern nach der Unterstellung von drei durch Reichswehroffiziere geführten Wehrverbänden unter Hitler. Bundesarchiv, Koblenz. | 22 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 10 | 11. 4. 1923 | Schreiben des Oberstleutnants v. Bonin aus der Heeres-Organisations-Abteilung des Truppenamtes an Major v. Schleicher über militärische Propaganda. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 23 |
| 11 | 12. 4. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Gruppenkommando 1 über die politische Lage in Sachsen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 26 |
| 12 | 16. 4. 1923 | Meldung des Wehrkreiskommandos IV an das Reichswehrministerium über die sächsische Polizei. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 27 |
| 13 | 26. 4. 1923 | Schreiben der mit der Propagandatätigkeit im Ruhrgebiet beauftragten Abteilung des Reichswehrministeriums an die Heeres-Transport-Abteilung über Maßnahmen gegen deutsche Eisenbahner in belgischen und französischen Diensten. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 28 |
| 14 | Nach 7. 5. 1923 | Anonyme Aufzeichnung über Mißstände in der sächsischen Polizei. Bundesarchiv, Koblenz. | 29 |
| 15 | 18. 5. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Sicherung militärischer Diensträume gegen Übergriffe der Polizei. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 33 |
| 16 | 25. 5. 1923 | Bericht von Kriminalkommissar Weitzel über die Tätigkeit der Organisation Hauenstein im besetzten Gebiet. Bundesarchiv, Koblenz. | 34 |
| 17 | Nach 28. 5. 1923 | Aufzeichnung von Beschwerden der Reichswehr über die sächsische Regierung. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 41 |
| 18 | 1. 6. 1923 | Befehl des Infanterieführers VII, Generalmajor v. Epp, über die militärische Ausbildung von Zivilisten. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 43 |
| 19 | 2. 6. 1923 | Aufzeichnung des Standortältesten von Regensburg und Kommandeurs des 20. Infanterie-Regiments, Generalmajor Herrgott, über politische und militärische Maßnahmen zur Grenzverteidigung. Bayerisches Hauptstaatsarchiv IV, München. | 47 |
| 20 | 12. 6. 1923 | Schreiben des Hauptmanns Röhm an den militärischen Führer der Arbeitsgemeinschaft der Kampfverbände, Oberstleutnant a.D. Kriebel, über die Kontrolle der im Besitz der Vaterländischen Verbände befindlichen Waffen durch das Wehrkreiskommando VII. Bayerisches Hauptstaatsarchiv IV, München. | 50 |
| 21 | 15. 6. 1923 | Schreiben des badischen Staatspräsidenten Remmele an Reichskanzler Cuno über die geheime Sabotagetätigkeit der Reichswehr im besetzten Gebiet. Bundesarchiv, Koblenz. | 51 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 22 | 27. 6. 1923 | Schreiben des badischen Staatspräsidenten Remmele an Reichswehrminister Geßler über die geheime Sabotagetätigkeit der Reichswehr im besetzten Gebiet. Bundesarchiv, Koblenz. | 52 |
| 23 | 28. 6. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner über die Angriffe des Polizeiobersten Dr. Schützinger auf die Reichswehr. Bundesarchiv, Koblenz. | 54 |
| 24 | 11. 7. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an den militärischen Führer des Bundes „Bayern und Reich", Generalleutnant a. D. v. Tutschek, und den Regierungspräsidenten von Oberbayern, v. Kahr, über die gegen Hauptmann Röhm erhobenen Anschuldigungen. Bayerisches Hauptstaatsarchiv IV, München. | 55 |
| 25 | 14. 7. 1923 | Schreiben des Majors v. Schleicher an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner wegen seiner Angriffe auf die Reichswehr. Bundesarchiv, Koblenz | 58 |
| 26 | 24. 7. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Zurückhaltung gegenüber politischen Bestrebungen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 58 |
| 27 | August 1923 | Schreiben des Reichswehrministers Geßler an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner über die Angriffe des Polizeiobersten Dr. Schützinger auf die Reichswehr. Bundesarchiv, Koblenz. | 60 |
| 28 | 10. 8. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner über ihren dienstlichen Verkehr. Bundesarchiv, Koblenz. | 62 |
| 29 | Nach 10. 8. 1923 | Liste von Beschwerdepunkten der Reichswehr gegen den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 63 |
| 30 | 16. 8. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler an den Befehlshaber im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, die militärische Ausbildung von Zivilisten einzustellen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg, i. Br. | 65 |
| 31 | 23. 8. 1923 | Schreiben des Reichswehrministers Geßler an den Reichskanzler Stresemann über die Angriffe von Heinrich Mann auf Reichstag und Reichsregierung bei der Verfassungsfeier der sächsischen Regierung. Bundesarchiv, Koblenz. | 66 |
| 32 | September 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler über die Einstellung von Hilfsmannschaften in die Reichswehr. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 67 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 33 | 10. 9. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Verwendung des Militärs im Innern.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 68 |
| 34 | 27. 9. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler über die Handhabung der vollziehenden Gewalt durch die Militärbefehlshaber.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 71 |
| 35 | September 1923 bis Februar 1924 | Verbote von Presseorganen während des Ausnahmezustands im Wehrkreis II (Auszüge).<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 75 |
| 36 | 28. 9. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Staatsministerium über die Einschränkung der Versammlungsfreiheit. | 81 |
| 37 | 29. 9. 1923 | Schreiben des Reichswehrministers Geßler über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt in der neutralen Zone.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 82 |
| 38 | 29. 9. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an den Vorsitzenden des thüringischen Staatsministeriums, Frölich, über die Zusammenarbeit während des Ausnahmezustands. | 83 |
| 39 | 1. 10. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler an die Militärbefehlshaber über die Verbreitung von Nachrichten über Unruhen im unbesetzten Gebiet durch die Presse.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 84 |
| 40 | 3. 10. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Staatsministerium über die Durchführung seiner Anordnungen. | 84 |
| 41 | 6. 10. 1923 | Presseerklärung des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Lage in Bayern.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 86 |
| 42 | 6. 10. 1923 | Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, über das Verbot von Hundertschaften und Sturmtrupps.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 88 |
| 43 | 7. 10. 1923 | Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Hörsing, an Reichskanzler Stresemann über die Umwandlung des militärischen Ausnahmezustands in einen zivilen.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 89 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 44 | 8. 10. 1923 | Befehl des Chefs der Marinestation der Nordsee, Konteradmiral Bauer, über Maßnahmen im Falle innerer Unruhen.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 90 |
| 45 | 9. 10. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler an die Militärbefehlshaber über die Ausübung der vollziehenden Gewalt. | 91 |
| 46 | 15. 10. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Regierung über die Veröffentlichung einer Regierungserklärung durch öffentlichen Anschlag.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 93 |
| 47 | 16. 10. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Ministerium des Innern über den Verkehr der Militärbefehlshaber mit lokalen Verwaltungsbehörden. | 93 |
| 48 | 18. 10. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler an die Wehrkreiskommandos I–V und die 2. Kavallerie-Division über das Einschreiten der Militärbefehlshaber gegen hochverräterische Umtriebe in Grenzgebieten und gegen die welfische Propaganda.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 94 |
| 49 | 19. 10. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler über Maßnahmen der Militärbefehlshaber im Ausnahmezustand.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 94 |
| 50 | 20. 10. 1923 | Verordnung des Reichswehrministers Geßler über das Verbot, Militärgerät und Waffen anzubieten oder zu überlassen.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 95 |
| 51 | 20. 10. 1923 | Entschließung der bayerischen Regierung über die Inpflichtnahme der 7. (Bayer.) Division mit Ausführungsbefehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 96 |
| 52 | 21. 10. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Unterbrechung des dienstlichen Verkehrs mit dem Wehrkreiskommando VII.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 98 |
| 53 | ca. 21. 10. 1923 | Verordnung des Reichswehrministers Geßler über die Verbreitung von Nachrichten über die bayerische Krise durch die Presse.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 98 |
| 54 | 22. 10. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Staatsministerium mit dem Ersuchen, über eine Rede des Justizministers Korsch Aufklärung zu schaffen. | 99 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 55 | 23. 10. 1923 | Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis VI, Generalleutnant v. Loßberg, über Maßnahmen gegen Pressemeldungen über Waffenfunde und -transporte. Bundesarchiv, Koblenz. | 101 |
| 56 | 23. 10. 1923 | Verlautbarung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, über Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Not. Hauptstaatsarchiv, Stuttgart. | 101 |
| 57 | 23. 10. 1923 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, hinsichtlich der Wiedereinführung der schwarz-weiß-roten Kokarde. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 103 |
| 58 | 24. 10. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das sächsische Justizministerium, mit dem Ersuchen, die Zuteilung politischer Strafsachen an besondere Staatsanwaltschaften zu beseitigen. Bundesarchiv, Freiburg i. Br. | 104 |
| 59 | 30. 10. 1923 | Schreiben des Reichswehrministers Geßler an den Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte über seine Auflösung. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 104 |
| 60 | 30. 10. 1923 | Schreiben des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Rolle der Reichswehr in der Beilegung der bayerischen Krise. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 105 |
| 61 | 2. 11. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das Reichswehrministerium über die Beschwerden des thüringischen Staatsministeriums gegen seine Ausübung der vollziehenden Gewalt. | 105 |
| 62 | 3. 11. 1923 | Befehl des Reichswehrministers Geßler über die Behandlung wirtschaftlicher Fragen durch die Militärbefehlshaber. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 110 |
| 63 | 3. 11. 1923 | Schreiben des württembergischen Innenministers Bolz an den Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, über die Notwendigkeit schärferen Vorgehens gegen militärisch organisierte politische Gruppen. Hauptstaatsarchiv, Stuttgart. | 111 |
| 64 | 3. 11. 1923 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Staatspolizeiverwaltung, den Polizeioberst Dr. Schützinger vom Dienst zu entheben. Bundesarchiv, Koblenz. | 113 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 65 | 5. 11. 1923 | Schreiben des Wehrkreiskommandos III an Zivilbehörden in seinem Befehlsbereich über die Bekämpfung von Felddiebstählen und Brandstiftungen auf dem Lande (Auszug). Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 114 |
| 66 | 5. 11. 1923 | Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den sächsischen Innenminister Liebmann über die Stellenbesetzung in der Polizei. Bayerisches Hauptstaatsarchiv I, München. | 115 |
| 67 | 6. 11. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, über die politische Lage in Sachsen nach der Bildung des Kabinetts Fellisch. Bayerisches Hauptstaatsarchiv I, München. | 115 |
| 68 | 7. 11. 1923 | Schreiben des Reichswehrministers Geßler an die Redaktion der Kommunistischen Arbeiterzeitung und des Kampfruf mit dem Verbot ihres Erscheinens. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 118 |
| 69 | 8. 11. 1923 | Aufruf des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an die Bevölkerung. | 118 |
| 70 | 8. 11. 1923 | Aufzeichnung über eine politische Besprechung bayerischer Reichswehroffiziere. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 119 |
| 71 | 9. 11. 1923 | Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Unterstellung der Gendarmerie und Kommunalpolizei. | 121 |
| 72 | 9. 11. 1923 | Aufzeichnung des Führers des 19. Infanterie-Regiments, Oberstleutnant v. Wenz zu Niederlahnstein, über die Erklärung von Offizieren seines Regiments, auf Anhänger Hitlers nicht zu schießen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 125 |
| 73 | 10. 11. 1923 | Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, zur Sparsamkeit in der Verwaltung. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 126 |
| 74 | 10. 11. 1923 | Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Bekanntmachung des Verbots von Selbstschutzverbänden. | 126 |
| 75 | 10. 11. 1923 | Meldung des Führers des 19. Infanterie-Regiments, Oberstleutnant v. Wenz zu Niederlahnstein, an den Infanterieführer VII, Generalmajor v. Ruith, über die Stimmung der bei der Niederschlagung des Hitlerputsches eingesetzten Minenwerferkompagnie. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 127 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 76 | 12. 11. 1923 | Schreiben des Reichswehrministers Geßler an die Deutsche Friedensgesellschaft über das Verbot der Zeitschrift Menschheit und die Genehmigung von Versammlungen der Friedensgesellschaft. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 128 |
| 77 | 12. 11. 1923 | Verordnung des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Ausgabe wertbeständigen Notgeldes. | 128 |
| 78 | 12. 11. 1923 | Aufzeichnung des thüringischen Ministerialdirektors Brill über die Vorsprache des Vorsitzenden des thüringischen Staatsministeriums, Frölich, bei Reichspräsident Ebert wegen des Vorgehens der Reichswehr in Thüringen. | 130 |
| 79 | 13. 11. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Fürsorge für die notleidende Bevölkerung durch die Militärbefehlshaber. | 132 |
| 80 | 13. 11. 1923 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Redaktion der Zeitung Deutsches Tageblatt mit dem Verbot ihrer Erscheinens. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 133 |
| 81 | 13. 11. 1923 | Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Personalveränderungen in der höheren Beamtenschaft des Landes. | 134 |
| 82 | 14. 11. 1923 | Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verfahren bei Schutzhaft. | 134 |
| 83 | 14. 11. 1923 | Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Unterstellung des Landeskriminalpolizeiamtes. | 135 |
| 84 | 15. 11. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über Maßnahmen der Militärbefehlshaber zur Sicherung der Rentenmark. Bundesarchiv, Koblenz. | 135 |
| 85 | 15. 11. 1923 | Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verbot der Thüringer Landeszeitung. | 136 |
| 86 | 15. 11. 1923 | Aufzeichnung des Stabes der 3. Kavallerie-Division über den Antrag thüringischer Gemeinden, Zwangseingemeindungen rückgängig zu machen. | 137 |
| 87 | 16. 11. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Regierung über die Aufstellung einer Hilfspolizei. Bundesarchiv, Koblenz. | 138 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 88 | 16. 11. 1923 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Hörsing, über die Vollmachten der Militärbefehlshaber im Ausnahmezustand. Bundesarchiv, Koblenz. | 139 |
| 89 | 16. 11. 1923 | Schreiben des thüringischen Innenministeriums an den Kommandeur der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, über das Verbot der Thüringer Landeszeitung. | 143 |
| 90 | 17. 11. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis VI, Generalleutnant v. Loßberg, an das Reichswehrministerium über die preußische Polizei. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 143 |
| 91 | 17. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Befreiung vom Schulunterricht am Buß- und Bettag. | 147 |
| 92 | 17. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium, über die Relegation eines Schülers wegen Zugehörigkeit zum Jungdeutschen Orden. | 147 |
| 93 | 17. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Wirtschaftsministerium über das Geschäftsgebaren der Thüringischen Getreide-A. G. | 149 |
| 94 | 17. 11. 1923 | Schreiben des sächsischen Innenministeriums an den Befehlshaber im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, über die Ergänzung der staatlichen Polizei. Bundesarchiv, Koblenz. | 149 |
| 95 | 18. 11. 1923 | Bericht des Vertreters der Reichsregierung in München, Gesandter Haniel v. Haimhausen, über die militärpolitische Lage in Bayern. Bundesarchiv, Koblenz. | 152 |
| 96 | 19. 11. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Bearbeitung wirtschaftlicher Fragen durch die Militärbefehlshaber. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg. i. Br. | 153 |
| 97 | 19. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verbot des Jungdeutschen Ordens durch den Kreisdirektor von Altenburg. | 153 |
| 98 | 19. 11. 1923 | Schreiben des Chefs des Stabes des Militärbefehlshabers in Thüringen, Major v. Livonius, an das thüringische Innenministerium über das Verbot der Thüringer Landeszeitung. | 154 |
| 99 | 20. 11. 1923 | Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Zensur von Pressemeldungen über Waffenfunde. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 154 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 100 | 20. 11. 1923 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Staatspolizeiverwaltung über die Dienstenthebung von Offizieren und Beamten der Polizei. Bundesarchiv, Koblenz. | 155 |
| 101 | 20. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verbot von Geländeübungen geschlossener Verbände und anderen paramilitärischen Tätigkeiten. | 156 |
| 102 | 20. 11. 1923 | Protokoll der zur Untersuchung der über Hauptmann Dietl umlaufenden Gerüchte eingesetzten Kommission. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 157 |
| 103 | 23. 11. 1923 | Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Mitteilung militärischer Maßnahmen durch Zivilbehörden. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 158 |
| 104 | 23. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Aufhebung eines vom Gemeinderat Eisenberg gefaßten Beschlusses. | 159 |
| 105 | 24. 11. 1923 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Industrie- und Handels A.G. mit dem Vorführungsverbot von zwei Filmen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 159 |
| 106 | 24. 11. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge durch die Militärbefehlshaber. | 160 |
| 107 | 26. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über kommunistische Plakataktionen. | 160 |
| 108 | 27. 11. 1923 | Schreiben des Geraer Hausbesitzervereins e.V. an den Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über Mietpreise. | 161 |
| 109 | 28. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Auflösung der Gemeindewehren. | 162 |
| 110 | 28. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Eingemeindungen. | 163 |
| 111 | 28. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Unterstellung der Gendarmerie und der kommunalen Polizei. | 164 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 112 | 28. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an den Direktor des Staatlichen Bauhauses, Gropius, über die Gründe für die bei ihm vorgenommene Haussuchung. | 166 |
| 113 | 28. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Schlesien, Generalleutnant Ernst Hasse, an den Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, Proske, über das Verbot der Deutschen Partei. Bundesarchiv, Koblenz. | 166 |
| 114 | 29. 11. 1923 | Schreiben des Reichsfinanzministers Luther an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Einrichtung außerordentlicher Gerichte. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 167 |
| 115 | 29. 11. 1923 | Verordnung des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über das Verbot von Versammlungen. | 167 |
| 116 | 29. 11. 1923 | Schreiben des Chefs des Stabes des Militärbefehlshabers in Thüringen, Major v. Livonius, an das thüringische Staatsministerium über Kirmesfeiern und Befreiung vom Schulunterricht. | 168 |
| 117 | 30. 11. 1923 | Vereinbarungen zwischen dem Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, und dem preußischen Innenminister, Severing, über die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch den Militärbefehlshaber in Preußen. | 169 |
| 118 | 30. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Mißhandlungen von Teilnehmern des „Deutschen Tages" in Gotha. | 170 |
| 119 | 30. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über dienstliche und persönliche Verhältnisse von Gymnasiallehrern. | 170 |
| 120 | 30. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über dienstliche und persönliche Verhältnisse von Schulaufsichtsbeamten und Schulleitern. | 171 |
| 121 | 30. 11. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Eingemeindungen. | 172 |
| 122 | 30. 11. 1923 | Schreiben des Direktors des Staatlichen Bauhauses, Gropius, an den Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über die Begründung der bei ihm vorgenommenen Haussuchung. | 172 |
| 123 | 1. 12. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Verhängung der Schutzhaft. | 173 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 124 | 1. 12. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis VI, Generalleutnant v. Loßberg, an das Reichswehrministerium über Unrichtigkeiten in einem Bericht des Regierungspräsidenten von Münster, Haslinde, bezüglich Maßnahmen gegen alliierte Besatzungstruppen. Bundesarchiv, Koblenz. | 174 |
| 125 | 4. 12. 1923 | Befehl des Chefs der Marineleitung, Admiral Behncke, an den Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte, Vizeadmiral Zenker, den Chef der Marinestation der Nordsee, Konteradmiral Bauer, und den Chef der Marinestation der Ostsee, Vizeadmiral v. Gagern, über die Führung der Marine bei innenpolitischen Verwicklungen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 176 |
| 126 | 5. 12. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Behandlung wirtschaftlicher Fragen durch die Militärbefehlshaber. | 181 |
| 127 | 5. 12. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Reichswehrministerium über Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Hörsing. Bundesarchiv, Koblenz. | 183 |
| 128 | 6. 12. 1923 | Note der sächsischen Regierung an die Reichsregierung über die Eingriffe des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, in die Verwaltung. Bundesarchiv, Koblenz. | 184 |
| 129 | 6. 12. 1923 | Meldung des Oberbefehlshabers der Gruppe 2, General d. Inf. v. Möhl, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die preußische Polizei. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 187 |
| 130 | 6. 12. 1923 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an den Direktor des Staatlichen Bauhauses, Gropius, über die Gründe der bei ihm vorgenommenen Haussuchung. | 188 |
| 131 | 6. 12. 1923 | Schreiben des Stadtkommandanten von Greiz, Major v. Roques, an den Kreisdirektor in Greiz über dienstliche und persönliche Verhältnisse von Beamten. | 189 |
| 132 | 7. 12. 1923 | Note der sächsischen Regierung an die Reichsregierung über die Festnahme zweier Landesbeamter auf Veranlassung von Militärbehörden unter dem Vorwurf unlauterer Waffenschiebung. Bundesarchiv, Koblenz. | 189 |
| 133 | 7. 12. 1923 | Zusammenfassung der von Truppenamt vorgetragenen Beurteilung der inneren Lage. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 191 |
| 134 | 7. 12. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an das Wehrkreiskommando IV über die Teilnahme verbotener Parteien an den Kommunalwahlen in Sachsen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 197 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 135 | 11. 12. 1923 | Privatdienstschreiben des Oberbefehlshabers der Seestreitkräfte, Vizeadmiral Zenker, an den Chef der Marineleitung, Admiral Behncke, über die Situation der Marine im militärischen Ausnahmezustand. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 197 |
| 136 | 12. 12. 1923 | Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot der Union der Hand- und Kopfarbeiter. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 202 |
| 137 | 12. 12. 1923 | Bekanntmachung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, über die Nichtigkeit von Wahlvorschlägen der verbotenen Parteien. Bundesarchiv, Koblenz. | 203 |
| 138 | 14. 12. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Presseberichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Militärbefehlshaber. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 204 |
| 139 | 18. 12. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis III, Generalleutnant v. Horn, an das Reichswehrministerium über Auseinandersetzungen mit dem preußischen Ministerium des Innern. Bundesarchiv, Koblenz. | 205 |
| 140 | 18. 12. 1923 | Bericht des württembergischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Ministerialrat Dr. Widmann, über die Verhandlung von Reichsratsausschüssen bezüglich des militärischen Ausnahmezustands. Hauptstaatsarchiv, Stuttgart. | 206 |
| 141 | 21. 12. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, an das Reichswehrministerium über Unzuträglichkeiten in der Zusammenarbeit mit Zivilbehörden im Ausnahmezustand. Bundesarchiv, Koblenz. | 210 |
| 142 | 22. 12. 1923 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an Reichsinnenminister Jarres über einen Entwurf für eine Verordnung über Maßnahmen im Ausnahmezustand. Bundesarchiv, Koblenz. | 211 |
| 143 | 22. 12. 1923 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Redaktion der Zeitschrift Reichswart mit dem Verbot ihres Erscheinens. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 213 |
| 144 | 22. 12. 1923 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, zur Überwachung des Reichsbundes für Siedlung und Pachtung. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 213 |
| 145 | 22. 12. 1923 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, zur Verhinderung völkischer Flugblattpropaganda in Kasernen der Reichswehr. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 214 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 146 | 24. 12. 1923 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an Reichspräsident Ebert, Reichskanzler Marx, Reichsinnenminister Jarres und den preußischen Innenminister Severing über die Verantwortung des thüringischen Staatsministeriums für das Bestehen der Proletarischen Hundertschaften. Bundesarchiv, Koblenz. | 215 |
| 147 | 24. 12. 1923 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an das Auswärtige Amt und das Reichsministerium für die besetzten Gebiete über die Rechtskraft seiner Anordnungen im besetzten Gebiet. Bayerisches Hauptstaatsarchiv I, München. | 215 |
| 148 | 27. 12. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Militärbefehlshaber, in die Auseinandersetzungen zwischen Ärzten und Krankenkassen nicht einzugreifen (Auszug). | 216 |
| 149 | 28. 12. 1923 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Presseberichterstattung über Währungsfragen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 217 |
| 150 | 29. 12. 1923 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Reichswehrministerium über die innenpolitische Lage in Sachsen (Auszug). Bundesarchiv, Koblenz. | 218 |
| 151 | 29. 12. 1923 | Verordnung des Militärbefehlshabers in Schlesien, Generalleutnant Ernst Hasse, über das Verbot des Bundes Oberland. Bundesarchiv, Koblenz. | 220 |
| 152 | 1. 1. 1924 | Privatbrief des Oberstleutnants Erfurth an Oberstleutnant Joachim v. Stülpnagel über die politische Lage. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 223 |
| 153 | 3. 1. 1924 | Verfügung des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über das Verbot des Vertriebs ausländischer Presseorgane. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 224 |
| 154 | 3. 1. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, der Presse das Verbot einzuschärfen, von Waffenfunden zu berichten. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 224 |
| 155 | 3. 1. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, über den Verkehr mit General d. Inf. a. D. Ludendorff. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 225 |
| 156 | 4. 1. 1924 | Note der sächsischen Regierung an die Reichsregierung über das Vorgehen von Dienststellen und Truppen der Reichswehr in Sachsen. Bundesarchiv, Koblenz. | 225 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 157 | 4. 1. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über Verbote von Presseorganen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 230 |
| 158 | 4. 1. 1924 | Privatbrief des Oberstleutnants v. Falkenhausen an Oberstleutnant Joachim v. Stülpnagel über die politische Lage. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 231 |
| 159 | 8. 1. 1924 | Schreiben des Reichsministers für die besetzten Gebiete, Höfle, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Unwirksamkeit der Anordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt im besetzten Gebiet. Bayerisches Hauptstaatsarchiv I, München. | 232 |
| 160 | 8. 1. 1924 | Privatbrief des Oberstleutnants Joachim v. Stülpnagel an Oberstleutnant Erfurth über die politische Lage. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 235 |
| 161 | 9. 1. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über Maßnahmen der Militärbefehlshaber zur Herabsetzung der Handelspreise. | 237 |
| 162 | 9. 1. 1924 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an das Reichswehrministerium über die Vorgänge in den Waffenschulen beim Hitlerputsch. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 239 |
| 163 | 12. 1. 1924 | Privatbrief des Oberstleutnants Joachim v. Stülpnagel an Oberstleutnant v. Falkenhausen über die politische Lage. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 243 |
| 164 | 14. 1. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Beseitigung von witterungsbedingten Verkehrshindernissen durch Militär. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 244 |
| 165 | 14. 1. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Genehmigung von Versammlungen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 244 |
| 166 | 14. 1. 1924 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Schutzhaft und Suspension von Lehrern. Bundesarchiv, Koblenz. | 245 |
| 167 | 15. 1. 1924 | Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, zur Überwachung der Arbeiter-Radfahrer-Vereinigung Solidarität durch Zivilbehörden. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 246 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 168 | 16. 1. 1924 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Fühlungnahme vor Erlaß wesentlicher Verordnungen. Bundesarchiv, Koblenz. | 247 |
| 169 | 16. 1. 1924 | Protokoll einer Kreisleitersitzung des Bundes „Bayern und Reich" über die neue Organisation der Wehrverbände zur Unterstützung von Reichswehr und Polizei. Bayerisches Hauptstaatsarchiv IV, München. | 247 |
| 170 | 17. 1. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Unterlassung von militärischen Eingriffen in die Zuständigkeit der Polizei. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 253 |
| 171 | 18. 1. 1924 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Redaktion der Wochenzeitung Der freie Arbeiter mit dem Verbot des Erscheinens. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 254 |
| 172 | 21. 1. 1924 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, an den Polizeipräsidenten in Kiel über die Genehmigung eines Flugblatts. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 254 |
| 173 | 22. 1. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über das Verbot verfassungsfeindlicher Flugblätter. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 255 |
| 174 | 22. 1. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot einer Flugschrift. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 256 |
| 175 | 22. 1. 1924 | Bekanntmachung des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt. Bundesarchiv, Koblenz. | 256 |
| 176 | 24. 1. 1924 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an Reichskanzler Marx, Reichsinnenminister Jarres und Reichsjustizminister Emminger über eine Beschwerde des thüringischen Staatsministeriums gegen eine Maßnahme des Militärbefehlshabers. Bundesarchiv, Koblenz. | 257 |
| 177 | 24. 1. 1924 | Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot des Reichsbunds für Pachtung und Siedlung. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 258 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 178 | 24. 1. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Verhinderung kommunistischer Demonstrationen. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 259 |
| 179 | 24. 1. 1924 | Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Ministerium des Äußeren über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt. Bundesarchiv, Koblenz. | 259 |
| 180 | 28. 1. 1924 | Schreiben des Reichspräsidenten Ebert an Reichswehrminister Geßler über irrige Auffassungen des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, hinsichtlich der ihm unter dem Ausnahmezustand gegebenen Vollmachten. Bundesarchiv, Koblenz. | 261 |
| 181 | 28. 1. 1924 | Befehl des Reichspräsidenten Ebert an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, den Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, auf die Grenzen seiner Vollmachten hinzuweisen. Bundesarchiv, Koblenz. | 262 |
| 182 | 28. 1. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Presseberichterstattung über Wohltätigkeitsmaßnahmen der Reichswehr. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 263 |
| 183 | 29. 1. 1924 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Reichswehrministerium über die sächsische Hilfspolizei. Bundesarchiv, Koblenz. | 264 |
| 184 | Februar 1924 | Vortrag des Oberstleutnants Joachim v. Stülpnagel vor Offizieren des Reichswehrministeriums über einen künftigen Krieg Deutschlands (Auszug). Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 266 |
| 185 | 4. 2. 1924 | Denkschrift des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Neuordnung des Aufbaus von Reich und Ländern. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 273 |
| 186 | 5. 2. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Kommandeure des Reichsheeres über die Vorgänge in den Waffenschulen beim Hitlerputsch. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 283 |
| 187 | 5. 2. 1924 | Schreiben des Zeitungsverlegers Zimmermann an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, wegen eines Presseprojekts. Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 285 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 188 | 9. 2. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über das Verbot des Deutschen Herold e. V.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 287 |
| 189 | 11. 2. 1924 | Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Regierung über Personalfragen der Polizei.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 288 |
| 190 | 13. 2. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an die Kommandeure der 7. (Bayer.) Division über die Erklärung des Obersten Etzel.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 289 |
| 191 | 14. 2. 1924 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die innenpolitische Lage in Sachsen.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 291 |
| 192 | 16. 2. 1924 | Privatbrief des Kommandeurs des Ausbildungs-Bataillons des 19. Infanterie-Regiments, Oberstleutnant Hofmann, an seinen Regimentskommandeur, Oberst v. Dittelberger, über die Erklärung des Obersten Etzel.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 292 |
| 193 | 17. 2. 1924 | Schreiben des Zeitungsverlegers Zimmermann an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, wegen eines Presseprojekts.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 296 |
| 194 | 18. 2. 1924 | Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Wirkungen des Ausnahmezustands.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 296 |
| 195 | 19. 2. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an die unterstellten Kommandeure aus Anlaß seines Abschiedsgesuchs.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 299 |
| 196 | 20. 2. 1924 | Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot des Bundes schaffender Landwirte.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 301 |
| 197 | 21. 2. 1924 | Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an den Befehlshaber im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Aufhebung des Ausnahmezustands.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 301 |
| 198 | 22. 2. 1924 | Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz über das bevorstehende Ende des Ausnahmezustands.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 302 |

| Lfd. Nr. | Datum | Überschrift und Fundort | Seite |
|---|---|---|---|
| 199 | 27. 2. 1924 | Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über kommunistische Propaganda im Offizierkorps.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 304 |
| 200 | Ende Februar 1924 | Anonyme Aufzeichnung über die Haltung der 7. (Bayer.) Division zur Verabschiedung von Generalleutnant v. Lossow.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 306 |
| 201 | März 1924 | Denkschrift über militärische Propaganda unter der Bevölkerung.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 308 |
| 202 | 1. 3. 1924 | Verlautbarung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, anläßlich der Aufhebung des militärischen Ausnahmezustands.<br>Staatsarchiv Freiburg i. Br. | 315 |
| 203 | 3. 3. 1924 | Schreiben des Chefs der Herresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, in Vertretung des Reichswehrministers Geßler an den bayerischen Minister der Justiz, Gürtner, über die Geheimhaltung von Reichswehrangelegenheiten beim Hitlerprozeß.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 316 |
| 204 | 13. 3. 1924 | Schreiben des Reichsarbeitsministers Brauns an Reichskanzler Marx über Eingriffe militärischer Dienststellen in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums.<br>Bundesarchiv, Koblenz. | 317 |
| 205 | 15. 3. 1924 | Denkschrift des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über den Ausnahmezustand.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 318 |
| 206 | 21. 3. 1924 | Befehl des stellv. Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalmajor Frhr. Kreß v. Kressenstein, an die unterstellten Kommandeure über die Angelegenheit des Obersten Etzel.<br>Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br. | 333 |
| 207 | 12. 8. 1924 | Denkschrift des Reichswehrministeriums über den Ausnahmezustand. | 334 |

## Verzeichnis der Archivalien

*Bundesarchiv, Koblenz*

| | |
|---|---|
| Akten der Reichskanzlei | R 43 I |
| Nachlaß Franz Ritter v. Epp | |
| Nachlaß Otto Geßler | |
| Nachlaß Karl Wever | Rep. 92 |

*Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg i. Br.*)*

| | |
|---|---|
| Reichswehrministerium, Inspektion der Infanterie | II H 248 |
| Reichswehrministerium, Allgemeines Truppenamt | II H 583 |
| Reichswehrministerium, Wehrmachtabteilung | RW 6/v.37 |
| Infanterie-Regiment 19 | RH 37/v.213a |
| | RH 37/v.388 |
| | RH 37/v.631 |
| | RH 37/v.767 |
| | RH 37/v.783 |
| Infanterie-Regiment 20 | RH 37/v.795 |
| Aufklärungs-Abteilung 7 | RH 39/v.115 |
| Reichswehrministerium, Marineleitung, Innere Unruhen | F 3203 A II a 155 |
| Kommando der Marinestation der Ostsee, Angelegenheiten der Reichswehr | F 4883 A–I–22 |
| Kommando der Marinestation der Ostsee, Innere Unruhen | F 4886 A–I–26 |
| Nachlaßsachen Vizeadmiral Paul Behncke | F 7584 |
| Flottenkommando, Geheime Kommandosachen, Allgemeines | F 7934 |
| Depot General d. Inf. Joachim v. Stülpnagel | N 5 |
| Nachlaß General d. Inf. Kurt v. Schleicher | N 42 |
| Nachlaß Generaloberst Hans v. Seeckt | N 247 |

*Bayerisches Hauptstaatsarchiv*

| | |
|---|---|
| Abteilung I (Allgemeines Staatsarchiv) | |
| Generalstaatskommissar | |
| Ministerium des Innern | MInn |
| Abteilung II (Geheimes Staatsarchiv) | |
| Bayerische Gesandtschaft in Berlin | |
| Abteilung IV (Kriegsarchiv) | |
| Bund „Bayern und Reich" | |

*) Die Bestände des Bundesarchivs-Militärarchivs werden zur Zeit neu geordnet; daher werden die hier nach dem gegenwärtigen Stand bezeichneten Bestände in Zukunft teilweise andere Signaturen erhalten.

*Hauptstaatsarchiv Stuttgart*

Staatsministerium — E 130 II
E 151 c II

*Staatsarchiv Freiburg i. Br.*

Nachlaß Polizeioberst Wilhelm Blankenhorn

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

| | |
|---|---|
| Ausnahmezustand in Thüringen I | Der militärische Ausnahmezustand in Thüringen. [Denkschrift des thüringischen Staatsministeriums an den Präsidenten des Landtags vom 19. November 1923.] |
| Ausnahmezustand in Thüringen II | Zweite Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand in Thüringen. [Vom thüringischen Staatsministerium dem Präsidenten des Landtags vorgelegt am 12. Dezember 1923.] |
| Band II | Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Zweite Reihe: Militär und Politik, im Auftrag der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Erich Matthias und Hans Meier-Welcker. Bd. 2: Zwischen Revolution und Kapp-Putsch. Militär und Innenpolitik 1918–1920, bearbeitet von Heinz Hürten. Düsseldorf 1977. |
| Band III | Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Zweite Reihe: Militär und Politik, im Auftrag der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Erich Matthias und Hans Meier-Welcker. Bd. 3: Die Anfänge der Ära Seeckt. Militär und Innenpolitik 1920–1922, bearbeitet von Heinz Hürten. Düsseldorf 1979. |
| Brauweiler | Heinz Brauweiler, Generäle in der deutschen Republik – Groener, Schleicher, Seeckt. Berlin 1932. |
| Bürgerliche Parteien | Die bürgerlichen Parteien in Deutschland. Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlichen Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945. Hrsg. von einem Redaktionskollektiv unter der Leitung von Dieter Fricke. 2 Bde. Ost-Berlin und Leipzig 1968. |
| Carsten | Francis L. Carsten, Reichswehr und Politik in der Weimarer Zeit 1918–1933. Köln-Berlin 1964. |
| Deuerlein | Ernst Deuerlein (Hrsg.), Der Hitler-Putsch. Bayerische Dokumente zum 8./9. November 1923 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Bd. 9). Stuttgart 1962. |
| Fabian | Walter Fabian, Klassenkampf um Sachsen. Ein Stück Geschichte 1918–1930. Löbau 1930. |
| Fenske | Hans Fenske, Konservativismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1918. Homburg v.d.H. – Berlin – Zürich 1969. |

| | |
|---|---|
| Geßler | Otto Geßler, Reichswehrpolitik in der Weimarer Zeit, hrsg. von Kurt Sendtner. Stuttgart 1958. |
| Gordon | Harold J. Gordon jr., Hitlerputsch 1923. Machtkampf in Bayern 1923–1924. Frankfurt/Main 1971. |
| Huber | Ernst Rudolf Huber. Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. 3 Bde. Stuttgart $^{2}$1961–1966. |
| Kabinett Cuno | Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, hrsg. für die Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Karl Dietrich Erdmann, für das Bundesarchiv von Wolfgang Mommsen unter Mitwirkung von Walter Vogel. Das Kabinett Cuno, bearbeitet von Karl-Heinz Harbeck. Boppard 1968. |
| Kabinette Marx | Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, hrsg. für die Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Karl Dietrich Erdmann, für das Bundesarchiv von Hans Booms unter Mitwirkung von Walter Vogel. Die Kabinette Marx I und II, bearbeitet von Günter Abramowski. Boppard 1973. |
| Kabinette Stresemann | Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, hrsg. für die Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Karl Dietrich Erdmann, für das Bundesarchiv von Hans Booms unter Mitwirkung von Walter Vogel. Die Kabinette Stresemann I und II, bearbeitet von Karl Dietrich Erdmann und Martin Vogt. 2 Bde. Boppard 1978. |
| Meier-Welcker | Hans Meier-Welcker, Seeckt. Frankfurt/Main 1967. |
| Nusser | Horst G. W. Nusser, Konservative Wehrverbände in Bayern, Preußen und Österreich 1918–1933. München 1973. |
| Offiziere im Bild von Dokumenten | Hans Meier-Welcker (Hrsg.), Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte Bd. 6). Stuttgart 1964. |
| Poetzsch | Fritz Poetzsch, Vom Staatsleben unter der Weimarer Republik (vom 1. Januar 1920 bis Dezember 1924), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 13 (1925) S. 1–248. |
| Röhm | Ernst Röhm, Geschichte eines Hochverräters, $^{3}$München 1933. |
| Salewski | Michael Salewski, Entwaffnung und Militärkontrolle in Deutschland 1919–1927 (Schriften des Forschungsinstituts der deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. Bd. 24). München 1966. |
| Schüddekopf | Otto-Ernst Schüddekopf, Das Heer und die Republik. Quellen zur Politik der Reichswehrführung 1918 bis 1933. Hannover-Frankfurt/Main 1955. |

| | |
|---|---|
| Schultheß | Schultheß' Europäischer Geschichtskalender, hrsg. von Ulrich Thürauf. Neue Folge 39. Jg. 1923 und 40. Jg. 1924. München 1928 und 1927. |
| Schwend | Karl Schwend, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur. Beiträge zur bayerischen Frage in der Zeit von 1918 bis 1933. München 1954. |
| Severing | Carl Severing, Mein Lebensweg, 2 Bde. Köln 1950. |

## Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| a. D. | außer Dienst |
| Anm. | Anmerkung |
| Art. | Artillerie |
| Az. | Aktenzeichen |
| BA | Bundesarchiv |
| BA-MA | Bundesarchiv-Militärarchiv |
| bay./bayer. | bayerisch |
| betr. | betreffend |
| Bd. | Band |
| BHStA | Bayerisches Hauptstaatsarchiv |
| BVP | Bayerische Volkspartei |
| bzw. | beziehungsweise |
| DDP | Deutsche Demokratische Partei |
| DFP/DVFP | Deutschvölkische Freiheitspartei |
| d. J./d. Js. | dieses Jahres |
| d.Inf. | der Infanterie |
| d.Kav. | der Kavallerie |
| d.M./ds.Mts. | dieses Monats |
| DNVP | Deutschnationale Volkspartei |
| DVP | Deutsche Volkspartei |
| ebd. | ebenda |
| eigenh. | eigenhändig |
| einschl. | einschließlich |
| evtl. | eventuell |
| f. | folgende |
| frdl. | freundlich |
| Frh./Frhr. | Freiherr |
| gedr. | gedruckt |
| gem. | gemäß |
| gen. | genannt |
| gez. | gezeichnet |
| Hptm. | Hauptmann |
| hsl. | handschriftlich |
| HStA | Hauptstaatsarchiv |
| i. A. | im Auftrag |
| i. E. | im Entwurf |
| IMKK | Interalliierte Militär-Kontroll-Kommission |
| I.R. | Infanterie-Regiment |
| i. V. | in Vertretung |

| | |
|---|---|
| KAPD | Kommunistische Arbeiterpartei Deutschlands |
| K.D. | Kavallerie-Division |
| korr. | korrigiert |
| KP(D) | Kommunistische Partei (Deutschlands) |
| K.W.A. | Küstenwehrabteilung |
| l.MG. | leichtes Maschinengewehr |
| Maj. | Major |
| masch. | maschinenschriftlich |
| m.E. | meines Erachtens |
| M.G. | Maschinengewehr |
| Mil.Bef. | Militärbefehlshaber |
| Min. | Ministerium |
| mob./Mob. | mobil/Mobilmachung |
| M.W. | Minenwerfer |
| M.W.K. | Minenwerferkompagnie |
| NL | Nachlaß |
| Nr. | Nummer |
| NSDAP | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei |
| o.a. | oben angegeben |
| O/S. | Oberschlesien |
| pp. | praemissis praemittendis |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| R.V. | Reichsverfassung |
| s. | siehe |
| S. | Seite |
| sog. | sogenannt |
| Sp. | Spalte |
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| StA | Staatsarchiv |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| stellv. | stellvertretend |
| s.Zt. | seiner Zeit |
| thür. | thüringisch |
| u.a. | unter anderem |
| u.ö. | und öfter |
| u.s.f. | und so fort |
| u.s.w. | und so weiter |
| vervielf. | vervielfältigt |
| vgl. | vergleiche |
| Vorl. | Vorlage |
| Vorm. | Vormittag |
| vor.Mts. | vorigen Monats |
| VSPD | Vereinigte Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| W.K. | Wehrkreis |

| | |
|---|---|
| W.T.B. | Wolffsches Telegraphenbureau |
| Z. | Zentrumspartei |
| z. B. | zum Beispiel |
| z. S. | zur See |
| z. Zt. | zur Zeit |

# I.

## Die Entstehung der Krise
## Dezember 1922 – September 1923

## 1.

## Vortrag von Major Adam, Generalstabsoffizier im Wehrkreiskommando VII, vor Offizieren der 7. (Bayer.) Division über die Zusammenarbeit der Reichswehr mit den Wehrverbänden.

**Dezember 1922[1]. Ohne Ortsangabe. – BA. NL Epp Nr. 43. Masch. Reinschrift[2].**

In Grafenwöhr[3] wurde seinerzeit behauptet, daß die militärischen Geheimorganisationen[4] es satt hätten, sich von Zivilisten, von Forsträten und Sanitätsräten führen zu lassen, daß sie einen Fachmann als Führer wollen und daß der gegebene oberste Führer der Landeskommandant[5] sei. Diese Behauptung, die dem Landeskommandanten in Denkschriften einiger Bataillonskommandeure übermittelt wurde, mag für einen Teil Bayerns zutreffen. Im ganzen aber und vor allem, was die Leitung der Organisation anlangt, ist diese Behauptung nicht richtig.

Man hat wohl eingesehen, daß man ohne enge Anlehnung an die Armee nicht weiter kommt, will aber politisch *und auch militärisch* selbständig bleiben und nur „vertrauensvoll" mit der Armee und ihrer Führung zusammenarbeiten.

Es wird gesagt: In Bayern gibt es drei Machtfaktoren: die Armee, die Landespolizei[6] und die Organisation (Bund Bayern und Reich)[7]. Die Führung dieser drei Machtfaktoren bildet gewissermaßen ein Triumvirat, jeder ist selbständig, jeder

1 Das Datum ergibt sich aus Nr. 9.

2 Die Vorl. trägt am Kopf die hsl. Vermerke Epps: „Vortrag des Maj. Adam" und „Wann war die Versammlung?"

3 Truppenübungsplatz in Bayern. Nach Vincenz Müller, Ich fand das wahre Vaterland. Ost-Berlin 1963. S. 188 war die 7. (Bayer.) Division dort „Ende August 1922" zusammengezogen worden. Bei dieser Gelegenheit haben laut Röhm S. 148 f. Besprechungen der in den Wehrverbänden tätigen Reichswehroffiziere Heiß, Hofmann und Röhm sowohl untereinander wie mit dem General v. Epp stattgefunden, der seinerseits den Landeskommandanten, General v. Möhl, informiert haben soll. Es soll dabei um Pläne gegangen sein, die Wehrorganisationen in Bayern dem Landeskommandanten zu unterstellen.

4 Zu den paramilitärisch organisierten Wehrverbänden, die in Bayern unter der Bezeichnung Vaterländische Verbände liefen, vgl. Kabinett Cuno Nr. 61, Nr. 81, Nr. 97, Nr. 117, Nr. 134, Nr. 155, Nr. 170, Nr. 188 und Nr. 226. Während diese Bünde und die entsprechenden Aktivitäten der Reichswehr in der Regel von den zivilen Behörden kritisch betrachtet wurden, erfreuten sie sich in Bayern weitgehender Duldung und Förderung durch die Landesregierung, vgl. Kabinett Cuno Nr. 56, Nr. 105, Nr. 113, Nr. 121, Nr. 126; vgl. auch Fenske passim, einen Überblick über die bayerischen Wehrverbände liefern Gordon S. 87–113 sowie Nusser S. 215–294.

5 Bayerischer Landeskommandant war der Kommandeur der 7. (Bayer.) Division und Befehlshaber im Wehrkreis VII, bis Ende 1922 General d. Inf. v. Möhl, dann Generalleutnant v. Lossow. Zu den Bemühungen der Reichswehr, ihre militärische Stärke durch Bereithaltung von Freiwilligen und Waffen zu erhöhen, vgl. Nr. 6, Nr. 7, Nr. 10, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 30, Nr. 32, Nr. 169 und Nr. 201. Eine zusammenfassende Darstellung der unter dem Stichwort „Landesschutz" betriebenen illegalen Reichswehrverstärkungen bei Thilo Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 11). Stuttgart 1961. S. 31–41.

6 Zur bayerischen Landespolizei vgl. Gordon S. 114–130.

7 Zum Bund „Bayern und Reich", der Nachfolgeorganisation der 1921 aufgelösten Einwohnerwehren in Bayern, vgl. Fenske S. 143–147 und S. 172–187, Gordon S. 88 und S. 105–111 und Nusser passim.

aber arbeitet mit den anderen in allen Angelegenheiten, wo der Gebrauch von Machtmitteln in Frage kommt und vorbereitet werden muß, aufs engste zusammen.

Mit dieser Lage, die dem militärischen Bedürfnis nur zum Teil entspricht, müssen wir uns wohl oder übel – schon mit Rücksicht auf die Entente – abfinden. Es wird sich zeigen, inwieweit das enge Zusammenarbeiten zustande kommt und welchen Einfluß wir auf die militärische Leitung[8] der Organisation haben werden.

Im Allgemeinen bleibt äußerlich Alles beim Alten in dem Verhältnis zwischen Wehrmacht und Organisation. Nur ruht die *militärische* Führung der Organisation nicht mehr in den Händen des Sanitätsrats *Pittinger*[9] und seines Beraters, des Oberstleutnants *P. Schmitt*[10], sondern der militärische Führer ist General von *Stetten*[11], sein Berater Oberstleutnant *Breitner*[12].

Die Organisation hat die Aufgabe:

a) Die Machtmittel des Staates für *inner*politische Bedürfnisse zu vermehren (Notpolizei, und vielleicht noch Verstärkung der Reichswehr).

b) Das Heer im Falle kriegerischer Verwicklungen zu verstärken (Aufstellung neuer mobiler Verbände, Ergänzung unserer jetzigen Verbände)[13].

Für beide Fälle, die scharf von einander zu trennen sind, ergibt sich eine Anzahl von Unterschieden.

1. Unterschiede in der Zahl, im Falle a) stehen mehr Menschen zur Verfügung wie im Falle b).

2. Unterschiede in der Art des Aufgebots. Im Falle b) Aufruf der Staatsregierung, vielleicht die Einberufung gewisser Jahrgänge zu militärischer Dienstleistung oder Einführung der Wehrpflicht.

Im Falle a) Aufruf der Staatsregierung zur Bildung einer Notpolizei, vielleicht bei örtlichen Notständen auch Zusammentreten von Notpolizeiverbänden ohne vorheriges staatliches Aufgebot.

3. Unterschiede in der Art des Auftretens und der Formierung; in dem einen Fall mehr oder weniger lose örtliche Notpolizeiverbände in den meisten Orten, im andern Fall mobile, in den einzelnen Garnisonorten zusammengefaßte Verbände.

4. Vor allem auch Unterschiede in der Art der Bewaffnung.

Im Falle a) werden wir unsere zahlreichen versteckten Waffen nicht zeigen können oder nur zum kleinen Teil. Man wird in diesem Falle mehr mit Waffenbehelfen (Revolvern, Jagdgewehren usw.), also mehr mit ,,polizeiartigen" Waffen, rechnen müssen.

---

8 Vorl. ,,Leistung".

9 Sanitätsrat Dr. med. Otto Pittinger, Regensburg, Führer des Bundes ,,Bayern und Reich".

10 Oberstleutnant a. D. Paul Schmitt, militärischer Berater des Führers von ,,Bayern und Reich".

11 General d. Kav. a. D. Otto v. Stetten, nach Gordon S. 105 von ,,Anfang 1923" bis Juli gleichen Jahres militärischer Führer von ,,Bayern und Reich".

12 Oberstleutnant a. D. Friedrich Breitner, vgl. Fenske S. 214.

13 Vgl. hierzu die im wesentlichen identische Aufgabenbeschreibung in der bei Gordon S. 110 f. wiedergegebenen Denkschrift des Bundes ,,Bayern und Reich".

Sicher ist, daß im Falle b) der Fall a) zugleich wird mit eintreten müssen, damit die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im ganzen Lande gesichert ist. Es muß die Frage geprüft werden, inwieweit die Organisation in der Lage ist, das, was in beiden Fällen notwendig ist, aufzubringen.

Die hierfür erforderliche militärische Arbeit wird geleistet zum Teil ehrenamtlich, zum Teil gegen Bezahlung, die Anzahl der letzteren Organisationen kann naturgemäß nicht allzu groß sein. Ob überall die richtigen Persönlichkeiten vorhanden sind, die mit voller Hingabe und dem nötigen Verständnis der Sache dienen, ist nicht sicher. Der Einfluß der Bundesleitung auf die einzelnen Teile des Landes wird verschieden beurteilt; in manchen Gegenden ist er nicht allzu groß, wenigstens war er es bis jetzt nicht. Der Einfluß der einzelnen Kreisleiter dürfte je[14] nach der Persönlichkeit verschieden sein.

Die Möglichkeit der Bundesleitung und der Kreisleitungen, rasch Ideen im Lande zu verbreiten und rasch Parolen in die Massen zu werfen, ist nicht sehr groß. Ihr Apparat muß vorsichtig und kann daher nur langsam arbeiten.

Viele Leute gehören der Organisation an, ohne es zu wissen. Das ist der Nachteil, der jetzt, wo der Bund „Bayern und Reich" eingetragener Verein ist, nicht zu sein brauchte.

Andere Leute wissen, daß sie beim Bund „Bayern und Reich" sind, haben aber keine Idee, um was es sich handelt, und sind noch völlig im Gedanken der alten Einwohnerwehr befangen. Wesentlich wird ferner die Tätigkeit des Bundes erschwert, zeitweise auch gestört, durch eine Anzahl „auch" vaterländischer Verbände, die militärische Geheimorganisationen besitzen, deren Führer eine Rolle spielen wollen und in der Wahl ihrer Mittel zur Bekämpfung von „Bayern und Reich" und zur Stärkung ihres eigenen Anhangs sehr skrupellos sind.

Alle diese Verhältnisse, die hier ungeschminkt geschildert sind, mögen nicht für das ganze Land zutreffen, aber doch für manche Bezirke. Niemandem soll hierwegen ein Vorwurf gemacht werden. Eine Bewegung, die auf Freiwilligkeit beruht, die ihre wirklichen Ziele verschleiern muß, die daher mit gewissen Vorsichtsmaßregeln arbeiten muß, die auch in der verhältnismäßig kurzen Zeit noch nicht straff organisiert und vor allem noch nicht gesiebt sein kann, muß mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Unter diesen Umständen wird man sich fragen müssen, ob das, was man sich von der Organisation militärisch erwartet, Aussicht hat, Wirklichkeit zu werden.

Auf dem Papier steht schon sehr viel; die einzelnen Kreisleitungen können sich nicht genug tun in Aufstellung ganzer Divisionen und aller möglichen sonstigen Verbände. In Wirklichkeit sind wohl in vielen Teilen des Landes nicht mehr als schwache Stämme vorhanden. Stämme aufzustellen ist leicht. Es handelt sich aber darum, mobile Verbände rasch auf die Beine zu bringen und das hierfür erforderliche Menschenmaterial schon jetzt zu gewinnen.

Es ist klar, daß wir, die Armee, in jeder Beziehung das dringendste Interesse daran haben, daß aus der Organisation „Bayern und Reich" etwas wird, was militärisch brauchbar wird. Wir müssen sicher sein, daß in der militärischen

14 Vorl. „ja".

Organisation das, was wir für notwendig halten, und von dessen Durchführbarkeit wir uns überzeugt haben, auch wirklich durchgeführt wird.

Hiezu genügt das nur zugesagte „vertrauensvolle Zusammenarbeiten" nicht. Wir müssen bestrebt sein, in allen militärischen Fragen den entscheidenden Einfluß zu bekommen. Wir müssen entschieden die Idee bekämpfen, die hie und da noch auftaucht, daß gegebenenfalls die militärischen Geheimorganisationen „die Sache machen werden" und die Wehrmacht allenfalls mithelfen dürfe.

Die Dinge liegen umgekehrt: Wenn der Staat von Machtmitteln in größerem Umfang Gebrauch machen muß, so wird es die *Armee* sein, der die führende Rolle zufällt und um die als Kernpunkt sich alles sonstige militärisch Brauchbare schart.

Der Landeskommandant wird bestrebt sein, sich den notwendigen Einfluß bei der militärischen Leitung des Bundes zu sichern.

Die Träger des Zusammenarbeitens zwischen Armee und dem Bund im ganzen Land sind die Truppenbefehlshaber und die Standortältesten. Ebenso wie das Wehrkreiskommando gegenüber der Bundesleitung, so müssen sie sich den entscheidenden militärischen Einfluß auf die Organisationen ihres Bezirks verschaffen. Dies dürfte nicht zu schwer sein. Eine örtliche Organisation wird sich von dem Truppenbefehlshaber, der für sie sinnfällig die staatliche Macht repräsentiert und der sich um sie annimmt, viel leichter führen und beeinflussen lassen wie etwa von einer Kreisleitung, mit der doch manchmal nur Beziehungen auf dem Papier bestehen und deren Autorität nicht unbestritten ist.

Wenn je in militärischer oder politischer Beziehung es zu einem Zwiespalt zwischen Wehrkreiskommando und Bundesleitung kommen sollte, auf wessen Parole würde im Lande wohl mehr gehört werden? Auf die Vertreter der Armee oder auf die Bundesleitung und ihre Organe, von denen übrigens ein Teil vielleicht manchmal nur mit Widerstreben mit uns, ja sogar gegen uns arbeitet?

Diese Worte sind nicht so gemeint, als ob wir irgendwie die Autorität der Bundesleitung unterhöhlen wollten, nein, wir werden vielmehr, solange das vertrauensvolle Zusammenarbeiten und der von uns erstrebte Einfluß besteht, sie gegenüber ihren Mitgliedern nach jeder Richtung stützen und ihr bei ihrem Kampf mit anderen militärischen Geheimorganisationen, die vorhin schon erwähnt wurden, unentwegt zur Seite stehn.

Um den Wehrgedanken im Volke lebendig zu halten, um das Band zwischen Heer und Volk fester zu knüpfen, um die militärischen Kräfte des Landes zu erfassen und sie einer geordneten Vorbereitung für eine Mobilmachung zuzuführen, müssen die Truppenbefehlshaber auf das ernsteste in enger Zusammenarbeit mit dem Bund „Bayern und Reich" an folgende Aufgaben herantreten:

1. Aufsuchen der Verbindung mit den Führern der Organisation ihres Bezirks (Namen und zuständige Bezirke werden gesondert bekannt gegeben). Es handelt sich hier auch um gesellschaftliche und kameradschaftliche Beziehungen, deren Pflege mit Mitgliedern des Bundes nur von Vorteil sein kann.

2. Sie müssen sich unterrichten, was der Bund an Verbänden (Notpolizei und mobile Verbände) aufstellt und über welche Waffen er verfügt.

3. Nachprüfung, ob die Werbe- und Organisations-Arbeit zweckmäßig betrieben wird (zu warnen ist vor Zahlenwut!).

4. Unterstützung bei Erhaltung der Waffen. Unterstützung bei Verschleiern und Verräumen von Waffenlagern.

5. Förderungen der vom Bund errichteten Sport-, Schieß- und sonstigen Vereinigungen.

6. Besprechungen für den Fall innerer Unruhen. (Es wird zur Zeit erwogen, ob es möglich ist, auch für die mobilen Verhältnisse Besprechungen vorzunehmen, etwa derart, daß der Truppenbefehlshaber mit den Führern der Verbände, die er mobil zu machen hat, zusammengebracht wird.)

7. Förderung in allen Ausbildungsfragen. Bestimmte Richtlinien lassen sich hier nicht geben, die örtlichen Verhältnisse sind zu verschieden. Eine Überspannung der Wünsche würde leicht zu einer Kompromittierung werden, wir müssen vorsichtig sein!

Es könnte sich um folgendes handeln:

Heranziehung von Führern und Unterführern zu theoretischen (Kriegsspiel, Geländeübungen) und praktischen (Truppen-)Übungen aller Art.

Heranziehung zu den Übungen auf dem Truppenübungsplatz[15] (ähnlich, wie es heuer beim Infanterie-Regiment 20 war).

Abhaltung besonderer Übungen mit den Führern auf dem Plan und im Gelände, ähnlich wie es beim Kreis Oberbayern der Fall ist, durch geeignete Offiziere. (Keine großen Sachen machen, Gefecht der verstärkten Kompagnie und des verstärkten Bataillons!)

Wo es geht, Weiterbildung des Soldatenmaterials (vor allem körperliche Ausbildung und Schießdienst, nicht Griffe klopfen, wie es auch vorkommen soll), vielleicht auch einmal Abhaltung eines M.G.-Kurses und hierzu sichere Unteroffiziere und Offiziere zur Verfügung stellen.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß, mögen die Verhältnisse in einem Standort noch so günstig für eine intensive Ausbildung sein, rein militärisch genommen nicht sehr viel zu erwarten ist und die Ergiebigkeit der Ausbildung gering sein wird. Aber viel ist schon gewonnen, wenn der Angehörige des Bundes das Gefühl hat, seine militärische Erinnerung aufgefrischt zu haben, und sich einbildet, daß er militärisch nun etwas kann. Etwas wird sicher erzielt werden: Die Wacherhaltung und Vorbereitung des Wehrgedankens, die Kameradschaft zu uns, die Engerknüpfung des Bandes zwischen Volk und Heer.

Wenn die Truppenbefehlshaber den[16] Dingen, die hier über Zusammenarbeit gesagt sind, das nötige Augenmerk schenken, werden wir bald dazu kommen, daß die oberste militärische Stelle über die Wirkung und die Mittel des Bundes, über den Stand seiner Organisation und über den Geist der Mitglieder, überhaupt die Stimmung im Lande besser unterrichtet ist als die Bundesleitung, die es nämlich manchmal nicht ist.

Noch ein Wort über andere Verbände, die militärische Organisationen aufstellen

15 Vgl. hierzu Nr. 18.

16 Vorl. „von".

(Oberland[17], Treuoberland, Marinebrigade[18], Reste von Freikorps usw.). Sie treten häufig an die Militärbefehlshaber heran, sie wollen sich unterstellen, militärische Förderung in Anspruch zu nehmen usw. Für die militärische Zentrale ist es gänzlich unmöglich, mit einer Vielzahl von Bünden zusammenzuarbeiten. Unser Vertrauensmann ist der General von *Stetten,* der militärische Leiter von „Bayern und Reich", nur mit ihm arbeitet das Wehrkreiskommando und nur mit den militärischen Organen des Bundes arbeiten die Standortältesten zusammen.

Wir können natürlich unmöglich verlangen, daß diese Bünde sich auflösen und in „Bayern und Reich" aufgehen; wir müssen aber unbedingt fordern, daß sie, falls sie mit der Armee zusammenarbeiten wollen, das, was sie militärisch leisten und aufstellen, in die Militärorganisation des Generals von *Stetten* einfügen und ihm in militärischen [Dingen] unbedingt gehorchen. Es würde also z. B. in irgend einer Gegend „Oberland" einen geschlossenen Zug oder eine geschlossene Kompagnie in ein Bataillon des Bundes „Bayern und Reich" einzugliedern haben; in großen Städten, wo „Oberland" stark ist, käme z. B. auch die Eingliederung eines geschlossenen Bataillons in Frage.

Nach diesem Gesichtspunkte müssen sich die Standortältesten *unbedingt* richten; wer auch immer sich militärisch anbietet, muß auf die Militärorganisation von „Bayern und Reich" verwiesen werden und darf erst nach der Eingliederung dort unterstützt werden; vorher ist eine Zusammenarbeit *unbedingt abzulehnen.*

Nur so, indem wir anderen Bünden die Stütze durch die Armee völlig versagen, werden wir die Einheitlichkeit der militärischen Organisation im Lande erreichen, die unbedingt notwendig ist und die nur durch ehrgeizige, selbstsüchtige Führer der verschiedenen Bünde gestört wird. So werden wir auch die Geldgeber dieser Bünde veranlassen, mit ihren Spenden an Organisationen, die keinerlei offizielle Anlehnung haben, vorsichtiger zu sein. („Reichsflagge"[19] ist kein Sonderbund, sondern gehört korporativ dem Bund „Bayern und Reich" an.)

Außerdem werden wir natürlich in allen Fragen, auch in der Frage der militärischen Weiterbildung, aufs engste mit der Polizeiwehr zusammenarbeiten, die von ihrer obersten Stelle über die verschiedenen Bünde eine ähnliche Direktive erhält. Die Kameradschaft mit der Polizeiwehr muß aufs engste geknüpft werden. Sollte ein Polizeiwehroffizier noch vergrämt bei Seite stehen, weil er nicht in die Armee übernommen wurde, so können wir es uns erlauben, ihm mehrere Schritte entgegenzukommen. Geht beim ortsältesten Führer der Anschluß nicht, so ist er unterhalb von Gleichgestellten zu suchen.

In manchen Dingen der Zusammenarbeit mit dem Bund wird ein Standortältester nicht allein zurecht kommen, er wird dann die Hilfe des Wehrkreiskommandos in Anspruch nehmen. Rückhaltlos wird er beim Wehrkreiskommando aufdecken, falls eine nachgeordnete Stelle des Bundes Schwierigkeiten macht oder nicht

17 Vgl. Hans Jürgen Kuron, Freikorps und Bund Oberland. Phil. Diss. Erlangen 1960. S. 131–184, Fenske S. 159–164.

18 Vgl. Gabriele Krüger, Die Brigade Ehrhardt (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte Bd. 7). Hamburg 1971. S. 72–118, Fenske S. 148–159.

19 Wehrverband unter der Führung des Hauptmanns Heiß mit Schwerpunkt in Nürnberg. Gordon S. 96–98, Bürgerliche Parteien II S. 519 f. und Fenske S. 167 f.

richtig arbeitet. So wird beim Wehrkreiskommando eine Menge von Anregungen zusammenfließen, die dann im Zusammenarbeiten mit der Bundesleitung Verwertung findet.

## 2.

## Privatbrief des Vertreters der Reichsregierung in München, Gesandter Haniel von Haimhausen, an den Staatssekretär in der Reichskanzlei, Hamm, über die politische Haltung des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow.

**29. Januar 1923. Vertraulich. Persönlich. – BA. Rep. 92 Wever Nr. 5. Masch. Ausfertigung.**

Sehr verehrter Herr Hamm!

Sie fragten mich heute telephonisch nach der Stellungnahme Herrn von Lossows. Ich habe gleich nachher eine längere Aussprache mit ihm gehabt. Seine Auffassung vom Nationalsozialismus ist die folgende: Es sei ebenso unrichtig, den Nationalsozialismus in Grund und Boden zu verdammen, wie ihm wahllos zuzustimmen oder ihn ignorieren zu wollen. Die ganze Bewegung sei so bedeutsam und so tragfähig, daß man sie eingehend studieren müsse. Gerade die besten und gebildetsten Elemente unserer heutigen hiesigen Jugend bekennten sich zum Nationalsozialismus. Das seien Tatsachen, über die man nicht hinweg komme, die man auch nicht durch Ausnahmeverordnungen von heute auf morgen aus der Welt schaffen könne. Es gelte vielmehr den Versuch zu machen, den Nationalsozialismus von den unzweifelhaft vorhandenen Schlacken und Auswüchsen zu reinigen, um den ebenso unzweifelhaft gesunden und erfreulichen nationalen Kern heraus zu schälen und zu erhalten[1]. Dies sei aber nur durch enge Fühlungnahme gerade mit den Führern und den besten Elementen der Bewegung und durch aufklärende Arbeit unter diesen zu erreichen.

Herr Hitler habe ihm persönlich versichert, daß man ihn doch nicht für einen solchen Esel halten möchte, daß er in der jetzigen Zeit eine Aktion unternehmen würde. Die Regierung habe aber, wodurch wisse er nicht, plötzlich die Nerven verloren und ganz unnötigerweise den Ausnahmezustand erklärt[2]. Vorgefallen sei in diesen Tagen nichts und wäre es ebensowenig, wenn die Regierung nicht diese außerordentlichen Maßregeln getroffen hätte. Jedenfalls sei es weise gewesen, daß die Regierung nicht mit Gewalt vorgegangen sei, denn dasselbe, was er oben im allgemeinen von der hiesigen Jugend gesagt habe, gelte auch von Reichswehr und

1 Zu diesem Satz hsl. Randvermerk des Ministerialrats in der Reichskanzlei Wever: „Ich glaube, daß man dies durch Einflußnahme auf gewisse Persönlichkeiten als Mittler tun muß, wenn anders nicht großes Unglück geschieht."

2 Aus Sorge vor einem nationalsozialistischen Putschversuch anläßlich des bevorstehenden Parteitages der NSDAP in München hatte die bayerische Staatsregierung am 26. Januar 1923 den Ausnahmezustand erklärt und die geplanten Massenveranstaltungen der NSDAP verboten, deren Durchführung Hitler gleichwohl erreichen konnte. Im Verlauf der durch diese Maßnahmen ausgelösten innerpolitischen Auseinandersetzungen war Hitler auch von General v. Lossow empfangen worden. Deuerlein S. 53 f., Gordon S. 170–173 sowie Schultheß 1923 S. 10 und S. 23 f.

Schutzpolizei. Gerade die Tüchtigsten unter ihnen ständen dem Nationalsozialismus in patriotischer Begeisterung innerlich nahe. Es würde eine höchst gefährliche Belastungsprobe für sie gewesen sein, von ihnen zu verlangen, daß sie mit der Waffe gegen ihre Gesinnungsgenossen vorgehen sollten.

Herr von Lossow betonte, daß er der ganzen Bewegung durchaus vorurteilsfrei gegenüberstände, daß er aber durch eingehende Beschäftigung mit ihr zu der obigen Ansicht gekommen sei. Abweichend von der Ansicht vieler, die Hitler nicht näher kennten, glaube er, daß Hitler die Bewegung fest in der Hand habe.

Vertraulich möchte ich bei der Gelegenheit noch bemerken, daß General Ludendorff[3] einem Bekannten gegenüber am Sonnabend äußerte, er garantiere dafür, daß die Nationalsozialisten in diesen Tagen nichts unternehmen würden; eine Äußerung, die immerhin auf eine enge Fühlungnahme Ludendorffs mit den Nationalsozialisten schließen läßt.

Mit den angelegentlichsten Empfehlungen

Ihr
treu ergebener
E. Haniel

3 General d. Inf. a. D. Ludendorff, seit Sommer 1920 in der Nähe von München ansässig und von den Vaterländischen Verbänden als hohe Autorität verehrt und umworben, vgl. Fenske S. 168.

## 3.

## Schreiben des Reichswehrministers Geßler an Reichsinnenminister Oeser über die Exemtion der Militärverwaltung von der Zuständigkeit der Polizei.

**29. Januar 1923. Berlin Nr. 690. 1. 23. T. 1. III. – BA-MA. F 4883 A-I-22. Bd. 2. Masch. Abschrift.**

Die im Schreiben vom 11. Januar 1923[1] enthaltenen Ausführungen lassen außer Acht, daß die Militärverwaltung als Hoheitsverwaltung den Polizeibehörden nicht wie eine Privatperson untergeordnet ist, sondern ihr [!] gleichberechtigt gegenübersteht. Zu Eingriffen in andere Hoheitsrechte ist die Polizei nicht berechtigt. Solche Eingriffe sind vielmehr rechtswidrig. (Zu vergl. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 399 ff.[2] „Die Grenzen der Polizeigewalt" von Schultzenstein in der Deutschen Juristenzeitung 1922 Seite 832[3]). Die Polizeiorgane sind mithin auch außerhalb eines Strafverfahrens nicht berechtigt,

1 Nicht ermittelt.

2 Die Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1877 in einem Rechtsstreit über die Zulässigkeit von Polizeiverfügungen gegen Militärbehörden stellte fest, daß „die Polizeibehörden regelmäßig nicht die Befugnis [haben], anderen ihnen nicht unterstellten, sondern koordinierten Staatsbehörden die Normen der Ausübung von Akten der Staatshoheit durch einseitige, in polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben". Das Gericht bezog sich dabei auf die wissenschaftliche Lehrmeinung: „Eingriffe der Polizei in andere Hoheitsrechte sind stets rechtswidrig." Jebens – v. Meyeren (Hrsg.), Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Bd. 2. Berlin 1877. S. 393–412.

3 Dieser Aufsatz ist am angegebenen Ort nicht veröffentlicht und bibliographisch nicht zu ermitteln.

Kasernen und ähnliche militärische Dienstgebäude, die Landesverteidigungszwekken dienen, zu betreten. Die militärischen Behörden haben in ihrem Bereich für gesetzliche Ordnung selbständig zu sorgen und besitzen hierzu ebenfalls Organe mit polizeilichen Befugnissen (Wachen, Posten) gegen Zivilpersonen. Demnach erstreckt sich der Dienstbereich der Polizei der Länder nicht auf das räumlich abgeschlossene Gebiet der Militärverwaltung als einer Hoheitsverwaltung des Reichs und sie dürfen dort Diensthandlungen nur durch Vermittlung der Militärbehörde vornehmen. Dieser Grundsatz hat in dem § 105 St. P. O.[4] einen ausdrücklichen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden. Er gilt aber als allgemein staatsrechtliche Norm nicht nur in diesem Sonderfalle, sondern hat darüber hinaus unbeschränkte Geltung.

Mit der Eisenbahn- und Postverwaltung kann die Militärverwaltung nicht auf eine Linie gestellt werden, da diese keine Hoheitsverwaltungen, sondern Betriebsverwaltungen sind.

Gesetzgeberische Maßnahmen irgendwelcher Art halte ich hiernach für durchaus entbehrlich. Der von mir vertretene Standpunkt fußt auf der gegebenen Rechtslage und wird von mir gegen etwaige Übergriffe der Länder mit aller Bestimmtheit behauptet werden, da die Staatsnotwendigkeit eine Abweichung von diesem Standpunkt nicht zuläßt[5].

gez. Dr. Geßler.

4 § 104 Abs. 4 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253) bestimmte: „Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen auf Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung."

5 Reichswehrminister Geßler hatte bereits durch Befehl Nr. 459.12.22 T. 1 III vom 17. Januar 1922 (BA-MA. RH 37/v.795. Vervielf. Abschrift) den Militärbehörden die Beachtung der Rechtslage eingeschärft: „Es liegt nicht im Interesse der Reichswehr, wenn von Bestimmungen, die die staatsrechtliche Stellung der Reichswehr sicherstellen sollen, kein oder ungenügender Gebrauch gemacht wird." Vgl. auch Nr. 15.

## 4.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler über das Verbot verfassungsfeindlicher Betätigungen in der Reichswehr.

**31. Januar 1923. Berlin. Nr. 810. 1. 23. T. 1. III. – BA-MA. RH 37/v. 783. Vervielf. Ausfertigung.**

Auf Grund des § 36 des Wehrgesetzes[1] verbiete ich den Soldaten jede Betätigung einer Gesinnung, die auf die Änderung verfassungsmäßiger Zustände oder gesetzlicher Einrichtungen ausgeht. Zuwiderhandlungen werden als Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen bestraft.

Dr. Geßler.

1 § 36 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) verbot den militärischen Angehörigen der Reichswehr die politische Tätigkeit, die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Versammlungen und ließ ihr Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ruhen. Der Bezug von Zeitungen konnte ihnen verboten werden, „sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung" gefährdete.

## 5.

## Schreiben von Frhr. Loeffelholz v. Colberg an Generalmajor v. Epp über Spannungen zwischen der Leitung des Bundes „Bayern und Reich" und dem militärischen Führer dieser Organisation in Niederbayern, Oberstleutnant Hofmann.

**4. Februar 1923. Passau. – BA. NL Epp Nr. 43. Masch. Ausfertigung.**

Hochwohlgeborener, hochverehrtester Herr General!

Euer Hochwohlgeboren bitte ich gütigst verzeihen zu wollen, wenn ich mich in der nachstehenden Angelegenheit vertrauensvoll an Herrn General wende. Der Gang der letzten Ereignisse zwingt mich dazu.

Wir haben am letzten Donnerstag in Straubing ein ganz besonders schönes und weihevolles Fest vaterländischer Art bei der dortigen Ortsgruppe des Bundes „Bayern und Reich" verlebt. Bezeichnend für die Feier war, daß aus einem Orte in der Nähe 123 Bauern gekommen waren, die noch spät nachts wieder den ziemlich weiten Weg haben zurücklaufen müssen. Dies in dieser sonst sehr indolenten und, weil sehr reich, allem Idealen abholden Gegend ist ein gewiß erfreuliches Zeichen, wie unsere Sache marschiert.

Als Abgesandter des Herrn Dr. Pittinger kam in dessen Vertretung Herr Oberstleutnant Hörl[1] und sprach auch namens des Herrn Sanitätsrats zu der Versammlung.

Herr Hörl verlangte von Oberstleutnant Hofmann[2], der zugegen war, eine schriftliche Erklärung im Auftrage von Herrn Dr. Pittinger, daß Niederbayern sich nicht getrennt habe vom Bunde „Bayern und Reich"[3]. Wir waren sehr erstaunt über diese Zumutung, da niemals bei uns von einer Trennung die Rede war. Unsere Wünsche richten sich seit geraumer Zeit *nicht* darauf, den Bund zu verlassen, sondern wir haben nur zu der Leitung kein Vertrauen mehr und wollen eine andere Leitung haben. Das kam vor vierzehn Tagen auf einer Versammlung der Stabsleiter von Niederbayern und der Oberpfalz ganz deutlich zum Ausdrucke.

Die ewigen Stänkereien in München, die Kämpfe erst gegen Oberland, dann gegen

1 Oberstleutnant a. D. Hörl, Mitglied der Bundesleitung von „Bayern und Reich", dort zuständig für Propaganda. Nusser S. 159 Anm. 24.

2 Oberstleutnant Hofmann war Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment 20.

3 Nach Röhm S. 167 erklärten der Verband „Reichsflagge" unter den Hauptleuten Heiß und Röhm und der „Kampfverband Niederbayern" des Oberstleutnants Hofmann Ende Januar 1923, also wenige Tage vor dem geschilderten Ereignis, ihre Trennung von „Bayern und Reich" und bildeten bald darauf zusammen mit der NSDAP, „Oberland" und den „Vaterländischen Vereinen München" eine „Arbeitsgemeinschaft"; ebd. S. 171 die anläßlich der Gründung abgegebene Verlautbarung über Ziele und Aufbau dieser Organisation sowie ihre Treueerklärung vom 5. Februar 1923 gegenüber „einer Staatsregierung, die entschlossen national ist und bleibt". Gordon S. 90 hingegen vertritt die Auffassung, daß der Verband Hofmanns formell im Bund „Bayern und Reich" verblieben sei, sich aber nichtsdestoweniger für „autonom" erklärt habe. Der im folgenden erwähnte Oberstleutnant Willmer strebte offensichtlich eine Übergangslösung an. Fenske S. 186.

Escherich, dann gegen Ehrhardt, jüngst mit Herrn Zeller[4] und zu allem Überfluß nun auch der uns hier ganz gewaltig Abbruch tuende Austritt Hitlers aus den vaterländischen Verbänden[5], bei dem keineswegs hier die Schuld Hitler zugeschoben wird, endlich noch das Ausscheiden der „Reichsflagge" müssen doch auch dem einfältigsten unserer Leute fast zur Gewißheit machen, daß da oben bei der Leitung etwas nicht in Ordnung ist.

Wäre in München daraus längst die Konsequenz gezogen worden, dann hätte es niemals zu so thörichten Gerüchten und Ausstreuungen kommen können, wie es nun der Fall war und noch ist.

Oberstleutnant Hofmann hat nun Herrn Hörl in Straubing die mündliche Versicherung gegeben, daß Niederbayern sich nicht vom Bunde „Bayern und Reich" getrennt hat. Herrn Hörl hat dies nicht genügt, er forderte für Herrn Dr. Pittinger eine schriftliche Erklärung. Da Herr Oberstleutnant Hofmann die mündliche Versicherung als genügend betrachtet hat, gab Oberstleutnant Willmer[6] namens der sämtlichen Stabsleiter eine dahin gehende schriftliche Erklärung ab, daß wir uns nicht vom Bunde „Bayern und Reich" getrennt haben, daß wir aber alle auf unserer Forderung strikte bestehen bleiben, die wir bereits *zwei*mal, vor vier Wochen in Landshut und vor vierzehn Tagen in Regensburg durch Herrn General von Schultes[7] an die Leitung gegeben haben, daß unser Führer Oberstleutnant Hofmann uns unter allen Umständen erhalten bleibt, auch wenn er ab 1. 4. nach Ingolstadt versetzt wird[8]. Es ist als gar nicht diskutabel von unseren Unterführern bezeichnet worden, in der jetzigen Zeit einen Führerwechsel eintreten zu lassen, in der wir jeden Augenblick gerufen werden können. Und vor allem lassen wir auch aus persönlichen Gründen und aus tiefster Anhänglichkeit zu unserem geliebten und allseitig verehrten Führer, der der Vater und Schöpfer unserer ganzen Macht, wie sie Niederbayern heute ohne jeden Zweifel darstellt, *niemals* von diesem. Das ist nicht etwa nur der Wille der Organe unseres Bundes „Bayern und Reich", also der Stabsleiter, sondern auch der weitesten Kreise der Bevölkerung, bei der sich unser Führer einer wahrhaft begeisterten Beliebtheit und Liebe erfreut und aus der *er* alles herausholen kann. Ich weiß schon lange, daß man sich über diese tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in Niederbayern herrschen, in München bei der Leitung ein ganz falsches Bild macht.

Ich meine: man sollte es dankbar begrüßen, daß in der heutigen Zeit noch ein solches treues, wahrhaft patriarchalisches Verhältnis des *unbedingten* Vertrauens zum Führer herrscht, man sollte das eher pflegen und hegen und anerkennen, statt es mit unwissender und ungeschickter Hand zu zerreißen. Dem gegenüber spielen

4 Alfred Zeller, Eisenhändler, Führer der „Vaterländischen Vereine München".

5 Hitler war aus der gegen die französische Ruhrbesetzung gebildeten politischen Einheitsfront ausgeschieden, weil er an seiner Parole „Nieder mit den Novemberverbrechern" festhalten und nicht wie die übrigen Vaterländischen Verbände eine Kooperation mit den Sozialdemokraten tolerieren wollte. Georg Franz-Willing, Krisenjahr der Hitlerbewegung. Preußisch Oldenburg 1975. S. 17 f.

6 Oberstleutnant Willmer, neben Hofmann Führer der Organisation Niederbayern in „Bayern und Reich".

7 Franz Ritter Edler v. Schultes, Generalleutnant a. D.

8 Oberstleutnant Hofmann war zum Kommandanten der Festung Ingolstadt ernannt worden.

doch alle anderen Gründe territorialer Art und Unbequemlichkeiten wegen des exponiert liegenden Kreisleitersitzes in Ingolstadt keine Rolle.

Wir haben im übrigen auf unsere beiden an die Leitung gerichteten dringenden Bitten, unseren Führer uns auch im Falle seiner Versetzung nach Ingolstadt zu belassen, bis jetzt keine Antwort erhalten, so daß sich auch weiterhin ein ziemlicher Grad von Unruhe im Kreise bemerkbar macht.

Nun kommt aber das ganz Unerhörte, daß Oberstleutnant Hörl mit unserer loyalen Zusicherung in der Tasche am nächsten Morgen den Versuch gemacht hat, einen unserer besten Stabsleiter von seinem Führer abspenstig zu machen, indem er ihm unseren hochverehrten Führer, über dessen geistige und moralische Qualitäten wir uns wohl im klaren sind, als einen ,,verrückten Psychopathen" hingestellt hat, der an ,,Größenwahnsinn" leide und den *in München* kein Mensch mehr ernst nehme. Da es sich in Oberstleutnant Hörl um einen Abgesandten der Leitung handelte, wie ich noch einmal ausdrücklich betonen möchte, so ist wohl die Annahme nicht unberechtigt, daß das, was der Herr Hörl geäußert hat, wohl die Ansicht der Münchner Leitung ist. Und da sagen wir ganz offen und ehrlich, daß wir uns einer solchen Leitung *nicht* mehr länger unterstellen. Ich werde mich hüten, meinen Stabsleitern von diesen Worten des Herrn Hörl Kunde zu geben. Würde ich es tun, so weiß ich, was geschehen würde. Sie würden dann ohne weiteres ihre weitere Gefolgschaft von einer *sofortigen* Trennung vom Bund ,,Bayern und Reich" abhängig machen, wenn nicht ganz unzweideutig erklärt wird, daß die Leitung Herrn Hörl auch dienstlich wegen seines niederträchtigen und eines deutschen Offiziers unwürdigen Verhaltens zur Verantwortung ziehen wird, so wie es Herr Oberstleutnant Hofmann auch persönlich noch tun wird.

Herr Oberstleutnant Hofmann hat nun heute den in der Anlage befindlichen Brief an Herrn Dr. Pittinger[9] geschrieben.

Es geht nun diese Hetze gegen unseren Führer seit Monaten so weiter: die unsinnigsten und unerhörtesten Gerüchte sind über ihn im Umlauf. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß sie alle die ausgesprochene Absicht verfolgen, ihn zu diskreditieren. Wie kann man von einem Manne, dessen *erste* Aufgabe es war, und der sich unablässig bemüht hat – seit ich da bin, es sind jetzt fast ein und ein halbes Jahr, weiß ich dies tagtäglich –, alle unsere vaterländischen Schöpfungen hier *restlos* unter das Kommando der Reichswehr zu stellen und für deren Zwecke zur Verfügung zu halten, diesen Wahnsinn verbreiten und glauben, daß er den Landeskommandanten stürzen wolle! *Er,* dessen ganze Sorge bei Tag und Nacht es immer war, daß auch *nur* der Landeskommandant ganz allein die ganze Macht in die Hand bekommen solle und der ein absoluter Gegner auch der militärischen Leitung des Bundes ,,Bayern und Reich" ist, sondern der Ansicht ist, daß

9 In diesem Brief (Masch. Durchschrift am Fundort obiger Nr.) nimmt Hofmann für sich in Anspruch, danach gestrebt zu haben, daß den Wehrverbänden gegenüber ,,der Landeskommandant die Zügel in die Hand" bekomme (Randbemerkung Epps: ,,stimmt"), er ausschließlich für die Reichswehr gearbeitet (Randbemerkung Epps: ,,stimmt") und keinerlei politische Ziele verfolgt habe. Ohne in diesem Zusammenhang seine Trennung von ,,Bayern und Reich" zu vollziehen, stellt Hofmann jedoch fest, daß ,,die Leitung" sich nunmehr ,,um den letzten Kredit in Niederbayern gebracht" und er es ,,satt" habe, für seine aufopferungsvolle Tätigkeit sich ,,obendrein auch noch von den eigenen Leuten beleidigen und als Halbnarren erklären zu lassen".

*lediglich* der Herr Landeskommandant alle diese Verbände – sie mögen heißen wie sie wollen – zu einem einheitlichen Ganzen in *seiner* Hand zusammenschweißt und sie dann so verwendet, wie er es haben will! Daß *dies* die einzige Absicht von Oberstleutnant Hofmann war und heute noch genauso ist, des bin ich vor Gott und allem, was mir lieb und heilig ist, Zeuge.

Wir haben allen Anlaß, mit der Münchner Leitung unzufrieden zu sein, weil sie nicht im Stande war, die Finanzen auf einen Stand zu bringen, der eine reibungslose Arbeit gewährleistet hätte. Seit Monaten haben wir immer wieder darauf hingewiesen, daß wir unsere besten und tüchtigsten Mitarbeiter verlieren, wenn wir sie nicht der Geldentwertung entsprechend bezahlen. Es geschah *nichts* oder wenigstens nichts Ordentliches. Die Folgen kamen: ich habe drei meiner rührigsten und tüchtigsten Herren verloren, weil sie mit 6000 und 9000 Mark nicht leben konnten. Heute noch ist die Bezahlung von 18 000 Mark und 500 Mark Tagegeld bei Reisen ein wahrer Hohn! Wir haben lange gewarnt und gebeten. Nun hat Herr Oberstleutnant Hofmann die Finanzierung unseres Kreises selbst in die Hand genommen, und ich bin fortan im Stande, meine Stabsleiter mit etwa 100 000 Mark im Monat zu bezahlen, abgesehen davon, daß ich ihnen anständige Reisebeihilfen geben kann. Dies war bei dem *ungeheuren* Vertrauen, das unser Führer im ganzen Kreise besitzt, für ihn eine ganz einfache Sache. Wir haben nur anzuklopfen brauchen, und man hat uns bereitwilligst zur Verfügung gestellt, was wir brauchen. Da hat die Leitung wieder eingegriffen und uns das Geldsammeln verboten. Natürlich ohne jeden Erfolg, denn wenn wir arbeiten sollen, müssen wir auch die [bei] der heutigen Geldentwertung nötigen Mittel haben. Die Leitung hat, wie in vielem, auch hierin versagt, folglich sind wir zur Selbsthilfe geschritten und mit *vollem* Erfolg.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, diese Mitteilungen alle machen zu dürfen, weil ich großen Wert darauf lege, daß Herr General auch einmal von unserer Seite hören, wie die Dinge eigentlich liegen.

Ebenso wie Herr Oberstleutnant Hofmann es persönlich satt hat, für alle seine aufopferungsvolle Arbeit im Dienste des Vaterlandes sich statt eines Dankes, wie er ihm gebühren würde, sich noch weiterhin von den eigenen Leuten beschimpfen zu lassen, ebenso wenig dulden wir, seine Gehilfen und Unterführer, die *in allen Dingen* und unter allen Verhältnissen, wie sie auch kommen *mögen*, in völliger Geschlossenheit hinter ihm stehen und *alles* das billigen und mitmachen, was er uns vorschlägt und heißt, daß unser Führer in derselben unerhörten Weise weiterhin beschimpft und beleidigt wird und daß man den Versuch mit allen Mitteln macht, ihn uns als Führer zu nehmen.

Wir sind Freiwilligenverbände, und dies Verhältnis bedingt, daß man uns nicht einen Führer aufdrängt, sondern daß man uns *den* Mann läßt, der unser vollstes, rückhaltloses Vertrauen besitzt und in dessen Hand allein die niederbayerischen Verbände das sein werden, was sie – so Gott es will – dereinst sein sollen: eine kampfbereite, scharfe Truppe im Kampfe gegen den inneren und den äußeren Feind!

Wenn Herr General die große Güte hätten[10], in diesem Sinne, wie ich es hier

10 Vorl. fügt ein: „sich".

geschildert habe, für uns Niederbayern einzutreten, wären nicht nur ich, als dem Führer ganz besonders nahe stehend, zu großem Danke verpflichtet, sondern ich weiß, daß ich im Namen vieler Tausender von Niederbayern spreche, wenn ich sage, daß auch das ganze niederbayerische Volk den Mann weiterhin als seinen Führer haben will, der in *schwerer* politisch bewegter Zeit in Niederbayern seine Zelte aufschlug und in ganz kurzer Zeitspanne die Seele der ganzen vaterländischen Bewegung in dem sonst so idealarmen Lande geworden ist. Wollen wir das doch nie vergessen.

Schon der Umstand, daß er dienstlich aus Niederbayern weg muß, um seine neue Stellung in Ingolstadt anzutreten, weckt überall, wo ich hinkomme, tiefstes Bedauern und teilweise volles Unverständnis.

Ihm nun auch noch die Möglichkeit zu nehmen, weiterhin, wenn auch nicht mehr vom Kreise selbst aus, die Geschicke der vaterländischen Verbände zu leiten, wäre nach seiner Auffassung in der Zeit, wie wir sie jetzt haben, ein wahres Verbrechen an unserer ganzen großen und heiligen Sache[11]!

In alter Dankbarkeit und treuer Verehrung bin ich

Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster
Loeffelholz.

---

11 Aufgrund dieser Vorfälle sah sich General v. Epp veranlaßt zu einer längeren Aufzeichnung „Eindrücke von der Besprechung bei B[ayern und] R[eich] am 18. II. 1923 und damit zusammenhängende Gedanken" (Masch. Reinschrift am gleichen Fundort wie obige Nr.), in der es u. a. heißt: „Wir (die höheren Reichswehroffiziere) appellieren an den Vaterlandssinn, an die Zusammenarbeit, an Einordnung und Selbstlosigkeit der Selbstschutzverbände. Die uns angehörigen Offiziere aber geben darin absolut kein Beispiel. Sie eröffnen einen die Organisation schwer schädigenden Kampf und üben, gestützt auf ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Bund und ihre Stellung in der Reichswehr, die geringste Vereinsdisziplin [. . .] In dem Verhältnis Reichswehrdienststellen (Wehrkreiskommando) – Selbstschutz – Reichswehroffiziere, die zum Selbstschutz im nahen Verhältnis stehen, müßte man verlangen, daß die Reichswehroffiziere die von amtswegen freiwillig und wohlüberlegt eingenommene Front halten. Sie müssen sie einhalten gegen abgelehnte Organisationen und dürften wenigstens nicht aus der Front fallen gegen eine befreundete oder gewissermaßen angegliederte Organisation. Wenn dem einzelnen Reichswehroffizier an diesem Verhältnis etwas nicht recht ist, so kann er seine Beteiligung unterlassen. [. . .] Psychologisch bei H[eiß] suche ich den Grund für die Abspaltung darin, daß er mit der politischen Richtung, oder vielmehr richtiger, mit dem Tempo des Bundes deshalb unzufrieden ist, weil er immer stärker der Hitler-Richtung zustrebt, vielleicht schon ganz in ihrem Schlepptau ist. Das sind Meinungsverschiedenheiten *auf politischem Gebiete.* Solche Meinungsverschiedenheiten dürften bei einer als Wehrorganisation gedachten Organisation nicht in den Vordergrund kommen. Ich halte es für verfehlt, wenn diese beiden Aufgaben extrem herausgearbeitet miteinander vermischt werden. Eine derart ausgesprochen politische Tätigkeit eines Offiziers der Reichswehr ist weder glücklich noch *unseren* Zielen nützlich. Das Gewicht der Tätigkeit von H[eiß] lag auch schon früher ausgesprochen auf dem Gebiet des Waffenschutzes und der Wehrorganisation, nicht auf dem des inneren politischen Kampfes. Vermutlich deswegen ist es bisher zu Reibungen mit dem Bund nicht gekommen, oder sie waren nur derart, daß sie mir nicht zu Ohren kamen. H[eiß] hatte so ziemlich ganz freie Hand. Als ich, von der bevorstehenden Spaltung in Kenntnis gesetzt, mit ihm darüber sprach, war er der Leitung des Bundes gegenüber durchaus nicht feindselig und zum Austritt gestimmt. Hierzu wurde er von anderer Seite *bestimmt.* [. . .] R[öhm] hätte sowohl aus der Übernahme des Amtes als Waffenverwalter wie als Offizier bei einem Wehrkreisstab natürlicher Weise seine Front so haben müssen wie diese Dienststellen. So lange diese nicht mit der Tätigkeit der Leitung des Bundes unzufrieden waren, konnten sie R[öhm] auch recht sein. Hier liegt aber auch ein Moment des Zwistes auf politischem Gebiete. Auch hier zogen die nationalsozialistischen

Gedanken mehr und mehr an, Aktivismus und die Meinung, das Vaterland, wenn nötig, auf eigene Rechnung und über die anderen hinweg retten zu müssen. Für ein Stabsorgan, das als Berater, Vollzieher oder Bewahrer aufgetragener Gedanken verpflichtet ist, ergibt sich daraus ein schwieriger Standpunkt. Aus der Tätigkeit der Waffendeckung, der Waffentransporte, der Gegenspionage und dem Abwehrkampfe gegen die landesverräterischen Parteien und Elemente entwickelte sich immer mehr ein Verhandeln mit allen den ausgemachten Plänen der R.W.-Führung widerstrebenden Elementen. Die Waffenarbeit trat mehr in den Hintergrund. Vornehin trat die Ausführung politischer Gedankengänge mit Hilfe eines im eigenen Gedankenkreise mehr und mehr an Bedeutung gewinnenden Kampfvereins, für dessen Gründung eine zeitliche Notwendigkeit insofern nicht mehr vorhanden scheint, als diese Aufgabe von anderen Seiten hinreichend aufgegriffen ist. Ich sehe hier ein Abirren vom *Gedanken*, an dem festzuhalten sowohl aus der dienstlichen Stellung heraus wie vom Gesichtspunkte konsequenter und geschlossener Machtkonstruktion festgehalten [!] werden müßte. [. . .] Hereingespielt in alle diese Fragen [hat] auch eine persönliche Abneigung zwischen Ho[fmann] und Oberstleutnant Sch[ad]. Ho[fmann] war der Bundesleitung unbequem. Seine bevorstehende Versetzung nach I[ngolstadt] wollte sie anscheinend dazu ausnützen, Ho[fmann] aus dem von ihm geschaffenen Bezirke herauszuheben und durch einen gefügigeren Kreisleiter zu ersetzen. Das war deswegen ungeschickt, weil Ho[fmann] nicht vom Bund in seinen Wirkungskreis eingesetzt worden war, sondern selbst der Schöpfer der Kreisorganisation ist, freiwillig in die Reihen vom Bund B[ayern] u[nd] R[eich] eingetreten ist, seinen Anhang hat kraft seiner eigenen Person und Tätigkeit, nicht kraft seiner Ernennung von der Bundesleitung aus. Die Mißhelligkeiten wurden weiter verschärft durch – wie es scheint – allerdings ganz private Äußerungen eines Organs der Leitung. Alles zusammengenommen, liegen die Mißhelligkeiten hier auf fachlichen Meinungsverschiedenheiten, an der Beseitigung verhindert durch persönliche Abneigungen. Soll ein sicheres Urteil gewonnen werden, so müßte hier in der gleichen Weise verfahren werden wie in den vorausgegangenen Fällen H[eiß] und R[öhm], Ho[fmann] war bisher immer einer ruhigen Besprechung und Beratung zugänglich. Ich halte seine zuletzt gewählte Stellungnahme für einen Temperamentsausbruch, der gefördert wurde durch die Einflüsse anderer mißvergnügter Nobili. Es wird notwendig sein, Obacht zu geben, daß die Dienststellen nicht in die Streitenden [!] hineingezogen und an ihrer Arbeit gehindert werden." Vgl. auch Nr. 9.

## 6.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler über die militärische Zusammenarbeit der Reichswehr mit privaten Organisationen.

**22. Februar 1923. Berlin. Nr. 406/23. T. 1. III pers. – BA-MA. N 42/39. Masch. Abschrift[1].**

1. Die Unterstützung privater Bestrebungen zu militärischer Ausbildung, sowie das Überlassen von Schießständen ist untersagt.

2. Die Überlassung von Waffen an Verbände oder Private zur Ausbildung oder (auch nur) zur Aufbewahrung ist verboten.

3. Organisationen irgend welcher Art dürfen an militärischen Arbeiten oder an der Durchführung angeordneter Maßnahmen nicht beteiligt werden. Vereine usw., die

1 Das Stück trägt hsl. Vermerke ohne Paraphen und Datum: „Diese Verfügung wurde vor längerer Zeit an Minister Stresemann gegeben. Sie soll *nicht* an die I.M.K.K. gegeben werden"; von anderer Hand: „1. Besprechung an Unterlagen. 2. Darf nicht als Verf[ügung] in dieser Form erscheinen."

unter irgend einem Vorwand Verbände mit militärischen oder polizeilichen Befugnissen aufstellen, können sich daher in keiner Weise auf die Reichswehr berufen und unterliegen der Auflösung[2].

gez. Dr. Geßler[3].

2 Vgl. die gegenteilige Praxis der Reichswehr, die in Nr. 8., Nr. 9., Nr. 10 und Nr. 18 sichtbar wird, sowie den neuerlichen Befehl des Reichswehrministers Geßler in Nr. 30.

3 Die vorgesehene Beglaubigung der Abschrift durch einen Major fehlt.

## 7.

## Bericht des stellvertretenden bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Ministerialrat Sperr, an das bayerische Staatsministerium des Äußern über eine Erklärung des Reichswehrministers Geßler zur Zusammenarbeit der Reichswehr mit Zeitfreiwilligen- und Selbstschutzformationen.

**27. Februar 1923. Berlin. Nr. 874. Vertraulich. – BHStA II. Bay. Gesandtschaft Berlin 1100. Masch. Abschrift.**

Der Herr Reichswehrminister nahm heute Mittag Rücksprache mit mir, um mir Folgendes mitzuteilen:

Die Führer der Vereinigten Sozialdemokratie[1] versuchten gestern in der Frage der Verbindung der Reichswehr mit Zeitfreiwilligen- und Selbstschutzformationen eine sehr weitgehende Erklärung seitens des Reichswehrministeriums zu erreichen, die dieser ablehnte. Heute findet 12 Uhr Mittags eine Fraktionssitzung der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei statt. Der Minister rechnet damit, daß die gestrige Rücksprache die Fraktion nicht befriedigen, sondern daß es heute im Reichstag zu neuen Angriffen und schließlich zu einer Ablehnung des Etats des Reichswehrministeriums seitens der Sozialdemokratie kommen werde. Das Ganze sei gerade jetzt außenpolitisch außerordentlich unerwünscht. Der Minister hält es für das Beste, wenn die bürgerlichen Parteien und auch die Presse sich möglichst zurückhalten.

Er erklärte mir, er werde im Falle von Angriffen im Laufe der Debatte Folgendes erklären:

„Die Reichswehr kann und wird die ihr gesetzlich zustehenden Aufgaben – Schutz der Verfassung, Schutz der Grenzen, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung – nur mit den verfassungsmäßig dazu berufenen Behörden lösen. Danach ist ein Zusammenwirken der Reichswehr mit Zeitfreiwilligen- und Selbstschutzformatio-

1 Der auf dem Parteitag in Halle am 16. Oktober 1920 in der Minderheit verbliebene Teil der USPD, der die Vereinigung mit den Kommunisten ablehnte, hatte sich 1922 wieder mit der SPD zusammengeschlossen. Geschäftsführende Vorsitzende der Reichstagsfraktion waren Rudolf Breitscheid, Wilhelm Dittmann, Hermann Müller und Otto Wels.

nen ausgeschlossen[2]. Gerade meine Besprechungen mit dem Preußischen Minister des Innern[3] hatten den Zweck, diesen Standpunkt klarzulegen und das einwandfreie Zusammenarbeiten zwischen den beteiligten Behörden zur Erreichung dieses Zieles sicherzustellen. In diesem Sinne sind meine Organe klar angewiesen. Ich werde gegen Zuwiderhandelnde mit allen mir gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen."

Die Fassung ist sehr vorsichtig; weiter werde er unter keinen Umständen gehen. Der Minister befürchtet jedoch, es möchte die Fassung in Bayern Anlaß zu falschen Auffassungen und zu Presseerörterungen geben. Er legt besonderen Wert darauf, daß dies vermieden und daß die bayerische Regierung möglichst in diesem Sinne auf die bayerische Presse einwirke, damit über den ganzen Vorfall so rasch wie möglich Gras wachse. Irgend welchen Grund zu Besorgnissen seitens Bayerns sei nicht vorhanden; der Minister legte in diesem Zusammenhang besonderen Wert auf die Wendung: „Die Reichswehr wird die ihr gesetzlich zustehenden Aufgaben . . . nur mit den verfassungsmäßig dazu berufenen Behörden lösen." Der Minister erläuterte dazu, daß die Reichswehr im Bedarfsfalle an die Landesbehörden herantrete. Wen diese ihrerseits heranziehen, bleibe ihnen überlassen.

gez. Sperr
Ministerialrat.

2 Vgl. Nr. 6.

3 Carl Severing (SPD). Die Vereinbarung zwischen dem Reichswehrministerium und dem preußischen Minister des Innern über den Landesschutz vom 30. Januar 1923 jetzt auch im Kabinett Cuno Nr. 61. Zum Erfolg dieser Übereinkunft vgl. ebd. Nr. 117.

## 8.

## Aufzeichnung des Infanterieführers VII, Generalmajor v. Epp, über die Gründe für die Spannungen unter den bayerischen Wehrverbänden.

**22. März 1923. München. Überschrift: Der Werdegang der jetzigen Spaltung in den vaterländischen Wehrorganen und der sonstigen Spannungen. – BA. NL Epp Nr. 43. Masch. Reinschrift.**

Ausgangspunkt ist der zwischen Pittinger und Röhm[1] ausgebrochene Zwist in der Waffenfrage[2] und über die[3] von Röhm, man kann wohl sagen[4] usurpierte Feldzeugmeisterei[5].

1 In der Vorl. ist der Name Pittinger stets mit „Pi.", Hitler oft mit „Hi." wiedergegeben. Die Schreibweise „Röm" wurde von Epp hsl. korrigiert, nicht aber die auch auftretende Form „Hittler".

2 Hsl. nachgetragen: „in der Waffenfrage".

3 „über die" anstelle von ursprüngl. „übrigens".

4 Hsl. nachgetragen: „man kann wohl sagen".

5 Die in der Vorl. regelmäßig (s. u.) verwendete Abkürzung „F.Z." ist hier hsl. aufgelöst in „F. Zeugmeisterei".

Ursachen dieses Zwistes: Die Unmöglichkeit für Pittinger, das Geld für die sich immer mehr steigernden Ausgaben der F. Z. aufzubringen, die eigenmächtige Steigerung der Ausgaben der F. Z. durch Röhm durch Vermehrung des Personals und Erhöhung der Entschädigungen, die immer stärker werdende eigene politische Betätigung Röhm's und die Verwendung wesentlicher Teile der F. Z. nicht mehr im Dienste der betreffenden Sache, sondern im Dienste eigener politischer Wirksamkeit, die sich immer stärker an Hitler anschloß. Röhm wurde nach und nach der geistige Knappe Hitlers, demgegenüber Pittinger auf eigenen Beinen bleiben will.

Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, verkaufte Röhm eigenmächtig Kraftwagen und andere Gegenstände, die in Verwaltung der F. Z. waren. Diese Gegenstände rührten zwar nicht aus dem Eigentumsgebiete der Org[anisation] Pittinger, sondern aus früheren[6] Heeresbeständen; da aber das Institut der F. Z. von Pittinger aus finanziert war, bestand immerhin ein gewisses Recht für Pittinger zu wissen, was in der Geldgebarung vorging. Ob an die nationalsozialistische Partei ein regelrechter Verkauf stattgefunden hat oder eine Verschiebung, weiß ich nicht.

Die Verkäufe blieben nicht geheim, drangen als Gerüchte auch zur Org[anisation] Pittinger und wurden in einer Sitzung beim Wehrkreiskommandanten von General von Stetten mit dem erkennbaren Unterton des Unmutes zur Sprache gebracht. Ich bin damals dafür eingetreten, daß hier Unregelmäßigkeiten nicht vorliegen. Zweifel in die Richtigkeit dieser Auffassung und in die Aufrichtigkeit der ganzen Haltung Röhm's blieben bei Pittinger und seiner Leitung anscheinend bestehen und wurden anscheinend durch Major Adam, der als Verbindungsoffizier des Wehrkreiskommandanten mit der Pittinger-Org[anisation][7] aufgestellt [ist], an den Chef des Stabes[8] mehrfach übermittelt. Das war im Rahmen seiner Aufgabe. Nicht im Sinne der von der Organisation gedachten und gewünschten Einrichtung war dieses Referat dem Chef gegenüber, sondern es war gedacht dem Befehlshaber gegenüber, und das wäre auch unbedingt das Richtige gewesen.

Der Chef des Stabes gab diese Vermutungen und Zweifel Adams ohne Nennung der Quelle als überbrachte Gerüchte und auch[9] eigene Vermutungen an Röhm weiter, einzelne Male in Form der Zuredestellung und des Vorwurfes. Aus dieser Anonymität heraus, einem zunächst gegen Major Adam sich entwickelnden Mißtrauen Röhm's, entstand meiner Beurteilung nach[10] nach und nach die bestimmte Vorstellung Röhm's einer von Pittinger gegen ihn beim Wehrkreiskommando geführten Intrigue. Dies hat er mir wiederholt als seine feste, auf ganz bestimmte Anhaltspunkte gestützte Überzeugung ausgesprochen. (Er hat mir wiederholt in Aussicht gestellt, alle seine Anklagen ausführlich darlegen zu wollen,

6 Hsl. nachgetragen: „früheren".

7 „der Pi.Org." nachträglich anstelle des ursprüngl. „Pi".

8 Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos VII war Oberstleutnant Frhr. v. Berchem. Röhm S. 158 f. erklärt, daß das Wehrkreiskommando von seinen Aktivitäten als Leiter der Feldzeugmeisterei nicht vollständig unterrichtet gewesen und von ihm als „eine Art feindlicher Behörde" betrachtet worden sei.

9 Hsl. nachgetragen: „auch".

10 Hsl. nachgetragen: „meiner Beurteilung nach".

wenn er alles beisammen hat. Er hat es aber in Wochen nicht getan.) In diese Einstellung hinein kam vermutlich[11] die verhetzende, auf Lügen sich stützende Tätigkeit des Dr. R[oth][12], der wieder nach einer politischen Rolle trachtete. (Vergleiche Protokoll[13].)

Wäre Röhm nun offen und vertrauensvoll vorgegangen, hätte die ganze folgende Entwicklung hintangehalten werden können. So aber nahm er den Kampf gegen den vermeintlichen unfaßbaren Feind mit einer Gegenintrigue auf. Die Gelegenheit dazu bot sich ihm in dem sich auftuenden Minenkrieg des Dr. Roth und des Eisenhändlers Zeller[14] gegen Pittinger. Die gemeinsame Feindschaft führte zunächst Röhm und den von Roth an die Hand genommenen Zellerverband zusammen; Zeller hatte seinerseits, um seinen Macht- und Einflußbereich zu vergrößern, die nach Anlehnung und Subventionierung ausschauenden Ehrhardtleute[15] und, wie ich glaube, auch die mit Spaltung und Pleite kämpfenden Oberländer an sich gezogen. Röhm führte seinerseits die Reichsflagge und den Kreis Niederbayern[16] zu. Zeller hatte schon früher, um einen zugkräftigen Vorspann zu haben, engere Verbindung mit Hitler aufgenommen, und so war nun in München eine Machtgruppe geschaffen – sie nannte sich Arbeitsgemeinschaft[17] –, die glaubte, die anderen vaterländischen Verbände über den Haufen werfen und die Org[anisation] Pittinger ohne weiteres (Dr. Tafel glaubte in einigen Stunden) sprengen zu können.

Ich spreche diesem Machtbund keine Dauer zu. Eine Macht für sich ist Hitler. Er wird sich nie zum Vorspann der Anderen machen lassen, sondern sie alle sind seine Anhängsel und segeln unter seinem Wind: Köpfe, die immer stänkern, unreif jedem Klatsch unterliegen, in deren Verbänden der Zank nie ausgeht und die es zum Grundsatze erhoben haben: Der Zweck heiligt die Mittel. Und jeder von diesen verwilderten Jünglingen repräsentiert das Vaterland, für das jedes Mittel heilig ist.

So werden die Kreise vieler, ernst arbeitender Männer im Grunde durch die Feindschaft weniger[18] Männer gestört und ganz neue politische Gruppierungen geschaffen, eine Feindschaft, die letzten Endes nur durch den Mangel an Offenheit und Ehrlichkeit[19] entstanden ist, genährt durch Einflüsse von außen, die wieder eigene Ziele verfolgen und ebenso versteckt und unehrlich arbeiten.

11 Hsl. nachgetragen: „vermutlich".

12 Christian Roth, 1920/21 bayerischer Staatsminister der Justiz, politischer Führer der Anfang Februar 1923 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Vaterländischen Verbände. (Vgl. Nr. 5 Anm. 3.)

13 Nicht ermittelt.

14 „des Eisenhändlers Zeller" anstelle des ursprüngl. „eines anderen Ehrgeizlings in Dr. Tafel". Dr. Paul Tafel, Mitbegründer des Bayerischen Ordnungsblocks, war als Schriftsteller und Redakteur für die Vaterländischen Verbände tätig. Fenske passim.

15 Gemeint ist die Organisation Consul des Korvettenkapitäns a. D. Ehrhardt, die auch für die Ermordung der Reichsminister Rathenau und Erzberger verantwortlich war. Vgl. Nr. 1 Anm. 18.

16 Gemeint ist auch der „Organisation Niederbayern" oder „Unterland" genannte Verband unter der Führung von Oberstleutnant Hofmann in Ingolstadt. Vgl. Röhm S. 174 und Nr. 5.

17 Vgl. Nr. 5 Anm. 3.

18 „weniger" anstelle des ursprüngl. „zweier".

19 Hsl. nachgetragen: „und Ehrlichkeit".

## 9.

## Aufzeichnung des Infanterieführers VII, Generalmajor v. Epp, über die Lage der Reichswehr in Bayern nach der Unterstellung von drei durch Reichswehroffiziere geführten Wehrverbänden unter Hitler.

**26. März 1923. München. Überschrift: Die Lage von Wehrkreiskommando und Reichswehrbefehlsstellen in Bayern den Kampforganisationen gegenüber. – BA. NL Epp Nr. 43. Eigenh. Reinschrift.**

Das Wehrkreiskommando hatte im Dezember 1922 durch Vortrag des Majors Adam[1] sich darauf festgelegt und die Unterbefehlshaber verpflichtet, eine enge Arbeit mit Bund Bayern und Reich[2] aufzunehmen und daß die militärische Organisation, mit der allein sie zusammenzuarbeiten haben und auf die outsider-Verbände zu verweisen seien, die *militärische* Leitung vom Bund Bayern und Reich sei.

Dem Herrn Zeller wurde das von mir vor Weihnachten gesagt; dem Bund Oberland wurde es von mir und Major Adam im Auftrag des Wehrkreiskommandos gesagt.

Hauptmann Röhm wußte von dem Plane des Wehrkreiskommandos schon lange, er hat selbst zu den Förderern gehört. Weder Oberstleutnant Hofmann noch Hauptmann Heiß erhoben in oder richtiger gelegentlich seines Vortrags Einwände. Sie erhoben sie auch später nicht.

Vier Wochen später eröffnen die drei Reichswehroffiziere den Kampf gegen Bayern und Reich und bringen eine schwere Erschütterung in die gesamten vaterländischen Verhältnisse in Bayern, ohne daß einem Vorgesetzten Gehör geschenkt oder einer unterrichtet worden wäre.

Sie haben eine neue Gruppierung herbeigeführt unter Zuhilfenahme von Verbänden, die bisher von Seite der Reichswehr ausdrücklich abgelehnt worden waren[3].

Sie haben die Reichswehr in die Rolle der Charakterlosigkeit und Unverlässigkeit gedrängt, das Ansehen der oberen Reichswehrstellen geschädigt.

Immer bestanden von den dreien politische Verbindungen mit General Ludendorff. Nach einer Äußerung, die General Ludendorff in <Kasten>[4] getan haben soll, haben sich die Reichsflagge und der Kreis Niederbayern (Hofmann) seinem Befehle unterstellt. Nach einer – angeblichen – Erklärung Ludendorffs in Berlin hätten sich ihm die gesamten Selbstschutzverbände Bayerns unterstellt. Oberland war es von je.

Wem werden die genannten Offiziere im Confliktsfalle der Pflichten gehorchen?

In einem kundiger Seits verfaßten Artikel im Völkischen Beobachter[5] erkennen die

1 Nr. 1.

2 Vorl. stets „B. u. R."

3 Vgl. Nr. 5 Anm. 3.

4 Vielleicht Forsthaus Kasten bei München.

5 Nicht ermittelt. Der Völkische Beobachter Nr. 51 vom 27. März 1923 brachte jedoch einen Bericht über eine Parade Vaterländischer Verbände am 25. März vor Hitler, „der heute auch ihr anerkannter Führer geworden ist".

genannten Verbände Hitler[6] als ihren oberen Leiter an. Das liegt in der gleichen Linie, insofern als L[udendorff] und Hitler vielfach in Beziehungen gebracht werden.

Die Frage ist zu wiederholen: wem gehorchen die Offiziere und die Organisationen, die sie unter Deckung durch ihre dienstliche Stellung und unter deren Ausnützung geschaffen haben oder leiten?

Die Offiziere haben folgende närrische Lage schaffen helfen: in Norddeutschland wird General Ludendorff amtlicherseits abgelehnt, bei den Selbstschutzverbänden hat er nur geringen, durch nichts noch erprobten Anhang; im Lande eine starke Ablehnung.

In Bayern besteht unter seiner Schutzherrschaft eine vermeintlich großdeutsche Richtung gegen die seiner Führung sich nicht anvertrauenden Bayern und wird ein sich mehr und mehr verschärfender Gegensatz zum übrigen Bayern, welcher Richtung auch, geschaffen.

Die drei Reichswehroffiziere konnten – von ihnen geglaubte – militärische Interessen besser wahren, wenn sie sich ihres Einflusses aus dem militärischen Verhältnis heraus bedienten, als wenn sie, zu politischen Parteiführern werdend, sich in die Reihen zweifelhafter Elemente stellten und selbst im politischen Kampf und Treiben Teilnahmen zu treiben[!].

Dem Ansehen der Reichswehr haben sie in den Augen vieler Schaden zugefügt. Das Ansehen des Offiziers früherer Schätzung in den Augen von Standesgenossen heruntergesetzt.

6 Vorl. stets „Hittler".

## 10.

## Schreiben des Oberstleutnants v. Bonin aus der Heeres-Organisations-Abteilung des Truppenamtes an Major v. Schleicher[1] über militärische Propaganda.

**11. April 1923. Berlin. Nr. 342/23 I. – BA-MA. RW 6/v. 37. Masch. Abschrift.**

Unter Bezug auf die am 9. 3. 23 zwischen Ihnen einerseits sowie Major Preu[2] und mir andererseits stattgehabte Unterredung möchte ich nochmals Folgendes betonen.

Eine wesentliche Erweiterung und Beschleunigung unserer Arbeiten auf dem Gebiet des Landesschutzes[3] ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausge-

1 Major v. Schleicher, Leiter der mit militärpolitischen Fragen befaßten Sektion T 1 III des Truppenamtes.

2 Der Genannte ist in der Rangliste des Deutschen Reichsheeres (Stand vom 1. April 1923) nicht verzeichnet. Es dürfte sich demnach um einen verabschiedeten Offizier handeln.

3 Vgl. Nr. 6 Anm. 2 und Nr. 7.

schlossen. Gegenwärtig bedeutet jeder Versuch, diese Arbeiten zu beschleunigen oder ihren Umfang zu erweitern, eine schwere Gefährdung der Geheimhaltung. *Voraussetzungen* für eine wirksame Fortführung der Arbeiten, insbesondere für Beschleunigung und Erweiterung sind:

1. Die Landesregierungen müssen sich bereit erklären, sich und ihre unterstellten Behörden rückhaltlos und endgültig in den Dienst des Landesschutzes zu stellen. Sie müssen gewillt sein, alle Maßnahmen auf diesem Gebiet nachdrücklich zu unterstützen, sofern sich diese Maßnahmen mit der Forderung der Geheimhaltung gegenüber dem Auslande vereinigen lassen.

2. Die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen und die erlassenen Verordnungen gegen *Landesverrat* müssen rücksichtslos angewendet werden. Schnelle Aburteilung aller wegen Landesverrats verhafteten Personen muß erfolgen. Die Urteile müssen so bekannt gegeben werden, daß sie von jedermann gelesen [werden][4]. Landesverrat muß als ein besonders ehrloses [Verbrechen][5] öffentlich gebrandmarkt werden.

3. Das Volk muß geistig und seelisch auf den Landesschutz eingestellt werden. Hierzu ist eine planmäßige Propaganda, die nach Weisungen der Reichsregierung zu erfolgen hat, nötig. In dieser Propaganda müssen folgende Gesichtspunkte immer wieder anklingen:

a) Kriegerische Auseinandersetzungen werden Deutschland nicht erspart bleiben. Wirtschafts- und Finanzkriege werden Deutschland nicht aus seiner gegenwärtigen Lage befreien. Nur durch den Krieg mit der Waffe können Freiheit, nationale Selbständigkeit gewonnen und wirtschaftlicher und kultureller Wiederaufstieg vorbereitet werden.

b) Kriege werden heute nicht von Heeren und Flotten, sondern von ganzen Völkern geführt. Schon an den Kriegsvorbereitungen muß sich das ganze Volk beteiligen.

c) Der Krieg beschränkt sich heute räumlich nicht auf engbegrenzte Kriegsschauplätze. Der Ausbau der Luftstreitkräfte und die Vervollkommnung ihrer technischen Mittel hat zur Folge, daß das ganze Gebiet eines kriegführenden Staates durch feindliche Einwirkung gefährdet und somit Kriegsschauplatz ist.

d) Im heutigen Krieg sind Organisation und Material Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung.

Eine Wehrmacht, die nicht über neuzeitliche Bewaffnung und Ausrüstung verfügt, ist ohnmächtig gegenüber einem Feinde, der über alle Mittel der Kriegstechnik verfügt.

e) Ein Volk kann sich für einen Krieg nur dann rüsten, kann einen Krieg nur dann führen, wenn es in sich einig und bereit ist, seiner Regierung zu folgen und ihr während des Krieges Treue zu halten.

f) Ein Volk, das in sich einig und entschlossen ist, seine nationale Selbständigkeit wiederzugewinnen, kann sich zum Kriege mit Erfolg auch dann rüsten, wenn es außenpolitisch gefesselt ist.

---

4 Vorl. an dieser Stelle zerstört.

5 Vgl. Anm. 4.

g) Ein Staat kann einen Krieg nur aus eigener militärischer und wirtschaftlicher Kraft vorbereiten und durchführen.

Hilfe verbündeter oder neutraler Staaten ist eine wertvolle Unterstützung. Doch bleibt diese Hilfe stets ein unsicherer, von unberechenbaren Zufällen abhängiger Faktor.

Es ist unmöglich, daß sich ein Staat kriegswirtschaftlich und kriegstechnisch ausschließlich oder überwiegend auf das Ausland stützt. Dies gilt besonders dann, wenn die in Betracht kommenden Auslandsstaaten nicht an den kriegführenden oder zum Kriege rüstenden Staat angrenzen.

Auf die Ausführung der Propaganda einzugehen, ist nicht erforderlich. Bemerkt sei nur, daß wir stets ausgehen müssen von der Geschichte anderer Völker und Staaten. Das Verhalten der Feindstaaten während des großen Krieges 1914/18 liefert unerschöpfliches Material.

Rein militärisch halte ich es auf dem Gebiet der Propaganda für notwendig, daß wir vom Ministerium aus diejenigen militärischen Fachzeitschriften, die einen verhältnismäßig großen Leserkreis haben, mit inoffiziellen *Geld*mitteln und *geistiger Mitarbeit* fördern. Ich denke dabei z. B. an das Bundesblatt des deutschen Offizierbundes[6] und an das deutsche Offizierblatt (Verlag Stalling)[7]. Diese Blätter werden von vielen Tausenden ehemaliger aktiver und [. . .][8] Blättern können wir – wiederum vom Auslande ausgehend – die Gedanken propagieren, die wir in die Massen leiten wollen. Voraussetzung für das Gelingen dieser Absicht ist, daß es uns durch Geldzuwendung gelingt, den Bezugspreis der in Betracht kommenden Blätter so niedrig zu halten, daß sie hohe Abonnentenzahlen erreichen.

Auch die Versorgung der militärischen Beilagen großer Tageszeitungen mit Material, in denen Fragen des Krieges in *unserem* Sinne behandelt werden, muß weiterhin planmäßig erfolgen. Erwünscht wäre es, diese Zeitungen auch indirekt mit Geld zu unterstützen.

v. B.

6 Der Deutsche Offizierbund (DOB) gab eine Zeitschrift mit gleichnamigem Titel heraus.

7 Deutsches Offizierblatt. Unabhängige nationale Zeitschrift für alle Förderer deutscher Erstarkung.

8 Eine Zeile ist in der Vorl. ausgefallen.

## 11.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Gruppenkommando 1 über die politische Lage in Sachsen.

**12. April 1923. Dresden. Ic Nr. 1187/23 pers. – BA-MA. N 42/24. Masch. Ausfertigung.**

1. In anliegendem Zeitungsausschnitt (Anlage 1)[1] wird die Programmrede des Sächsischen Ministerpräsidenten im Landtag[2] übersandt. Aus ihr geht hervor, daß die Politik der Regierung sich nahezu restlos an die Wünsche der Kommunistischen Partei[3] gebunden hat. Sie enthält außerdem ein Werturteil der Reichswehr, das eine Erwiderung durch den Herrn Reichswehrminister erheischen dürfte.

2. Die kommunistischen Organisationen in Sachsen fühlen sich unter dem Schutze der Regierung so stark, daß sie beginnen, durch öffentliches Auftreten als *Kampforganisationen*[4] ihren Willen durchzusetzen. Anlagen 2, 3 und 4[5] werden als Beispiele hierfür mitgesandt.

---

1 Die Anlage liegt der Vorl. nicht bei.

2 Nach dem Protokoll der 29. Sitzung des sächsischen Landtags vom 10. April 1923 (Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung Nr. 41/1923) erklärte Ministerpräsident Zeigner bei der Vorstellung seiner Regierung u. a.: „In diesem Kampfe [um die Festigung und Behauptung der Republik] hat die Arbeiterschaft leider immer wieder sehen müssen, daß das Reich gegenüber dem Treiben dieser Kreise nicht jene Festigkeit gezeigt hat, die nötig gewesen wäre (Sehr richtig! links). Über ganz Deutschland haben sich zahlreiche Organisationen verbreitet, die, verborgen oder offen, gegen die Republik, gegen die Arbeiterschaft hetzen (Sehr richtig! bei den Kommunisten). Mit Bitterkeit haben wir feststellen müssen, daß die Reichswehr sich nicht freigehalten hat von engen Beziehungen zu diesen reaktionären, faszistischen Organisationen (Sehr richtig! links). Sie, die der Republik dienen, sie schützen sollte, die gedacht ist als ein Machtinstrument der Republik, hat sich mehr und mehr zu einer Bedrohung der Republik entwickelt (Sehr richtig! bei den Kommunisten). [. . .] In dieser Situation kann es zunächst einmal der Arbeiterschaft nicht verdacht werden, wenn sie, zum Schutze ihrer Versammlungen (Aha! bei der Deutschen Volkspartei), ihrer Einrichtungen, ihrer Führer Abwehrmaßnahmen gegen Übergriffe putschistischer Elemente beschlossen hat (Sehr wahr! links. – Abg. Dr. Schneider: Versammlungen sprengt! – Lebhafte Gegenrufe links). Aber nicht nur der Arbeiterschaft und ihren Einrichtungen droht Gefahr, die Republik selbst ist bedroht, sie kämpft um ihre Existenz. Solange diese Situation besteht, kann die sächsische Regierung es den Arbeiterparteien nicht verbieten, nein, sie muß es dankbar begrüßen, wenn sich die Arbeiter den Organen der Republik zur Verfügung stellen, um im Bedarfsfalle, unter der Leitung staatlicher Polizei, mit ihrem Leben alle gewalttätigen und ungesetzlichen Angriffe gegen die Republik abzuwehren (Bravo! links).“ Zur Lage in Sachsen vgl. Fabian S. 131–184.

3 Die Regierung des sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner war durch ein Koalitionsabkommen mit der KPD möglich geworden. Fabian S. 132 f.

4 SPD und KPD hatten bei der Koalitionsvereinbarung beschlossen, „gegen den drohenden Faschismus proletarische Abwehrorganisationen zu bilden“. Fabian S. 133. Eine Aufzeichnung des Staatssekretärs in der Reichskanzlei, Hamm, vom 15. April 1923 (Kabinett Cuno Nr. 121) hielt diese Organisationen zwar für eine „politische Belastung“, aber ein Einschreiten gegen sie „aufgrund der gegenwärtigen Gesetze nicht möglich, da sie nicht militärische Vereinigungen darstellen und sie nach ihren Zusammenhängen nicht als verbotene Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB, noch weniger als verbotene Vereinigungen im Sinne des § 7 Ziffer 4 des Schutzgesetzes gelten können“. Er regte daher den Erlaß einer entsprechenden Verordnung an. Vgl. auch Kabinett Cuno Nr. 130, Nr. 175 und Nr. 186.

5 Diese Anlagen sind einer masch. Abschrift obiger Nr. in BA. R 43 I/2307 beigefügt. Es handelt sich um Berichte über „vaterländische“ Versammlungen zur Lage an der Ruhr, die von paramilitärisch organisierten Kommunisten planmäßig gesprengt wurden.

Nach Mitteilung von Augenzeugen sind diese Kampfverbände mit Holzkeulen nahezu gleichmäßig bewaffnet[6].

3. Bei der politischen Zügellosigkeit der Kommunistischen Partei und unter ihren jetzigen Führern, die mehr *Kampfführer* des Proletariats als zielbewußte gebildete Politiker sind, wird die Regierung auf die Dauer ihre jetzige Gefolgschaft hinter der kommunistischen Parteileitung nicht durchführen können. Es ist aber fraglich, ob die bürgerliche Hälfte des sächsischen Volkes die Kraft aufbringen wird, von sich aus eine Regierungsumbildung durchzusetzen[7]. Mit der Notwendigkeit des Eingreifens der Reichsregierung[8] wird gerechnet werden müssen.

4. Um Weitergabe des Berichtes an das Reichswehrministerium wird gebeten.

Der Divisions-Kommandeur
Müller.

6 In seiner in Anm. 2 erwähnten Rede hatte Ministerpräsident Zeigner erklärt, der „sächsische proletarische Ordnungsdienst" sei „nicht bewaffnet". In der gleichen Landtagssitzung verlangte jedoch der Abg. Böttcher (KPD) die Bewaffnung dieser Organisationen. Kabinett Cuno Nr. 121 Anm. 3.

7 Den 50 Stimmen der Koalition standen im sächsischen Landtag 46 oppositionelle gegenüber. Fabian S. 126.

8 Die in Anm. 4 erwähnte Aufzeichnung des Staatssekretärs Hamm hielt es lediglich für „unerläßlich, die Zuständigkeit zum Verbote [von Parteien und Verbänden] bei Weigerung der obersten Landesbehörde auch der Reichsregierung zu übertragen, da sonst die gegensätzliche politische Entwicklung in den einzelnen Ländern gesetzlich geschützt würde".

## 12.

## Meldung des Wehrkreiskommandos IV an das Reichswehrministerium über die sächsische Polizei.

**16. April 1923. Dresden. Ic Nr. 76 op. pers. – BA-MA. N 42/24. Masch. Ausfertigung.**

1. Ein sachlich urteilender Polizeioffizier, ehemaliger Generalstabsoffizier, berichtet über die Zustände in der sächsischen Polizei:

Durch die Macht und die verhetzende Tätigkeit der Regierungskommissare und Beamtenausschüsse haben die Polizei-Offiziere ihren Einfluß verloren. Disziplin ist nicht mehr vorhanden, ein wirkungsvoller Einsatz von Polizeikräften gegen Putschversuche von links, auch von kommunistischer Seite, kommt so gut wie nicht mehr in Frage; Verwendung gegen Putschversuche von rechts ist möglich.

Die Verwaltung von Waffen und Munition sowie der Betrieb und die Kontrolle der eingesetzten Funkstellen der Polizei sind den Offizieren entzogen und unteren Beamten bzw. Regierungskommissaren übertragen worden.

Der Polizeipräsident Thomas und Oberregierungsrat Wacker in Dresden sind willfährige Werkzeuge des Ministerpräsidenten. Alle Beamten, die nicht der sozialistischen Partei angehören, sollen von den einflußreicheren Posten des Polizeipräsidiums entfernt werden und sind es zum größten Teil schon.

Nach glaubwürdigen Nachrichten ist im Polizeipräsidium Dresden eine besondere geheime Abteilung M 3 gebildet, die sich mit Aufstellung der Arbeiterwehren beschäftigt. Mit dieser Abteilung soll in enger Verbindung stehen der ehemalige Feldwebel *Büttner*, Vorstand des RdB[1]. Da Büttner als alter Unteroffizier doch zahlreiche Beziehungen zu noch aktiven Unteroffizieren haben dürfte, verdient dieser Umstand besondere Beachtung. Büttner wird voraussichtlich berufen sein, die Führer für die Arbeiterwehren zu verschaffen.

Aus alledem geht hervor, daß Unruhen größeren Umfanges durch die Polizei *nicht* unterdrückt werden können.

2. Mit der Neubildung der sächsischen Regierung ist die Verbindungsstelle der Staatskanzlei mit dem Wehrkreis-Kommando IV (Heeresreferat bisher: Oberregierungsrat Major a. D. *v. Loeben)* durch den sozialistischen, bisherigen politischen Staatsanwalt *Günther* besetzt worden.

Damit ist in der sächsischen Regierung die letzte Stelle, die eine Brücke zur Reichswehr dargestellt hat und mit der von gegenseitigem Vertrauen getragene Aussprachen möglich waren, verschwunden.

Ein Zusammenarbeiten auf irgend einem Gebiet ist künftig ausgeschlossen. Die Bearbeitung der Fragen der Landesverteidigung muß daher ohne Mitwirkung der sächsischen Regierungsstellen geschehen, so gut es geht.

Frhr. Seutter[2].

1 Nicht aufzulösende Abkürzung, möglicherweise Schreibfehler für: R. F. B. = Republikanischer Führerbund.

2 Oberst Frhr. Seutter v. Lötzen, Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos IV.

## 13.

## Schreiben der mit der Propagandatätigkeit im Ruhrgebiet beauftragten Abteilung des Reichswehrministeriums an die Heeres-Transport-Abteilung über Maßnahmen gegen deutsche Eisenbahner in belgischen und französischen Diensten.

**26. April 1923. Berlin. – BA-MA. II H 583. Masch. Abschrift.**

In den Lagenberichten des Reichsverkehrsministeriums und in den Zeitungen (s. z. B. Pressebericht der Presseabteilung der Reichsregierung, Nr. 113 vom 25. 4. 1923, Besonderer Teil, 2. Abschnitt[1]) werden deutsche Eisenbahner erwähnt, die in französische Dienste getreten sind. – Im Lagenbericht für die Zeit vom 17. bis 23. 4. 23[2] wird gesagt, daß in Recklinghausen am Abtransport der Koksbestände etwa 200 Mann arbeiten, die meist aus Mitteldeutschland stammen sollen. – Könnte von dort aus nicht beim Reichsverkehrsministerium angeregt werden, nicht nur die Personalien (wann und wo geboren, wo zuletzt wohnhaft, wo zuletzt

1 Nicht ermittelt.

2 Nicht ermittelt.

beschäftigt, wo jetzt bei Franzosen beschäftigt?) der in französische Dienste getretenen Eisenbahner, sondern auch festzustellen, ob und welche Beziehungen sie nach dem unbesetzten Gebiet haben.

Gegen die Verräter müßte ein Steckbrief oder ein Haftbefehl erlassen werden. Sie müßten in contumaciam verurteilt werden. Ihr Vermögen (Barvermögen, Haus) müßte beschlagnahmt werden. Die getroffenen Maßnahmen im ganzen Lande bekanntgeben, besonders aber in der Heimat der Verräter und in solchen Gegenden, wo Neigung besteht, den französischen Lockungen zu folgen.

Sollte ein Eisenbahner seine Familie im unbesetzten Gebiet zurückgelassen haben, müßte gegen die Familie ganz rigoros vorgegangen werden, z. B. Androhung, die Wohnung zu räumen, falls der in französischen Diensten stehende Angehörige nicht innerhalb einer kurz bemessenen Frist zurückkehrt. Eine solche Maßnahme braucht nur einmal durchgeführt und verbreitet zu werden, um den im unbesetzten Gebiet dienenden schwankenden Elementen ein für allemal die Lust zu nehmen, ihre Dienste den Feinden anzubieten[3].

gez. Unterschrift.

3 Das Reichsverkehrsministerium reichte die ihm zugestellte Vorl. mit Vermerk E. IV. 42 Nr. 4661 geheim vom 15. Mai 1923 zurück und bemerkte, „daß die Reichsbahndirektionen angewiesen sind, die Personalien der deutschen Eisenbahner, die in französische Dienste getreten sind, nach hier zu melden. Das geeignet Erscheinende wird alsdann von hier veranlaßt".

## 14.

## Anonyme Aufzeichnung über Mißstände in der sächsischen Polizei[1].

**Nach 7. Mai 1923[2]. Ohne Ortsangabe. – BA. NL Geßler Nr. 57. Masch. Durchschrift.**

1. In der Polizeiverwaltung wird eine völlig einseitig radikalsozialistisch orientierte Beamtenpolitik getrieben. Macht und Einfluß der Regierungskommissare, Spitzen und Beamtenausschüsse und des Vorsitzenden des Verbandes sächsischer Polizeibeamten nehmen immer mehr zu. Das Streben geht klar dahin, Führer- und höhere Beamtenstellen durch untere sozialistische Beamten zu besetzen. In erster Linie sorgen die Vorsitzenden der Beamtenausschüsse dafür, daß sie in diese Stellen kommen. Anstatt zu sparen, werden durch die Beförderungen immer mehr Stellen geschaffen, um die Genossen unterzubringen.

In letzter Zeit sind Oberkommissar Kmetsch zum Polizeimajor, die bisherigen Wachtmeister oder Oberkommissare Reitzel, Schneidenbach und Schmidt IX (dieser vorbestraft), radikale Sozialisten, zu Polizei-Hauptleuten befördert worden.

Diese Neubeförderung stand vor wenigen Tagen auf der Tagesordnung einer Versammlung des Beamtenausschusses. Es kam zu einer außerordentlich erregten Aussprache über diese „Überspringerei", wobei harte und scharfe Worte gegen

1 Wie aus den Ziffern 4 und 6 hervorgeht, ist dieses Schreiben wahrscheinlich im Wehrkreiskommando IV entstanden. Vgl. auch Nr. 12.

2 Die Datierung ergibt sich aus Ziffer 6.

den gesamten Vorstand des Ausschusses fielen. Ein dementsprechender Beschluß an die Behörde wurde gefaßt. Ob und in welcher Richtung sich diese Bewegung weiter entwickeln wird, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen.

2. Die Verwaltung von Waffen und Munition, sowie der Betrieb und die Kontrolle der eingesetzten Funkstellen der Polizei sind den Offizieren entzogen und unteren Beamten bzw. Regierungskommissaren übertragen worden.

3. Bei den letzten Unruhen in Dresden sind drei Verhaftete, nach denen die Polizei schon seit langer Zeit wegen verschiedener schwerer Vergehen fahndet, durch den Polizeipräsidenten nach persönlicher Fürsprache eines bekannten Kommunisten, ohne Wissen des betreffenden Ressortbearbeiters, wieder freigelassen worden.

4. Im Polizeipräsidium Dresden ist eine besondere Abteilung unter dem Regierungskommissar Haufe mit 30 Beamten, deren Namen der Division bekannt sind, gebildet worden mit dem Auftrag, die Reichswehr zu überwachen. Den Beamten wurde eingeschärft, ihren Offizieren hiervon nichts zu sagen. Es wurde beobachtet, daß derartige Beamte in Zivil auf Rädern sich längere Zeit an Kaserneneingängen aufhielten. Bei diesen Beobachtungen soll es sich in erster Linie darum handeln, Umlagerungen von Waffen pp. festzustellen. Nach Aussage der Gewährsmänner soll auch damit zu rechnen sein, daß Beamte, in Reichswehruniform gekleidet, versuchen werden, diesen Überwachungsdienst auch *innerhalb* der Kasernen durchzuführen.

5. Die im Polizeipräsidium Dresden gebildete Abteilung zur Überwachung der Reichswehr ist unterdessen an Personal vermindert worden. Die öffentliche Überwachung der Reichswehr durch besondere Patrouillen auf Rädern ist in letzter Zeit nicht mehr beobachtet worden.

6. Am Sonntag, 6. Mai, ist telefonisch von Dresden den Regierungskommissaren der Landespolizei mitgeteilt worden, daß ein Kurier im Auto unterwegs sei und daß sich die Kommissare bereitzuhalten hätten, direkte Befehle aus Dresden entgegenzunehmen. Die Kommissare suchten sich daraufhin nur besonders „zuverlässige" Leute unter einer Hundertschaft aus, denen ausdrücklich verboten wurde, selbst ihren direkten Vorgesetzten von ihrer Aufgabe und Tätigkeit Mitteilung zu machen.

Wie sich dann ergab, bestand die Aufgabe dieser Schutzpolizisten darin, das Nachkommando des z. Zt. auf dem Truppenübungsplatz weilenden Reichswehr-Regiments No. 11 zu überwachen resp. zu bespitzeln.

Dem Nachrichtenoffizier des Reichswehr-Regiments No. 11 gelang am folgenden Tage folgende Feststellung: Es war beobachtet worden, daß sich mehrere Leute in der Nähe des Kasernentores in auffallender Weise stundenlang bewegten. Als der Wachthabende jene aufforderte, sich zu entfernen, äußerte ein Unvorsichtiger, „man sei dienstlich hier". Es soll dann von dem Wachthabenden an den Betreffenden die Aufforderung ergangen sein, mit zum Wachtlokal zu kommen und sich dort auszuweisen. Daraufhin habe jener seinen Ausweis gezogen, der ihn als Beamten der Landespolizei Leipzig legitimierte.

Der Vorfall, der verbürgt ist, beweist, daß Minister *Liebmann*[3] Organe des

3 Hermann Liebmann (SPD, früher USPD), sächsischer Innenminister.

Reiches, als solches ist die Reichswehr anzusprechen, durch „ergebene" Beamte bespitzeln läßt.

7. Die Beobachtung, daß die Reichswehr von seiten der sächsischen Regierung durch Polizeiorgane überwacht wird, ist auch in Leipzig und Bautzen gemacht worden.

8. Der Polizeioberst Schützinger[4] hat seiner vorgesetzten Dienststelle eine Denkschrift über Aufstellung von acht Polizeiregimentern in Sachsen aus proletarischen Hundertschaften (Sozialisten und Kommunisten) vorgelegt. Sie ist aus Thüringen in die Hände des Gewährsmannes mit Gutachten von Müller-Brandenburg[5] gelangt und deckt sich mit den Nachrichten aus Sachsen.

Wie verlautet, soll Schützinger die Aufstellung solcher Hundertschaften *im ganzen Reiche* betreiben und zu diesem Zwecke auch inkognito in Bayern gewesen sein. Vorläufiger Auszug folgt anbei.

Auszug aus der Denkschrift des
Polizeioberst *Schützinger*

„Angesichts der zumindest zweifelhaften Rolle, welche die Wehrmacht der Republik im Falle eines Rechtsputsches spielen wird, erscheint ein Zusammenwirken der beiden im Zentrum des Reichs gelegenen Arbeiterländer Sachsen und Thüringen geboten."

„Zunächst muß Klarheit darüber bestehen, daß die sogenannten proletarischen Hundertschaften zwar hohen moralischen Wert besitzen und ein geeignetes Sammelbecken für die Anwärter der Hilfspolizei darstellen, daß sie jedoch als unbewaffnete Verbände ohne den Befehlsapparat einer modernen Feldarmee keinen Gefechtswert besitzen."

Organisations-Plan.

Dresden: 1000 Mann grüne Polizei, 3000 Mann Hilfspolizei, zusammen drei Regimenter zu je 1200 Mann. Von diesen Regimentern werden eines im Wachtdienst, zwei mobil verwendet.

Leipzig: Zwei Regimenter, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Bautzen je ein Regiment zur Abgabe an den Kommandeur der Lapo. Die Landgendarmerie stellt in jeder Kreishauptmannschaft ein Bataillon, also fünf Bataillone.

Sonderformationen.
*Aufmarsch-Plan.*

1. Versammlung in der Gegend Zwickau–Plauen–Markneukirchen.

Aufmarsch in der Linie Frankenwald–Fichtelgebirge. Front nach Südwesten, sieben sächsische Regimenter; anschließend sechs (?) thüringische Regimenter im Thüringer Wald. Das achte sächsische Regiment in Nordostsachsen gegen das reaktionäre Nordostdeutschland.

2. Schutz von Dresden.

Brückenkopfstellung Friedrich-August-Brücke–Zirkus Sarrasani–Albertbrücke.

---

4 Dr. Hermann Schützinger, ehemaliger bayerischer Offizier, sächsischer Polizeioberst.

5 Hermann Müller-Brandenburg, Polizeioberst, Kommandeur der thüringischen Landespolizei.

Rückhalte: Südende Friedrich-August-Brücke (Schloß). Südende Albertbrücke (Jägerkaserne). Absperrung der inneren Altstadt. Feldwache im Schlachthof.

9. Seit dem 1. 10. 1922 sind in den verschiedenen Groß-Städten Sachsens sieben sogenannte Nachrichtenstellen eingerichtet worden, welche den Zweck haben, die Rechts- und Linksorganisationen zu bespitzeln. Außerdem ist beim Polizeipräsidium Dresden eine Zentrale für Nachrichtenwesen eingerichtet, bei der alle innenpolitischen Nachrichten einlaufen. Zu dieser Stelle gehören eine Menge Beamte und sämtliche Regierungskommissare Sachsens. Letztere haben sich in die Gehaltsgruppen 8–10 hineingedrängt, ohne daß einer von ihnen im Besitze eines Befähigungszeugnisses für mittlere oder höhere Beamtenlaufbahn ist. Als Steuerzahler muß man sich fragen, ob eine derartige Einrichtung bei der traurigen Finanzlage des Reiches und der Länder unbedingt notwendig ist.

Über die Tätigkeit des Regierungskommissars Haufe ein Beispiel:

Er entsendet Beamte nach München, um die bayerischen innenpolitischen Verhältnisse auszukundschaften auf Kosten der Steuerzahler. Bei dem letzten Wahlkampf in Sachsen erschien in der Dresdener Volkszeitung No. 252 vom 27. 10. 1922 ein Artikel mit der Überschrift: Deutschnationales Verschwörertum und sein Dresdener Selbstschutz[6]. In diesem Artikel wurde die Dresdener Polizei scharf gemacht gegen die Leute, die mit Waffen in einer Versammlung gewesen sein sollen. Am 2. 11. 1922 wurde von der Staatsanwaltschaft Herrn Haufe diese Angelegenheit zur Erörterung gegeben, mit dem Ersuchen, diejenigen Versammlungsbesucher, welche Waffen geführt haben sollen, zu ermitteln. Haufe gab die Akten an den Staatsanwalt mit dem Bemerken zurück, daß die betreffenden Personen nicht zu ermitteln seien. Tatsache ist aber, daß Haufe selbst in jener Versammlung gewesen ist und den Artikel selbst in die Zeitung gebracht hat. Er hat also als Abteilungsleiter beim Polizeipräsidium gegen seine eigene Behörde scharf gemacht.

In Bezug auf Geldausgaben scheint Haufe unbeschränkte Freiheit zu haben, wie ja auch die Entsendung von Beamten nach München zeigt. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob diese Dienstreisen notwendig sind und auch ordnungsmäßig verrechnet werden.

6 Die Dresdner Volkszeitung Nr. 252 vom 27. Oktober 1922 veröffentlichte an herausgehobener Stelle einen ungezeichneten fett gedruckten Artikel: „Deutschnationales Verschwörertum und sein Dresdner Saalschutz." Darin wurde behauptet, daß der bei Versammlungen der DNVP in Dresden auftretende Rednerschutz Personen umfasse, „die nach dem Rathenau-Mord wegen Verdachts der Begünstigung der Teilnehmerschaft sistiert werden mußten", und teilweise bewaffnet sei. „Es wird sich notwendig machen, daß die Polizei in künftigen Fällen diesen aus Verschwörern und dunklen Elementen bestehenden deutschnationalen Saalschutz entsprechend *untersucht,* wenn Katastrophen und Zusammenstöße vermieden werden sollen."

## 15.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Sicherung militärischer Diensträume gegen Übergriffe der Polizei.

**18. Mai 1923. Berlin. Nr. 553.5.23. T. 1. III. – BA-MA. F 3203 A IIa 155 Bd. 3. Vervielf. Abschrift.**

Eine hohe Polizeistelle hat von einer Dienststelle des Heeres die Öffnung des eisernen Dienstschrankes gefordert und als diese verweigert wurde, durch Beamte unter Anwendung von Gewalt dem verantwortlichen Offizier in seinem Dienstraum den Schlüssel entreißen lassen und sich der im Schrank liegenden geheimen Dienstakten bemächtigt[1].

Nach § 98 und § 105 der Str.P.O.[2] dürfen Beschlagnahmungen und Durchsuchungen in militärischen Diensträumen lediglich durch Militärbehörden vorgenommen werden. Zivilbehörden sind in keinem Falle zur Vornahme derartiger Amtshandlungen in militärischen Diensträumen befugt. Die Strafprozeßordnung ist ein deutsches Reichsgesetz. Der verantwortliche Polizeibeamte hat sich demnach eines schweren Gesetzbruches schuldig gemacht. Die Erledigung des Falles schwebt noch. Um aber in Zukunft die Beachtung der Gesetze auf alle Fälle sicher zu stellen, befehle ich folgendes:

*Alle Dienststellen des Heeres sind dafür verantwortlich, daß ihre Diensträume und Geschäftsstellen so gesichert werden, daß sie einem gesetzwidrigem Zugriff entzogen sind. Zur Abwehr solchen Zugriffs ist nötigenfalls von der Waffe Gebrauch zu machen*[3].

gez. v. Seeckt.

---

1 Preußische Polizei war wenige Tage zuvor in geschilderter Weise gegen den Verbindungsoffizier in Hamburg, Oberstleutnant v. Brederlow, vorgegangen. Rabenau S. 329. Der Vorfall führte zu Auseinandersetzungen des Reichswehrministeriums mit dem preußischen Innenministerium und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, vgl. Kabinett Cuno Nr. 170, Nr. 188, Nr. 201. Im Reichswehrministerium wurde in diesem Zusammenhang der Gedanke erörtert, zur Konsolidierung der inneren Lage die Möglichkeiten des Art. 48 der Reichsverfassung auszunutzen. Carsten S. 178, Meier-Welcker S. 365 f., Rabenau S. 329. Vgl. auch Nr. 141.

2 § 98 der Strafprozeßordnung regelte das Verfahren der Beschlagnahme in militärischen Dienstgebäuden entsprechend den nach § 105 geltenden Regeln für deren Durchsuchung. Vgl. Nr. 3 Anm. 4.

3 Severing II S. 118 behauptet, auf eine entsprechende Ankündigung des Majors v. Schleicher erwidert zu haben: „Ihr Herr Minister wird keinen Befehl zum Schießen geben – so gut kenne ich ihn. Aber sollte es einmal einer Ihrer Herren wagen, mit der Waffe in der Hand sich einer Durchsuchung zu widersetzen, die auf der Grundlage des gleichen Rechts für alle erfolgt, dann werde ich in Zukunft die Kriminalbeamten durch Schutzpolizeibeamte begleiten lassen, die im Falle des Widerstandes von der Waffe Gebrauch machen werden. Sagen Sie das Ihrem Herrn Minister und allen, die es angeht." Die rechtliche Problematik des Konflikts ist allerdings in Severings Darstellung verwischt.

## 16.

## Bericht von Kriminalkommissar Weitzel über die Tätigkeit der Organisation Hauenstein im besetzten Gebiet.

**25. Mai 1923. Elberfeld. – BA. R 43 I/213. Vervielf. Abschrift.**

Die Organisation Hauenstein[1] im Ruhrgebiet ist nach Hauensteins eigenen Angaben und nach den bisherigen Feststellungen entstanden auf eine Anregung hin des Oberingenieurs Haller von den Kruppwerken in Essen. Dieser Haller, der mir als Konstrukteur der Kruppschen Ferngeschütze bezeichnet wurde und der gegenwärtig als Vertrauensmann der Arbeiterschaft, insbesondere mit Hilfe der christlichen Gewerkschaften, für etwaige Notwendigkeiten aktiven Widerstand gegen den Ruhreinfall organisieren soll, wandte sich am 10. Januar d. Js. durch eine Mittelsperson an den in Berlin sich aufhaltenden Hauenstein mit der Bitte, ihn, Haller, tunlichst umgehend in Essen aufzusuchen. Hauenstein entsprach dieser Bitte sofort, obwohl er, wie er selbst angibt, Haller bis dahin nicht kannte und auch heute noch nicht wissen will, wie Haller damals auf Hauenstein gekommen ist. Am 12. Januar d. Js. fand im Hauptverwaltungsgebäude von Krupp in Essen die erste Besprechung zwischen Haller und Hauenstein statt. Hierbei entwickelte Haller den Plan, zur Stärkung des passiven Widerstandes gegen die Maßnahmen der Franzosen im neubesetzten Gebiet eine Organisation zu schaffen, die

1. Beobachtung des französischen Militärs und seiner Bewegungen,

2. Überwachung des französischen Spionagedienstes,

3. Störungen der französischen Versuche, beschlagnahmte Kohlen abzufahren, durch Sprengungen der in Frage kommenden Bahnlinie im Einverständnis mit den zuständigen Stellen

zur Aufgabe hatte.

Die Leitung dieser Organisation, deren Etat anfangs mit monatlich vier Millionen Mark, nach etwa sechs Wochen – von Anfang März ab – auf eine Million Mark per Dekade festgesetzt wurde, sollte Hauenstein übernehmen. Hauenstein erklärte sich hierzu bereit unter der Bedingung, daß ihm das Einverständnis der Behörden mit der Existenz und Tätigkeit einer solchen Organisation besonders nachgewiesen würde. Zu diesem Zwecke fuhr Haller mit Hauenstein an einem der nächsten Tage (nach der ersten Unterredung) zur Handelskammer in Essen, wo eine Besprechung mit den leitenden Herren der Handelskammer – deren Namen Hauenstein nicht mehr angeben kann, die er aber aufzusuchen und näher zu bezeichnen bereit ist – stattfand. Hierbei bestätigten die Vertreter der Handelskammer, daß das Aufziehen der geplanten Organisation durchaus im Interesse der deutschen Wirtschaft im besetzten Gebiet läge und daß die Handelskammer bereit wäre, vor jeder beabsichtigten Aktion gutachtlich dahingehend Stellung zu

1 Zur Tätigkeit Hauensteins, der sich oft des Decknamens Heinz bediente, vgl. Friedrich Glombowski, Organisation Heinz. Das Schicksal der Kameraden Schlageters. Nach den Akten bearbeitet. Berlin 1934. Dieses Buch kann allerdings trotz der Autorisation durch Hauenstein nicht als zulängliche Darstellung betrachtet werden.

nehmen, ob der betreffende Sabotageakt für zweckmäßig gehalten oder besser zu unterlassen wäre.

Im Anschluß an diese Besprechung in der Handelskammer fand auf Betreiben von Haller eine zweite Besprechung in der Eisenbahnbetriebsleitung West in Elberfeld statt, bei welcher Haller den Hauenstein mit den Oberregierungsräten Heiges und Kleinmann bekanntmachte. Wie Hauenstein versichert, bestätigten die genannten Herren, daß die Schaffung der geplanten Organisation im Interesse der Regierung läge und daß der Herr Oberregierungsrat Heiges insofern der Sache bereits vorgearbeitet habe, als er einen Trupp von 20 Eisenbahnern aus Württemberg in Elberfeld zusammengezogen habe, die für derartige Zwecke bereitstünden. Es fehlten hierunter Fachleute für Sprengungen.

Hauenstein erklärt, bei Gelegenheit dieser Besprechung folgende vier Sprengungsaufträge von den genannten Vertretern der Eisenbahnbetriebsleitung West erhalten zu haben:

1. Sprengung der Strecke München-Gladbach – Aachen,
2. Sprengung der Strecke Jülich – Aachen,
3. Sprengung der Strecke Düren – Aachen,
4. Sprengung der Strecke Call – Euskirchen.

Von diesen Aufträgen wurden die unter 1 und 3 genannten durch Kommandos, die zur einen Hälfte aus Leuten des Herrn Oberregierungsrats Heiges, zur anderen Hälfte aus von Hauenstein gestellten Sprengfachleuten bestanden, ausgeführt. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner diesbezüglichen Angaben über das aktive Zusammenwirken mit dem von Oberregierungsrat Heiges gestellten Personal gibt Hauenstein eine Reihe von Zeichnungen und Erkundungsmeldungen, unterschrieben von jenen Heiges-Leuten, zu den Akten.

Heinz hatte nach Übernahme des Auftrages zur Schaffung der Organisation eine Reihe von Leuten in Oberschlesien sitzen, die er für seine neue Aufgabe nach dem Ruhrgebiet herüberzuziehen sich bemühte. Zu diesem Zwecke wurden ihm von Oberregierungsrat Heiges und Kleinmann Freifahrtscheine ausgestellt, von denen Hauenstein einige Exemplare gleichfalls zu den Akten gibt. Bei diesem Heranholen von Leuten geschah es, daß ein Trupp von fünf Mann unter Führung eines gewissen Sadowsky in Breslau durch die dortige Landeskriminalpolizei festgehalten wurde. Auf bezügliche Anfrage sandte Oberregierungsrat Kleinmann ein Telegramm an die Kriminalpolizei Breslau mit dem Ersuchen, die Leute als für seine Zwecke bestimmt sofort freizulassen. Die diesbezüglichen Vorgänge sind in Elberfeld von Kriminalbetriebsassistent Jäger bearbeitet worden.

Ebenso erhielt Hauenstein auf Veranlassung des Oberregierungsrats Heiges Pässe für seine Leute nach deren Angaben ausgestellt, und zwar, wie Hauenstein behauptet, sowohl von der Polizeibehörde Essen wie auch von der Polizeibehörde Elberfeld. Hauenstein gibt im einzelnen über diese Paßbeschaffung an, daß sein „Feldwebel" Fred Krause, bisher in Elberfeld aufhältig, jetzt unbekannt verzogen, diese Paßangelegenheiten selbständig im Einvernehmen mit Oberregierungsrat Heiges erledigte.

Weitere Pässe erhielt Hauenstein vom Polizeipräsidium Bottrop, ohne jedoch hier

nähere Einzelheiten über die Art und Weise der Beschaffung angeben zu können, die hier Schlageter[2] vermittelte.

Das nach und nach durch Heranziehen von Vertrauensleuten aus Oberschlesien von Hauenstein auf die Stärke von etwa 30 Mann gebrachte Kommando „Heinz" gliederte sich damals nach Schilderung Hauensteins wie folgt:

*Sitz der Oberleitung:* Elberfeld, und zwar in den verschiedensten Hotels, wo Hauenstein unter seinem richtigen Namen, während der letzten vier Wochen unter dem Namen Heinz Hochberg, wohnte. Bei Hauenstein-Hochberg als Kurier und für sonstige Sonderaufträge: Koelbel und Jürgens. Letzterer gleichzeitig Vermittler der Beziehungen Hauensteins zur Kameradschaft Schill in Elberfeld.

*1. Gruppe:* Schlageter, Leo mit anfangs 10, später 7 Mann. Sitz und Tätigkeitsbereich: Essen.

*2. Gruppe:* Hannakel mit 10 Mann, später 4 Mann. Sitz und Tätigkeitsbereich: zuerst Duisburg, später Düsseldorf bis Werden.

*3. Gruppe:* Sadowsky mit anfänglich 8, später 3 Mann. Sitz und Tätigkeitsbereich: Bochum, später auch Recklinghausen, Langenberg und Velbert.

Weitere Einzelheiten und kurze Übersicht über die Tätigkeit der Organisation Heinz siehe am Schluß des Berichts.

Hauenstein erklärte weiter, daß ihm die Ausführung von Sabotageakten usw. lediglich im Einverständnis mit Organen des Reichsverkehrsministeriums und der Handelskammer Essen nicht genügend behördlich sanktioniert erschien und daß er deshalb Ende Januar 1923 aus eigener Initiative nach Berlin fuhr, um dortselbst mit dem Reichswehrministerium Fühlung zu nehmen. Er sprach zunächst bei den ihm persönlich bekannten Hauptleuten Winzer[3] und Friderici[4] vor, die ihn, nachdem sie erfahren hatten, worum es sich handelte, an den Chef der Operationsabteilung, Oberstleutnant von Stülpnagel[5], wiesen. Als Zeugen für die Tatsache seines Vorsprechens im Reichswehrministerium, und insbesondere seiner Rücksprache mit Oberstleutnant von Stülpnagel, gibt Hauenstein den Leutnant von der Osten[6] an, der damals im Reichswehrministerium tätig war und jetzt aktiver Reichswehroffizier bei der Artillerie in Halberstadt ist. Nach Darstellung des Hauenstein erklärte Oberstleutnant von Stülpnagel, daß das Reichswehrministerium lebhaftestes Interesse an der Tätigkeit der Organisation Hauenstein habe, daß das Ministerium als solches aber nach den Bestimmungen des Friedensvertrages mit diesen Dingen sich nicht unmittelbar befassen dürfte. Aus diesem Grunde sei von der Reichsregierung ein gewisser Herr Jahnke[7] zur Durchführung aller Sabotageakte und zur Zusammenfassung aller bisher für diese Aufgaben entstandenen Gruppen beauftragt. Oberstleutnant von Stülpnagel

2 Albert Leo Schlageter, ehemaliger Offizier und Freikorpskämpfer, wurde wegen der Sprengung einer Eisenbahnbrücke von einem französischen Militärgericht zum Tode verurteilt und am 26. Mai 1923 in Düsseldorf erschossen.

3 Hauptmann Winzer, in der Heeresabteilung des Reichswehrministeriums.

4 Hauptmann Friderici, in der Heeresabteilung des Reichswehrministeriums.

5 Oberstleutnant Joachim v. Stülpnagel, Leiter der Heeresabteilung des Reichswehrministeriums.

6 Leutnant von der Osten, im 4. Artillerie-Regiment.

7 Zur Tätigkeit Jahnkes vgl. Carsten S. 175.

vermittelte im Anschluß an diese Unterredung Hauenstein die persönliche Bekanntschaft mit Jahnke, indem er diesen unter einer Hauenstein nicht mehr erinnerlichen Nummer in Berlin anrief und einen Treffpunkt in einer Weinstube am Potsdamer Platz in Berlin verabredete. Jahnke, den Oberstleutnant von Stülpnagel Hauenstein gegenüber als „Reichsbeauftragter für sämtliche Sabotageakte" bezeichnet hatte, empfing Hauenstein im Anschluß an die Besprechung mit von Stülpnagel in der besagten Weinstube und ließ sich den Aufbau und das bisherige Arbeiten der Gruppe Hauenstein genau erläutern. Er erklärte sein Einverständnis mit dieser bisherigen Tätigkeit, empfahl jedoch Hauenstein, da seine Gruppe nur einen kleinen Teil des vom Reich eingesetzten Sabotageapparates bilden könnte, daß Heinz weiterhin seine Aufträge von seinen bisherigen Auftraggebern Haller und Graf Beissel entgegennehmen sollte. Er, Jahnke, würde mit diesen Stellen Fühlung nehmen.

In Essen wurde nach Rückkehr des Hauenstein aus Berlin die Arbeit energisch aufgenommen, und zwar insbesondere die Überwachung und Verfolgung des französischen Spitzeldienstes, welche hier Schlageter im engsten Einvernehmen mit der Essener Polizeibehörde durchführte. Hierher gehört auch die Erschießung des in französischen Diensten stehenden Kommunisten Synder, welcher auf Anordnung der französischen Besatzungsbehörde von der Essener Polizei freigelassen werden mußte, vor dem Polizeigebäude aber im Einverständnis mit der Essener Polizei von der Gruppe Schlageter (die nach Angabe von Hauenstein für diese Aktion einige Kriminalmarken zur Verfügung gestellt erhalten hatte) wieder festgenommen und etwa 100 Meter vom Gebäude der Polizeiverwaltung entfernt erschossen wurde.

Mehrere Wochen, etwa von Anfang Februar bis Ende März, weilte in dienstlichem Auftrage der aktive Leutnant von der Osten von der Abteilung für Kriegsgreuel des Reichswehrministeriums bei Hauenstein. Von der Osten hatte Auftrag, im Ruhrgebiet Greuelbilder aufzunehmen, und hatte sich für die Dauer seines Auftrages der Kolonne Hauenstein angeschlossen.

Zu erwähnen ist das in diese Zeit fallende Ausrüsten der Kolonne Hauenstein mit Sprengmaterial und Waffen. Sprengstoff erhielt Hauenstein nach seiner Angabe durch Vermittlung von Haller in den verschiedensten Werken des Industriebezirks, ebenso die üblichen Zündmaschinen für elektrische Fernzündung und die hierzu notwendigen Kabel. Die bei Hauenstein bei seiner Festnahme durch die Elberfelder Polizei vorgefundenen Glasröhrchen mit Säure gehören zu einer Zündvorrichtung für Sprengungen, die erst in der letzten Zeit des Krieges militärischerseits in Anwendung gebracht wurde und von der Hauenstein einige Zündröhren von der Sabotageabteilung des Admiralstabes in Berlin für seine Tätigkeit in Oberschlesien etwa 1920 erhalten haben will. Die Säuren enthalten Lösungen verschiedener Stärkegrade. Die Konstruktion einer solchen Säurezündung ist ungefähr die: In einem verschlossenen Metallzylinder, der an seinem einen Ende eine Sprengkapsel mit Knallquecksilber enthält, ruht der durch eine Spiralfeder gespannte Schlagbolzen, der wiederum durch einen Eisendraht in seiner gespannten Lage fixiert wird. Die unmittelbare Umgebung dieses Eisendrahtes ist als zylindrisches Gefäß ausgebildet, das bei Ingebrauchnahme der Zündvorrichtung mit Säure gefüllt wird, welche die Bestimmung hat, den

Eisendraht zu zerfressen. Je nachdem man nun einen stärkeren oder schwächeren Säuregehalt dieser Lösung zusetzt, vermag man die Dauer dieser zum Zerstören des eisernen Haltedrahtes notwendigen Zeit zu bestimmen, und zwar mit einer Genauigkeit bis auf 15 Minuten. Die Einstellungsmöglichkeiten dieser Säurezündung liegen von etwa 30 Minuten bis 360 Stunden. In dem Augenblick der erfolgten Zerstörung des eisernen Haltedrahtes durch die Säureeinwirkung wird der gespannte Schlagbolzen frei, schlägt auf die Zündkapsel und bringt den Zündapparat zur Detonation.

An Waffen besaß Hauenstein außer kleinen Handfeuerwaffen nach seiner Angabe fünf Maschinenpistolen, von denen er zwei von Haller, eine von einem gewissen Lorenzen (früher in Essen als Leiter eines Sondertrupps für Haller tätig, jetzt geflüchtet und unbekannten Aufenthalts) erhalten haben will. Zwei weitere Maschinenpistolen hat Schlageter von der Essener Polizei erhalten. Alle Waffen stammen angeblich aus Beständen der Schutzpolizei Essen, welche diese bei ihrem Abmarsch aus Essen bei Krupp zurückgelassen hat.

Die stärker werdende Gegenwirkung von französischer Seite veranlaßte die bisherige Leitung in Essen, ihren Sitz nach Hamm zu verlegen, und zwar Ende Februar dieses Jahres. Hauenstein erhielt zu dieser Zeit von Haller im Kruppkasino in Essen einen gewissen Herrn Kastorf vorgestellt, der in Hamm nunmehr die Leitung und Fortsetzung der bisher von Haller ausgeübten Tätigkeit übernehmen sollte. Kastorf wurde als Hauptmann a. D. vorgestellt; seine Privatwohnung soll in Berlin, Havelstraße 8 (?) sein. Ihren Sitz schlug die Leitung Kastorf in Hamm im Büro der westfälischen Drahtindustrie auf; Telefonanschluß Hamm 1444. Kastorf persönlich nahm Wohnung im Hotel Dinkelmann in Hamm, ebenso wie seine beiden Gehilfen, die aktiven Oberleutnants Wichert[8] und Speidel[9] der Reichswehr. Von Kastorf erhielt Hauenstein nunmehr seine weiteren Aufträge. Unter anderem übersandte er Hauenstein eine handschriftlich hergestellte Liste französischer Agenten, die von der Meldestelle des Oberpräsidiums Münster stammte. Die betreffenden Agenten sollten nach Elberfeld gelockt und dortselbst der Polizei übergeben werden. Hauenstein erklärte, Kastorf darauf hingewiesen zu haben, daß vor Inangriffnahme dieser Aufgabe eine Benachrichtigung der Elberfelder Polizei von dem geplanten Unternehmen veranlaßt werden müßte. Kastorf hat daraufhin durch Schlageter Hauenstein mitteilen lassen, daß er sich wegen der Benachrichtigung mit Oberstleutnant von Falkenhausen[10], dem Chef des Stabes beim Wehrkreiskommando Münster, in Verbindung gesetzt und daß dieser ihm zugesagt habe, das Weitere über das Oberpräsidium Münster zu veranlassen. Hauenstein hat eine weitere Benachrichtigung in dieser Angelegenheit nicht erhalten und daher auch eine direkte Verbindungnahme mit der Elberfelder Polizei noch nicht durchgeführt.

Das Unternehmen am 10. dieses Monats von Elberfeld aus, angeblich gegen französische Posten, sollte nach Darstellung Hauensteins lediglich eine Vorübung für einen Versuch sein, Schlageter und seine Genossen aus der Gefangenschaft

8 Vgl. Nr. 10 Anm. 2.

9 Oberleutnant Helmuth Speidel, im 18. Reiter-Regiment.

10 Oberstleutnant v. Falkenhausen, Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos VI.

der Franzosen zu befreien. Nach Angabe Hauensteins sind die bei diesem Unternehmen tätig gewesenen Leute von der Kameradschaft Schill in Elberfeld nicht Angehörige der eigentlichen Organisation Hauenstein. Vielmehr habe der Kaufmann Jürgens in Elberfeld dem Hauenstein die Bekanntschaft dieser jungen Leute nur für seinen Zweck zur Verfügung gestellt. Hauenstein erklärte mir im Gefängnis in Cassel, daß diese Leute für solche Aufgaben zu ungeübt und zu ängstlich gewesen wären und daß er unter allen Umständen von ihrer Verwendung abgesehen haben würde. Zu seiner Organisation gehörten von diesen Leuten lediglich Jürgens und Kölbel. Der letztere habe insbesondere den Kurierverkehr zu Kastorf versehen, die Aufträge und dekadenweisen Geldzahlungen entgegengenommen und Tätigkeitsberichte und Ermittelungsergebnisse dorthin überbracht.

Wie oben bereits bemerkt, umfaßte die Organisation Hauenstein anfangs etwa 30 Mann; sie wurde Anfang März auf etwa 15 Mann verringert und hatte nach der Festnahme von Schlageter nur noch einen Bestand von fünf Mann. Während ihr ursprünglich Haller den Abschnitt Essen–Duisburg zugewiesen hatte, arbeitete sie nach der Festnahme des Schlageter nur im Abschnitt zwischen Wupper und Ruhr, östlich begrenzt durch Langenberg. Gegenwärtig ist nach Angabe Hauensteins die Organisation durch Entlassung nahezu aufgelöst; Angehörige seien nur noch ein gewisser Fred Krause und ein gewisser Federer, der seit 1915 Bursche von Schlageter gewesen sei. Beide sollen, wie Hauenstein angibt, seit dem Eingreifen der Elberfelder Polizei flüchtig sein.

Über die Tätigkeit im einzelnen berichtet Hauenstein, daß insgesamt etwa 18 Sprengungen, darunter die im Hernekanal, vorgenommen und etwa acht französische Spitzel beseitigt worden seien. Des weiteren sei ein Einbruchsunternehmen im Hotel zur Post in Essen erfolgreich durchgeführt worden, bei dem den in diesem Hotel tätigen französischen Kriminalkommissaren einige Akten abgenommen worden wären, die Kastorf erhalten hätte.

Die Befreiung des Herrn Krupp von Bohlen[11] sei gleichfalls vorbereitet gewesen. Der oben erwähnte Gruppenführer Hannakel habe mit Krupp gesprochen, dieser aber habe abgelehnt, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Die gleichfalls befragten Direktoren hätten ihr Verhalten bei dem Unternehmen von der Haltung des Herrn Krupp von Bohlen abhängig gemacht.

Fertig vorbereitet sei die Sprengung des D-Zuges Essen–Paris, der nachmittags Düsseldorf verlasse und mit dem gewöhnlich prominente französische Persönlichkeiten nach Paris zurückzukehren pflegten. Würde etwa das Todesurteil an Schlageter vollstreckt, so wäre diese Sprengung die unverzüglich darauf folgende Antwort.

Bezüglich der Zahlungen bemerkte Hauenstein, daß sie bis Anfang März von Haller oder seinem Vertreter Graf von Beissel, seit Anfang März von Kastorf geleistet worden seien.

Zusammenfassend sei hingewiesen auf den Schluß der persönlichen Niederschrift Hauenstein, wo er sagt:

---

11 Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, Leiter der Kruppwerke.

„Auf Grund des vorstehend geschilderten Zusammenarbeitens mit allen behördlichen Stellen und meiner Erkundigungen in Berlin mußte ich voll und ganz annehmen, im Einverständnis und im Interesse aller in Betracht kommenden Regierungsstellen zu handeln und mich vollkommen berechtigt zu meinem Tun zu fühlen.

Ich habe jede innerpolitische Tätigkeit innerhalb oder durch meine Gruppe abgelehnt und strengstens verboten. Die mir durch den französischen Staatsanwalt Barthelet nachgesagte Verbindung mit der deutsch-völkischen Freiheitspartei[12] hat nicht bestanden. Im Gegenteil stehe ich zu diesen Herren in einem sehr gespannten Verhältnis, das sich sogar zu einem ehrengerichtlichen Verfahren zwischen mir und Roßbach[13] zugespitzt hat. Ich habe sogar berechtigten Grund zu der Annahme, daß der Verrat an meinem Trupp Schlageter auf Veranlassung von Roßbach geschehen ist, da Schneider und Götze sogenannte B (Bund)-Leute von Roßbach sind (B-Leute sind von Roßbach ausgesuchte und vereidigte Leute, die er für besondere Aufgaben verwendet). Aus Oberschlesien erhielt ich Ende Februar dieses Jahres eine Warnung vor Götze, der Auftrag von Roßbach habe, meine Abteilung auseinanderzubringen . . .“

gez. Weitzel.
Kriminalkommissar.

*Vermerk.* Lorenzen soll dem Vernehmen nach in Hamm bei Kastorf tätig sein.

gez. Weitzel[14].

12 Deutsch-Völkische Freiheitspartei, im Dezember 1922 gegründete Vereinigung mit extrem nationalistischer, antiparlamentarischer, antimarxistischer wie antikapitalistischer Ideologie, die eine „völkische Diktatur“ anstrebte und 1923 enge Verbindung zur NSDAP aufnahm. Bürgerliche Parteien I S. 765–770.

13 Oberleutnant a. D. Gerhard Roßbach, Organisator militärischer und paramilitärischer Geheimbünde, zeitweilig in der Deutsch-Völkischen Freiheitspartei führend tätig. Er war vom 17. März bis 13. Oktober 1923 in Untersuchungshaft, aus der er an den Reichskanzler Cuno appellierte. Kabinett Cuno Nr. 190. Zu seinen Aktivitäten vgl. ebd. Nr. 105, Nr. 108 und Nr. 172 sowie Gerhard Roßbach, Mein Weg durch die Zeit. Weilburg 1950.

14 Der preußische Innenminister Severing übersandte diesen Bericht am 8. Juni 1923 an den Staatssekretär in der Reichskanzlei, Hamm, und erklärte: „Ich habe Grund zu der Annahme, daß die Angaben des Hauenstein über die Beziehungen seiner Organisation zu Behörden zutreffen. Ist dies aber der Fall, so müssen die Betroffenen ihre Festnahme durch die Polizei als bitteres Unrecht empfinden, wie diese Maßnahme auch in der Presse unliebsames Aufsehen erregt hat. Die Verantwortung für diese unerwünschten Folgen muß ich jedoch denjenigen Stellen überlassen, die derartige Organisationen schaffen und ihnen Aufträge erteilen, ohne mit mir und den Polizeibehörden dieserhalb in Verbindung getreten zu sein. Diesen Zustand halte ich aus unbedingt maßgebenden politischen Gesichtspunkten für völlig unerträglich und bin nicht in der Lage, mich mit ihm abzufinden.“ Kabinett Cuno Nr. 184.

## 17.

## Aufzeichnung von Beschwerden der Reichswehr über die sächsische Regierung.

**Nach 28. Mai 1923[1]. Ohne Ortsangabe. Überschrift: Sachsen. – BA-MA. N 42/24. Masch. Reinschrift.**

I. *Grenzschutzfragen.*

1. Sächsische Regierung hat *Zusammenarbeiten der Zivilbehörden mit der Reichswehr in Sachen Grenzschutz* verboten.
(vgl. Anl. 1 und 2[2])

2. Für das *Verhalten der Bevölkerung bei tschechischem Einmarsch* hat die sächsische Regierung als Richtlinien gegeben:

a) bei Bandeneinfall ist Widerstand zu leisten, auf Unterstützung durch Reichswehr wird gerechnet,

b) bei Einmarsch regulärer Truppen ist kein Widerstand zu leisten,
(vgl. 1 und 6)

3. *Öffentliche Angriffe gegen die Reichswehr* wegen Maßnahmen, die von der Reichsregierung zum Schutze der Grenzen angeordnet sind, müssen als Landesverrat betrachtet werden.
(vgl. 3)

II. *Beschwerden.*

1. *Überwachung der Reichswehr durch sächsische Polizeiorgane.*

a) Im Polizei-Präsidium Dresden besondere Abteilung unter Regierungskommissar *Haufe* mit 30 Beamten zur Überwachung der Reichswehr.

b) Beamte in Zivil auf Rädern halten sich längere Zeit an Kaserneneingängen auf, um Beobachtungen über Umlagerungen von Waffen zu machen.

c) Beamte in Reichswehr-Uniform sollen versuchen, diesen Überwachungsdienst auch innerhalb der Kasernen durchzuführen.
(vgl. Anl. 4)

d) Minister Liebmann erteilte Auftrag, das Nachkommando des z. Zt. auf dem Truppenübungsplatz befindlichen Infanterieregiments 11 in Leipzig zu überwachen, resp. zu bespitzeln.
(vgl. Anl. 5)

e) Die Beobachtung, daß die Reichswehr durch Polizeiorgane überwacht wird, ist auch in Leipzig und Bautzen gemacht worden.
(vgl. Anl. 6)

f) In der Besprechung beim Minister-Präsidenten Dr. Zeigner am 3. 5. erteilte dieser Anweisung, die Verbindung der Reichswehr mit Geheimorganisationen

1 Die Datierung ergibt sich aus Ziffer III.

2 Die hier und im folgenden genannten Anlagen wurden nicht ermittelt.

nicht zu stören, aber vertraulich über das, was darüber bekannt werde, zu berichten.
(vgl. Anl. 1)

2. In *Waffenfragen* – Rückgabe beschlagnahmter Waffen an Reichswehr – wird absichtliche Verschleppungspolitik durch sächsische Regierung getrieben.
(vgl. Anl. 6)

Fall Küchenmeister
(vgl. Anl. 7)

3. *Hetze der sozialistischen Presse* gegen Reichswehr.

a) Gegen Oberstleutnant Cummerow, I./I. R. 11[3]
(vgl. Anl. 3, Blatt 5)

b) Programmrede des sächsischen Ministerpräsidenten „Reichswehr hat sich zu einer Bedrohung der Republik entwickelt"[4].
(vgl. Anl. 8)

c) Notwendigkeit zur Errichtung proletarischer Abwehrorganisationen wegen Unzuverlässigkeit der Reichswehr. (Dresdener Nachrichten Nr. 99[5], Neue Spartakusbriefe[6]).
(vgl. Anl. 9)

Dresdener Neueste Nachrichten Nr. 99, Leipziger Volkszeitung Nr. 100[7].

III. *Besondere Ereignisse 28. 5. 1923:*

1. Polizeiorgane haben *Truppenfahrzeuge angehalten, um sie auf Waffen zu durchsuchen.* Eine Berechtigung zu solcher Maßnahme wurde nicht zuerkannt.

2. *Reichswehrsoldaten* sind gelegentlich der Unruhen am 28. 5.[8] *entwaffnet* worden.

3. Truppe ist angewiesen, daß Soldaten sich außerhalb der Kaserne nicht mehr allein, sondern zu mehreren zu bewegen und hierbei die Schußwaffe mitzuführen haben, von ihr ist in solchen Fällen rücksichtslos Gebrauch zu machen.

4. Den Polizeiorganen ist verboten worden, die Reichswehr über die derzeitige Lage zu orientieren. Orientierung hat nur durch Oberregierungsrat *Günther* zu erfolgen.

3 Dem Oberstleutnant Cummerow, Kommandeur des I. Bataillons des 11. Infanterie-Regiments in Freiberg (Sachsen), wurde von der sächsischen Regierung Begünstigung der Nationalsozialisten vorgeworfen. Vgl. Nr. 29 Anm. 11.

4 Vgl. Nr. 11 Anm. 2.

5 Nicht ermittelt.

6 Nicht ermittelt.

7 Die Leipziger Volkszeitung Nr. 100 vom 30. April 1923 enthielt einen Bericht über die Generalversammlung der VSPD Groß-Leipzigs vom 29. April, bei der die Errichtung eines „sozialistischen Ordnungsdienstes" unter Ausschluß von Kommunisten beschlossen wurde. In diesem Zusammenhang hatte der Vorsitzende des Kreisvereins, der Innenminister Liebmann, gegen die in der Diskussion vertretene „Auffassung über die Zuverlässigkeit von Teilen der Reichswehr" Stellung genommen. Nach dem Bericht hatte ein Redner bemerkt: „Nicht alle Teile der Reichswehr unterstützen die Faszisten."

8 Gegen Ende des Monats Mai war es in Dresden und Bautzen zu Unruhen von „Kommunisten und Erwerbslosen" gekommen. Schultheß 1923 S. 106.

## 18.

## Befehl des Infanterieführers VII, Generalmajor v. Epp, über die militärische Ausbildung von Zivilisten.

**1. Juni 1923. München. Nr. 74 geh. Überschrift: Richtlinien für die Ausbildung. – BA-MA. RH 37/v. 631. Vervielf. Ausfertigung.**

Für Zwecke der besonderen Ausbildung stehen mir für meinen Befehlsbereich ab Mai zunächst für den Zeitraum bis einschließlich September laufende Mittel zur Verfügung. Wenn diese Mittel auch nicht so bemessen sind, daß sich damit große Pläne verwirklichen lassen, so bedeuten sie doch eine wertvolle Erweiterung unserer Ausbildungstätigkeit *dann*, wenn sie für die wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben der Ausbildung und dem Beginn einer planmäßigen, vom Staate zu fördernden Wiederherstellung der Wehrfähigkeit unseres Volkes zusammengehalten werden.

Ich gebe in Folgendem einige *Richtlinien für die Ausbildung*, die ich zu beachten bitte:

I. *Ausbildung der Freiwilligen in der Truppe*

Ich verstehe darunter eine sich auf einen längeren Zeitraum erstreckende, möglichst zusammenhängende und ausschließlich von der Truppe geleitete Ausbildung. Die Freiwilligen sind entweder in der Front eingeteilt oder in besonderen Ausbildungskörpern vereinigt. Sie üben in Uniform und erscheinen nach Außen als Soldaten des Reichsheeres.

Für diese Übungen sind in erster Linie solche *Führer und Unterführer* zu gewinnen, die zur Verstärkung unserer aktiven Stämme bestimmt und möglichst hierfür schon verpflichtet sind. Diese Führerausbildung in Gang zu bringen und lebendig zu erhalten, ist unsere nächstliegende Aufgabe. Das Bauwerk, das wir aufrichten wollen, möchte ich am liebsten mit dem *Gitterwerk* einer Brücke vergleichen, bei dem die zum Bau verwendeten Teile des Berufsheeres wohl die stärksten und auf Tragfähigkeit am meisten beanspruchten Gurtungen und Stäbe darstellen, die aber ergänzt werden müssen durch eine Reihe anderer Stäbe und Verstrebungen, die nicht so dauernd beansprucht sind, aber unentbehrlich für das System der Lastverteilung sind. Solche Stäbe sind das Führerpersonal des Freiwilligenstandes. Unter ihm verdient wiederum unser nächstes Interesse der *jüngere Offizier* (bis einschließlich Kompagniechef) und der ältere, zum Zugführer sich eignende [. . .][1] *Unteroffizier.* Diese Dienstgrade müssen in praktischer Schulung – am besten auf Truppenübungsplätzen – in die moderne Fechtweise eingeführt, in ihrem waffentechnischen Können aufgefrischt werden. Ihre Ausbildung muß ernst betrieben, der Dienstbetrieb straff gestaltet werden. Sie müssen wissen, welche Aufgabe in der Wiederaufrichtung eines Volksheeres ihnen zugedacht ist und müssen Weiterverbreiter dieses Gedankens sein oder werden. Andererseits muß die wirtschaftliche Entschädigung dieses Einberufenen besonders gut geregelt sein. Reise- und Verpflegekosten *sind mindestens* zu gewähren.

1 Vorl. wiederholt: „ältere".

Es ist aber auch anzustreben, sie auf freien Mannschaftsstellen unterzubringen, damit ihnen auch das Mannschaftsgehalt gewährt werden kann. Sind diese Dienstgrade gleichzeitig auch solche Persönlichkeiten, die bei Wehrverbänden eine Ausbildungstätigkeit bereits ausüben oder hierfür in Aussicht genommen sind, so werden auch die Verbände bereit sein, die Kosten ganz oder teilweise zu tragen. Auf eine entsprechende Einwirkung auf diese Verbände in diesem Sinne dürfen die Truppenkommandeure nicht verzichten, wie auch von hier aus auf die Verbandsleitungen entsprechend eingewirkt werden wird.

Wir müssen solche Übungen fördern auch aus der moralischen Verantwortung heraus, die uns mit der Aufstellung der mob. Rang-Listen für den entstehenden Führerkörper und damit für einen grundlegenden Faktor der Leistungsfähigkeit des zu bildenden Heeres erwächst.

Die Einberufung *älterer,* sich in Bataillonskommandeurstellungen usw. befindlichen Offiziere zu Übungen ist selbstverständlich auch erwünscht; die Kosten müssen aber im Verhältnis zur Zahl der übenden Unterführer stehen und dürfen unsere besonderen Mittel nicht etwa nach Maßgabe chargenmäßiger Gebühren belasten.

*Jüngere Unteroffiziere und gediente Mannschaften* zur Ausbildung in der Truppe einzuziehen, empfiehlt sich dann, wenn es sich um Spezialisten (M.G.-, M.W.- und Nachrichtenleute) handelt oder um solche, die als Hilfslehrer in Ausbildungsbetrieben von Organisationen tätig sind oder tätig sein können und *wollen.*

Sind für die wirtschaftliche Abfindung der in der Truppe Übenden weder besondere Mittel der Truppe noch Mittel der Verbände verfügbar, so hat die Truppe vielleicht noch die Möglichkeit, durch Beurlaubung von Mannschaften, die freiwillig auf ihre Gebührnisse bei einer längeren Beurlaubung (Bauernsöhne für die Erntearbeiten) verzichten, etatsmäßige Geldmittel flüssig zu machen.

Für die Ausbildung, die bei der Truppe stattfindet, muß als Grundsatz gelten, daß die Ausgebildeten in ein *festes Verhältnis zum ausbildenden Truppenteil treten,* dessen Beurlaubtenstand sie förmlich im Sinne der früheren Wehrordnung bilden. Den Übenden müssen Dienstzeugnisse und Beurteilungen ausgestellt, ihnen bekanntgegeben und mit den Stammrollen bei der Truppe aufbewahrt werden. Wegen Gefahr des Verrates können sie nicht ausgehändigt werden. Die Anmeldepflicht bei Aufenthaltswechsel muß den Freiwilligen zur Pflicht gemacht werden, so daß mit der Zeit ein in listlicher Kontrolle stehender Beurlaubtenstand entsteht.

II. *Ausbildung von Freiwilligen unter Mitwirkung der Truppe*

Hier handelt es sich um die Ausbildung stärkerer Teile unserer wehrfähigen Jugend unter Mitwirkung verhältnismäßig schwacher Teile des Berufsheeres als Abrichter. Die Ausbildung muß wohl in der Regel ohne militärische Einkleidung stattfinden.

Die Schwierigkeiten und Reibungen im Gange dieser Ausbildung sind hier größer. Der militärische Nutzen der Ausbildung ist naturgemäß gering. Der Wert der Ausbildung liegt auf anderen Gebieten: der Wehrgedanke wird im Volke aufrecht erhalten, der Einfluß des Heeres auf die körperliche und geistige Erziehung unserer Jugend wird gesichert, eine Vorschule (Einzelausbildung) für spätere Übungen *in der* Truppe wird geleistet.

*Auf zwei Wegen* kann die Armee hier ihre Mitarbeit leisten:

1. *Entsendung von Truppenkommandos (bis zur Stärke einer Kompagnie auf das Land)*

Die Entsendung soll vorzugsweise in solche Gegenden erfolgen, die von den Standorten weiter entfernt sind. Da der Aufenthalt der Truppe immer nur ein verhältnismäßig kurzer sein wird, wird er nur dort Früchte tragen, wo durch Ermunterungsarbeit der Truppe, von Vertrauensleuten der Organisationen, Kirche und Behörde vorgearbeitet wurde. Es ist im allgemeinen nicht so leicht, die Landjugend für die Ausbildung in den *Abend*stunden nach getaner schwerer Tagesarbeit oder an *Sonntagen*, die der Bauernbursch genießend auszufüllen pflegt, zu interessieren. Es ist dort noch weniger leicht, wo das Wohnen in Einzelhöfen das Weitertragen von Gedanken und Zusammenziehen zur Ausbildung oder zu Übungen erschwert. Dafür ist aber dort in der *älteren* Bauernschaft das Verständnis für den Wert soldatischer Zucht heute reger als früher und Unterstützung dort zu gewinnen. Die Ausbildung wird sich bei diesen Kommandos oft auf die *Schießausbildung* der gedienten Soldaten beschränken müssen, wobei dem scharfen Schießbetrieb einige theoretische Ausbildungsstunden im Waffengebrauch vorangehen müssen. Nichtgediente Jugend schaut zu oder wird zu Sport- und Geländeübungen zusammengefaßt.

*Vaterländische Abende* unter Heranziehung der Musik bilden einen wirkungsvollen Abschluß solcher Aufenthalte und geben ihnen die nachhaltige Wirkung. Auf die Notwendigkeit eines sauberen und einwandfreien Auftretens der Truppe als „Beispiel" brauche ich nicht besonders hinzuweisen. Der Zugang zum Heere hängt entscheidend von unserem Ansehen ab.

Besondere Kosten entstehen durch solche Kommandos meist nicht, da die Gemeinden in der Regel bereit sind, die Unterkunft und Verpflegung der Truppe zu übernehmen. Auf Zahlung von Abwesenheits- und Verpflegungszuschüssen muß die Truppe verzichten.

2. *Mitwirkung bei der Ausbildungstätigkeit der Organisationen*

Die mehr oder weniger lebende Anteilnahme dieser Verbände am innerpolitischen Leben führt vielfach zu Spannungen und Gegensätzen der Verbände untereinander, manchmal auch zur Reichswehr selbst. Die Ausbildungstätigkeit sollte davon unberührt bleiben. Von zeitweisen oder örtlichen gruppenweisen Spannungen zum Reichsheer dürfen wir uns nicht verstimmen lassen. Die Truppe bietet ihre hilfreiche Hand für die Ausbildung *allen* Organisationen, soferne diese mit der Truppe und Dienststellen loyal an unseren Vorbereitungen mitarbeiten und soferne Disziplin und Ordnung in diesen Verbänden einen Nutzen unserer Arbeit gewährleisten. Unser gleichmäßiges Entgegenkommen kann sogar eine wertvolle Brücke zwischen den Verbänden werden.

Die Ausbildungsarbeit kann selbstverständlich nur eine Roharbeit sein. Der Wechsel der auszubildenden Jugend ist stellenweise zu stark (Universitätsstädte), das Material verschieden. Die berufliche Inanspruchnahme der Auszubildenden läßt in der Regel nur die Abendausbildung zu. Die wertvolle Geländeausbildung fehlt oft völlig.

In der Gestellung von Abrichterpersonal dürfen wir nicht zu freigiebig sein. Wir

müssen die Verbände zwingen, die Abrichter aus ihren Reihen selbst zu stellen. Zur Ausbildung dieser sind wir gerne bereit.

Die durch die Mitwirkung der Truppe bei der Ausbildung der Organisationen entstehenden Kosten sind von den Organisationen dann zu tragen, wenn dem Standortältesten nach Erfüllung der vordringlichen Aufgaben hierfür[2] nichts mehr zur Verfügung steht. Dies wird oft der Fall sein. Da und dort wird die Werbung um eigene Mittel Erfolg haben.

Die leihweise Ausstattung der Verbände mit *Ausbildungsvorschriften*, Zielgewehren, Zielmunition usw. müssen wir uns angelegen sein lassen.

III. Für die Ausbildung der Studierenden an den Universitäten und Mittelschüler folgen gesonderte Richtlinien.

IV. *Ziele und Art der Ausbildung*

Wegen des Zieles der Ausbildung, Verpflichtung der Übenden beziehe ich mich auf das in W.K.V. Ia Nr. 226/23 vom 16. 5. 1923[3] Gesagte.

Ich weise auch meinerseits auf die Notwendigkeit hin, die Ausbildung auf das zu beschränken, was *im Kriege* wichtig ist und den jungen Mann zu ernster Arbeit anfeuert. Es wäre falsch, die jungen Leute durch zu starkes Betonen von Formalitäten wie Griffeklopfen zu lähmen und dadurch wertvolle Zeit zu verlieren. Dies gilt namentlich für die Ausbildung unter II.

Mit der Erziehung zur körperlichen Disziplin muß die zur geistigen Hand in Hand gehen. *Dienstunterricht und vaterländischer Unterricht* sind hier unentbehrlich.

Der Betrieb der Ausbildung muß aus außenpolitischen Gründen möglichst unauffällig gestaltet werden. Ganz unbemerkt kann es selbstverständlich nicht bleiben. *Scharfes Augenmerk* haben daher die Standortältesten und Truppenkommandeure auf Veröffentlichungen der linksgerichteten Presse zu richten und gegebenenfalls unverzüglich mit Strafanträgen wegen Landesverrat zu antworten. Der § 1 der von der Bayerischen Regierung erlassenen Notverordnung[4] scheint die Handhabe zu schärferem Vorgehen zu bieten.

Die Ausbildung *roter* Wehren hat mit Landesverteidigung nichts zu tun. Die Standortältesten und Truppenkommandeure müssen Wege finden, um dieses Treiben abzustellen.

V. *Geldzuweisung*

Die Regimenter können für die Zeit bis einschließlich September mit einer Gesamtzuweisung von etwa 2,5 Millionen Mark, das Pionierbataillon 7 mit einer solchen von etwa 1,0 Millionen rechnen. Durch Eröffnung des ganzen Kredits können die Regimenter usw. die Ausgaben der zeitlich besten Ausnützung anpassen. Die Verteilung der Mittel innerhalb der Regimenter obliegt den

---

2 Vorl. „Aufgabengebühr".

3 Nicht ermittelt.

4 Die bayerische Staatsregierung hatte am 26. Januar 1923 eine Verordnung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 21 vom 26. Januar 1923) erlassen, deren Art. I eine Reihe von Grundrechten suspendierte und u. a. Beschränkungen der Pressefreiheit „auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig" machte.

Kommandeuren. Sie darf nicht schematisch erfolgen und muß den örtlichen Verwertungsmöglichkeiten Rechnung tragen.

Die Mittel sind in größeren Teilbeträgen anzufordern unter Angabe der Empfangsstelle und der gewünschten Art der Überweisung.

Über die Verwendung der Gelder ist Rechnung zu legen, deren zeitweise Prüfung ich mir vorbehalte.

*Diese Richtlinien* haben nicht den Zweck, die „besondere Ausbildung" zu vereinheitlichen. Die Verhältnisse für die Gestaltung der Ausbildung, ihr mögliches Tempo, ihr Erfolg sind örtlich zu verschieden. Ich verzichte vorerst auch darauf, mir die Fortschritte der Ausbildung in *Zahlenangaben,* die doch keinen sicheren Wertmesser für die Güte des bisher Geleisteten abgeben, berichten zu lassen. Ich gebe mich aber der sicheren Erwartung hin, daß von allen Truppenkommandeuren einerseits Verständnis und Begeisterung dieser neuen Aufgabe entgegengebracht wird, die unserem Berufsheere erst das richtige Ziel gibt und die Wehrfähigkeit unserer Jugend wieder anbahnt, daß andererseits sie den praktischen Ausgleich mit dem Bedürfnis der Truppe selbst finden, die als der Kern des Ganzen in ihrer Schlagkraft wie in ihrem Werte als Lehr- und Studienkörper des Kriegshandwerkes weiter schreiten muß und an innerer Festigkeit nichts verlieren darf.

*Besondere Erfahrungen* oder Anregungen, deren Auswertung im allgemeinen Interesse liegt, bitte ich mir unaufgefordert zugehen zu lassen.

## 19.

## Aufzeichnung des Standortältesten von Regensburg und Kommandeurs des 20. Infanterie-Regiments, Generalmajor Herrgott, über politische und militärische Maßnahmen zur Grenzverteidigung.

**2. Juni 1923. Regensburg. – BHStA IV. Bayern und Reich Bd. 35 Akt 3. Masch. Reinschrift.**

I.

Dieser Bericht ist *nur für Offiziere* berechnet. Und wenn auch für Auswertung gegenüber Zivilbehörden, so doch nicht für Weitergabe an sie.

II.

Zu der Besprechung bei Furth im Wald am 29. und 30. Mai 1923 waren zugezogen Offiziere meines Regiments aus Regensburg, Passau, Amberg, Offiziere des Reiterregiments 17 aus Straubing und des Artillerieregiments 7 aus Nürnberg und Erlangen. Ferner zahlreiche Angehörige der Organisationen aus Niederbayern mit dem Führer der dortigen Grenzsicherungstruppen Oberstleutnant Willmer und aus der Oberpfalz mit Oberst Aschenauer und Oberstleutnant Vogel. General Braun[1] war leider verhindert zu kommen.

1 Alle Genannten sind in der Rangliste des Deutschen Reichsheeres (Stand 1. April 1923) nicht nachzuweisen. Es dürfte sich um verabschiedete Offiziere handeln.

Am 29. 5. leitete Oberst Aschenauer die Besprechung der Grenzsicherung (Einfall feindlicher Sokols[2]). Am 30. 5. leitete Oberstleutnant Geis[3] ein Gefecht regulärer Truppen.

Mein wesentlichster Eindruck, der sich aufbaut auf bisherigen Beobachtungen und Berichten und der sich bestärkte auf der Hinfahrt über Waldmünchen, ist der, daß an die Grenze besonders energische, das Deutschtum und seinen Widerstand stärkende Verwaltungsbeamte gehören; Herren, die wegen jeder aufzubewahrenden Waffe Angst haben und die Landespolizei herbeirufen (Waldmünchen), und Herren, die der stark zunehmenden Slawisierung von Furth im Wald nur mit der Formel begegnen, dagegen könne man nichts machen (Oberamtmann in Cham), leisten den Absichten des Feindes – wenn auch ungewollt – Vorschub. Sie tun das im Bunde mit der tschechischen Krone, die die städtische Bevölkerung in Furth in schnellem Tempo verseucht, das Schiebertum und den Schmuggel großzieht.

Die Seßhaftmachung der vielen darum bittenden Deutschböhmen ist eine Maßnahme, die das Vorfeld preisgibt und schon deshalb nicht gebilligt werden kann.

Wenn die Regierung einen Personenwechsel für unmöglich ersieht, so hat sie mindestens allen an der Grenze tätigen Beamten *jeder Art* den Rücken zu steifen. Sonst ist in zehn Jahren Furth, das ohnehin in Böhmen nur ein schmales Vorfeld hat, eine tschechische Stadt. Das Heer hat das Recht, sich um derartige Fragen zu interessieren, denn das Heer hat bei einem Kriege die Folgen außen- und innenpolitischer Unterlassungen und Fehler in erster Linie zu tragen. Zudem ist Furth die wichtigste Einfallpforte des Feindes in dem breiten Abschnitt Niederbayern-Oberpfalz (Bahn!).

Abschrift eines mir vom Lehrer Hopfner gegebenen Berichts an das Staatsministerium des Innern[4] liegt bei. Der Bericht beleuchtet die Verhältnisse in Furth.

Nicht in so hohem, aber doch in nicht unbedenklichem Maße ist die deutsche Bevölkerung südostwärts von Furth nach allen Erzählungen dort tätiger Herren den schädlichen Grenzeinflüssen unterworfen. Geldgier und nationale Indolenz paaren sich mit Fatalismus. Ganz gleich, ob man mit einem baldigen Kriege rechnet oder mit einer langen sogenannten Friedensperiode –, die geistige Einstellung des Volkes auf den vaterländischen Gedanken ist eine unerläßliche Forderung. Wenn es nicht gelingt, Propaganda zum Schutze unseres deutschen Bodens zu machen, so bleibt alle vaterländische Mühe auf Sand gebaut, Parteigerede fließt in kurzer Zeit ab, ganz abgesehen davon, daß die politischen Parteien nur in den Bezirken tätig sind, von denen sie Wahlstimmen erhoffen. Gute Redner, die auf vaterländischem Boden stehen und frei sind von dem widrigen Parteigezänke, die das Volk umstellen und auf den Blick nach auswärts, werden daher allenthalben gewünscht und sind vor allem an der Grenze allenthalben notwendig. Ich bitte, daß der Frage der Propaganda erneut nahegetreten und daß im einzelnen die Frage der Entsendung solcher Redner in München mit Regierungsstellen geprüft wird.

---

2 Sokol, tschechische Turnerbewegung, 1861 mit nationaler Zielsetzung gegründet.

3 Oberstleutnant Geis, im 20. Infanterie-Regiment.

4 Nicht ermittelt.

III.

Die geistige Einstellung der Bevölkerung auf den vaterländischen Gedanken ist die Grundlage zu erfolgreicher Tätigkeit der Wehrorganisationen. Die Vertreter dieser selbst können allein die geistige Einstellung nicht tragen; Mangel an Rednergabe und Mangel an Zeit sind meistens die Gründe.

Die kärgliche Bezahlung, die die Organisationen leisten können, läßt die vaterländische Betätigung in das Nebenamt zurücktreten, während gerade die Schwierigkeiten der Wehrarbeit ein volles Aufgehen der sich ihr widmenden Personen erfordern würden. Wo nicht dauernd getrieben wird, versackt der Gedanke.

Gerade in Furth wäre ein Organisator und Bataillonskommandeur geboten, der nur seiner Verantwortung für die Sicherung der Einfallspforte lebt.

Wie die Verhältnisse jetzt liegen, kann man sich nicht wundern, wenn auch bei Furth – so ähnlich wie stellenweise in Niederbayern – die Grenzsicherung noch auf schwachen Füßen steht.

Auswahl und entsprechende Bezahlung eines taktisch geschulten Herrn, Beschleunigung der Aufstellung der Grenzsicherungstruppe, Verstärkung derselben – vor allem der nur 90 Köpfe zählenden Kompagnie Cham-Furth[5] – sind notwendig.

Solange diese Bedingungen örtlich nicht erfüllt sind, müssen die von mir gemachten Vorschläge durch die die Grenzsicherung leitenden Stellen erwogen werden:

a) Zufuhr von mindestens einer Kompagnie aus dem Hinterland;

b) Zufuhr einer Polizeitruppe zur Sanierung der Stadt;

c) Preisgabe von Furth selbst und Festhaltung der Süd- und Westhöhen. (a trotzdem nötig)

Je nach der Kraft der in Furth selbst tätigen Persönlichkeit ist die sofortige Zuführung eines tatkräftigen Führers im Mob. Falle geboten. Er hat die Befehlsgewalt über Alles auszuüben – eine Sache, über die die Zivilbehörden sich schon im Frieden klar werden müßten.

IV.

Folgerungen aus der Besprechung für die Ausbildung der Offiziere und Mannschaften der Wehrorganisationen:

a) Besprechungen im Gelände sind äußerst wichtig; veraltete Führeranschauungen kosten zu viel Blut (Jungdeutschland-Divisionen 1914![6]).

b) Verbreitung der Ausbildungs-Vorschrift für die Infanterie und Führung und Gefecht[7], Reisen von aktiven Offizieren zu örtlichen Geländebesprechungen der Organisationen sind dringend, Geld zu beidem ist benötigt.

---

5 Da in den genannten Orten keine Truppen der Reichswehr stationiert waren, sind hier paramilitärische Verbände gemeint.

6 Die im Herbst 1914 beschleunigt aufgestellten sechs neuen Reservekorps wurden nach unzureichender Ausbildung an der Front verwendet und erlitten entsprechend hohe Verluste. Ernst v. Wrisberg, Heer und Heimat 1914–1918. Leipzig 1921. S. 16–18.

7 Vorl. „A V I und FuG" mit hsl. Auflösung.

c) Zimmergewehrschießen und Zimmerausbildung am l.M.G. (Ladehemmungen!) sind oft möglich, wo Ausbildung im Freien auf Schwierigkeiten stößt.

V.

Taktische Folgerungen:

Wie immer im Bayrischen Wald drang der angreifende Feind am 29. und 30. 5. im Walde in die Flanken des deutschen Verteidigers vor. Schwache M.G.-Besetzung im Freien, Bereitstellung der Stoßkraft hinter den Flügeln sind daher die Maßnahmen eines frontal sich vorlegenden Verteidigers.

Schwacher Verteidiger wird trotzdem immer schnell umgangen. Der Erfolg der Verteidigung ist daher zu suchen im Stoßtruppkrieg in Rücken und Flanke des Angreifers; dort können und müssen diesem größere Schwierigkeiten erwachsen wie gegenüber der Frontalverteidigung.

Folgerung:

Im Bayrischen Wald ist die Organisation des Volks-(Guerilla-)Kriegs und seiner dauernden Nährung von ausschlaggebender Bedeutung. Und damit wiederum die geistige Einstellung des Volkes!

I. E. gez. Herrgott.

## 20.

## Schreiben des Hauptmanns Röhm an den militärischen Führer der Arbeitsgemeinschaft der Kampfverbände, Oberstleutnant a. D. Kriebel, über die Kontrolle der im Besitz der Vaterländischen Verbände befindlichen Waffen durch das Wehrkreiskommando VII.

**12. Juni 1923. München. – BHStA IV. Bayern und Reich Bd. 35 Akt 3. Vervielf. Abschrift.**

Der Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos, Oberstleutnant Frhr. v. Berchem, hat von mir gestern Vormittag die Herausgabe der Waffenlisten gefordert.

Bevor ich dieser Forderung nachkommen kann, halte ich mich auf Grund der von mir den Führern der Verbände gemachten Zusicherungen für verpflichtet, das Einverständnis der Verbände zur Übergabe der Listen an Oberstleutnant Frhr. v. Berchem zu erbitten.

Euer Hochwohlgeboren wäre ich besonders dankbar, wenn Euer Hochwohlgeboren auch das Einverständnis des Bundes Bayern und Reich, demgegenüber ich mich in gleicher Weise verpflichtet fühle, erholen würden[1].

gez. Röhm.

1 Oberstleutnant a. D. Kriebel notierte am gleichen Tage auf der Vorl. die Bekanntgabe dieses Schreibens an Oberkommando Hitler, Oberland, Reichsflagge, Unterland, Vaterländische Vereine München, Zeitfreiwilligenkorps und Bund „Bayern und Reich", wobei er bemerkte:
„Ich halte die Abgabe der Listen, nachdem die Ententekommission mit ihren Kontrollen wieder beginnt, für ausgeschlossen. Ich ersuche um Stellungnahme bis spätestens 15. ds. Mts. und werde Hauptmann Röhm entsprechend antworten."

## 21.

## Schreiben des badischen Staatspräsidenten Remmele an Reichskanzler Cuno über die geheime Sabotagetätigkeit der Reichswehr im besetzten Gebiet.

**15. Juni 1923. Karlsruhe. – BA. R 43 I/213. Masch. Ausfertigung.**

Sehr geehrter Herr Reichskanzler!

Im Nachtrag zu meinem heute an Sie gerichteten Brief über Schienensprengung bei Offenburg und über die daraufhin von der Badischen Regierung gegen die Attentäter veranlaßte strafrechtliche Verfolgung[1] gestatte ich mir beifolgend die von der französischen Besatzungsbehörde angeordneten Repressalien zur Kenntnis zu bringen.

Da nach dem jetzigen Stand der Untersuchung als Urheber dieser Sprengung der den Gerichtsbehörden wegen seiner rechtsorientierten Putschumtriebe seit Jahren bekannte Hauptmann a. D. Damm in Heidelberg und der Leutnant Weber vom 5. Wehrkreiskommando[2] in Frage kommen, bleibt der badischen Regierung keine andere Möglichkeit, als durch Gerichtsentscheidung feststellen zu lassen, ob denn in der Tat entgegen allen Versicherungen der Reichsregierung die Reichswehr das Recht hat, unter Verletzung der Staatshoheit der Länder und ohne jede Verantwortung solche Umtriebe zu inaugurieren. Man gewinnt immer mehr den Eindruck, daß die Reichswehr es gar zu gerne zu militärischen Aktionen gebracht haben möchte. Gewissenlos werden auf diese Weise in Baden durch solches Spiel deutsche Bürger den schwersten Bedrückungen durch das französische Militär überantwortet, ohne daß dabei der deutschen Sache irgend ein Dienst erwiesen werden kann. Solcher Sinnlosigkeit wird die Badische Regierung mit Energie entgegentreten, worüber heute in der „Karlsruher Zeitung" folgende amtliche Publikation veröffentlicht wird:

„Die Badische Regierung hat, wie wir hören, gestern sofort nach Kenntnisnahme von dieser Sprengung in einer Sitzung Stellung zu diesem Vorkommnis genommen.

Sie hält derartige Anschläge im Offenburger Gebiet für sinnlos, weil dabei lediglich die sowieso schon schwer leidende Bevölkerung von den Franzosen weitere Bedrückungen aufdiktiert erhält. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehören Urheber und Ausführende dieser Sprengung wilden Banden an, welche das Bedürfnis haben, die durch die Besetzung ohnedies schon vorhandenen Komplika-

1 Masch. Ausfertigung am gleichen Fundort wie obige Nr., ein Auszug in Kabinett Cuno Nr. 189. Remmele berichtete darin von der Verhaftung zweier Gruppen von Verdächtigen, unter denen sich ein angeblicher Leutnant Weber befunden habe, für dessen Freilassung sich das Wehrkreiskommando V habe einsetzen wollen; wegen einer geringfügigen Beschädigung der Bahnlinie Appenweier–Offenburg sei der Bürgermeister von Windschläg von der französischen Besatzung verhaftet worden. Remmele erbat eine Anweisung des Reichskanzlers an alle Reichsbehörden, „daß Sprengkommandos nach den besetzten badischen Gebieten nicht mehr entsandt und auch nicht unmittelbar oder mittelbar von Reichsbehörden Aufträge zu Sprengungen in diesem Gebiet erteilt werden".

2 Zur Person vgl. Nr. 22 sowie Kabinett Cuno Nr. 189 Ziffer 2.

tionen noch zu vergrößern in der Hoffnung, dann ihren politischen Zielen näher zu kommen. Gegen mehrere gestern festgenommene Personen, die dem Verdacht unterliegen, sich gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen (Sprengstoffgesetz usw.) vergangen zu haben, ist die strafrechtliche Untersuchung im Gange. Der Reichsregierung und dem Reichspräsidenten ist Bericht erstattet worden."

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Remmele.

## 22.

## Schreiben des badischen Staatspräsidenten Remmele an Reichswehrminister Geßler über die geheime Sabotagetätigkeit der Reichswehr im besetzten Gebiet.

**27. Juni 1923. Karlsruhe. – BA. R 43 I/213. Masch. Durchschrift mit eigenh. Unterschrift.**

Sehr geehrter Herr Reichswehrminister!

Ihre Zuschrift vom 26. Juni ds. Js.[1] gibt mir zu einer Rechtfertigung Veranlassung. Der von der badischen Polizei verhaftete Ingenieur Weber[2] hat sich bei seiner Vernehmung als Leutnant der Reichswehr ausgegeben. Sein Dienstsitz sei Berlin, gegenwärtig aber sei er dem Wehrkreiskommando V in Stuttgart zugeteilt, von welchem er seine Weisungen empfange. Weber war im Besitz eines Dienstausweises der Reichswehr, ausgestellt im Jahre 1920. Dieser Ausweis befindet sich bei den Gerichtsakten.

Weber telephonierte in den ersten Tagen nach seiner Verhaftung an das Wehrkreiskommando nach Stuttgart und bat, man wolle gegen seine Festnahme Beschwerde erheben. Er will hierbei nur eine untergeordnete Persönlichkeit erreicht haben. Am Vormittag des 14. Juni hat das Landespolizeiamt auf meine Anweisung hin das Wehrkreiskommando V angerufen und mit Oberstleutnant Schmidt[3] gesprochen. Dieser bestätigte, daß Weber im Auftrage des Wehrkreises „reise"; die Polizei sollte ihn und die vier mit ihm verhafteten Ingenieure (es sind das Schüler der Technischen Hochschule Karlsruhe) mit Rücksichtnahme behandeln. Die Herren hätten nur aus vaterländischen Gefühlen gehandelt. Mit Angelegenheiten der inneren Politik habe deren Sache nichts zu tun. Am Abend desselben Tages fand abermals ein Gespräch mit Stuttgart statt, wobei mitgeteilt wurde, man habe sich vom Wehrkreiskommando aus nach Berlin gewandt, um die Freilassung der Festgenommenen herbeizuführen.

Der Untersuchungsrichter hat seiner vorgesetzten Behörde mitgeteilt, Weber habe aus der Untersuchungshaft einen Brief an das Wehrkreiskommando V gerichtet.

1 Nicht ermittelt.

2 Vgl. Nr. 21 Anm. 2.

3 Oberstleutnant Schmidt, im Generalstab der 5. Division (Wehrkreiskommando V).

In demselben gab Weber die Versicherung ab, nur im Rahmen seines Auftrages tätig gewesen zu sein. Man solle ihm einen Herrn schicken, welchem er seine Aufträge weitergeben könne. (Warum Weber diesen Brief aus der Untersuchungshaft herausschicken durfte, brauche ich weiter nicht zu erläutern.)

Am 26. Juni hat ein Offizier des Wehrkreiskommandos V, welcher sich mit Oberstleutnant Schmidt bezeichnete, den Oberst der badischen Sicherheitspolizei[4] in dieser Sache angerufen. Da Letzterer nicht anwesend gewesen, nahm dessen Stellvertreter, Herr Hauptmann Gihr, das Gespräch ab. Herr Oberst Blankenhorn von der badischen Polizei soll, soweit es in seiner Kraft liege, sich dafür verwenden, daß dem Leutnant Weber und seinen Gehilfen nichts passiere. Ein technischer Hochschüler mit Namen Tamm sprach in diesen Tagen beim Ministerium des Innern vor, um mitzuteilen, Weber habe im Reichsauftrag gehandelt. Ihm sei telephonisch von Berlin aus mitgeteilt worden, Herr Staatssekretär Hamm von der Reichskanzlei werde die Freilassung der Verhafteten erwirken; er wundere sich darüber, warum die Verhafteten noch nicht freigegeben seien.

Die Untersuchung gegen die Sprengkolonnen ist übrigens nunmehr an dem Punkt angelangt, von welchem aus man die Zusammenhänge klar erkennt. Die dabei gewonnene Erkenntnis erfüllt mich mit Sorge; sie ruft in mir Gefühle starker Empörung wach. Wenn neben der offiziellen Reichspolitik noch eine inoffizielle Politik gemacht wird, wenn, mit anderen Worten ausgedrückt, die offiziellen Erklärungen der Reichsregierung in so abstrakter Weise ad absurdum geführt werden, dann ist das eine böse Sache. Keine Landesregierung kann solch einer Entwicklung der deutschen Politik interessenlos zusehen.

Wohin übrigens die sinnlosen Sabotageakte führen, das läßt sich mit jedem Tag deutlicher erkennen. Die rechtsorientierten und die vorwiegend nur militärpolitisch eingestellten Kreise des deutschen Volkes sehen denn auch in der Entwicklung des Begriffes über den passiven Widerstand den Anfang zu einer militärischen Auseinandersetzung. Wie das andererseits bei den erwerbstätigen Ständen politisch wirken muß, das kann jedermann in seinem Wirkungskreise selbst feststellen.

Herr Reichswehrminister, Sie werden mir im Hinblick auf diese Tatsachen wohl zugutehalten, daß ich berechtigt gewesen war, starkes Mißtrauen zu äußern. Gegen welche Stellen der Reichswehr ich meine Bemerkungen machte, ging aus dem Schreiben ganz klar hervor. Ob ich ungerechtfertigterweise einzelnen Kommandostellen der Wehrmacht des Reiches zu nahe getreten bin, wird die nächste Zukunft lehren. Jedenfalls ist es besser, man sagt, was man denkt, anstatt aus seinem Herzen eine Mördergrube zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Remmele.

4 Oberst der badischen Sicherheitspolizei Blankenhorn.

## 23.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner über die Angriffe des Polizeiobersten Dr. Schützinger auf die Reichswehr.

**28. Juni 1923. Dresden. Ic Nr. 92/93 pers. – BA. NL Geßler Nr. 57. Masch. Abschrift.**

Sehr verehrter Herr Ministerpräsident!

Soeben erfahre ich durch den Dresdener Anzeiger vom 26. 6. 1923[1], daß der Ihnen unterstehende Polizeioberst *Schützinger* in der „Glocke"[2] Ausführungen gemacht haben soll, deren Folge mir sehr bedenklich erscheint, umsomehr als Polizeioberst Schützinger im Ministerium des Innern Reichswehrangelegenheiten bearbeitet und dadurch das Ansehen einer in diesen Fragen kompetenten Persönlichkeit genießen muß. Abgesehen davon, daß die Ausführungen inhaltlich falsch sind, stellen sie für weite Volkskreise einen Aufruf zum Kampf gegen die Reichswehr dar. Ich bedaure dies umsomehr, als ich nach dem Besuche des Herrn Reichswehrministers in Dresden[3] gehofft hatte, in gegenseitigem Vertrauen zu Nutzen des Staates mit der sächsischen Regierung arbeiten zu können. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Ausführungen des Herrn Schützinger von Ihnen, Herr Ministerpräsident, in derselben Weise verurteilt werden wie von mir.

Ich darf wohl bitten, die Handlungsweise des Polizeioberst Schützinger aufzuklären und mich von dem Veranlaßten, soweit es Ihnen erforderlich scheint, in Kenntnis zu setzen. Sie werden mir zugeben müssen, daß eine Zusammenarbeit meines Stabes mit einem Herrn, der sich in so scharfer Weise gegen die Reichswehr wendet, keine ersprießlichen Erfolge haben kann[4].

Ich habe die Ehre zu sein

Ihr sehr ergebener
gez. Müller
Generalleutnant.

---

1 Eine entsprechende Meldung wurde im Dresdner Anzeiger Nr. 174 vom 26. Juni 1923 nicht ermittelt.

2 Die Glocke Nr. 13 vom 25. Juni 1923 veröffentlichte einen Beitrag „Polizei und Selbstschutz" von Hermann Schützinger, vgl. das Zitat in Nr. 27.

3 Am 31. Mai 1923 war es in Dresden zu einer Aussprache zwischen Reichswehrminister Geßler und dem sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner gekommen, nach der die bisherigen Beschwerden als erledigt betrachtet und künftig auftretende einvernehmlich geklärt werden sollten. Kabinett Cuno Nr. 215 Anm. 6.

4 Der Reichswehrminister erklärte sich mit Erlaß Nr. 42.7.23 T. 1. III vom 7. Juli 1923 (BA. NL Geßler Nr. 57. Masch. Abschrift) mit diesem Vorgehen des Wehrkreiskommandos einverstanden und machte weitere Schritte von der Antwort des sächsischen Ministerpräsidenten abhängig.
Zu den Spannungen zwischen der Reichswehr und Dr. Schützinger in der Folgezeit vgl. Kabinette Stresemann Nr. 17, Nr. 31, Nr. 147 Anm. 4, Anhang Nr. 1 Anm. 97. Vgl. auch in diesem Band Nr. 64.

## 24.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an den militärischen Führer des Bundes „Bayern und Reich", Generalleutnant a. D. v. Tutschek, und den Regierungspräsidenten von Oberbayern, v. Kahr, über die gegen Hauptmann Röhm erhobenen Anschuldigungen.

**11. Juli 1923. München. Hpt.-Nr. 20550/IIa Nr. 4223. – BHStA IV. Bayern und Reich Bd. 35 Akt 4. Masch. Ausfertigung.**

In einer Besprechung, die am 7. 4. in Bamberg zwischen dem General von *Danner*[1] und verschiedenen Führern von „Bayern und Reich" stattfand, sowie bei mehreren anderen Gelegenheiten wurde geäußert, daß gegen die Feldzugmeisterei, insbesondere gegen die Person des in dieser arbeitenden Hauptmann *Röhm*, Mißtrauen bestehe. Die umlaufenden Gerüchte ließen sich im wesentlichen dahin zusammenfassen:

1. daß Hauptmann Röhm Waffen-Verschiebungen in das Ausland in gewinnsüchtiger Absicht unternommen habe,

2. daß er Waffen verkauft habe, um Angestellten der Feldzeugmeisterei höhere Gebühren bezahlen zu können,

3. daß noch in letzter Zeit 6000 Gewehre nach Tirol verschoben worden seien.

Ich habe durch eine Kommission, bestehend aus drei älteren Offizieren, mit den Gerechtsamen eines Ehrenrats eine eingehende Untersuchung des Tatbestandes durchführen lassen.

Die Kommission hat auf Grund ihrer eingehenden Erhebungen und Vernehmungen das nachstehende Gutachten vorgelegt:

„1. Durch die Aussagen von Major von *Gagern*[2] ist festgestellt, daß die in der von General von Danner einberufenen Versammlung zur Sprache gebrachten Gerüchte auf Mitteilungen der Bundesleitung Bayern und Reich (Leiter Sanitätsrat Dr. Pittinger) an die Unterführer der Organisation zurückzuführen sind. Sie überkamen auf diese Weise an den Kreisleiter von Oberfranken, Major von Gagern, der wiederum seine Mitarbeiter unterrichtete.

Schon auf diesem kurzen Wege kam es zur Entstellung der Äußerungen von Gagerns.

Der Verdacht der Waffenschiebungen ins Ausland in gewinnsüchtiger Absicht wurde in der Besprechung von Oberstleutnant von *Conta*[3] geäußert, und zwar auf Grund der Unterrichtung von Major von Gagern.

In seiner Vernehmung erklärt aber von Gagern, daß Oberstleutnant von Conta seine Äußerung unrichtig wiedergegeben habe. Er, von Gagern, habe nie gesagt, daß Röhm in gewinnsüchtiger Absicht Waffen verschoben habe oder sich durch

1 Generalmajor v. Danner, Stadtkommandant von München.

2 Major a. D. Frhr. v. Gagern, in der oberfränkischen Organisation von „Bayern und Reich".

3 Vgl. Nr. 10 Anm. 2.

Verkäufe einen guten Tag machen wollte, sondern nur, daß Röhm das Geld zur besseren Bezahlung seiner Organe verwendet habe.

Der Vorwurf der persönlichen Gewinnsucht zerfließt damit in Nichts.

2. Die Kommission stellte aus den Büchern der Feldzeugmeisterei fest, daß die Angestellten nach Reichstarif bezahlt wurden.

Besonderer Wert soll auf diese Feststellung gar nicht gelegt werden. Selbst wenn Röhm (d. h. die Feldzeugmeisterei) seine Angestellten besser bezahlt hätte, als die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter vom Bund Bayern und Reich bezahlt wurden, so könnte in dieser Tatsache allein nie etwas Ehrenrühriges oder ein Grund für irgend einen Vorwurf liegen. Diesen Beigeschmack erhält die dahingehende Behauptung erst durch den Zusammenhang mit den unzulässigen Waffenverkäufen.

Hier muß auf einen scheinbar unbedeutenden, in der Tat aber sehr gewichtigen Punkt hingewiesen werden. Major von Gagern spricht von *Waffen*verkäufen. Es ist klar, daß in der jetzigen Zeit es das höchste Befremden eines Außenstehenden erregen muß, wenn er hört, daß die Stelle, die doch für Erhaltung und Instandsetzung der Waffen eingesetzt ist, diese verkauft.

Sanitätsrat Dr. Pittinger, auf den der größte Teil der Gerüchte letzten Endes zurückzuführen ist, spricht in seinen Zeugenaussagen nie von *Waffen,* sondern nur von Gerät.

Durch Einblick in die Bücher ist festgestellt, daß tatsächlich auch keine Waffen verkauft wurden.

Allerdings wurde von der Feldzeugmeisterei überflüssiges und nicht kriegswichtiges Gerät verkauft. Hierzu war die Feldzeugmeisterei gezwungen, um die großen Kosten für den Betrieb der Feldzeugmeisterei decken zu können, nachdem die sonst zur Verfügung stehenden Mittel nicht genügten.

Die Frage, ob das überflüssige Gerät mit oder ohne Kenntnis der Bundesleitung verkauft wurde, erscheint ohne wesentliche Bedeutung; es liege höchstens eine dienstlich zu würdigende Überschreitung der Befugnisse des Hauptmann Röhm vor. Daß zur Kostendeckung des Betriebes der Feldzeugmeisterei Verkäufe gemacht wurden, war der Bundesleitung im übrigen seit langer Zeit bekannt und von ihr gebilligt.

Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß auch die zweite Behauptung sich nicht auf Tatsachen, sondern auf mißverstandene oder entstellt wiedergegebene Äußerungen des Sanitätsrates Dr. Pittinger gründet.

Die Kommission kann sich dabei des Eindruckes nicht erwehren, daß an sich wahre und zulässige Vorgänge so hingestellt wurden, daß sie den Beigeschmack des Unzulässigen erhielten und so Mißtrauen gegen Röhm erwecken mußten.

Ebenso wie bei der Besprechung in Bamberg angestrebt wurde, durch offene Aussprache den Sachverhalt klarzustellen, wäre es auch für die Bundesleitung möglich gewesen, rechtzeitig einen ähnlichen Weg zu beschreiten.

3. Auch der dritte Punkt zeigt, auf welch schwachen Füßen die Vorwürfe gegen Röhm stehen, sobald ihnen sachlich nachgegangen wird.

Sanitätsrat Dr. Pittinger selbst gibt an, daß die Äußerung über den Verkauf von 6000 Gewehren wohl auf einer Verwechslung der Information beruhen müsse.

Demgegenüber gibt von Gagern an, daß die Behauptung im Februar bei einer Besprechung von Herren der Organisation Bayern und Reich ganz bestimmt aufgestellt worden ist, und zwar etwa mit den Worten: ‚Die Feldzeugmeisterei hat jetzt etwas besseres zu tun als für uns zu sorgen; z. Zt. ist Österreich viel wichtiger. Erst vor kurzem sind 6000 Gewehre von der Feldzeugmeisterei nach Tirol geschickt worden.' Da von Gagern die Sache bezweifelte, frug er später bei einer Besprechung in der Möhlstraße 10 (Büro der Bundesleitung) nach der Richtigkeit dieser Behauptung und erhielt von einem Herrn der Bundesleitung die Antwort: ‚Ja, die Sache stimmt.' Da von Gagern leider nicht mehr in der Lage ist, die Persönlichkeit zu bezeichnen, die ihm diese Bestätigung gab, kann die Kommission den Ursprung der Behauptung nicht weiter aufklären. Es ist dies bedauerlich, weil damit die Möglichkeit genommen ist, einwandfrei festzustellen, von wem die systematischen Verdächtigungen gegen Hauptmann Röhm ausgehen.

Es kann auf Grund der Bücher und Zeugenaussagen aber jedenfalls als erwiesen angesehen werden, daß Tatsachen dem Vorwurf wegen Abgabe von Gewehren nach Tirol nicht zu Grunde liegen.

Die Kommission kommt zu folgendem *Schlußurteil:*

Die gegen Hauptmann Röhm erhobenen Anschuldigungen: er habe Waffenschiebungen ins Ausland in gewinnsüchtiger Absicht unternommen;

Waffen verkauft, um an Angestellte der Feldzeugmeisterei höhere Gebühren bezahlen zu können;

noch in der letzten Zeit 6000 Gewehre nach Tirol verschoben,

*sind nicht begründet.*

Der Tatsache, daß Röhm überflüssiges Gerät verkaufte – wozu befugt zu sein er nach Ansicht der Kommission zum mindesten den berechtigten Glauben haben durfte –, wurde der Beigeschmack des Unzulässigen zu geben versucht, um die Tätigkeit des Hauptmanns Röhm lahm zu legen und damit seine Stellung in der Feldzeugmeisterei zu untergraben."

Ich schließe mich nach Studium der Akten dem vorstehenden Gutachten an. Euer Exzellenz bitte ich, die Bundesleitung und weiter die einschlägigen nachgeordneten Organe unterrichten zu wollen.

Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß bei Entstehung und Weiterverbreitung der vorstehend behandelten Gerüchte das unbedingt zu fordernde Verantwortlichkeitsgefühl nicht überall vorhanden war.

Ich bitte Euer Exzellenz um weitere Veranlassung, damit für die Zukunft Ähnliches nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Von dem Ergebnis der Untersuchung werde ich meinerseits Hauptmann Röhm und die bei der Untersuchung beteiligten Stellen des Reichsheeres unterrichten, ferner Exzellenz von Kahr und die mir unterstellten Generale der drei Divisionsbezirke, letztere mit der Ermächtigung, bei sich bietender Gelegenheit die Offizierkorps der Reichsheerstandorte in geeigneter Weise aufzuklären.

Der Befehlshaber
v. Lossow.

## 25.

## Schreiben des Majors v. Schleicher an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner wegen seiner Angriffe auf die Reichswehr.

**14. Juli 1923. Berlin. Nr. 344.7.23. T. 1. III. pers. – BA. R 43 I/2308. Masch. Abschrift.**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Nach Pressenachrichten haben Sie am 12. d. Mts. in einer Rede im sächsischen Landtag schwere Anschuldigungen gegen die Reichswehr ausgesprochen[1]. Der z. Zt. auf Reisen befindliche Herr Reichswehrminister hat mich beauftragt, Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, falls diese Nachricht zutrifft, um Übersendung der Unterlagen zu bitten, die Sie zu einer derart scharfen Stellungnahme veranlaßt haben, da der Herr Minister des Glaubens war, daß die letzte gemeinsame Besprechung in Dresden[2] alle Differenzen beiseite geräumt und ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten für die Zukunft gesichert hätte. Der Herr Minister war von Ihren Äußerungen umsomehr überrascht, als ihm bisher nichts von neuen Unstimmigkeiten bekannt geworden war, obwohl Sie zugesichert hatten, ihm von allen Vorfällen Kenntnis zu geben, ehe Sie in der Öffentlichkeit Anschuldigungen erheben würden.

In vorzüglicher Hochachtung habe ich, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, die Ehre zu sein

Ihr
sehr ergebener
gez. von Schleicher.

1 Der Vorl. ist ein masch. Auszug aus dem Artikel „Neues von Zeigner", in: Der Tag Nr. 165 vom 13. Juli 1923 beigefügt: „Große Teile des Volkes rechneten auf die Hilfe der Reichswehr. Sie habe in manchen Fällen eine kaum noch zweifelhafte Rolle gespielt. Das Vertrauen der republikanischen Kreise zur Reichswehr sei erschüttert. Man habe den Berliner Stellen genügend Material gebracht, aber sie kümmern sich nicht darum oder urteilen anders darüber." Vollständiger Wortlaut dieser Rede in: Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung Nr. 81/1923.

2 Vgl. Nr. 23 Anm. 3.

## 26.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Zurückhaltung gegenüber politischen Bestrebungen.

**24. Juli 1923. Berlin. Nr. 550.7.23. T. 1. III. – BA-MA. RH 37/v. 783. Masch. Abschrift.**

Ich habe zu meiner Genugtuung feststellen können, daß in der politisch schweren Zeit des letzten halben Jahres die Reichswehr den überparteilichen und unpolitischen Standpunkt gewahrt hat, der allein sie zu dem sicheren Machtinstrument des Staates macht. Umsomehr bin ich verpflichtet, Fälle, in denen von dieser Richtlinie abgewichen worden ist, der Armee zu ihrer Warnung zur Kenntnis zu bringen.

Es ist vorgekommen, daß Offiziere in der Öffentlichkeit politische Anschauungen ausgesprochen haben, die spaltend auf die Bevölkerung wirken und den Widerspruch weiter Kreise hervorrufen mußten. Ich habe hier strafend, auch mit der Verabschiedung, eingreifen müssen.

Ferner hat die nationalsozialistische Bewegung unter Führung des Oberleutnants a. D. Rossbach an mehreren Stellen Eingang gefunden und zu finden gesucht. In Magdeburg ist er bei einem derartigen Versuch zwar von allen Offizieren und der Mehrzahl der Mannschaften scharf zurückgewiesen worden; er hat es immerhin erreicht, daß ein Oberfähnrich und fünf Mann die Gründung eines geheimen „Reichswehrblocks Rossbach" unternommen haben, der den „völkischen Geist" im Heere verbreiten und eine Organisation zu Rossbachs Verfügung in ihm schaffen wollte[1]. Gegen alle Teilnehmer schwebt das gerichtliche Verfahren; die Anstifter sind fristlos entlassen, der Führer des „Reichswehrblocks" ist beim Reichsgericht in Haft[2].

Eine Versammlung in Wannsee im März, zu der Rossbach Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aus allen Teilen des Reichs vereinigen wollte, sollte seine Ideen weiter im Heere verbreiten. Da nur eine kleine Zahl erschien und die Polizei schon zu Beginn der Versammlung eingriff, hat er seine Absicht nur zum kleinen Teil ausführen können. Immerhin haben zwei Offiziere und 18 Mann der Einladung dieses allgemein bekannten rechtsradikalen Politikers, gegen den dazu noch ein Verfahren wegen Fahnenflucht schwebt, Folge geleistet. Zwei Teilnehmer, denen weitere Beziehungen zu Rossbach nachgewiesen sind, sind entlassen, sämtliche Teilnehmer disziplinarisch bestraft worden.

Alle diese Vorgänge haben der uns übel gesinnten Presse Veranlassung zu einer neuen Hetze gegeben; in weiten Kreisen des Volkes ist wieder Mißtrauen gegen die Reichswehr gesät worden; auch ausländische Zeitungen haben sie begierig aufgegriffen und propagandistisch verwertet. Wenn es sich bei ihnen auch um keine ernste Gefahr, zum Teil nur um Kindereien unreifer Jünglinge handelt, so müssen sie uns[3] eine neue Lehre sein, uns die unbedingt nötige Zurückhaltung von der Teilnahme an allen parteipolitischen Bestrebungen aufzuerlegen, besonders jede Annäherung rechts- oder linksradikaler Persönlichkeiten unbedingt abzuweisen und jeden Verkehr mit ihnen zu vermeiden, damit auch der Schein politischer Stellungnahme nicht entstehen kann[4]. Nur so können wir zu erfolgreicher, für das Volksganze ersprießlicher Arbeit kommen.

Diese Zurückhaltung von der Politik ist nicht darin zu sehen, daß politische Vorgänge überhaupt innerhalb des Heeres nicht verfolgt werden sollen. Unkenntnis bietet den besten Boden für politische Verführung. Ich sehe eine der

---

1 In seinem Schreiben vom 15. Juni 1923 an Reichskanzler Cuno (Kabinett Cuno Nr. 190) leugnete Roßbach jede Kenntnis von einem „Reichswehrblock Roßbach".

2 Zu den Vorgängen in Magdeburg vgl. Kabinett Cuno Nr. 190 Anm. 4.

3 Vorl. „um".

4 In einem an die ganze Reichswehr gerichteten Befehl betonte Reichswehrminister Geßler am 14. September 1923, daß Verbindungen der Reichswehr zu verfassungsfeindlichen Organisationen „durch klare Befehle längst verboten" seien (Offiziere im Bild von Dokumenten S. 231). Dieser neue Befehl stand im Zusammenhang mit den von der sächsischen Regierung erhobenen einschlägigen Anschuldigungen (vgl. Kabinett Stresemann Nr. 53).

wichtigsten Aufgaben der Herren Befehlshaber und Kommandeure darin, daß sie ihre Untergebenen gem. meiner Verfügung 97/22 pers. T 1 III vom 7. 8. 1922[5] über die Ereignisse und Bewegungen der Gegenwart fortdauernd aufklären und ihr politisches Denken in richtige Bahnen leiten. Die Herren Wehrkreis- und Kavalleriedivisionskommandeure können sich die hierzu nötigen Auskünfte jederzeit persönlich oder durch Beauftragte beim Reichswehrministerium einholen. Bei den dienstlichen Reisen der Befehlshaber, Infanterie- oder Artillerieführer, Regimentskommandeure oder von ihnen beauftragter Offiziere, bei der Anwesenheit von Truppenoffizieren am Standort höherer Stäbe und ähnlichen Gelegenheiten, in Ausnahmefällen auch durch schriftliche Befehle werden die örtlich von ihren Truppen getrennten Führer die nötige feste Führung auch auf dem Gebiet der politischen Aufklärung ausüben können. Andererseits liegt es im Interesse der Selbstbildung der Offizierskorps, daß sie aus eigenen Mitteln in ihren Kasinos große Zeitungen verschiedener Richtungen halten, ohne deren Lektüre eine gründliche Unterrichtung über die Fragen des öffentlichen Lebens nicht möglich ist.

gez. v. Seeckt.

5 Offiziere im Bild von Dokumenten S. 226f.

## 27.

## Schreiben des Reichswehrministers Geßler an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner über die Angriffe des Polizeiobersten Dr. Schützinger auf die Reichswehr.

**August 1923. Berlin. 8.23. T. 1. III.[1] – BA. NL Geßler Nr. 57. Masch. Abschrift.**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Nach Erscheinen des Artikels „Polizei und Selbstschutz" des Polizeioberst *Schützinger* in der Zeitschrift „Die Glocke" vom 25. 6. 1923 hatte ich zunächst bei der sächsischen Staatsregierung keine Schritte getan, weil mir von Seiten des Wehrkreiskommandos IV mitgeteilt war, daß dieses in seinem Schreiben vom 28. 6. 1923[2] an Sie, Herr Ministerpräsident, den Versuch einer Klärung der Angelegenheit unternommen hatte. Das Wehrkreiskommando IV teilt mir nunmehr Ihre Antwort vom 25. 7. 1923[3] auf sein Schreiben mit. Selbstverständlich kann ich mich mit der in ihm geäußerten Auffassung über diese Angelegenheit keineswegs zufriedenstellen lassen.

Die neuerliche Stellungnahme des Polizeioberst Schützinger ist völlig unvereinbar mit seinen Ausführungen in der Glocke und kann diese auch keineswegs ungeschehen machen. Er sagt dort wörtlich:

„Den Blick aber, den ich anläßlich der Hamburg-Altonaer Hochverrats-Affaire hinter die Kulissen der Reichswehr und der reaktionären Verbände werfen durfte,

1 Das Tagesdatum fehlt und das Aktenzeichen ist unvollständig.

2 Nr. 23.

3 Diese Antwort ist teilweise erhalten in BA. NL Geßler Nr. 57. Masch. Abschrift.

hat in mir die Überzeugung gefestigt, daß auf Jahre hinaus die Reichswehr der bedenklichste Faktor eines Bürgerkrieges bleiben wird. Wir dürfen die Bedeutung dieser Tatsache nicht unterschätzen; wer die moralischen Wirkungen der lediglich im Besitz der Reichswehr befindlichen schweren Waffen, Artillerie, Maschinengewehre und Minenwerfer gegenüber schlecht oder gar nicht bewaffneten Haufen richtig einzuschätzen vermag, der weiß, welche Gefahr der ‚tolerante' Herr Geßler für die Einheit und den Bestand der deutschen Republik darstellt.

In Dresden oder im Arbeiterstaat Sachsen einen republikanischen Selbstschutz zu organisieren, wäre ein geradezu lächerliches Unterfangen – in diesem Land mit seiner republikanischen Schutzpolizei, mit seinem republikanischen Beamten-Apparat, mit seinem Heer von freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern –, wenn nicht die sächsische Hauptstadt unter den Maschinengewehren des Reichswehr-Kasernenviertels und unter den Kanonen des Truppenübungsplatzes Königsbrück läge. Dorthin richten sich aller Blicke, sobald ein innerpolitischer Brand aufflammt, nach der großen Sphinx, der Reichswehr, die allein die Instrumente besitzt, um über den Besitz von Schlüsselpunkten der Wirtschaft und des Verkehrs zu entscheiden."

Ich habe keinen Einfluß darauf, ob die sächsische Staatsregierung es für möglich erachtet, einen Beamten, der derartig schwerwiegende Angriffe gegen einen Reichsminister und die verfassungsmäßige Wehrmacht des Reiches vorgebracht hat[4], im Dienst zu behalten. Aber irgendwelchen Verkehr oder irgend ein Zusammenarbeiten meiner Behörden mit diesem Herrn muß ich natürlich völlig ablehnen und habe dem Wehrkreiskommando IV die entsprechenden Anweisungen gegeben.

Dem Herrn Reichspräsidenten und dem Herrn Reichskanzler habe ich von dem gesamten Vorgang Kenntnis gegeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener
gez. Dr. Geßler.

4 Nach einer dem Reichskanzler Cuno und dem Reichsinnenminister Oeser vom Verband Sächsischer Industrieller unter dem 19. Juli 1923 übermittelten Darstellung (BA. R 43 I/2308. Masch. Abschrift) hat sich Schützinger am 5. Juli 1923 in Chemnitz in einer Rede über „die faschistische Gefahr" wie folgt geäußert: „Er sprach von dem Gespenst des Bürgerkrieges, das sich über Schultern und Köpfen des deutschen schaffenden Volkes lagert, von der Atmosphäre des Hasses um uns, die auf ein Haar der Atmosphäre gleicht, die uns in den Weltkrieg getrieben hat, von der riesengroß *drohenden Gefahr des Faschismus,* von der es nicht nur zu reden, sondern gegen *die es für jeden ehrlichen Republikaner auch zu handeln gilt.* Als Bayer schilderte er die himmelschreienden Zustände in dem verpreußten Lande der ‚Ordnung', zeigte klar die Fäden, die zu Reichswehr und Sicherheitspolizei aus den Lagern der Reaktionäre führen, und legte dar, daß das Blutbad gegen die Republik nur deshalb noch nicht gekommen ist, weil die beiden Strömungen der bayerischen Umsturzbewegung, die großdeutsche des Nationalsozialisten Hitler und die separatistische, großbayrische des Bauerndoktors Heim, noch nicht einig wurden. *Der Gefahr des Bürgerkrieges könne nur mit den Methoden entgegengetreten werden, die man in Sachsen anwendet. Sachsen und Thüringen, sie seien die Hoffnungen für den Bestand der deutschen Republik.* Warm trat Schützinger für den *Auf- und Ausbau des proletarischen Selbstschutzes* ein, und ein Gefühl der Ruhe mag in manch besorgtes Herz gedrungen sein, als er andeutete, daß wir *auch für den Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung nicht ungerüstet dastehen.* Von der Reichswehr, die eigentlich zum Schutze der Republik berufen ist, glaubt der Redner, daß sie mit dem Augenblick der Abwehrnotwendigkeit einen Gärungsprozeß erlebt, daß sie dann weder ein geschlossenes, schlagfähiges Instrument für die Republik noch für ihre Gegner sein wird."

## 28.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner über ihren dienstlichen Verkehr.

**10. August 1923. Dresden. Ic 117/23. pers. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Soeben 4.30 Nachm. vom Truppenübungsplatz Königsbrück zurückgekehrt, finde ich eine fernmündliche Anweisung des Herrn Reichswehrministers vor, dahin lautend, daß eine Teilnahme der Reichswehr an einer von Ihnen veranstalteten Verfassungsfeier in Rücksicht auf die von Ihnen, Herr Ministerpräsident, am 7. 8. in Leipzig gehaltene Rede[1] zu unterbleiben habe; ferner sei vom Wehrkreiskommando jeder Verkehr mit Ihnen bis zur Klärung der Angelegenheit abzulehnen.

Auch nach der nochmaligen Rücksprache zwischen Ihnen, Herr Ministerpräsident, und dem Hauptmann v. Both kann sich an dieser Entscheidung nichts ändern.

Ich habe die Ehre zu sein Ihr ergebener

gez. Müller
Generalleutnant und Befehlshaber des Wehrkreises IV.

1 Ein ausführlicher Bericht über diese Rede in: Leipziger Volkszeitung Nr. 183 vom 8. August 1923. Danach erklärte Zeigner: „Es war beabsichtigt [von Rechtskreisen], durch die Morde [an Erzberger und Rathenau] und durch andere Akte die Arbeiterschaft herauszufordern, sie so zu erregen, daß sie sich zu Unbesonnenheiten hinreißen ließe, daß Tumulte entstanden und dann die Reichswehr ‚Ruhe und Ordnung' schaffen mußte. Gleichzeitig wurde zu dem gleichen Zweck, wenn auch nicht von der Reichsregierung selbst, wohl aber von bestimmten Kreisen, die hinter ihr stehen, auf den wirtschaftlichen Zusammenbruch hingearbeitet. Jene Kreise können so handeln, weil sie starke Machtmittel hinter sich haben, besonders die Reichswehr. Mag auch ein großer Teil der Mannschaften der Reichswehr politisch farblos sein, mag auch die Reichswehr in Sachsen zuverlässiger sein als in Bayern, so ist sicher ein großer Teil des Offizierkorps durchaus antirepublikanisch gesinnt. Aber die Reichswehr allein würde den Feinden der Republik und der Arbeiterschaft noch nicht den festen Rückhalt bieten, den sie brauchen. Deshalb haben sie sich noch andre Hilfstruppen geschaffen in den Geheimorganisationen, die im ganzen Reiche gegründet wurden. Alle diese Organisationen haben mehr oder weniger enge Beziehungen zur Reichswehr und sie verfügen über große Waffenlager. Alle Vorstöße der einzelnen Landesregierungen verliefen im Sande, weil diese Geheimgesellschaften, die von der Großindustrie und der Landwirtschaft finanziert werden, erklären können: Wir handeln im Einverständnis mit der deutschen Regierung." Er behauptete ferner, daß das Wehrkreiskommando IV durch einen Offizier in ein schwebendes Prozeßverfahren eingegriffen habe. Um „diese Angelegenheit baldigst zu klären", ersuchte der Befehlshaber im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, durch Schreiben Ic 115/23 pers. vom 9. August 1923 den sächsischen Ministerpräsidenten (BA. R 43 I/2308. Masch. Ausfertigung) um geeignete Unterlagen.

## 29.

## Liste von Beschwerdepunkten der Reichswehr gegen den sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner.

**Nach 10. August 1923[1]. Ohne Ortsangabe. Überschrift: Zusammenstellung über die Beziehungen zwischen Ministerpräsident Zeigner und der Reichswehr. – BA-MA. N 42/24. Masch. Durchschrift.**

| | |
|---|---|
| 11. April | Programmrede mit Erklärung gegen die Reichswehr[2]. |
| Ende April | Erledigung durch Besprechung mit Reichskanzler[3]. |
| Ende Mai | Besprechungen Minister Geßler – Zeigner in Dresden, Erledigung der Beschwerden, Versprechen der Zusammenarbeit[4]. |
| Juni | Veröffentlichung des Polizeiobersten Schützinger, Anzweiflung Verfassungstreue der Reichswehr[5]. |
| 28. 6. | Schreiben Generalleutnant Müller an Zeigner gegen Schützingers Artikel[6]. |
| 4. 7. | Erinnerung an Zeigner über versprochene Akten Nationalsozialisten Freiberg als Beweise gegen Oberstleutnant Cummerow[7]. |
| Anfang Juli | Rede Zeigners[8] in Planitz[9], gegen Reichspolitik und Reichswehr; diese sei unzuverlässig, stände mit äußerster Rechten in Verbindung, habe in schwebende Verfahren eingegriffen. |
| 11. Juli | Besprechung Zeigners mit Reichskanzler[10]. Gegen Reichswehr Fall Freiberger Nationalsozialisten und Majors Uth, der geäußert habe, er werde sich um sächsische Regierung nicht kümmern[11]. |

1 Das Datum ergibt sich aus dem Zeitpunkt des an letzter Stelle aufgeführten Beschwerdepunktes. Dieses Stück stellt die Vorwürfe zusammen, die Reichswehrminister Geßler in seinem Exposé vom 22. August 1923 für Reichskanzler Stresemann (Kabinette Stresemann Nr. 17) gegen die sächsische Regierung erhob.

2 Vgl. Nr. 11 Anm. 2.

3 Kabinett Cuno enthält hierzu keine Angaben.

4 Vgl. Nr. 23 Anm. 3.

5 Vgl. das Zitat in Nr. 27.

6 Nr. 23.

7 Vgl. Nr. 17 Anm. 3.

8 Der Name erscheint an dieser und den folgenden Stellen nur mit der Abkürzung „Z.".

9 Am 16. Juni 1923 hatte Zeigner in einer Rede in Niederplanitz u. a. erklärt: „Für Mitteldeutschland bergen die nächsten Monate große Gefahren, und es werde dazu kommen, daß der Arbeiterschaft die Faschisten bis an die Zähne bewaffnet gegenüberständen. Bayern sei der Sammelplatz und Ausgangspunkt der Bewegung, und wenn Cuno vor einem zweiten Versailles stände und dann abtreten müsse, dann sei der Augenblick für die jungdeutschen und faschistischen Wellen gekommen und auch für Süddeutschland, wo Hitler eine Gefahr für den Staat geworden sei, wo die Faschisten mit der Reichswehr Übungen abhalten." (Kabinett Cuno Nr. 215 Anm. 4.)

10 Kabinett Cuno Nr. 215.

11 General v. Seeckt hatte i. V. des Reichswehrministers mit Schreiben Nr. 841/23 T. 1. III pers. vom 23. Juli 1923 an den Staatssekretär in der Reichskanzlei, Hamm (BA. R 43 I/2308. Masch. Ausfertigung, Auszug in Kabinett Cuno Nr. 215 Anm. 7) mitgeteilt, daß auf sein „Ansuchen,

| | |
|---|---|
| 12. Juli | Zeigner wiederholt in Landtagsrede die Beschuldigungen von Planitz[12]. |
| 14. Juli | Anfrage des Reichswehrministeriums über Unterlagen der Beschuldigungen. |
| 16. Juli | Zweite Anfrage Reichswehrministerium an Zeigner wegen Akten Freiberger Nationalsozialisten. |
| 14./18. Juli | Mitteilung sächsischer Regierung von Beschwerden gegen Reichswehr. Freiberger Nationalsozialisten – Antirepublikanisches Benehmen eines Gefreiten und eines Leutnants – Einquartierung mit Hilfe Bürgerbunds Annaberg[13]. |
| 23. 7. | Rückfrage Reichswehrministerium an sächsische Regierung, ob unsere Anfrage vom 14. durch sein Schreiben vom 14. erledigt. – Bisher keine Antwort. |
| 23. 7. | Major Uth bestreitet, die ihm zugeschobene Äußerung (s. 11. 7.) je getan zu haben. Mitteilung an Reichskanzler[14], Bitte um Zeigners Beweise. |
| 25. 7. | Sächsische Regierung deckt Schützingers Artikel[15]. |

Beweise für die angebliche Begünstigung des Nationalsozialismus durch Oberstleutnant Cummerow beizubringen, [. . .] von der sächsischen Regierung nach zweimaliger Erinnerung am 18. 7. eine Antwort eingegangen [sei], die keinerlei Beweismaterial enthält". Gleichzeitig übermittelte Seeckt abschriftlich zwei dienstliche Meldungen, aus denen hervorging, daß Major Uth die ihm zugeschriebene Äußerung ableugnete und die militärischen Zeugen seiner Unterredungen mit Vertretern der sächsischen Regierung diese Erklärung bestätigten.

12 Abgedruckt in: Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung Nr. 81/1923. Der Vorl. liegt ein Ausschnitt aus dem Gothaer Volksblatt vom 16. Juli 1923 bei. Demnach hatte Zeigner erklärt: „Wir haben Beweise in Händen, daß unverantwortliche Kreise der Reichswehr bis in die letzte Zeit hinein mit den Faszisten in enger Verbindung gearbeitet haben. Wir haben die Reichsregierung seit Jahr und Tag darauf aufmerksam gemacht, aber geändert hat sich nichts. Wir haben den Beweis aktenmäßig, daß amtliche Stellen der Reichswehr in schwebende Verfahren eingegriffen haben, auch andere Länder, wie z. B. Preußen, haben reiches Material, die Reichsregierung weiß von all den Dingen, aber sie tut nichts." Nach einem der Vorl. gleichfalls beigefügten Ausschnitt aus der Volksstimme Nr. 162 vom 14. Juli 1923 hatte Zeigner außerdem behauptet, daß die Tätigkeit monarchistischer Gruppen auf dem Kalkül beruhe, „daß große Teile der Reichswehr sich bei einer Auseinandersetzung ihnen entweder anschließen oder sich neutral verhalten würden".

13 Das Schreiben der sächsischen Regierung wurde nicht ermittelt. Nach dem Exposé des Reichswehrministers Geßler (vgl. Anm. 1) hatte die sächsische Regierung dem Reichswehrminister am 14. Juli 1923 ihre Beschwerden über die Reichswehr mitgeteilt. Diese „bestanden
1. in dem bekannten Freiberger Fall,
2. bei einer Kompagnie in Dresden *sollten* politische Vorträge u. a. über Kommunismus und über deutsch-völkische Bewegungen gehalten worden sein, und dabei habe der Vortragende das Hakenkreuz als ‚unser Zukunftskreuz' bezeichnet; ferner
3. ein Leutnant *solle* seinen Mannschaften gesagt haben, bei einem zukünftigen Rechtsputsch müsse gegen die Anhänger der Regierung schärfstens vorgegangen werden,
4. das Freiberger Bataillon *solle* im Winter bei einer Übung nicht durch das Einquartierungsamt, sondern durch den reaktionären Annaberger Bürgerbund einquartiert worden sein".

14 Vgl. Anm. 11.

15 Die sächsische Regierung antwortete am 25. Juli 1923 durch ein Schreiben an die Reichsregierung (Schultheß 1923 S. 139) auf deren Presseerklärung vom 18. Juli 1923 (Schultheß 1923 S. 136). Die Regierung Cuno hatte darin erklärt, daß sie bemüht sei, „mit den Landesregierungen von Sachsen und Thüringen im Interesse einer ruhigen Entwicklung unserer inneren Verhältnisse ein Einverneh-

5. 8. Staatsanwaltschaft Freiberg teilt mit, daß im Verfahren gegen Freiberger Nationalsozialisten noch keine festen Tatsachen vorliegen.

7. 8. Rede Zeigners in Leipzig: Reichswehr antirepublikanisch, hat Verbindung mit Geheimorganisationen, greift in Gerichtsverfahren ein, treibt Sabotage im Ruhrgebiet[16].

9. 8. Generalleutnant Müller fordert Unterlagen von Zeigner.

10. 8. Zeigner teilt Unterlagen mit: Eingreifen Wehrkreiskommandos IV Sommer 1922 in Fall Steinberg durch Schreiben an Reichsgericht. Desgleichen ähnlich Wehrkreis II. Wehrkreis VII unterstütze und gründe Sabotagebünde.
Generalleutnant Müller lehnt ab, Verfassungsfeier mit Zeigner gemeinsam zu begehen[17].

---

men zu pflegen". Die sächsische Regierung fragte daraufhin zurück, ob die Reichsregierung behaupten wolle, „in Sachsen hätten die inneren Verhältnisse derartige Formen angenommen, daß von Sachsen aus ein Bürgerkrieg drohe?" Eine unmittelbare Bezugnahme auf Schützinger fehlt darin. Diese findet sich in der Erwiderung des Reichskanzlers Cuno vom 2. August 1923, Kabinett Cuno Nr. 236.

16 Vgl. Nr. 28 Anm. 1.

17 Vgl. Nr. 28. – Die Spannungen des Reichswehrministeriums mit Sachsen waren Gegenstand einer Unterredung zwischen Reichskanzler Stresemann und dem sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner am 22. August 1923 (Kabinett Stresemann Nr. 26) und einer Besprechung mit Mitgliedern der Reichsregierung, Vertretern des Reichswehrministeriums, der Parteien, des preußischen Innenministeriums und der sächsischen Regierung am 11. September 1923 (ebd. Nr. 53). Beide Besprechungen blieben ohne greifbare Ergebnisse.

## 30.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler an den Befehlshaber im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, die militärische Ausbildung von Zivilisten einzustellen.

**16. August 1923. Berlin. Geheim. – BA-MA. RH 37/v. 388. Masch. Ausfertigung.**

Sehr verehrter Herr General!

Im Anschluß an unsere letzte Besprechung in München sehe ich mich zu der Mitteilung genötigt, daß – wie Sie wohl auch schon aus der Presse ersehen haben – die Ausbildungsfrage erneut von der Entente aufgegriffen worden ist. – Die zahlreichen Nachrichten über die von militärischen Stellen angeblich betriebene Ausbildung von Freiwilligen[1], die der Interalliierten Kommission zugegangen sind, geben Herrn Nollet[2] leider große Chancen, auch die bisher sich weigernden

---

1 Vgl. Nr. 18.

2 Claude Marie Nollet, französischer Divisionsgeneral, Präsident der Interalliierten Militär-Kontroll-Kommission.

Engländer und Italiener auf seine Seite zu bekommen und die Wiederaufnahme einer verschärften Kontrolle durchzusetzen. – Ich muß daher bitten, alle Maßnahmen zur Förderung der militärischen Ausbildung von nicht der Reichswehr angehörigen Persönlichkeiten gemäß den übersandten „Richtlinien“[3] vorläufig einzustellen. Ich bin für die Zukunft zu meinem Bedauern nicht mehr in der Lage, derartiges irgendwie zu decken, und wäre gezwungen, gegen Zuwiderhandelnde mit Dienstentlassung vorzugehen[4].

Mit besten Empfehlungen verbleibe ich, sehr verehrter Herr General,

Ihr sehr ergebener
Dr. Geßler.

3 Hier dürfte Bezug genommen sein auf das sog. Abkommen zwischen Reichswehrminister Geßler und dem preußischen Innenminister Severing vom 30. Juni 1923 über ihre Zusammenarbeit in Sachen des Landesschutzes. Dieses besaß allerdings keine Geltung für Bayern. Darin war u. a. bestimmt worden: „Die Unterrichtung von Freiwilligen in der Verwendung von Waffen jeder Art unterbleibt.“ Severing II S. 129 f.

4 Zu den Mobilmachungsvorbereitungen des Wehrkreiskommandos VII in Bayern und die dadurch bereits im Frühjahr 1923 entstandenen Spannungen zum Reichswehrministerium vgl. Meier-Welcker S. 363–365; vgl. auch Nr. 32 sowie Deuerlein Nr. 61 und Nr. 58.

## 31.

## Schreiben des Reichswehrministers Geßler an den Reichskanzler Stresemann über die Angriffe von Heinrich Mann auf Reichstag und Reichsregierung bei der Verfassungsfeier der sächsischen Regierung.

**23. August 1923. Berlin. Nr. 417.8.23 T. 1. III. pers. – BA. R 43 I/2308. Masch. Ausfertigung.**

Ich gestatte mir, ergebenst auf die Festrede hinzuweisen, die Heinrich Mann[1] bei der Verfassungsfeier der sächsischen Regierung in Dresden gehalten hat. Den auf die Reichsregierung und den Reichstag bezüglichen Teil füge ich in Abschrift[2] bei.

1 Heinrich Mann, Schriftsteller.

2 Der Auszug hat folgenden Wortlaut:
„Die ernstesten Republikaner, die ersten, die es waren hier zu Lande, sind enttäuscht von dieser Republik, das muß eingestanden werden; und es wäre kein Glück für diese Republik, wenn sie gerade diese Freunde verlöre. Von Zeit zu Zeit wird versichert, die Verfassung und die staatliche Ordnung werden unter allen Umständen aufrechterhalten werden. Nun, es kommt darauf an, was jemand unter staatlicher Ordnung versteht. Wenn jemand auf den Einwand: ‚Der Reichstag, Exzellenz, ist gegen Sie‘, geantwortet haben soll: ‚Aber die Reichswehr ist für mich‘, dann mag seine Art staatlicher Ordnung freilich gesichert sein, die Verfassung aber hätte das Nachsehen. Sollen als verfassungsmäßig Regierungen gelten, welche die Macht, das Volksvermögen, den Staat selbst in die Hände einiger Weniger hinüberspielen und sehenden Auges das Chaos begünstigen? Und soll die Reichsexekutive vielleicht vorbereitet werden gegen solche Regierungen, die den Staat als freien Volksstaat verstehen möchten? Es wird doch täglich deutlicher, daß einzig als freier Volksstaat das Reich noch fortbestehen kann. Von dem Zerfall des Reichs, der als letztes Ergebnis einer schamlosen Wirtschaft droht, spricht man überall, nur freilich nicht dort, wo davon gesprochen werden müßte, im Reichstage. Liebe Freunde! Wenn man die letzten drei Tage im

Nur einem Zufall – der Rede Dr. Zeigners, die den Abbruch des Verkehrs mit ihm notwendig machte[3] – ist es zu verdanken, daß die Vertreter der Reichswehr bei dieser Feier nicht zugegen waren. Ich bitte aber zu bedenken, in welche überaus peinliche Lage angesichts dieser Verunglimpfung der höchsten Einrichtungen des Reichs, des Reichstags und der damaligen verfassungsmäßigen Reichsregierung[4], in der „Verfassungsfeier" einer Landesregierung die Organe des Reichs gekommen wären, die in ihrem Eid geschworen haben, das deutsche Reich und seine gesetzlichen Einrichtungen mit dem Einsatz ihres Lebens zu schützen.

Dr. Geßler.

---

Reichstage mit erlebt hat, war man in einem Hause der Gespenster. Man hat so etwas noch nicht gesehen. Eine Gespenstersonate, eine tragische Groteske dieser Art hat noch kein Theater gespielt. Da tritt ein Kanzler auf, dem man entgegenbrüllt: Lebender Leichnam! Bankrotteur! Er hört das, keine Miene zuckt, und er redet, er erzählt Märchen, er gibt leere Versprechungen. Wenn er anfängt zu reden, hat der Dollar hoch gestanden, wenn er aufhört, steht er höher. Dann kommt ein anderes Gespenst, ein kaiserlicher Minister, der im Kriege gesagt hat: ‚Sie können nicht fliegen, sie können nicht schwimmen, sie werden nicht kommen', und damit die Amerikaner gemeint hat. Auch dies Gespenst quatscht noch und scheint zu leben; damit kein Kommunist sprechen kann, läßt man den Minister des Auswärtigen über den Völkerbund plaudern – und draußen, draußen ist das Geschrei der alleräußersten Not, draußen droht der letzte Zusammenbruch. Das sind lauter Lebenswellen, die an dieses verschlossene Haus überhaupt nicht herankommen. Wenn selbst ein Revolutionär spricht, hier erstickt es. Die Arbeiter schicken Delegationen, wünschen empfangen zu werden, was doch Unterordnung unter diesen Reichstag bedeutet. Nein! Wissen Sie, was entsteht in diesem Reichstag? Ein wahnsinniges Gelächter. Diese Gespenster lachen in einer Scheinsicherheit, als ob rings um sie her ein kaiserliches Heer von zwölf Millionen stände. Wenn man das erlebt hat, dann weiß man: von dort ist ein Wort, gar eine Tat des Lebens überhaupt nicht zu erwarten."

3 Vgl. Nr. 23.

4 Die Regierung Cuno war am 13. August durch ein Kabinett der Großen Koalition unter Gustav Stresemann abgelöst worden. Schultheß 1923 S. 152 f.

## 32.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler über die Einstellung von Hilfsmannschaften in die Reichswehr.

**September 1923. Nr. 9.23.[1] T 1 A. – BA-MA. F 3203. A IIa 155. Bd. 3. Masch. Entwurf[2].**

1. Bis zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Reich können in die Reichswehr Hilfsmannschaften zur Entlastung der Truppe von Wach-, Verwaltungs- und Arbeitsdienst zunächst bis [. . .][3]% der Sollstärke eingestellt werden.

2. Alle eingestellten Hilfsmannschaften sind während ihrer Dienstleistung bei der Reichswehr als Person des Soldatenstandes anzusehen. Einstellungsverfahren, Verpflichtung und Vereidigung erfolgt sinngemäß § 16 H.E.B[4]. Öffentliche Anwerbung hat nicht stattzufinden.

---

1 Tagesdatum und laufende Nummer des Aktenzeichens fehlen.

2 Der Entwurf ist, wenn auch vielleicht in anderer Form, vollzogen worden, vgl. Nr. 44.

3 Lücke im Text zur Einfügung einer Zahl.

4 Abkürzung für: Heeres-Ergänzungs-Bestimmungen. Vgl. Fircks-Siekmann, Taschenkalender für das Deutsche Reichsheer 1922. S. 67–87. Frdl. Mitteilung von Frau Christa Grampe, Freiburg.

Für die Hilfsmannschaften gelten die Bedingungen und Bestimmungen wie für Reichswehrangehörige, soweit durch diese Verfügung keine Abweichung bestimmt ist.

3. Für Bekleidung und Ausrüstung sorgen die Truppenteile aus ihren Beständen.

4. Die Hilfsmannschaften sind ohne Anrechnung früherer Dienstzeit aus freien Etatsstellen zu besolden; sind solche nicht vorhanden, so erhalten sie überplanmäßig die Bezüge der Gruppe I, 1.

Bisherige Ruhegehälter und sonstige Versorgungsgebührnisse sind auf diese Besoldung nicht anzurechnen.

5. Die Hilfsmannschaften erhalten gesetzmäßige Versorgung.

6. Die allgemeine Entlassung der Hilfsmannschaften wird durch besondere Verfügung geregelt werden; sie können jedoch während ihrer Dienstleistung ohne Angabe von Gründen fristlos entlassen werden.

7. Über Einstellungen und Entlassungen sind genaue Listen zu führen, sie werden vom Reichswehrministerium eingefordert.

8. Die Aufstellung von Selbstschutzverbänden jeder Art ist ungesetzlich. Nur die von Reichswehr und Polizei (bezw. Reichswasserschutz) eingestellten Hilfsmannschaften sind anerkannt.

Der Reichswehrminister.

## 33.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Verwendung des Militärs im Innern.

**10. September 1923. Berlin. Nr. 441/23 T 1. III/T. 1 I A. Geheim. – BA-MA. II H 248. Vervielf. Ausfertigung.**

Wir stehen vor der größten Krise, die das Reich bisher durchgemacht hat[1]. Nur durch die unbedingte und rücksichtslose Aufrechterhaltung der *Staatsautorität* wird diese Krise überwunden werden können.

Die Abneigung des Soldaten, in den inneren Kampf einzugreifen und Polizeidienste zu verrichten, ist begründet. Sie darf aber nicht dazu führen, daß durch

1 Die Notwendigkeit, den passiven Widerstand gegen die Besetzung des Ruhrgebietes einzustellen, war seit Ende August 1923 unübersehbar geworden. Es bestand jedoch die Gefahr, daß dadurch Putschaktionen rechtsradikaler Gruppen ausgelöst wurden, die einen Gegenaufstand der Linken erwarten ließen. Zur innenpolitischen Situation im August und September 1923 vgl. jetzt die Einleitung von Martin Vogt zu Kabinette Stresemann S. XXIV f. und S. XXXVIII. In der Erwartung einer Staatskrise, die durch die Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Reichswehrminister am 26. September 1923 (vgl. Nr. 34 Anm. 1) und am 8. November 1923 auf den Chef der Heeresleitung (vgl. Nr. 77 Anm. 1) abgewehrt wurde, sind auch die Überlegungen des Generals v. Seeckt zu einem von ihm geleiteten Direktorium oder Reichskabinett entstanden, vgl. Meier-Welcker S. 389–404 sowie Seeckts Entwürfe für „Ein Regierungsprogramm" und eine Erklärung über die Ziele einer von ihm geführten Reichsregierung jetzt in Kabinette Stresemann, Anhang Nr. 2 und Nr. 3.

übermäßige Zurückhaltung der Truppe die Staatsautorität als solche aufs Spiel gesetzt wird. Sonst wird die Reichswehr schließlich auch die Sympathie derjenigen staatserhaltenden Kreise verlieren, die von ihr mit Recht den verfassungsmäßigen Schutz gegen ungesetzlichen Terror erwarten.

Die Bestimmungen über die *Durchführung der militärischen Hilfeleistung selbst sind klar,* eindeutig und erschöpfend. Sie sind enthalten im § 17 des Wehrgesetzes[2], in der Vorschrift über den Waffengebrauch (DVE 6)[3] und in der V.i.R. (DVE Nr. 469)[4]. Ich sehe mich jedoch genötigt, noch einmal auf einige grundlegende Punkte hinzuweisen, in denen bei einigen Vorgängen der letzten Zeit gefehlt worden ist:

1. *Anforderung.*

Wird ein militärischer Befehlshaber auf Grund des § 17 W.G. im Falle dringender Gefahr um Hilfestellung ersucht, so ist er verpflichtet, verantwortlich zu entscheiden, ob er dem Ersuchen stattgibt oder ob er aus wichtigen militärischen Gründen ablehnt. Diese Entscheidung kann nur durch den an Ort und Stelle befindlichen Befehlshaber, der die Lage übersieht, getroffen werden. Eine „Anfrage" bei einer vorgesetzten Dienststelle bedeutet ein Abschieben der Verantwortlichkeit. Hat der Befehlshaber das Ersuchen der Zivilbehörde abgelehnt, so ist dem Wehrkreiskommando zur weiteren Veranlassung nach § 17 W.G. die Ablehnung mit Begründung zu melden.

2. *Auftragerteilung.*

Der Hergang ist folgender:

a) Der Befehlshaber nimmt den „fest umrissenen, wenn möglich, schriftlichen Auftrag" der Zivilbehörde entgegen (V.i.R. Teil 2 I 4). In der Praxis wird er bei der Formulierung dieses Auftrages wohl stets mitwirken. Es ist selbstverständlich, daß militärisch unlösbare Aufträge nicht übernommen werden können.

b) Nach Entgegennahme des Auftrages beginnen die militärischen Maßnahmen, die erst nach erfolgter Ausführung des Auftrages ihren Abschluß finden. Jede Einmischung der Zivilbehörden in diese Maßnahmen, insbesondere auch eine Widerrufung oder eine Einschränkung des in Ausführung begriffenen Auftrages ist bestimmungsgemäß zurückzuweisen (DVE 6 II 3. Satz 3).

*Grundsätzlich darf die zur Ausführung eines bestimmten Auftrages einmal eingesetzte Truppe nicht eher angehalten werden, als bis sie diesen Auftrag restlos ausgeführt hat,* es sei denn, daß militärische Gründe dies erforderlich machen.

Jeder durch nicht militärische Gründe verursachte Abbruch einer einmal eingelei-

2 § 17 des Wehrgesetzes (vgl. Nr. 4 Anm. 1) verpflichtete die Reichswehr, „im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung [. . .] auf Anforderung der Landesregierungen und der von diesen bestimmten Behörden Hilfe zu leisten. Das Ersuchen soll nur ergehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen."

3 Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen vom 19. März 1914, geändert durch Befehl des Reichswehrministers vom 14. Mai 1920, vgl. Band III Nr. 88.

4 Sammelheft der Bestimmungen über Verwendung der Wehrmacht im Reichsgebiet bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen (V. i. R.) 1920.

teten Aktion vor vollem Erfolge untergräbt die Moral der Truppe, zerstört das Prestige der Reichswehr.

c) *Nach* restloser Erfüllung der gestellten Aufgabe wird der militärische Befehlshaber die Zivilbehörde benachrichtigen und im Einvernehmen mit dieser seine weiteren Maßnahmen treffen.

3. *Waffengebrauch.*

Es ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden Militärbefehlshabers, den ihm erteilten Auftrag unter allen Umständen zur Ausführung zu bringen.

Die verantwortliche Entscheidung darüber, ob zur Ausführung des gegebenen Auftrages von der Waffe Gebrauch zu machen ist, und von welcher Waffe, liegt dem an Ort und Stelle befindlichen handelnden Militärbefehlshaber in jedem einzelnen Fall *selbst* ob (DVE 6 II 5 Abs. 1).

Dem ausführenden Offizier Befehle, Weisungen oder Bindungen hinsichtlich der Art der Waffenanwendung zu geben, ist unzulässig.

*Ein Militärbefehlshaber, der seinen Auftrag deshalb nicht ausführt, weil er sich scheut, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, wird zur Verantwortung gezogen werden.*

Von geradezu verhängnisvoller Wirkung sind Direktiven wie: „Nur im äußersten Notfall Waffe anwenden!", „Nach Möglichkeit nicht von Schußwaffe Gebrauch machen!" Derartige Weisungen bedeuten lediglich das vorsorgliche Abschieben der Verantwortung für etwaige Folgen des Waffengebrauchs. Sie stellen eine psychische Beeinflussung der nachgeordneten handelnden Dienststellen dar, deren Auswirkung an die „Schießverbote" der Revolutionszeit erinnert.

*Eine Gruppe, die schießt, löst die schwierigsten Aufgaben; ein Bataillon, das Gewehr bei Fuß steht, ist hilflos.*

Diese wichtigste Erfahrung der Revolutionskämpfe scheint manchen Stellen bereits nicht mehr bekannt zu sein. Zu meiner größten Überraschung habe ich in Berichten Wendungen folgender Art gelesen: „Die Truppe scheute sich, von der Waffe gegen die vorwiegend aus Frauen und Kindern bestehende Menge Gebrauch zu machen", „die Truppe ließ sich ins Gedränge bringen", „die Truppe war zu schwach, um ohne Anwendung der Schußwaffe ihre Aufgabe erfüllen zu können", „die Truppe war durch Detachierungen zu Überwachungszwecken sehr geschwächt". Es muß in aller Deutlichkeit gesagt werden, daß ein Überhandnehmen derartiger Anschauungen letzten Endes zum Selbstmord der Staatsgewalt führen würde.

Ein Militärbefehlshaber, der das *soldatische Empfinden* zur Grundlage seines Handelns macht, wird in seinen Entschließungen und in der Wahl seiner Mittel niemals fehlgreifen.

Kenntnis und Befolgung der *Vorschriften,*

entschlossene Übernahme der pflichtmäßigen *Verantwortung,*

rücksichtslose *Energie* bei der Durchführung erteilter Aufträge.

Persönlichkeiten, die diesen rein militärischen Forderungen nicht gewachsen sind, sind als Führer für die Wehrmacht unbrauchbar.

v. Seeckt.

## 34.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler über die Handhabung der vollziehenden Gewalt durch die Militärbefehlshaber.

**27. September 1923. Berlin. Nr. 472.9.23. T. 1. III. – BA-MA. F 3203 A IIa 155. Bd. 3. Masch. Abschrift.**

In allen Angelegenheiten der vollziehenden Gewalt unterstehen die Militärbefehlshaber dem Reichswehrministerium unmittelbar[1]. Das Unterstellungsverhältnis der Wehrkreiskommandos usw. unter die Gruppenkommandos wird in dieser Hinsicht aufgehoben.

Bestehen bei einer Maßnahme gem. § 3, Satz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[2] Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Militärbefehlshaber und dem Regierungskommissar, so ist dem Reichswehrministerium (Abt. T. 1. III) zur Herbeiführung meiner Entscheidung umgehend telephonisch oder telegrafisch zu melden.

Die Handhabung des Ausnahmezustandes hat insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Unbedingte Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung,

2. Sicherstellung der ordnungsmäßigen Fortführung der Produktion und des Verkehrswesens,

3. Überwachung der Durchführung aller Anordnungen und Maßnahmen politischer, verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Natur, die von der Regierung getroffen werden.

Von allen grundlegenden Verfügungen der Militärbefehlshaber auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 ist dem Reichswehrministerium (T. 1 III) Kenntnis zu geben. Ebenso ist die Heeresabteilung (T. 1) über alle Truppenverwendungen auf dem Laufenden zu halten.

gez. Dr. Geßler.

---

1 Auf die Nachricht von der Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Generalstaatskommissar v. Kahr in Bayern hatte der Reichspräsident den Ausnahmezustand über das ganze Reich verhängt und die vollziehende Gewalt dem Reichswehrminister übertragen. Vgl. Kabinette Stresemann Nr. 83–88, Deuerlein Nr. 12 und Schwend S. 215–260.

2 Die Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen vom 26. September 1923 (RGBl. S. 905; Huber III S. 286–288) hob eine Reihe von Verfassungsbestimmungen auf (§ 1), übertrug die vollziehende Gewalt dem Reichswehrminister, der sie „auf Militärbefehlshaber übertragen" und „zur Mitwirkung bei der Ausübung der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung Regierungskommissare ernennen" konnte (§ 2), stellte Zuwiderhandlungen gegen die „im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder der Militärbefehlshaber" unter Strafe (§ 3), verschärfte die Strafsanktionen für bestimmte Verbrechen und ermöglichte die Bildung außerordentlicher Gerichte (§ 5).
§ 3 Satz 2 dieser Verordnung lautete: „Allgemeine Vorschriften der Militärbefehlshaber, die Beschränkungen nach § 1 [Beschränkungen der individuellen Freiheitsrechte] enthalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Regierungskommissars, sofern ein solcher eingesetzt ist."

# II.

## Der Beginn des Ausnahmezustandes September – November 1923

## 35.

## Verbote von Presseorganen während des Ausnahmezustands im Wehrkreis II (Auszüge).

**September 1923 – Februar 1924. Stettin. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstücke.**

| Datum | Aktenzeichen | Name | Dauer | Begründung |
|---|---|---|---|---|
| 27. 10. 1923 | Ic Nr. 376/ 23 A.Z. | „Hinterpommer", Köslin | 3 Tage | „da er in seiner Nr. 239 vom 25. 10. 1923 in unwahrer Weise und in verletzender Form mir als Inhaber der vollziehenden Gewalt Parteilichkeit in der Handhabung der Prüfung der Presse und Illoyalität gegen die Reichsregierung vorwirft." |
| 28. 10. 1923 | Ic Nr. 378/ 23 A.Z. | „Welttribüne", Schwerin | 3 Wochen | „da sie in ihren Nummern 41 und 42 vom 17. und 24. 10. 23 zum Kampf mit allen Mitteln, zum politischen Massenstreik und zur Aufrichtung einer Arbeiterregierung im Reiche, also zum gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Reichsregierung aufreizt. Die Kampfaufforderungen können nach der Tendenz und dem sonstigen Inhalte des Blattes nur als Aufforderung zum blutigen Kampf, nicht zum geistigen Kampf ausgedeutet werden." |
| 28. 10. 1923 | Ic Nr. 427/ 23 A.Z. | „Stargarder Zeitung", Stargard | 3 Tage | läßt in Nr. 247 vom 25. 10. „die zu den Ereignissen in Bayern vom Reichswehrministerium geforderte maßvolle Zurückhaltung vermissen, sie bringt vielmehr die Kundgebung des Pommerschen Landbundes an den Grafen v. Behr kritiklos mit der sensationellen Überschrift in Fettdruck ‚Pommern an Bayerns Seite'.<br>Hierdurch wird erhebliche Unruhe in weite Kreise der Bevölkerung getragen und die Einheit des Reiches sowie die Eintracht der Bevölkerung und damit die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet." |

| Datum | Aktenzeichen | Name | Dauer | Begründung |
|---|---|---|---|---|
| 31. 10. 1923 | Ic Nr. 473/23 A.Z. | „Volks-Bote", Stettin | 7 Tage | „In seiner Nr. 249 vom 29. 10. 23 greift der Volks-Bote die Reichsregierung in einer Form an, welche jede sachliche Kritik vermissen läßt; er gefährdet damit die Autorität der Reichsregierung und somit auch die öffentliche Ruhe und Ordnung aufs schwerste. Ein weiterer Artikel wendet sich aufs schärfste gegen die Ausnahmegerichte und wirft ihnen zweierlei Maß vor, je nachdem es sich um den Küstriner Putsch oder die Hamburger Vorgänge handelt.<br>In seiner Nr. 250 vom 31. 10. 23 setzt er die Angriffe gegen die Reichsregierung und ihre Maßnahmen auf das schärfste und in verhetzender Weise fort, wirft ihr Verhöhnung der Verfassung vor und ruft sogar zum Kampfe gegen sie auf. Hierdurch wird die Gefahr von Unruhen und Ausschreitungen hervorgerufen, so daß das Verbot notwendig ist." |
| 31. 10. 1923 | Ic Nr. 474/23 A.Z. | „Vorpommer", Stralsund | 3 Tage | „In seiner Nr. 229 vom 26. 10. 23 kritisiert er die Maßnahmen der Wehrmacht in aufreizender Form, legt seinem Bericht unwahrscheinliche Gerüchte zu Grunde und spricht meiner, des Inhabers der vollziehenden Gewalt, Anordnung über den Schutz lebenswichtiger Betriebe die Berechtigung ab." |
| 31. 10. 1923 | Ic Nr. 475/23 A.Z. | „Kösliner Zeitung", Köslin | 3 Tage | Gleicher Tatbestand wie „Stargarder Zeitung". |
| 31. 10. 1923 | Ic Nr. 476/23 A.Z. | „Schleswig-Holsteinische Volkszeitung", Kiel | 3 Tage | „In ihrer Nr. 253 vom 29. 10. 23 bringt sie tendenziös gefärbte Berichte über die Reichswehr, die den Tatsachen widersprechen und die Bevölkerung gegen die Reichswehr und damit gegen die Reichsregierung selbst aufs schwerste aufreizen. Es wird sogar zum Kampfe gegen die Reichsregierung selbst aufgerufen." |

| Datum | Aktenzeichen | Name | Dauer | Begründung |
|---|---|---|---|---|
| 31. 10. 1923 | Ic Nr. 477/23 A.Z. | „Mecklenburgische Volkszeitung", Rostock | 3 Tage | „In ihrer Nr. 252 vom 30. 10. 23 bringt sie tendenziös gefärbte Berichte über die Reichswehr, die den Tatsachen widersprechen und die Bevölkerung gegen die Reichswehr und damit gegen die Reichsregierung selbst aufs schwerste aufreizen. Es wird sogar zum Kampfe gegen die Reichsregierung aufgerufen." |
| 2. 11. 1923 | Ic Nr. 501/23 A.Z. | „Hamburger Echo", Hamburg | 3 Tage | „In seiner Nr. 300 vom 30. 10. 23 kritisiert das ‚Hamburger Echo' die Maßnahmen der Reichsregierung gegen Sachsen in maßloser Form, die sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist; sie veröffentlicht ferner ohne jeden einschränkenden Zusatz den Aufruf zum Generalstreik in Sachsen, macht ihn sich damit zu eigen, erschwert dadurch die Bemühungen der Reichsregierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und gefährdet diese in schwerster Weise." |
| 19. 11. 1923 | Ic Nr. 709/23 A.Z. | „Volksbote", Stettin | 7 Tage | „In seiner Nr. 260 vom 18. 11. 23 kritisiert er den Ausnahmezustand und wirft den verantwortlichen Stellen Parteilichkeit bei seiner Handhabung vor, greift insbesondere den Inhaber der vollziehenden Gewalt für das Reich an, indem er ihm Überschreitung seiner Befugnisse vorwirft. Hierdurch untergräbt er dessen Autorität und reizt seine Leser gegen die Militärbefehlshaber auf, in Verkennung dessen, daß der Ausnahmezustand die Folgeerscheinung und nicht die Ursache der augenblicklichen politischen Lage ist." |

| Datum | Aktenzeichen | Name | Dauer | Begründung |
|---|---|---|---|---|
| 19. 11. 1923 | Ic Nr. 710/23 A.Z. | „Pyritzer Kreisblatt", Pyritz | 3 Tage | „In seiner Nr. 253 vom 16. 11. 23 bringt das ‚Pyritzer Kreisblatt' einen Artikel ‚Der Münchener Schmachtag'. In demselben werden schwere Beleidigungen gegen die verfassungsmäßige Regierung des Freistaates Bayern und Angriffe gegen die Reichswehr gebracht, die geeignet sind, die Leidenschaften aufzureizen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden." |
| 20. 11. 1923 | Ic Nr. 728/23 A.Z. | „Stettiner Nachtpost", Stettin | „bis auf weiteres" | „weil die Zeitung unter dem Vorgehen[!], das Kampfblatt gegen den Schmutz und das Laster unserer Zeit zu sein, nach Inhalt und äußerer Form das Laster und die Lasterhöhlen öffentlich bekannt gibt und gerade die unerfahrene Jugend, welche sie zu schützen vorgibt, in ihrer Sittlichkeit aufs schwerste gefährdet.<br>Das sittliche Empfinden der Öffentlichkeit und damit die sittliche öffentliche Ordnung werden durch die Zeitung verletzt, sodaß das Verbot bis auf weiteres notwendig erscheint." |
| 22. 11. 1923 | Ic Nr. 746/23 A.Z. | „Hinterpommer", Köslin | 5 Tage | „In seiner Nr. 258 vom 20. 11. 23 kritisiert er den Ausnahmezustand und wirft den verantwortlichen Stellen Parteilichkeit bei seiner Handhabung vor, greift insbesondere den Inhaber der vollziehenden Gewalt für das Reich an, indem er ihm Überschreitung seiner Befugnisse vorwirft. Hierdurch untergräbt er dessen Autorität und reizt seine Leser gegen die Militärbefehlshaber auf, in Verkennung dessen, daß der Ausnahmezustand die Folgeerscheinung und nicht die Ursache der augenblicklichen politischen Lage ist." |

| Datum | Aktenzeichen | Name | Dauer | Begründung |
|---|---|---|---|---|
| 22. 11. 1923 | Ic Nr. 739/23 A.Z. | „Neue Flensburger Zeitung", Flensburg „Neue Schleswiger Zeitung", Schleswig „Der Schleswiger", Lindholm | „bis auf weiteres" | „Die vorerwähnten drei Zeitungen arbeiten planmäßig auf eine Lockerung des Zusammengehörigkeitsgefühles bisher deutscher Volksteile mit dem Preußischen Staat und dem Deutschen Reich hin mit dem Ziel, weitere Gebiete vom Preußischen Staats- und Deutschen Reichsverband abzutrennen. Die Zeitungen verstoßen damit gegen Ziffer 5 meiner Bekanntmachungen vom 27. 9. 23 Ic 1/23 A.Z. und vom 4. 10. 23 Ic 33/23 A.Z., indem ihre Gesamthaltung jetzt noch mehr denn je geeignet ist, die politischen Gegensätze zu verschärfen, die allgemeine Erregung zu steigern und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Eine solche Haltung ist in einem Grenzgebiet und während der jetzigen kritischen Zeit des Ausnahmezustands nicht zu dulden." |
| 10. 12. 1923 | Ic Nr. 1009/23 A.Z. | „Welttribüne", Schwerin | 4 Wochen | „Die Welttribüne verstößt in ihrer Nr. 46 vom Mittwoch, den 5. Dezember 1923 gegen meine Verordnung vom 20. 11. 23 Ic Nr. 734/23 A.Z., indem von einem angeblichen Waffenlager in Sietow berichtet wird, ohne daß mir der Bericht vorher zur Prüfung und Genehmigung der Veröffentlichung vorgelegt worden ist. Sie verstößt ferner gegen die Verordnung des Reichswehrministers vom 5. 11. 23 Nr. 183.11. 23 T. 1. III in Verbindung mit meiner Verordnung vom 7. 11. 23 Ic Nr. 549/23 A.Z. durch Veröffentlichung von Beschimpfung der Reichswehr". |
| 11. 12. 1923 | Ic Nr. 983/23 A.Z. | „Mecklenburger Warte", Rostock | 5 Tage | „Die Mecklenburger Warte verstößt in ihrer Nr. 281 vom 4. 12. 23 gegen die Verordnung des Reichswehrministers vom 5. 11. 23 Nr. 183. 11. 23. T. 1. III in Verbindung mit meiner Verordnung vom 7. 11. 23 Ic Nr. 549/23 A.Z. durch Veröffentlichung von Nachrichten über die Reichswehr, welche deren Ansehen in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen geeignet sind." |

| Datum | Aktenzeichen | Name | Dauer | Begründung |
|---|---|---|---|---|
| 31. 1. 1924 | Ic Nr. 1316/24 A.Z. | „Der Pionier", Hamburg | „bis auf weiteres" | „In seiner Nr. 8 vom Dezember 1923 bringt der Pionier [. . .] eine Aufreizung zum Klassenhaß, eine Verhetzung bestimmter Bevölkerungsschichten gegen andere und gefährdet damit nicht nur die öffentliche Ordnung, sondern auch die Sicherheit des Reiches.<br>Das Verbot ist daher notwendig, und zwar nicht nur auf kurze Zeit, sondern für die Dauer, weil der Gesamtinhalt der Zeitschrift den Beweis erbringt, daß es sich nicht um ruhige Erörterungen im Kampfe der Geister um Weltanschauungsfragen handelt, sondern daß die Sensation, die Aufpeitschung der Leidenschaften ihr Zweck ist." |
| 5. 2. 1924 | Ic Nr. 1531/24 A.Z. | „Norddeutscher Anzeiger", Schwerin | 5 Tage | „Neben einer Anzahl von Artikeln in den Nummern 25 und 26 vom 30. und 31. 1. 1924, welche eine starke Stimmungsmache gegen die Reichswehr enthalten, bringt der Artikel ‚Der Weimarer Intendant' eine Schilderung des Generalleutnants Hasse, die nicht etwa ironisierend, sondern derart plump und gehässig beleidigend wirkt, daß das gesamte Reichsheer damit aufs schwerste beleidigt und in seiner Ehre herabgewürdigt wird.<br>Eine derartige Kampfart ist geeignet, dem Heer, der stärksten Stütze des bestehenden Rechtsstaates, neue Gegner zu schaffen und damit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Reiche der verfassungsgemäßen Staatsgewalt noch mehr wie bisher zu erschweren." |

## 36.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Staatsministerium über die Einschränkung der Versammlungsfreiheit.

**28. September 1923. Stuttgart. Ic Nr. 4088. Pers. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 3 f. Gedruckte Abschrift.**

Der Ernst der Lage macht es erforderlich, für die nächste Zeit eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit anzuordnen.

Ich ersuche daher, zunächst alle öffentlichen Versammlungen, Ansammlungen, Umzüge und Aufzüge unter freiem Himmel zu verbieten und alle öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen von der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde abhängig zu machen.

Gegen jede Handlung, die zum Generalstreik oder zum Bürgerkrieg auffordert, ist sofort einzuschreiten[1].

Der militärische Befehlshaber
gez. Reinhardt, Generalleutnant,
Befehlshaber im Wehrkreis V und Kommandeur der 5. Division.

1 Wie aus der Meldung des Wehrkreiskommandos V, Ic Nr. 409 pers. vom 29. September 1923 an das Reichswehrministerium (BA. R 43 I/2703. Masch. Abschrift) hervorgeht, hatte der Befehlshaber im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, außer dieser Verfügung noch folgende Anordnungen getroffen:
„Als Zusatz zu der Veröffentlichung der Verordnung des Reichspräsidenten wurde bestimmt:
1. ‚Sämtliche Behörden bleiben in ihrer Tätigkeit, der Gang der Verwaltung bleibt unverändert.
2. Von der Bevölkerung erwarte ich, daß sie den etwa erforderlich werdenden Anordnungen unbedingt Folge leistet; jeden Versuch, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, werde ich unterdrücken.‘ Ferner wurden die zuständigen Regierungen ersucht, in der Frage des Versammlungsverbots, der Festsetzung der Polizeistunde, des Kampfes gegen Luxus und Lustbarkeiten mit Strenge dem ganzen verschärften Ernst dieser Tage Rechnung zu tragen.“
Die entsprechende Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, vom 27. September 1923 (Fabian S. 162 f.) bestimmte über die oben angeführten Vorschriften hinaus, daß „den Offizieren und Offiziersdiensttuern der Reichswehr [. . .] die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ verliehen seien, die Publikation von Flugblättern sowie neuer Zeitungen oder Zeitschriften der Genehmigung des Militärbefehlshabers bedürfe und Menschenansammlungen in Bannkreisen um Kasernen und öffentliche Dienstgebäude verboten seien.
Zur innenpolitischen Situation in Thüringen vgl. Kabinett Cuno Nr. 207.

## 37.

## Schreiben des Reichswehrministers Geßler über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt in der neutralen Zone.

**29. September 1923. Berlin. Nr. 11/9.23. T.1.III. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Reichswehrminister auch für die neutrale Zone zulässig ist[1]. Hierzu ist zu bemerken, daß der Vertrag von Versailles keinerlei Bestimmungen enthält, die eine derartige Maßnahme ausschließen. Die einzige Einschränkung ist durch den Artikel 43 bedingt, nach dem keine *Truppen* in der neutralen Zone verwendet werden dürfen. Die Militärbefehlshaber müssen ihre Anordnungen in der neutralen Zone dementsprechend durch die örtlichen Polizeien zur Ausführung bringen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sämtliche Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden in der neutralen Zone den Weisungen der zuständigen Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Die in Betracht kommenden Landesregierungen sind entsprechend zu benachrichtigen.

gez. Dr. Geßler.

1 Das badische Staatsministerium hatte in seinem Schreiben vom 28. September 1923 an den Reichspräsidenten und den Reichskanzler (Kabinett Stresemann Nr. 88) ausgeführt: „Karlsruhe und der größte Teil des badischen Landes liegt in der neutralen Zone. Militärische Befehlsgewalt kann nach Artikel 43 des Friedensvertrages von Versailles in der neutralen Zone nicht ausgeübt werden. Die in Karlsruhe stationierte französische Militärmission findet sicher durch die Entsendung eines deutschen Offiziers in die neutrale Zone einen Vorwand zu Maßregeln, die dem badischen Lande ebenso unangenehm werden können wie die seinerzeitige Stillegung der Luxuszüge mit der darauf folgenden Besetzung Offenburgs durch die Franzosen. Wenn etwa die Reichsregierung dem Artikel 43 des Friedensvertrages nicht die gleiche Auslegung geben wollte, wie das von mir hier geschieht, so bleibt immerhin die Tatsache bestehen, daß bei früheren Gelegenheiten ähnlicher Art auf die neutrale Zone Rücksicht genommen wurde. Ein Militärbefehlshaber kann vollziehende Gewalt nur dort ausüben, wo ihm Truppen zur Verfügung stehen. [. . .] Die militärische Befehlsgewalt entbindet keine Regierung eines Landes von ihrer politischen Verantwortung, es bleibt somit nur der beschämende Zustand der Setzung eines Offiziers in das Staatsministerialgebäude als Vormund über eine vom Volk gewählte Regierung."
Der hessische Staatspräsident Ulrich erhob durch Telegramm vom gleichen Tage (BA. R 43 I/2703. Telegrammausfertigung) gleichfalls Einspruch „gegen Ausführungsbestimmungen General Reinhardts vom 27. ds., weil für Hessen undurchführbar. Für Hessen, das zu 1/3 besetzt, zum anderen Teil vollständig in neutraler Zone liegt, muß hessischer Regierung die Funktion des Regierungskommissars übertragen werden. Ersuche, Generalleutnant Reinhardt anzuweisen, Vollzugshandlungen für hessisches Gebiet vorerst nicht vorzunehmen."

## 38.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an den Vorsitzenden des thüringischen Staatsministeriums, Frölich, über die Zusammenarbeit während des Ausnahmezustands.

**29. September 1923. Stuttgart. Ic 4096. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 21. Gedr. Abschrift.**

Vom Thüringischen Ministerium des Innern habe ich eine Bestätigung des Empfangs der dorthin gesandten Verordnung über den Ausnahmezustand zugleich mit einer Antwort auf die von mir im Anschreiben erwähnten Punkte (Versammlungen, Presse, Polizeistunde, Lustbarkeiten) erhalten[1]. Ich habe hiergegen keine Einwendungen zu machen. Hinsichtlich der Versammlungen unter freiem Himmel ist inzwischen eine ergänzende Verordnung von mir ergangen, die für den ganzen Wehrkreis Gültigkeit hat und solche Versammlungen verbietet[2]. Im übrigen möchte ich zum Ausdruck bringen und bitten, dies auch dem Ministerium des Innern zu übermitteln, daß ich nicht beabsichtige, in den laufenden Verwaltungsgang irgendwie einzugreifen, wenn nicht ein ganz besonderer, mit dem Wesen des Ausnahmezustands zusammenhängender Anlaß vorliegt. Ich sehe vielmehr voraus, daß das Thüringische Staatsministerium und Ministerium des Innern[3] durch den Ausnahmezustand und auch durch den schwebenden parlamentarischen Zustand in Weimar selbst die für die Beruhigung und Sicherung der gesamten Bevölkerung notwendigen Regierungshandlungen selbständig treffen.

Ich hoffe mit Ihnen darüber einig zu sein, den Ausnahmezustand in dem Sinne aufzufassen, daß durch ihn der deutschen Bevölkerung eine Art Burgfriedenszeit gewährt wird, die ihr erlaubt, den Blick über die inneren Parteikämpfe hinweg auf die schmerzliche Lage im Rhein- und Ruhrgebiet zu wenden, die Kraft zu sammeln, die Leiden zu ertragen, die uns aus dem zeitweiligen Verluste dieser Gebiete erwachsen, und sich gemeinsam in dem Abwehrwillen gegen den französischen Imperialismus zu stärken. Nur in dieser Haltung werden wir unserer Reichsregierung die Grundlage liefern, die kommende Auseinandersetzung mit Frankreich mit Würde durchzuführen.

Wie Sie, Herr Minister, aus der Verordnung des Reichswehrministers ersehen haben, ist für das Gebiet des Wehrkreises V, wohl wegen seiner Vielgestaltigkeit, ein Zivilkommissar nicht ernannt[4]. Ich bringe aber gerne zum Ausdruck, daß mir die persönliche Verbindung mit Ihnen durchaus geeignet erscheint, die in der Bestellung eines Zivilkommissars gesuchten Vorteile zu ersetzen, und bitte Sie sehr, mir auch Ihrerseits Ihre Auffassung, Beobachtungen und Vorschläge durch einen persönlichen Briefwechsel in jedem Ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt mitteilen zu wollen.

In der Erwartung solcher unmittelbarer Mitteilungen und gleichzeitig auch zur Ersparung von Kosten habe ich von der Entsendung eines Verbindungsoffiziers nach Weimar abgesehen. Der für dort maßgebende Bezirksbefehlshaber, der Kommandant des Truppenübungsplatzes Ohrdruf, Oberst Brendel, hat aber den Auftrag, wenn es notwendig ist, die

---

1 Nicht ermittelt, vgl. Nr. 36 Anm. 1.

2 Nr. 36.

3 Vorl. fügt ein „sich".

4 Der Reichswehrminister hatte im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Erlaß Nr. 471/23. pers. T. 1 III vom 27. September 1923 Regierungskommissare in den Wehrkreisen I, II, III und VI ernannt (BA-MA. F. 3203 A II a 155 Bd. 3. Masch. Abschrift), vgl. auch Kabinette Stresemann Nr. 92.

mündliche Übermittelung zu übernehmen, und er wird bereit sein, Sie auch auf Ihren Wunsch in Weimar aufzusuchen.

In ausgezeichneter Hochachtung
gez. Reinhardt, Generalleutnant.

## 39.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler an die Militärbefehlshaber über die Verbreitung von Nachrichten über Unruhen im unbesetzten Gebiet durch die Presse.

**1. Oktober 1923. Berlin. Nr. 10.10.T.1.III. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Masch. Abschrift[1].**

Um Beunruhigung der Bevölkerung durch Verbreitung ungeprüfter Gerüchte zu vermeiden, befehle ich:

Über Unruhen im unbesetzten Reichsgebiet dürfen von der Presse keinerlei Nachrichten außer amtlichen Mitteilungen der Militärbefehlshaber gebracht werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9.[2] bestraft. Sofortige Durchführung dieses Verbots veranlassen.

Wehrminister.

1 Der Befehl wurde durch Fernschreiber übermittelt.

2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 40.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Staatsministerium über die Durchführung seiner Anordnungen.

**3. Oktober 1923. Stuttgart. III Nr. 2310. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 9. Gedr. Abschrift.**

Durch die besondere Hervorhebung der „Deutschen Tage" in der Verordnung des Thüringischen Staatsministeriums vom 30. September 1923[1] als antirepublikanische Versammlungen können Zweifel darüber entstehen, was unter einer antirepublikanischen Versammlung zu verstehen ist. Unter diesen Begriff fallen in *Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse* alle diejenigen Versammlungen, welche es sich zur Aufgabe machen, eine Veränderung der staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen die heutige

1 Verordnung über die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendigen Maßnahmen vom 30. September 1923 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 687) in: Ausnahmezustand in Thüringen I S. 4.

Reichsverfassung aufgebaut ist, herbeizuführen. Es würden also darunter beispielsweise auch alle diejenigen Versammlungen verstanden werden müssen, welche an Stelle des parlamentarischen Systems das Räteprinzip einführen wollen, somit jede Versammlung der Kommunistischen Partei. Weiter habe ich in meiner Verfügung vom 28. 9. 1923 Ic Nr. 4088[2] alle öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen als genehmigungspflichtig bezeichnet, wobei ich absichtlich nicht zwischen Veranstaltungen politischer Vereinigungen und solchen nichtpolitischer Vereine unterschieden habe. Die Verfügung des Thüringischen Staatsministeriums dagegen macht eine solche Unterscheidung.

Ich will nun im Hinblick darauf, daß die obige Punkte regelnde Verfügung des Staatsministeriums schon in der Gesetzsammlung veröffentlicht ist, davon absehen, eine förmliche Änderung dieser Bekanntmachung anzuordnen, ersuche aber, eine geeignete erläuternde Verfügung in dem Sinn zu veranlassen, daß den von mir hervorgehobenen Gesichtspunkten Rechnung getragen ist. Hierbei weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß als Richtlinie für die Genehmigung öffentlicher Versammlungen in geschlossenen Räumen gelten muß, daß alle solche Versammlungen verboten werden, welche im Fall ihres Stattfindens die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch die Versammlungsteilnehmer selbst herbeiführen würden, wobei es keinen Unterschied macht, welcher politischer Partei die Einberufer der Versammlung angehören.

Was sodann das dortige Schreiben vom 30. September d. Js. an die Thüringischen Kreis- und Stadtdirektoren[3] betrifft, so bemerke ich, daß nach dem klaren Wortlaut meiner schon erwähnten Verfügung vom 28. September d. Js. gegen jede Aufforderung, die zum Generalstreik auffordert, einzuschreiten ist. Jede Aufforderung zum Generalstreik als solche ist also strafbar, somit auch diejenige, welche zwar den Generalstreik will, trotzdem aber die lebenswichtigen Betriebe aufrecht erhalten wissen will. Die dortige Verfügung dagegen scheint nur denjenigen Generalstreik treffen zu wollen, bei welchem auch lebenswichtige Betriebe stillgelegt werden sollen. Ich ersuche deshalb auch in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen. Bezüglich der Anordnung, daß ein direkter Verkehr der Stadt- und Kreisdirektoren mit militärischen Befehlsstellen (Bezirksbefehlshaber, Standortältesten oder Kommandeuren einzelner Truppenteile) nicht stattfinden solle, ist zu bemerken, daß, wenn es im Interesse einer beschleunigten Geschäftsbehandlung liegt, ein solcher Verkehr wohl stattfinden kann, ja sogar muß, wobei ich nochmals darauf hinweise, daß den genannten Befehlsstellen bis jetzt keinerlei Rechte der vollziehenden Gewalt zustehen. Auch halte ich es für erforderlich, daß die Bezeichnung der Thüringischen Kreis- und Stadtdirektoren als Regierungskommissare geändert wird, um ein Mißverständnis in der Richtung zu vermeiden, als es sich hier um Regierungskommissare im Sinne des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 (RGBl. S. 905)[4] handle.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß eine Beschlagnahme von Druckschriften jetzt nicht mehr auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1923[5], sondern lediglich auf Grund derjenigen vom 26. September d. Js.[6] zu verfügen ist.

Der Divisionskommandeur
gez. Reinhardt, Generalleutnant.

---

2 Nr. 36.

3 Nicht ermittelt.

4 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

5 Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 10. August 1923 (RGBl. S. 786) ermöglichte das Verbot periodischer Druckschriften, „durch deren Inhalt zur gewaltsamen Beseitigung oder gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes oder in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt" wurde.

6 Vgl. Nr. 34 Anm. 2, zum Zusammenhang auch Nr. 36 Anm. 1. Aufgrund dieser Verordnung erließ

derselbe Befehlshaber für seinen gesamten Befehlsbereich am 5. Oktober 1923 folgende Anordnung (Aktenzeichen Ic 4135. Ausnahmezustand in Thüringen I S. 13):
„Für die Dauer des Ausnahmezustandes wird bestimmt:
1. Jede Neuerscheinung von Zeitungen unterliegt meiner Genehmigung. Diese ist mit genauen Angaben über Ziele und Zwecke sowie Art und Form des Erscheinens bei mir zu beantragen.
2. Die Herstellung und der Vertrieb von Flugblättern politischen Inhalts sowie Maueranschläge solchen Inhalts sind verboten.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestraft."

## 41.

## Presseerklärung des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Lage in Bayern.

**6. Oktober 1923[1]. Berlin. Überschrift: Unterredung des Generals v. Seeckt mit dem Berichterstatter der „Münchener Neuesten Nachrichten"[2]. – BA. R 43 I/2218. Masch. Abschrift.**

Der Berichterstatter fragte General von *Seeckt* nach den Differenzen, die über das Verbot des „Völkischen Beobachters" zwischen dem bayerischen Generalstaatskommissar v. *Kahr* und General v. *Lossow* auf der einen, dem Reichswehrministerium auf der anderen Seite entstanden seien.

*Antwort*: Die Sachlage ist folgende: Der Reichswehrminister verbietet als Inhaber der vollziehenden Gewalt im Reiche den „Völkischen Beobachter" auf Grund eines Artikels, in dem die obersten Führer der Reichswehr herabgewürdigt und verdächtigt werden. Das Verbot wird dem General v. Lossow zum Vollzug zugestellt. Dieser übergibt es Herrn v. Kahr, der es nicht vollstreckt. Darauf erhält General v. Lossow den Befehl, das Verbot mit den schärfsten Mitteln durchzuführen. Herr v. Kahr erhebt Einspruch, und General v. Lossow meldet zurück, daß der Befehl infolgedesssen unausführbar sei. Drei Tage darauf verbietet Herr v. Kahr den „Völkischen Beobachter" auf zehn Tage, aber nicht auf Grund der Verfügung des Reichswehrministers, sondern aus eigener Machtvollkommenheit wegen eines neuen Artikels[3].

1 Der Text dieser Erklärung wurde auf der Sitzung der Reichsregierung vom 6. Oktober 1923 verlesen, wo sie „die allgemeine Billigung des Kabinetts" fand (Kabinette Stresemann Nr. 117). Das Stück selbst enthält keine Angabe des Datums.

2 Die Vorl. trägt den hsl. Vermerk des Ministerialrats in der Reichskanzlei Kempner: „Vermerk: Die M.N.N. haben das Interview nicht genommen!"

3 Der Völkische Beobachter hatte in Nr. 199 vom 27. September 1923 einen Artikel „Die Diktatoren Stresemann–Seeckt" veröffentlicht, der u. a. Seeckt vorwarf, von seiner jüdischen Ehefrau beeinflußt zu sein. Das daraufhin vom Reichswehrministerium kraft seiner durch den Ausnahmezustand gegebenen Vollmachten erlassene Verbot dieser Zeitung wurde vom Militärbefehlshaber in Bayern, dem Landeskommandanten Generalleutnant v. Lossow, nicht durchgeführt, weil der bayerische Generalstaatskommissar v. Kahr Bedenken gegen dieses Verbot hegte und Lossow sich zu diesem nicht in Widerspruch setzen wollte (vgl. Deuerlein Nr. 14, Nr. 23 und Nr. 26, Huber III S. 305–308). Denn Kahr beanspruchte aufgrund der ihm von der bayerischen Staatsregierung

*Frage*: Welche Bedeutung messen Sie, Herr General, diesen Vorgängen bei?

*Antwort*: Sie sind ein Symptom. Mit der größten Sorge verfolge ich die Entwicklung der Lage in Bayern. Ich glaube, daß viele und die besten sich über die Tragweite der Ereignisse und über die unausbleiblichen Folgen der Vorgänge nicht klar sind. Gern möchte ich die politischen Fragen beiseite lassen, aber leider sind sie mit den militärischen, die mir am Herzen liegen, allzu eng verknüpft worden. Von jedem einzelnen der Männer, die heute in Bayern an die Öffentlichkeit treten, will ich gern annehmen, daß die Einheit des Reiches zu wahren sein ernster Wunsch ist. Gewiß bin ich dieser Überzeugung bei meinen Kameraden der Reichswehr. Sie sind reichstreu, und der Gedanke, sich von den Kriegsgefährten aus hundert Schlachten zu trennen, ja vielleicht sogar gegen sie zu stehen, erweckt in jedem einzelnen von ihnen den gleichen Schauder, den ich bei diesem Gedanken empfinde. Aber geht nicht dieser dunklen Zukunft der Weg entgegen, den die bayrische Regierungsgewalt jetzt die Reichswehr führen will? Was soll es heißen, wenn der bayrische Generalstaatskommissar, eine Zeitung deckt, welche offen und unzweideutig die Reichswehr auffordert, ihrem militärischen Führer und Vorgesetzten den Gehorsam zu versagen? Wenn er den Kommandeur der bayrischen Truppen abhält, den diesem erteilten Befehl, die Zeitung am Weitererscheinen zu hindern, auszuführen? An mich reichen rohe Beschimpfungen eines solchen Blattes nicht heran; ich hätte sie selbst nicht einmal gelesen, geschweige denn um meiner selbst willen verfolgen lassen. Das aber muß ich freilich tief empfinden, daß die Verfolgung der Zeitung abgelehnt und damit der Anschein erweckt wird, als ob die bayrische Reichswehr diesen gemeinen persönlichen Angriff auf ihren Vorgesetzten deckte oder billigte. Was aber weit schwerer wiegt als dieser Vorstoß gegen Disziplin und Kameradschaft, ist die Unterstützung des Versuchs seitens des Staatskommissars, überhaupt die Befehlsgewalt der Reichsvorgesetzten der bayrischen Truppen zu untergraben. Im „öffentlichen Interesse" soll dieses Verbot der Zeitung unausgeführt bleiben. Gibt es denn also in Bayern ein höheres Interesse als die Aufrechterhaltung der Reichsgewalt und der militärischen Disziplin? In schwarzer Stunde Deutschlands wurde der Grundsatz der Unterordnung der Militärgewalt unter die politisch-zivile Staatsleitung aufgestellt. Hier sehen wir eine unmögliche Entwicklung dieses Grundsatzes. Hier wird die Ausführung des militärischen Befehls abhängig gemacht von der Zustimmung der bayrischen Zivilgewalt, und in Übereinstimmung mit ihr prüft der vom Reich eingesetzte und durch den Eid auf die Reichsverfas-

---

übertragenen Vollmachten (Verordnung der bayerischen Staatsregierung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26. September 1923, jetzt bei Huber III S. 303 f.) die Gesamtheit der vollziehenden Gewalt mit Ausnahme der militärischen Kommandogewalt für sich und erkannte dem vom Reich verhängten Ausnahmezustand keine Wirkung für Bayern zu. Weil Lossow dieser Rechtsauffassung praktisch zustimmte und als bayerischer Landeskommandant seine Loyalität zur bayerischen Staatsregierung höher stellte als den militärischen Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten im Reich, war der daraus entstandene „Fall Lossow" zugleich ein Konflikt zwischen Bayern und dem Reich, vgl. Deuerlein S. 74–76; ebd. auch der inkriminierte Artikel aus dem Völkischen Beobachter; sowie Carsten S. 195–205, Kabinette Stresemann Nr. 83 Ziff. 6, Nr. 84, Nr. 87, Nr. 93, Nr. 97 Ziff. b, Nr. 98, Nr. 117 Ziff. b, Nr. 129, Nr. 135, Nr. 138, Nr. 143, Nr. 154, Nr. 157, Nr. 161, Nr. 185, Nr. 201, Nr. 232 Ziff. 1, Nr. 235, Nr. 239, Nr. 256, Meier-Welcker S. 376–386 und Schwend S. 223–226.

sung gebundene und zum Gehorsam verpflichtete Führer der bayrischen Truppen, ob er die Befehle seiner militärischen Vorgesetzten ausführen soll oder nicht. Er will entscheiden, ob sie im öffentlichen Interesse liegen. Im bayrischen oder im Reichsinteresse? Jeder Soldat wird mir zugeben, daß diese Lage militärisch völlig unmöglich, völlig unhaltbar ist. Die in München bisher vertretene Auffassung bedeutet den offenen Ungehorsam gegen den militärischen Befehl, damit das Ende der Einheit der Reichswehr. Kein militärischer Vorgesetzter kann und wird sich dazu hergeben, ein Kommando zu führen, dessen Befehlsgewalt am politischen Gutdünken seiner Untergebenen und am Befinden außenstehender Zivilgewalten ihre Grenze findet. Es mag sein, daß bayrische Kreise glauben, dem Reich ihre Regierungsgrundsätze aufzwingen zu können, daß, wie man heute von dort unten hört, an Bayern das Reich genesen solle, – ich glaube, man schätzt das Deutschland jenseits der bayrischen Grenzpfähle falsch ein. Hier aber sollte doch jedem klar sein, daß sich das militärische Oberkommando des Reichsheeres nie und nimmer dem Diktat von München beugen, sich niemals mit dem Versagen des Gehorsams abfinden wird.

Noch ist es Zeit, daß man in Bayern einsieht, daß der Streit mit der Reichsregierung nicht auf militärischem Boden ausgefochten werden darf und daß die bayrische Reichswehr nicht vor eine Frage gestellt wird, die diese nie ohne Schaden an innerem Halt, an Ehre und Ansehen lösen kann. Ich sehe mich in Gedanken um im Kreise meiner bayrischen Kameraden, wie ich es noch vor einigen Wochen tat, ich fühlte mich einig mit ihnen im Geist der Treue und des Gehorsams. Ich glaubte, ihr Vertrauen zu besitzen, und rühmte mich stolz der unbedingten Zuverlässigkeit der Truppe. Darum glaube ich ein Recht zu haben, in schicksalsvoller Stunde zu warnen: Am Ende des Weges, den man euch gehen lassen will, steht der Zerfall des Reiches. Dann ist die Bahn für einen neuen dreißigjährigen Krieg offen. Feinde ringsum, Deutsche gegen Deutsche! Beim Friedensschluß triumphiert – Frankreich!

## 42.

## Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, über das Verbot von Hundertschaften und Sturmtrupps.

**6. Oktober 1923. Stuttgart. Ic Nr. 4154. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

Verfügung.

1. Ich verbiete die Bildung von Verbänden, welche in der Form von Hundertschaften, Sturmtrupps und dergl. wirtschaftliche oder innerpolitische Ziele erzwingen wollen, ebenso die Aufforderung zur Bildung solcher Verbände und die Teilnahme an denselben. Bereits bestehende Verbände dieser Art sind hierdurch aufgelöst.

2. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten

vom 26. September d. Js. betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen[1] bestraft.

3. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft[2].

Der Militärbefehlshaber:
gez. Reinhardt
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

2 Das entsprechende Verbot des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, vom 13. Oktober 1923, das ausdrücklich „die proletarischen Hundertschaften" und die „Republikanische Notwehr" nannte, bei Huber III S. 291 f., ein Auszug aus der Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis VI, Generalleutnant v. Loßberg, Ic Nr. 518 pers. vom 29. September 1923, welche „die Bildung proletarischer und anderer Selbstschutz-Hundertschaften oder -Formationen" verbot und bereits bestehende Organisationen dieser Art auflöste, in BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.

## 43.

## Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Hörsing, an Reichskanzler Stresemann über die Umwandlung des militärischen Ausnahmezustands in einen zivilen.

**7. Oktober 1923. Magdeburg. – BA. R 43 I/2703. Masch. Ausfertigung.**

Sehr geehrter Herr Reichskanzler!

Das gegenwärtige Bestehen des militärischen Ausnahmezustandes wirkt zweifellos beruhigend auf die erregten politischen Leidenschaften der rechts- und linksradikal eingestellten Bevölkerungskreise. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß die Zusammenfassung der verschiedensten Landesteile unter einem gemeinsamen militärischen Oberbefehl zu Unzuträglichkeiten führen muß, die die Zweckmäßigkeit des militärischen Ausnahmezustandes in Frage stellen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß die Provinz Sachsen zum Teil zum Wehrkreis IV und zum anderen Teil zum Wehrkreis V gehört. Aus dieser Unterstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets unter verschiedene militärische Kommandostellen ergeben sich Unzuträglichkeiten, die die Aufhebung des *militärischen* Ausnahmezustandes dringend erforderlich erscheinen lassen. Bei der jedoch immer noch äußerst gespannten politischen Lage wäre es verfrüht, den Ausnahmezustand überhaupt aufzuheben, sondern ich erlaube mir in Anregung zu bringen, den *militärischen* Ausnahmezustand in einen zivilen umzuwandeln[1]. Nur auf diese Weise kann den örtlichen Sicherungsbedürfnissen bei den in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden gelagerten Verhältnissen in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Für größtmögliche Beschleunigung der Angelegenheit bitte ich besorgt zu sein.

Hörsing.

1 Zu gleichlautenden Wünschen der Landesregierungen vgl. Kabinette Stresemann Nr. 85 und Nr. 88.

## 44.

## Befehl des Chefs der Marinestation der Nordsee, Konteradmiral Bauer, über Maßnahmen im Falle innerer Unruhen.

**8. Oktober 1923. Wilhelmshaven. Az.: B. Nr. A.G. Stbs. 255 I^e. Nur durch Offizier. Geheim – Stabssache. – BA-MA. F 7934 Bd. 1. Masch. Ausfertigung.**

1. Die Möglichkeit größerer Unruhen macht es erforderlich, sich auch mit der Frage der Verstärkung der Wehrmacht durch geeignete Elemente zu beschäftigen[1].

Jede Verstärkung der Wehrmacht muß mit Rücksicht auf das Versailler Diktat möglichst unauffällig betrieben werden. Das Wort „Freiwillige" oder „Zeitfreiwillige" ist zu vermeiden.

Die nachfolgenden Gesichtspunkte bilden einen Anhalt für etwaige Vorbereitungen und sind streng vertraulich zu behandeln. Die Befehlshaber sind mir für Geheimhaltung dieser Verfügung persönlich verantwortlich.

2. Es kommt in Frage, die Wehrmacht gegebenen Falles um höchstens 25% ihres Etats zu verstärken. Das Stationskommando beabsichtigt, die Verstärkung durch Einstellung von „Hilfsmannschaften" vorzunehmen. Sie ist vorläufig verboten und darf erst erfolgen, wenn den einzelnen Dienststellen ein von mir oder meinem Vertreter unterschriebener Befehl zur Durchführung der Einstellung von Hilfsmannschaften zugeht. Es ist selbstverständlich, daß *in diesem Falle* offene Etatsstellen ohne weiteres und unabhängig von den oben erwähnten 25% aufgefüllt werden dürfen.

3. Wenn danach derartige Einstellungen vorläufig nicht erfolgen dürfen, so sind doch alle Vorbereitungen zu treffen, um die sofortige Einstellung von „Hilfsmannschaften" schnellstens durchführen zu können. Die zur Verfügung stehende Zeit wird so knapp sein, daß Anwerbung und Einstellung nicht durch eine Zentralstelle erfolgen können, vielmehr durch die Truppenteile selbst vorgenommen werden müssen.

Die von den Befehlshabern zu treffenden Vorbereitungen umfassen:

a) Bereitstellung der Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für 25% der Sollstärke, Prüfung der Unterbringung.

b) Vorbereitung der Einteilung der eingestellten Hilfsmannschaften (Verteilung auf die Kompanien pp. oder Zusammenfassung in besonderen Zügen nach Entscheidung der Kommandeure).

c) Bereithaltung der entsprechenden Anzahl von Truppenausweisen für die einzustellenden Hilfsmannschaften.

d) Niederlegung einer entsprechenden Anzahl von Verpflichtungsscheinen nach anliegendem Muster.

4. Alle Maßnahmen zur Vorbereitung der Einstellung von Hilfsmannschaften sind *nur durch Offizier* zu bearbeiten. Es ist den bearbeitenden Offizieren ausdrücklich

1 Vgl. den Befehl zur Verstärkung der 7. (Bayer.) Division „für den Fall innerer Unruhen" vom 26. Oktober 1923 bei Deuerlein Nr. 68.

zur Pflicht zu machen, über diese Maßnahmen nur mit solchen Offizieren zu sprechen, die an der Bearbeitung beteiligt sind. Unteroffiziere und Mannschaften sind *auf keinen Fall* an diesen Vorarbeiten zu beteiligen.

5. Um im Falle innerer Unruhen Täuschungsversuche möglichst auszuschließen, werden für die Monate Oktober bis Dezember 1923 besondere Beglaubigungsmarken für die Truppenausweise bereitgehalten. Sie werden den die Truppenausweise ausstellenden Dienststellen rechtzeitig zugehen und sind unter persönlichem Verschluß eines Offiziers zu halten. Ihre weitere Ausgabe erfolgt erst auf meinen ausdrücklichen Befehl, die alten Beglaubigungsmarken sind *dann* zu entfernen. Nur Ausweise mit den neu ausgegebenen Beglaubigungsmarken haben Gültigkeit.

6. Es liegen Nachrichten darüber vor, daß die Kommunisten beim Einsatz der Truppe zur Bekämpfung innerer Unruhen versuchen wollen, sich der Truppe unter Vorantragung schwarz-weiß-roter Fahnen zu nähern, um sie bei gegebener günstiger Gelegenheit zu überwältigen. Äußerste Vorsicht gegen derartige Täuschungsversuche ist geboten. Führer und Truppe sind über *diesen* Punkt bereits jetzt zu belehren. Besonders einzelne Postierungen werden solchen Versuchen ausgesetzt sein.

7. Nachtrag zu Ziffer 3: Werbungen jeder Art sind vorläufig verboten[2].

Bauer.

---

2 Diesem Befehl sind das Muster eines „Verpflichtungsscheins" mit „Aushändigungsvermerk" und „Bedingungen für die Dienstleistungen von Hilfsmannschaften in der Wehrmacht" beigefügt; letztere geben in enger wörtlicher Anlehnung den Inhalt von Nr. 32 Ziffer 2–6 wieder.

## 45.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler an die Militärbefehlshaber über die Ausübung der vollziehenden Gewalt.

**9. Oktober 1923. Nr. 330.10.23. T 1 III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil I. Anlage 4. Gedr. Abschrift.**

Um während des militärischen Ausnahmezustandes die erforderliche Einheitlichkeit und den Zusammenhalt der Staatsverwaltung sicherzustellen, ersuche ich die Herren Militärbefehlshaber, nach folgenden Gesichtspunkten zu handeln:

1. Es sind nach Möglichkeit alle Maßnahmen zu vermeiden, die geeignet sind, die Autorität der Zivilbehörden zu beeinträchtigen. Es wird sich unter normalen Verhältnissen empfehlen, die vom Militärbefehlshaber für erforderlich gehaltenen Eingriffe in die Zivilverwaltung im allgemeinen nicht durch unmittelbare Anordnungen erfolgen zu lassen, sondern durch entsprechende Anweisung an die zuständigen Zivilbehörden.

Derartige Verfügungen, die auf Weisung des Militärbefehlshabers durch die Zivilbehörden erlassen werden, könnten etwa die Eingangsworte tragen: „Auf Weisung und mit Zustimmung des Herrn Militärbefehlshabers wird folgendes angeordnet: . . ."

Es wird nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit den zuständigen Zivilbehörden (Landesregierungen) engste Fühlungnahme zu halten. Die Zivilbehörden sind andererseits darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Gefahr aussetzen, bei Erlaß wesentlicher Verordnungen *ohne* vorherige Fühlungnahme mit dem zuständigen Militärbefehlshaber unter Umständen durch entgegengesetzte Weisungen desavouiert zu werden.

2. Die Militärbefehlshaber tragen die alleinige Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Ihren Weisungen haben sämtliche Zivilbehörden unbedingt Folge zu leisten. Beamte, die den Gehorsam verweigern, können durch den Militärbefehlshaber vom Dienste suspendiert, unter Umständen in Haft genommen werden. In Anbetracht der großen Tragweite eines derartigen Schrittes ist jedoch *vorher* dem Reichswehrministerium Mitteilung zu machen.

3. Die Einteilung der Wehrkreisbezirke in eine Anzahl kleinerer Unterbezirke, in denen ein bestimmter Truppenführer für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich ist, ist durchaus zweckmäßig. Es bestehen jedoch Unklarheiten über die Rechte, die diesen örtlichen Truppenbefehlshabern zustehen.

Ich bestimme folgendes:

a) Eine Übertragung der vollziehenden Gewalt an örtliche Befehlshaber ist nicht zulässig. Diese sind also nicht befugt, Handlungen der vollziehenden Gewalt selbständig vorzunehmen (insbesondere Zeitungsverbote, Anordnungen von Schutzhaft usw., sowie *generelle* Anordnungen jeder Art).

b) Die Militärbefehlshaber können die örtlichen Truppenführer, die mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beauftragt sind, ermächtigen, bei *Gefahr im Verzuge* alle vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung der beantragten Befehle des Inhabers der vollziehenden Gewalt sicherstellen (Zeitungsbeschlagnahmen, vorläufige Festnahmen sowie alle *besonderen* Anordnungen, die für einen bestimmten Fall notwendig sind und keinen Aufschub erdulden).

Die Ausführung und Bekanntmachung derartiger Maßnahmen hat nach Möglichkeit durch die Zivilbehörde – mit der auch der örtliche Befehlshaber engste Fühlungnahme zu halten hat – zu erfolgen, nur im Notfalle durch unmittelbares Einschreiten.

Die Zivilbehörden sind von der Erteilung dieser Ermächtigung an die örtlichen Truppenführer durch die Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

c) Die mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beauftragten örtlichen Truppenführer sind bei Gefahr im Verzuge zum Einsatz von Truppen und Polizei aus eigenem Entschluß befugt; sie bedürfen hierzu weder der Anforderung noch der Zustimmung einer Zivilbehörde.

4. Gegen Unruhen *jeder* Art ist rücksichtslos mit allen verfügbaren Machtmitteln einzuschreiten. Unter dem militärischen Ausnahmezustand muß in kürzester Zeit die Bevölkerung das Gefühl der absoluten Sicherheit haben.

Im Entwurf gezeichnet:
Dr. Geßler.

## 46.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Regierung über die Veröffentlichung einer Regierungserklärung durch öffentlichen Anschlag.

**15. Oktober 1923. Dresden. Ic Nr. 3466/23. – BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift.**

Dem Wehrkreiskommando ist gemeldet worden, daß die Rede, die der Herr Ministerpräsident Dr. Zeigner am 12. 10. im sächsischen Landtag gehalten hat[1], im Freistaate Sachsen öffentlich angeschlagen worden ist.

Ich erachte diese öffentliche Plakatierung als einen Vertrieb von Flugblättern, der nach § 3 meiner Verordnung vom 27. 9.[2] meiner Genehmigung bedurft hätte.

Da diese bisher bei mir nicht eingeholt worden ist, beehre ich mich, die Genehmigung zu dieser Plakatierung der sächsischen Regierung hiermit *nachträglich* zu erteilen.

Ich ersuche jedoch, daß auch die sächsische Regierung in Zukunft über Maßnahmen ihrerseits, die auf Grund der von mir erlassenen Verordnung meiner Genehmigung bedürfen, vorher mit mir in Verbindung tritt.

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

1 Der Text der Regierungserklärung vom 12. Oktober 1923, in der Ministerpräsident Zeigner die durch den Eintritt der Kommunisten Böttcher und Heckert umgebildete sächsische Landesregierung als „Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung" vorstellte, in: Sächsische Staatszeitung Nr. 239 vom 12. Oktober 1923, Auszug bei Huber III S. 290f.

2 Vgl. Nr. 36 Anm. 1.

## 47.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Ministerium des Innern über den Verkehr der Militärbefehlshaber mit lokalen Verwaltungsbehörden.

**16. Oktober 1923. Stuttgart. Ic Nr. 4225. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 21. Gedr. Abschrift.**

Zum Zwecke einer beschleunigten Berichterstattung ordne ich an, daß meine Bezirksbefehlshaber Feststellungen nicht nur über das Thüringische Ministerium des Innern, sondern auch in dringenden Fällen bei lokalen Behörden einziehen können.

Ich ersuche das Ministerium des Innern, dieser Verfügung entgegenstehende Anordnungen aufzuheben.

Der Militärbefehlshaber
gez. Reinhardt, Generalleutnant.

## 48.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler an die Wehrkreiskommandos I–V und die 2. Kavallerie-Division über das Einschreiten der Militärbefehlshaber gegen hochverräterische Umtriebe in Grenzgebieten und gegen die welfische Propaganda.

**18. Oktober 1923. Berlin. Nr. 507.10.23. T.1.III. Geheim. – BA-MA. F 3203 A IIa 155 Bd. 3. Masch. Abschrift.**

Die Nachrichten über hochverräterische Umtriebe in den oberschlesischen, dänischen und litauischen Grenzgebieten, sowie von erhöhter welfischer Propagandatätigkeit mehren sich. Die Herren Militärbefehlshaber wollen diesen Fragen ihre ernste Aufmerksamkeit schenken und im engen Zusammenarbeiten mit den Zivilbehörden derartige Umtriebe unter Anwendung aller durch den Ausnahmezustand zur Verfügung stehenden Machtmittel rücksichtslos bekämpfen.

gez. Dr. Geßler.

## 49.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler über Maßnahmen der Militärbefehlshaber im Ausnahmezustand.

**19. Oktober 1923. Berlin. Nr. 702/10.23. T.1.III. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Masch. Abschrift.**

Ich bitte, bei der Handhabung des Ausnahmezustandes[1] folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. In Anbetracht der Finanzlage des Reiches ist unter normalen Verhältnissen von der Bekanntgabe von Verordnungen pp. durch Anschlag von Plakaten Abstand zu nehmen. Die hierdurch bereits entstandenen Kosten sind unverhältnismäßig hoch.

Veröffentlichungen in den Amtsblättern und in der Presse dürften in den meisten Fällen genügen.

2. Gegen gesetzliche und verfassungsmäßige – der Landeshoheit entspringende – Regierungsakte von Landesregierungen ist nur nach *vorheriger* Berichterstattung an das Reichswehrministerium einzuschreiten.

3. In der Anlage[2] wird eine Dienstanweisung über das Verfahren bei Verhaftungen und Aufenthaltsbeschränkungen nach §1 der Verordnung des Reichspräsidenten

1 Am gleichen Tage erging ein ausführlicher Befehl des Reichswehrministers Geßler „über die Behandlung wirtschaftlicher Fragen" durch die Militärbefehlshaber. Brauweiler S. 50–52, Schüddekopf S. 182–184.

2 Diese Anlage (am gleichen Fundort wie obige Nr. Masch. Abschrift) hat folgenden Wortlaut: „*Dienstanweisung über das Verfahren bei Verhaftungen und Aufenthaltsbeschränkung.*
1. Die Anordnung der Haft oder einer Aufenthaltsbeschränkung durch die vollziehende Gewalt ist

vom 26. 9. 1923[3] übersandt. Die Zivilbehörden sind – soweit erforderlich – zu orientieren, die Verhafteten über ihr Beschwerderecht und die sonstigen in der Anweisung vorgesehenen Berechtigungen zu belehren.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1916 (Schutzhaft-Gesetz)[4] war lediglich für die Geltung und den Bereich des damaligen Kriegs- und Belagerungszustandes erlassen. Es kann also ohne *besondere Anordnung* – eine solche ist in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 *nicht* enthalten – auf einen aus Artikel 48 R.V. erlassenen Ausnahmezustand nicht angewendet werden.

gez. Dr. Geßler.

---

zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches erforderlich ist.

2. Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen und dem Verhafteten bei der Verhaftung und, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Verhaftung bekannt zu geben; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu erteilen. Im Haftbefehl sind die der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen anzugeben.

3. Gegen eine Verhaftung, die auf Anordnung eines Militärbefehlshabers erfolgt, ist die Beschwerde an den Reichswehrminister zulässig.

4. Der Verhaftete muß sobald als möglich darüber vernommen werden, ob und welche Einwendungen er gegen seine Verhaftung zu erheben hat.

5. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn sein Grund und Zweck hinfällig geworden oder die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 aufgehoben ist, oder wenn drei Monate nach dem Tage der Verhaftung verflossen sind.

Die Fortdauer der Haft nach Ablauf von drei Monaten kann nur auf Grund einer erneuten Nachprüfung und eines neuen Haftbefehls angeordnet werden.

6. Auf die Vollstreckung der Haft finden die Vorschriften des § 116 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

7. Der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger zuziehen. Die Vorschriften der §§ 137, Abs. 2, und 133 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

8. Dem Verhafteten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

9. Der gesetzliche Vertreter des Verhafteten und der Ehemann einer Verhafteten ist als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

10. Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 5 und 7 bis 10 dieser Anweisung finden auf die Aufenthaltsbeschränkung entsprechende Anwendung."

3 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

4 Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes oder des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (RGBl. S. 1329).

## 50.

## Verordnung des Reichswehrministers Geßler über das Verbot, Militärgerät und Waffen anzubieten oder zu überlassen.

**20. Oktober 1923. Berlin. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

*Verordnung.*

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] wird verboten:

---

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

„Militärisches Kampfgerät, insbesondere Militärwaffen oder Munition für Militärwaffen anzubieten, feilzuhalten sowie an Personen, die nicht zum Besitz solcher Gegenstände berechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder das Überlassen zu vermitteln oder sich zum Erwerb zu erbieten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Täter sich im Besitz dieser Gegenstände befindet."

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des Friedensvertrages durch die I.M.K.K.[2] zugelassenen Firmen für ihre Lieferungen an solche amtlichen Stellen, die nach den geltenden Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichswehrminister
gez. Dr. Geßler.

2 Interalliierte Militär-Kontroll-Kommission. Zum Zusammenhang vgl. Salewski.

## 51.

## Entschließung der bayerischen Regierung über die Inpflichtnahme der 7. (Bayer.) Division mit Ausführungsbefehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow.

**20. Oktober 1923. München. Ia Nr. 793/23. Eilt sehr. Überschrift: Entschließung der bayerischen Staatsregierung vom 20. 10. 1923. – BA-MA. RH 37/v. 213a. Masch. Abschrift.**

Die Truppen einschließlich Offiziere und Heeresbeamte sind sofort in feierlicher Weise auf nachstehende Verpflichtung zu verpflichten.

*Verpflichtung*

Auf Grund des mir eben vorgelesenen[1] Aufrufes der Bayerischen Staatsregierung[2] bekenne ich, daß ich von der Bayerischen Staatsregierung als der Treuhänderin des Deutschen Volkes bis zur Wiederherstellung des Einverständnisses zwischen Bayern und Reich in Pflicht genommen bin und erneuere meine Pflicht zum Gehorsam gegenüber meinen Vorgesetzten.

Vor der Verpflichtung ist den Truppen der anliegende Aufruf des Generalstaatskommissars und des Gesamtministeriums bekannt zu geben. Dabei ist kurz darauf hinzuweisen, daß in dieser Verpflichtung alle früher dem deutschen Vaterland

1 Vorl. „vorgesehenen".

2 Schultheß 1923 S. 199, Huber III S. 320 und Meier-Welcker S. 384.

gegenüber eingegangenen Verpflichtungen mitenthalten sind und daß die Rechte und Ansprüche der Soldaten durch den bayerischen Staat gewährleistet werden.

Das Gesamtministerium

| | |
|---|---|
| Dr. v. Knilling | Dr. Krausneck |
| Oswald | Gürtner |
| Dr. v. Meinel | Schweyer |
| | Dr. Matt. |

Verteilt an sämtliche Standortälteste

Zusatz des Wehrkreiskommandos:

1. Über die Frage der Ausübung der vollziehenden Gewalt in Bayern ist aus einem an sich wenig bedeutungsvollen Zwischenfall heraus (Verbot des Völkischen Beobachters)[3] ein Konflikt zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Reichsregierung entstanden, der letzten Endes dazu führen mußte, daß die bayerischen Truppen gegen die bayerische Staatsregierung und den bayerischen Generalstaatskommissar hätten einschreiten müssen.

Diese Zumutung wäre für bayerische Landeskinder unerträglich und hat nach eingehender Überlegung die bayerische Regierung zu vorstehendem Schritt geführt.

Ich verbürge mich, daß dieser Schritt, der sicher im Interesse des gesamten Vaterlandes gemacht wurde, auch weiterhin nur das Wohl des gesamten deutschen Vaterlandes im Auge haben soll.

Bei der Verpflichtung ist der deutsche Gedanke besonders zu betonen, die deutsche Nationalhymne ist zum Zeichen unserer unverbrüchlichen Zusammengehörigkeit zu dem Reich am Schluß der Feier zu spielen.

2. Die Verpflichtung ist am Montag, dem 22. 10. 1923, in allen Standorten standortweise durch die Standortältesten vorzunehmen. Für die Truppen und Dienststellen des Standortes München einschließlich die bayerischen Angehörigen der Infanterie- und Pionierschule ist die Verpflichtung durch den Stadtkommandanten vorzunehmen, der alle erforderlichen Einzelheiten regelt.

Vollzug ist von den Standortältesten und Kommandanten zu melden.

Für beurlaubte oder abwesende Heeresangehörige ist die Verpflichtung alsbald nachzuholen.

Der Befehlshaber
gez. v. Lossow.

3 Vgl. Nr. 41 Anm. 3.

## 52.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Unterbrechung des dienstlichen Verkehrs mit dem Wehrkreiskommando VII.

**21. Oktober 1923. Berlin. 813/10. T.1. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Masch. Abschrift.**

Infolge der Erklärung der bayerischen Regierung, daß sie sich die 7. Division unterstellt hat[1], hat bis zur Klärung der Lage und bis auf weiteren Befehl jeder dienstliche Verkehr mit Wehrkreiskommando VII, auch auf dem militärischen Verwaltungsgebiet, zu unterbleiben[2].

von Seeckt.

1 Vgl. Nr. 51.

2 Der Reichswehrminister hatte am 20. Oktober 1923 den General v. Lossow des Dienstes enthoben (Deuerlein Nr. 31, Nr. 34, Nr. 36, Nr. 48, Nr. 52–56; Huber III S. 308–318). Die bayerische Staatsregierung hatte daraufhin beschlossen, „daß Generalleutnant v. Lossow als bayerischer Landeskommandant eingesetzt und mit der Weiterführung der bayerischen Division beauftragt wird". Vgl. Deuerlein Nr. 53. Ein Aufruf Seeckts an die bayerischen Truppen vom 21. Oktober 1923 (Schultheß 1923 S. 199 f., Huber III S. 321, Poetzsch S. 94), der diese „feierlichst" aufforderte, „ihrem dem Reich geleisteten Eid treu zu bleiben und sich den Befehlen ihres höchsten militärischen Befehlshabers bedingungslos zu fügen", zeitigte keine Wirkung, vielmehr widersprach Lossow unter Hinweis auf die Pflicht, die bayerische Regierung und ihren Generalstaatskommissar zu unterstützen, „die mit uns das bedrängte Deutschtum schützen wollen", und befahl erneut die Durchführung der Verpflichtung. Ein Funkspruch aus Nürnberg an die Reichswehr erklärte als Absicht der bayerischen Truppen: „Was wir wollen, ist, daß der bayerischen Regierung und dem bayerischen Generalstaatskommissar von der unter marxistischem Einfluß stehenden Berliner Regierung nichts aufgezwungen werden soll, was Bayern, den Hort deutscher und nationaler Gesinnung, unschädlich machen soll" (Geßler S. 269). Die bayerische Division blieb geschlossen unter dem Befehl Lossows. Vgl. Nr. 57, Nr. 190 und Nr. 192.

## 53.

## Verordnung des Reichswehrministers Geßler über die Verbreitung von Nachrichten über die bayerische Krise durch die Presse.

**Ca. 21. Oktober 1923[1]. Berlin. No. 816.10.23. T.1.III. – BA-MA. F 3203 A IIa 155 Bd. 3. Masch. Abschrift.**

Verordnung:

Die Presse, Nachrichtenbüros, Korrespondenzen und andere der Verbreitung von Nachrichten dienende Einrichtungen dürfen bis auf Weiteres Nachrichten, die sich auf den Streitfall des Reichs mit Bayern beziehen, nur verbreiten, wenn diese vorher von dem zuständigen Militärbefehlshaber genehmigt sind. Die Befehlshaber haben die Nachrichten darauf zu prüfen, ob sie geeignet sind, ungerechtfertigte

1 Die Datierung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang wie aus dem Aktenzeichen, das dieses Stück in die zeitliche Nähe der vorangegangenen rückt.

Beunruhigung hervorzurufen, oder sonst den Interessen des Reichs zuwiderlaufen. Genehmigte Nachrichten müssen mit einem Vermerk verbreitet werden, von welcher Stelle sie geprüft sind. In Berlin ist die prüfende Stelle die Presseabteilung der Reichsregierung. Die Militärbefehlshaber dürfen die Berechtigung der Erteilung der Genehmigung auf nachgeordnete Stellen übertragen. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[2] bestraft.

Ich ersuche die Presse, bei Besprechungen des Konflikts mit Bayern Zurückhaltung zu wahren und jede Gefährdung der Interessen des Reichs zu vermeiden. Anderenfalls wäre ich genötigt, die Mittel des Ausnahmezustandes auch hierauf anzuwenden.

Wehrminister Dr. Geßler.

2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 54.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das thüringische Staatsministerium mit dem Ersuchen, über eine Rede des Justizministers Korsch Aufklärung zu schaffen.

**22. Oktober 1923. Stuttgart. III Nr. 8/23 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 27. Gedr. Abschrift.**

Nach verschiedenen mir zugegangenen Mitteilungen von Ohrenzeugen soll der Thüringische Herr Staatsminister der Justiz Dr. Korsch[1] am 18. Oktober d. Js. in Meiningen auf dem Friedhof in seiner anläßlich einer Trauerfeier[2] gehaltenen Rede u. a. folgendes gesagt haben:

„Die Reichswehr rechne er zu seinen geschworenen Feinden. Gott sei Dank sei nicht jede Kompagnie so faszistisch verseucht wie die Kompagnie Volkmann[3]; er fordere die Arbeiter zum Selbstschutz, zur Bildung von Arbeiterbataillonen und proletarischen Hundertschaften auf, die Arbeiter müssen versuchen, die Leute aus der Reichswehr zu sich herüberzuzie-

1 Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Korsch (KPD), thüringischer Justizminister. Zum Zusammenhang vgl. Nr. 61 Ziffer IV b. Zwei Tage vor der Trauerfeier war das thüringische Staatsministerium durch Eintritt der KPD in die Koalition umgebildet worden. Vgl. die Regierungserklärung bei Huber III S. 296–299.

2 Es handelte sich um die Trauerfeier für die bei einem Zusammenstoß mit Militär in Meiningen getöteten drei Zivilpersonen. Vgl. Nr. 61 Ziffer IV b.

3 Hauptmann Volkmann, im I. Bataillon des 14. Infanterie-Regiments in Meiningen. Im April 1923 war durch die Presse verbreitet worden, „daß der Heimatbund in Gera, in dem Hauptmann Volkmann [. . .] eine führende Rolle spielte, mit Unterstützung der Reichswehr militärische Übungen abgehalten habe". Gustav Trampe, Das Wehrproblem der Weimarer Republik im Spiegel von Frankfurter Zeitung, Münchener Neuesten Nachrichten und Vorwärts. Phil. Diss. München 1962. S. 83.

hen, er selbst sei Offizier in Meiningen gewesen, und in derselben Kaserne, in der er Dienst getan habe, seien jetzt die Mörder. Die Arbeiter stünden jetzt eine Minute vor 12 Uhr, und sie müßten wählen zwischen dem Faszisten Mussolini oder zwischen dem Staate unserer Sehnsucht. Die Arbeiter sollen sich zu 1000 Köpfen zusammenfinden, dann sei der Augenblick gekommen, wo sie die Reichswehr unter den Füßen zertreten könnten."

Obwohl ich mich gegen die Annahme sträube, daß ein Mitglied einer Landesregierung in so unerhörter Weise über eine Einrichtung des Reichs loszieht, so ist es doch, nachdem Anzeige an mich erstattet ist und im Hinblick darauf Justizminister Dr. Korsch nicht bloß einer Zuwiderhandlung gegen meine Verordnung vom 6. 10. d. Js., betr. die Bildung von Hundertschaften[4], sondern auch eines Vergehens im Sinne des § 110 StrGB[5] beschuldigt ist, meine Pflicht, Aufklärung zu schaffen. Ich ersuche deshalb um umgehende Mitteilung, in welcher Weise sich der Herr Staatsminister der Justiz bei der Trauerfeier ausgelassen hat[6].

Der Militärbefehlshaber
gez. Reinhardt, Generalleutnant.

---

4 Nr. 42.

5 § 110 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 128) bedrohte die Aufforderung „zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen", sofern diese „öffentlich vor einer Menschenmenge" oder durch öffentliche Schriftwerke erfolgte, mit Geld- oder Gefängnisstrafen.

6 In einer vom thüringischen Staatsministerium verbreiteten Erklärung (Ausnahmezustand in Thüringen I S. 27 f.) erklärte Korsch, daß seine Rede „völlig falsch wiedergegeben" sei: „Im einzelnen habe ich nicht gesagt, ich rechnete die Reichswehr zu meinen geschworenen Feinden. Im Gegenteil habe ich ausdrücklich erklärt, daß es falsch wäre, wenn die Arbeiter jeden Reichswehrmann oder sonstigen Uniformträger als ihren geschworenen Feind ansehen. Auch die Mitglieder der Reichswehr wären ‚Proletarier im Waffenrock', und auch die Vorstellung, daß die ganze Reichswehr ‚faszistisch durchseucht' wäre, enthielte eine starke Übertreibung. [. . .] Endlich habe ich auch nicht gesagt, die Arbeiter sollten sich zusammenfinden, um die Reichswehr unter ihren Füßen zu zertreten. Vielmehr habe ich gesagt, daß auch die Reichswehrsoldaten unsere Brüder seien, die in dem zukünftigen Lande der freien Arbeiter mit uns zusammen zum ersten Male ein freies Menschenleben führen würden. Und nur als Kontrast habe ich die Warnung hinzugefügt, daß solche Angehörige der Reichswehr, die sich etwa mit den Faszisten zusammen gegen die Deutsche Republik verschwören würden, unter den Füßen der Arbeiterbataillone zerstampft würden. Ich bestreite entschieden, daß der Inhalt meiner Rede irgendwie im Widerspruch zu der Verordnung des Wehrkreiskommandos V vom 6. 10. oder gar zum § 110 des Reichsstrafgesetzbuchs stände. Wohl aber habe ich behauptet und halte die Behauptung aufrecht, daß die in Meiningen stationierte Kompagnie Volkmann stark faszistisch durchsetzt sei. Man mag mich wegen Beleidigung verklagen, dann werde ich den Wahrheitsbeweis für meine Behauptung zu führen wissen."
Die thüringische Staatsregierung antwortete dem Militärbefehlshaber mit Schreiben I. 7626 vom 31. Oktober 1923 (Ausnahmezustand in Thüringen I S. 28) dahingehend, daß sie „nur dem Thüringischen Landtage für ihre Amtshandlungen und für den gesamten Umfang ihrer Betätigung verantwortlich" sei, da Minister Korsch seine beanstandeten Ausführungen „nicht in amtlicher Eigenschaft" gemacht habe, sehe sie sich „nicht in der Lage, zu dem Schreiben Stellung zu nehmen".

## 55.

## Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis VI, Generalleutnant v. Loßberg, über Maßnahmen gegen Pressemeldungen über Waffenfunde und -transporte.

**23. Oktober 1923. Münster. Ic Nr. 6523. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

In der Presse sind in letzter Zeit Nachrichten über Waffenfunde, Beschlagnahmungen oder Transporte von Waffen teils aus Sensationssucht, teils aus Parteiinteresse veröffentlicht worden. Solche Nachrichten geben unseren Feinden immer wieder Gelegenheit, irreführende Mitteilungen über Waffenbestände in Deutschland öffentlich bekannt zu geben. Wie unmittelbarer Verrat an die J.M.K.K. bereits vom Reichsgericht als Landesverrat verfolgt wird[1], so bedeuten auch solche Nachrichten eine ausgesprochene Schädigung der Landesinteressen. Gegen Zeitungen, die derartige Nachrichten bringen, bin ich gezwungen einzuschreiten.

Der Militärbefehlshaber.
gez. v. Loßberg.

1 Vgl. Salewski S. 207 und S. 235.

## 56.

## Verlautbarung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, über Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Not.

**23. Oktober 1923. Stuttgart. Überschrift: An die Bevölkerung in Stadt und Land. – HStA Stuttgart. E 130 II Nr. 218. Vervielf. Abschrift.**

Die Not in unserem Volke hat sich durch feindseligen Druck von außen, durch inneren Zwist und durch Mangel an Rohstoffen und lebenswichtigen Nahrungsmitteln aufs traurigste vermehrt. Das Geld des Reiches hat kaum mehr Kaufkraft. Das neue goldwerte Geld ist noch nicht verfügbar. Wir stehen mitten in Tagen ernstester Sorge.

Demgegenüber muß sich das ganze Volk, müssen sich alle Berufsstände und Klassen, als Notgemeinschaft noch fester zusammenschließen. Nur in gegenseitiger Hilfe können wir über die schlimmen Zeiten hinweg zu besseren gelangen. Mit dem größten Nachdruck muß überall denen entgegengetreten werden, die jetzt noch die Volkskreise gegen einander verhetzen. Ich werde Auswüchsen dieser Art ohne Ansehen der Person und Richtung, von der sie kommen, mit der Schärfe unterdrücken, die unserer äußersten Notlage zukommt.

Im Augenblick ist die Not in den Städten am größten. Hunger ist der Keimboden der Verhetzung und der Gewalttaten. Die Landwirtschaft darf sich der Gefahren,

die auch ihr aus der Nahrungsmittelnot der städtischen Bevölkerung erwachsen, nicht verschließen. Der Fleiß des Bauern verliert seinen hohen, sittlichen Lohn, wenn nicht auch den Armen in der Stadt daraus das tägliche Brot erwächst.

Die diesjährige Ernte muß schneller als bisher in die Hände der hungernden Stadtbevölkerung kommen, und der Geldnot muß Rechnung getragen werden, ohne dem Landwirt den berechtigten Entgelt für seine Erzeugnisse zu versagen. Ich fordere alle Erzeugerkreise aufs dringlichste auf, dem Gebot dieser Stunde gerecht zu werden.

Ich verbiete jede Propaganda in Wort und Schrift, die die Zurückhaltung von Lebensmitteln zum Ziele hat. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] bestraft.

Ich bevollmächtige die betreffenden Ministerien bzw. höchsten Regierungsbehörden, durch die ihnen unterstellten Ausführungsbehörden auf Grund des Ausnahmezustandes Schutzhaft über solche Aufkäufer und Zwischenhändler zu verhängen, die im begründeten Verdacht stehen, Preistreiberei und unlauteren Handel mit Lebensmitteln getrieben zu haben. Die Verhafteten sind alsbald der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuführen.

In gleicher Weise ist gegen Felddiebe und Lebensmittelplünderer vorzugehen.

Das Ansetzen von Goldmarkpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist nicht als unzulässig zu bezeichnen, es entspricht aber der traurigen Lage großer Verbraucherkreise und ist daher angezeigt, die Goldmarkpreise unter den Friedenspreisen zu halten. Selbstverständlich ist die Preisfestsetzung in Papiermark gleichfalls zulässig, die Preisgrenzen haben sich im wesentlichen nach der allgemeinen Marktlage zu richten. Daneben wird es Ehrensache leistungsfähiger Landwirte sein, bei Abgabe von Kleinmengen den Kleinverbrauchern besonders billige Preise zu machen.

Jeder Landwirt ist verpflichtet, Bezahlung in Papiermark anzunehmen. Einer Bezahlung in Goldschatzanweisungen des Reichs werden zweckmäßigerweise Hindernisse nicht entgegengestellt. Es ist darauf hinzuweisen, daß Steuern in Goldschatzanweisungen zahlbar sind und ebenso Lieferungen des Stickstoff- und Kalisyndikates.

Die Landwirte fordere ich auf, sofern sie über drei Morgen Kartoffel angebaut haben, dafür zu sorgen, daß bis Mitte November wenigstens 30% ihrer Ernte dem Verbraucher zugeführt ist. Ich werde sr. Zt. feststellen, ob dieser Mahnung freiwillig in genügendem Umfang Rechnung getragen worden ist.

Die Regierungen ersuche ich, die Stadtgemeinden zu überwachen, ob sie die nötige Vorsorge dafür getroffen haben, daß auf den städtischen Märkten Kartoffeln zum Kleinverkauf verfügbar sind. Andernfalls sind sie dazu anzuhalten und gegen die Säumigen Vollmachten zum Einschreiten von mir einzuholen, zu dem der Ausnahmezustand berechtigt.

Die Stadtgemeinden haben ferner bei der Preisbildung für die wichtigsten Nahrungsmittel in der Richtung mitzuwirken, daß die Sprünge, mit denen die

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

Preise der Markentwertung folgen, keine unerträglich plötzlichen werden. Ich ersuche die Regierungen, auch in dieser Hinsicht solche notwendigen Maßnahmen, zu denen nur der Ausnahmezustand die Handhabe geben kann, mir umgehend in Vorschlag zu bringen.

Ich erwarte, daß sowohl die Wirtschaftskreise wie alle amtlich berufenen Stellen sich mit äußerster Tatkraft der Lebensmittelnot und Teuerung entgegenwerfen, damit wir über die Krisis der nächsten Tage hinwegkommen, bis die Maßnahmen des Reichs zur Schaffung eines wertbeständigen Geldes eine Besserung bringen können.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt im Wehrkreis V
gez. Reinhardt
Generalleutnant.

## 57.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, hinsichtlich der Wiedereinführung der schwarz-weiß-roten Kokarde.

**23. Oktober 1923. München. Nr. 31233/I b Nr. 5755. – BA-MA. RH 37/v. 213a. Vervielf. Abschrift.**

Aus der Truppe heraus ist von verschiedenen Seiten an mich herangetreten worden, die schwarz-weiß-rote Kokarde beim bayerischen Teil des Reichsheeres wieder einzuführen, ein Wunsch, der mir nicht weniger am Herzen liegt als den Antragstellern selbst[1]. Ich habe in den letzten Tagen immer wieder betont, daß der Kampf, der jetzt zwischen Landes- und Reichsregierung ausgetragen wird, nicht um weiß-blaue, sondern um schwarz-weiß-rote Interessen geführt werden darf. Und doch muß ich davon absehen, jetzt schon das Tragen der schwarz-weiß-roten Kokarde zu genehmigen. Ich möchte gerade jetzt, wo der bayerischen Reichswehr in Berlin zum Vorwurf gemacht wird, daß sie Sonderwege geht, alles vermeiden, was als eine Trennung von der übrigen Reichswehr gedeutet werden könnte.

Ich rechne darauf, daß der Tag nicht fern liegt, an dem die *ganze* deutsche Reichswehr gemeinsam mit uns wieder die schwarz-weiß-rote Kokarde trägt. Bis dahin muß auch der bayerische Teil der Reichswehr seine Ungeduld zurückstellen.

Der Befehlshaber:
gez. v. Lossow.

1 Vgl. Band III Nr. 121, Nr. 126 und Nr. 127.

## 58.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das sächsische Justizministerium, mit dem Ersuchen, die Zuteilung politischer Strafsachen an besondere Staatsanwaltschaften zu beseitigen.

**24. Oktober 1923. Dresden. Ic Nr. 3916/23. – BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift.**

Wie hier bekannt geworden ist, werden im Geschäftsbereich der unterstellten Staatsanwaltschaften die sogenannten politischen Strafsachen von einem aus parteipolitischen Rücksichten besonders ausgewählten Staatsanwalt bearbeitet, der, soweit er nicht selbst aufsichtsführender Staatsanwalt ist, nicht diesem, sondern dem Justizministerium unmittelbar untersteht.

Diese Einrichtung bietet nicht die Gewähr, daß die politischen Strafsachen rein sachlich von einem höheren als dem Parteistandpunkt betrachtet werden, wie es die allein maßgebende Rücksicht auf die Gerechtigkeit gegen alle Volksgenossen erfordert. Dadurch wird Mißtrauen gegen die Justiz gesät und damit die Rechtssicherheit im Staate gefährdet.

Zu ihrer Aufrechterhaltung ordne ich deshalb an, daß unverzüglich bei allen Staatsanwaltschaften die sogenannten politischen Staatsanwälte beseitigt und die politischen Strafsachen lediglich nach sachlichen Rücksichten so wie jede andere Strafsache verteilt werden.

Ich erwarte Meldung bis zum 28. Oktober 1923, daß diese Maßnahme durchgeführt ist.

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

## 59.

## Schreiben des Reichswehrministers Geßler an den Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte über seine Auflösung.

**30. Oktober 1923. Berlin. Nr. 1041.10.23. T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Gedr. Abschrift.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9.[1] wird der „Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte" mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten.

gez. Dr. Geßler.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 60.

## Schreiben des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Rolle der Reichswehr in der Beilegung der bayerischen Krise.

**30. Oktober 1923. Neubrandenburg. Pers. – BA-MA. N 247/179. Masch. Ausfertigung.**

Euer Exzellenz!

Euer Exzellenz haben das gigantische Werk unternommen, für unser von eigenen Volksgenossen zertrümmertes ruhmreiches Heer Ersatz zu schaffen. In bewundernswerter Weise ist das Werk gelungen. Gleichwertig steht die deutsche Reichswehr an Stelle des alten Heeres.

Dem Manne, dem diese große Tat gelungen ist, muß noch größeres gelingen. Mit zahlreichen Deutschen aller Gaue wissen wir, daß Euer Exzellenz der Mann sind, uns aus Not und Elend zu führen, sobald Euer Exzellenz die Zeit für gekommen erachten. Das Schwert wird gut machen, was die Feder verdorben hat[1].

Ein schwerer Kummer verdunkelt noch unsere Hoffnungen: Der Streit mit *Bayern*!

Wir bitten dringend, alle Kraft dafür einzusetzen, daß dieser verhängnisvolle Zwist zu einem guten Ende geführt wird, damit die Reichseinheit erhalten bleibt.

Vereinigung von
*Seeckt* und *Kahr*,
das ist der glühendste Wunsch aller deutschen Patrioten!

Erich Schröder, 1. Vorsitzender
Braun, Major a.D., Hauptgeschäftsführer.

1 Eine vergleichbare Einschätzung der Reichswehr als Macht- und Existenzgrundlage des Reiches zeigt die „Aufschreibung" von Philipp Stein bei Geßler S. 252 f. Zu den bereits früher auf die Person Seeckts gestützten Erwartungen vgl. Meier-Welcker S. 390 und S. 405.

## 61.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, an das Reichswehrministerium über die Beschwerden des thüringischen Staatsministeriums gegen seine Ausübung der vollziehenden Gewalt.

**2. November 1923. Stuttgart. III Nr. 2584 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 17–20. Gedr. Abschrift.**

Dem Reichswehrministerium Berlin mit nachstehender Stellungnahme[1] in Vorlage:

1 Diese Meldung bezieht sich auf eine ausführliche Beschwerde über die Handhabung des militärischen Ausnahmezustandes, welche das thüringische Staatsministerium mit Schreiben I. 7456/23 vom 15. Oktober 1923 (Ausnahmezustand in Thüringen I S. 15–17) dem Reichskanzler, dem Reichsinnenminister, dem Reichswehrminister und verschiedenen Länderregierungen zuge-

I.

Die Angriffe der Thüringischen Regierung auf meine Verfügung bezüglich der Versammlungsfreiheit beruhen auf folgenden Tatsachen:

Unter dem 29. September d. J. habe ich sämtliche Regierungen des Wehrkreises in einer Verfügung[2] darauf hingewiesen, daß der Ernst der Lage es erforderlich mache, für die nächste Zeit eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit anzuordnen, und demzufolge ersucht, alle öffentlichen Versammlungen, Umzüge und Aufzüge unter freiem Himmel zu verbieten und *öffentliche* Versammlungen in geschlossenen Räumen von der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde abhängig zu machen. Das Thüringische Staatsministerium hat daraufhin in seiner Verordnung vom 30. September[3] d. J. bestimmt:

1. Daß Umzüge, Versammlungen und Kundgebungen unter freiem Himmel untersagt seien;

2. daß antirepublikanische Versammlungen in geschlossenen und gedeckten Räumen verboten seien und daß insbesondere die Veranstaltung sogenannter „Deutscher Tage" untersagt sei;

3. daß alle Veranstaltungen politischer Vereine der zuständigen Polizeibehörde unter Mitteilung der Tagesordnung so rechtzeitig anzuzeigen seien, daß die Polizeibehörde 48 Stunden vor der Veranstaltung im Besitz der Anzeige sei, daß demnach alle Veranstaltungen politischer Vereine genehmigungspflichtig seien;

4. daß den nichtpolitischen Vereinen von der zuständigen Polizeibehörde die gleiche Anzeigepflicht auferlegt werden könne. Um dies hier gleich festzustellen, ist also die Thüringer Regierung in der Beschränkung der Versammlungsfreiheit über meine Anweisung hinausgegangen, insofern sie einen Unterschied zwischen *öffentlichen* und *geschlossenen* Versammlungen nicht gemacht hat, sondern für alle Veranstaltungen politischer Vereine schlechthin die Genehmigungspflicht geschaffen hat, während ich eine solche in meiner Anweisung nur für *öffentliche* Versammlungen herstellen wollte. Was nun im einzelnen die „antirepublikanischen Versammlungen" betrifft, so habe ich unter dem 3. Oktober d. J. das Thüringische Ministerium des Innern darauf hingewiesen[4], daß ich diese Bezeichnung insbesondere im Hinblick auf die besondere Hervorhebung der „Deutschen Tage" nicht als glücklich gewählt ansehen könne. Ich habe weiter ausgeführt, daß beispielsweise unter dieser Bezeichnung *bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse* alle diejenigen Versammlungen fallen müssen, welche es sich zur Aufgabe machen, eine Veränderung der staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen die heutige Reichsverfassung aufgebaut ist, herbeizuführen, daß also bei Zugrundelegung dieser Bezeichnung auch jede Versammlung der Kommunistischen Partei verboten werden müsse, weil letztere an Stelle des parlamentarischen Systems das Räteprinzip einführen wolle. Daß es zum Programm der Kommunistischen Partei gehört, dieses Räteprinzip erforderlichenfalls im Wege der Gewalt zu erkämpfen, steht fest, wie dies auch kommunistische Zeitungen ganz offen durch Abdruck einer Stelle des Kommunistischen Manifestes zum Ausdruck bringen, in welchem es heißt: „die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen, sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur

---

stellt hatte. Reichswehrminister Geßler leitete die obige Meldung mit Schreiben 528/23 T. 1. III pers. vom 15. November 1923 (Ausnahmezustand in Thüringen I S. 17) dem thüringischen Staatsministerium zu und bemerkte: „Ich habe den Ausführungen des Generals Reinhardt nichts hinzuzufügen."

2 Nr. 36. Dieses Schreiben ist vom 28. September, nicht, wie hier angegeben, vom 29. September 1923 datiert.

3 Vgl. Nr. 40 Anm. 1.

4 Nr. 40.

erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung". Ich habe also, um dies zu wiederholen, lediglich auf die m.E. zu mißverständlichen Deutungen geeignete Bezeichnung „antirepublikanische Versammlungen" hingewiesen. Auf eine Abänderung der schon erwähnten Verfügung des Thüringischen Staatsministeriums habe ich jedoch nicht gedrungen, da dieselbe schon in der thüringischen Gesetzsammlung veröffentlicht war und ich die Autorität der Thüringischen Regierung nicht untergraben wollte, da überdies inzwischen meiner Anregung zufolge durch eine Rundverfügung des Thüringischen Ministeriums des Innern[5] bekanntgegeben worden war, daß als Richtlinie für die Genehmigung öffentlicher Versammlungen in geschlossenen Räumen lediglich gelten müßte, welche im Falle ihres Stattfindens die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch die Versammlungsteilnehmer selbst herbeiführen würde. Wie bei dieser klaren Sachlage das Thüringische Staatsministerium behaupten kann, daß ich „rein politisch gefühlsbetont" das Verlangen gestellt hätte, alle Versammlungen der Kommunistischen Partei zu verbieten, muß sein Geheimnis bleiben; die Sachlage ist vielmehr so, daß, wenn das Thüringische Staatsministerium sich innerhalb der Richtlinien meiner Anordnung gehalten hätte, jedenfalls geschlossene Versammlungen der Kommunistischen Partei überhaupt nicht genehmigungspflichtig gewesen wären.

II.

Bezüglich der Pressefreiheit gehe ich sowohl in Thüringen als anderswo von dem Grundsatz aus, daß ich verbietend nur eingreife, falls die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dies erfordert. Wenn nun, wie dies in der kommunistischen Presse Thüringens der Fall war, zum Generalstreik und zum Bürgerkrieg gehetzt wird, wenn Mitglieder der Reichsregierung öffentlich beschimpft, demnach also Vergehen im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Republik verübt werden, so würde ich pflichtwidrig handeln, wenn ich nicht verbietend eingreifen würde; selbstverständlich werde ich Hetzartikel derartigen Inhalts auch in der Presse anderer Parteien nicht dulden. Die Herstellung und den Vertrieb von Flugblättern habe ich allerdings verboten, ja ich habe noch weiter verfügt, daß die Verbreiter von Flugblättern hetzerischen Inhalts in Schutzhaft genommen werden sollen. Diese Maßnahme habe ich ergriffen, weil ich, seit der Belagerungszustand besteht, noch kein Flugblatt gesehen habe, in welchem nicht in der gewissenlosesten Weise gehetzt wird. Ob es den regierungsbildenden Parteien oder der Opposition in Thüringen auf Grund meiner Maßnahme erschwert ist, sich ihren Wählern verständlich zu machen, dafür übernehme ich die Verantwortung. Ich kann mit dem besten Willen nicht glauben, daß die Verbreitung von Flugblättern, welche in gewissenloser Weise die Massen aufpeitschen, zur Verständigung der politischen Parteien und ihrer Wähler in Zeiten politischer Hochspannung dienen könnte.

III.

Anlangend das Streikrecht habe ich die Aufforderung zum Generalstreik verboten und mußte dies tun, falls ich meiner Aufgabe, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, nachkommen will. Die Thüringische Regierung vertrat nun den Standpunkt, daß eine Aufforderung zum Generalstreik nur dann strafbar sei, wenn mit der Aufforderung strafbare Tatbestände erfüllt werden sollen, und hat dann jede Betätigung verboten, die darauf gerichtet ist, durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen *lebenswichtige Betriebe* stillzulegen. Sie hat dann weiter ausgeführt, daß nicht verboten werden könne jede Aufforderung zu einer allgemeinen Arbeitsniederlegung, weil dieses Recht der Arbeitneh-

5 Verfügung des thüringischen Ministeriums des Innern III E I b 1521/23 vom 10. Oktober 1923. Ausnahmezustand in Thüringen I S. 14.

mer durch Artikel 157 und 159 der Reichsverfassung[6] geschützt sei und diese Artikel durch den Reichspräsidenten in seiner Verordnung vom 26. September 1923[7] nicht aufgehoben worden seien. Ich habe daraufhin dem Thüringischen Ministerium des Innern mitgeteilt, daß ich diese letzteren Bedenken nicht teilen könne aus folgenden Gründen:

Der Satz 1 des Artikel 159 der Reichsverfassung wiederhole lediglich den Gedanken des Artikels 124[8] bezüglich der Vereinigungsfreiheit. Wenn nun in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundlagen bezüglich der Vereinigungsfreiheit außer Kraft gesetzt seien, so sei damit ohne weiteres der Artikel 159 der Reichsverfassung eingeschlossen, ohne daß es einer besonderen Hervorhebung dieses Artikels in der Verordnung bedurft habe. Ich habe noch beigefügt, daß bei der Beratung des Artikels 159 der Reichsverfassung ein Antrag, statt „Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen" kurz „Koalitionsfreiheit" zu setzen, abgelehnt worden sei, weil eben nicht der Schein erweckt werden sollte, als wäre damit Streikfreiheit garantiert. Ich habe auch darauf bestanden, daß die Aufforderung zum Generalstreik unter Strafe gestellt wird, wobei ich mich von folgenden Erwägungen leiten ließ:

Eine solche Aufforderung unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutet eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit. Die Erstrebung politischer und wirtschaftlicher Ziele geht bei derartigen Aufforderungen in Zeiten, wie wir sie gegenwärtig durchleben, Hand in Hand. Eine Selbstverständlichkeit ist es, daß die Unternehmer den gegenwärtigen Zustand nicht zur Lohndrückerei benutzen dürfen, und ich habe, einer Anregung des Thüringischen Herrn Wirtschaftsministers folgend, mich sofort mit dem Arbeitgeberverband für den mitteldeutschen Kohlenbau in Verbindung gesetzt, weil vom Thüringischen Herrn Wirtschaftsminister behauptet worden war, daß das Lohnzahlungsverfahren im Meuselwitzer Kohlenrevier die Interessen der Arbeiter schädige. Die bis jetzt in dieser Richtung angestellten Erhebungen scheinen diese Befürchtung nicht zu bestätigen.

Der mir gemachte Vorwurf einer „offenen Parteinahme" richtet sich bei der geschilderten Sachlage von selbst.

Sehr überrascht bin ich über den weiteren Vorwurf, daß ich es unterlassen hätte, vor dem Erlaß meiner Verfügungen mich mit der Thüringischen Landesregierung ins Benehmen zu setzen. Soweit dies möglich und notwendig war, habe ich eine solche Fühlung stets genommen, insbesondere habe ich dies auch getan in der Angelegenheit des Stadtdirektors Dr. Janson in Eisenach[9]. Diesem war durch Verfügung des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 30. September d. J. nicht bloß die politische Polizei, sondern auch die Exekutiv-, Sicherheits- und Kriminalpolizei entzogen und an seiner Stelle dem Kreisdirektor Hörschelmann übertragen worden, weil gegen Dr. Janson ein Dienststrafverfahren anhängig gemacht worden war. Von verschiedenen Seiten war nun wegen der teilweisen Amtsentsetzung des Dr. Janson beschwerdeführend an mich herangetreten worden mit der Bitte, den

---

6 Art. 157 der Reichsverfassung lautete: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht." Art. 159 bestimmte: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig."

7 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

8 Art. 124 der Reichsverfassung statuierte „das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden".

9 Vgl. das Schreiben des thüringischen Innenministeriums III E I b 1477/23 vom 9. Oktober 1923 an General Reinhardt zu diesem Vorgang und dessen Antwort vom 18. Oktober 1923 (beide Schreiben in: Ausnahmezustand in Thüringen I S. 13 f. und S. 23).

früheren Zustand wieder herzustellen. Bei dieser Sachlage mußte ich nun, so ungern ich in die innere Verwaltung der Länder eingreife, mich mit der Angelegenheit befassen und insbesondere mir einen Einblick darüber verschaffen, was eigentlich dem Dr. Janson seitens der Thüringischen Regierung zur Last gelegt war. Um eine baldige sachliche Entscheidung in dieser Angelegenheit zu ermöglichen, habe ich den Oberheeresanwalt beauftragt, an Ort und Stelle Akteneinsicht und Rücksprache mit dem Thüringischen Herrn Staatsminister des Innern zu nehmen. Ich muß nun offen gestehen, daß ich nach Kenntnis der einzelnen Anschuldigungspunkte, von denen einer sogar einen Vorfall betrifft, der schon im Oktober 1922 sich ereignet hat, überrascht war, daß dieselben zum Anlaß für eine so schwerwiegende Maßnahme, wie sie die teilweise Dienstenthebung eines Stadtdirektors darstellt, in der gegenwärtigen schweren Zeit geführt haben, wo doch alles vermieden werden sollte, was beunruhigend auf die Öffentlichkeit wirken kann. Da das Thüringische Ministerium des Innern nicht geneigt war, seine Verfügung betr. die teilweise Dienstenthebung des Dr. Janson, um was ich gebeten hatte, rückgängig zu machen, blieb mir bei pflichtmäßigem Ermessen nichts anderes übrig, als den vor der Dienstenthebung des Dr. Janson gewesenen Zustand wiederherzustellen. Eigentümlich berührt es, um noch einmal darauf zurückzukommen, daß der Herr Staatsminister Frölich sich darüber beschwert, daß ich vor Erlaß meiner Verfügungen es unterlassen hätte, mich mit der Thüringischen Landesregierung ins Benehmen zu setzen, während er in einem Schreiben an mich vom 17. Oktober d. J.[10] in der Angelegenheit Janson folgendes ausführt: „Noch viel bedenklicher stimmt mich der Umstand, daß Sie offenbar auf völlig einseitige Informationen bestimmter Interessenkreise hin einen Herrn Oberheeresanwalt nach Weimar zum Ministerium des Innern entsandt haben, um weitere Einzelheiten in dieser Sachlage zu ermitteln. Wenn mein Kollege, der Herr Minister des Innern, Ihrem Vertreter Abschrift des Eröffnungsbeschlusses eingehändigt hat und ihm sogar die Akten und einschlägigen Bestimmungen zur Verfügung stellte, so ist das ein außerordentlich weites Entgegenkommen, von dem ich mir überlegt haben würde, ob ich es hätte üben können".

IV.

Zu den in dem Schreiben des Thüringischen Staatsministeriums enthaltenen Angriffen auf die Reichswehr habe ich folgendes zu bemerken:

a) Der Standortälteste von Eisenach, Major Lindwurm, hatte unmittelbar nach Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes Versammlungen in Eisenach verboten und weiter angeordnet, daß alle Ersuchen um Genehmigung von politischen Versammlungen an ihn zu richten seien. Auf eine Mitteilung des Thüringischen Ministeriums des Innern hierher habe ich sofort telegraphisch die Abstellung der nicht zuständigen Eingriffe verfügt und hiervon auch dem Ministerium des Innern Kenntnis gegeben. Zu einem Einschreiten gegen Major Lindwurm hatte ich keinen Anlaß, weil sein Vorgehen lediglich auf eine falsche Rechtsauffassung zurückzuführen war.

b) Angehörige des Meininger Bataillons waren in Meiningen von Zivilisten belästigt worden und kamen in eine bedrohliche Lage, deren die Polizei nicht Herr werden konnte. Ein Soldat begab sich auf die Polizeiwache und bat einen dort befindlichen Beamten, daß die Bereitschaft des Bataillons benachrichtigt und herbeigerufen werden solle. Dies geschah auch durch den Polizeibeamten. Da Eile not tat, rückte die Bereitschaft unter Führung eines Unterfeldwebels – ein Offizier war nicht sofort erreichbar – aus, die Menge wurde vorschriftsmäßig zum Auseinandergehen aufgefordert, jedoch ohne Erfolg, weshalb von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde; hierbei wurden drei Personen tödlich verletzt. Soviel ich aus den vorliegenden Berichten entnehmen konnte, hat die Bereitschaft rechtmäßig

10 Schreiben des thüringischen Staatsministeriums M I 7454 vom 17. Oktober 1923 an General Reinhardt (Ausnahmezustand in Thüringen I S. 21–23).

gehandelt, im übrigen wird die eingeleitete Untersuchung Klarheit schaffen. Bei der Beerdigung der Toten hat sich die Thüringer Regierung durch den Justizminister Dr. Korsch vertreten lassen, und dieser soll, wie ich aus Meldungen und aus der Presse entnehmen mußte, die Gelegenheit benutzt haben, nicht nur eine wüste Hetze gegen die Reichswehr zu betreiben, sondern auch direkt zur Bildung proletarischer Hundertschaften, die ich verboten habe, aufgefordert haben. Ich habe das Thüringer Staatsministerium unter dem 22. Oktober d. J. um einen Bericht über das dem Justizminister Dr. Korsch zur Last gelegte Verfahren ersucht[11], bis jetzt aber keine Antwort erhalten. Soweit die seitherigen Nachrichten erkennen lassen, erscheint das Verhalten des Justizministers Dr. Korsch mit verfassungsmäßigen Zuständen unvereinbar. Ebenso unvereinbar mit Beamtenpflichten muß ich in dieser Angelegenheit die Berichterstattung des Kreisdirektors Rennert in Meiningen ansehen, der die Thüringer Regierung ohne jede Berücksichtigung der Aussagen der handelnden Militärpersonen und der Stellungnahme des verantwortlichen Stadtvorstandes, also leichtfertig und entstellend, über den Vorfall unterrichtet hat.

Zum Schluß möchte ich noch anführen, daß seitens des bürgerlichen Teils der Thüringer Bevölkerung täglich Klagen über die allgemeine Unsicherheit in Thüringen an mich gelangen. Die Thüringer Regierung ist m. E. infolge ihrer Zusammensetzung und Bildung gar nicht in der Lage, dieser Unsicherheit Herr zu werden; sie könnte dieser gerade wegen ihrer Gebundenheit auch dann nicht Herr werden, wenn an Stelle des militärischen Ausnahmezustandes der zivile treten würde.

Der Militärbefehlshaber
gez. Reinhardt, Generalleutnant.

11 Nr. 54.

## 62.

## Befehl des Reichswehrministers Geßler über die Behandlung wirtschaftlicher Fragen durch die Militärbefehlshaber.

**3. November 1923. Berlin. Nr. 130.11.23.T.1.III. – BA-MA. F 3203 A IIa 155. Bd. 3. Vervielf. Ausfertigung.**

Aus den Wochenberichten der Wehrkreiskommandos über die wirtschaftliche Entwicklung in den Wehrkreisbezirken ersehe ich, daß die Befehlshaber im vollen Gefühl ihrer Verantwortung tatkräftig in die Wirtschaftslage eingegriffen haben und die willige Mitarbeit der Produzenten finden.

In der Anlage[1] teile ich einige der erlassenen Verordnungen mit und stelle sie auch für andere Wehrkreise zur Erwägung.

Maßnahmen der Zwangswirtschaft, in erster Linie Festsetzung von Höchstpreisen, führen nach allen Erfahrungen zum Mißerfolg.

Wo solche Maßnahmen getroffen sind, ersuche ich, sie aufzuheben.

Die Frage der Arbeitslosigkeit ist von allen Stellen als die brennendste behandelt worden.

1 Der Vorl. sind keine Anlagen beigegeben.

Ich ersuche dabei von dem Grundsatz auszugehen, den ich in meiner Verfügung vom 19. 10. 1923[2] bereits festgelegt habe: Die Gesundung der Gesamtwirtschaft ist nur möglich durch Wiederherstellung der Rentabilität des Einzelbetriebs. Die hiernach entstehende (vorübergehende) Arbeitslosigkeit muß durch öffentliche Fürsorge gemildert werden.

Die eingereichten Vorschläge über Wiederaufnahme großzügiger Notstandsarbeiten habe ich bei den zuständigen Stellen befürwortet.

Andererseits bitte ich die Herren Befehlshaber, den Kreisen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft nachdrücklichst vorzustellen, daß die Sanierung der Wirtschaft nur gelingen kann, wenn diese Kreise durch freiwillige oder Zwangsumlage innerhalb ihrer Mitglieder die Fürsorge weitgehend und fortlaufend unterstützen.

In Sachsen und Schlesien ist dieser Weg mit Erfolg beschritten worden.

Dr. Geßler.

2 Vgl. Nr. 49 Anm. 1.

## 63.

## Schreiben des württembergischen Innenministers Bolz an den Befehlshaber im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, über die Notwendigkeit schärferen Vorgehens gegen militärisch organisierte politische Gruppen.

**3. November 1923. Stuttgart. Nr. P.A. 5538. Eilt. – HStA Stuttgart. E 151 c II Nr. 216. Masch. Abschrift.**

Ich hatte bereits am 29. vor. Mts. Gelegenheit, mit dem Herrn General über verschiedene, allgemach zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit werdende Mißstände zu sprechen. Es handelt sich hierbei zunächst um die immer mehr überhand nehmenden Geländeübungen in Verbänden. Es wird zwar davon auszugehen sein, daß in der Regel, soweit solche Übungen stattfinden, eine verbotene Hundertschaft bestehen und ihr zu Grunde liegen wird. Ich habe als polizeiliche Maßnahme hiegegen in meinem auch dem Herrn Militärbefehlshaber zugegangenen Runderlaß vom 26. Oktober 1923 Nr. F.A.5395[1] angeordnet, daß, soweit möglich, die Teilnehmer oder wenigstens die leitenden Personen von der Polizei festgenommen und dem Richter vorgeführt werden, möchte jedoch glauben, daß es nicht in allen Fällen gelingen wird, den Tatbestand eines Vorgehens gegen die Verordnung über Hundertschaften nachzuweisen, und würde es daher für erwünscht halten, wenn auch Geländeübungen in Verbänden für sich allein unter strenge Strafe gestellt würden.

Als weiter zu bekämpfender Mißstand ist das Postenstehen und Herumstehen in den Ortschaften zu bezeichnen, das verknüpft ist mit starken Eingriffen in die

1 Nicht ermittelt.

persönliche Freiheit durch Anhalten von Personen, Durchsuchungen, Verkehrssperrung und dergl. Auch hiebei möchte ich ein Verbot unter Strafandrohung für notwendig erachten. Es werden freilich die Handlungen manchmal gegen bereits bestehende strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen und z. B. Bedrohung, Freiheitsberaubung, Landfriedensbruch als solche Straftaten in Frage kommen. Die Strafbestimmung würde aber dem leicht durch den Hinweis auf etwa bestehende schärfere Strafe androhende Gesetze Rechnung tragen können.

Die bisherigen Feststellungen haben ergeben, daß sowohl bei den Geländeübungen wie bei dem Postenstehen vielfach Schußwaffen mitgeführt werden. Ich darf anheimstellen, ob hiewegen eine besondere Verfügung getroffen werden will. Für unbedingt nötig erachte ich eine solche Bestimmung nicht, da in der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 31) für unbefugten Besitz von Waffen oder Munition bereits Gefängnisstrafe angedroht ist.

Soweit auf Grund der vorstehenden Ausführungen vom Herrn Militärbefehlshaber eine Verfügung erlassen wird, würde ich einen Hinweis in dieser über die Zulässigkeit der Inschutzhaftnahme von Zuwiderhandelnden für erwünscht halten.

Dem Ermessen des Herrn Militärbefehlshabers gebe ich anheim, ob die von mir angeregte Verfügung für den ganzen Umfang des Wehrkreiskommandos oder nur für den Freistaat Württemberg erlassen werden will. Für das württembergische Gebiet halte ich sie nach den bisherigen Erfahrungen für unbedingt erforderlich[2]. Sollte über Einzelheiten noch näherer Aufschluß gewünscht werden, so steht mein Berichterstatter für das Polizeiwesen jederzeit gerne zur Verfügung.

Auch bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß alle Maßnahmen gegen innere Unruhen, die bereits in den bestehenden Gesetzen begründet sind oder von dem Herrn Militärbefehlshaber verfügt werden, insolange zum größten Teil wirkungslos bleiben müssen, als nicht Ausnahmegerichte eingesetzt sind. Wenn die Gesetzübertreter lediglich angezeigt werden und dann, wie dies bei dem ordentlichen Gerichtsverfahren unvermeidlich ist, auch bei Beschleunigung des Verfahrens die Erlassung des Urteils sich ein halbes Jahr hinzieht, so kann dies natürlich keine Wirkung ausüben. Auch die Vollzugspolizei leidet unter diesem Zustand in ihrer Arbeitsfreudigkeit. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn der Herr Militärbefehlshaber bei der zuständigen Stelle der Reichsregierung nochmals dringlich und auf kürzestem Wege in dieser Richtung vorstellig werden wollte.

gez. Bolz.

---

2 Der Vorl. ist eine masch. „Vorbemerkung" beigegeben: „In einer Besprechung am 29. Oktober 1923 zwischen dem Herrn Minister und General Reinhardt ist von Herrn Minister auf die immer stärkere Zunahme namentlich kommunistischer Übungen im Gelände und auf den zur Gefahr werdenden Unfug des Postenstehens, Patrouillierens in Ortschaften, das zu einer Terrorisierung der Bevölkerung führt, hingewiesen worden, und daß auch das Verbot des unbefugten Mitführens von Schußwaffen in weitem Maße verletzt wird. Dem Herrn General war dies alles bereits aus den unmittelbar beim Wehrkreiskommando eingegangenen Meldungen bekannt. Da der Militärbefehlshaber bis jetzt Maßnahmen gegen diese Mißstände nicht ergriffen hat, empfiehlt es sich, bei ihm entsprechenden Antrag zu stellen. Wenn dabei im Nachstehenden davon abgesehen wird, dem General den Entwurf einer Verfügung zu übersenden, so geschieht dies, weil bei dem letztübersandten Antrag, betreffend das Verbot der Bildung von Aktionsausschüssen, von dem Entwurf des Ministeriums abgewichen worden ist." Vgl. Nr. 42.

## 64.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Staatspolizeiverwaltung, den Polizeioberst Dr. Schützinger vom Dienst zu entheben.

**3. November 1923. Dresden. Ic Nr. 4579 pers. – BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift.**

Verschiedene Anlässe haben mir gezeigt, daß es dem Polizeioberst Dr. Schützinger schwer fällt, sich in die durch Unterstellung der Polizei unter das Wehrkreiskommando geschaffene Lage zu finden[1]. Ich weise dabei hin auf die bewußte Verzögerung der Bekanntgabe meines Befehls an die Beamten des Polizeipräsidiums durch Polizeioberst Schützinger und die Art, wie Oberst Schützinger den Auftrag des Polizeipräsidenten Menke, *am* Eingange des Gesamtministeriums mit einem polizeilichen Kommando anläßlich des Amtsantritts des Ministerpräsidenten Fellisch[2] Aufstellung zu nehmen, dahin auffaßte, dieses Kommando *im* Ministerium aufzustellen, ohne mit dem wachthabenden Offizier der Reichswehr Verbindung aufzunehmen, so daß damit Reichswehr und Staatspolizei in einen Gegensatz gebracht wurden, der leicht zu einem Zwischenfall mit ernsten Folgen hätte führen können.

Damit besteht in der Person des Polizeiobersten Schützinger eine Schwierigkeit für das glatte Zusammenarbeiten zwischen Wehrkreiskommando und der Polizei, denn sein Verhalten verursacht naturgemäß auch Unklarheit und Unsicherheit in der Dienstauffassung der ihm untergeordneten Beamten.

Ich kann dem Polizeioberst Schützinger nicht zumuten, daß er seine bisherige Einstellung ändert, halte sie aber andererseits nach den gemachten Erfahrungen nicht mit seiner wichtigen Stellung eines Obersten der z. Zt. meinem Befehl unterstellten Polizei für vereinbar. Ich verfüge daher, daß der Polizeioberst Schützinger bis auf weiteres vom Dienst zu entheben ist[3].

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 46. Der Militärbefehlshaber hatte sich durch Verordnung vom 16. Oktober 1923 die gesamte sächsische Polizei unterstellt und widerstrebenden Polizeibeamten die Amtsenthebung angedroht. Fabian S. 168f.

2 Zur Absetzung und Neubildung der sächsischen Landesregierung vgl. Nr. 67 Anm. 1.

3 Nach einer Pressemitteilung des Wehrkreiskommandos IV wurde die Amtsenthebung Schützingers damit begründet, daß in seiner Person „eine Schwierigkeit für das gütliche Zusammenarbeiten zwischen Wehrkreiskommando und der Polizei" bestanden habe, „da sein Verhalten naturgemäß auch Unklarheit und Unsicherheit in der Dienstauffassung der ihm untergeordneten Beamten zur Folge haben mußte". Fabian S. 182.

## 65.

## Schreiben des Wehrkreiskommandos III an Zivilbehörden in seinem Befehlsbereich über die Bekämpfung von Felddiebstählen und Brandstiftungen auf dem Lande (Auszug).

**5. November 1923. Berlin. Nr. 24085. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Masch. Abschrift[1].**

Die immer weiter überhand nehmenden Felddiebstähle und Brandstiftungen auf dem Lande veranlassen mich, erneut auf mein an die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam und Frankfurt a. O. vom 23. 10. 23 gerichtetes Schreiben[2] zurückzukommen.

Auch nach Beendigung der Kartoffelernte werden die Diebstähle voraussichtlich nicht aufhören. Die Gefahr liegt nahe, daß die Plünderer sich den Kartoffelmieten zuwenden; auch ist mit Eintritt der Kälte mit zunehmenden Holzdiebstählen zu rechnen.

Ich darf daher nochmals meine Anregung betonen, Schutzpolizeikräfte an zentralen Punkten besonders bedrohter Gebiete bereitzustellen und Zuteilung von Kraftwagen zu ihrer schnelleren Verschiebung zu veranlassen. Sollte die Schutzpolizei zur Gestellung der nötigen Kraftwagen nicht in der Lage sein, so wird der Landbund zweifellos gern bereit sein, ihm nahestehende Kreise für Gestellung der Kraftwagen und des Betriebsstoffes zu interessieren.

Ferner bitte ich mit den zuständigen Stellen der Reichspost Vereinbarungen dahin zu treffen, daß in den Kreisen, in denen Sonntags und zu verschiedenen Tageszeiten der Post- und Fernsprechverkehr ruht, für die nächste Zeit schnellste Nachrichtenübermittlungen an die staatlichen Sicherheitsorgane möglich sind. Sollten hierbei Schwierigkeiten entstehen, so bitte ich, baldigst meine Unterstützung einzuholen.

An die Reichsbahndirektion werde ich das Ersuchen richten, Gestellung von Sonderzügen in die nähere und weitere Umgebung von Berlin, die nachweislich in erster Linie von Feldplünderern benutzt werden, in nächster Zeit zu unterlassen. Den Herren Regierungspräsidenten muß ich es anheim stellen, für Orte, bei denen die Verhältnisse ebenso liegen, gleiche Schritte bei den Eisenbahnbehörden zu unternehmen. Für weitere Vorschläge betr. Schutz des Landes gegen Plünderungen bin ich naturgemäß sehr dankbar.

Einsatz der Truppe gegen Plünderer kann nur in besonders krassen Fällen in Frage kommen.

1 Der Chef der Heeresleitung machte durch den Befehl Nr. 520.11.23 T. 1. III vom 10. November 1923 (am Fundort obiger Nr. Vervielf. Abschrift) diesen Auszug den Wehrkreiskommandos I–IV und der 2. Kavallerie-Division bekannt.

2 Nicht ermittelt.

## 66.

## Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den sächsischen Innenminister Liebmann über die Stellenbesetzung in der Polizei.

**5. November 1923. Dresden. III Ic Nr. 4738/23. – BHStA I. Generalstaatskommissar 44. Masch. Abschrift.**

Dem Vernehmen nach besteht dort die Absicht, Personalveränderungen in der Polizei vorzunehmen. Das gedeihliche Zusammenwirken mit dieser wird durch solche Maßnahmen nicht gefördert. Als Inhaber der vollziehenden Gewalt ordne ich daher folgendes an:

1) Während des Ausnahmezustandes unterbleiben alle Veränderungen in der Besetzung der Polizeistellen.

2) Erfordern Ausnahmefälle eine solche Veränderung oder tritt sonst die Notwendigkeit einer Neubesetzung ein, so sind mir die tatsächlichen Unterlagen mit ihrer Begründung vorzulegen. Ich behalte mir die endgültige Entschließung vor.

Der Militärbefehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

## 67.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, über die politische Lage in Sachsen nach der Bildung des Kabinetts Fellisch.

**6. November 1923. Dresden. Ic Nr. 4859/23. pers. Überschrift: Beurteilung der Lage nach der Bildung der Regierung Fellisch.– BHStA I. Generalstaatskommissar 44. Masch. Abschrift.**

Die am 29. 10. erfolgte Enthebung des Kabinetts *Zeigner* und die Ernennung eines Reichskommissars für Sachsen[1] fand die freudige Zustimmung der Mehrzahl der Bevölkerung bis weit in die werktätigen Schichten hinein. Die auf Drängen des Reichskanzlers vom Reichskommissar überhastete Bildung einer neuen Regierung

1 Ende September waren SPD und KPD in Sachsen zu Koalitionsverhandlungen zusammengetreten, in deren Verlauf sie Einverständnis darüber erzielten, daß eine gemeinsam gebildete Regierung u. a. das Ziel verfolgen solle, „die Reform der Wirtschaft auf sozialistischer Grundlage" und „die vollständige Republikanisierung der Landespolizei" voranzutreiben. Weiter wurde beschlossen: „Alle illegalen, antirepublikanischen Versammlungen sind zu verbieten. Die proletarischen Hundertschaften sind als Abwehrorganisationen gegen die Feinde der Republik auszubauen, ihre Verwendung für den Schutz der Republik ist vorzubereiten. Der Staatsapparat ist von allen republikfeindlichen Elementen zu befreien." Auf dieser Grundlage war am 10. Oktober unter Ministerpräsident Zeigner „die Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung" gebildet worden, in der die Kommunisten die Ressorts für Wirtschaft und Finanzen und die Leitung

und ihre trotz ihrer Zusammensetzung von der Reichsregierung erfolgte Anerkennung verbunden mit der Abberufung *Dr. Heinzes* nach nur zweitägiger Tätigkeit haben geradezu lähmend gewirkt. Das Rad, das man endlich verheißungsvoll im Vorwärtsrollen glaubte, ist – ohne daß man die Gründe verstehen konnte – plötzlich wieder angehalten und nicht bloß das, es ist wieder [weiter] zurückgerollt, als es vor dem 29. 10. stand [!]. Man betrachtet die Regierung Fellisch nicht bloß als eine Fortsetzung der Zeignerregierung, sondern man geht weiter und hält sie in ihren Auswirkungen für gefährlicher. Und mit Recht! Das neue Kabinett, das in der Hauptsache wieder von den alten Männern gebildet wird, ist – man muß dies klar aussprechen – von Rache erfüllt über die erlittene angebliche Schmach nicht allein gegen ihre politischen Gegner und die Reichswehr, sondern vor allem gegen die Beamten, die dem Reichskommissar bei seiner Aufgabe geholfen haben. Die

---

der Staatskanzlei übernahmen (Fabian S. 165 f; zur Regierungserklärung vom 12. Oktober 1923 vgl. Nr. 46 Anm. 1). Am 13. Oktober 1923 führte der Befehlshaber im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, beim sächsischen Ministerpräsidenten Zeigner Klage über den „durch radikale Jugend" ausgeübten Terror in den Industriegebieten, der an den Proletarischen Hundertschaften seinen Rückhalt habe, und begründete damit sein Verbot dieser und ähnlicher Organisationen (Huber III S. 291 f.). Als der kommunistische Finanzminister Böttcher demgegenüber in einer Rede vom 13. Oktober die Bewaffnung dieser Proletarischen Hundertschaften verlangte, forderte Generalleutnant Müller den Ministerpräsidenten Zeigner auf, bis zum nächsten Tage, 11 Uhr, „unzweideutig" auszusprechen, „ob sich das Gesamtministerium dem Geiste und dem Wortlaut nach mit den Ausführungen des Ministers Böttcher einverstanden erklärt" (Huber III S. 292 f., Poetzsch S. 97 f., Schüddekopf S. 178 f.). Als Zeigner diese Aufforderung unbeantwortet ließ, aber in einer Rede vor dem Landtag eine solche Erklärung ablehnte, übergab Müller „die Angelegenheit zur weiteren Erledigung" dem Reichswehrminister (Fabian S. 170).

Die Reichsregierung, die bereits am 6. Oktober 1923 die Vorgänge in Sachsen erörtert hatte (Kabinette Stresemann Nr. 117 Ziff. 2), befaßte sich am 17. Oktober erneut mit der Lage in Sachsen, bei welcher Gelegenheit der Reichskanzler den Standpunkt vertrat, „daß ein Verhalten der Angehörigen einer Regierung, wie es jetzt in Sachsen vorgekommen sei, eine völlige Unmöglichkeit darstelle". Gegen die Kritik des Reichsinnenministers Sollmann, der das Vorgehen des zuständigen Militärbefehlshabers, Generalleutnant Müller, als „gleichsam eine Provokation der gesamten Sozialdemokratie" bezeichnet hatte, verteidigte er dessen Haltung als „bisher durchaus zurückhaltend. Es müsse ferner in Rücksicht gezogen werden, daß, falls die Regierung in Sachsen nicht durchgreife, die Gefahr bestände, daß sich in Sachsen bedrohte Kreise an Bayern mit der Bitte um Hilfe wenden. Daß dies den Bürgerkrieg und damit den Zerfall des Reiches bedeute, brauche er nicht besonders auszuführen" (Kabinette Stresemann Nr. 144 Ziff. 12).

Am 20. Oktober teilte der Militärbefehlshaber dem sächsischen Ministerpräsidenten mit, daß er von der Reichsregierung beauftragt worden sei, „im Freistaat Sachsen mit den [. . .] zur Verfügung stehenden und zur Verstärkung zur Verfügung gestellten Machtmitteln verfassungsmäßige und geordnete Verhältnisse wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten". Gleichzeitig wandte er sich mit einem entsprechenden Aufruf an die Bevölkerung (Fabian S. 172). Als die sächsische Regierung die Aufforderung der Reichsregierung zurückzutreten (Poetzsch S. 98, Huber III S. 293 f.), ablehnte (Poetzsch S. 98 f., Huber III S. 294), ermächtigte der Reichspräsident den Reichskanzler durch Verordnung vom 29. Oktober 1923 (RGBl. S. 995, Poetzsch S. 99, Huber III S. 295), „Mitglieder der sächsischen Landesregierung und Gemeindebehörden ihrer Stellung zu entheben und andere Personen mit der Führung der Dienstgeschäfte zu betrauen". Am gleichen Tage entsetzte der zum Reichskommissar ernannte Dr. Heinze (DVP) mit militärischer Unterstützung die Mitglieder der sächsischen Regierung ihrer Ämter (Poetzsch S. 99, Huber III S. 295), der Militärbefehlshaber verbot gleichzeitig den Zusammentritt des Landtags (Poetzsch S. 99). Dieser konnte jedoch bereits am 31. Oktober wieder tagen und wählte mit den Stimmen von SPD und DDP den früheren Wirtschaftsminister Alfred Fellisch (SPD) zum Ministerpräsidenten. Vgl. Kabinette Stresemann Nr. 186–188, Nr. 191 f., Nr. 196, Nr. 206 sowie Harold J. Gordon jr., Die Reichswehr und Sachsen 1923, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau 11 (1961) S. 677–692.

beiliegende Rede des Innenministers *Liebmann*[2] bei seinem erneuten Dienstantritt läßt darüber keinen Zweifel. Noch deutlicher zeigt dies der Artikel „Neutrale Personalpolitik des Geheimratskabinetts", der den Ministerialdirektor *Dr. Schmitt* gezwungen hat, eine ebenfalls beigefügte Erwiderung[3] in der Presse bekanntzugeben. Bereits geht der Innenminister Liebmann von Worten zu Taten über. Der der Sozialdemokratischen Partei (!) angehörende Präsident der Staatspolizeiverwaltung Dr. Thomas soll seines Amtes enthoben werden, da er dem Innenminister deshalb unzuverlässig erscheint, weil er bisher korrekt Befehle des Wehrkreiskommandos durchgeführt hat. Weitere Maßnahmen gegen andere Polizeibeamten stehen bevor. Die Wirkungen auf das übrige Beamtentum sind nicht ausgeblieben. Es ist, soweit es nicht bereits „gesinnungstüchtig" im Sinne Liebmanns usw. ist und aus herbeigeholten radikalen Fremdlingen besteht, verschüchterter und hoffnungsloser als während der Regierung Zeigner. Es fühlt sich von der Reichsregierung verraten, glaubt nach der erlittenen Enttäuschung und nach früheren Erfahrungen, daß das Rad endgültig zurückgerollt ist und daß es die Folgen seiner Pflichterfüllung gegenüber dem Reichskommissar am eigenen Leibe spüren wird. Es wieder zu tätiger Mithilfe zu bewegen, wird schwer werden. Ich habe, um die Polizei brauchbar zu erhalten, anliegende Weisung an Minister Liebmann[4] erlassen. Gründliche Abhilfe ist aber nur dadurch zu erreichen, daß die Regierung Fellisch sobald als möglich wieder verschwindet und eine klare Politik der Reichsregierung den Beamten das Vertrauen gibt, daß Zustände, wie sie jetzt herrschen, endgültig vorüber sind und nicht nach zwei hoffnungsvollen Tagen wieder aufleben.

Eine beiliegende Rede Liebmanns über die politische Lage in Sachsen zeigt klar, daß der angeblich *neue* Kurs der Sozialdemokratie in Sachsen und ihre *reinliche* Scheidung von den Kommunisten nur vorübergehende Erscheinungen sind. Es sind „augenblicklich Zeiten, wo man sich" – um mit Liebmann zu reden – „von den Kommunisten trennen muß", um dann später „wieder den gleichen Weg zu gehen". Inzwischen unterstützen die Kommunisten im geheimen die neue Regierung weiter.

Auch der Standpunkt zu den Demokraten, die die Regierung Fellisch überhaupt erst ermöglicht haben, geht aus der Rede unzweideutig hervor; man brauche sie, um den Reichskommissar loszuwerden. Man wird sie fallen lassen, sobald man wieder stärker ist. „Eine Koalition mit Bürgerlichen wird die Arbeiterschaft in Sachsen nicht dulden."

Die Folgerungen aus diesen Ausführungen sind:

Der Einsatz der Reichswehr war nutzlos, wenn die Regierung Fellisch am Ruder bleibt.

---

2 Nicht ermittelt. General v. Seeckt, der anstelle des Reichswehrministers Geßler am 9. November 1923 zum Inhaber der vollziehenden Gewalt ernannt wurde (vgl. Nr. 77 Anm. 1), beabsichtigte wenige Tage später, Liebmann „vom Amte zu suspendieren", stieß damit aber auf den Widerspruch des Reichspräsidenten (Kabinette Stresemann Nr. 251).

3 Nicht ermittelt.

4 Vgl. Nr. 66.

Der Ausnahmezustand darf nicht eher aufhören, bis das Land eine andere Regierung erhalten und diese festen Fuß gefaßt hat. Sachsen braucht zunächst einen zielbewußten Führer, unterstützt von geschulten, erfahrenen Beamten, wie sie sich Dr. Heinze ausgewählt hatte. Er bedarf der militärischen Macht als Rückhalt bis zur Schaffung geordneter Verhältnisse – vor allen Dingen einer ausreichenden zuverlässigen Polizei –. Daher können auch bis zur Änderung der derzeitigen Lage weitere militärische Kräfte in Sachsen nicht entbehrt werden.

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

## 68.

## Schreiben des Reichswehrministers Geßler an die Redaktion der Kommunistischen Arbeiterzeitung und des Kampfruf mit dem Verbot ihres Erscheinens.

**7. November 1923. Berlin. Nr. 352.11.23.T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb der „Kommunistischen Arbeiterzeitung" und des „Kampfrufs", da sie in mehreren Aufrufen zum bewaffneten Umsturz aufgefordert haben.

Dieses Verbot gilt auch für jede Zeitung, die als Ersatz für die Verbotene ihren Beziehern zugestellt oder neu herausgegeben wird.

gez. Dr. Geßler.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 69.

## Aufruf des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an die Bevölkerung.

**8. November 1923. Weimar. – Ausnahmezustand in Thüringen I S. 35. Gedr. Abschrift.**

Zahlreiche Hilferufe der thüringischen Bevölkerung aller Schichten zeugen von Gewalttätigkeiten und ungesetzlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben durch die kommunistischen Hundertschaften. Trotz des ausdrücklichen Verbotes des von der Reichsregierung beauftragten Militärbefehlshabers[1] bestehen diese Verbände weiter und betätigen sich in einer Weise, die für die Autorität des Reiches und der vollziehenden Gewalt unerträglich ist.

Der Militärbefehlshaber im Wehrkreis V hat mich beauftragt, im Freistaat Thüringen mit den mir zur Verfügung stehenden Truppen alle die Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande nötig sind und die Durchführung der

1 Vgl. Nr. 63 Anm. 2.

Befehle des Inhabers der vollziehenden Gewalt gewährleisten. Hier ist die thüringische Landespolizei mit den staatlichen und kommunalen Polizeiorganen im Freistaat Thüringen mir unterstellt worden und erhält von mir die erforderlichen Befehle[2].

Die zu treffenden Maßnahmen richten sich nicht gegen die ordnungsliebende Bevölkerung. Ich vertraue vielmehr auf deren Mitwirkung. Auf der anderen Seite wird rücksichtslos jeglicher Widerstand, der sich meiner Truppe und der Landespolizei entgegenstellt, mit allen zur Verfügung stehenden Machtmitteln gebrochen werden.

In Erkenntnis der schweren Notlage, in der sich der überwiegende Teil der Bevölkerung befindet, wird die Truppe dem Lande nicht zur Last fallen. Sie führt ihre Verpflegung mit sich.

Die mit der militärischen Leitung an Ort und Stelle beauftragten Befehlshaber handeln in meinem Auftrage.

gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

2 Der Befehlshaber im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, hatte am 5. November 1923 dem thüringischen Staatsministerium mitgeteilt, daß er den Kommandeur der 3. Kavalleriedivision, Generalleutnant Paul Hasse, beauftragt habe, „bei der augenblicklich bedrohlichen Lage in Thüringen durch die ihm zur Verfügung gestellten Reichswehrtruppen [. . .] der Thüringer Landespolizei einen festen Rückhalt zu geben und die Auflösung und Entwaffnung der Hundertschaften durchzuführen" (Huber III S. 299). Reichswehrminister Geßler hatte einen Tag später dem thüringischen Staatsministerium zur Erläuterung dieses Schreibens mitgeteilt, daß durch die militärische Maßnahme „Thüringen auch gegen jeden Einfall von Banden von auswärts" geschützt werden solle (ebd.). Eine „gleichartige beruhigende Erläuterung zur Lage" wurde dem Reichspräsidenten Ebert gegeben. Meier-Welcker S. 404, zu den politischen Absichten der Reichswehrführung bei der Besetzung Thüringens vgl. S. 394.

## 70.

## Aufzeichnung über eine politische Besprechung bayerischer Reichswehroffiziere[1].

**8. November 1923. Ohne Ortsangabe. Überschrift: Besprechung am 8. 11. 1923. – BA-MA. RH 37/213a. Masch. Reinschrift.**

Major Wäger[2] berichtet, daß General v. Seeckt den bayerischen Offizieren[3] gesagt habe, er wisse, daß er in Bayern als Demokrat[4] gelte. Er habe keine Veranlassung, sich vor irgend jemandem wegen seiner Gesinnung zu verantworten. Er gäbe jedoch den Herren zu bedenken, daß er einem altpreußischen Adelsgeschlecht

1 Hsl. Vermerk am oberen Rand: „Privat Notiz".

2 Major Wäger, im 19. Infanterie-Regiment.

3 Über eine solche Besprechung konnte nichts ermittelt werden. Am 3. November 1923 hatte Polizeioberst v. Seißer in Berlin eine Zusammenkunft mit General v. Seeckt gehabt, die jedoch nach dem Bericht Seißers (Deuerlein Nr. 79) nicht mit der hier gemeinten identisch ist. Zu den Kontakten Seeckts mit den Protagonisten einer von Bayern ausgehenden politischen Umgestaltung vgl. Meier-Welcker S. 395–398 sowie seinen Brief an den bayerischen Generalstaatskommissar v. Kahr vom 5. November 1923 bei Schüddekopf S. 186–189 und Kabinette Stresemann Anhang 4.

4 Hierzu hsl. am Rand: „Sozialdemokrat".

entstamme, daß seine Ahnen den Kurfürsten von Brandenburg und den Königen von Preußen als Offiziere gedient haben, daß drei seiner Vorfahren preußische Kommandierende Generale waren. Daraus könnten sich die Herren ein Bild machen, welches Blut in seinen Adern rollt und von welcher Gesinnung er beseelt sein müßte.

Sämtliche sechs übrigen Divisionen der Armee stehen geschlossen hinter General v. Seeckt und haben Vertrauen zu ihm. Im Falle eines Eingreifens Bayerns mit Waffengewalt würden die sechs Divisionen den Befehlen des Generals v. Seeckt folgen[5].

Die *Politik* des Generals müßte zunächst noch abwartend sein, da wir außen- und innenpolitisch noch nicht in der Lage sind, die Regierung zu stürzen und ein nationales Deutschland zu errichten. General v. Seeckt habe seine Fühler überall, es sei auch zur Besserung der außenpolitischen Lage viel mehr geschehen, als man sich denken könnte. Maßgebend für unser Verhalten müßte auch sein, daß[6] wir uns Frankreich und der Welt gegenüber nicht dadurch ins Unrecht setzen, daß wir den Friedensvertrag durch Aufstellung von Verbänden etc. verletzen.

Seeckt glaube an eine Unterstützung durch England.

Ein weiterer Grund, weshalb General v. Seeckt die Zeit noch nicht für gekommen erachtet loszuschlagen, ist, daß wir wirtschaftlich zu ungünstig stehen, um von einer nationalen, rechtsstehenden Regierung wirklich aus dem wirtschaftlichen Chaos herausgeführt werden zu können. Deshalb sei es besser, erst die demokratischen Regierungen abwirtschaften zu lassen. All das kann von hier aus nicht beurteilt werden. Wir müssen eben das Vertrauen zu unseren Führern haben, daß sie die Lage richtig zu übersehen vermögen und in unserem Sinne arbeiten. Hauptmann Dietl[7] brachte zur Sprache, daß die Jugend lange genug gewartet habe, daß nun endlich gehandelt werden müßte.

Die Jugend ist schwarz-weiß-rot – wie Hitler und Ludendorff. Ludendorff sei bekannt, er genieße das größte Vertrauen und auch mit Recht – Seeckt sei nicht bekannt! Dieser Mann sei wie eine Sphinx. Wenn er aus seiner Reserve nicht heraus gehe, dann solle er sich nicht wundern, wenn die Jugend mit Schwarz-weiß-rot geht.

Forderung: General v. Seeckt soll sagen, welcher Gesinnung er ist[8].

---

5 Am Rande dieses Absatzes hsl. ein großes Fragezeichen.

6 Vorl. „als" anstelle von „daß".

7 Hauptmann Dietl, im 19. Infanterie-Regiment. Zu seinen politischen Auffassungen vgl. Band III Nr. 134 und Nr. 142.

8 Die beiden letzten Absätze sind am Rande angestrichen.

## 71.

## Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Unterstellung der Gendarmerie und Kommunalpolizei.

**9. November 1923. Weimar. Ic Nr. 420 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 3. Gedr. Abschrift.**

Auf Grund des Fernspruchs des Wehrkreiskommandos V Ia Nr. 421 geh. vom 8. 11. 1923 bin ich bevollmächtigt, über die *Gendarmerie* und die *städtische Polizei* in Thüringen nach Bedarf zu verfügen.

Ich behalte mir vor, in Einzelfällen Teile der Gendarmerie und der Kommunalpolizei dem Chef der Landespolizei vorübergehend zu unterstellen.

Ich ersuche, Vorstehendes an die Gendarmerie und die Bürgermeister usw. bekanntzugeben.

gez. Hasse
Generalleutnant und Divisionskommandeur.

# III.

## Die Heeresleitung im Zentrum der inneren Politik November – Dezember 1923

## 72.

## Aufzeichnung des Führers des 19. Infanterie-Regiments, Oberstleutnant v. Wenz zu Niederlahnstein, über die Erklärung von Offizieren seines Regiments, auf Anhänger Hitlers nicht zu schießen.

**9. November 1923[1]. München. – BA-MA. RH 37/v. 767. Hsl. Reinschrift.**

Am 9. 11. während der stark drängenden Befehlsausgabe zum Einsatz der Truppen[2] meldete Major Schönhärl[3], daß Hauptmann Dietl, Leutnant v. Le Suire, Leutnant Roßmann, Leutnant Vogler erklärt hätten, sie seien nicht im Stande, auf die Hitlerleute zu schießen.

Da für die drei ersten ein Einsatz überhaupt nicht zu Betracht kam, da die 2. Kompagnie hierfür bestimmt war und da andererseits dem Leutnant Vogler (2. Kompagnie) diese Tatsache noch nicht bekannt sein konnte, faßte ich die dem Major Schönhärl gegenüber gemachte Äußerung als ein rechtzeitiges, mannhaftes Bekenntnis auf, für die die Herren die Verantwortung auf sich nahmen.

Ein „Befehl" zum Ausrücken war keinem der Offiziere gegeben. Sonst hätte es sich nur um Gehorchen oder Abschied gehandelt. – Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit wurden die Herren über die Lage und die sich hieraus ergebenden klaren Forderungen unterrichtet. Sie erkannten das Unsoldatische ihres Tuns.

In Abwägung *aller* Verhältnisse: es konnte sich um einen Angriff gegen Leute handeln, denen [!] man selbst an den Abenden das Waffenhandwerk gelehrt hatte, mit denen man in idealem, vaterländischem, deutschem Sinn zusammengearbeitet hatte[4], die man demselben Ziele zustreben sieht, nur auf anderem Wege; diese Hemmungen darf man nicht unbeachtet lassen; man muß den Herren helfen, sie zu überwinden. Ich glaube, es ist mir dies gelungen.

Hätte man alle vier gleich zum Teufel geschickt, so wären doch die Mannschaften, die an ihren Offizieren hängen, stutzig geworden. Die Folgen konnten insofern schwer werden, als viele ihren Offizieren nachfolgen konnten.

Die jetzige verrückte Zeit erfordert Mitfühlen mit der Jugend und sie zu überlegtem inneren Gehorsam zwingen. –

Löffelholz[5] hätte dies wohl auch zuwege gebracht, aber man hat ihn entgegen

1 Die Aufzeichnung ist datiert vom 11. November 1923.

2 Zur Verwendung der Reichswehr bei der Niederschlagung des Hitlerputsches vgl. Gordon S. 289f. und S. 301–309, zum Zusammenhang S. 305.

3 Major Schönhärl, nach Gordon S. 292 Führer des I. Bataillons des 19. Infanterie-Regiments. In den Ranglisten des Deutschen Reichsheeres für 1923 und 1924 ist er im Stabe des Infanterieführers VII aufgeführt. Alle anderen in dieser Nr. genannten Offiziere gehörten nach der Rangliste des Deutschen Reichsheeres (Stand vom 1. April 1923) zum 19. Infanterie-Regiment.

4 Vgl. Nr. 18 und Nr. 30 sowie Kabinett Cuno Nr. 158.

5 Major Frhr. Loeffelholz v. Colberg ist in der Rangliste des Deutschen Reichsheeres (Stand vom 1. April 1923) als Kommandeur des I. Bataillons des 19. Infanterie-Regiments aufgeführt.

meinem Antrag in der kritischen Zeit nicht bei seinem Bataillon belassen, sondern zum Wehrkreiskommando kommandiert. Schönhärl *konnte* nicht den gleichen Einfluß haben selbst bei bestem Willen[6].

v. Wenz.

6 Vgl. Nr. 102.

## 73.

## Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, zur Sparsamkeit in der Verwaltung.

**10. November 1923. Stettin. Nr. Ic 617/23 A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Nach den bestehenden Vorschriften werden die entstandenen Kosten, soweit sie durch den Ausnahmezustand entstehen, durch das Reich bezahlt. Die heutige Finanzlage des Reiches zwingt aber dazu, daß so sparsam wie irgend möglich gewirtschaftet wird. Es darf nicht vorkommen, daß ohne vorherige Prüfung Ausgaben entstehen, die hätten vermieden werden können.

In meinem Bereich ist es auffallend, wie verschieden die entstandenen Kosten sind! Während in der einen Provinz kaum irgendwelche Beträge angefordert werden, entstehen in der anderen Provinz in jedem einzelnen Ort Kosten für Anschlag einzelner weniger Plakate in beträchtlicher Höhe. Dies muß vermieden werden.

Ich ersuche daher die Zivilbehörden, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unnötig Beträge liquidiert werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals darauf hin, daß Veröffentlichungen in Zeitungen im allgemeinen nur dann erfolgen, wenn dies ausdrücklich von mir befohlen wird. Auch hierin ist innerhalb des mir unterstellten Bezirkes, trotzdem ich wiederholt darauf hingewiesen habe, ganz verschieden gehandelt worden.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
gez. v. Tschischwitz
Generalleutnant.

## 74.

## Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Bekanntmachung des Verbots von Selbstschutzverbänden.

**10. November 1923. Nr. 423. pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 3 f. Gedr. Abschrift.**

Verordnung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß jede *Bildung oder Zusammenziehung von Selbstschutzverbänden oder ähnlichen Kampforganisationen* verboten ist[1].

Zuwiderhandlungen werden als Hochverrat bestraft.

gez. Reinhardt
Generalleutnant und Divisionskommandeur.

1 Vgl. Nr. 63 Anm. 1.

Ich ersuche, Vorstehendes sogleich öffentlich bekannt zu geben, und füge erläuternd hinzu, daß auch alle Verbände ähnlicher Art, welchen Namen sie auch führen mögen, wie republikanische Notwehren usw., gleichfalls unter diese Verordnung fallen.

gez. Hasse
Generalleutnant und Divisionskommandeur.

## 75.

## Meldung des Führers des 19. Infanterie-Regiments, Oberstleutnant v. Wenz zu Niederlahnstein, an den Infanterieführer VII, Generalmajor v. Ruith, über die Stimmung der bei der Niederschlagung des Hitlerputsches eingesetzten Minenwerferkompagnie[1].

**10. November 1923. München. Nr. 289/23 g. – BA-MA. RH 37/v. 767. Vervielf. Ausfertigung.**

Der vorliegende Bericht gibt die Stimmung der M.W.K. am Abend des 9. 11. 23 wieder.

Unter Schmähungen bitterster Art, besonders von Seiten ehemaliger aktiver Offiziere, ist die Truppe, die nur ihre Gehorsamspflicht erfüllt hat[2], nach der Kaserne zurückmarschiert[3]. Sie fühlt auf sich etwas ganz Besonderes lasten. Sie ist der Anschauung, daß sie auch gegen Ludendorff eingesetzt war, sie fragt in der Masse nicht, wie es dazu kam, sondern es genügt ihr die Tatsache. Soll die Truppe nicht unter diesen Verhältnissen Schaden leiden, so muß sofort *Sichtbares* geschehen, das erkennen läßt, daß der Einsatz einen unsere Lage bessernden Zweck hatte und daß dieser Zweck auch erreicht wurde:

Eine ausgesprochen nationale Diktatur im Reiche, ähnlich wie der gestrige Tag in Bayern sie für das Reich bringen sollte, muß allen Widerständen zum Trotz im Reiche geschaffen werden.

Das Vertrauen in die Führung muß wieder gestützt werden. Die Truppe hat in diesem Jahre sehr viele schwere Belastungsproben aushalten müssen. Ich halte dazu einen allerdings ungewöhnlichen Schritt für entschieden erwägungswert. Der nach wie vor vom uneingeschränkten Vertrauen der Truppe getragene General von *Epp*[4] sollte aufgefordert werden, sich öffentlich zur Haltung der Truppe am 9. 11. zu äußern, wenn er dies in zustimmendem Sinne tun kann. Dies muß aber schon heute, 10. 11., geschehen. Dann werden auch die Anwürfe an die Truppe von Einsichtigen aufhören, dann wird ein Verstehen der Truppe in der Öffentlichkeit einsetzen, sie wird wieder an Ansehen gewinnen.

1 Die Vorl. trägt am Kopf den hsl. Vermerk: „Aktennotiz: Nachstehendes ist Stellungnahme zu einem Bericht des Hptm. Konrad über die Stimmung i. d. Truppe v. 9. 11. 23."

2 Die Minenwerferkompagnie des 19. Infanterie-Regiments war am 9. November 1923 zur Zernierung des von den Putschisten besetzten Gebäudes des Wehrkreiskommandos VII eingesetzt worden. Gordon S. 307 und S. 311.

3 Korrigiert aus „zurückgekehrt".

4 Generalmajor v. Epp, bis zum Herbst 1923 Infanterieführer VII.

Rückhaltlose Aufklärung der Verhältnisse am Abend des 8.[5] 11. im Bürgerbräu Keller!

Solche oder ähnliche Maßnahmen müssen sofort getroffen werden, ehe der Boden zur Zerstörung der einheitlichen Reichswehr von außenstehenden Kreisen bereitet wird. Der nahe Beerdigungstag der Opfer des 9. 11. wird dann vielleicht besser überstanden werden. Weitere Maßnahmen zur Hochhaltung des Ansehens der Truppe sind zu überlegen.

Ich rege an, daß jedem Bataillon und der M.W.K. Mittel zur Beschaffung einer größeren Anzahl nationaler Zeitungen zugebilligt werden, damit einer anderweitigen unrichtigen Unterrichtung vorgebeugt wird[6].

I.V.
Wenz.

5 Vorl. „9".

6 Die Vorl. trägt von anderer Hand den Vermerk: „ausgelaufen 10.15 Vorm." und von einer dritten: „Epp zur Aufklärung. Kein Nachgeben! *Wir* halten den nationalen Gedanken hoch! *Wir* greifen die nationale Idee auf und pflanzen sie fort!"

## 76.

## Schreiben des Reichswehrministers Geßler an die Deutsche Friedensgesellschaft über das Verbot der Zeitschrift Menschheit und die Genehmigung von Versammlungen der Friedensgesellschaft.

**12. November 1923. Berlin. Nr. 424.10.23. T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Gedr. Abschrift.**

Mit Bezug auf meine Unterredung mit Herrn Professor Quidde[1] beehre ich mich mitzuteilen, daß ich auch weiterhin das Verbot der „Menschheit" als begründet ansehe, daß ich aber die Wehrkreiskommandos angewiesen habe, Versammlungen der Friedensgesellschaft nicht zu verbieten.

gez. Dr. Geßler.

1 Prof. Ludwig Quidde, Historiker und Pazifist, 1914–1929 Präsident der deutschen Friedensgesellschaft, 1919/20 Abgeordneter zur Deutschen Nationalversammlung (DDP).

## 77.

## Verordnung des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Ausgabe wertbeständigen Notgeldes.

**12. November 1923. Berlin. Nr. 619.11.23.T 1 III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil II. Anlage 2. Gedr. Abschrift.**

*Verordnung.*

Der mir durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 8. November erteilte Auftrag, alle Anordnungen zur Sicherung des Reiches zu treffen[1], ist nur durchzuführen, wenn dem

1 Auf die Nachricht vom Hitlerputsch hatte der Reichspräsident durch Verordnung vom 8. November 1923 (RGBl. S. 1084, Poetzsch S. 25, Huber III S. 330) dem General v. Seeckt die Ausübung des

drohenden Hunger vorgebeugt wird. Der eingetretene Frost erlaubt keine langen Überlegungen mehr. Bevor durch die Sicherung der Währung eine durchgreifende Besserung der Lebensmittelversorgung durchgeführt ist, ordne ich als Inhaber der vollziehenden Gewalt nachstehendes an:

§ 1.

Die Länder, Provinzen und Kommunen sind berechtigt, wertbeständiges Notgeld zur Beschaffung von Lebensmitteln auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu dem Betrage erfolgen, der vom Reichsfinanzministerium als gehörig gedeckt anerkannt wird. Das Reichsfinanzministerium wird Anträge der ausgebenden Stellen mit größter Beschleunigung prüfen.

Innerhalb der Ausgabebezirke ist das Notgeld als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen.

§ 2.

Wer die Annahme dieses Notgeldes verweigert oder andere zur Verweigerung zu bestimmen versucht, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923[2] bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft[3].

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Seeckt.

---

Oberbefehls über die gesamte Wehrmacht und zugleich die vollziehende Gewalt anstelle des Reichswehrministers Geßler übertragen und ihn beauftragt, „alle zur Sicherung des Reiches erforderlichen Maßnahmen zu treffen". Der Tagesbefehl des Chefs der Heeresleitung vom 9. November 1923 aus diesem Anlaß bei Huber III S. 330.

2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

3 Die finanz- und währungspolitischen Maßnahmen des Generals v. Seeckt stießen auf den Widerspruch des Reichsfinanzministers Luther, der die mangelnde fachliche Qualifikation ebenso beanstandete wie die unzureichende Kompetenz des Inhabers der vollziehenden Gewalt. Vgl. Hans Luther, Politiker ohne Partei. Erinnerungen. Stuttgart 1960. S. 179f. Eine Besprechung, die Luther und Seeckt am 12. November 1923 beim Reichspräsidenten hatten, brachte nach einer Aufzeichnung Luthers folgendes Ergebnis:
„1. Es ist allseitig festgestellt worden, daß bei nur einigermaßen normalen Umständen es nicht Aufgabe des Inhabers der vollziehenden Gewalt ist, sich um wirtschaftliche oder finanzielle Dinge zu kümmern. 2. Sollten wirtschaftliche oder finanzielle Dinge bei drohender Gefahr im Zusammenhang mit Fragen der öffentlichen Ordnung stehen, so wird der Inhaber der vollziehenden Gewalt nur handeln im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so soll eine Verhandlung beim Herrn Reichspräsidenten sofort herbeigeführt werden. 3. Der Umstand, daß Exzellenz von Seeckt heute in der Sache der Herausgabe des Nachrichtenblattes ohne vorherige Verbindung mit mir praktisch über Reichsmittel verfügt hat, ist von mir in seiner Unmöglichkeit eingehend dargelegt worden. Bei der Schlußzusammenfassung sind wir auf diesen Punkt nicht zurückgekommen. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß nicht wieder in dieser Weise verfahren werden wird. Für den vorliegenden Fall habe ich mein Einverständnis zur Zahlung erklärt. 4. Was die Verordnung des Herrn Generals von Seeckt über die Herausgabe von wertbeständigem Notgeld anbetrifft, so finden die Festlegungen zu 1 und 2 grundsätzlich Anwendung. Der Einzelfall soll so erledigt werden, daß das, was in dieser Verordnung unmöglich ist, sofort durch eine neue Verordnung des Herrn Generals von Seeckt, deren Text ich ihm zur Verfügung stellen werde, ausgeräumt wird" (Kabinette Stresemann Nr. 243). Diese Verordnung Nr. 1347.11.23. T.1.III vom 23. November 1923 (BA. R 43 I/2702. Vervielf. Abschrift) wurde in die Form einer amtlichen Verlautbarung gekleidet und hat folgenden Wortlaut: „Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister ist folgende Ergänzung zu meiner Verordnung durch W.T.B. am 15. 11. veröffentlicht worden: Amtlich wird mitgeteilt:
Die Verordnung des Inhabers der vollziehenden Gewalt über die Ausgabe wertbeständigen Notgeldes will die Schaffung wertbeständigen Notgeldes fördern, um die Zuführung der Ernte in die

verbrauchenden Städte sicherzustellen. Anträge auf Genehmigung sind wie bisher an den Reichsminister der Finanzen zu richten. Die Verordnung vom 26. Oktober 23 bleibt unberührt. In besonders begründeten Fällen wird der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den allgemeinen Bedingungen, insbesondere der Deckungen zulassen.
Das Notgeld soll den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht gegenüber den Kassen des Reiches, der Länder und der Reichsbank haben, selbstverständlich muß ein von einem Lande ausgegebenes Notgeld von den Kassen dieses Landes angenommen werden.

I.A.
v. Schleicher."

Die sachlich beanstandete Verordnung des Chefs der Heeresleitung über die Ausgabe wertbeständigen Notgeldes fand das Interesse des bayerischen Generalstaatskommissars. Dieser bat telegraphisch um Mitteilung des Textes, wurde durch Seeckt aber abschlägig beschieden: „Ich kann daher [wegen der Weigerung Bayerns, den vom Reich erlassenen Ausnahmezustand als verbindlich zu betrachten] eine Verordnung, die ich als Inhaber der vollziehenden Gewalt im Reiche erlassen habe, nicht mit dem Anheimstellen übersenden, sie in Bayern nach dortigem Ermessen in Kraft zu setzen oder nicht; denn ich würde dadurch den bayerischen Standpunkt annehmen und somit eine Entscheidung vorwegnehmen, die noch nicht getroffen worden ist. Ich kann die Verordnung Euer Exzellenz nur dann mitteilen, wenn ich gewiß bin, daß ihre Rechtsgültigkeit auch für Bayern anerkannt wird" (Deuerlein Nr. 187).
Obwohl die Bemühungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Finanz- und Währungspolitik durch Reichsfinanzminister Dr. Luther durchkreuzt worden waren, blieb diese gleichwohl Gegenstand seiner Aufmerksamkeit. Am 20. November 1923 richtete General v. Seeckt ein Schreiben an Reichskanzler Stresemann, in dem er diesen „im vollen Bewußtsein" seiner „Verantwortung für die Sicherheit des Reiches [. . .] auf die vernichtenden Folgen der Währungspolitik des Reiches aufmerksam" machte und die Aufhebung des festen Deviseneinheitskurses und ein „festes Verhältnis zwischen der Papier- und Rentenmark" verlangte. Er bat dabei, „alle Bedenken aus Finanzfachkreisen zurückzustellen" (Kabinette Stresemann Nr. 272). Dr. Luther verteidigte in einem Schreiben an den Chef der Heeresleitung vom 23. November 1923 die von der Regierung getroffenen Maßnahmen und lehnte die Verwirklichung der von Seeckt vorgeschlagenen Schritte zur Verbesserung der Währungslage ab (ebd. Nr. 280).

## 78.

## Aufzeichnung des thüringischen Ministerialdirektors Brill über die Vorsprache des Vorsitzenden des thüringischen Staatsministeriums, Frölich, bei Reichspräsident Ebert wegen des Vorgehens der Reichswehr in Thüringen.

**12. November 1923. Berlin. Überschrift: Verhandlung des Herrn Staatsministers Frölich und des Herrn Ministerialdirektors Brill bei dem Herrn Reichspräsidenten in Berlin am 12. November 1923, zu der der stellvertr. Bevollmächtigte Thüringens zum Reichsrat, Herr Dr. Münzel, hinzugezogen wurde. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 5 f. Gedr. Abschrift.**

Herr Staatsminister Frölich begann die Besprechung mit dem Hinweis, daß er bei dem jetzigen Vorgehen der Reichswehr in Thüringen den Eindruck habe, daß Thüringen für seine Haltung im Kapp-Putsch[1] bestraft werden solle. Das Auftreten der Reichswehr müsse dahin wirken, daß das stärkste Bollwerk der Republik in Thüringen, die Sozialdemokrati-

1 Vgl. die zusammenfassende, allerdings unter politischen Zwecksetzungen stehende Übersicht bei Erhard Lucas, Märzrevolution 1920. Frankfurt 1973. S. 171–173.

sche Partei, zerschlagen werde. Zum Beweis dieser allgemeinen Bemerkung stellte Herr Minister Frölich nunmehr im einzelnen dar, wie die Reichswehr bei den Verhaftungen in Meuselwitz, Haselbach und Windischleuba vorgegangen sei.

Der Herr Reichspräsident ersuchte Herrn Staatsminister Frölich, sich zunächst mit den Beschwerden an den Herrn Reichswehrminister zu wenden.

Herr Staatsminister Frölich erwiderte, daß er auch die Absicht gehabt habe, zum General von Seeckt zu gehen, dieser aber nicht zu sprechen sei. Da er nach der neuen Verordnung über die Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den General von Seeckt[2] nach diesem den Reichspräsidenten allein für zuständig halte, habe er sich an ihn gewandt.

Der Präsident erwiderte darauf, daß das ein Irrtum sei. Die Verordnung habe *nur militärische Bedeutung, der Wehrminister trage nach wie vor die parlamentarische Verantwortung.* Außerdem habe ihm ja Dr. Geßler berichtet, daß mit Frölich alles besprochen sei und er (Frölich) befriedigt weggegangen wäre.

Der Herr Minister Frölich protestiert energisch gegen diese Darstellung und bezeichnet sie als objektiv unrichtig. Insbesondere wies er den Satz in dem Schreiben des Wehrministers Dr. Geßler an General Reinhardt[3], das ihm in Abschrift vom thüringischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat mitgeteilt war – es solle ihm alles Material über die KPD übermittelt werden, ,,damit er von sich aus das Nötige für den Rücktritt der Gesamtregierung veranlassen könne" –, als nicht den Tatsachen entsprechend zurück. Er habe lediglich die verfassungsrechtliche Lage für einen Rücktritt der thüringischen Regierung dargestellt.

Auf Ansuchen bestätigt der Herr Bevollmächtigte, Dr. Münzel, diese Darstellung im vollen Umfange. Er schilderte das militärische Straßenbild, welches jetzt Weimar biete, und bat, doch wenigstens darin – da alle diese Maßnahmen für das völlig ruhige Weimar unangebracht seien – abzubauen.

Der Präsident entgegnete, daß er mit Minister Geßler über diese Dinge noch einmal sprechen wolle. Die Truppen haben den klaren Befehl, Thüringen gegen Einfälle aus Bayern zu schützen und sich zu diesem Zweck bis an den Thüringer Wald heranzuschieben. Hineingehen in den Wald könne man nach Auffassung der Generale nicht, da das bei der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Truppen militärisch unhaltbar sei. Da man andererseits bei einem evtl. Kampf keine kommunistischen Hundertschaften im Rücken dulden könne, sei auf Vorschlag der Militärs als untergeordneter Nebenzweck ein Vorgehen gegen diese gebilligt worden. Immer sei jedoch Anweisung gegeben, sich in engster Verbindung mit dem Herrn Staatsminister Frölich zu halten. Wenn dies nicht geschehen sei und nicht geschehe, so liege offenbar an irgend einer Stelle ein Mißverständnis vor, über das er mit Minister Geßler sprechen wolle.

---

2 Vgl. Nr. 77 Anm. 1.

3 Befehl des Reichswehrministers Geßler Nr. 554 T.1.III vom 6. November 1923 an den Befehlshaber im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 4f.): ,,Der Ministerpräsident Frölich ist hier mit der Bitte vorstellig geworden, das Schreiben des Wehrkreiskommandos V in der oben bezeichneten Weise zu erläutern. Er hat im übrigen gebeten, durch den Verbindungsoffizier engste Fühlung mit ihm zu halten, und versichert, daß er dem Befehlshaber, für dessen schwierige Aufgabe er volles Verständnis habe, jede Unterstützung zuteil werden lassen wolle. Er legte besonderen Wert darauf, festzustellen, daß zwischen General Reinhardt und ihm das beste Einvernehmen bestände und er den größten Wert darauf lege, daß dies auch in Zukunft so bleiben würde; von seiner Seite würde jedenfalls alles geschehen, um dies zu erreichen.
Außerdem hat der Ministerpräsident Frölich gebeten, ihm alles Material, das zum Einschreiten gegen die Kommunistische Partei bzw. die kommunistischen Minister Veranlassung gäbe, zur Kenntnis zu bringen, *damit er das Weitere für den Rücktritt der Gesamtregierung veranlassen könne.* Ich bitte entsprechend zu verfahren und mich über derartige Schritte auf dem Laufenden zu halten."

Herr Minister Frölich wies noch einmal darauf hin, daß das Militär, wie schon bei den Verhaftungen dargestellt, völlig selbstherrlich walte, und erklärte darauf unter Dank für die Besprechung, daß er die kostbare Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen und ihn nicht weiter bemühen wolle.

Im Anschluß daran fand eine Besprechung mit Herrn Major Schleicher vom Reichswehrministerium, da der Herr Reichswehrminister Dr. Geßler infolge Kabinettssitzung verhindert war, statt.

Näheres hierüber ist aus dem nachfolgenden Brief[4] ersichtlich.

Nachrichtlich
gez. Brill, Ministerialdirektor.

4 Schreiben des Vertreters Thüringens bei der Reichsregierung, Münzel, R. 1963 vom 12. November 1923 an das Büro des Reichspräsidenten (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 5). Über die Besprechung mit Major v. Schleicher heißt es dort: „Der Herr Staatsminister hat nach der Unterredung bei Herrn Major von Schleicher im Reichswehrministerium vorgesprochen und dargelegt, wie im Gegensatz zu den Grundsätzen, die bei der Besprechung des Herrn Frölich mit dem Herrn Reichswehrminister Dr. Geßler am 6. d. Mts. abgesprochen worden seien, der Militärbefehlshaber in Thüringen ohne vorheriges Einbenehmen mit der Landesregierung vorgehe. Herr von Schleicher ist befremdet gewesen, zu hören, daß am zweiten Tage nach der Besprechung vom 6. die Stadt Weimar völlig überraschend für die Regierung durch die Reichswehr besetzt worden ist, daß der Kommandeur einen Erlaß, in dem er den Einmarsch der Reichswehr mit Beschwerden, die seitens der Bevölkerung über die kommunistischen Hundertschaften erhoben worden seien, begründet, an die thüringische Bevölkerung gerichtet habe, und sonstige Maßnahmen, die die Verwaltung des Landes berühren, treffe, ohne vorher mit der Landesregierung sich in Verbindung gesetzt zu haben. Herr von Schleicher hat zugesagt, daß er den Militärbefehlshaber nochmals veranlassen werde, in enger Fühlung mit Herrn Staatsminister Frölich zu handeln."

## 79.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Fürsorge für die notleidende Bevölkerung durch die Militärbefehlshaber.

**13. November 1923. Berlin. Nr. 770.11.23. T 1 III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil II. Anlage 10. Gedr. Abschrift.**

Im Nachgang zu den Verfügungen des Herrn Reichswehrministers vom 19. 10. 23. Nr. 701. 10. 23. T 1 III[1] und vom 3. 11. 23. – 130. 11. 23. T 1 III[2] – über die Verhandlung wirtschaftlicher Fragen weise ich auf folgendes hin:

Die Arbeitslosigkeit und die Verelendung weiter Volkskreise nimmt in immer erschreckenderem Maße zu. Der Winter mit allen seinen Nöten steht vor der Tür.

Aus den Berichten der Herren Militärbefehlshaber habe ich mit Genugtuung gesehen, daß die Bekämpfung dieser Not mit Nachdruck und Erfolg aufgenommen worden ist. Ich bitte die Herren Militärbefehlshaber erneut, mit allen Kräften auf diesem Wege fortzufahren, die Hilfsmittel der Truppe dafür großzügig einzusetzen und zu versuchen, immer weitere Volkskreise zur Mitarbeit zu gewinnen. Engstes Zusammenarbeiten mit Behörden, Verbän-

1 Vgl. Nr. 49 Anm. 1.

2 Nr. 62.

den, gemeinnützigen Vereinen, amtlichen und privaten Wohlfahrtsstellen ist selbstverständlich erforderlich. Ich erwarte, daß hierbei die Herren Militärbefehlshaber das treibende Element sind und ihre Machtbefugnisse, die durch keinerlei bürokratische Hemmungen beengt sind, erforderlichenfalls rücksichtslos einsetzen.

Neben der Lebensmittelversorgung halte ich für besonders dringlich die Beschaffung von Heizmaterialien, bzw. die Herrichtung und Bereitstellung von heizbaren Räumlichkeiten zum Einnehmen der Speisen, zum Aufenthalt während des Tages, zum Übernachten. Frauen und Kinder in erster Linie müssen, soweit irgend möglich, davor geschützt werden, daß sie im kommenden Winter unheilbaren Schaden an ihrer Gesundheit erleiden.

Die Beschaffung von geeigneten Räumlichkeiten dürfte in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen und nicht ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen möglich sein. Ich ersuche die Herren Militärbefehlshaber, hierbei von folgendem Grundsatz ausgehen zu wollen.

Für Luxus, Schlemmerei und kostspielige Lustbarkeiten ist im Deutschland von heute kein Raum.

Alle Gaststätten und Etablissements, die diesen Tendenzen dienen (sogen. Schlemmerlokale, Likörstuben, Tanzpaläste, pp.), sind in erster Linie geeignet, ihre Räumlichkeiten und Kücheneinrichtungen der Fürsorge für die notleidende Bevölkerung, in Gestalt von Volksküchen, Volksspeiseanstalten, Wärmehallen, Übernachtungsräumen, zur Verfügung zu stellen. Den Inhabern derartiger Lokale ist Gelegenheit zu geben, diese Umstellung unter eigener Leitung und unter möglichstem Beibehalt des bisherigen Personals vorzunehmen. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so wären die benötigten Räume und Kücheneinrichtungen zu beschlagnahmen und den entsprechenden amtlichen oder privaten Fürsorgestellen zur Ausnutzung zu überweisen. Ich bitte, hier ganz energisch vorzugehen und erforderlichenfalls vor Härten nicht zurückzuschrecken. Die Erhaltung der Volksgesundheit ist lebenswichtig, die Erhaltung derartiger Betriebe aber nicht.

Die Durchführung dieser Maßnahmen bitte ich nach Möglichkeit zu beschleunigen und mir in den Wochenberichten über das Veranlaßte zu melden.

von Seeckt.

## 80.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Redaktion der Zeitung Deutsches Tageblatt mit dem Verbot ihres Erscheinens.

**13. November 1923. Berlin. Nr. 796.11.23.T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Gedr. Abschrift.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb des „Deutschen Tageblattes", da es in seiner Nr. 167 die Reichswehr zur politischen Stellungnahme und zum Ungehorsam aufgefordert hat.

Das Verbot gilt auch für jede Zeitung, die als Ersatz für die verbotene neu herausgegeben oder ihren Beziehern zugestellt wird.

gez. v. Seeckt.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 81.

## Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Personalveränderungen in der höheren Beamtenschaft des Landes.

**13. November 1923. Weimar. Ic Nr. 451 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 36. Gedr. Abschrift.**

Gemäß Reichswehrminister (Heer) Nr. 330. 10. 23 T. 1 III vom 9. 10. 1923[1] hat der Militärbefehlshaber die alleinige Verantwortung für die Ruhe und Ordnung im Freistaat Thüringen.

Meine Aufgabe ist, den Maßnahmen des Reichspräsidenten und des Reichswehrministers, sowie den vom Befehlshaber im Wehrkreis V in deren Auftrag zu treffenden Anordnungen den nötigen Rückhalt zu geben.

Ich ersuche, bei Versetzungen, Versetzungen in den Ruhestand, Verabschiedungen, Suspendierungen vom Amte u. a. von höheren Beamten der Landesregierung *vor* Erlaß der betr. Verordnung mit mir in Fühlung zu treten, damit nicht die Durchführung der mir übertragenen Aufgaben unter Umständen eine Beeinträchtigung erfährt.

gez. Hasse
Generalleutnant und Divisions-Kommandeur.

1 Nr. 45.

## 82.

## Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verfahren bei Schutzhaft.

**14. November 1923. Weimar. Ic III Nr. 41 II. Ang. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 36. Gedr. Abschrift.**

Anbei übersende ich einen Abdruck der von der Gruppe erlassenen Bestimmungen über Schutzhaft und Festnahme[1] mit dem Ersuchen, die Justizbehörden auf die von mir in meiner Erläuterung zu Ziffer I gegebenen Hinweise aufmerksam zu machen. Danach sind alle von der Truppe, der Landespolizei, der Gendarmerie oder der Kriminalpolizei wegen Vergehens gegen die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches Festgenommenen nach Vernehmung *nicht* zu entlassen. Sie bleiben vielmehr bis zur Entscheidung über die beim Befehlshaber des Wehrkreises V beantragte Schutzhaft in Polizei- oder Gerichtsgewahrsam.

Werden trotzdem solche Festgenommenen *von Beamten der Justizbehörde* aus der Haft entlassen, so werde ich auf Grund der Verfügung des Herrn Reichswehrministers (Heer) Nr. 330. 10. 23 T. 1 III vom 9. 10. 1923 Ziffer 2 (mitgeteilt der Landesregierung unter Ic Nr. 439

1 Dieser Abdruck ist in der Vorl. nicht enthalten.

pers. vom 11. 11. 1923)[2] *die Suspendierung vom Amte, unter Umständen auch die Verhaftung veranlassen.*

Ich ersuche, Vorstehendes sogleich bekannt zu machen und mir Mitteilung zukommen zu lassen, wann und in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt ist.

gez. Hasse
Generalleutnant und Divisions-Kommandeur.

2 Vgl. Nr. 82 Anm. 1.

## 83.

## Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Unterstellung des Landeskriminalpolizeiamtes.

**14. November 1923. Weimar. Ic Nr. . . ./25[1]. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 36f. und II S. 6. Gedr. Abschrift.**

Nach Anordnung des Militärbefehlshabers im Wehrkreis V ist mir die Thüringische Kriminalpolizei unterstellt worden. Ich ordne dazu an:

1. Das im Aufbau begriffene Landeskriminalpolizeiamt mit allen etatmäßigen und kommandierten Kriminalbeamten ist mir unterstellt. Dazu gehören auch die im Landeskriminalpolizeiamt abgezweigten Kriminalbeamten, die in der politischen Abteilung des Ministeriums des Innern tätig sind. Diese Beamten sind dem Landeskriminalpolizeiamt unter Leitung von Oberregierungsrat Nitsch unmittelbar in allen Angelegenheiten zu unterstellen.

2. Wird seitens der Landesregierung das Landeskriminalpolizeiamt benötigt, so bedürfen die von ihr beabsichtigten Aufträge *vor* Ausführung meiner Genehmigung. Im übrigen erhält der Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes seine Aufträge unmittelbar von mir. Angehörige des Landeskriminalpolizeiamtes, die diesen meinen Anordnungen nicht nachkommen, werde ich ihres Amtes entheben.

3. In Etat- und ähnlichen Fragen usw. bleibt das Landeskriminalpolizeiamt dem zuständigen Referenten nachgeordnet.

gez. Hasse
Generalleutnant und Divisionskommandeur.

1 Das Aktenzeichen ist in der Vorl. offensichtlich unvollständig wiedergegeben.

## 84.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über Maßnahmen der Militärbefehlshaber zur Sicherung der Rentenmark.

**15. November 1923. Berlin. 923.11.23.T.1.III. – BA. R 43 I/2702. Vervielf. Ausfertigung.**

Die Währungswirren haben besonders in den letzten Tagen zu einem Hochtreiben der Goldmarkpreise geführt, das weite Kreise aufs tiefste beunruhigt hat.

Auf dem Weg der Ware bis zum Kleinhandel haben die Zwischenstellen zum Ausgleich der Geldentwertung Risiko-Prämien eingeschaltet, die schließlich den

Endpreis weit über Friedenshöhe gesteigert haben, die Kaufkraft der Verbraucher dagegen ist erheblich zurückgeblieben.

Heute beginnt die Rentenmark in den Verkehr zu treten.

Das Volk hofft aus seiner Not heraus sehnlichst auf ihre Heilkraft.

Sie soll das feste Verhältnis zwischen Sachwert und Zahlungsmittel wieder herstellen, die Entwertungsprämien aus der Preisstellung ausschalten und damit zur Senkung der Preise beitragen.

Die Durchführung dieser Reinigung wird auf harte Widerstände stoßen bei den zahlreichen Schädlingen, die an den Währungswirren sich bereichert haben.

Die Reichsregierung hat an die Länder ein Rundschreiben erlassen, worin die Durchführung der Wucherbekämpfung und Überwachung der Preisbildung vom Beginn der Ausgabe der Rentenmark ab besonders nachdrücklich gefordert wird.

Ich bitte die Herren Militärbefehlshaber, dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Bestrebungen der Landesregierungen und Verwaltungsbehörden tatkräftig zu fördern und für die Bestrafung der Schuldigen die ganze Vollmacht der vollziehenden Gewalt einzusetzen.

gez. von Seeckt.

## 85.

## Schreiben des Kommandeurs der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verbot der Thüringer Landeszeitung.

**15. November 1923. Weimar. Ic 215. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 36. Gedr. Abschrift.**

Die „Gothaer Landeszeitung“[1] in Gotha hat am 14. November 1923 fernmündlich hierher mitgeteilt, daß sie auf vierzehn Tage von dem Thüringischen Ministerium des Innern ohne Angabe der Gründe[2] verboten sei.

Ich habe mich genötigt gesehen, dieses Verbot vorläufig aufzuheben. Es stellt eine wesentliche Verordnung dar, die ohne vorherige Fühlungnahme mit mir entgegen der Verfügung des Herrn Reichswehrministers Nr. 330.10.23 T.1 III vom 9. Oktober 1923 – dort mitgeteilt unter Nr. 439 pers. vom 11. November 1923[3] – erlassen worden ist.

1 Es dürfte sich um die Gothaer Nachrichten, eine Nebenausgabe der Thüringer Landeszeitung, handeln.

2 In dem Schreiben des thüringischen Ministeriums des Innern III E I b 1835 vom 14. November 1923 an die Thüringer Landeszeitung (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 35f.) wurde das Verbot begründet mit der Diffamierung der thüringischen Staatsform als Räterepublik und einer Sympathiekundgebung für den Hitlerputsch. Rechtsgrundlage waren § 7,3 und § 21 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1921. RGBl. S. 585.

3 Vgl. Nr. 81 Anm. 1.

Ich ersuche, mir baldmöglichst eine Mitteilung zukommen zu lassen[4], welche Gründe für das Einschreiten gegen diese Zeitung vorliegen, und behalte mir die endgültige Entscheidung vor[5].

gez. Hasse
Generalleutnant und Divisionskommandeur.

4 Nr. 89.

5 Der Militärbefehlshaber in Thüringen verbot seinerseits fünf Tageszeitungen wegen ihrer Äußerungen über die Reichswehr, eine weitere wegen des Aufrufs zur Bildung verbotener Organisationen (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 37f.).

## 86.

## Aufzeichnung des Stabes der 3. Kavallerie-Division über den Antrag thüringischer Gemeinden, Zwangseingemeindungen rückgängig zu machen.

**15. November 1923. Weimar. Ic Nr. 456 pers. Überschrift: Vorgang. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 6f. Gedr. Abschrift.**

Vertreter der Gemeinden Gniebsdorf und Talbürgel sind bei der Gruppe vorstellig geworden und haben beantragt, die von der Regierung mit Wirkung vom 1. 10. 1923 verfügte *Zwangseingemeindung* der Ortschaften *Gniebsdorf, Talbürgel, Hetzdorf nach Bürgel* rückgängig zu machen.

Grund: Zu erwartender Terror und Auspowerung durch die kommunistische Gemeinde von Bürgel.

U.R. Der Thüringischen Landesregierung, Weimar, mit dem Ersuchen um Stellungnahme und Rückäußerung[1].

gez. Hasse
Generalleutnant und Divisionskommandeur.

1 Der thüringische Innenminister Hermann wies in seinem Schreiben III D III vom 23. November 1923 (Ausnahmezustand in Thüringen S. 7f.) auf die gesetzlich und verfassungsmäßig zulässige Weise der betr. Zwangseingemeindungen hin und beschwerte sich darüber, daß der Militärbefehlshaber einen zu seiner diesbezüglichen Unterrichtung entsandten Beamten nicht empfangen habe. Das thüringische Staatsministerium gab mit Schreiben I A 8158/23 vom 30. November 1923 ebd. diesen Bericht an den Reichskanzler weiter und bat, „gegen diesen erneuten Übergriff des Militärbefehlshabers in Schutz" genommen zu werden. Bei der offensichtlich vom Militärbefehlshaber angestrebten Aufhebung der Eingemeindungen handele es sich „nicht um einen Akt der vollziehenden Gewalt, sondern der Gesetzgebung, der allein dem Landtage von Thüringen zustände".

## 87.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Regierung über die Aufstellung einer Hilfspolizei.

**16. November 1923. Dresden. Ic/Ia 1 Nr. 5335/23 II. Ang. – BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift.**

Bei der heute über die Aufstellung einer Hilfspolizei abgehaltenen Besprechung gab der Herr Vertreter der Sächsischen Regierung die Erklärung ab, daß er den von der Staatspolizeiverwaltung auf Anordnung des Wehrkreiskommandos ausgearbeiteten Vorschlag über die Bildung einer *Hilfspolizei* nicht zustimmen könne. Er betonte, daß auch die Sächsische Regierung eine baldige Auffüllung der Fehlstellen für nötig erachte. Der vorgeschlagene Weg aber, bis zum Ausgleich der Fehlstellen der *Staats*polizei vorläufig eine *Hilfs*polizei aufzustellen, um schnell einen Ersatz für die abrückenden Reichswehrverstärkungen zu haben, erschien ihm nicht gangbar. Ferner brachte er Bedenken finanzieller Natur dagegen zur Sprache, daß mit den für die Fehlstellen bei der Staatspolizei verfügbaren Mitteln ein nach seiner Ansicht *„rein militärisches Polizeikorps"* aufgestellt würde.

Die mir von General *v. Seeckt* zugegangenen Weisungen, die dem Herrn Vertreter der Sächsischen Regierung mitgeteilt wurden, lauten dahin: „Aufgabe des Wehrkreiskommandos ist es, auf Grund des Ausnahmezustandes die sächsische Polizei zu sanieren und durch Aufstellung einer überparteiischen Hilfspolizei unter unbedingt zuverlässigen Führern in Anlehnung an die (dem Herrn Regierungsvertreter übergebenen) Richtlinien des Reichswehrministeriums Nr. 721/23 T 1 Ia vom 8. 11. 1923[1] einen örtlichen Ersatz für die abrückenden Reichswehrverstärkungen zu schaffen." Schon diese klare Weisung erfordert, an dem von der Staatspolizeiverwaltung ausgearbeiteten Vorschlag festzuhalten. Ferner aber ist überhaupt – wie dies von den sachverständigen Vertretern der Staatspolizeiverwaltung ausgeführt wurde – eine in Anbetracht der Lage unbedingt erforderliche *schnelle* Lösung der Polizeiverstärkung *nur* auf dem Wege der Bildung einer vorläufigen *Hilfs*polizei möglich.

Ich habe mich daher, um durch zeitraubende weitere Verhandlungen die Verstärkung der Polizei und damit den Abtransport der Truppen nicht zu verzögern, genötigt gesehen, an die Staatspolizeiverwaltung die beiliegende Weisung (Ia 1 5335/23)[2] zur Bildung einer *Hilfspolizei* im Sinne des dem Herrn Vertreter der Regierung bereits bekannten Entwurfs zu erlassen[3].

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

1 Nicht ermittelt.

2 Nicht ermittelt.

3 Zur Reaktion des sächsischen Innenministers vgl. Nr. 94.

## 88.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Hörsing, über die Vollmachten der Militärbefehlshaber im Ausnahmezustand.

**16. November 1923. Dresden. III/Ic Nr. 5312/23. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

I. Das hierher gerichtete Schreiben vom 8. 11. 1923 O.P.II 7601[1], das mir allerdings anscheinend nur zur Hälfte zugegangen ist, denn es fehlt die Fortsetzung des ersten Bogens und die Unterschrift, nebst der Anlage (Schreiben des Regierungspräsidenten in Merseburg vom 4. 11. 1923 Nr. I 145 geh.)[2] geben mir willkommene Gelegenheit, auf mancherlei irrige Vorstellungen hinzuweisen, die bei den bürgerlichen Verwaltungsbehörden über ihr Verhältnis zum Militärbefehlshaber obwalten.

Der vom Reichspräsidenten verhängte Ausnahmezustand ist allenthalben gleichmäßig anzuwenden. Eine unterschiedliche Behandlung der Provinz Sachsen und des Freistaates Sachsen ist weder aus der Verordnung des Reichspräsidenten[3] noch aus meiner eigenen grundlegenden Verordnung vom 27. 9. 1923[4] zu entnehmen. Die dem Militärbefehlshaber übertragene vollziehende Gewalt umfaßt alles, was nicht [. . .][5] dem Gebiete der *richterlichen* oder der *gesetzgebenden* Gewalt angehört (vergl. dazu Meyer, [Lehrbuch] des Verwaltungsrechts 1895 Bd. I S. 3 ff.[6]). Die veränderte Staatsform hat eine Änderung dieses allgemein-staatsrechtlichen Begriffes nicht bewirkt. Sie umfaßt also mit der Maßgabe der *örtlichen* Beschränkung auf den Bezirk des Militärbefehlshabers „die vollziehende Gewalt aller Behörden, mag ihr Machtbereich innerhalb desjenigen des Militärbefehlshabers liegen oder darüber hinausgehen oder mit ihm zusammenfallen". Sie ergreift daher für seinen Bezirk auch die vollziehende Gewalt der sogenannten Zentralbehörden, *der Ministerien* (früher sogar die des Landesherrn), so z. B. R.G.St. Bd. 49 S. 2 und 5[7], Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 437[8], Conrad, Reichsgerichtsrat, Leipzig. Zeitschrift 1915 S. 468[9] u. a. m. Davon geht auch der Reichswehrminister

1 Nicht ermittelt.

2 Nicht ermittelt.

3 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

4 Vgl. Nr. 36 Anm. 1.

5 Vorl. fügt ein „auf".

6 Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. [2]Leipzig 1893. Teil I S. 1 ff.

7 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 49. Leipzig 1916. S. 2–5 behandelte den Begriff der vollziehenden Gewalt mit dem Ergebnis: „Also alles, was nicht dem Gebiete der ‚richterlichen' oder der [. . .] ‚gesetzgebenden' Gewalt zufällt, gehört in den Bereich der hier in Betracht kommenden ‚vollziehenden Gewalt'" (ebd. S. 4).

8 Albert Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892. Bd. I S. 437: Die vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers „beschränkt sich nicht auf das Gebiet der inneren Verwaltung, sie kann auch auf andere Gebiete, z. B. die Finanzverwaltung, die Beamtendisciplin übergreifen. Sie befaßt die Kompetenzen aller Instanzen, ja sie schließt es, wenn der Zweck es fordert, nicht aus, Verfügungen zu erlassen, welche regelmäßig dem Landesherrn vorbehalten sind."

9 Conrad, Das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers während des Kriegszustandes, in: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 9 (1915) Sp. 465–476.

aus. „Die Militärbefehlshaber tragen die *alleinige* Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Ihren Weisungen haben *sämtliche* Zivilbehörden unbedingt Folge zu leisten" (Reichswehrministerium Nr. 330.10.23 T. 1 III[10]). Wie die vollziehende Gewalt der Staatsbehörden geht auch die der Gemeinden auf den Militärbefehlshaber über. Ihm steht die gesamte Verwaltung seines örtlichen Bezirkes zu, ohne daß ein Mitbestimmungsrecht irgendwelcher Stelle gegeben wäre. Er hat allein nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden, welche Maßnahmen er zur Erfüllung seiner Aufgaben ergreifen will. Darüber, daß selbstverständlich auch die *gesamte polizeiliche* Tätigkeit sämtlicher Behörden ihm zusteht, ist nirgends Zweifel geäußert worden.

II. Das pflichtgemäße Ermessen entscheidet auch darüber, wie sich die *Ausübung* gestaltet. Der Militärbefehlshaber hat die Wahl. Er kann *statt* der Behörden die vollziehende Gewalt *selbst* ausüben; er kann die Behörden aber auch in ihrer Tätigkeit belassen (vergl. dazu Conrad a.a.O. S. 469 und sonst.) Meist wird er den letzteren Weg wählen. Das und nichts anderes bedeutet die Bestimmung der Ziffer 1 Absatz 2 meiner Verordnung. Keinesfalls kann daraus, daß der Militärbefehlshaber die Behörden in ihrer Tätigkeit beläßt, ein Schluß dahin gezogen werden, daß er nicht in ihre Tätigkeit eingreifen darf und diese in bestimmter Richtung verbieten kann. Beispiel: Der Militärbefehlshaber kann selbst eine vom Minister des Innern angeordnete *polizeiliche* Maßnahme (etwa nach § 10 II 17 A.L.R.[11]) untersagen, wenn er es nach pflichtgemäßem Ermessen für nötig erachtet. R.G. III 18.4.15, L.Z.15 S. 756[12], vergl. dazu Pürschel, B.Z. S. 89[13] und O.L.G. Düsseldorf 9.1916[14]. „Der Militärbefehlshaber kann auch in diesem Falle einzelne Anordnungen selbst treffen und insoweit die Zivilbehörden ausschalten." Nur in die *richterliche* Gewalt kann und wird er nicht eingreifen, z. B. wird es ihm nicht beifallen, wie es zur Zeit des Kapp-Unternehmens einige Regierungskommissare taten, vom Untersuchungsrichter die Haftentlassung eines auf Grund eines richterlichen Haftbefehls festgenommenen Verbrechers zu verlangen. Es haben daher auch diese Herren vom Reichsminister des Innern entsprechende Belehrung empfangen. Die einschlägige Verfügung vom 6. 5. 1920[15] wird dort nicht unbekannt sein.

---

10 Vgl. Nr. 45.

11 „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Policey." Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten §10 II 17.

12 Das Reichsgericht entschied am 19. April 1915 (Az. III 88/15), mitgeteilt in Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 9 (1915) Sp. 756 Ziffer 4, daß ein Militärbefehlshaber viehseuchenpolizeiliche Anordnungen anbefehlen oder selbst treffen, aber auch einschlägige Anordnungen anderer Behörden ändern oder ergänzen könne, ohne daß diese damit den Bezug zu den Rechtsvorschriften des Viehseuchengesetzes verlören.

13 Hans Pürschel, Das Gesetz über den Belagerungszustand nebst Abänderungsgesetz unter Berücksichtigung des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand für die Praxis an Hand der Rechtsprechung und der Literatur erläutert (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 122). Berlin 1916. S. 89 enthält den im Text nachfolgend zitierten Satz.

14 Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. September 1915, referiert ebd. S. 89f.

15 Nicht ermittelt.

III. Die vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers umfaßt auch die Überordnung des Militärbefehlshabers als *Dienstvorgesetzter aller* bürgerlichen Behörden. Er kann in ihren innern Dienstbetrieb eingreifen. Er hat Disziplinarbefugnisse gegenüber dem einzelnen Beamten (vergl. Hänel a.a.O. S. 437[16], Haldy, B. Z. in Preußen 1906 S. 54[17]). Der Militärbefehlshaber hat die Möglichkeit, die Gehorsamspflicht jedes Beamten notfalls durch Untersagung der Amtsausübung zu erzwingen. Wenn trotz mancherlei geheimem und offenem Widerstreben selbst hoher Beamter davon selten Gebrauch gemacht ist, so ist das nur dem Umstande zuzuschreiben, daß der Militärbefehlshaber sich bemüht, möglichst reibungslos selbst in den Fällen zu arbeiten. Das Recht, Beamte unter Umständen zu entfernen, folgt auch aus Reichswehrministerium Nr. 330.10.23 T.1 III." Beamte, die den Gehorsam verweigern, können durch den Militärbefehlshaber vom Dienste suspendiert, unter Umständen in Haft genommen werden"[18]. Mit diesen Ausführungen fallen die einzelnen vom Herrn Oberpräsidenten gebilligten Bemängelungen des Regierungspräsidenten in sich als rechtlich einfach unhaltbar zusammen.

IV. Trotzdem soll noch auf die einzelnen Punkte eingegangen werden.

*Zu 1*: Das Gebiet der Provinz Sachsen ist für den Fall innerer Unruhen in besondere Beobachtungsbezirke eingeteilt. Zu dem Beobachtungsbezirk des II./I.R.12 gehört auch Sangerhausen. Zu Beginn des Ausnahmezustandes ließ der Kommandeur der II./I.R.12 bei allen zivilen Behörden seines Beobachtungsbezirkes anfragen, wie die Lage sei. Er ließ dabei den betreffenden Stellen, also auch dem Polizeikommando in Sangerhausen, mitteilen, daß bei etwa eintretenden Unruhen oder Zwischenfällen auch dem II./I.R.12 in Quedlinburg Nachricht gegeben werden solle. Eine Anweisung, daß das Polizeikommando in Sangerhausen *lediglich* den Anordnungen des Oberstleutnants Zimmermann[19] Folge zu leisten habe und ihm *unterstellt* sei, ist weder schriftlich noch mündlich gegeben worden. Eine solche Weisung ist also nicht erfolgt. Wäre sie erfolgt, so wäre sie als eine im *Auftrage* des Militärbefehlshabers erfolgte Maßnahme des für einen größeren Bezirk (Teile des Regierungsbezirks Magdeburg *und* Merseburg) bestimmten Befehlshabers anzusehen, also gültig. Es handelt sich um eine besondere Weisung an die Polizei, die unter die Art der Ausübung der vollziehenden Gewalt fällt.

*Zu 2*: Es liegt hier wie zu 1. Solche vorläufige *polizeiliche* Maßnahmen des örtlichen Befehlshabers, die vom Militärbefehlshaber nur gebilligt zu werden brauchen, sind zulässig, ohne daß es einer Zustimmung des Amtsvorstehers oder Landrates bedarf (vergl. auch das oben angeführte Schreiben des Reichswehrministeriums).

*Zu 3*: Hier kann schlechthin auf die Hauptausführungen verwiesen werden, inwieweit der Militärbefehlshaber bereits ergangene Anordnungen aufheben und

16 Vgl. Anm. 7.

17 Wilhelm Haldy, Belagerungszustand in Preußen (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 2 Heft 2). Tübingen 1906. S. 54 nennt diese Rechtsfolge nicht ausdrücklich.

18 Vgl. Anm. 9.

19 Oberstleutnant Zimmermann, Kommandeur des II. Bataillons des 12. Infanterie-Regiments in Quedlinburg.

unterbinden könnte, wenn er es für nötig erachtet. Nun hat aber die tatsächliche Art der Durchführung dieser ministeriellen Anordnung äußerst beunruhigend gewirkt, das beweisen zahlreiche einwandfreie Vorstellungen. Die Äußerung von Dr. *Müller* ist falsch wiedergegeben. Er hat im Gespräch über die *allgemeine* Durchführung von Anordnungen des Militärbefehlshabers darauf hingewiesen, daß für den Fall, daß von *einem* Landrat etwa Schwierigkeiten bereitet würden, der Beamte die Amtsenthebung zu gewärtigen habe. Das ist zutreffend.

*Zu 4*: Auf die Verhängung der Schutzhaft finden die Vorschriften der St.P.O., soweit nicht etwa geradezu auf sie verwiesen ist, keine Anwendung. Schutzhaft und gerichtliche Untersuchungshaft sind grundverschiedene Dinge. Die Vorführung an den Amtsrichter sollte erfolgen, damit er den Schutzhaftbefehl des Militärbefehlshabers bekannt gibt (vergl. dazu § 4 des Schutzhaftgesetzes[20]: „Durch einen Richter" und Raum, Schutzhaftgesetz § 4 Anmerkung 3 unter Darlegung der Entstehungsgeschichte[21]). Die *örtlichen* Zuständigkeitsbestimmungen der St.P.O. scheiden deshalb aus, weil der Militärbefehlshaber den Ort der Unterbringung bestimmt; dann wird also der dort zuständige Amtsrichter um Eröffnung des Schutzhaftbefehls mit Fug angegangen.

*Zu 5*: erledigt sich mit den allgemeinen Ausführungen. Das Ersuchen an den allerdings irrtümlich ersuchten Torgauer Landrat[22] war selbstverständlich so zu verstehen, daß er die Sache an die zuständige *Disziplinarstelle* – Regierungspräsident – abgeben sollte.

*Zu 6*: Über die Voraussetzungen der Schutzhaft entscheidet allein der Militärbefehlshaber. Wo es ihm nach dem Ergebnis der Prüfung der tatsächlichen Unterlagen angebracht erscheint, wird er nie verfehlen, amtliche Äußerungen herbeizuziehen, und hat sie herbeigezogen. Ein Recht, gehört zu werden, haben die Behörden nicht. Den Herrn Oberpräsidenten ersuche ich, mir innerhalb einer Woche darüber zu berichten, daß dieses Schreiben in seinen Punkten I–III den Herrn Regierungspräsidenten und Landräten der Provinz Sachsen vollständig zur Beachtung von dort mitgeteilt ist.

Der Befehlshaber
gez. Müller.

---

20 Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes, vom 4. Dezember 1916. RGBl. S. 1329.

21 Gemeint ist hier: Antonius M. Romen, Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegs- und Belagerungszustandes (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 128). Berlin 1917. S. 61f.

22 Dr. Drews, Landrat des Landkreises Torgau.

## 89.

## Schreiben des thüringischen Innenministeriums an den Kommandeur der 3. Kavallerie-Division, Generalleutnant Paul Hasse, über das Verbot der Thüringer Landeszeitung.

**16. November 1923. Weimar. III E I b 1835. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 36. Gedr. Abschrift.**

Auf die nebenbezeichnete Zuschrift vom 15. d. Mts.[1] erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß die darin angezogene Verfügung des Reichswehrministeriums – Nr. 330.10.23. T.1.III vom 9. Oktober 1923[2] – uns durch das hiesige Ministerium des Äußern, an das sie von dort aus gelangt war, erst am 14. d. Mts., nachmittags 5 Uhr 30 zugegangen ist, so daß sie bei Erlaß des Verbots gegen die „Thüringer Landeszeitung" in Gotha uns noch nicht bekannt war. Wir sind aber auch der Auffassung, daß diese genannte Verfügung für den Fall des von uns erlassenen Verbots gegen die „Thüringer Landeszeitung" nicht zutrifft, denn Ziffer 1 spricht nur davon, daß die Zivilbehörden sich „bei Erlaß wesentlicher Verordnungen" mit dem zuständigen Militärbefehlshaber vorher in Verbindung setzen sollen. Unter Verordnungen können nur Rechts- oder Verwaltungsverordnungen gemeint sein, nicht aber bestimmte, auf einen einzigen Fall zugeschnittene Verbotsverfügungen; und um eine solche Verbotsverfügung handelt es sich hier, bei der nach dem Wortlaut der Verfügung des Reichswehrministeriums eine vorherige Fühlungnahme mit dem zuständigen Militärbefehlshaber nach unserer Auffassung nicht nötig war. Falls dort in dieser Angelegenheit eine andere Rechtsauffassung besteht, ersuchen wir ergebenst, uns diese begründend mitzuteilen.

Auf die bereits fernmündlich mitgeteilte, durch Schreiben des Wehrkreiskommandos V vom 27. Oktober 1923 Nr. Ic 4368[3] anerkannte Zuständigkeit des Ministeriums wird ausdrücklich hingewiesen. Wir fügen dasselbe in Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme bei.

I.V. gez. Brill.

1 Nr. 85.

2 Vgl. Nr. 45.

3 Nicht ermittelt.

## 90.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis VI, Generalleutnant v. Loßberg, an das Reichswehrministerium über die preußische Polizei.

**17. November 1923. Münster. Ia. 390. Pers. Vertraulich. – BA-MA. N 42/19. Masch. Ausfertigung.**

Meine Befehle zu dem Erlaß des Preußischen Innenministers II H 2600[1] an die Oberpräsidenten von Westfalen und Hannover habe ich dem Reichswehrministerium unter Ic Nr. 635 am 8. 11. 1923 übersandt.

1 Dieser Erlaß und alle anderen in dieser Nr. erwähnten Schriftstücke konnten nicht ermittelt werden.

Ich schicke voraus, daß ich gelegentlich meiner Anwesenheit in Berlin am 4. 11. persönlich mit dem im Reichswehrministerium zufällig anwesenden Ministerialdirektor Abegg[2] gesprochen habe. An der Hand der, auch ohne meine Kenntnis, am 24. 10. 1923 erlassenen Anordnung betr. Auflösung von acht Hundertschaften in meinem Befehlsbereich (vergl. Ministerium des Innern II H 2487) habe ich ihm meine Forderung erneut klar dahin festgelegt, daß – solange ich als Militärbefehlshaber der allein Verantwortliche für Sicherheit, Ruhe und Ordnung sei – alle Anordnungen von taktischer Bedeutung für die mir während des Ausnahmezustandes unterstehende Schutzpolizei unbedingt meiner vorherigen Kenntnis und meines Einverständnisses bedürfen. Trotzdem ist auch die Verordnung 2600 mir erst am 8. 11., also einen Tag vor dem für die Durchführung gestellten Termin, durch den Schupo-Verbindungsoffizier, am 7. 11. unter der Hand, bekannt geworden.

Meine Pflicht als Militärbefehlshaber ist es, nicht nur den Wortlaut einer Anordnung zu prüfen, sondern vor allem ihre Durchführung und Auswirkung. Es dürfte dem Preußischen Innenminister nicht schwer fallen, den Wortlaut seiner Verfügung theoretisch als einwandfrei einzustellen. In der Praxis liegt die Sache aber so, daß bei der in der preußischen Verwaltung konsequent betriebenen Personalpolitik auch eine theoretisch einwandfreie Anordnung genügt, Maßnahmen zu zeitigen, die ein ausschließliches und einseitiges parteipolitisches Ergebnis haben müssen. Die Oberpräsidenten und die wichtigsten Regierungspräsidenten sind politisch links orientiert[3]. Sie sind faktisch Funktionäre der Gewerkschaften, durch die sie ihre Posten erlangten. Das Gleiche gilt für zahlreiche andere Verwaltungsbeamten und besonders auch die Polizeipräsidenten und -direktoren. Pflichtgemäß weise ich hierbei darauf hin, daß nach meiner Überzeugung die Sanierung der Beamtenschaft eine unerläßliche Vorbedingung für die Sanierung unserer Verhältnisse überhaupt ist. Solange die Beamtenschaft nach parteipolitischen Gesichtspunkten besetzt wird, solange ein ausgesprochener parteipolitischer Nepotismus bei der Besetzung der Regierungsbeamtenstellen vorherrscht, ist eine Besserung nicht möglich. Parteizugehörigkeit, persönliche Freundschaft und Betätigung in den Gewerkschaften genügen heute weniger[4] als je zur Ausfüllung verantwortlicher Beamtenstellen, herab bis zum Amtmann. Dazu kommt, daß die alten Beamten, die noch vorhanden sind, vielfach aus Sorge um das tägliche Brot, oft aber auch aus Ehrgeiz und Charakterlosigkeit eine Rolle spielen, die teils nur passiv ist, teils den Bestrebungen der richtigen Parteimänner nichts nachgibt. Ich habe immer wieder feststellen müssen, daß die Furcht der Beamten vor Partei und Gewerkschaft sehr viel größer ist als die Furcht vor der Staatsautorität. Das Nachgeben gegen jede, noch so unzulässige Forderung des Pöbels, nur „um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten", ist den Beamten aller dieser Kategorien zur Gewohnheit geworden. Der Begriff für diese schwerste Gefährdung der Staatsautorität ist ihnen vollkommen abhanden gekommen. Ich habe bereits wiederholt scharf eingreifen müssen.

2 Wilhelm Abegg, Ministerialdirektor im preußischen Innenministerium, zuständig für Polizeifragen.

3 Der in Münster, dem Dienstort des Generals v. Loßberg, amtierende Oberpräsident der Provinz Westfalen, Johannes Gronowski, gehörte dem Zentrum an.

4 Darüber hsl.: „? mehr".

Eine Besserung wird erst eintreten, wenn jeder Beamte vor niemand *mehr* Furcht hat als vor seiner vorgesetzten Behörde, aber gleichzeitig auch die Überzeugung, daß er von ihr *rein sachlich* beurteilt und gestützt wird.

In ihrer jetzigen Zusammensetzung ist ein großer Teil der Regierungsstellen nichts weiter als eine Weitergabestelle von Anordnungen und Berichten. Für die *Durchführung* wird so gut wie nichts getan, am allerwenigsten, wenn sich die Durchführung schwierig gestaltet.

Das System der Severing-Abeggschen Schupo-Personalpolitik dürfte bekannt sein. Selbst dem Außenstehenden fällt es nicht schwer, die zielbewußte Umstellung der Schupo zu einer rein sozialistischen Leibwache festzustellen. Auch hierbei bin ich mir ganz klar darüber, daß jeder einzelne Fall von Ernennung, Versetzung und Entlassung vom Preußischen Ministerium des Innern „sachgemäß" belegt werden würde. Es kann aber kein Zweifel darüber herrschen, daß – trotz aller gegenteiligen Versicherungen – die Besetzung aller entscheidenden Stellen mit fügsamen Kreaturen von Severing-Abegg dicht vor dem Abschluß steht und daß die wenigen zuverlässigen ehemaligen Offiziere ausnahmslos auf dem Aussterbeetat stehen. Ich habe bereits unter Nr. Ic 7909 vom 12. 11. 1923 darauf hingewiesen und füge als Beleg nur eine Anzahl mir bekannt gewordener neuerer Fälle bei, deren Zahl sich im übrigen preußischen Gebiet wohl unschwer vervielfältigen ließe[5]. Jeder zuverlässige Schupooffizier würde meines Erachtens in der Lage sein, weitere Auskünfte hierüber und das System überhaupt geben zu können. Ich bin in der Lage, Offiziere namhaft zu machen, die geeignet sind, nähere Auskünfte zu geben.

Was die Verordnung 2600 anbetrifft, so habe ich bereits meine Stellungnahme bei telephonischer Übersendung der Verordnung am 7. 11. mündlich kurz durchgegeben. Es handelt sich um nichts weniger als um eine legalisierte Aufstellung sozialistischer, also proletarischer Hundertschaften[6]. Diese Tatsache wird durch den Passus, daß „unter Berücksichtigung aller in Preußen zur Regierungskoalition gehörenden Parteien die Auffüllung aus den zur Verteidigung der Republik entschlossenen Kreisen zu entnehmen ist", für den Eingeweihten klar gekennzeichnet. Die Tatsache, daß sofort nach Eingang der Verordnung die Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Arnsberg und Münster (über die anderen Bezirke liegen Meldungen noch nicht vor, doch kommen sie weniger in Betracht) sich an die Gewerkschaften wandten, dürfte den Beweis erbringen. Einwandfrei ist festgestellt, daß als Vorbedingung zur Einstellung das Gewerkschaftsbuch verlangt wurde. Ich bemerke hierbei noch, daß gerade das Wort „zur Verteidigung der Republik" im bewußten Gegensatz zu dem „Schutze der Verfassung" allgemein als Domäne der Sozialisten gilt. Die Parteilichkeit wird auch durch die Beschränkung auf die Regierungsparteien, die doch täglich einem Wechsel unterworfen sein können, gekennzeichnet.

---

5 Der Vorl. ist als Anlage eine Übersicht, „Personalbearbeitung der Polizeioffiziere Rheinland-Westfalen in den letzten Wochen", beigegeben, die dreizehn Personalveränderungen beschreibt.

6 Hsl. ist auf dem unteren Rande zu dieser Stelle vermerkt: „In Rheinland-Westfalen sind rund 1500 Fehlstellen."

Durch meinen Befehl Ic 635 vom 8. 11. 1923[7] habe ich die Bildung solcher Hundertschaften in meinem Befehlsbereich verhindert.

Der unter Nr. Ic 639/Pers. übersandte Befehl des Schupo-Kommandos Gleiwitz und die hierher aus sicherer Quelle gelangte Nachricht von drei derartigen Hundertschaften in Magdeburg kennzeichnet die Lage. Durch die Eisenbahn-Direktion Hannover erfahre ich, daß der Oberpräsident Hörsing aus den Eisenbahnwerkstätten Stendal eine Anzahl Leute herausgeholt und in die Schupo in Magdeburg eingestellt hat, unter der Bedingung, daß ihnen die Stellen an den Eisenbahnwerkstätten offen gehalten werden.

Es erübrigt sich, über den politischen Wert einer in 48 Stunden zusammengerafften Hundertschaft zu sprechen. Der in Gegenwart des Oberpräsidenten Westfalen mir am 9. 11. über die Art der Einstellung gehaltene Vortrag des Referenten für Schupo beim Oberpräsidenten hat meine Auffassung voll bestätigt und die sachliche Übereinstimmung der Sachverständigen gezeigt.

Es finden nunmehr abgekürzte Polizeikurse an der Polizeischule statt, wobei die Aspiranten auf ihre Geeignetheit geprüft und für ihren Dienst ausgebildet werden können. Ich habe für Ausbildungszwecke das Sennelager zur Verfügung gestellt, das auch bereits belegt ist. Auch sind Maßnahmen getroffen, die eine sorgsame Siebung der Neueingestellten sicherstellen.

Ich bitte daher, es bei den von mir getroffenen Anordnungen zu lassen und das Preußische Ministerium des Innern erneut anzuweisen, sich in Zukunft vorher an die verantwortliche Stelle zu wenden. Die Staatsautorität wird sehr weit mehr durch unparteiische und rein sachliche Durchführung notwendiger Maßnahmen gestärkt als durch Anordnungen, die klar die parteipolitische Einstellung in sich tragen und die daher besonders dazu geeignet sind, die Öffentlichkeit mit Recht ernstlich zu beunruhigen.

Ich bin mir vollkommen klar darüber, daß auch dieser Vorgang von den Gewerkschaften und ihren in den Regierungsstellen sitzenden Vertretern benutzt werden wird, um gegen den militärischen Ausnahmezustand Sturm zu laufen, aber es ist mir auch klar, daß nur durch den militärischen Ausnahmezustand und scharfe Eingriffe überall da, wo es not tut, eine Gesundung möglich ist.

v. Loßberg.

7 Nicht ermittelt, vgl. jedoch Nr. 42 Anm. 2.

## 91.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse[1], an das thüringische Staatsministerium über die Befreiung vom Schulunterricht am Buß- und Bettag.

**17. November 1923. Weimar. Ic Nr. 494 pers. Eilt. – Ausnahmezustand in Thüringen I. S. 37. Gedr. Abschrift.**

Es entspricht dem religiösen Bedürfnis der evangelischen Bevölkerung Thüringens, am Bußtag den Gottesdienst zu besuchen.

Da die Nichtgenehmigung straffreien Wegbleibens der Kinder von der Schule am Buß- und Bettag, 21. 11. 1923, vormittags in weiten Kreisen der evangelischen Bevölkerung Thüringens große Erregung hervorgerufen hat, verordne ich:

Die evangelischen Schüler und Schülerinnen aller thüringischen Schulen, die am Buß- und Bettag an dem während der Schulstunden fallenden Gottesdienst teilnehmen wollen, sind schulfrei zu belassen.

Ich ersuche um sofortige Bekanntgabe in allen Schulen[2].

gez. Hasse
Generalleutnant und Militärbefehlshaber
in Thüringen.

1 Durch Befehl Nr. 867.11.23 vom 15. November 1923 (Ausnahmezustand in Thüringen I S. 37) hatte der Chef der Heeresleitung in Abänderung der am 27. September 1923 vorgenommenen Umschreibung der Zuständigkeitsbereiche der Militärbefehlshaber dem Generalleutnant Hasse die vollziehende Gewalt für das Land Thüringen, den preußischen Regierungsbezirk Erfurt und den preußischen Kreis Schmalkalden übertragen.

2 Durch Schreiben Ic/I Nr. 1407 vom 6. Dezember (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 27) ersuchte der Militärbefehlshaber das thüringische Staatsministerium um Auskunft über die Gründe, weshalb ein namentlich genannter Lehrer diese Befreiung vom Unterricht verweigert habe.

## 92.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Relegation eines Schülers wegen Zugehörigkeit zum Jungdeutschen Orden.

**17. November 1923. Weimar. Ic Nr. 500 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 8f. Gedr. Abschrift.**

*Der Oberprimaner Erich Freund von der Oberrealschule Jena* hat mir folgende Angaben gemacht:

Anläßlich einer Vorladung zur Frau Oberschulrat Dr. Siemsen[1] im Beisein des Herrn Schuldirektors Dr. Fricke habe Frau Dr. Siemsen an ihn die Zumutung gerichtet, seine

1 Dr. Anna Siemsen, sozialdemokratische Pädagogin, später Professor in Jena und Hamburg.

Mitschüler zu nennen, die gleich ihm Mitglieder des Jungdeutschen Ordens[2] seien. Er habe diese Zumutung abgelehnt.

Am 14. November 1923 sei ihm von Herrn Direktor Dr. Fricke die Eröffnung gemacht worden, daß er sich laut einer Mitteilung des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung sofort von der Oberrealschule und weiterhin von allen dem Ministerium unterstellten Schulen als ausgeschlossen zu betrachten habe, wenn er auf nochmalige amtliche Frage die Nennung derjenigen Schüler verweigere, die dem Orden als Mitglieder oder Freunde angehörten.

Da er diese Gesinnungslumperei nicht mitgemacht hat, ist er nach seiner Mitteilung am 15. November von der Schule ausgeschlossen worden.

Das Verbot des Jungdeutschen Ordens ist gemäß Verfügung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der deutschen Republik, veröffentlicht am 12. März 1923, in der Gesetzsammlung für Thüringen S. 126, aufgehoben[3].

Ich bitte um Bericht bis 22. November 1923:

1. ob trotz der Aufhebung des Verbotes des Jungdeutschen Ordens durch den Staaatsgerichtshof die Mitgliedschaft von Schülern an diesem Orden dortseits beanstandet wird und mit welcher Begründung;

2. ob der Primaner Erich Freund tatsächlich durch die Androhung der Entlassung gezwungen werden sollte, seine Kameraden zu denunzieren;

3. ob die Ablehnung dieser Zumutung tatsächlich der Grund zu seiner Entlassung gewesen ist;

4. ob die Maßnahmen zu Ziffer 1–3, falls sie zutreffen, vom Herrn Minister für Volksbildung verfügt worden sind oder von welcher anderen Stelle[4].

gez. Hasse
Generalleutnant und Militärbefehlshaber
in Thüringen.

---

2 Aus einem Freikorps entstandener Wehrverband, der unter dem Einfluß der Jugendbewegung eine grundlegende politische Neuordnung aufgrund sittlicher Werte erstrebte. Vgl. Klaus Hornung, Der Jungdeutsche Orden (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Bd. 14). Düsseldorf 1958 sowie Bürgerliche Parteien II S. 227–237.

3 Der Jungdeutsche Orden war nach der Ermordung des Reichsaußenministers Rathenau in verschiedenen Ländern, darunter auch Thüringen, verboten worden. Der Staatsgerichtshof hob diese Verbote am 20. Januar 1923 wieder auf. Hornung (vgl. Anm. 2) S. 31 f. Der thüringische Innenminister Karl Hermann (SPD) bezeichnete die gerichtliche Aufhebung dieses Verbots in öffentlicher Landtagssitzung als „ungeheuerlich". Vgl. Kabinett Cuno Nr. 207.

4 Das thüringische Staatsministerium antwortete mit Schreiben I.B. 156/23 vom 21. November 1923 (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 9 f.): „Da in dem Schreiben um einen noch dazu befristeten ‚Bericht' über Maßnahmen eines Ministeriums gebeten wird, weisen wir darauf hin, daß nach § 38 der Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921 die Mitglieder der Landesregierung *dem Landtag* verantwortlich sind. Daran wird auch durch den Übergang der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber nichts geändert, insbesondere wird dadurch nicht eine *Unterstellung* der Landesregierung unter den Militärbefehlshaber vollzogen.
Wir sind nach wie vor stets bereit, die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch alle dazu zweckmäßigen Maßnahmen zu erleichtern, müssen aber verlangen, daß gegenüber der Landesregierung als Repräsentantin der Hoheit des Landes Thüringen die Form gewahrt wird, auf die sie den reichsverfassungsrechtlichen Anspruch hat, und verwahren uns daher gegen diese Art der Anforderung von Auskünften." Zur Sache verwies das Staatsministerium darauf, daß es den Schülern thüringischer Lehranstalten verboten sei, an Vereinigungen teilzunehmen, die ihren Mitgliedern Eide abnehmen, Schweigepflicht und Gehorsam verlangen oder geheim sind; der Jungdeutsche Orden weise alle diese Merkmale auf, die Schülern den Beitritt nicht erlaubten. In

der Angelegenheit des Schülers Freund habe sich das zuständige Ministerium die Entscheidung vorbehalten. Das thüringische Staatsministerium nahm diese Gelegenheit wahr, um beim Reichspräsidenten und beim Reichskanzler gegen dieses „unerhörte Vorgehen des Militärbefehlshabers" wiederum „feierlich Verwahrung" einzulegen (ebd.).

## 93.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Wirtschaftsministerium über das Geschäftsgebaren der Thüringischen Getreide-A.G.

**17. November 1923. Weimar. O.Qu. Nr. 35/23 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 28. Gedr. Abschrift.**

Eine weitere Klärung des Geschäftsgebarens der Thüringischen Getreide-A.G. wird im Interesse aller Beteiligten noch für notwendig gehalten. Um inzwischen die Getreide- und Mehlbestände für die Ernährung von Thüringen zu sichern, ist die in Abschrift beigenommene, vorläufige Beschlagnahmeverordnung[1] ergangen.

Dem Thüringischen Wirtschaftsministerium stelle ich anheim, die für besondere Zwecke etwa erforderlichen Mengen freizugeben. Ich würde es sogar begrüßen, wenn etwa entbehrliche Vorräte zu solchen Zahlungsbedingungen den Verbrauchern aller Kreise zugänglich gemacht werden, wie sie Bäcker und Verbraucher z. Zt. aufbringen können, dadurch könnte vielleicht dazu beigetragen werden, daß der Bevölkerung über die augenblickliche schwere Übergangszeit hinweggeholfen wird.

Um Abschrift etwaiger Freigabe-Verfügungen, welche u. a. genaue Mengenbezeichnung, Empfänger und Lieferungsbedingungen enthalten sollen, darf ich in jedem Fall ersuchen[2].

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
gez. Hasse, Generalleutnant.

1 Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 29.

2 Die Ermittlungen über das Geschäftsgebaren der Thüringischen Getreide-A.G. führten zu dem Ergebnis, daß der Oberstaatsanwalt beim Thüringischen Landgericht am 7. Dezember die Einstellung des Verfahrens beschloß, „da eine Grundlage für die Erhebung der Anklage nicht vorhanden" sei. Ausnahmezustand in Thüringen II S. 34.

## 94.

## Schreiben des sächsischen Innenministeriums an den Befehlshaber im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, über die Ergänzung der staatlichen Polizei.

**17. November 1923. Dresden. – BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift.**

Durch den Bericht seiner zu der Sitzung im Wehrkreiskommando am 16. d. M. eingeladenen Vertreter hat das Ministerium des Innern Kenntnis davon erlangt, in welcher Weise das Wehrkreiskommando seinerseits die Ergänzung der sächsischen staatlichen Polizei und die Aufstellung einer Hilfspolizei durchzuführen

beabsichtigt[1]; nach Mitteilung des hiesigen Polizeipräsidiums sind ferner noch am Sitzungstage zur Durchführung dieser Maßregel die ersten Schritte von seiten des Wehrkreiskommandos getan worden.

Das Ministerium des Innern muß demgegenüber folgendes erklären:

Wie sowohl von dem Herrn Verhandlungsleiter der gestrigen Sitzung bemerkt wurde, als auch aus den gleichen Verhandlungen in anderen Ländern, insbesondere in Preußen bekannt geworden ist, sollte die Ergänzung der staatlichen Polizei „im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder" stattfinden. Nach dem in der Sitzung dortseits übergebenen Erlaß des Herrn Reichswehrministers vom 8. d. M. (721/23 geh. T I 1 A)[2] geht sogar die Ergänzung ausdrücklich von den Zivilbehörden, nur im Einvernehmen mit dem Territorialbefehlshaber, aus. Das Ministerium des Innern stellt fest, daß hier ein solches Einvernehmen weder stattgefunden hat noch auch von dem Wehrkreiskommando ein geeigneter Versuch gemacht worden ist, ein solches Einvernehmen herzustellen[3]. Ein solcher Versuch kann insbesondere nicht darin erblickt werden, daß das Wehrkreiskommando sich vor der Besprechung, zu der es um Entsendung von Vertretern des Ministeriums des Innern ersuchte, mit der *Staatspolizeiverwaltung* in Verbindung gesetzt und mit dieser einen Entwurf über das einzuschlagende Verfahren aufgestellt hat, wovon den Vertretern des Ministeriums des Innern erst in der Sitzung ein Durchschlag lediglich zur Einsichtnahme vorgelegt wurde. Die Staatspolizeiverwaltung ist eine *nachgeordnete* Behörde des Ministeriums des Innern; sie hätte bei einem die Stellung der Landesregierung im Sinne der Herbeiführung eines Einvernehmens wahrenden Verfahren höchstens *durch* das Ministerium des Innern mit der Angelegenheit befaßt werden können. Von dem Herrn Verhandlungsleiter ist denn auch in der Sitzung auf die Mitwirkung der Staatspolizeiverwaltung als der *fachtechnischen* Stelle hingewiesen worden; übrigens hatte auch das Wehrkreiskommando sich die Staatspolizeiverwaltung bereits durch Verordnung unterstellt, so daß diese für es nur als eine ihm nachgeordnete Stelle in Betracht kam. Auf die Einwendungen der Vertreter des Ministeriums des Innern, daß die Ergänzung der staatlichen Polizei im Organismus derselben stattfinden und von der Regierung ausgehen solle, wobei dem Interesse der Beschleunigung mindestens im selben Maße wie bei dem von dem Wehrkreiskommando beabsichtigten Verfahren genügt, in den einzustellenden Persönlichkeiten dagegen ein bedeutend besseres Ergebnis erreicht werde, auch dem Einvernehmen mit dem Wehrkreiskommando durchaus Raum gelassen bleiben würde, ist zum Schluß der Sitzung festgestellt worden, daß diese Einwendungen „nicht als wesentlich" erachtet werden könnten, d. h. über sie hinweggegangen werden solle.

Indem das Ministerium des Innern hiernach annehmen muß, daß das Wehrkreiskommando sein Verfahren ohne Einvernehmen oder vielmehr gegen den Widerspruch der Landesregierung durchführen will, nimmt es Anlaß darauf hinzuweisen:

1 Vgl. Nr. 87.

2 Nicht ermittelt.

3 Vorl. „herauszustellen".

1. Das Ministerium des Innern kann, wie auch in der Sitzung von seinem Vertreter erklärt worden ist, eine Maßregel des Wehrkreiskommandos nur insofern als gesetzlich und gültig anerkennen, als sie gemäß der dem Ausnahmezustande zugrundeliegenden Verordnung des Reichspräsidenten durch das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung begründet ist. Daß die hier erstrebte Auffüllung der Polizei nicht von seiten der Regierung durchgeführt werden könne, ist in keiner Weise auch nur dargelegt, geschweige denn erwiesen worden.

2. Nach dem beabsichtigten Verfahren soll mit der als besondere Truppe zu bildenden Hilfspolizei über die im ganzen Bereiche der sächsischen Polizei offenen etatmäßigen Stellen verfügt werden, die auch den weit überwiegenden Teil der überhaupt mit Hilfspolizei zu besetzenden Stellen ausmachen. Die Besetzung dieser Stellen soll zwar durch die Staatspolizeiverwaltung erfolgen, die aber, wie auch auf ausdrückliche Feststellung unwidersprochen geblieben ist, lediglich als Beauftragte des Wehrkreiskommandos handelt; die Führerstellen, mit denen über die ordentliche Zuständigkeit der Staatspolizeiverwaltung überhaupt hinausgegangen wird, sollen ausdrücklich nur im Einvernehmen mit dem Wehrkreiskommando besetzt werden. Zu einer solchen andersartigen Verwendung staatlicher Mittel bedarf es für die Regierung der Zustimmung des Landtags, würde diese versagt werden, so wäre das Ministerium des Innern nicht in der Lage, Zahlungen auf diese Stellen anzuweisen.

Wegen des wiedergegebenen Verfahrens des Wehrkreiskommandos und insbesondere des darin liegenden, durch die Verordnung über den Ausnahmezustand nicht gedeckten Eingriffs in die Zivilverwaltung hat das Ministerium des Innern auf Beschluß des Staatsministeriums Beschwerde bei dem Herrn Reichswehrminister erhoben und Anzeige an den Herrn Reichspräsidenten erstattet. Es wird auch im Landtage bei dessen Beratung über die in Anspruch genommenen Mittel darüber geeigneten Aufschluß geben, wie auch der Reichstag, der einen Teil der Gehälter dieser Beamten zu bewilligen hat, zu diesem Verfahren wird Stellung nehmen müssen. Das Ministerium des Innern bemerkt indessen auch hier, daß es seinerseits noch jetzt, wie in der Verhandlung, bereit ist, die Ergänzung der Polizei in einem die Interessen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, aber auch die verfassungsmäßige Stellung der Landesregierung wahrenden Verfahren im Einvernehmen mit dem Wehrkreiskommando durchzuführen.

Ministerium des Innern.

## 95.

## Bericht des Vertreters der Reichsregierung in München, Gesandter Haniel v. Haimhausen, über die militärpolitische Lage in Bayern.

**18. November 1923. München. A. Nr. 368. Streng vertraulich. – BA. R 43 I/2264. Masch. Ausfertigung.**

Wie ich von bestinformierter militärischer Seite erfahre, haben sich in den letzten Tagen die Beziehungen zwischen der Heeresleitung einerseits und der hiesigen VII. Division andererseits in erfreulicher Weise gebessert. Den Anstoß hierzu hat das Telegramm des Generals von Seeckt gegeben, in welchem er zur Niederschlagung des Hitler-Putsches Herrn von Lossow außerbayerische Kontingente nach Belieben zur Verfügung stellte. Herr von Lossow hat damals, ebenso wie Herr von Kahr, für dies Anerbieten herzlich gedankt, aber nur um Bereitstellung einiger Bataillone in ihren Garnisonen gebeten. Seitdem ist das direkte Befehlsverhältnis zwischen Reichswehrkommando und der bayerischen Division wiederhergestellt; Befehle und Meldungen werden wieder ausgetauscht. Es heißt, daß auch Herr von Lossow wieder in Amt und Würden eingesetzt werden soll, falls er sich dazu verpflichtet, von nun ab alle Befehle der Heeresleitung bedingungslos auszuführen[1].

Die Haltung des bayerischen Kontingents ist, wie mir weiter versichert wurde, durchaus „schwarz-weiß-rot" und nicht „weiß-blau". Es wurde auch von seiten der Division dieser Tage ein Antrag nach Berlin gerichtet, man möge die schwarz-weiß-rote Kokarde wieder einführen. Doch wurde die wohlbegründete Ablehnung dieses im falschen psychologischen Moment eingebrachten Antrags hier durchaus eingesehen und die Verwirklichung dieses Wunsches späteren Zeiten vorbehalten.

Was die Person des Generals von Epp anbelangt, so sei seine Person zwar in München sehr populär; in der bayerischen Reichswehr als solcher sei dies aber durchaus nicht in dem Maße der Fall, und es seien nur die weiß-blauen Kreise der bayerischen Volkspartei, die durch lebhafte Propaganda diesen ihren Wunsch in die Wirklichkeit umsetzen möchten. Im Gegensatz zu Herrn von Epp sei demgegenüber Herr von Lossow als entschieden „schwarz-weiß-rot" zu betrachten.

Mein Gewährsmann hofft, daß der bedrohliche Riß in der Reichswehr nun wieder völlig werde zusammengeschweißt werden können und daß in dieser schweren Zeit nicht neue Belastungsproben eintreten, die dies Ergebnis wieder in Frage stellen würden.

Haniel.

1 Der Befehlshaber im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, hatte bereits am 9. November 1923 auf dem Dienstwege beantragt, dem General v. Lossow wieder den Befehl über die 7. (Bayer.) Division und den Wehrkreis VII zu übertragen. Meier-Welcker S. 408. Durch das Angebot der Heeresleitung, der 7. (Bayer.) Division Truppen aus anderen Wehrkreisen zur Verfügung zu stellen (Meier-Welcker S. 418), war Lossow bereits stillschweigend als Befehlshaber anerkannt worden.

## 96.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Bearbeitung wirtschaftlicher Fragen durch die Militärbefehlshaber.

**19. November 1923. Berlin. Nr. 1035.11.23.T.1.III. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Masch. Abschrift.**

Des Herrn Reichswehrministers und meine Anweisungen zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen haben den Herren Militärbefehlshabern eine Reihe neuer Aufgaben von besonderer Verantwortung gebracht.

Ich stelle anheim, zur Bearbeitung dieser Aufgaben bei den Wehrkreiskommandos Wirtschaftsstäbe zu bilden, die zu fachmännischer Bearbeitung besonders auszustatten sind.

Aus der Tätigkeit der Herren Militärbefehlshaber hat sich überall ein solches Vertrauensverhältnis zu den Wirtschaftskreisen gebildet, daß die ehrenamtliche ständige Mitarbeit von Vertretern dieser Kreise bestimmt zu erreichen ist.

Bei den Standortältesten wichtiger Standorte ist die Bildung ähnlicher Wirtschaftsstäbe zu erwägen.

gez. von Seeckt.

## 97.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verbot des Jungdeutschen Ordens durch den Kreisdirektor von Altenburg.

**19. November 1923. Weimar. Ic Nr. 514 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 11. Gedr. Abschrift.**

Ich ersuche um Bericht, auf Grund welcher rechtlichen Unterlagen *der Kreisdirektor von Altenburg den Jungdeutschen Orden*, dessen Verbot vom Reichsgerichtshof zum Schutze der Republik vom 12. 3. 1923 aufgehoben wurde[1], und den „Stahlhelm“[2] *von sich aus verboten und aufgelöst hat*, ob diese Tatsache dem Thüringischen Staatsministerium bekannt war und welche Stellung das Thüringische Staatsministerium dazu genommen hatte.

gez. Hasse
Generalleutnant und Militärbefehlshaber
in Thüringen.

1 Vgl. Nr. 92 Anm. 2. Das angegebene Datum bezieht sich auf die Veröffentlichung der Aufhebung in der Gesetzsammlung für Thüringen.

2 Formell überparteiliche, rechtsstehende Massenorganisation der Kriegsteilnehmer. Vgl. Volker R. Berghahn, Der Stahlhelm – Bund der Frontsoldaten (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Bd. 33). Düsseldorf 1966 sowie Bürgerliche Parteien II S. 654–667.

## 98.

## Schreiben des Chefs des Stabes des Militärbefehlshabers in Thüringen, Major v. Livonius, an das thüringische Innenministerium über das Verbot der Thüringer Landeszeitung.

**19. November 1923. Weimar. Ic Nr. 515 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 36. Gedr. Abschrift.**

Das dortige Schreiben E Ib Nr. 1845/23 vom 16. November 1923[1] ist hier eingegangen.

Wie bereits mit Schreiben Nr. 475 pers. vom 15. November 1923[2] mitgeteilt, hat der Militärbefehlshaber in dem Erlaß des Verbots der „Thüringer Landeszeitung" eine Beeinträchtigung der ihm übertragenen vollziehenden Gewalt erblickt. Er ist allein für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in seinem Befehlsbereich verantwortlich. Ihm steht demzufolge allein das Recht zu, Zeitungen zu verbieten.

Abgesehen davon, kann der Militärbefehlshaber nicht anerkennen, daß ein Zeitungsverbot nicht den Erlaß einer wesentlichen Verordnung darstellt. Er ersucht, auf Grund der Verfügung des Reichswehrministeriums Nr. 330, 10.23. T.1 III vom 9. Oktober 1923[3], mit ihm *vor* Erlaß jeder wichtigen Regierungsmaßnahme, auch wenn sie nur einen einzelnen Fall betrifft, Fühlung aufzunehmen.

Von seiten der Division
Der Chef des Stabes
gez. v. Livonius, Major.

1 Nr. 89.
2 Nr. 85.
3 Vgl. Nr. 81 Anm. 1.

## 99.

## Verordnung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Zensur von Pressemeldungen über Waffenfunde.

**20. November 1923. Stettin. Ic Nr. 734/23.A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Ausfertigung.**

In der Presse werden Mitteilungen über Waffen- pp. Funde veröffentlicht, welche im außenpolitischen Interesse und im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unerwünscht und Unruhe zu verbreiten geeignet sind.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] verordne ich daher für den ganzen Bereich des Wehrkreises II:

Alle Veröffentlichungen über Waffen- und Munitions- pp. Funde unterliegen vor ihrer Bekanntgabe meiner Genehmigung nach Inhalt und Form. Sie sind mir daher vorher zur Prüfung vorzulegen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
v. Tschischwitz
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 100.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Staatspolizeiverwaltung über die Dienstenthebung von Offizieren und Beamten der Polizei.

**20. November 1923. Dresden. Ia Nr. 380/23 geh. – BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift.**

1. Mit Verfügung des Reichswehr-Ministeriums 741/23 T 1 I a geh. vom 12. 11. 1923[1] hat das Wehrkreiskommando IV neben der Aufgabe für Aufstellung einer Hilfspolizei den Auftrag erhalten, die *sächsische Polizei* zu sanieren.

2. Für die Sanierung der sächsischen Polizei ist Vorbedingung, daß sie auf *überparteiliche* Grundlage gestellt wird.

3. Die Herbeiführung der Überparteilichkeit kann nur gelingen, wenn alle Führer die Gewähr bieten, daß sie selbst unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit jeden Parteieinfluß ausschließen und in ihrem Befehlsbereich verhindern.

4. Diese Voraussetzung trifft nicht überall zu. Nach den bis jetzt hier vorliegenden Meldungen kann ich nach ihrer Anschauung und ihrer bisherigen Betätigung folgenden Offizieren und Beamten des Polizeipräsidiums Dresden:

Polizeipräsident Menke,
Polizeimajor Kmetzsch,
Polizeihauptmann Schneidenbach,
Polizeihauptmann Reitzel,
Polizeihauptmann Hoffer
und Polizeioberkommissar Schmidt IX

nicht das Vertrauen entgegenbringen, daß sie in ihrer Stellung rückhaltlos im Sinne vorstehender Grundbedingung arbeiten werden. Ich enthebe deshalb vorstehend genannte Offiziere und Beamte unter dem heutigen Tage bis auf weiteres von ihrem Dienste.

5. Mit der Forderung der Überparteilichkeit ist weiterhin die bisherige Tätigkeit der Regierungskommissare, soweit sie sich auf den Polizeidienst erstreckt, unvereinbar, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß ihre Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete in mancher Hinsicht Erfolge gehabt hat. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Kommissare sich den veränderten Verhältnissen anpassen können.

Ich enthebe deshalb bis auf weiteres nachstehende Kommissare von ihrem bisherigen Dienst:

| | |
|---|---|
| Regierungsoberkommissar Liersch<br>Regierungskommissar Oehmichen<br>Regierungskommissar Rudolph | von der Landeszentrale für Nachrichtenwesen bzw. Bezirksnachrichtenstelle Dresden. |
| Regierungsrat Westphälinger<br>Regierungskommissar Hofmann | von der Bezirksnachrichtenstelle Chemnitz |

1 Nicht ermittelt.

| | |
|---|---|
| Regierungskommissar Krippner | Bezirksnachrichtenstelle Zwickau |
| Regierungskommissar Büttner | Bezirksnachrichtenstelle Plauen |
| Regierungskommissar Werther | Bezirksnachrichtenstelle Leipzig |
| Regierungsrat Seibt | Bezirksnachrichtenstelle Leipzig |
| Regierungskommissar Zimmermann | Bezirksnachrichtenstelle Bautzen |
| Regierungskommissar Marx | Bezirksnachrichtenstelle Zittau. |

6. Die Staatspolizeiverwaltung trifft Anordnung für sofortigen Ersatz der nach Ziffer 4 und 6 ihres Dienstes enthobenen Offiziere und Beamten. Soweit nötig, ist mir Vorschlag für Neubesetzung vorzulegen.

7. Bis zu der beabsichtigten Neuregelung des Nachrichtendienstes trifft Staatspolizeiverwaltung Anordnung, daß der Nachrichtendienst auch nach Ausscheiden der Kommissare vorläufig weitergeht.

8. Die Staatspolizeiverwaltung hat dafür zu sorgen, daß die nach Ziffer 4 und 5 ihres Dienstes enthobenen Offiziere und Beamten sich jeder weiteren Tätigkeit in der sächsischen Polizei unter allen Umständen enthalten.

9. Weitere Vorschläge für Sanierung der Polizei sind mir baldigst vorzulegen.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV
gez. Müller, Generalleutnant.

## 101.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über das Verbot von Geländeübungen geschlossener Verbände und anderen paramilitärischen Tätigkeiten.

**20. November 1923. Weimar. Ic Nr. 303. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 11. Gedr. Abschrift.**

1. In Ergänzung der Verordnung des Militärbefehlshabers im Wehrkreis V vom 6. Oktober d. Js., betr. das *Verbot von Hundertschaften*[1], verbiete ich die Abhaltung von Geländeübungen jeder Art in geschlossenen Verbänden, ferner das Postenstehen und Herumstreifen einzelner Personen oder ganzer Gruppen in Ortschaften und außerhalb derselben zwecks Ausübung irgendwelcher Kontrolle.

2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die bestehenden Gesetze eine schärfere Strafe androhen, nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September d. Js.[2], betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen, bestraft; auch können Zuwiderhandelnde in Schutzhaft genommen werden.

Ich ersuche um öffentliche Bekanntmachung.

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavalleriedivision.

1 Vgl. Nr. 42.

2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 102.

## Protokoll der zur Untersuchung der über Hauptmann Dietl umlaufenden Gerüchte eingesetzten Kommission.

**20. November 1923. München. Überschrift: Protokoll der gem. I.R.19 Ia Nr. 300/23 geh. v. 19. 11. 23 ernannten Kommission. – BA-MA. RH 37/v. 767. Masch. Ausfertigung.**

Anwesend:

Oberstleutnant List, Kommandeur III.I.R.19, Vorsitzender,
Hauptmann Krampf, Chef 5./19,
Hauptmann Frh. v. Schacky, Chef 3./19,
Oberleutnant Roth, Stab I.R.19 als Protokollführer.

Der Vorsitzende gab mit kurzen Worten die Aufgabe der Kommission bekannt, das Verhalten des Hauptmann Dietl vom 8./9. 11. 23 zu klären und die über ihn umgehenden Gerüchte zu entkräften. Gleichlaufend mit dem Verhalten des Hauptmann Dietl in der Nacht vom 8./9. 11. ist das der Leutnante von Le Suire, Vogler und Rossmann; über deren Verhalten Erkundigungen einzuziehen, ist nicht Aufgabe der Kommission.

Zur Unterrichtung der Kommission wurde der Bericht des Kommandeurs I./19 über die Besprechung mit seinen Offizieren in der Nacht vom 8./9. verlesen[1]. Hauptmann von Schacky gab hierzu erläuternde Bemerkungen über die seelische Einstellung der Offiziere des I./19 in den Morgenstunden des 9. 11.

Zu den über Hauptmann Dietl in Umlauf befindlichen Gerüchten wurde Hauptmann Dietl gehört. Er äußerte:

Zu a) „das Gerücht ist vollkommen aus der Luft gegriffen, ich weiß nicht, in welchem Zusammenhang es entstanden sein könnte".

Zu b) „das Gleiche wie unter a)".

Zu c) „ich weiß nicht, wo der Zieblandhof ist. Waffen an die Nationalsozialisten habe ich nie ausgegeben, im Gegenteil habe ich das Bataillon Beggel der Nationalsozialisten, das in der Nacht vom 8./9. 11. im Exerzierhaus des I./19 übte, zur Waffenabgabe veranlaßt; sie erfolgte von seiten des Bataillons ohne Zögern".

Auf Grund der Angaben des Hauptmann Dietl hielt die Kommission die Angelegenheit für genügend geklärt und die mit I.R.19 Ia Nr. 300/23 geh.[2] angeführten Gerüchte für entkräftet. Die Kommission bringt daher folgendes Schreiben in Vorschlag, das zur Entkräftung dieser Gerüchte den Offizieren und Beamten der 7.(bayer.) Division bekannt zu geben wäre:

„Über den Hauptmann Dietl, Chef der 1./I.R.19, sind folgende Gerüchte in Umlauf:

a) Hauptmann Dietl hat seinen Säbel zerbrochen und erklärt, er vollziehe keine Befehle mehr eines Divisionskommandeurs, der sein Wort gebrochen hat.

1 Vgl. Nr. 72.

2 Nicht ermittelt.

b) Hauptmann Dietl hat seinen Rock ausgezogen, weggeworfen und dabei Äußerungen getan ähnlich der unter a) angegebenen.

c) Hauptmann Dietl habe im Zieblandhof Waffen an die Nationalsozialisten verteilt.

d) Hauptmann Dietl habe erklärt, er befolge den Befehl zum Ausrücken nicht, er schieße nicht.

Diese Gerüchte untergraben die Stellung des Hauptmanns Dietl als Offizier, schädigen seine Ehre und setzen den Wert des I./19 herab.

Um volle Klarheit über das Verhalten des Hauptmann Dietl zu gewinnen, habe ich eine Kommission mit der Untersuchung der umlaufenden Gerüchte beauftragt. Die Kommission setzte sich aus je einem Offizier der drei Frontbataillone des Infanterie-Regiments 19 zusammen. Die Kommission kam zu dem einstimmigen Urteil, daß an den Gerüchten nicht ein wahres Wort ist, daß sie vielmehr von Anfang bis zum Ende aus der Luft gegriffen sind. Die Kommission kam zu der Überzeugung, daß Hauptmann Dietl in der kritischen Zeit sich in jedem Augenblick seiner Stellung als deutscher Offizier bewußt gewesen ist und darnach gehandelt hat.

| Krampf | Frh. v. Schacky | List |
|---|---|---|
| Hauptmann | Hauptmann | Oberstleutnant |

Roth
Oberleutnant und Protokollführer.

## 103.

## Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Mitteilung militärischer Maßnahmen durch Zivilbehörden.

**23. November 1923. Stettin. Ic Nr. 766/23. A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

In dem Bereich des Wehrkreises II ist der Fall vorgekommen, daß eine Zivilbehörde den Abtransport eines Truppenteils nach Berlin funkentelegraphisch gemeldet hat.

Im Interesse der Geheimhaltung militärischer Maßnahmen verbiete ich hiermit, über irgend welche Truppenverschiebungen oder andere militärischen Maßnahmen funkentelegraphisch Meldungen weiterzugeben. Ich verbiete ferner, über militärische Maßnahmen irgend welche Meldungen an nichtmilitärische Behörden weiterzugeben.

In dem Bereich des Wehrkreises II werden die Zivilbehörden, soweit dies erforderlich ist, durch mich von Truppenverschiebungen oder anderen militärischen Maßnahmen benachrichtigt werden.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Tschischwitz
Generalleutnant.

## 104.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Aufhebung eines vom Gemeinderat Eisenberg gefaßten Beschlusses.

**23. November 1923. Weimar. IIIa 791/23. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 13. Gedr. Abschrift.**

Verfügung.

Auf Grund der vollziehenden Gewalt *hebe ich hiermit den Beschluß des Gemeinderats Eisenberg*, wonach die Gemeindekasse die Kosten für das *Haftentlassungsverfahren des Bürgermeisters Thielicke und der übrigen festgenommenen Gemeinderatsmitglieder* übernehmen soll, auf, da der Beschluß sich gegen die von mir im Interesse der Ruhe und Ordnung ausgesprochenen Verhaftungen richtet.

2. U.
dem Ministerium des Innern
hier

zur Kenntnis und sofortigen Bekanntgabe an den Gemeinderat Eisenberg. Ich bitte, mir das Geschehene sofort mitteilen zu wollen.

gez. Hasse, Generalleutnant.

## 105.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Industrie- und Handels A.G. mit dem Vorführungsverbot von zwei Filmen.

**24. November 1923. Berlin. Nr. 1573.11.23.T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Gedr. Abschrift.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 verbiete ich die Vorführung der Filme „Des Gesandten Worowsky letzte Fahrt" (Prüfungsnummer 7786) und „Völkermai" (Prüfungsnummer 7785) für das ganze Reichsgebiet.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. 9.[1] bestraft.

gez. v. Seeckt.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 106.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge durch die Militärbefehlshaber.

**24. November 1923. Berlin. Nr. 1557.11.23. T 1 III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil II. Anlage 8. Gedr. Abschrift.**

Anliegend werden die neuen Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums über Notstandsarbeiten[1] übersandt, die die Erwerbslosenfürsorge auf eine neue Grundlage stellen. Grundsätzlich hat danach in Zukunft der Erwerbslose für die Unterstützung, die er erhält, Arbeit zu leisten; er erhält für diese Arbeit keinerlei Tariflohn, sondern lediglich die Erwerbslosenunterstützung, die sich bei besonderen Leistungen erhöht, aber stets unter dem Tariflohn bleibt. Verweigert der Erwerbslose eine für ihn geeignete Arbeit, so wird ihm die Unterstützung entzogen.

Die Herren Militärbefehlshaber bitte ich, im Sinne meines Schreibens Nr. 831 11. 23 T 1 III vom 13. November 23[2], dafür Sorge tragen zu wollen, daß diesen Richtlinien entsprechend von den unteren Regierungsstellen – insbesondere den Regierungspräsidenten – nunmehr unverzüglich gehandelt wird. Die den Militärbefehlshabern übertragenen Vollmachten ermöglichen es, bürokratische Hemmungen, Ressortschwierigkeiten usw. zu beseitigen und alle beteiligten Behörden und Wirtschaftskreise zusammenzubringen. Dies wird namentlich da von Wichtigkeit sein, wo die erforderlichen Mittel auf dem Wege des Privatkredits beschafft werden müssen; dann aber auch dort, wo beabsichtigte Notstandsarbeiten sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstrecken.

Auf Anregung des Reichsarbeitsministeriums ist in Aussicht genommen, im Verlauf der nächsten Woche beim Reichswehrministerium eine Besprechung über die Frage der Erwerbslosenfürsorge mit den Sachbearbeitern der Militärbefehlshaber und Vertretern des Reichsarbeitsministeriums abzuhalten, wobei auch die Erfahrungen und Wünsche der Militärbefehlshaber auf diesem Gebiet zur Erörterung zu bringen wären. Zeitpunkt wird noch mitgeteilt.

von Seeckt.

---

1 Hierzu in der Vorl. die gedruckte Randbemerkung: „Nicht beigefügt".

2 Nicht ermittelt.

## 107.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über kommunistische Plakataktionen.

**26. November 1923. Weimar. Ic Nr. 558 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 18. Gedr. Abschrift.**

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in Orten, die bereits einer *Säuberung durch die Reichswehr* unterzogen waren, unmittelbar nach dem Abrücken der Truppe erneut eine rege kommunistische Propaganda durch verhetzende Zettel und Plakate einsetzt, die in der Hauptsache auf öffentlichen Straßen angeschlagen werden. Diese Plakate hängen dann aus, ohne daß die örtlichen Behörden sich für verpflichtet halten, gegen diesen Unfug einzuschreiten.

Ich ersuche alle Zivilbehörden des Landes dahingehend anzuweisen, daß alle Anschläge, die der Propagierung der Ziele der vom Chef der Heeresleitung verbotenen Parteien[1] dienen, *umgehend* zu entfernen sind und daß die verantwortlichen Beamten der örtlichen Behörden persönlich dafür zur Verantwortung gezogen werden, wenn gegen vorstehende Verordnung verstoßen werden sollte.

Von der Erledigung meines Ersuchens bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

1 Durch die Verordnungen Nr. 1160.11.23 T.1.III und Nr. 1164.11.23 T.1.III vom 20. November 1923 hatte der Chef der Heeresleitung, General v. Seeckt, im ganzen Reichsgebiet aufgelöst und verboten: „Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der Kommunistischen Partei Deutschlands, der Kommunistischen Jugend und der Kommunistischen (3.) Internationale" sowie „Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der Deutschvölkischen Freiheitspartei". Ihr Vermögen war beschlagnahmt, Mitgliedschaft und Förderung unter Strafe gestellt, das Zeigen ihrer Fahnen und Abzeichen verboten worden (Huber III S. 337f., wo die beiden Verordnungen in eine zusammengezogen und mit dem Datum von 23. November 1923, dem Tage ihrer Veröffentlichung, wiedergegeben sind). Mit diesen Verboten war Seeckt einer Intervention des Reichsinnenministers Jarres zuvorgekommen, der diesen „einschneidenden Eingriff in die gesamte Politik" zuvor im Reichskabinett zur Diskussion stellen wollte (Kabinette Stresemann Nr. 273).

## 108.

## Schreiben des Geraer Hausbesitzervereins e.V. an den Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über Mietpreise.

**27. November 1923. Gera. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 18f. Gedr. Abschrift.**

Der unterzeichnete *Geraer Hausbesitzerverein* erlaubt sich, Ew. Exzellenz untertänigst zu bitten, doch auch einmal auf dem Gebiete des Wohnungswesens in Thüringen als Retter einzugreifen. Der Geraer Hausbesitzerverein hat vor vierzehn Tagen dem Ministerium des Innern in einer Eingabe die skandalösen November-Mieten vor Augen geführt (der Wortlaut dieser Eingabe liegt bei[1]) und um Antwort und Abhilfe gebeten. Diese ist natürlich bis heute ausgeblieben. Aus Angst vor der Straße hat das Thüringische Ministerium seit Einführung des Reichsmietengesetzes[2] stets geradezu lächerliche Mietzuschläge festgesetzt und sich bei dieser Festsetzung in keiner Weise an die vom Gesetz vorgesehenen Teuerungstabellen gehalten. Folge: Verfall der Wohnungen.

Der zweite beiliegende Zeitungsausschnitt[3] zeigt, daß selbst Mieter sich schämen, derart niedrige Miete zu zahlen. Wir bitten Ew. Exzellenz, auf dem Gebiete des Wohnungswesens und der Miete einmal energisch durchzugreifen; denn in diesen Tagen setzt das Ministerium voraussichtlich die Dezember-Miete fest, und es wäre sehr angezeigt, wenn Eure Exzellenz

1 Diese Eingabe (am Fundort obiger Nr.) beklagte die amtlicherseits festgelegten Zuschläge zu den Grundmieten, die mit der Geldentwertung nicht Schritt hielten, und forderte das Ministerium in überheblichem Tone auf, Abhilfe zu schaffen.

2 Reichsmietengesetz vom 24. März 1922. RGBl. S. 273.

3 Der Text dieses Zeitungsausschnitts (am Fundort obiger Nr.) gibt die Leserzuschrift eines Mieters wieder, der den Standpunkt des Hausbesitzervereins bestätigte.

in diese Festsetzung eingreifen würde, denn, wenn die Wohnungsnot so groß geworden ist, so tragen nur die niedrigen Mieten daran schuld. Bekommt der Hauswirt wieder einigermaßen entsprechende Mieten, dann wird sofort auch eine regere Bautätigkeit einsetzen, die Arbeitslosigkeit, vor allem die der Handwerker, wird aufhören, viele Kleinrentner werden wieder etwas zu leben haben und brauchen nicht mehr auf Unterstützung des Staates zu warten und das Bauen neuer Häuser wird einsetzen, sobald feststeht, daß das im Haus angelegte Kapital sich einigermaßen verzinst.

Der Vorsitzende des Geraer Hausbesitzervereins steht Ew. Exzellenz jederzeit auch zur mündlichen Aussprache zur Verfügung.

Ergebenst!
gez. Unterschrift.

## 109.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Auflösung der Gemeindewehren.

**28. November 1923. Weimar. Ic Nr. 564 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 20f. Gedr. Abschrift.**

Die vom Thüringischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 13. August 1923 gegründeten Gemeindewehren (Notpolizei)[1] hatten nach dieser Verfügung als Aufgabe den Schutz der Verfassung. Die Mitglieder waren möglichst aus Angehörigen der Gewerkschaften, der Angestellten, Beamten und Handwerker zu bilden.

Dadurch, daß die den Gemeindewehren in erster Linie obliegenden rein polizeilichen Aufgaben hinter den politischen verschwinden und die einseitig parteiliche Zusammensetzung ein Abgleiten der Gemeindewehren in das linksradikale Fahrwasser möglich macht, wie es z. B. in Eisenberg und Gotha der Fall war, sind die Gemeindewehren in ihrer derzeitigen Zusammensetzung kein verläßliches Instrument zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung.

Ich löse deshalb alle Gemeindewehren (Notpolizei) in Thüringen auf.

1. Die Armbinden sind durch die Gemeindebehörden einzusammeln und durch die Stadt- und Kreisdirektoren an das Thüringische Ministerium des Innern abzuliefern.

2. Die Waffen (Gewehre, Seitengewehre, Pistolen, Gummiknüppel, Totschläger, Munition) und die entsprechenden *Ausweise*, letztere kreisweise gebündelt, sind von den Stadt- und Kreisdirektoren zu sammeln und bis zum *10. Dezember 1923* durch diese an die Waffen-Sammelstellen Weimar (Ortskommandantur) und Ohrdruf (Lagerkommandantur) abzuliefern. Weimar und Ohrdruf sorgen für sachgemäße Lagerung und gesicherte Aufbewahrung der Waffen.

Bei dieser Gelegenheit sind auch die etwa noch vorhandenen Waffen, Munition und Waffenscheine der von mir mit Ic Nr. 423 pers. vom 10. November 1923 schon verbotenen und aufgelösten Selbstschutzorganisationen[2] (Thür.Min.d.Innern, III. E Ib. 1529 II vom 15. Oktober 1923)[3] und aller Verbände ähnlicher Art, welchen Namen sie auch führen mögen, durch die Stadt- und Kreisdirektoren in Weimar bzw. Ohrdruf abzugeben.

1 Nicht ermittelt. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung für Thüringen nicht enthalten.

2 Nr. 74.

3 Der Bezug konnte nicht ermittelt werden.

3. *Es liefern ab*:

die Kreise westlich der Linie Erfurt-Kranichfeld-Stadtilm-Großbreitenbach-Schalkau nach Ohrdruf, die Kreise östlich dieser Linie und Kreis Sondershausen nach Weimar.

4. Bei der Ablieferung legen die Kreisdirektoren *eine Liste* vor, die enthalten muß: Datum, Zahl und Art der seinerzeit empfangenen Waffen, Datum, Zahl und Art der abgegebenen Waffen.

5. *Zum 10. Dezember 1923* melden die Stadt- und Kreisdirektoren dem Militärbefehlshaber in Thüringen, Hauptquartier Weimar, die Zahl und Art der abgegebenen Waffen und Munition (Abdruck der Liste zu Ziffer 4).

6. *Einzelgelegene Gehöfte, Mühlen, Gasthöfe* usw. bedürfen zu ihrer Sicherung gegen Plünderung, Diebstahl usw. eines Waffenschutzes. Ich ersuche deshalb, daß bis zum *10. Dezember 1923* die in Betracht kommenden Besitzer ihre diesbezüglichen Wünsche unter Angabe der für nötig gehaltenen Art und Zahl von Waffen und der Munition an den Militärbefehlshaber in Thüringen, Hauptquartier Weimar, unter gleichzeitiger Angabe[4] der Zahl und Art der *bisher* in ihrem Besitz befindlichen Waffen melden. Diese Stellen behalten vorläufig bis zu meiner Entscheidung ihre zum Selbstschutz bestimmten Waffen und Munition weiter.

7. Das Thüringische Staatsministerium bitte ich, Vorstehendes baldmöglichst öffentlich bekanntzugeben.

gez. Hasse
Generalleutnant und Militärbefehlshaber.

4 Vorl. „Aufgabe".

## 110.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Eingemeindungen.

**28. November 1923. Weimar. Ic Nr. 456 pers. II. Ang. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 21. Gedr. Abschrift.**

*Die Gemeinden Oberndorf mit Sulzbach und Herressen bei Apolda und Angstedt (Kreis Arnstadt)* sind bei mir wegen *Zwangseingemeindung* vorstellig geworden. Die Gemeinde Oberndorf behauptet, daß ihre Eingemeindung nachträglich, am 29. September, aus parteipolitischen Gründen erfolgt sei. Die Gemeinde Angstedt protestiert gegen die Eingemeindung nach Gräfinau, von dem sie durch die Ilm vollkommen getrennt sei.

Ich bitte um Stellungnahme und Äußerung[1] dazu und bitte um baldige Beantwortung meines schon vor vierzehn Tagen an die Regierung gerichteten Ersuchens (Ic Nr. 456 pers. vom 15. November 1923) bezgl. Eingemeindung der Orte Gniebsdorf, Talbürgel, Hetzdorf nach Bürgel[2].

Der Militärbefehlshaber.
gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

1 Das thüringische Ministerium des Äußeren erwiderte durch Schreiben I.B 223/23 vom 3. Dezember 1923 (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 21f.), daß die erforderlichen Rückfragen in der gesetzten Frist nicht getätigt werden könnten, und verwahrte sich gegen die Fristsetzung als solche, die im Verkehr von Reichs- und Landesbehörden untereinander nicht üblich und zudem in der Regel so kurz bemessen sei, daß den Landesbehörden der unberechtigte Vorwurf der Passivität im Verkehr mit dem Militärbefehlshaber erwachse.

2 Vgl. Nr. 86 Anm. 1.

## 111.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über die Unterstellung der Gendarmerie und der kommunalen Polizei.

**28. November 1923. Weimar[1]. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 15 f. Gedr. Abschrift.**

Um eine einheitliche Durchführung der mir übertragenen Aufgaben im Freistaat Thüringen sicherzustellen, ordne ich in Erweiterung meiner Verfügung Ic Nr. 420 pers. vom 9. November 1923[2] an:

a) Gendarmerie

1. Ich unterstelle mir hiermit die Gendarmerie des Freistaates Thüringen und ersuche das Thüringische Staatsministerium, die Leitung dem Vorstande der Polizei-Abteilung, Ministerialrat Dr. Nockher, zu übertragen. Diese Unterstellung bezieht sich auf Angelegenheiten außendienstlicher Art, wie: Einsatz zur Unterstützung der Lapo oder der städtischen Polizei, vorübergehende Zusammenziehung zu besonderen Zwecken, vorübergehende Unterstellung unter die Lapo bei örtlichen Unternehmungen auf meine Anordnung (siehe Ic Nr. 420 pers. vom 9. November 1923) und Verfolgung der Festnahmen wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 (Ausnahmezustand)[3]. In allen diesen Fällen ergehen meine Befehle an Ministerialrat Dr. Nockher unmittelbar oder an die betr. Gendarmerie-Kommissare. Meldeweg in außendienstlichen Angelegenheiten ist: Gendarmerie-Wachtmeister – Gendarmerie-Kommissar – Ministerialrat *Dr. Nockher persönlich* unmittelbar, in allen wichtigen Angelegenheiten: Gendarmerie-Kommissar – Militärbefehlshaber unter gleichzeitiger Meldung an Ministerialrat *Dr. Nockher.* Versetzungen, Abkommandierungen und Anordnungen der Regierung an die Gendarmerie bedürfen *vor* ihrer Ausführung meiner Genehmigung.

In allen sonstigen Angelegenheiten: Beförderungen, Beurlaubungen, ferner in allen Etat-, Gehalts- und wirtschaftlichen Fragen einschließlich Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung bleibt die Gendarmerie der Landesregierung in der bisherigen Weise unterstellt.

2. Die „*Auftragsberechtigung*" der Staatsanwaltschaft und der Gerichte bleibt von obigem unberührt.

3. Die *Kreisdirektoren* haben bei öffentlichen Notständen, wie z. B. Aufruhr, Zusammenrottungen, Plünderungen, auch bei drohender Gefahr solcher Unruhen, größeren Bränden, u. ä. ausnahmsweise im Rahmen der geltenden Bestimmungen „Auftragsberechtigung" an die Gendarmerie in ihrem Kreise. In solchen Fällen haben die Kreisdirektoren dies sofort fernmündlich an den Militärbefehlshaber, Abteilung Ic, und an Ministerialrat *Dr. Nockher* zu melden.

4. Die *Hauptaufgabe* der Gendarmerie ist Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Kreise, Unterstützung der Truppe, der Lapo und der Kriminalpolizei bei ihren Säuberungsaufgaben, dauernde Beobachtung verdächtiger Persönlichkeiten, sowie der Wohnungen aller derjenigen, die wegen Vergehens gegen den Ausnahmezustand festgenommen werden sollten und vor Festnahme geflüchtet sind.

---

1 Das Aktenzeichen fehlt in der Vorl.

2 Nr. 71.

3 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

Enges Zusammenarbeiten des Landeskriminalpolizeiamtes (Oberregierungsrat *Nitsch*), der Gendarmerie (Ministerialrat Dr. Nockher) und der Landespolizei ist dazu nötig.

5. Für das *Verhältnis der Gendarmen zur Truppe* befehle ich mangels besonderer Vorschriften des Freistaates Thüringen folgendes: Die Gendarmeriebeamten sind nicht Vorgesetzte der Angehörigen der Wehrmacht im Sinne des MStGB[4]. Eine Unterstellung von Truppenabteilungen (Patrouillen) oder Unterordnung einzelner Leute unter den Befehl von Gendarmeriebeamten findet in keinem Fall statt. Bei Zusammenwirken von Truppe und Gendarmeriebeamten (außer Gendarmerie-Kommissaren) in besonderen Fällen hat der Truppenführer vom Feldwebel (Portepeeträger) an aufwärts die Führung und den Befehl. Wirkt ein Gendarmeriekommissar mit, so haben Truppenführer im Offizierrang die Führung und den Befehl, Truppenführer im Unteroffizierrang wirken in solchem Falle als „Gleichgestellte" ohne Unterstellung mit; gegenseitige Grußpflicht zwischen Gendarmerie und Reichswehr besteht nicht. Alle Gendarmeriebeamten haben jedoch die Pflicht, wenn sich Offiziere oder obere Militärbeamte des Heeres in dienstlichen Angelegenheiten bei Fragen, Anordnungen und Befehlen an sie wenden, eine militärische Haltung anzunehmen und zu grüßen.

6. *Ministerialrat Dr. Nockher* reicht zum 2. 12. 1923 eine Übersicht über Stärke und Verteilung der Gendarmerie unter Angabe der Namen der Gendarmeriekommissare und der Gendarmen in den einzelnen Kreisen ein und macht ihm zweckmäßig erscheinende Vorschläge über Einsatz und Verwendung der Gendarmerie. Über alle besonderen Vorkommnisse, sowie über Klagen und Beschwerden über Gendarmeriebeamte ist mir jedesmal sofort durch Ministerialrat Dr. Nockher Bericht zu erstatten. Die Untersuchung solcher Angelegenheiten behalte ich mir vor.

7. Der Gendarmerie ist durch Ministerialrat Dr. Nockher bekanntzugeben, daß ich erwarte, daß sie ohne jedes Ansehen der Person ihre Pflichterfüllung in unermüdlicher Tätigkeit nach den ihr erteilten Befehlen und Weisungen macht. Bei berechtigten Klagen, Verfehlungen disziplinarer und strafrechtlicher Art, Laschheit in Ausführung erhaltener Befehle oder gar Parteilichkeit oder Bestechlichkeit werde ich gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten rücksichtslos durch Amtsentsetzung, Verhaftung und strenge Bestrafung vorgehen.

[. . .][5]

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

4 Abkürzung für: Militärstrafgesetzbuch.

5 Die unter „b." folgende, fast gleichlautende Anordnung für die kommunale Polizei ist nicht aufgenommen.

## 112.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an den Direktor des Staatlichen Bauhauses, Gropius, über die Gründe für die bei ihm vorgenommene Haussuchung.

**28. November 1923. Weimar. Ic Nr. 1002. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 48. Gedr. Abschrift.**

Ihre Annahme[1], der Befehl zur Durchsuchung Ihres Hauses sei auf Grund einer böswilligen, unverantwortlichen und nicht überprüften Denunziation ergangen, trifft nicht zu.

Die Haussuchung erfolgte, weil einwandfrei festgestellt wurde, daß Schüler des Bauhauses sich verschiedentlich kommunistisch betätigt haben, und nicht angenommen werden konnte, daß dies ohne Ihr Wissen geschehen ist.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Nach deren Abschluß wird Ihnen weitere Nachricht zugehen[2].

gez. Hasse
Generalleutnant und Militärbefehlshaber in Thüringen.

1 Der Syndikus des Bauhauses, Lange, äußerte in seinem Schreiben vom 26. November 1923 an das thüringische Staatsministerium (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 47 f.) den Verdacht, daß von übelwollender Seite dem Militärbefehlshaber unzutreffende Nachrichten über das Bauhaus zugeleitet worden seien.

2 Vgl. Nr. 122 und Nr. 130.

## 113.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Schlesien, Generalleutnant Ernst Hasse, an den Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, Proske, über das Verbot der Deutschen Partei.

**28. November 1923. Breslau. Ia T Nr. 1636/23 pers. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

Die unter dem 20. 11. 1923 erlassene Verbots- und Auflösungsverordnung des Generals von Seeckt gegen die Deutschvölkische Freiheits-Partei[1] hat auch auf die in O/S. bestehende Deutsche Partei Bezug.

*Begründung*:

Die Deutsche Partei in Oberschlesien steht nach der Erklärung ihres Vorsitzenden, des Bergassessors von Damm, in Verbindung mit der deutschvölkischen Freiheitspartei und wird von deren Mitgliedern, den Abgeordneten Henning[2], von Graefe[3] und Wulle[4], vertreten. Die für das Verbot der deutschvölkischen Freiheits-

1 Vgl. Nr. 107 Anm. 1.

2 Wilhelm Henning, Major a. D., MdR 1920–1928 (DNVP, DVFP, NSDAP).

3 Albrecht v. Graefe, Rittersgutsbesitzer, MdR 1919–1928 (DNVP, DVFP).

4 Reinhold Wulle, Schriftsteller, MdR 1920–1928 (DNVP, DVFP).

partei durch den Militärbefehlshaber für das Reichsgebiet, General von Seeckt, angeführten Gründe sind mithin auch für das Verbot der Deutschen Partei maßgebend. Hierzu kommt noch die weitere Erklärung des Bergassessors von Damm, daß seine Partei mit den Bestrebungen Hitlers sympathisiert.

Ich bitte sehr ergebenst, im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Militärbefehlshaber
gez. Hasse.

## 114.

## Schreiben des Reichsfinanzministers Luther an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Einrichtung außerordentlicher Gerichte.

**29. November 1923. Berlin. I D 22668. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Vervielf. Ausfertigung.**

Der Einrichtung von weiteren elf außerordentlichen Gerichten bedauere ich, wie mein Vertreter in der vom Herrn Reichsjustizminister veranlaßten Besprechung vom 23. d. Mts. bereits ausgeführt hat, in Anbetracht der dadurch dem Reiche entstehenden unübersehbaren Kosten nicht zustimmen zu können. Falls in bestimmten Einzelfällen die Schaffung solcher Gerichte als unabweisbares Bedürfnis angesehen werden sollte, darf ich bitten, mir gemäß dem Kabinettsbeschluß vom 12. Oktober 1923[1] rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ich bemerke jedoch schon jetzt, daß die Finanzlage des Reiches mich zu äußerster Zurückhaltung gegenüber derartigen Einrichtungen zwingt.

Dr. Luther.

1 Das Protokoll der Kabinettssitzung vom 12. Oktober 1923, 17 Uhr (Kabinette Stresemann Nr. 130) enthält nichts über einen derartigen Beschluß.

## 115.

## Verordnung des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über das Verbot von Versammlungen.

**29. November 1923. Weimar. III/Ic Nr. 570 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 22 f. Gedr. Abschrift.**

Verordnung

In Ergänzung bzw. Abänderung meiner Verordnung III/Ic 418 pers. vom 9. November 1923[1] und Ic Nr. 455 pers. vom 14. November 1923[2] betr. *Versammlungsverbote* bestimme ich:

1 Nicht ermittelt.

2 Nicht ermittelt.

Verboten sind alle öffentlichen politischen Versammlungen, Ansammlungen, Umzüge und Aufzüge unter freiem Himmel, sowie alle kommunistischen, deutschvölkischen und nationalsozialistischen Versammlungen und Veranstaltungen auch in geschlossenen Räumen.

Genehmigt sind bis auf weiteres alle öffentlichen politischen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, außer den kommunistischen, deutschvölkischen und nationalsozialistischen Versammlungen und Veranstaltungen; sie sind jedoch so rechtzeitig vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie unter genauer Angabe des verantwortlichen Leiters mir unmittelbar anzumelden, daß ich drei Tage vorher im Besitz der Anmeldung bin.

Öffentliche politische Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind außerdem bei der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde anzumelden und von dieser in meinem Auftrage polizeilich zu überwachen.

Genehmigt, aber ebenfalls drei Tage vorher bei der Polizeibehörde zwecks etwaiger in meinem Auftrage erfolgender Überwachung anzumelden sind alle öffentlichen nichtpolitischen Versammlungen in geschlossenen Räumen, Veranstaltungen nichtpolitischer Vereine (geselliger, wirtschaftlicher, religiöser, beruflicher, sportlicher und Jugendvereine) oder Veranstaltungen einzelner Persönlichkeiten in geschlossenen Räumen.

Alle nichtöffentlichen (geschlossenen) Versammlungen, Sitzungen, Besprechungen, z. B. auch politische Parteiabende in geschlossenen Räumen, bedürfen keiner Anmeldung und keiner Genehmigung.

Vaterländische Feiern unter freiem Himmel sind drei Tage vorher unmittelbar bei mir zur Genehmigung anzumelden.

Tragen von militärischer Bekleidung oder militärischen Bekleidungsstücken (Stahlhelm) durch dazu nicht Befugte, ebenso das Tragen von Waffen (Gewehr, Seitengewehr) ist auch bei vaterländischen Feiern verboten.

Das Tragen von Waffen bei Trauerfeiern zum Zweck der Abgabe von Ehrensalven bedarf in jedem Einzelfalle meiner Genehmigung.

Der Militärbefehlshaber
gez. Hasse, Generalleutnant.

## 116.

## Schreiben des Chefs des Stabes des Militärbefehlshabers in Thüringen, Major v. Livonius, an das thüringische Staatsministerium über Kirmesfeiern und Befreiung vom Schulunterricht.

**29. November 1923. Weimar. Ic Nr. 572. pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 23. Gedr. Abschrift.**

Ich bitte um Abschrift der Verfügung des Ministeriums für Volksbildung an die Schulämter, nach der bei den *Kirmesfeiern* die Gefühle der Bevölkerung zu schonen sind und auf örtliche Wünsche der Schulunterricht ausgesetzt werden kann; das Datum der etwaigen Zurückziehung der Verfügung durch das Ministerium für Volksbildung bitte ich mir gleichfalls mitzuteilen.

Ferner bitte ich um Übersendung der Verfügungen des Ministeriums für Volksbildung, die die Schulfreiheit an kirchlichen Feiertagen für Schüler und Schülerinnen des evangelischen, des katholischen und des jüdischen Glaubensbekenntnisses regelt.

Von seiten der Division

Der Chef des Stabes
gez. v. Livonius, Major.

## 117.

## Vereinbarungen zwischen dem Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, und dem preußischen Innenminister Severing über die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch den Militärbefehlshaber in Preußen.

**30. November 1923. Berlin. Überschrift: Richtlinien über die Handhabung der vollziehenden Gewalt auf Grund der Verordnung vom 26. September 1923 für das preußische Staatsgebiet. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil I. Anlage 5. Gedr. Abschrift.**

1. Zur Anordnung von Maßnahmen auf Grund des § 1 der Verordnung[1] sind allein die Militärbefehlshaber befugt.

2. Die preußischen Verwaltungsbehörden setzen wie ihre Obliegenheiten überhaupt auch ihre vollziehende Tätigkeit unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der bisherigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse fort. Sie werden die Militärbefehlshaber über alle die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung betreffenden Vorgänge auf dem laufenden halten und ihnen vor Erlaß bedeutsamer Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur etwaigen Geltendmachung von Einsprüchen geben.

3. Eine Übertragung der vollziehenden Gewalt an nicht von dem Reichswehrminister bzw. dem Chef der Heeresleitung zu Inhabern der vollziehenden Gewalt bestellte Militärbefehlshaber, also etwa an örtliche Befehlshaber, ist nicht zulässig. Die zu Inhabern der vollziehenden Gewalt bestellten Militärbefehlshaber können örtliche Truppenführer lediglich ermächtigen, zur Durchführung ihrer Anordnungen bei Gefahr im Verzuge *vorläufige* Maßnahmen zu treffen. Anweisungen an Zivilbehörden können nur von dem Chef der Heeresleitung oder den sonst zu Inhabern der vollziehenden Gewalt bestellten Militärbefehlshabern selbst, nicht aber von sonstigen örtlichen militärischen Dienststellen ergehen.

4. Die zu Inhabern der vollziehenden Gewalt bestellten Militärbefehlshaber richten ihre Weisungen an die in Frage kommenden Verwaltungs*behörden*, und zwar soweit es sich um örtliche Behörden handelt, abgesehen von besonderen Eilfällen, durch die Hand der Oberpräsidenten.

Die Durchführung der an sie ergangenen Weisungen obliegt den Verwaltungsbehörden unter eigener Verantwortung. Weisungen über die Art der Durchführung, wie auch an einzelne Exekutivbeamte sind nicht zulässig (vergl. jedoch Nr. 6).

5. Die preußischen Verwaltungsbehörden bleiben weiter für Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung verantwortlich und verfügen demgemäß über die Polizeikräfte selbständig; sie werden hierbei in steter Verbindung mit den Militärbefehlshabern bleiben

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

und diese insbesondere über die jeweilige Verteilung der Schutzpolizei auf dem laufenden halten.

6. Wird ein Militärbefehlshaber zur Unterdrückung von Unruhen mit Kräften der Reichswehr selbst tätig und nimmt er im Wege der Anweisung an eine preußische Verwaltungsbehörde gleichzeitig Kräfte der Schutzpolizei hierfür in Anspruch, so wird er die *Befehls*verhältnisse im Einzelfalle regeln.

7. In den Aufbau der Polizeikörper werden die Militärbefehlshaber nicht eingreifen. Bei etwa notwendig werdenden organisatorischen Veränderungen sind die Militärbefehlshaber zu beteiligen.

8. Die Militärbefehlshaber verkehren mit den preußischen Verwaltungsbehörden nicht durch die Hand der Regierungskommissare, sondern unmittelbar. Die bestellten Regierungskommissare sind nicht zur Vertretung der Landesregierung und der Verwaltungsbehörden, sondern als eigene Reichsorgane bestellt, um in verwaltungstechnischen Fragen bei den Militärbefehlshabern allgemein die zivile Auffassung zu vertreten.

## 118.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Mißhandlungen von Teilnehmern des „Deutschen Tages" in Gotha.

**30. November 1923. Weimar. Ic Nr. 575 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 23. Gedr. Abschrift.**

Teilnehmer am „*Deutschen Tag in Gotha*", die dort von seiten der Kommunisten und der Landespolizei Mißhandlungen, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, tätliche Beleidigung haben erdulden müssen, haben noch in der ersten Septemberhälfte Bericht darüber an die Justizbehörden und Staatsanwaltschaft sowie Anzeigen erstattet.

Ich bitte um Auskunft bis 5. 12. 1923, ob und wann diese Berichte und Anzeigen beim Justizministerium eingegangen sind und was bis jetzt in dieser Sache erfolgt ist[1].

Der Militärbefehlshaber
gez. Hasse, Generalleutnant.

1 Eine Antwort konnte nicht ermittelt werden.

## 119.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über dienstliche und persönliche Verhältnisse von Gymnasiallehrern.

**30. November 1923. Weimar. Ic Nr. 835. II. Ang. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 24. Gedr. Abschrift.**

Ich bitte um Auskunft über die *Amtsenthebung des Studiendirektors Dr. Hummel vom Lyceum Karolinum in Altenburg.* Ferner bitte ich um Auskunft über die fachliche

Vorbildung seines Nachfolgers: Studienrat Dr. Lorenz, die Dauer seiner Tätigkeit im Thüringischen Schuldienst, wo Studienrat Dr. Lorenz vorher tätig war, ob bei dessen Ernennung zum Leiter des Lyzeums lediglich seine fachliche Eignung maßgebend war oder ob seine politische Einstellung mitbestimmend gewesen ist[1].

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

1 Das thüringische Ministerium des Äußeren erklärte mit Schreiben I.B/23 vom 11. Dezember 1923 an den Militärbefehlshaber in Thüringen (Ausnahmezustand in Thüringen II S. 24f.), daß die in Frage stehende Personalveränderung aufgrund des § 38 des thüringischen Schulverwaltungsgesetzes vom 9. Mai 1923 (Amtsblatt 1923 S. 117ff.) erfolgt sei, nachdem alle Schulleiterstellen neu zu besetzen oder ihren bisherigen Inhabern erneut zuzuweisen waren. Es machte eine entsprechende Qualifikation des neuen Stelleninhabers geltend und erklärte, daß den Behörden über dessen „politische Einstellung" nichts bekannt sei, diese also auch nicht für seine Ernennung bestimmend gewesen sein könne.

## 120.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über dienstliche und persönliche Verhältnisse von Schulaufsichtsbeamten und Schulleitern.

**30. November 1923. Weimar. Ic Nr. 578 pers. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 25 f. Gedr. Abschrift.**

Ich bitte um Auskunft:

welche *Oberschulräte, Schulräte und Leiter höherer und mittlerer Schulen in ihre jetzigen Stellungen erst nach dem 7. 10. 1921 eingerückt* sind und in welcher Stellung sie vorher waren; ferner, ob bei ihrer Versetzung in diese Stellung lediglich ihre fachliche Eignung maßgebend war oder ob ihre politische Einstellung mitbestimmend gewesen ist[1].

Auch bitte ich um Mitteilung, ob bei den versetzten Persönlichkeiten Zugehörigkeit zu einer politischen Partei verlangt wird und zu welcher[2].

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
gez. Hasse, Generalleutnant.

1 Nach Ausnahmezustand in Thüringen II S. 27f. stellte der Militärbefehlshaber am 5. und 6. Dezember spezielle Anfragen solcher Art nach zwei Lehrern.

2 Eine Antwort konnte nicht ermittelt werden.

## 121.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Eingemeindungen.

**30. November 1923. Weimar. Ic Nr. 1077. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 26. Gedr. Abschrift.**

Durch die 13. Ausführungsverordnung zum Kreiseinteilungsgesetze[1] des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 10. 9. 1923 sind die Orte *Bad Liebenstein, Schweina, Steinbach und Bairoda, sowie sieben Gemarkungen eingemeindet* worden. Sowohl vorher als auch nachher hat der Gemeinderat von Bad Liebenstein gegen diese Maßnahme beim Thüringischen Ministerium protestiert, jedoch ohne Erfolg.

Nach § 6 I der Gemeinde- und Kreisordnung von Thüringen[2] hat der Landtag über die Eingemeindung endgültig zu beschließen, wenn ein übereinstimmender Beschluß der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt.

Ich bitte um baldige Stellungnahme[3], die sich insbesondere auch über das „dringende öffentliche Bedürfnis", das vorzuliegen hat, ausläßt und über den zu fordernden übereinstimmenden Beschluß der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden,

Der Militärbefehlshaber
gez. Hasse, Generalleutnant.

1 Dreizehnte Ausführungsverordnung zum Kreiseinteilungsgesetz vom 10. September 1923. Gesetzsammlung für Thüringen S. 662.

2 Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen vom 20. Juli 1922. Gesetzsammlung für Thüringen S. 305.

3 Nicht ermittelt.

## 122.

## Schreiben des Direktors des Staatlichen Bauhauses, Gropius, an den Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über die Begründung der bei ihm vorgenommenen Haussuchung.

**30. November 1923. Weimar. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 48 f. Gedr. Abschrift.**

In Beantwortung der dortigen Antwort auf meine Beschwerde vom 24. d. Mts.[1] erwidere ich folgendes:

Der Leitung des Staatlichen Bauhauses ist über kommunistische Betätigungen von Studierenden *nichts* bekannt. Im Gegenteil wirkt auch der Ausschuß der Studierenden selbst von unserer Hochschule entgegen anderen Hochschulen bewußt in antipolitischem Sinn. Vorkommnisse wären der Leitung und dem Ausschuß wohl kaum entgangen. Ich bitte deshalb dringend um Mitteilung, von welchen Studierenden „einwandfrei festgestellt" worden ist, daß sie sich kommunistisch betätigt haben; ich habe als Leiter des Instituts lebhaftes Interesse, diese Personen zu kennen, obwohl ich, was ich bei dieser Gelegenheit

1 Nr. 112.

zum Ausdruck bringen muß, als Leiter der Anstalt keinerlei Recht haben würde, den Studenten Vorschriften über ihre politischen Ansichten zu machen. Genau so wenig wie der Rektor einer Universität in die staatsbürgerlichen Rechte eines Einzelnen einzugreifen befugt wäre, solange nicht Mißstände, die Staat oder das Institut gefährden, zu seiner Kenntnis gelangen.

Ganz besonders befremden muß mich die seltsame Auffassung, *„es könnte nicht angenommen werden, daß dies ohne mein Wissen geschehen ist"*. Nach dieser vagen Vermutung, die sich auf keinerlei Tatsachen zu stützen vermag, müßten die Leiter aller Universitäten und Anstalten, an denen radikal-politische Betätigung von Studierenden festgestellt wurde, ebenfalls persönlich verdächtig werden. Bei allen Eingeweihten in Weimar hat der traurige Mißgriff gegen mich geradezu lächerlich gewirkt, und meine Behauptung, daß die Truppe entweder leerem Geschwätz oder böswilliger Denunziation in diesem Falle zum Opfer gefallen ist, wird sich durch das Ergebnis der Untersuchung – worüber mir weitere Nachricht zugesagt wird[2] – erweisen.

Da mein verletztes Interesse, wie ich leider nach dem dortigen Schreiben vom 28. d. Mts. feststellen muß, nicht in entsprechender Weise geschützt wird, sehe ich mich gezwungen, meine Beschwerde an das Reich und andere öffentliche Organe weiterzuleiten.

Gropius
Direktor des Staatlichen Bauhauses.

2 Vgl. Nr. 130.

## 123.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Verhängung der Schutzhaft.

**1. Dezember 1923. Berlin. Nr. 60.12.23. T 1 III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil I. Anlage 3. Gedr. Abschrift.**

Ich bitte in Zukunft sich in der Anwendung von Schutzhaft größte Beschränkung aufzuerlegen. Ich verkenne nicht, daß während einer militärischen Operation es sich vielfach nicht vermeiden lassen wird, schnell zuzugreifen, ohne daß die näheren Umstände geprüft werden können. Der Militärbefehlshaber muß aber diese Umstände möglichst bald nachprüfen und alle Personen aus der Schutzhaft entlassen, gegen die entweder zwingende Gründe für eine längere Inhaftierung nicht vorliegen oder gegen die eine gerichtliche Untersuchungshaft in Frage kommt. Es wird empfohlen, bei dieser Nachprüfung den Regierungskommissar zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit auch die zivile Auffassung Berücksichtigung erfährt.

Gründe für eine längere Inhaftierung werden im allgemeinen nur dann vorliegen, wenn der Betreffende nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Militär-Befehlshabers eine *ernste* Gefahr für die Sicherheit oder für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bildet. Hierbei muß ein durchaus enger Maßstab angelegt werden. Personen, die sich nicht als geistige Führer, sondern nur als Mitläufer und gelegentliche Unruhestifter erwiesen haben, dürfen nicht länger in Schutzhaft behalten werden, als es zur Abwendung der *augenblicklichen örtlichen* Gefahr nötig ist. In solchen Fällen wird man sich unbedenklich mit einer kurzen Haftdauer zur Erreichung des gewollten Zweckes begnügen können.

Ferner ist es unzulässig, die Schutzhaft mit solchen Personen zu belasten, die für eine gerichtliche Untersuchungshaft in Frage kommen. Alle solchen Personen sind zunächst dem zuständigen Richter zwecks Erlaß eines richterlichen Haftbefehls vorzuführen. Sollte der Erlaß vom Richter abgelehnt werden, so wird wiederum zu prüfen sein, ob eine Fortsetzung der Schutzhaft überhaupt noch geboten ist. Endlich ist auch, namentlich in leichteren Fällen, eine gewisse Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Inhaftierten und seiner Familie geboten, damit nicht durch *unnötige* Härten die Gegensätze im Volk weiter verschärft werden.

Nach diesen Grundsätzen bitte ich, die bereits erlassenen Schutzhaftbefehle einer sorgfältigen Nachprüfung unterziehen zu wollen.

von Seeckt.

## 124.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis VI, Generalleutnant v. Loßberg, an das Reichswehrministerium über Unrichtigkeiten in einem Bericht des Regierungspräsidenten von Münster, Haslinde, bezüglich Maßnahmen gegen die alliierten Besatzungstruppen.

**1. Dezember 1923. Münster. Ic Nr. 669 pers. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

Der Bericht des Regierungspräsidenten von Münster[1] war bisher hier nicht bekannt. Es wäre Pflicht des Herrn Haslinde gewesen, das Ergebnis der z. Zt. des Ausnahmezustandes stattgehabten Haussuchungen mir als Militärbefehlshaber in erster Linie zu melden. Viele Unklarheiten wären dann ohne Weiteres richtig gestellt worden.

Der Werkpolizist *Becker* ist hier nicht bekannt. Folgendes ist festgestellt worden: Becker hat zwölf Jahre gedient, war dann bei der Schupo und trat von hier als Führer einer Werkpolizei in Dienst der Firma Thyssen. Er mußte aus dem Einbruchsgebiet flüchten und ging nach Wesel.

Auch der Kaufmann *Müller* ist hier nicht bekannt.

Eine „Angliederung" des „taktischen Führers des Westfalen Treubundes", Hauptmann a. D. von *Pfeffer*[2], an das Wehrkreiskommando als „Abteilung" hat niemals bestanden. Hauptmann a. D. von Pfeffer war durch die Persönlichkeit, die von der Reichsregierung mit Leitung der S.-Akte im besetzten und Einbruchsgebiet während des passiven Widerstandes beauftragt war, als Abschnittführer geworben[3]. Der offizielle Vertreter des Leiters der S.-Akte in Münster war der politisch völlig einwandfreie Major a. D. *Aulike*. Durch ihn ging der gesamte Verkehr mit dem Wehrkreiskommando und dem Oberpräsidenten.

1 Nicht ermittelt.

2 Franz Pfeffer v. Salomon, Hauptmann a. D., später Führer der SA.

3 Vorl. „geworden".

Die Regierungspräsidenten wurden bestimmungsgemäß nicht offiziell orientiert, schon um sie nicht zu belasten. Dies wußte auch Herr *Haslinde*, der sich allerdings schon gelegentlich der Unternehmung am Ostersonntag d. Js. bei Friedrichsfeld/Wesel (Herausbringen von zehn beladenen Zügen) dem Wehrkreiskommando sehr feindselig gegenüberstellte und sich in erster Linie dafür befugt hielt, über derartige Unternehmungen zu befinden.

Herr *Haslinde* war also jedenfalls über die Taktik der S.-Unternehmungen im Bilde. „Einer Bestätigung seiner schon längst bestehenden Vermutungen" bedurfte es jedenfalls nicht. Eine einfache Rücksprache beim Oberpräsidenten oder beim Wehrkreiskommando hätte ihm nur das bestätigt, was er – jedenfalls nach der Friedrichsfelder Unternehmung – wissen *mußte*.

Bei den 5000 „Höllenmaschinen" handelt es sich um 5000 Sprengkörper, die im Juli ins besetzte Gebiet geschafft wurden. Eine Bewaffnung erfolgte nur durch Pistolen. Die Zahl ist sehr gering; da zudem eine größere Anzahl in die Hände des Feindes fiel und ein Teil wieder eingezogen werden konnte, so kann es sich jetzt nur noch um eine leider sehr kleine Zahl handeln; denn jede Waffe, die im besetzten und Einbruchsgebiet in *sicheren* Händen ist, kann nur erwünscht sein. Das Wehrkreiskommando hat sogar – in vollem Einvernehmen mit den Regierungsstellen – in letzter Zeit wiederholt Waffen zur Bekämpfung der Separatisten abgegeben. Ein Herausziehen ist z. Zt. auch nicht möglich. Alle außerhalb des Einbruchs- und besetzten Gebiets noch vorhandenen Waffen und sonstigen Kampfmittel sind, soweit sie bisher faßbar waren, auch wieder eingezogen worden.

Eine „Verwaltung und Verausgabung von Waffen an die Rechtsorganisationen durch die Reichswehr" gibt es nicht. Mit allen Mitteln und mit beträchtlichen Erfolgen sind vielmehr die im Land vorhandenen Waffen eingezogen und in *militärischen* Gewahrsam und *militärische* Verwaltung genommen.

Die Zweifel des Herrn *Haslinde*, „ob das Wehrkreiskommando überhaupt ermächtigt ist, Militärwaffen an Rechtsorganisationen auszugeben", sprechen für sich selbst. Sie findet selbstverständlich nicht statt.

Waffen der Schupo besitzt das Wehrkreiskommando nicht. „Die unverzügliche Herausgabe aller etwaigen bei der Reichswehr befindlichen Waffen der Schupo zu verlangen", erübrigt sich daher völlig. Bisher ist weder Herr *Haslinde* noch irgend eine andere Stelle mit einer solchen „Forderung" oder auch nur eine Anfrage herangetreten.

Da die beschlagnahmten Briefe ihrem Wortlaut nach hier nicht bekannt sind, ist eine weitere Stellungnahme nicht möglich.

Der Bericht des Herrn *Haslinde* ist nur dazu geeignet, gänzlich falsche Eindrücke bei den leitenden Regierungsstellen hervorzurufen. Das kann und darf nicht die Aufgabe eines höheren politischen Beamten sein.

Ich habe daher Herrn *Haslinde* und die übrigen Provinzial- und Landesbehörden angewiesen, während des Ausnahmezustandes in Zukunft derartige Berichte mir sofort zuzuleiten.

Der Militärbefehlshaber
gez. v. Loßberg
Generalleutnant.

## 125.

## Befehl des Chefs der Marineleitung, Admiral Behncke, an den Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte, Vizeadmiral Zenker, den Chef der Marinestation der Nordsee, Konteradmiral Bauer, und den Chef der Marinestation der Ostsee, Vizeadmiral v. Gagern, über die Führung der Marine bei innenpolitischen Verwicklungen.

**4. Dezember 1923. Berlin. – BA-MA. F 7584 Bd. 3. Nicht ausgelaufene Reinschrift[1].**

I. Aus Meldungen von Angehörigen der Marineleitung ersehe ich, daß von den Frontstellen immer wieder fernmündliche Anfragen nach den militärischen oder politischen Verhältnissen gerichtet worden sind, auch wenn Vorgänge dieser Art von Bedeutung gar nicht vorlagen. Es ist der Wunsch nach täglichen fernmündlichen Mitteilungen ausgesprochen und [um] Aufklärung über in der Provinz umgehende Alarmnachrichten gebeten worden, die jeder Begründung entbehrten und hier gar nicht mal bekannt waren.

Diese Anfragen haben das sachlich gebotene Maß überschritten und zeigen, daß in der Front vielfach ein durch die Verhältnisse nicht begründeter und auf jeden Fall schädlicher[2] Mangel an Ruhe herrscht; sie kosten Zeit, lenken von der Sacharbeit ab und verursachen überflüssige Kosten, die in den jetzigen Zeiten unter allen Umständen vermieden werden müssen. Auch aus schriftlichen Vorlagen und einzelnen Maßnahmen habe ich den Eindruck, als ob nicht überall die gerade in den jetzigen Zeiten unbedingt notwendige Ruhe und Sachlichkeit in der Beurteilung der allgemeinen Lage wie auch von Einzelereignissen besteht. Um diese zu fördern, möchte ich mich daher in diesem persönlichen Schreiben an die Befehlshaber über einige Punkte schriftlich äußern, da sich zu meinem Bedauern zu einer mündlichen Behandlung in nächster Zeit keine Gelegenheit bieten wird.

Was die Übermittelung von Nachrichten über innerpolitische Vorgänge anbetrifft, wäre es in den meisten Lagen verfehlt, über sie Nachrichten geben zu wollen, solange die Entwicklung noch in Fluß ist. Wie sich in den letzten Monaten und auch besonders wieder während der letzten Kabinettskrisis gezeigt hat, verschiebt sich das Bild von Tag zu Tag, oft sogar in wenigen Stunden. Es müßten infolgedessen immer wieder sich überholende Nachrichten gegeben werden, wodurch in der Front nur erhöhte Unruhe statt Sicherheit erzeugt und überall eine Ablenkung von nutzbringender Arbeit herbeigeführt würde. Laufende Nachrichten regelmäßig geben zu wollen, würde daher nicht nur nutzlos und störend sein, sondern es könnte sogar unter Umständen schädlich wirken.

Alle die breite Öffentlichkeit angehenden amtlichen und nicht amtlichen, also sicheren Nachrichten, Verordnungen, Beschlüsse der Regierung usw. werden durch das Wolff'sche Telegrafenbüro auf schnellstem Wege veröffentlicht. Sie werden im allgemeinen in der Provinz ebenso schnell wie in Berlin bekannt.

1 Die Vorl. war nach dem Verteiler ursprünglich für den Chef der Marinestation der Ostsee bestimmt, wurde dann aber als „Aktenexemplar" gekennzeichnet und durch Marginalverfügung Behnckes vom gleichen Tage zum Dienstgebrauch in der Marineleitung bestimmt.

2 Vorl. „unschädlicher".

Nachrichten dieser Art noch auf dem Dienstwege bekanntzugeben, liegt kein Grund vor. Eine Beschleunigung in der Weitergabe dieser Nachrichten würde sich selbst unter Aufwendung eines großen Apparates kaum erreichen lassen. Die bisherigen Erfahrungen haben in keinem Fall gezeigt, daß dies notwendig oder begründet gewesen wäre.

In der Marineleitung und von mir persönlich werden alle Ereignisse und Vorgänge täglich und laufend mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt. Ich bitte, versichert zu sein, daß hierbei dauernd im Auge behalten wird, ob die Lage eine besondere Benachrichtigung der Frontstellen erfordert. Sollte dieser Fall bei Ereignissen von militärischer oder starker politischer Bedeutung eintreten, so wird es weniger darauf ankommen, die Nachricht bekanntzumachen, sondern vielmehr im Zusammenhang mit ihr etwa notwendig werdende Befehle oder Verhaltungsmaßregeln zu geben. Wo das notwendig war, habe ich es getan, auch schon vorausschauend. Mir ist kein Fall bekannt geworden, in welchem es hieran gefehlt hat. Zuviel Nachrichten, Weisungen und Befehle sind grundsätzlich vom Übel. Es ist stets im Auge zu behalten, daß, wenn keine Nachrichten oder Befehle kommen, es zunächst ein Zeichen ist, daß nichts Besonderes mitzuteilen oder anzuordnen ist oder daß sich mangels eines Überblicks noch nichts Sicheres mitteilen oder anordnen läßt.

Ich weiß, daß die Front es als einen Mangel empfunden hat, daß sie bei Verhängung des Ausnahmezustandes wie auch bei dem Münchener Putsch neben den allgemeinen Nachrichten seitens der Marineleitung keine besonderen Nachrichten und Befehle erhalten hat.

Im ersteren Fall habe ich persönlich mit beiden Stationschefs fernmündlich gesprochen. Beim Münchener Putsch standen zunächst Nachrichten der Marineleitung nicht zur Verfügung. Es waren zunächst auch im Reichswehrministerium überhaupt keine einigermaßen sicheren Nachrichten vorhanden. Besondere Befehle zu geben, lag in beiden Fällen überhaupt kein Grund vor, ich wüßte nicht, in welche Richtung sie hätten gehen sollen. Wenn ich in solchen Lagen Befehle geben wollte, würde ich Gefahr laufen, solche voreilig gegebenen Befehle widerrufen zu müssen und durch dieses Hin und Her schädliche Unruhe zu schaffen.

Was aus örtlichen Rücksichten zu veranlassen war, konnte ich nicht durch besondere Befehle oder Nachrichten fördern. Das mußten die Befehlshaber selbst wissen und selbstverantwortlich veranlassen. Das Erforderliche in dieser Hinsicht ist – soweit ich es übersehe – ja auch richtig geschehen.

Über die allgemeine Linie, die bei schwerwiegenden Ereignissen zu verfolgen ist, habe ich mich klar und deutlich dem O.d.S. gegenüber ausgesprochen, der sie billigte, nichts hinzuzusetzen hatte und sie dem Stationschef O übermittelt hat. Der Stationschef N wurde, schon etwa einen Tag vorher, durch den von mir persönlich unterrichteten und beauftragten Kommodore Pfeiffer mit Nachrichten und Anweisungen im gleichen Sinne versehen. – Ich glaube das Vertrauen in die Befehlshaber der Marine haben zu dürfen, daß diese Anweisungen durchaus genügt hätten, um ein Handeln in einheitlicher Richtung für die ganze Marine sicherzustellen, falls die bayerischen Vorgänge ernstere Gestalt angenommen hätten. Meine damaligen Ausführungen, Anweisungen und Maßnahmen zeigen

doch wohl unzweifelhaft, daß ich durchaus besorgt bin, schwierige Lagen vorauszusehen, ihnen zu begegnen und die Marine in unabhängiger und geschlossener Stellung durch sie hindurch zum Ziele zu führen.

Da es mir leider versagt ist, mich mündlich auszusprechen, glaube ich, um völlige Klarheit zu schaffen, hier noch einige weitere meine Tätigkeit betreffende Bemerkungen einfügen zu sollen: Als ich am Morgen des 9.[3] 11. – zunächst aus der Morgenzeitung – von den Münchener Vorgängen erfuhr, war ich im Vertrauen, daß die mir nachgeordneten Führer richtig unterwiesen seien und richtig handeln würden, völlig ruhig. Ich unternahm meinen morgendlichen Spazierritt wie gewöhnlich, da klar war, daß zu dieser Morgenstunde noch keine weiteren Nachrichten vorliegen könnten. Freilich hatte ich nicht damit gerechnet, daß, während ich fort war, von Kiel angerufen werden würde. Wie bekannt, konnte ich bei dem Ferngespräch nichts Neues, sondern nur über den Erlaß des Reichspräsidenten[4] selbstverständliche Erläuterungen geben, unsichere und unrichtige Auffassungen richtigstellen und versuchen, beruhigend zu wirken. – Leider scheint mir letzteres wenig gelungen zu sein. – Wie ich höre, ich darf mich hier einmal ganz offen und persönlich aussprechen, hat man sich darüber beunruhigt, daß der Chef der Marineleitung im Tiergarten spazieren reitet, während in München alles drunter und drüber ginge und man in Kiel nach Nachrichten schreie, und weiter, daß der Chef der Marineleitung so wichtige Nachrichten wie die Verhängung des Ausnahmezustandes zuerst aus der Zeitung höre. Meine Herren, ich glaube der Marine nur wünschen zu sollen, daß sie immer einen Chef hat, der in solchen Lagen die nötige innere und äußere Ruhe bewahrt. Eiserne Ruhe und nüchternes, sachliches Urteil, eine äußeren Einwirkungen nicht unterworfene Gemüts- und Geistesverfassung und nicht übereiltes Handeln sind die Erfordernisse in schwieriger Lage. Ich habe berechtigten Grund, der Marine mehr von diesen Eigenschaften zu wünschen. Wo diese hervortreten, sollte man sie nicht als Gleichgültigkeit oder Stumpfsinn empfinden und sich darüber aufregen. Was den zweiten Punkt anbetrifft, so liegt der Mangel meines dienstlich Nichtunterrichtetseins daran, daß der wachhabende Offizier der Heeresnachrichtenzentrale den Erlaß innerhalb des Reichswehrministeriums überhaupt nicht weitergegeben hat, abgesehen von der Marineleitung auch nicht an die Gruppen der Heeresleitung. Selbst der Chef des Stabes der Heeresleitung hat keine dienstliche Nachricht bekommen. Der Vorfall ist also nicht auf ein Ausschalten der Marine zurückzuführen und hat durchaus unberechtigt zu Kritik und Unruhe Anlaß gegeben. Ich erwähne, daß ich in beiden Fällen noch früh am Vormittag mit General v. Seeckt persönliche Besprechungen gehabt habe, die bestätigten, daß zu besonderen Maßnahmen keinerlei Veranlassung vorlag.

Ich bitte, diese persönlichen Bemerkungen keineswegs als eine Rechtfertigung meinerseits und meines Tuns aufzufassen. Ich mache sie nur als eine Erläuterung, die die Befehlshaber in die Lage versetzen soll, aus nervöser Unruhe und unsachlicher Kritiksucht entspringenden Klatschereien entgegenzutreten.

---

3 Vorl. „7.".

4 Vgl. Nr. 77 Anm. 1.

Je ernster und je schwieriger die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden, und je ernster diese sich in innerpolitischer Richtung auswirken, umso wichtiger wird es, daß überall nüchterne Sachlichkeit und eiserne Ruhe verlangt wird. Ganz besonders gilt dies für die höheren Kommandobehörden und ihre Stäbe. Ich bitte daher, mit allen Mitteln vorbeugend auf die Entstehung von Unruhe gerade bei den Mitgliedern der Stäbe, auf die die weitere Front blickt, hinzuwirken und sie in dieser Richtung mit bestimmten Anweisungen zu versehen. Ich bitte ferner, das Stellen von Anfragen auf den hier berührten Gebieten der eigenen Entscheidung vorzubehalten und solche Anfragen möglichst an mich persönlich, meinen Chef des Stabes oder die Amtschefs, und zwar persönlich oder allenfalls durch den dortigen Chef des Stabes zu richten, weitere fernmündliche Anfragen von minderer Bedeutung, wie sie bisher üblich waren, zu untersagen. Für die Aufklärung von sonstigen Fragen und Zweifeln weise ich auf die Benutzung des Fernschreibers hin, der keine besonderen Kosten verursacht, falls nicht überhaupt eine schriftliche Behandlung genügt.

II. Weiter ist mir der Wunsch der Front vorgetragen worden, über den Gang der politischen Entwicklung von Zeit zu Zeit abschnittsweise in großen Zügen unterrichtet zu werden. Was die laufende Verfolgung der politischen Entwicklung anbetrifft, so kann ich wohl ohne weiteres annehmen, daß die Befehlshaber und auch die Kommandeure sich bemühen, sich selbst aus der Presse über die ihre Diensttätigkeit berührenden politischen Verhältnisse ein Bild zu machen. Ich möchte hierbei bemerken, daß auch ich meine Hauptunterrichtung der Presse entnehme und mir ganz selbständig ein Bild über die politische Entwicklung zu machen versuche und dieses nur durch weitere Nachrichten und durch Meinungsaustausch mit anderen Persönlichkeiten zu ergänzen suche. Was die Front anbetrifft, erkenne ich an, daß es unter den jetzigen Verhältnissen zweckmäßig sein und gut wirken kann, wenn abschnittsweise etwa nach Abschluß gewisser Fragegebiete eine zusammenhängende, kurze Darstellung von hier aus gegeben wird, damit auf den für uns wichtigen Gebieten eine möglichst einheitliche Auffassung in der Marine gewährleistet wird. Ich will daher den Versuch machen, durch die Nachrichtenstelle der Marineleitung solche zusammenfassenden Nachrichten je nach Umständen zu geben, ähnlich wie sie Korvettenkapitän Gadow[5] aus eigenem Antrieb und zunächst ohne mein Wissen unter dem 23. November an die Chefs der Stäbe gegeben hat. Was den Inhalt dieses Briefes[6] anbetrifft, halte ich jedoch gewisse Einschränkungen für notwendig. So ist es nicht tunlich, Erörterungen im Zusammenhang mit einzelnen Persönlichkeiten, wie auf Seite 4/5 des Briefes, zu geben. Auch kann ich mich mit der im ersten Absatz des Briefes ausgesprochenen Voraussetzung betreffend die Auswertung in Zusammenkünften nicht einverstanden erklären. Eine Auswertung wird nicht in freien Zusammenkünften, sondern nur auf dienstlichem Wege erfolgen können, den je nach den verschiedenen hierbei in Frage kommenden Umständen der Befehlshaber zu bestimmen hat. Bei der Beschäftigung der Front mit innerpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen wird es darauf ankommen, einen richti-

5 Korvettenkapitän Gadow, in der Nachrichtenstelle des Reichswehrministeriums.

6 Nicht ermittelt.

gen Mittelweg zu gehen. Es wird zu vermeiden sein, daß das Offizierkorps sich mit der Politik, insbesondere mit der inneren und Parteipolitik, in weiterem Umfange beschäftigt, als wie dies zur Gewinnung eines allgemeinen, für seine Dienststellung erforderlichen Überblicks notwendig ist. Ein Politisieren seitens der Offiziere ist vom Übel, da sich hieraus leicht ein Parteiergreifen ergibt. Die Wehrmacht soll und muß unpolitisch sein und völlig außerhalb der Parteien stehen.

III. Was nun die nächsten Zukunftsaussichten betrifft, so ist es kaum möglich, jetzt schon etwas Bestimmtes und Neues zu bringen, was aus der Presse nicht schon hervorgeht. Ich will aber doch zusammenfassend Einiges darüber sagen.

Man kann nicht mehr als *hoffen*, daß das neue Kabinett[7] sich als stark und langlebig genug erweist, um die Maßnahmen durchzuführen, die brennend notwendig sind, um den restlosen finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenbruch zu verhindern. Kommt es zu einer nochmaligen Krisis und vorübergehenden Stillegung des Regierungsbetriebs, dann mag es zu spät werden, auch für eine etwaige Diktatur. Da die von der Rentenbank zur Verfügung gestellten Mittel lange nicht reichen, kann der finanzielle Zusammenbruch nur vermieden werden, wenn es gelingt, noch im Dezember sehr hohe Goldsteuerbeträge – teils auf dem Wege der Vorauszahlung – einzubekommen. Weiter müssen die Goldbesoldungen und Löhne auf Mindestbeträge, die nicht als dauernd, sondern nur als vorübergehend gedacht sind, herabgesetzt werden, und damit die Beamten usw. mit ihnen nicht verhungern, die Goldpreise gewaltsam abgebaut werden. Schließlich müssen die Arbeitszeiten erhöht werden. Um das bei den Arbeitern zu erleichtern, soll für die Beamten und Angestellten durch Verordnung die 54stündige Arbeitswoche eingeführt werden. Ob es über diese Notwendigkeiten zur Reichstagsauflösung kommt, läßt sich noch nicht übersehen.

Es handelt sich um Leben und Sterben. Auch wenn es gelingt, die jetzt hereinbrechende Krisis zu überwinden, werden Deutschland in den nächsten Monaten allerschwerste Entsagungen auferlegt werden, die aber durchgehalten werden müssen, damit es weiterleben kann. In diesen Zeiten wird Heer und Marine die Stütze bilden müssen. Die Wehrmacht leistungsfähig und gesund zu erhalten, wird daher eine Hauptsorge der Regierung sein. Es bedarf keiner Versicherung, daß der Herr Reichswehrminister, General v. Seeckt und ich uns über diese Notwendigkeit klar sind und für sie mit äußerstem Nachdruck eintreten. Trotzdem besteht die Gefahr, daß Einschränkungen lebenswichtiger Natur unvermeidbar werden, weil die Reichskasse einfach leer ist. – Die Goldbeträge, die Heer und Marine bisher zur Verfügung gestellt sind, reichen keinesfalls aus. Ob die Möglichkeit gegeben ist, sie noch ausreichend zu erhöhen, steht noch nicht fest; es wird mit allen Kräften auf eine baldige tragbare Entscheidung in den allernächsten Tagen hingedrängt. – Sicher ist aber schon jetzt, daß überall aufs Äußerste gespart und nicht nur zwangsweise, sondern in vernünftiger Weise auch aus eigenem Antrieb da, wo es irgend möglich ist, sparsam gewirtschaftet werden muß. Da die Marine einen Pauschbetrag zur Verfügung gestellt erhält, so kommen an einer Stelle ersparte Beträge ihr selbst an

7 Am 30. November 1923 war die neue Reichsregierung unter Reichskanzler Wilhelm Marx (Z) gebildet worden.

anderer Stelle wieder zugute. Ich bitte für diese Gesichtspunkte in Front und Verwaltung Verständnis zu erwecken.

Ich wies darauf hin, daß wir eine entsagungsvolle und schwere Zeit vor uns haben, das gilt in vollem Umfange auch für die Marine, selbst wenn sie vom Abbau weniger als andere Reichsbetriebe betroffen wird. Ich weiß, daß die jetzt schon drückende Not sich noch erheblich verschärfen wird und daß die Marine wegen ihrer eigenartigen Dienstverhältnisse, die an sich schon eine Belastung bedeuten, besonders unter ihr zu leiden haben wird. Trotzdem habe ich das Vertrauen, daß sie sich auch in den vor uns liegenden Zeiten bewähren wird in treuer Pflichterfüllung, kameradschaftlichem Zusammenstehen und vaterländischer Opferfreudigkeit. In dieser ernsten Zeit ist es doppelt betrübend, wenn Eigennutz, Eigenbrödelei, kleinlicher Ressortpartikularismus, ängstliches Sorgen, daß man selbst, die engere oder weitere Gemeinschaft, oder gar die ganze Marine zu kurz kommen könnte, die Gemüter beherrscht, die Spannkraft lähmt, den freien klaren Blick trübt und die Arbeitskraft in falscher Richtung beansprucht. Es handelt sich jetzt wirklich um Leben und Sterben unseres Volkes; die Zeiten sind ernster und entscheidender, als es oberflächlich den Anschein hat. Mir liegt es daher tief am Herzen, die Marine freizuhalten von den vernichtenden Auswirkungen dieser leider echt deutschen Schwächen, die sich überall zerstörend geltend machen. Die Marine sollte alle diese Kleinlichkeiten beiseiteschieben. Jeder Einzelne sollte unbekümmert um sich und seine engeren Wünsche sich rückhaltlos in den großen Dienst des Vaterlandes stellen. – Dafür bitte ich Sie, mit allen Mitteln zu wirken. – Wo Sie glauben, daß ich helfen kann, auch z. B. zur Linderung von Not, zur Aufklärung oder sonstwie, bitte ich Sie, sich an mich zu wenden; wo die dienstliche Form wegen der Mitleser untunlich ist, durch Privatbrief. Ich würde auch dankbar sein, wenn die Befehlshaber in dieser Form mangels mündlicher Aussprache den Verkehr aufrechterhielten.

Sobald die allgemeinen Verhältnisse sich genügend geklärt haben, werde ich die drei Oberbefehlshaber nach Berlin bitten oder selbst nach Wilhelmshaven und Kiel kommen[8].

Behncke.

8 Vgl. Nr. 135.

## 126.

## Befehl des Chefs der Heersleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Behandlung wirtschaftlicher Fragen durch die Militärbefehlshaber.

**5. Dezember 1923. Berlin. Nr. 323.12.23. T 1 III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil II. Anlage 7. Gedr. Abschrift.**

Im Nachgang zu der Besprechung im Reichswehrministerium über Wirtschaftsfragen am 3. 12. fasse ich meine Stellungnahme zu den wesentlichen Fragen im folgenden zusammen:

Der Auslandskurs der Mark hat sich annähernd auf die Höhe des Inlandskurses gesenkt. Nach begründeter Ansicht der Währungssachverständigen ist dies die Folge des eingetrete-

nen Übergewichts des wertbeständigen Zahlungsmittels im deutschen Geldverkehr. Es ist darauf zu hoffen, daß dieser Kursstand sich befestigt oder weiter verbessert.

Damit ist die Voraussetzung zum Preisabbau endlich gegeben. Die Fachberatung im Reichswirtschaftsrat hat am 4. 12. 23 zu folgenden Richtlinien für die Preisprüfungsstellen geführt:

„Es ist unverzüglich zur Goldmark-Kalkulation überzugehen. Eine reine Goldmark-Kalkulation darf Papiermarkentwertung- und Papiermarkumtausch-Risiko nicht enthalten. Das Reichswirtschaftsministerium wird Bekanntgabe von Vorkriegspreisen für Vergleichszwecke veranlassen. Solange im Preis ein Aufschlag für Papiermark-Risiko noch eingerechnet werden muß, ist zum Ausgleich des Aufschlags bei Bezahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln ein Rabatt zu gewähren."

Die Bekanntgabe von Goldrichtpreisen von zentraler Stelle aus muß vorläufig unterbleiben, solange die Währungsumstellung noch voll im Gange ist. Dagegen ersuche ich die Herren Militärbefehlshaber, im Zusammenwirken mit den Verwaltungsbehörden und insbesondere den Preisprüfungsstellen nachdrücklich die schnelle Einführung der reinen Goldmark-Kalkulation durchzusetzen, und stelle folgende Maßnahmen zur Erwägung:

1. Ermittlung der zulässigen Höchstgrenze für Aufschläge auf die Gestehungskosten.

Diese Höchstgrenzen sind zusammen mit den Vertretern der Hauptnahrungsmittelzweige (z. B. Fleisch und Brot) für den Kleinhandel und demnächst für den Großhandel durch Nachprüfung der Kalkulation festzulegen und an die Preisprüfungsstellen und durch die Presse bekanntzugeben.

In Thüringen wurden auf diesem Wege für die Fleischversorgung überraschende Erfolge erzielt.

2. Verordnung über Preisstellung in Goldmark auf Preisschildern und Preisverzeichnissen (vergl. §§ 37 und 38 der Verordnung über Handels-Beschränkung vom 28. Juli 23 – R.G.Bl. I, Seite 711 –).

Die einheitliche Goldmarkauszeichnung wird die Übersichtlichkeit der Preisstellung fördern und die Wucherbekämpfung wesentlich unterstützen.

Der Übergang zur reinen Goldmark-Kalkulation wird bei den verschiedenen Warenzweigen des täglichen Bedarfs verschiedene Zeiträume beanspruchen.

Solange Papiergeld-Risikoaufschläge mit Zustimmung der Preisprüfungsstellen noch eingerechnet werden, verweise ich auf die Richtlinien des Reichswirtschaftsrats über Rabattgewährung und ersuche, etwa getroffene, entgegenstehende Anordnungen aufzuheben.

Die Frage der Rabattgewährung auf wertbeständige Zahlungsmittel *oder* des Papiergeldaufschlags auf die Goldgrundpreise bei Papiergeldbezahlung richtet sich wesentlich nach dem Überwiegen des einen oder anderen Zahlungsmittels in den einzelnen Landesteilen. Da die Zahlungsmittelverhältnisse sich im Fluß befinden, muß von zentraler Entscheidung Abstand genommen werden. Falls sofortige Klarstellung trotzdem notwendig erscheint, stelle ich den Militärbefehlshabern anheim, regionale Entscheidung der Preisprüfungsstellen und Landesverwaltungsbehörden herbeizuführen.

Im Interesse der Ruhe der Bevölkerung halte ich das Verbot übertriebener Luxusauslagen, besonders der Delikatessen- und Nahrungsmittel-Geschäfte für erwünscht. Diese Auslagen müssen aufreizend wirken und entsprechen nicht der Notlage des Hauptteils unseres Volkes.

Schließung von Dielen, Bars und anderen Nachtlokalen von üblem Rufe bitte ich rücksichtslos durchzuführen, wo sie der öffentlichen Meinung zum Ärgernis sind.

Die Umstellung dieser Betriebe zu Fürsorgestätten ist erwünscht, aber für die Schließung nicht entscheidend.

Die Rechtslage für Schadenersatzansprüche ist dabei folgende: Bei Schließung oder Beschlagnahme im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf Grund der vollziehenden Gewalt kann Schadenersatz nicht beansprucht werden. Erfolgt die Beschlagnahme zu Wohlfahrtszwecken, so wird jedoch regelmäßig eine Entschädigung aus Mitteln der die Einrichtung benutzenden Organisation zu gewähren sein, da der Nachweis, daß die unentgeltliche Bereitstellung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlich ist, hier nur schwer zu führen sein wird. Die Entscheidung über die Höhe trifft der Militärbefehlshaber unter Zuziehung eines fachmännischen Ausschusses. Mittel des Reichs kommen nicht in Frage.

Die Herren Militärbefehlshaber haben mich durch zahlreiche Anregungen und Wünsche auf dem vielfältigen Gebiete der Wirtschaft fortlaufend in die Lage versetzt, aus der lebendigen Wirklichkeit heraus die Maßnahmen der Zentralbehörden wesentlich zu beeinflussen. Ich bitte, mir weiterhin in dieser Weise wertvolle, praktische Unterlagen in die Hand geben zu wollen.

von Seeckt.

## 127.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Reichswehrministerium über Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Hörsing.

**5. Dezember 1923. Dresden. Ic Nr. 5156/23 pers. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

Das Wehrkreiskommando hatte gemäß dort. T. 1 III 1316.10.23[1] den Oberpräsidenten Hörsing am 16. 11. 1923 zur Äußerung aufgefordert, auf Grund welcher Befugnis er die die Gesamternährungslage schwer gefährdende Verordnung vom 23. 10. 1923 erlassen habe[2]. Ein Abdruck des genannten Schreibens des Reichswehrministeriums wurde beigefügt.

Oberpräsident Hörsing hat daraufhin mit beiliegendem Schreiben O.P. II 7702 A vom 24. 11. 1923[3] geantwortet, in dem er sein selbständiges Vorgehen damit begründet, daß „außerordentliche Umstände auch außerordentliche Maßnahmen erfordern".

Ich halte es für zwecklos, den Oberpräsidenten Hörsing von hier aus auf die eigenartige Begründung seiner Handlungsweise nochmals aufmerksam zu machen. Sie ist bezeichnend für die Art, wie Oberpräsident Hörsing seine Stellung auffaßt. Für seine Person kennt er Bindungen, die Gesetze und Verordnungen ergeben, nicht, während er bei anderen Behörden, namentlich bei der Reichswehr, peinlich darauf sieht, daß sie ihre Befugnisse nicht überschreiten. Ich verweise

1 Nicht ermittelt.

2 Ein anderes Schreiben des Wehrkreiskommandos IV an Oberpräsident Hörsing als Nr. 88 konnte nicht ermittelt werden.

3 Nicht ermittelt.

dabei auf den Schriftwechsel des Wehrkreiskommandos mit ihm (Ic 5312/23 vom 16. 11. 1923[4]), der dem Reichswehrministerium in Abschrift zugegangen ist.

Die ,,außerordentlichen Maßnahmen" des Oberpräsidenten Hörsing haben sich in letzter Zeit gehäuft. Ich führe nur die drei wesentlichsten bereits gemeldeten Fälle an:

1. Auffüllung der Schutzpolizei hauptsächlich durch Angehörige der republikanischen Notwehr, ohne vorherige Rücksprache mit mir, obgleich ich bereits am *28. 9.* mit Ia op. 2973/23[5] angeordnet hatte, daß *vor* einer Verstärkung mein Einverständnis herbeizuführen sei (vergl. Ic 5158/23 II. Ang. v. 24. 11. 1923[6]).

2. Geheimer Transport von zahlreichen Waffen von Suhl nach Magdeburg ohne jedwede Benachrichtigung des Trägers der vollziehenden Gewalt. Auf Anfragen gibt er die vom Reichswehrministerium später als *falsch* bezeichnete Auskunft, daß der Transport im Einvernehmen mit Reichswehrminister Geßler erfolgt sei (vergl. Ic 5813/23 v. 26. 11. 1923[7]).

3. Mitteilung an das Wehrkreiskommando, daß von den preußischen Behörden nur der Oberpräsident mit Militärdienststellen verkehren dürfe; ein Standpunkt, der mit den Bestimmungen des Ausnahmezustandes unvereinbar ist (vergl. 4543/23 pers. v. 21. 11. 1923[8]). Über Erledigung der Angelegenheit durch das Reichswehrministerium ist hier noch nichts bekannt.

Es erscheint mir erforderlich, daß auf den Oberpräsidenten Hörsing ein Druck dahingehend ausgeübt wird, daß Oberpräsident Hörsing Maßnahmen, die wie die oben genannten ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit mir wesentlich erschweren, in Zukunft vermeidet.

*Meine* diesbezüglichen Vorstellungen haben bei Oberpräsident Hörsing bisher lediglich den Erfolg gehabt, daß er bei Hinweisen meinerseits auf Überschreitungen seiner Befugnisse in seinen Schreiben zwar einlenkt, ohne jedoch die Folgerung zu ziehen und eine Wiederholung solcher Fälle zu vermeiden.

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

4 Nr. 88.
5 Nicht ermittelt.
6 Nicht ermittelt.
7 Nicht ermittelt.
8 Nicht ermittelt.

## 128.

## Note der sächsischen Regierung an die Reichsregierung über die Eingriffe des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, in die Verwaltung.

**6. Dezember 1923. Dresden. – BA. R 43 I/2309. Masch. Ausfertigung.**

Die sächsische Regierung hat wiederholt Gelegenheit genommen, beschwerdeführend auf die rechtswidrigen Eingriffe des militärischen Befehlshabers des Wehrkreises IV in die sächsische Verwaltung hinzuweisen. Aus den als Anlage

beigefügten Befehlen des Wehrkreiskommandos[1] ist eine Reihe derartiger Übergriffe, soweit sie Dienstenthebungen republikanischer Polizeibeamter betrifft, ersichtlich.

Neuerdings geht der militärische Befehlshaber so weit, ganz unverhüllt systematisch einen Schlag gegen die Zuverlässigkeit der gesamten sächsischen Polizei zu führen, der die sächsische Regierung veranlaßt, mit allem Nachdruck dagegen Verwahrung einzulegen. Das Wehrkreiskommando hat angeordnet, daß diejenigen Beamten der Polizei und Landgendarmerie, von denen ihrer parteipolitischen Richtung nach nicht zu erwarten steht, daß sie den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen werden, von ihren Posten zu entfernen und an anderen Stellen zu verwenden sind. Diese Maßnahme bringt klar zum Ausdruck, daß der militärische Befehlshaber beabsichtigt, alle auf dem Boden der Republik stehenden, insbesondere der sozialdemokratischen Partei angehörigen Beamten der sächsischen Polizei ohne weiteres ihres Dienstes zu entheben. Unter dem Schlagwort der „Überparteilichkeit" der Polizei unternehmen es die militärischen Stellen, die bisher zuverlässige sächsische Polizei zu einem Instrument in ihrem Sinne zu machen. Es steht zu erwarten, daß an die Stelle der verfassungstreuen Beamten jene rechtsradikalen Elemente, Anhänger verbotener Organisationen, nunmehr auch in die Reihen der Polizei treten. In der Reichswehr haben diese Leute, die in großer Anzahl eingestellt wurden, bereits ihre zersetzende Arbeit mit vollem Erfolg im vollen Umfang aufgenommen. Dies beweisen die unerhörten Mißhandlungen der sächsischen Bevölkerung durch Reichswehrangehörige. Die sächsische Regierung kann auf keinen Fall sich damit einverstanden erklären, daß nunmehr auch die Polizei sich aus solchen Personen, die ihrem Haß gegen linksgerichtete Bevölkerungskreise Ausdruck verleihen, zusammensetzt.

Die Maßnahme des militärischen Befehlshabers stellt überdies einen Bruch der Reichsverfassung dar. In Artikel 130 Absatz 2[2] wird ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt, daß allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet wird. Über die Reichsverfassung setzen sich die militärischen Dienststellen einfach hinweg.

Es spricht dem Grundsatze der Demokratie Hohn, wenn es ein General wagen kann, alle sozialdemokratischen Beamten lediglich auf Grund ihrer parteipolitischen Einstellung als unzuverlässig zu kennzeichnen und ihres Dienstes zu entheben, und es klingt geradezu paradox, wenn man dies unter dem Schlagwort „Überparteilichkeit" unternimmt.

Wie alle bisherigen Entlassungen und Dienstenthebungen von Beamten zeigen, versteht der militärische Befehlshaber unter der genannten parteipolitischen Richtung lediglich die Sozialdemokratie; denn er hat bisher eine ganze Anzahl zuverlässiger sozialdemokratischer Beamten ihres Dienstes enthoben.

Die genannte Anordnung ist weiterhin geeignet, den Polizeikörper in der unverantwortlichsten Weise zu zersetzen. Die Staatspolizeiverwaltung, die im unmittelba-

1 In BA. R 43 I/2309 befinden sich einige derartige Befehle (vgl. Nr. 64, Nr. 100), von denen aber nicht sicher ist, daß sie als Anlage zu obiger Nr. dorthin gelangt sind.

2 Art. 130 Abs. 2 der Reichsverfassung lautete: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet."

ren Auftrage des Wehrkreiskommandos handelt, hat angeordnet, daß die Polizeipräsidien und die Amtshauptmannschaften bis spätestens 8. Dezember 1923 die für die Dienstenthebung in Frage kommenden Beamten namhaft zu machen haben[3]. Eine solche Verfügung fordert ja geradezu zur Denunziation heraus. Es darf nicht verkannt werden, daß ein Teil der politisch rechts eingestellten Beamten sich daraufhin befleißigen wird, die ihnen mißliebigen Beamten mit jedem Mittel als solche zu kennzeichnen, die unzuverlässig im Sinne des genannten Befehles des Wehrkreiskommandos sind.

Es wird immer und immer wieder betont, daß der Ausnahmezustand lediglich aus dem Grund erklärt worden ist, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Dieser Zustand kann nur ein vorübergehender sein. Trotzdem versucht es der Befehlshaber des Wehrkreises IV, seinen Einfluß auf die sächsische Polizei unter schärfster Brüskierung der sächsischen Regierung für die Dauer geltend zu machen. Sachsen ist ein von sozialdemokratischen Ministern regiertes Land, der überwiegende Teil seiner Bevölkerung setzt sich aus politisch links gerichteten Personen zusammen. Nur ein geringer Teil der sächsischen Beamtenschaft stand jedoch bisher parteipolitisch auf demselben Standpunkt wie die Regierung. Wenn nun das Wehrkreiskommando IV die sozialdemokratischen Beamten aus dem Verwaltungskörper entfernt, so fordert es auch die sächsische Bevölkerung in der schärfsten Form heraus.

Die sächsische Regierung bittet darum, die oben gekennzeichneten Maßnahmen des militärischen Befehlshabers unverzüglich rückgängig zu machen und die militärischen Dienststellen mit Nachdruck zu veranlassen, derartige Handlungen, die geeignet sind, die Gegensätze immer mehr zu verschärfen, zu unterlassen. Es muß umsomehr Wunder nehmen, wenn die Reichsregierung ein solches Verhalten der militärischen Dienststellen billigt, da das sächsische Volk und seine Regierung jederzeit rückhaltlos hinter der Reichsregierung und der deutschen Republik gestanden haben.

Die sächsische Regierung gibt sich der Erwartung hin, daß die Reichsregierung zu diesen rechtswidrigen Eingriffen des militärischen Befehlshabers in die sächsische Verwaltung Stellung nimmt und eine Entscheidung baldigst herbeiführt, sie behält es sich vor, eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes wegen der Verletzung des Artikels 130 Absatz 2 der Verfassung herbeizuführen.

(gez.) Fellisch
Ministerpräsident.

3 Verfügung der sächsischen Staatspolizeiverwaltung vom 2. Dezember 1923 (am Fundort obiger Nr. Masch. Abschrift).

## 129.

## Meldung des Oberbefehlshabers der Gruppe 2, General d. Inf. v. Möhl, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die preußische Polizei.

**6. Dezember 1923. Kassel. Nr. 136.23 pers. – BA-MA. N 42/19. Masch. Ausfertigung.**

Durch den Befehlshaber im Wehrkreis VI habe ich Kenntnis erhalten von den Meldungen, die er als Inhaber der vollziehenden Gewalt an das Reichswehrministerium über die Zustände in der Schutzpolizei seines Befehlsbereichs machen mußte[1]. Ähnliche Zustände haben in der letzten Zeit auch in Cassel Platz gegriffen.

Eine *nicht anonyme Persönlichkeit*, die aus bestimmten Gründen jedoch nicht genannt werden will, die jedoch erforderlichenfalls bereit ist, weitere Auskunft zu erteilen, hat mir das in Abschrift beiliegende Gesuch[2] mit der Bitte um weitere Verwendung überreichen lassen.

Auf Grund meiner persönlichen Wahrnehmungen, die sich auch auf Mitteilungen der verschiedensten Seiten stützen, wachsen sich die Verhältnisse in der Schutzpolizei sowohl hier in Cassel wie auch in vielen anderen Orten Preußens zu einer gewissen Gefahr aus. Ich halte es für meine Pflicht, auf diese Gefahr hinzuweisen und die Bitte zu stellen, daß von Reichswegen die Verhältnisse in der Schutzpolizei einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

Für den vorliegenden Fall in Cassel dürfte wohl die schnellste Gesundung der Schutzpolizei wieder erfolgen, wenn der frühere, mir noch persönlich bekannte Kommandeur, Oberstleutnant v. Buch, wieder an ihre Spitze träte. Dieser, ein

1 Vgl. Nr. 90.

2 Dieses vom 3. Dezember 1923 datierte Schreiben eines Ungenannten an General v. Möhl (am gleichen Fundort wie obige Nr. Masch. Abschrift) führte bewegt Klage über die „Willkürherrschaft" einer Gruppe sozialdemokratischer und liberaler Beamten gegen die aus dem Militär hervorgegangenen Offiziere, wodurch die „Geschlossenheit des Offizierkorps" zerstört und der Dienstbetrieb beeinträchtigt werde. „Das Vaterland kann nur eine Polizei gebrauchen, welche ohne Partei-, Standes- und Konfessionsrücksichten ihren Dienst versehen kann und an deren Spitze eine Führung steht, welche die Truppe fest in der Hand hat und sie fördert." Diesem Schreiben sind als Anlage die folgenden „Notizen" beigegeben:
„1. Von 42 neu eingestellten Hilfspolizeibeamten sind 35 eingeschriebene S.P.D.-Mitglieder.
2. Verschleppen einer durch die Militärbefehlsstelle gegebenen Anordnung betr. Einstellung und Auflösung der Hilfspolizei.
3. Abberufung von Offizieren aus der Umgebung des Kommandeurs und Ersatz durch demokratische Offiziere.
4. Vetternwirtschaft in Beförderungsangelegenheiten.
5. Haussuchungen in rechtsstehenden Organisationen unter Leitung des Parteifunktionärs Kempf, welcher über keinerlei Polizeivorbildung verfügt und durch seine Beschäftigung im Polizeiverwaltungsdienst nicht dazu berechtigt ist.
6. Kempf bezeichnet sechs Angehörige der proletarischen Hundertschaft für die Auslieferung von Waffenscheinen [als] einwandfrei.
7. In der Schutzpolizei Cassel besteht eine Zweiggruppe der S.P.D. (etwa 50 Mitglieder).
8. Parteifunktionär beschäftigt sich in der Dienstzeit in der Hauptsache mit der Bearbeitung von Parteiangelegenheiten (Empfang von S.P.D.-Unterorganen, Weitertragen der eingegangenen Spitzelnachrichten an Paetzsch bzw. Gewerkschaftshaus)."

tüchtiger Offizier der alten Armee, ist infolge Hetzereien des sozialdemokratischen Schraderschen Verbandes nach Arnsberg versetzt worden. Auch dort sind die gleichen Kräfte wieder am Werk, ihn zu entfernen; dies alles, weil Oberstleutnant v. Buch ein aufrechter Mann und nicht ein gefügiges Werkzeug einer gewissen Partei ist.

Gerade jetzt, wo die höchste vollziehende Gewalt in die Hand des Herrn Chefs der Heeresleitung gelegt ist, dürfte es nicht allzu schwer sein, aus der Schutzpolizei den Einfluß gewisser Kreise wieder zu entfernen und sie wieder zu einem staatlichen Organ zu machen, das ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit usw. es als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, die Staatsautorität zu schützen.

Der Oberbefehlshaber
Möhl.

## 130.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an den Direktor des Staatlichen Bauhauses, Gropius, über die Gründe der bei ihm vorgenommenen Haussuchung.

**6. Dezember 1923. Weimar. Ic Nr. 1532. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 51. Gedr. Abschrift.**

Die von Ihnen gemäß Schreiben vom 24. 11. 1923[1] erbetene Untersuchung hat folgendes ergeben:

Bei der Dienststelle, die die Haussuchung anordnete, waren von verschiedenen Seiten (nicht anonyme) Anzeigen eingegangen, die darauf schließen ließen, daß Sie und andere Angehörige des Bauhauses der Kommunistischen Partei nahestanden.

Die auf Grund dieser Anzeigen zu Protokoll vernommenen Zeugen sagten aus:

1. Daß Schüler des Bauhauses sich an kommunistischen Umzügen beteiligt und sich besonders als Träger von roten Fahnen und Schildern mit aufreizenden Aufschriften, die im Bauhaus angefertigt waren, hervorgetan haben.

2. Daß von Schülern des Bauhauses kommunistische, also staatsfeindliche, Propaganda getrieben wurde, insbesondere von Ausländern.

3. Daß Sie selbst geäußert haben, Sie könnten ihre Pläne nur bei einer kommunistischen Regierung durchsetzen. Auch sei es durchaus verständlich, wenn sich Schüler des Bauhauses politisch auf den kommunistischen Standpunkt gestellt und bei entsprechenden Gelegenheiten wohl auch in diesem Sinne betätigt hätten, denn die vom Bauhaus gepflegte Kunst verkörpere gewissermaßen den Kommunismus auf künstlerischem Gebiet.

Da der betr. Truppenkommandeur keine Veranlassung hatte, die Wahrheit der Aussagen in Zweifel zu ziehen, war er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, durch eine Durchsuchung Ihrer Wohnung feststellen zu lassen, ob dort irgendwelches kommunistisches Material vorhanden war.

Ich habe somit keinen Grund, gegen den Offizier einzuschreiten, und weise Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

gez. Hasse, Generalleutnant
und Militärbefehlshaber in Thüringen.

1 Nicht ermittelt, vgl. Nr. 112 und Nr. 122.

## 131.

## Schreiben des Stadtkommandanten von Greiz, Major v. Roques, an den Kreisdirektor in Greiz über dienstliche und persönliche Verhältnisse von Beamten.

**6. Dezember 1923. Greiz. II/I.R.13. – Ausnahmezustand in Thüringen II. S. 16. Gedr. Abschrift.**

In beiliegender Liste[1] sind Beamte (Gemeindevorsteher, Kreisräte, Kreisdirektoren, Stadtdirektoren, Staatsanwälte, Lehrer, Schulvorstände usw.), die erst im Laufe der letzten drei Jahre in ihre jetzige Stellung gelangt sind, aufzunehmen.

Alle zur Auskunfterteilung aufgeforderten Stellen werden nachrücklich darauf hingewiesen, daß sie die Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen haben, daß *wissentlich falsche* Auskünfte als Verstoß gegen Anordnungen des Militärbefehlshabers anzusehen sind.

v. Roques.

1 Diese Liste umfaßte folgende Sparten: „Ort, Name, Dienstgrad, (Stellung), seit wann in letzter Stellung?, Stellung welche?, welche politische Richtung?"

## 132.

## Note der sächsischen Regierung an die Reichsregierung über die Festnahme zweier Landesbeamter auf Veranlassung von Militärbehörden unter dem Vorwurf unlauterer Waffenschiebung.

**7. Dezember 1923. Dresden. III E III 485. – BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift.**

Auf Anordnung des militärischen Befehlshabers des Wehrkreiskommandos IV sind der Regierungsrat Westphälinger in Chemnitz und der Regierungs-Oberkommissar Miersch in Dresden festgenommen und in das Gerichtsgefängnis eingeliefert worden. Wie aus dem als Anlage überreichten Schreiben Ia 2 Nr. 6227/23 vom 4. XII. 1923 ersichtlich ist, wird diese Maßnahme damit begründet, daß die Festgenommenen ihre Hand zu einem unlauteren Waffenschiebungsgeschäft geboten haben. Die beiden Beamten haben jedoch lediglich im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienststelle gehandelt. Aus diesem Grunde ist der Tatbestand einer strafbaren Handlung keineswegs gegeben und die Inhaftierung rechtlich unbegründet.

Aus der Anlage ist weiter ersichtlich, daß der militärische Befehlshaber auch gegen Mitglieder der sächsischen Regierung den Vorwurf der unlauteren Waffenschiebung erhebt. Dies muß mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden.

Am 30. Mai 1923 haben zwischen dem Herrn Reichswehrminister Dr. Geßler einerseits und dem ehemaligen sächsischen Ministerpräsidenten Dr. Zeigner und

dem sächsischen Minister Liebmann andererseits Besprechungen[1] stattgefunden. Der Inhalt dieser Verhandlungen ist dem General Müller bekannt, denn er hat persönlich daran teilgenommen. Anläßlich dieser Besprechungen hat Herr Reichswehrminister Geßler die sächsische Regierung dahin aufgeklärt, daß der Heeresleitung sogenannte überzählige Waffenbestände zur Verfügung stehen, die über die in dem Friedensvertrag und den damit zusammenhängenden Bestimmungen getroffenen Festsetzungen hinausgehen. Der sächsische Minister des Innern hat die gleiche Erklärung für die sächsische Staatspolizeiverwaltung abgegeben. Den an diesen Besprechungen Beteiligten hat es seinerzeit völlig ferngelegen, sich der verbotenen Waffenschiebung zu bezichtigen. Auch heute müßte ein solches Unterfangen fernliegen, da vorausgesetzt werden muß, daß solche Waffen selbstverständlich nur zu legalen Zwecken Verwendung finden.

Aus naheliegenden Gründen müßte darauf Bedacht genommen werden, daß derartige Angelegenheiten nicht zum Gegenstande öffentlicher Diskussion gemacht werden. Obwohl dem militärischen Befehlshaber des Wehrkreises IV die Tatsache bekannt ist, daß die sächsische Regierung für ihre Polizei überzählige Waffenbestände besitzt und daß auch dem Herrn Reichswehrminister diese Tatsache bekanntgegeben und von ihm gebilligt worden ist, hat er die Festnahme zweier Beamter angeordnet, die beauftragt waren, solche überzähligen Waffen zu sichern und zu verwahren. Es muß aber in diesem Zusammenhang außerordentlich befremdend wirken, daß der militärische Befehlshaber und die ihm nachgeordneten Dienststellen diesen Sachverhalt zum Gegenstande der öffentlichen Diskussion gemacht haben und die Presse über Gegenstände unterrichtet haben, die jeder öffentlichen Diskussion entzogen sein müßten.

Der sächsischen Regierung liegt es völlig fern, die Öffentlichkeit über die oben erwähnten vertraulichen Besprechungen zu unterrichten und über die nunmehr eingetretene Sachlage aufzuklären. Sollte es aber nicht mehr möglich sein, darüber zu schweigen, so wäre dies nur auf die unverantwortliche Handlungsweise der militärischen Dienststellen zurückzuführen, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Vorgänge bereits gerichtet haben.

In der Begründung der Schutzhaftbefehle wird weiter ausgeführt (vergl. Anlage[2]), daß die Maßnahmen mit Rücksicht darauf, daß von den Verhafteten auch weiterhin eine gleiche Betätigung zu erwarten sei, getroffen worden ist. Die sächsische Regierung erklärt dies für vollkommen ausgeschlossen mit Rücksicht darauf, daß sie seit Erklärung des Ausnahmezustandes den ihr unterstellten Beamten keinerlei Weisungen erteilt hat, die auf die Sicherung neuerworbener Waffen gerichtet gewesen wären.

---

1 Vgl. Nr. 23 Anm. 3.

2 Obiger Nr. ist als Anlage die masch. Abschrift des Schreibens des Wehrkreiskommandos IV a 2 Nr. 6227/23 vom 4. Dezember 1923 an den sächsischen Innenminister beigegeben, in dem die Schutzhaft über den Genannten damit begründet wird, daß „sie, teilweise während des Ausnahmezustandes, ihre Hand zu einem unlauteren Waffenschiebungsgeschäft geboten haben. Sie haben sich damit, selbst wenn sie im Einverständnis mit der sächsischen Regierung gehandelt haben sollten, zum Schaden der öffentlichen Ordnung und Sicherheit derart schwer gegen ihre Amts- und Dienstpflicht vergangen, daß zu befürchten ist, daß sie unter Mißbrauch ihrer Dienststellung und Verletzung ihrer Dienstpflicht die öffentliche Sicherheit gefährden."

Unter diesen Umständen hält es die sächsische Regierung für unbedingt geboten, die Verhafteten unverzüglich in Freiheit zu setzen und die militärischen Dienststellen anzuweisen, jede weitere öffentliche Diskussion über diese Angelegenheit zu unterlassen.

gez. Fellisch.

## 133.

## Zusammenfassung der vom Truppenamt vorgetragenen Beurteilung der inneren Lage[1].

**7. Dezember 1923. Berlin. – BA-MA. N 42/19. Vervielf. Ausfertigung.**

In Augenblicken wie jetzt ist es zweckmäßig, um Beunruhigung, Enttäuschung, Unzufriedenheit und falschen Gerüchten vorzubeugen, sich mit der Frage zu beschäftigen,

1. welche Ziele sind *innerpolitisch* zu stellen,

2. was ist von diesen Zielen erreicht,

3. wie muß weitergearbeitet werden, um das Ziel voll zu erreichen?

Die drei Ziele sind:

a) Stärkung und Festigung der *Staatsautorität,*

b) Sanierung der *Wirtschaft* und auf Grund dieser beiden

c) *Wehrhaftmachung* des Volkes, wozu man eine gesunde Volkskraft und Geld braucht.

Diese innerpolitischen Ziele wiederum sind die Vorbedingungen und Grundlagen für die Möglichkeit, eine Außenpolitik zu treiben, die zu dem von uns Allen erstrebten Endziele, zum freien Groß-Deutschland führt.

*Zu a) Staatsautorität:*

Was ist erreicht? Zunächst hat sich das Hauptinstrument der Staatsautorität, die Reichswehr, glänzend bewährt. Die Phasen Cüstrin[2] und Bayern auf der einen

1 Die Vorl. wurde vom Amtschef des Truppenamtes, Generalmajor Otto Hasse, mit Schreiben 106/23.T.1.III vom 11. Dezember 1923 (am gleichen Fundort wie obige Nr. Vervielf. Ausfertigung) den Chefs der Stäbe der Gruppenkommandos, der Wehrkreiskommandos und der Kavallerie-Divisionen zugeleitet mit dem Bemerken: „Ich stelle den Herren Chefs anheim, von den Ausführungen einen ihnen geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen, muß aber bitten, das Schreiben nicht im Wortlaut weiterzugeben, sondern nach Kenntnisnahme zu vernichten."

2 Am 1. Oktober hatte Major a. D. Buchrucker, der im Auftrag des Wehrkreiskommandos III formell zivile „Erfassungsabteilungen" der Reichswehr führte, mit den von ihm eigenmächtig verstärkten Verbänden versucht, die Festung Küstrin zu erobern, um ein Signal für eine allgemeine Aktion zum Umsturz zu setzen. Das Unternehmen war ebenso wie einige andere in der weiteren Umgebung von Berlin durch die Reichswehr im Keim erstickt worden. Meier-Welcker S. 377.

Seite, Sachsen, Thüringen und Hamburg[3] auf der anderen Seite haben gezeigt, daß die Truppe ein unbedingt zuverlässiges Werkzeug in der Hand ihrer Führer ist. In den Ultra-Rechts- und Linkskreisen ist darob ein großer Schrecken entstanden. Es ist lehrreich und interessant, das Material zu sehen, das bei diesen radikalen Gruppen in letzter Zeit beschlagnahmt worden ist. Bei den Kommunisten wird außer blindem Gehorsam gegen Moskau nur die Frage erörtert, wie man die Truppe kaputt machen kann. Es wird dabei die Methode verfolgt, an wirtschaftliche Fragen anzuknüpfen, Frauen und Bräute zu benutzen, um unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Truppe Fuß zu fassen. Die kommunistische Agitation benutzt also in erster Linie den Boden wirtschaftlicher Unzufriedenheit. Die Mittel, mit denen auf der anderen Seite gearbeitet wird, liegen mehr auf politischem Gebiet. Es sind Mittel, wie man sie sich im Sinne der Disziplin garnicht schlimmer vorstellen kann. Hauptleitsatz der Propaganda ist hier: „Ihr müßt es fertig bringen, irgendwie Politik in die Truppe zu tragen, sie zu politisieren. Macht Euch an die jungen Offiziere heran und legt ihnen klar, daß Gehorsam etwas Falsches, ja Unmoralisches ist, wenn man Dinge von Euch verlangt, die Eurer politischen Überzeugung widersprechen." Diese Agitation ist deswegen so außerordentlich gefährlich, weil sie rein nationale Ziele vorgibt und mit gesellschaftlichem Terror arbeitet. Bei dieser Agitation von rechts und links ist die hervorragende Haltung der Truppe auch in den allerschwierigsten Lagen ganz besonders anzuerkennen.

Der andere Pluspunkt ist die Herstellung einer Reichsexekutive durch den Ausnahmezustand. In der Erklärung des neuen Kanzlers ist sehr treffend zum Ausdruck gekommen, daß der Ausnahmezustand deshalb unbedingt nötig sei, weil er alle Machtfaktoren in den Händen des Reiches zusammenfasse[4]. Die Absicht, die Reichsexekutive durchzuführen, ist in Bayern mißglückt[5] und hat in Sachsen und Thüringen nur unter dem Einsatz militärischer Machtmittel durchgeführt werden können.

Noch einige Worte über die derzeitige Lage in Sachsen und Thüringen:

In *Thüringen* ist die Regierung zurückgetreten, und es ist zu hoffen, daß Neuwahlen unter einem Reichskommissar stattfinden werden[6]. Im übrigen ruht

3 Weil der Widerruf des Plans für einen kommunistischen Aufstand in Deutschland die Hamburger Organisation nicht rechtzeitig erreicht hatte, war es dort am 23. und 24. Oktober 1923 zu einer Erhebung gekommen, die von der Polizei mit Unterstützung der Reichsmarine nach kurzem, aber heftigem Kampf niedergeschlagen wurde. Schultheß 1923 S. 202, Günther Nollau, Die Internationale. Köln und Berlin 1959. S. 99 f.

4 Vgl. Nr. 140 Anm. 3.

5 Vgl. Nr. 51 Anm. 3.

6 Am 12. November 1923 waren die kommunistischen Minister aus dem thüringischen Staatsministerium ausgeschieden, das Rumpfkabinett amtierte trotz verfassungsmäßiger Bedenken weiter. Von der politischen Rechten wurde daher die Einsetzung eines Reichskommissars nach sächsischem Vorbild befürwortet. Der Militärbefehlshaber von Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, übersandte am 5. Dezember dem Reichswehrministerium eine dementsprechende, von den vier bürgerlichen Parteien des thüringischen Landtags verfaßte Denkschrift über den Verfassungskonflikt und verlangte in einer langen Meldung vom gleichen Tage: „Eingriff der Reichsregierung, Auflösung des Landtags, Einsetzen eines Reichskommissars, der die Regierungsgeschäfte bis zur Beendigung der Neuwahlen und bis zum Einsetzen der von dem neuen Landtage zu wählenden Staatsregierung führt." Als das thüringische Rumpfkabinett wider das Erwarten des Militärbefehls-

die tatsächliche Regierungsgewalt in den Händen des Militärbefehlshabers, der die Sanierung der Polizei als seine vornehmste Aufgabe ansieht[7].

In *Sachsen* ist die folgerichtige Durchführung der beabsichtigten Pläne durch Umfall des damaligen Kanzlers Stresemann, durch sein Abschwenken von der ursprünglichen Linie, gescheitert. Als auf Drängen des Kanzlers die Regierung Fellisch gebildet wurde[8], waren 80% des Erfolges der Aktion verloren. Die Demokraten liehen Fellisch auf Wunsch ihrer Parteizentrale ihre Stimmen. Man gelangte schnell in radikales Fahrwasser zurück. Das ist augenblicklich nicht von übergroßer Bedeutung, da General Müller durch Einteilung des Landes in Bezirke und Unterstellung der Polizei unter militärische Leitung[9] die tatsächliche Regierungsgewalt in den Händen hat. Die Demokraten sind inzwischen von ihrem Glauben an die Möglichkeit eines Zusammenarbeitens mit der V.S.P.D. kuriert und werden den Rücktritt der Regierung Fellisch herbeiführen[10]. Die weitere Entwicklung mit Neuwahlen usw. wird sich dann hoffentlich auf ähnliche Weise, wie eben für Thüringen dargelegt, vollziehen.

Bezeichnend für den Wert der Anwürfe gegen die Militärbefehlshaber, sie seien rigoros, sie seien arbeiterfeindlich, ist die Tatsache, daß bei den Differenzen in der Metallindustrie in Leipzig General Müller auch von den Arbeitnehmern zur Fällung eines Schiedsspruches angerufen wurde.

*In den übrigen Ländern* spielt sich ein stiller Kampf ab gegen den militärischen Ausnahmezustand, besonders da, wo die Sozialdemokraten viele Beamtenstellen in der Hand haben. Eine Besserung der Verhältnisse ist aber überall unverkennbar.

*Wie ist dieser Zustand, Festigung der Staatsautorität, zu erhalten?*

Zu einer dauernden Festigung im Reiche wird man erst kommen, wenn man unter weitgehender Selbständigmachung der Länder in Verwaltung, Finanzen, kultureller Hinsicht usw. schärfste Exekutive des Reiches durch Reichswehr und Polizei durchsetzt. Es wird viel über Sparsamkeit geredet: Es wird abgebaut, wo ein

---

habers am 6. Dezember zurücktrat, erklärte er gleichwohl: „Ohne Reichskommissar ist in Thüringen ein Wandel ausgeschlossen. Regierung arbeitet z. Zt. an weiterer Durchsetzung des Landes mit kommunistischen und linkssozialistischen Beamten, Lehrern usw., damit das Land bis zu den Neuwahlen für Wahlausgang in linksradikalem Sinne reif gemacht wird. Mißerfolg der bürgerlichen Parteien bei Neuwahlen bei ungehinderter Fortsetzung dieser Taktik vorauszusehen, damit alle Arbeit umsonst." Der Chef der Heeresleitung bat daraufhin in seinem Schreiben an Reichskanzler Marx und Reichsinnenminister Jarres vom 12. Dezember 1923, dem er die o. a. Schriftstücke beifügte, ohne Rücksicht auf die Stellungnahme des thüringischen Landtags „einen Reichskommissar für Thüringen zu ernennen und ihm die Verwaltung des Landes zu übertragen" (Kabinette Marx I Nr. 19 mit Anlagen 1–4). Die Reichsregierung entschied jedoch anders. Ebd. Anm. 8. Der thüringische Landtag beschloß am 14. Dezember seine Auflösung, um Neuwahlen zu ermöglichen. Diese Wahlen fanden am 10. Februar 1924 statt, sie führten zur Bildung einer bürgerlichen Regierung.

7 Vgl. Nr. 71, Nr. 83, Nr. 87, Nr. 94, Nr. 109, Nr. 111.

8 Vgl. Nr. 67.

9 Vgl. Nr. 87 und Nr. 100.

10 Der sächsische Ministerpräsident Fellisch trat am 14. Dezember 1923 zurück, nachdem die demokratische Fraktion des Landtages wegen seiner Weigerung, den Innenminister Liebmann zu entlassen, einen Mißtrauensantrag gegen ihn eingebracht hatte. Kabinette Marx I Nr. 114 Anm. 10.

unglücklicher Einzelmann getroffen wird. Wo man aber großzügig sparen könnte, beim Abbau von Ministerien und Parlamenten, da kann nicht gespart werden mit Rücksicht auf unseren unglückseligen, überspannten Föderalismus. So wäre in Thüringen beispielsweise ein Oberpräsident übergenug. Meiner persönlichen Überzeugung nach dürfte es als durchaus gesund bezeichnet werden, wenn eine derartige Entwicklung sich erreichen ließe, und sie ist erreichbar, wenn man nur will. Gewiß, diese Frage bringt eine Änderung der Verfassung mit sich, sie wird nicht von heute auf morgen gelöst, sie braucht eine längere Entwicklungsperiode, aber sie muß kommen, wenn Deutschland Machtpolitik treiben will. Doch das ist Zukunftsmusik.

*Zunächst muß unter dem Ausnahmezustand erreicht werden*, daß in allen Ländern die Ministerien des Innern in die Hand energischer, überparteilicher, national eingestellter Männer kommen, die sich nicht von Parteirücksichten leiten lassen. Es muß erreicht werden, daß die tatsächliche Macht, daß Polizei und Beamtenbesetzung in der Verwaltung in der Hand von Leuten ruht, die nicht vom Klüngel beeinflußt sind. Entscheidend auf diesem Gebiet ist Preußen, wo die Sozialdemokraten in noch schärferer Form an ihrer Machtposition festhalten als früher die Konservativen, nur mit dem Unterschied, daß diese fachmännisch gebildete Beamte in die leitenden Stellen setzten, während dort jetzt meistens Parteisekretäre sind. M. E. war übrigens die Sprengung der Koalition in Preußen zu erreichen[11], wenn man dem Zentrum statt einer Nacht drei Tage Zeit gegeben hätte, damit sich der rechte Flügel in der Partei durchsetzen konnte, und wenn man es nicht mit der Prestige-Frage und mit Ultimaten verknüpft hätte. Parteien sind in dieser Beziehung so empfindlich wie junge Mädchen; wenn man gleich aufs Ganze geht, nehmen sie es übel, – bei vorsichtigem Vorgehen und Überredungskunst sind sie für alles zu haben.

*Zu b) Sanierung der Wirtschaft*:

Was ist erreicht?

Man muß zugeben und kann besonderen Dank an die Wehrkreise richten, daß sie durch ihre Eingriffe und ihr Wirken sowohl eine Beschleunigung der Ausgabe wertbeständigen Geldes wie vor Allem des Preisabbaus erreicht haben. Es ist erstaunlich, was ein solcher Druck ausmacht. Beispiel: In Thüringen waren die Preise für Fleisch etwa um 300% höher als im Frieden. Vom Befehlshaber wurden die Schlächter zusammengerufen und ihnen auseinandergesetzt, daß sie beim Bauern kaum die Friedenspreise zahlten, daß die höheren Spesen auf der einen Seite durch die geringeren Löhne usw. auf der anderen Seite ausgeglichen werden. Es sei daher nicht zu billigen, daß die Preise um so viel höher seien als im Frieden. Und siehe da, die Preise wurden sofort entsprechend abgebaut. In diesem Sinne ist jetzt der Preisabbau im Reich im Gange und wird von den Wehrkreisen überwacht. Natürlich sind das zunächst nur polizeiliche und technische Maßnahmen. Wirkliche Gesundung bringt erst die Balanzierung des Etats durch Erhöhung

11 Die dem rechten Flügel der Zentrumspartei nahestehende Tageszeitung Der Deutsche sprach sich in Nr. 285 vom 6. Dezember 1923 dafür aus, „daß der Sozialdemokratie auch einmal in Preußen der Stuhl vor die Tür gesetzt wird, damit sie künftig das Reich nicht mehr leichtfertig in Regierungskrisen stürzt".

der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben. In den nächsten Wochen wird darin Entscheidendes geschehen müssen. Ohne Mehrarbeit und ohne Bezahlung *nur* der Leistung statt des Absitzens der Stunden wird auf diesem Gebiet nichts zu erreichen sein. Wir sind auf dem Weg zu dieser Gesundung, nicht zum wenigsten durch das Drücken des obersten Inhabers der vollziehenden Gewalt. In der Öffentlichkeit wird viel von den unzweckmäßigen Eingriffen der Befehlshaber in die Wirtschaftsfragen gesprochen. Wenn man aber die Dankschreiben liest und das wirklich Erreichte betrachtet, kommt man zu einem anderen Ergebnis; und auch sehr weit links eingestellte Leute haben sich durch die Tatsachen überzeugen lassen.

Auch in der Fürsorgetätigkeit ist viel geschehen. Die Befehlshaber haben durch ihre guten Verbindungen Speisungen, Holzbeschaffung usw. ermöglicht. Es ist erstaunlich und erfreulich, wie sich Truppen und Kommandostellen auf diese Sache eingestellt haben. Das Wichtigste sind jetzt die Notstandsarbeiten und die Behandlung der Erwerbslosen. Nach den neuen Bestimmungen bekommt nur mehr Geld, wer jede angebotene Arbeit nimmt; damit sind wir auf dem Wege zum Arbeitszwang.

*Was ist weiter zu tun?*

Wir müssen weiter arbeiten auf dem Wege, der zur Erhöhung der Produktion durch Mehrarbeit und Bezahlung nur der Leistung führt. Damit ist alles gesagt.

*Zu c) Mit der Frage der Wehrhaftmachung* steht und fällt die Einstellung der Reichswehr zu jeder Regierung. Wenn die Regierung die hier gestellten Forderungen erfüllt, kann man mit ihr arbeiten. Wenn nicht, dann ist ein Zusammenarbeiten unmöglich. Es wird nichts verraten, wenn man sagt, daß die jetzige Regierung diesen Fragen durchaus verständnisvoll gegenübersteht und ihr Amt nicht eher angetreten hat, ehe sie sich mit dem Chef der Heeresleitung ausgesprochen hatte. Bei der Durchführung in den unteren Stellen werden aber sicher Schwierigkeiten kommen, wenn nach Aufhebung des Ausnahmezustandes die Exekutivorgane (Minister des Innern!) nicht so umgestellt sind, daß sie einwandfrei mitziehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Von der Linie, die seit Jahr und Tag hier immer wieder gezeichnet worden ist, ist nicht abgewichen worden. Solche Linie muß man gehen, unbeirrt durch das politische Geschrei von der einen oder der anderen Seite. Man kann behaupten, daß wirklich selbstlos auf diesem Gebiet nur zwei Kategorien arbeiten: Der Soldat und die guten alten Beamten. Überall sonst herrscht ein solcher Egoismus, ein solcher Machthunger, ein solcher Futterkrippendrang, daß kein Wort der Verurteilung scharf genug ist.

An vielen Stellen im Land ist Beunruhigung entstanden, daß zur Gesundung, zur Schaffung einer rein nationalen Regierung nicht genügend geschehen ist. Über das Tempo, das zweckmäßig ist, kann man streiten. Man muß sich klar sein, daß es nur zwei Arten gibt: Es wird entweder mit roher Gewalt eingegriffen und Deutschland im Innern vollständig umgedreht (*Putsch*). Ein derartiger Eingriff gibt nur einen Augenblickserfolg, kann aber niemals die endgültige Gesundung bringen. Auf einen Putsch von rechts kommt einer von links usw. Bleibt die legale Entwicklung. Wir sind auf dem besten Wege zu einer legalen Entwicklung: man muß sich aber klar sein, daß das, was in fünf Jahren zerschlagen worden ist, nicht

in drei Tagen aufgebaut werden kann. Falsche Hoffnungen werden immer enttäuscht. Die Hoffnung soll aber nicht zerstört werden, daß der legale, manchem zu langsam scheinende Weg zweifellos zu einem guten Ende führt.

*Noch einige Worte über die augenblickliche Lage:*

Der jetzige Kanzler hat sich, ehe er sein Amt übernahm, mit dem Chef der Heeresleitung in Verbindung gesetzt. Einigkeit herrschte darüber, daß man mit dem Parlament nicht regieren könne und wolle, daß das Parlament mit oder ohne Diäten nach Hause zu schicken sei. Zu diesem Zwecke wurde das Ermächtigungsgesetz eingebracht[12]. Wenn man das Gesetz betrachtet, so kommt man zu der Überzeugung, daß die Regierung es direkt auf Ablehnung abgesehen hatte[13]. Man war dann auch durchaus der Ansicht, daß das Gesetz nicht angenommen werden würde. Es ist schärfer als das seinerzeit Stresemann bewilligte[14]. Das damalige war gebunden an die parteipolitische Zusammensetzung des Kabinetts; das entscheidende Arbeitszeitgesetz[15] und sozialpolitische Fragen waren herausgenommen. Das Ermächtigungsgesetz ist so ein nacktes Diktaturgesetz[16]. Kaum ein Mitglied des Kabinetts hat geglaubt, daß dieses Gesetz angenommen würde. Es ist auch noch nicht gesichert[17]. Nach den Beobachtungen der letzten Tage wird es aber angenommen werden, nach dem Grundsatze, daß es besser ist, mit Diäten als ohne Diäten nach Hause geschickt zu werden. Die Lage ist so, daß die Sozialdemokraten sich für das Gesetz entschlossen haben, weil ein Teil der Partei sonst erwerbslos würde. Wenn das Gesetz abgelehnt wird, wird der Reichstag aufgelöst. Gewählt muß nach der Verfassung nach 60 Tagen werden. Es wird aber nur gewählt, wenn der Chef der Heeresleitung erklärt, daß die Zustände in Deutschland Neuwahlen zulassen. Das wissen die Parteien, und schlimmeres, als diätenlos durchs Land zu marschieren, gibt es für sie nicht. Die eifrigsten Verfechter des Parlamentarismus waren nun auf einmal die Deutschnationalen aus taktischen Gründen. Die Partei hat schließlich mit den Sozialdemokraten sogar beantragt, man solle doch wenigstens einen Ausschuß, eine Art kleines Parlament mit beschließender Stimme, einsetzen; dies wurde von der Regierung strikt abgelehnt. Ebenso scharf wurde von den Deutschnationalen der Gedanke bekämpft, es könne auf's erste nicht wieder gewählt werden, falls es zur Auflösung komme. Wir sehen

---

12 Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. S. 1179).

13 Auf der Kabinettssitzung vom 2. Dezember 1923 erklärte Staatssekretär Meißner: „Da eine Annahme des Ermächtigungsgesetzes nicht wahrscheinlich sei, bedeute die Einbringung die Auflösung des Reichstages." Kabinette Marx I Nr. 2, vgl. auch ebd. Nr. 4.

14 Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 (RGBl. S. 943). Es war mit dem Ausscheiden der SPD aus der Regierung Stresemann am 2. November 1923 unwirksam geworden.

15 Das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 (vgl. vorige Anm.) schloß mit Abs. 2 ausdrücklich die Regelung der Arbeitszeit aus den der Regierung erteilten Vollmachten aus. Demgegenüber konnte die Regierung Marx aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (vgl. Anm. 16) die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (RGBl. S. 1249) erlassen.

16 Das Gesetz gab der Regierung die Vollmacht, innerhalb der Schranken der Verfassung und nach Anhörung des Reichsrates und eines parlamentarischen Ausschusses „die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet".

17 Bei der namentlichen Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit 313 gegen 18 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Kabinette Marx I Nr. 10 Anm. 3.

hier auf einmal die Gegner des Parlaments als seine energischen Vertreter – Theorie und Praxis. Es ist schwer, keine Satire zu schreiben. Sehr schnell hat sich eben die Taktik der Rechten bei der Neubildung der Regierung als falsch erwiesen.

## 134.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an das Wehrkreiskommando IV über die Teilnahme verbotener Parteien an den Kommunalwahlen in Sachsen.

**7. Dezember 1923. Berlin. Nr. 353.12.23.T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Masch. Abschrift.**

Von dort ist telephonisch angefragt worden, welche Stellung zu den Wahllisten und -versammlungen der K.P. und N.S.A.P. für die sächsischen Gemeinderatswahlen zu nehmen sei.

Die Aufstellung von Wahllisten einer Partei ist ohne die Tätigkeit einer politischen Organisation nicht möglich; sie würde also eine Betätigung verbotener Organisationen darstellen und ist demnach verboten[1].

Wahlversammlungen dürfen nicht von einer verbotenen Organisation ausgehen; es muß auch verhindert werden, daß Wahlversammlungen tatsächlich Versammlungen verbotener Organisationen darstellen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt hat außerdem das Recht, jede Versammlung zu verbieten, in der er eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sieht.

gez. v. Seeckt.

1 Vgl. Nr. 107 Anm. 1.

## 135.

## Privatdienstschreiben des Oberbefehlshabers der Seestreitkräfte, Vizeadmiral Zenker, an den Chef der Marineleitung, Admiral Behncke, über die Situation der Marine im militärischen Ausnahmezustand.

**11. Dezember 1923. Wilhelmshaven. – BA-MA. F 7584 Bd. 3. Eigenh. Ausfertigung.**

Hochverehrter Herr Admiral[1],

Eurer Exzellenz danke ich gehorsamst für die freundlichen Grüße, die mir Kapitän z. S. Kahlert[2] und Klüpfel[3] überbrachten, sowie für das geneigte Schreiben vom 4.

1 Hierzu hsl. Vermerk Behnckes: „Wie weit sind beide Stat.Chefs an diesem Schreiben beteiligt?"

2 Kapitän z. S. Kahlert, Chef des Stabes.

3 Kapitän z. S. Klüpfel, in der Marineoffizierpersonalabteilung.

d. Mts.[4]. Um es zu beantworten, muß ich das mir von Eurer Exzellenz stets eingeräumte Recht in Anspruch nehmen, Eurer Exzellenz meine Ansicht offen und ungeschminkt vorzutragen, ohne befürchten zu müssen, daß eine solche Äußerung anders eingeschätzt wird als rein sachlichen und kameradschaftlichen Beweggründen entsprungen.

Aus dem Schreiben Eurer Exzellenz ist mir ersichtlich, daß Euer Exzellenz die unzweifelhaft bestehende Beunruhigung der Front über das Verhalten der Marineleitung in ihren Ursachen nicht richtig erkennen. Von nervöser Unruhe und unsachlicher Kritiksucht oder Sensationslüsternheit habe ich zum mindesten bei den älteren Offizieren nichts gefunden, auch nicht in Kiel. Unsere Beunruhigung entspringt vielmehr der großen Sorge, ob nicht der Marineleitung die einheitliche Führung der Marine entglitten sei. Die durch den Ausnahmezustand bedingte Unterstellung großer Einzelteile der Marine unter die Wehrkreiskommandeure hat die Befehlsgewalt Eurer Exzellenz und der Stationschefs für den die Front naturgemäß jetzt am meisten beschäftigenden, weil möglicherweise schon morgen eintretenden Ernstfall innerer Unruhen praktisch ausgeschaltet. Entwickelt sich daraus der Bürgerkrieg und die Sprengung der Reichseinheit – eine Möglichkeit, die Euer Exzellenz zur Grundlage der mir am 4. November mündlich erteilten Anweisungen über die dann für das Zusammenhalten und die Rettung der Marine zu treffenden Maßnahmen machten –, so steht die Marine in diesem kritischen Augenblick nicht unter dem Befehl ihres Chefs, sondern ist zerteilt und zerspalten. Die Absicht Eurer Exzellenz, sie dann zusammenzufassen und zusammenzuhalten, wird zu einem solchen Zeitpunkt gar nicht mehr durchführbar sein; denn die Wehrkreiskommandeure werden alles Schlagfertige an sich gezogen haben, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und nichts gutwillig wieder hergeben. Ich gestehe, daß ich diese Entwicklung bei der Rücksprache am 4. November nicht klar genug übersehen habe, um meine Einwendungen gegen die jetzt gültige Befehlsregelung beim Ausnahmezustand beweiskräftiger und Zweifel an der Möglichkeit der Durchführung Eurer Exzellenz' Absichten geltend zu machen. Die völlige Zurückhaltung des Wehrkreiskommandos VI gegenüber dem Nordseestationskommando hatte bei mir solche ernsten Befürchtungen nicht auftauchen lassen. In Kiel jedoch stellte sich mir die Gefahr sofort klar vor Augen. Das Schalten und Walten des Wehrkreiskommandos II im Ostseestationsbereich unter Beiseiteschiebung des Stationskommandos, die unmittelbare Befehlserteilung an die einzelnen Küstenwehrabteilungen hatten praktisch bereits die Führung der höheren Marinevorgesetzten beseitigt. Nicht nur der Stationschef, sondern ebenso Konteradmiral Raeder[5] und Oldekop[6] waren der Ansicht, daß dieser Zustand baldigst aufgehoben werden müßte, sollte die Marine nicht schweren Schaden erleiden. Ich suchte daher bei Eurer Exzellenz um einen Vortrag nach, in dem ich Eurer Exzellenz diese Befürchtungen der Front darlegen und darum bitten wollte, Euer Exzellenz möchte die einheitliche Führung der Marine wieder in die Hand nehmen. Die Ernennung des Generals von Seeckt zum Militärdiktator[7] gab mir dann Gelegen-

4 Nr. 125.

5 Konteradmiral Raeder, Befehlshaber der leichten Seestreitkräfte der Nordsee.

6 Konteradmiral Oldekop, Befehlshaber der leichten Seestreitkräfte der Ostsee.

7 Vgl. Nr. 77 Anm. 1.

heit, Euer Exzellenz fernmündlich zu bitten, nun, wo die Marine in ihrer Gesamtheit dem Chef der Heeresleitung unterstellt worden sei, unter diesem den Befehl über die gesamte Marine wieder zu übernehmen[8]. Ich wies darauf hin, daß ich dies für die innere Struktur der Marine für unabweislich hielte. Euer Exzellenz lehnten ab. Ich hatte damit meine Mittel erschöpft und verzichtete daher auf den erbetenen Vortrag, da ich mir bei der unzweideutig bekundeten Auffassung und Willensmeinung Eurer Exzellenz durch einen solchen keine Änderung der Entschließungen Eurer Exzellenz versprechen konnte. Auch zeigte mir Eurer Exzellenz gleichzeitige Anweisung, zunächst einen schriftlichen Bericht über den Gegenstand des Vortrages vorzulegen, falls ich ihn auch nach dem Ferngespräch noch wünschte, daß Euer Exzellenz ein Bedürfnis nach einer Aussprache mit mir über diese Frage nicht hatten. Ich hielt mich aber für verpflichtet, diese die Front tief berührende Angelegenheit nicht damit erledigt sein zu lassen, sondern die Auffassung der Front den nächsten Beratern Eurer Exzellenz zur Kenntnis zu geben, damit sie den Frontstandpunkt zum mindesten würdigen und selbstverständlich auch bei Eurer Exzellenz zum Vortrag bringen könnten. Daher beauftragte ich Kapitän z. S. Prentzel[9], mit dem ich auf dem Artillerie-Stabsoffizierlehrgang zusammen war, Vizeadmiral Mommsen[10] und Fregattenkapitän Foerster[11] die Eindrücke zu berichten, die ich aus den Rücksprachen mit den leitenden Offizieren in Kiel und aus meinen eigenen Beobachtungen gewonnen hatte. – Heute erneuere ich meine Bitte, daß Euer Exzellenz eine Abänderung der Bestimmung, durch die beim Ausnahmezustand Teile der Marine den Wehrkreiskommandos unterstellt werden[12], baldigst herbeiführen möchten. Als diese Bestimmungen im November 1920 erlassen wurden, ist die Auffassung wohl allgemein gewesen, daß der Ausnahmezustand stets von kurzer Dauer sein und mit der Niederwerfung eines Putsches sein Ende erreichen werde. Eine kurzfristige Unterstellung einzelner Teile der Marine unter die benachbarten Wehrkreiskommandos schien erträglich, und ernste Einwendungen mögen beim Mangel an Erfahrungen nicht erhoben worden sein. Jetzt ist aus dem *Ausnahme*zustand ein *Dauer*zustand geworden, dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist, der aber, je länger, je mehr, das innere Gefüge der Marine lockert. Der ursprüngliche Zweck, innere Unruhen schnellstens mit Waffengewalt zu ersticken, hat sich weit über das rein Militärische hinaus ausgedehnt und richtet sich z. Zt. sogar vornehmlich auf Verwaltungsmaßnahmen, für die in den Marinebezirken die Wehrkreiskommandos wohl ohne Frage weit weniger sachverständig sind als die Marinebehörden. Diese Umstände geben Eurer Exzellenz nach meinem Dafürhalten das Recht, noch während des jetzigen Ausnahmezustandes darauf zu dringen, daß in der Marine sofort wieder die organisatorisch vorgesehenen Befehlsverhältnisse in Kraft treten. –

Eine weitere Ursache unserer ernsten Beunruhigung ist der Eindruck, daß Euer

8 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „Diese Bitte ist nicht ausgesprochen. Ich hätte ihr auch nicht entsprechen können."

9 Kapitän z. S. Prentzel, Leiter der nautischen Abteilung des Marinekommandoamtes.

10 Vizeadmiral Mommsen, Chef des Marinekommandoamtes.

11 Fregattenkapitän Foerster, im Stabe des Chefs der Marineleitung.

12 Nicht ermittelt.

Exzellenz und damit die Marine von der Regierung – Reichswehrminister[13] – wie von der Heeresleitung illoyal behandelt werden. Beschlüsse, die für die Marine von einschneidender Wirkung sind, wie Erklärung des Ausnahmezustands und dadurch Unterstellung von Teilen der Marine unter Heereskommandos, und besonders die Ernennung des Chefs der Heeresleitung zum Inhaber der vollziehenden Gewalt, also Unterstellung Eurer Exzellenz und der gesamten Marine unter den Chef der Heeresleitung, haben Euer Exzellenz erst nach Veröffentlichtung der betreffenden Verordnung und später als die Frontstellen erfahren. Nicht daß Euer Exzellenz an dem fraglichen Morgen im Tiergarten spazieren geritten sind, hat uns beunruhigt, sondern daß Euer Exzellenz zu den Beschlüssen, die zur Ernennung des Chefs der Heeresleitung zum Militärdiktator geführt hatten, allem Anschein nach überhaupt nicht gehört[14], sondern von der Regierung, in der dem Chef der Marineleitung doch ebenso Sitz (wenn auch nicht Stimme) zusteht wie dem Chef der Heeresleitung, vor die vollendete Tatsache gestellt und über sie erst durch die Zeitung unterrichtet worden sind. Das Versagen des wachhabenden Offiziers der Heeresnachrichtenstelle ist gegenüber der Unterlassung der betreffenden Regierungsstelle, Euer Exzellenz zu der Beschlußfassung über die Maßnahmen heranzuziehen, kaum von Bedeutung. – Wie bei der Revolution und beim Kapp-Putsch sehen wir unsere oberste Führung ohne loyale Unterrichtung durch die Regierung und auch durch die Heeresleitung. Woher sollen wir, die wir diese beiden Ereignisse an der Front mitgemacht haben, das Vertrauen hernehmen, daß bei Beibehaltung dieser Behandlungsweise der Marineleitung diese uns im kritischen Augenblick überhaupt noch zu führen vermag? Wir müssen doch in unserer gedanklichen Einstellung stets bereit sein, allen Ereignissen sachgemäß zu begegnen[15]; dazu müssen wir wissen, in welcher Richtung sich die politische Entwicklung vollzieht; daher unsere ständigen Bitten um Aufklärung, die wir nicht aus den allgemeinen öffentlichen Nachrichtenquellen schöpfen können. Nicht Politisieren und Sensationshascherei, sondern die ernste Sorge, von kommenden Ereignissen ebenso überrascht zu werden wie von der Revolution und vom Kapp-Putsch, sind die Ursache unseres Dranges, uns Aufklärung zu verschaffen. Jede Nachricht, auch nebensächlichen Inhalts, die zur Klärung beitragen kann, ist daher der Front von Wert. Wollte man den Abschluß der Entwicklung, der zeitlich unübersehbar ist, abwarten, so können die Ereignisse über uns hinweggehen. –

Schließlich darf ich mir nicht ersparen, noch auf folgenden Punkt hinzuweisen. Alle Anordnungen und Mahnungen, die sich auf die Aufgaben und Pflichten des Soldaten in der jetzigen Zeit bezogen, sind vom Chef der Heeresleitung ausgegangen und der Marine in Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung durch die Marineleitung zugestellt worden. Die Wirkung eines solchen Verfahrens kann ja gar keine andere sein, als daß der Soldat, auch der Offizier, den Eindruck bekommt: der Chef der Heeresleitung ist der eigentlich Befehlende[16]. Nach all meinen Beobachtungen hier wie im Ostseebereich verlangen die Untergebenen

13 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „RWM ist glänzendes Beispiel persönlicher Entsagung."

14 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „Doch, das ist schon Wochen vorher erörtert worden."

15 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „Dafür habe ich gesorgt."

16 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „Diese ist gar nicht beteiligt."

instinktiv, den zu hören und über die Ansichten und Willensmeinung dessen unterrichtet zu werden, der sie führt. Ich weiß, daß den meisten Verordnungen der Heeresleitung kaum eine treffendere Form gegeben werden kann, als es geschehen ist. Aber darauf kommt es letzten Endes nicht an; der Führer selbst muß sich an seine Untergebenen unmittelbar wenden[17], wenn er von ihnen auch innerlich als Führer anerkannt werden will. –

Euer Exzellenz machen uns Befehlshabern im Schlusse des Schreibens zur Pflicht, dafür zur sorgen, daß in dieser ernsten und entscheidenden Zeit nicht Eigenbrödelei, kleinlicher Ressortpartikularismus, ängstliche Sorgen, daß die Marine zu kurz kommen könnte, die Spannkraft lähmen und den freien Blick trüben. Ich darf Eurer Exzellenz – und zwar nicht nur für mich, sondern auch für die älteren Offiziere – versichern[18], daß solche Beweggründe unseren Befürchtungen nicht zugrunde liegen. Wir sehen vielmehr tagtäglich, daß das Verfahren, wie es von der Regierung und der Heeresleitung der Marine gegenüber beliebt wird, nicht nur den inneren Zusammenhang der Marine, sondern auch die große Sache schwer schädigt. Die oberen Führer, die den besten Einblick in die Verhältnisse ihres Befehlsbereichs haben, werden durch die Wehrkreiskommandeure und ihre Organe ausgeschaltet, ihnen wird der Zusammenhang mit ihren Truppen unterbunden; ihre Autorität bei der Zivilbevölkerung, die sich gewöhnt hat, in ihnen die obersten Vertreter der militärischen Macht zu erblicken, und nun sieht, wie sie ausgeschaltet sind, ist nicht aufrecht zu erhalten. Woher soll dann im kritischen Augenblick bei Soldat und Bürger das Vertrauen kommen, daß der Befehlshaber die Sache zu einem guten Ende führen kann? Das Heer kann tatsächlich diese Aufgaben gar nicht übernehmen, da es in seinen Bereichen mehr als genug zu tun hat[19]. So hat auch in Hamburg an der Bekämpfung der Unruhen[20] nicht ein einziger Reichswehrsoldat teilgenommen, nach ihrer Niederwerfung standen einige wenige Kompanien an der Stadtgrenze. Aber das Wehrkreiskommando, das in Hamburg durch einen einzigen Friko-Offizier vertreten war, glaubte ein Urteil darüber haben zu können, ob die Schiffe abfahren konnten oder nicht. In Kiel befiehlt das Wehrkreiskommando dem Kommandeur der K.W.A. 3, ohne die ganze Lage in Kiel auch nur annähernd so übersehen zu können wie das ausgeschaltete Stationskommando. Wenn also die Front verlangt, daß die Marine in ihren Befehlsbereichen auch in dieser ernsten Lage den Befehl behält und von der Marineleitung und nicht von drei Wehrkreiskommandos geführt wird, so ist das keine Eigenbrödelei und Ressortpartikularismus, sondern der Wunsch, in sachlich bester Weise dem Vaterland zu dienen. –

Ich muß befürchten, mit meinen Ausführungen Eurer Exzellenz den Schmerz bereitet zu haben, sich von der Front in Ihren Ansichten über den besten Weg nicht verstanden, in Ihren Bestrebungen für das Wohl der Marine verkannt zu sehen. Ich glaubte aber rückhaltlos darlegen zu müssen, wie es uns ums Herz ist,

17 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „Danke für gute Lehren."

18 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „In ihren Auftrag zurückweisen."

19 Hierzu hsl. Randvermerk Behnckes: „und in welchem Bereich kann es die Marine?"

20 Vgl. Nr. 133 Anm. 3.

damit der Entfremdung zwischen der Front und ihrem obersten Führer Einhalt geboten werden kann.

Wie Euer Exzellenz aber auch meine Ausführungen aufnehmen mögen, an einem mögen Euer Exzellenz nicht zweifeln: an der aufrichtigen Verehrung und der treuen Ergebenheit von

Eurer Exzellenz
gehorsamstem
Zenker.

## 136.

## Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot der Union der Hand- und Kopfarbeiter.

**12. Dezember 1923. Stettin. Ic Nr. 1008/23. A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Ausfertigung.**

Im Anschluß an meine Verordnung Ic Nr. 377/23 A.Z. vom 3. 12. 1923[1] verbiete ich auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[2] für den gesamten Bereich des Wehrkreises II die

„*Union* der Hand- und Kopfarbeiter"[3].

Kassen, Büros, Druckereien, Verlage usw. sind sofort nach Erhalt dieser Verordnung überraschend zu schließen und zu beschlagnahmen, so daß die Kassen, das Schrift- und Druckmaterial ergriffen und vollständig erfaßt wird.

*Begründung.*

Die an sich früher nur wirtschaftlichen Zielen dienen sollende „*Union* der Hand- und Kopfarbeiter" ist nach dem Verbot der Kommunistischen Parteien und Einrichtungen[4] als Sammelstelle geeignet, die ein illegales Weiterbestehen und Arbeiten der verbotenen Verbände ermöglicht.

Die erfolgte Durchführung und das Ergebnis bitte ich mir sofort mitzuteilen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
v. Tschischwitz
Generalleutnant.

1 Nicht ermittelt.

2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

3 Syndikalistische und radikale Arbeitnehmerorganisationen bezeichneten sich oft als „Union". Peter v. Oertzen, Betriebsräte in der Novemberrevolution (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 25). Düsseldorf 1963. S. 209–213 sowie Hans-Manfred Bock, Syndikalismus und Linkskommunismus von 1918 bis 1923 (Marburger Abhandlungen zur Politischen Wissenschaft Bd. 3). Meisenheim 1969. S. 122–224.

4 Vgl. Nr. 107 Anm. 1.

## 137.

## Bekanntmachung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, über die Nichtigkeit von Wahlvorschlägen der verbotenen Parteien.

**12. Dezember 1923. Dresden. Überschrift: Bekanntmachung. – BA. R 43 I/2309. Vervielf. Ausfertigung.**

Durch die Verordnungen des Chefs der Heeresleitung vom 20. 11. 1923[1], die ich am 23. 11. 1923 bekanntgegeben habe – und durch meine Verordnung vom 11. 12. 1923[2] sind die Organisationen und Einrichtungen

der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei

der Deutschvölkischen Freiheitspartei

der Kommunistischen Partei Deutschlands

der Allgemeinen Arbeiter-Union (einschl. Kommunistische Arbeiterpartei Deutschlands)

der syndikalistischen Arbeiterförderation

des Bundes Internationaler Kriegsopfer

verboten.

Mit Rücksicht hierauf ist auch die Aufstellung von *Wahlvorschlägen* dieser Parteien für die sächsischen Gemeindewahlen untersagt. Bereits eingereichte Wahlvorschläge sind für die Wahlorgane unbeachtlich. Sie sind zurückzugeben. Neue dürfen nicht entgegengenommen werden[3].

Der Militärbefehlshaber
Müller
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 107 Anm. 1.

2 Nicht ermittelt.

3 Der sächsische Ministerpräsident Fellisch erhob alsbald Einwendungen gegen diese Anordnung und forderte durch sein Schreiben 1780 a I vom 14. Dezember 1923 (am Fundort obiger Nr. Masch. Ausfertigung) den Reichskanzler auf, beim Inhaber der vollziehenden Gewalt auf die Rücknahme dieser Anordnung zu wirken. Am gleichen Tage beantragte die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages, die Verfügung gemäß Art. 48, Abs. 3 der Reichsverfassung außer Kraft setzen zu lassen. Der Rechtsausschuß des Reichstages beschloß am 22. Dezember 1923, daß auch verbotenen Parteien die Gründung spezieller Wahlorganisationen erlaubt sei (Kabinette Marx I Nr. 42 Anm. 6). Gegen den Widerspruch des Generals v. Seeckt trat das Reichskabinett am 31. Dezember 1923 dieser Auffassung bei (Kabinette Marx I Nr. 43). Seeckt gab die Auffassung der Reichsregierung den Militärbefehlshabern durch Befehl vom 2. Januar 1924 bekannt (vgl. Nr. 207 Anm. 22).

## 138.

### Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Presseberichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Militärbefehlshaber.

**14. Dezember 1923. Berlin. No. 961/12.23.T.1.III. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Vervielf. Ausfertigung.**

Durch Vermittlung der deutschen amtlichen Mission in den wichtigsten Ländern ist in den letzten Wochen eine große Hilfsaktion des Roten Kreuzes für Deutschland vorbereitet worden. Auf Grund dieser vorbereitenden Schritte hat das „Internationale Rote Kreuz in Genf" nunmehr am 27. November einen Appell an die Organisationen des Roten Kreuzes in allen Ländern gerichtet und sie zur Teilnahme an dieser Hilfsaktion aufgefordert.

Dieser Appell an die Hilfsbereitschaft des Auslandes verspricht nur Erfolg, *wenn gleichzeitig im Innern Deutschlands* alles geschieht, um die allgemeine Notlage, insbesondere hinsichtlich der Lebensmittelversorgung, zu bekämpfen und wenn von diesen Bekämpfungsmaßnahmen auch das Ausland erfährt.

Die Vorstellung, in Deutschland selbst geschähe nichts oder nicht genügend auf diesem Gebiet, ist geeignet, die mit viel Aussicht eingeleitete internationale Hilfsaktion zu gefährden.

Zu diesen außenpolitischen Gesichtspunkten, die eine rege Propaganda-Tätigkeit verlangen, treten innerpolitische Erwägungen, die mir noch wesentlich dringender erscheinen.

Der militärische Ausnahmezustand hat die Reichswehr in das volle Licht der Öffentlichkeit gestellt. Politische Gruppen, die eine starke Staatsautorität fürchten, stehen im heftigen Angriff, weite andere Kreise des Volkes setzen ihre Hoffnung auf sie.

Es kommt darauf an, die Reichswehr im Bewußtsein des deutschen Volkes fest zu verankern als Helfer in der Zeit der größten Not.

Der Einsatz der Truppe in Sachsen und Thüringen, die scharfen Maßnahmen gegen Streiks in lebenswichtigen Betrieben und gegen die staatsfeindlichen Parteien haben zu diesem Ziel wesentlich beigetragen. Die aufbauende Tätigkeit der Befehlshaber aber auf dem Gebiete der Wirtschaft, in der Vereinigung der auseinanderstrebenden Kräfte, in der Fürsorge, kommen nicht zur Kenntnis der Mehrzahl des Volkes. Damit geht eine besonders wertvolle Wirkung dieser Bemühungen verloren.

Ich bitte die Herren Militärbefehlshaber, auf die Presse aller Richtungen in geeigneter Form einzuwirken, daß die Tätigkeit der Reichswehr auf dem Gebiet wirtschaftlicher Fragen wiederholt zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht wird.

Den Wochenberichten über die Wirtschaftslage bitte ich nach Möglichkeit Pressenotizen oder Zuschriften neutraler örtlicher Stellen beizufügen, die sich mit Erfolgen der Tätigkeit der Befehlshaber auf dem Gebiet der Wirtschaft und Fürsorge befassen. Es ist mir daran gelegen, auch der Zentralpresse des Reiches solche Unterlagen zur Verfügung stellen zu können. v. Seeckt.

## 139.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis III, Generalleutnant v. Horn, an das Reichswehrministerium über Auseinandersetzungen mit dem preußischen Ministerium des Innern.

**18. Dezember 1923. Berlin. Ic Nr. 323/23 pers. II. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

Zum Schreiben des Preußischen Ministers des Innern vom 22. 11. 1923 Nr. II G 4360[1] ist zu melden:

Das Wehrkreiskommando bedauert, daß die mit dem Preußischen Ministerium des Innern schwebenden Streitfragen infolge der Eigenart der Behandlung durch dieses Ministerium zu einer klaren Lösung nicht gebracht sind. Abgesehen von dieser Lösung aber kam es dem Wehrkreiskommando darauf an, seiner vorgesetzten Stelle – also dem Reichswehrministerium – gegenüber die vom Preußischen Minister des Innern erhobenen Vorwürfe beweiskräftig als das hinzustellen, was sie sind. Dieser Zweck scheint erreicht, umsomehr als das Preußische Ministerium des Innern in seiner Antwort vom 22. 11. 1923 die eingehende Untersuchung und Klarstellung der von ihm selbst angerührten Angelegenheit nunmehr ablehnt und auf den gewiß recht unbequemen Punkt II des Schreibens des Wehrkreiskommandos vom 9. 11. 1923[2] überhaupt nicht eingeht.

Das „schwere Mißtrauen" des Wehrkreiskommandos gegen die Arbeitsgewohnheiten des Preußischen Ministeriums des Innern würde auch durch eine Besprechung mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Abegg kaum beseitigt werden, da die Gründe zu den eingetretenen Weiterungen gerade in seinem Dezernat zu suchen sind. Die Besprechung wäre auch unnötig, wenn das Preußische Ministerium des Innern eine so „einwandfreie Haltung" zeigte und es auf ein so „gedeihliches Zusammenarbeiten" ablegte, wie der Herr Minister es in seinem Schreiben vom 22. 11. 1923 so überzeugend betont und wie es nach Abschluß der Richtlinien erwartet werden konnte. Wie es in Wirklichkeit mit der lauteren und gedeihlichen Zusammenarbeit aussieht, erhellt aus folgendem Schreiben, das dem Wehrkreiskommando auf eine diesbezügliche Anfrage vom Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin zugegangen ist:

„Der Polizeipräsident, Abt. IA. Berlin, den 28. November 1923.
Nr. 1996 I A 7.23.

An das Wehrkreiskommando III, *hier.*

Zum Schreiben vom 19. 11. 1923 Ic Nr. 402/23 pers.[3]

Im ersten Drittel des Monats November habe ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern in einer Anzahl von Orten der Provinz Brandenburg und der anstoßenden Provinzen Ermittlungen über rechtsradikale Umtriebe anstellen lassen. Die Beamten waren infolge der bekannten Vorgänge in Cüstrin, Spandau,

1 Nicht ermittelt.

2 Nicht ermittelt.

3 Nicht ermittelt.

Döberitz u.s.f.[4] angewiesen, bei ihren – übrigens durchweg vertraulichen – Ermittlungen in den Orten, in welchen Reichswehr liegt, auch auf etwaige Beziehungen rechtsradikaler Personen bzw. Organisationen zur Reichswehr zu achten. Die vom 7.–10. November 1923 in Fürstenwalde tätig gewesenen Beamten haben ausdrücklich berichtet, daß Beziehungen der dortigen Reichswehrtruppen zu rechtsradikalen Organisationen sowie Anhaltspunkte für das Bestehen einer ‚schwarzen Reichswehr' nicht ermittelt werden konnten.

Stempel. I. V. gez. Unterschrift. Beglaubigt: gez. Unterschrift."

Das Wehrkreiskommando hat nunmehr Anordnungen getroffen, um seine Truppen und Angestellten vor Belästigungen und unwürdigen Nachstellungen zu schützen und wird diesen Schutz mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchführen; es gibt sich der Hoffnung hin, der Preußische Herr Minister des Innern möge durch die zukünftige Handhabung der Geschäfte seiner polizeilichen Ressorts es verhindern, daß es zu schwersten Zusammenstößen zwischen den Trägern der Staatsautorität – dem Heere und der Polizei – kommt.

Das am Schluß des Schreibens des Herrn Ministers – leider erst nach Ablauf von zwei Monaten – erwähnte Telefongespräch ist den verantwortlichen Stellen des Wehrkreiskommandos nicht bekannt geworden. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß ein Versehen einer untergeordneten Stelle beim Preußischen Ministerium des Innern oder vielleicht auch beim Wehrkreiskommando vorliegt, wird hier gern auf weitere Klarstellung dieses Punktes verzichtet[5].

Der Befehlshaber im Wehrkreis III
gez. v. Horn
Generalleutnant.

---

4 Vgl. Nr. 133 Anm. 2.

5 Obige Nr. wurde zusammen mit Nr. 88, Nr. 124, Nr. 127, Nr. 141 und einer hier nicht aufgenommenen Meldung des Wehrkreiskommandos III an das Reichswehrministerium dem Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General v. Seeckt, an den preußischen Innenminister Severing vom 29. Dezember 1923 (Kabinette Marx I Nr. 41) beigefügt, in dem Seeckt an die Bereitschaft Severings zur Zusammenarbeit appellierte.

## 140.

### Bericht des württembergischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Ministerialrat Dr. Widmann, über die Verhandlung von Reichsratsausschüssen bezüglich des militärischen Ausnahmezustands.

**18. Dezember 1923. Berlin. Nr. 6454. – HStA Stuttgart. E 130 II Nr. 218. Masch. Ausfertigung.**

In den vereinigten Reichsratsausschüssen VIII, II, III und VII fand heute unter dem Vorsitz des Reichsministers des Innern, Jarres, die Aussprache statt, die bereits für die Sitzung dieser Ausschüsse vom 12. ds. Mts. vorgesehen war. Die Aussprache erstreckte sich lediglich auf den militärischen Ausnahmezustand; die übrigen von Oberpräsident Hörsing in der Vollsitzung vom 4. ds. Mts. berührten Punkte wurden nicht behandelt. Reichswehrminister Geßler gab zunächst die

Erklärung ab, daß er von der auf 12. ds. Mts. anberaumten Sitzung keine Kenntnis gehabt habe; die Einladung zu der Sitzung sei erst am Nachmittag des Vortags in das Reichswehrministerium gelangt, zu einer Zeit, da er schon abgereist gewesen sei; die Beamten des Reichswehrministeriums haben geglaubt, zur Abgabe von Erklärungen gar nicht in der Lage zu sein, da es sich um politische Fragen handle, und seien deshalb der Sitzung ferngeblieben. Die unangenehme Situation, die sich in der letzten Sitzung ergeben habe, sei deshalb wohl nur auf die Kurzfristigkeit der Einladung zurückzuführen. In der Folge wurde diese Seite der Angelegenheit von keiner Seite mehr berührt.

In sachlicher Beziehung stellte Preußen den Antrag, die Reichsregierung zu ersuchen, bei dem Herrn Reichspräsidenten die Überleitung des militärischen Ausnahmezustands in den zivilen zu erwirken. Zur Begründung dieses Antrags wurde von preußischer Seite folgendes ausgeführt: Der militärische Ausnahmezustand sei seinerzeit zwar notwendig gewesen; man verdanke ihm, daß in kritischen Zeiten die innere Ruhe und Ordnung im Reich habe aufrecht erhalten werden können. Der militärische Ausnahmezustand sei aber keine Rechtsform, in der ein Land auf die Dauer ordnungsgemäß verwaltet werden könne. Die fortdauernde Geltung des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand von 1851[1] sei nur unbestritten, soweit es sich um die Einsetzung von Kriegsgerichten handle; über seine Geltung im übrigen aber seien die Kommentatoren verschiedener Ansicht, und daraus ergebe sich eine außerordentlich mißliche Rechtsunsicherheit. Gerade im Anschluß an Einzelfragen, die sich in dieser Beziehung in letzter Zeit erhoben haben, werde es für die Reichsregierung an der Zeit sein, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht nunmehr alle Zweifel dadurch behoben werden sollen, daß jetzt das in Art. 48 Abs. 5 R.V. in Aussicht genommene Gesetz eingebracht werde. Für die Überleitung des militärischen Ausnahmezustands in einen zivilen sprechen folgende Gesichtspunkte: Für das Gedeihen des Staatslebens sei man auf die ordnungsmäßigen Verwaltungsbehörden angewiesen. Diese könnten nicht durch das Militär ersetzt werden. Der Verwaltungsapparat dürfe nicht zur Maschine herabgedrückt werden, die Verwaltungsbeamten dürfen nicht fortgesetzt mißgestimmt und verärgert werden, wie dies durch die Art und die Anordnungen des Militärs geschehe. Die guten Eigenschaften des Beamtenkörpers, die den Erfolg der Verwaltungstätigkeit bisher gewährleistet haben, gehen so mehr und mehr verloren. Eine andere Gefahr für das Beamtentum sei das Abbröckeln der Achtung vor den vorgesetzten Stellen, welches die vielfach verkehrten, ohne Sachkenntnis getroffenen Anordnungen des Militärs verursachen. Der militärische Ausnahmezustand bringe weiter eine unliebsame Verschleierung der Zuständigkeiten mit sich; Hand in Hand damit gehe eine Verminderung des Verantwortungsgefühls. Er sei auch deshalb keine auf die Dauer geeignete Regierungsform, weil er sich unter den heutigen Verhältnissen an die örtlichen Zuständigkeiten der Behörden nicht genau angliedern könne; so gehöre z. B. ein Teil der Provinz Sachsen zum Wehrkreis IV, der andere zum Wehrkreis V; dadurch werde unvermeidlich ein gewisser Wirrwarr hervorgerufen. Der militärische Ausnahmezustand sei in erster Linie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestimmt, Preußen sei zwar

1 Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten S. 451, auch Huber I S. 414–418).

mit der Reichsregierung darin einig, daß man diesen letzteren Begriff ausdehnen könne; es sei aber außerordentlich bedenklich, in wirtschaftlichen Dingen so weit zu gehen, wie seitens der Militärbefehlshaber, denen die erforderliche Sachkenntnis fehle und die die Zusammenhänge nicht übersehen könnten, vielfach gegangen worden sei (Aufstellung ganzer wirtschaftlicher Programme, Erteilung wirtschaftlicher Belehrungen usw.), auch vor den sogenannten Streikverboten müsse gewarnt werden, die angestrebten wirtschaftlichen Erleichterungen würden unter Umständen auf andere Weise leichter und rascher erreicht werden. Beklagen müsse sich Preußen auch über die unangemessene Form, in der die Militärbefehlshaber zum Teil mit hohen preußischen Beamten verkehrt haben. Doch müsse Preußen zugeben, daß es beim Reichswehrministerium bei Beschwerden stets ein offenes Ohr gefunden habe, und habe anzuerkennen, daß in allerletzter Zeit die Vereinbarung von allgemeinen Richtlinien über die Beziehungen von Militär- und Verwaltungsbehörden[2] zwischen Preußen und dem Reichswehrministerium gelungen sei.

Von dem Vertreter der Provinz Sachsen (Oberpräsident Hörsing), dem sächsischen Minister des Innern Liebmann und dem thüringischen Ministerpräsidenten Frölich wurde eine Fülle von Beschwerden über angebliche Übergriffe des Militärs vorgetragen und an zahllosen Einzelbeispielen die Unhaltbarkeit der Fortdauer des militärischen Ausnahmezustands dargetan. Der Erfolg der Maßnahmen der Militärbefehlshaber in Mitteldeutschland sei in der Hauptsache nur eine ungeheure Förderung und Stärkung der kommunistischen Partei. Zu scharfen persönlichen Zusammenstößen kam es zwischen Minister Liebmann und Reichswehrminister Geßler anläßlich der Erörterung der aus der Presse bekannten angeblichen Bespitzelung der Reichswehr in Sachsen und der darüber in die Presse gegebenen Nachrichten; dabei schnitt Minister Liebmann nicht günstig ab.

Die Vertreter der Reichsregierung beschränkten sich darauf, die Erklärung des Reichskanzlers Marx über den militärischen Ausnahmezustand in der Reichstagssitzung vom 4. ds. Mts.[3] mit dem Anfügen wiederzugeben, daß der dort dargelegte

---

2 Vgl. Kabinette Marx I Nr. 41 Anm. 7.

3 Am 4. Dezember 1923 erklärte Reichskanzler Marx im Reichstag: „Selbst an sich geringe Ruhestörungen, Ladenplünderungen usw. wirken sich auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung und Kreditgewährung sofort in verhängnisvoller Weise aus. Daher ist die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der nächsten Zeit von ganz entscheidender Bedeutung für unsere innen- und außenpolitische Entwicklung und die wichtigste Vorbedingung für den wirtschaftlichen Gesundungsprozeß. Unter diesen Umständen ist der militärische Ausnahmezustand, der alle Machtfaktoren in den Händen des Reichs konzentriert, zurzeit nicht zu entbehren. Wir dürfen uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß die augenblickliche Ruhe im Reich wesentlich eine Folge des Ausnahmezustandes ist. Der Ausnahmezustand gibt uns auch die Mittel an die Hand, um die Maßnahmen zur Sanierung der Wirtschaft und Linderung der Nöte wirksam zu unterstützen und gegen die verbrecherischen Nutznießer dieser Not, gegen Wucher, Selbstsucht, Luxus und dergleichen rücksichtslos einzuschreiten. Ich weiß, daß gerade die militärischen Stellen ihren ganzen Einfluß aufbieten, um die besitzenden Teile des Landes zum Hilfswerk für die breite Masse des Volkes anzuhalten. Selbstverständlich ist, daß der Ausnahmezustand seinem Namen entsprechend eine Ausnahme bleiben und abgebaut werden muß, sobald es nur immer die Verhältnisse erlauben. Ich verspreche, mit aller Sorgfalt den Gang der Dinge im Auge zu behalten. Sobald nur irgendwie sich mir eine Veranlassung zeigt, werde ich in eine sorgfältige Prüfung darüber eintreten, ob Einschränkungen und Erleichterungen der bestehenden Verordnungen herbeigeführt werden

Standpunkt heute noch der des ganzen Kabinetts sei. Eine Erklärung darüber, ob sie jetzt den Zeitpunkt für gekommen erachten, in dem der militärische Ausnahmezustand aufgehoben werden kann, gaben sie nicht ab. Reichswehrminister Geßler bemerkte noch, daß der militärische Ausnahmezustand auch für die Reichswehr nicht angenehm sei und daß er deshalb den Tag begrüßen werde, an dem er aufgehoben werde, auch schon deshalb, weil in der Tat eine Reihe von Beschwerden begründet sei. Begründeten Beschwerden sei übrigens von ihm stets abgeholfen worden, und das werde auch künftig so gehalten werden. Eine Vorlage über den Rechtsschutz bei Schutzhaft und Presseverboten[4] sei bereits ausgearbeitet und werde demnächst eingebracht werden. Er glaube, darauf hinweisen zu sollen, daß nach seiner Auffassung jetzt noch große Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehe; erst gestern sei wieder eine kommunistische Versammlung ausgehoben worden, an der Sowjet-Vertreter anwesend gewesen seien; putschistischer Bewegungen werde man eben am besten mit dem militärischen Ausnahmezustand Herr.

Einigkeit bestand darüber, daß die von Sachsen und Thüringen vorgetragenen einzelnen Beschwerden in besonderen Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den beiden beteiligten Regierungen geklärt und erledigt werden sollen.

Die übrigen Länder beschränkten sich darauf, nur kurz ihre Stellung zu dem preußischen Antrag darzulegen. Für Bayern wurde erklärt, daß die bayerische Regierung der Ansicht sei, daß der militärische Ausnahmezustand noch nicht in allen Teilen des Reichs entbehrt werden könne; die Prüfung der Frage, wo er entbehrt werden könne, sei Sache der Reichsregierung und müsse dieser überlassen bleiben. Oldenburg erklärte sich ebenfalls gegen den preußischen Antrag, da der Zeitpunkt für eine Aufhebung noch nicht gekommen sei; im übrigen sei auch nicht zweckmäßig, die Reichsregierung, die selbst entscheiden müsse, in ihren Entschlüssen durch eine Beschlußfassung, wie die beantragte, zu beeinflussen. Die übrigen Länder sprachen sich mit Württemberg (telegrafische Instruktion des Ministeriums des Innern) mit Ausnahme Mecklenburg-Schwerins, dessen Vertreter ohne Instruktion war, für den preußischen Antrag aus. Von Preußen wurde noch betont, daß es nach wie vor Sache des Reichskabinetts sei, den Zeitpunkt der Aufhebung festzustellen; Zweck der Beschlußfassung sei nur, der Reichsregierung vor Augen zu führen, daß gewichtige Stimmen der Länder diesen Zeitpunkt nunmehr für gekommen erachten.

Bei der Abstimmung wurde der preußische Antrag mit 16 Stimmen gegen drei Stimmen (Bayern – zwei – und Oldenburg) bei einer Stimmenthaltung (Mecklenburg-Schwerin) angenommen. Beschlossen wurde weiter, daß das Plenum des Reichsrats mit der Angelegenheit nicht befaßt werden soll.

Das Ministerium des Innern hat eine Abschrift dieses Berichts erhalten.

Widmann.

---

können. Selbstredend werde ich, sobald ich die Frage bejahen müßte, die erforderlichen Schritte unverzüglich unternehmen." Verhandlungen des Reichstags. 361. Bd. Stenographische Berichte. Sp. 12298.

4 Vgl. Nr. 142.

## 141.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, an das Reichswehrministerium über Unzuträglichkeiten in der Zusammenarbeit mit Zivilbehörden im Ausnahmezustand.

**21. Dezember 1923. Stettin. Ic Nr. 1095/23 A.Z. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

Am 15. November erschien in den „Hamburger Nachrichten"[1] ein Artikel mit der Überschrift „Artikel 115 der Weimarer Verfassung". Er beschäftigte sich mit einer Haussuchung bei dem Oberst a.D. Freiherr von *Stoltzenberg*[2].

Da durch diesen Artikel eine beträchtliche Empörung und Unruhe in der Bevölkerung hervorgerufen war, außerdem der Eindruck bestand, daß auf den Inhaber der vollziehenden Gewalt zurückgegriffen war, erbat ich von dem Oberpräsidenten Kiel[3] unter dem 23. 11. einen Bericht über diese ganze Angelegenheit[4]. Da ich bis zum 30. 11. ohne Antwort auf meine Anfrage blieb, telegraphierte ich an diesem Tage an den Oberpräsidenten Kiel, mit der Bitte um Antwort auf mein Schreiben. Hierauf drahtete der Oberpräsident unter dem 2. 12., daß der Bericht des Regierungspräsidenten Schleswig[5] in dieser Angelegenheit noch ausstände.

Da ich bis zum 8. d. Mts. wiederum keine Nachricht erhielt, ersuchte ich den Oberpräsidenten durch Telegramm, mir Bericht bis 13. 12. vorzulegen. Ich bekam dann ein Schreiben des Oberpräsidenten Kiel, das auf mein Schreiben vom 23. 11. in keiner Weise einging. Es wurden mir Schreiben des Regierungspräsidenten Schleswig vom 19. 11. als Anlage mit beigefügt, die scheinbar schon längere Zeit bei dem Oberpräsidenten waren. Ein Bericht des Regierungspräsidenten, wie es im Telegramm des Oberpräsidiums Kiel vom 2. 12. erwähnt war, war nicht dabei.

Die Behandlung der ganzen Angelegenheit entspricht meines Erachtens nicht den üblichen Gepflogenheiten. Das Verhalten der amtlichen Stellen muß in der Bevölkerung Empörung auslösen. Das Vorgehen des Landrates Wandsbek, der ohne genügende Unterlagen, lediglich auf ein abgelauschtes Gespräch hin, bei dem Oberst a.D. v. Stoltzenberg Haussuchungen vornehmen läßt, ist sicherlich nicht richtig. Ein eigenartiges Licht wird auf das Verhalten des Landrates auch

---

1 Hamburger Nachrichten Nr. 533, Abendausgabe vom 15. November 1923. Der Artikel beanstandete unter Hinweis auf die in Art. 115 der Reichsverfassung verbürgte Unverletzlichkeit der Wohnung die auf Anordnung des Landrats, also ohne richterlichen Befehl, erfolgte und ohne Ergebnis gebliebene Haussuchung bei Oberst a. D. Frhr. v. Stoltzenberg in Trittau (Holstein). Die Zeitung veröffentlichte weiter ein Schreiben, das Stoltzenberg dieserhalb am 8. November an den zuständigen Landrat in Wandsbek, Knutzen, gerichtet hatte und noch nicht beantwortet war.

2 Oberst a. D. Frhr. v. Stoltzenberg war den preußischen Sicherheitsbehörden als Organisator der illegalen Wehrverbände in der Provinz Schleswig-Holstein bekannt geworden, als die Akten des Verbindungsoffiziers der Reichswehr in Hamburg beschlagnahmt worden waren. Vgl. Severing II S. 127f.

3 Heinrich Kürbis (SPD), Oberpräsident von Schleswig-Holstein.

4 Dieser Schriftwechsel des Wehrkreiskommandos II mit dem Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein wurde nicht ermittelt.

5 Dr. Johannssen, Regierungspräsident von Schleswig.

dadurch geworfen, daß er einerseits angibt, die Haussuchungen nicht befohlen zu haben, andererseits die Landjäger angegeben haben, daß die Haussuchungen von dem Landrat angeordnet seien.

Die Folge der Haussuchung ist gewesen, daß die Frau des Oberst a.D. v. Stoltzenberg vom Schlage getroffen wurde, noch heute gelähmt ist und bis jetzt ihre Sprache nicht wiederbekommen hat. Trotz dieser schweren gesundheitlichen Schädigungen wird diese ganze Angelegenheit meiner Auffassung nach von den Zivilbehörden mit einer Laschheit bearbeitet, die ihresgleichen sucht. Es wäre wohl angebracht gewesen, daß sowohl der Regierungs- wie der Oberpräsident nach diesem Mißgriff einer ihnen unterstellten Verwaltungsbehörde sich persönlich für die Sache besonders warm einsetzten. Dies ist nicht geschehen. Wohl hat der Regierungspräsident dem Oberst a.D. v. Stoltzenberg seine Teilnahme ausgesprochen; der Oberpräsident Kiel hat nichts unternommen. In schroffem Gegensatz steht dazu, daß der Oberpräsident Kürbis, der während der ganzen Zeit, wo die vollziehende Gewalt in Händen des Militärs liegt, mich kein einziges Mal fernmündlich angerufen hat, der auch den Bericht betr. Angelegenheit Oberst v. Stoltzenberg noch nicht einmal persönlich unterschreibt, mich vor wenigen Tagen zum erstenmal anrief und bat, einen Kommunisten aus der Haft zu entlassen. Auf der einen Seite ein verdienter Offizier, der im Kriege einen Arm verloren hat, der auf falsche Anschuldigungen hin ohne weitere Feststellungen durchsucht wird, auf der anderen Seite ein Kommunist.

Das Vorgehen der zivilen Verwaltungsbehörden im Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein ist einseitig gegen rechts gerichtet. Es ist deshalb kein Wunder, daß die Empörung in diesen Kreisen immer größer wird und daß von einem Vertrauen zu den Zivilbehörden bald überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Ich halte es für meine Pflicht, das Reichswehrministerium auf diese Lage ganz besonders aufmerksam zu machen und gleichzeitig zu bitten, daß in dem Falle des Oberst Frhr. v. Stoltzenberg, der auch das preußische Innenministerium bereits beschäftigt, zu seinem Recht zu verhelfen und ihm Genugtuung zu verschaffen [!].

Der Divisionskommandeur:
gez. v. Tschischwitz.

## 142.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an Reichsinnenminister Jarres über einen Entwurf für eine Verordnung über Maßnahmen im Ausnahmezustand.

**22. Dezember 1923. Berlin. Nr. 1304/12.23.T.1.III. – BA. R 43 I/2703. Masch. Ausfertigung.**

Zu dem mit Nr. VII 8015 vom 18. d. Mts. übersandten Verordnungsentwurf[1] beehre ich mich folgendes zu bemerken:

1 Nicht ermittelt.

*Zu Art. 1: Zu § 5a.*

Eine Instanz für Beschwerden gegen Verbote regelmäßig erscheinender Druckschriften zu schaffen, erscheint mir nicht zweckmäßig, auch ist eine entsprechende Zusage im Rechtsausschuß nicht gemacht worden.

Grundsätzlich muß in dieser Frage zwischen zwei Arten der Verbote entschieden werden:

a) den auf kurze Zeit, meist nur wenige Tage, verhängten *Straf*verboten. Bei diesen wird auf Grund meiner Weisungen mit großer Schonung verfahren. Nur wenn ernstliche Störungen der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten einer Zeitung zu befürchten sind, soll mit kurzfristigen Verboten eingegriffen werden.

Bei dieser Sachlage würden Entscheidungen über derartige Beschwerden regelmäßig erst nach Beendigung der Verbotsfrist erfolgen können. Das Verfahren hätte also praktisch nur den Erfolg, allen beteiligten Dienststellen nutzlose Arbeit zu verursachen und darüber hinaus dem Reich unnötige Kosten – sei es durch das Verfahren selbst, sei es durch etwaige Entschädigungen – aufzubürden.

b) Den *langfristigen* Verboten, die sich im wesentlichen auf die Presse der verbotenen staatsfeindlichen Parteien, die der gegenwärtigen Staatsordnung den offenen Kampf angesagt haben, beschränken; hier kann eine Aufhebung der Verbote nicht in Frage kommen. Es wäre daher sehr unzweckmäßig und nicht ungefährlich, den genannten Parteien Gelegenheit zu geben, auf dem Wege der Beschwerde über *Zeitungs*verbote die damit eng zusammenhängende Frage des Verbots der *Parteien* selbst erneut anzuschneiden. Der Ausnahmezustand *will* gerade diese Möglichkeit bewußt verhindern, sonst verlöre die Verhängung von *Ausnahme*maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung völlig ihren Sinn.

Ich vermag daher zu § 5a meine Zustimmung nicht zu geben.

*Zu §5b:*

Grundsätzlich einverstanden, nur halte ich es aus naheliegenden politischen Bedenken und bei der großen Belastung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik, die einer schnellen Erledigung der Beschwerden entgegensteht, für besser, an seiner Stelle einen aus Mitgliedern des Reichsrats gebildeten Ausschuß entscheiden zu lassen. Dieses Verfahren hat sich früher unter schwierigen Verhältnissen durchaus bewährt. Für die Besetzung pp. des Ausschusses könnten die Bestimmungen der seinerzeit vom Reichsministerium des Innern aufgestellten Musterverordnung § 5 (vgl. Reichsministerium des Innern II C 7700 vom 24. 11. 1920[2]) als Anhalt dienen.

*Zu Art. 2:*

Abgesehen von den durch vorstehende Bemerkungen sich ergebenden Abänderungen, einverstanden.

v. Seeckt.

---

2 Das Reichsinnenministerium hatte durch Schreiben II C 7700 vom 24. November 1920 (BA. R 43 I/ 2700. Vervielf. Ausfertigung) den Musterentwurf für eine Verordnung des Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung übersandt. Vgl. Band III Nr. 130.

## 143.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Redaktion der Zeitschrift Reichswart mit dem Verbot ihres Erscheinens.

**22. Dezember 1923. Berlin. Nr. 1550.12.23.T.1.III – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Vervielf. Ausfertigung.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] verbiete ich Herstellung und Vertrieb der Wochenschrift „Der Reichswart" für die Zeit vom 23. 12. 1923 bis 13. 1. 1924, da sie in der Beilage zu Nr. 49 „Die Wahrheit über den Novembermord in München" unwahre Nachrichten über die Reichswehr verbreitet, die geeignet sind, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

Das Verbot gilt auch für jede Zeitung, die als Ersatz für die verbotene neu herausgegeben oder ihren Beziehern zugestellt wird.

v. Seeckt.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 144.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, zur Überwachung des Reichsbundes für Siedlung und Pachtung.

**22. Dezember 1923. Stettin. Ic Nr. 902/23 A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Nach Mitteilung des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung ist der Reichsbund für Siedlung und Pachtung eine Organisation von Bodenreformern, die stark unter kommunistischem Einfluß steht. Die auf der Ende Oktober 1923 in Weimar stattgehabten Reichsbundtagung aufgestellten politischen Forderungen nahmen gegen die Reichsregierung Stellung und konzentrierten sich in dem Ruf nach einer „Arbeiter- und Bauernregierung". Innerhalb des Reichssiedlungsbundes treibt die K.P.D. großzügige Parteipropaganda, die gipfelt in der Agitation für die Bildung von Kontrollausschüssen aus Arbeitern und Kleinbauern und in der Durchführung des Kampfes um die vom Bund am 1. 7. 23 aufgestellten wirtschaftlichen Forderungen bis zum Sturz der kapitalistischen Regierung.

Ich ersuche daher den Reichsbund für Siedlung und Pachtung scharf zu beobachten und etwaiges Material baldigst zuzusenden.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Tschischwitz
Generalleutnant.

## 145.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, zur Verhinderung völkischer Flugblattpropaganda in Kasernen der Reichswehr.

**22. Dezember 1923. München. Ib Nr. 1530. geh. Geheim. – BA-MA. RH 37/v.795. Vervielf. Abschrift.**

Sowohl von kommunistischen wie leider auch von rechtsstehenden Kreisen wird versucht, die Disziplin im Heere zu untergraben, damit in schwierigen Lagen der Soldat den Befehlen seiner Vorgesetzten nicht mehr gehorcht. Während man auf kommunistischer Seite hauptsächlich die wirtschaftliche Lage der Soldaten ausnützt und durch Angehörige Propaganda für kommunistische Ideen machen läßt, arbeitet die andere Seite im großen Umfange mit Flugblättern in der Absicht, Vaterlandsliebe gegen Gehorsam auszuspielen.

In letzter Zeit ist in verschiedenen Kasernen ein Flugblatt besonders schlimmer Art verbreitet worden. Es trägt die Überschrift: „Kameraden!" und ist unterzeichnet: „Euere völkisch gesinnten Kameraden in der Reichswehr und Landespolizei in München usw.". Im Flugblatt selbst wird etwa gesagt, daß Gehorsam, wenn er gegen völkische Männer oder Taten gefordert wird, ein Verbrechen am Vaterlande sei.

Wer versucht, die Manneszucht im Heere zu zersetzen, hat kein Recht, sich deutsch oder national zu nennen. Er begeht selbst das größte Verbrechen am Vaterlande, denn er zerstört das wichtigste Instrument des Vaterlandes und des Staates.

Die Verbreitung von Flugblättern muß unter allen Umständen verhindert werden. Die Flugblätter werden häufig in Höfen, auf den Treppen und Gängen der Kasernen niedergelegt. Verdächtige Passanten müssen durch die Wachen durchsucht werden. Besondere Organe sind damit zu beauftragen, die Verbreitung von Flugblättern innerhalb der Kasernen zu verhindern. Die Mannschaften sind anzuweisen, Flugblätter sofort abzuliefern. Werden ihnen außerhalb der Kasernen Flugblätter übergeben, so müssen sie versuchen, Namen und Anschriften der Leute festzustellen, die sich mit den Flugblättern an sie heranmachen, damit diese Leute sofort den Polizeibehörden angezeigt werden können.

Der Befehlshaber
gez. v. Lossow.

## 146.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an Reichspräsident Ebert, Reichskanzler Marx, Reichsinnenminister Jarres und den preußischen Innenminister Severing über die Verantwortung des thüringischen Staatsministeriums für das Bestehen der Proletarischen Hundertschaften.

**24. Dezember 1923. Nr. 1334/12.23.T.1.III. – BA. R 43 I/2314. Masch. Ausfertigung.**

Anliegende Zusammenstellung des Militärbefehlshabers in Thüringen über die kommunistischen Hundertschaften[1] gestatte ich mir ergebenst zu übersenden.

Der Thüringische Ministerpräsident, Herr Frölich, hat in der Sitzung des Reichsrats am 18. ds. Mts. erklärt, daß seine Regierung an dem Bestehen solcher Organisationen unschuldig sei, da ihr nicht eine genügend starke Polizei zur Verfügung gestanden habe, um sie zu unterdrücken. Demgegenüber ist festzustellen, daß Herr Frölich diejenige Partei, die die bewaffneten Hundertschaften mit allen Kräften organisiert und zum Umsturz des bestehenden Staatswesens gearbeitet hat, selbst in seine Regierung aufgenommen hat; daß die thüringische Regierung kommunistische Lehrer aus ganz Deutschland in ihren Dienst gezogen hat, von denen mehrere sich selbst aktiv in den Hundertschaften betätigten, daß sie ebenso die Justiz und die Verwaltung mit kommunistischen Elementen durchsetzt hat und nur durch das Eingreifen des Reichs daran gehindert worden ist, die Staatsorganisation weiter dem Linksradikalismus auszuliefern. Einzelheiten dürfte hierüber die von den verschiedenen Reichsministerien eingeleitete Untersuchung ergeben; sicher festgestellt ist es aber schon jetzt, daß die Regierung Frölich in vollem Maße die Schuld trifft, den Kommunismus und den gewaltsamen Umsturz in Thüringen begünstigt und großgezüchtet zu haben.

v. Seeckt.

1 Diese für die Presse bestimmte Ausarbeitung des Militärbefehlshabers in Thüringen I c 2 Nr. 2476 vom 19. Dezember 1923 (am Fundort obiger Nr. Masch. Ausfertigung) stellte „einige authentische Belege für das gefährliche Treiben der bewaffneten kommunistischen Hundertschaften" zusammen, Befehle, Richtlinien und Organisationspläne, die in den Besitz der Reichswehr gelangt waren.

## 147.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an das Auswärtige Amt und das Reichsministerium für die besetzten Gebiete über die Rechtskraft seiner Anordnungen im besetzten Gebiet.

**24. Dezember 1923. Berlin. Nr. 1555/12.23. T.1.III. – BHStA I. M Inn 71758. Masch. Abschrift.**

Anfragen aus dem besetzten Gebiet geben mir Veranlassung, eine Klärung der Frage herbeizuführen, in welcher Weise die von mir als Inhaber der vollziehenden Gewalt erlassenen Verordnungen im alt- und neubesetzten Gebiet durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, daß mir durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November/26. September 1923[1] die vollziehende Gewalt für das *gesamte* Reichsgebiet übertragen ist, meine auf Grund dieser Vollmacht erlassenen Verordnungen daher auch im besetzten Gebiete rechtsgültig sind. Die Durchführbarkeit dieser Verordnungen wird jedoch im alt- und neubesetzten Gebiet verschieden sein. Im altbesetzten Gebiet ist sie, soweit mir bekannt, von der Notifizierung der Rheinlandkommission, im neubesetzten Gebiet mehr oder weniger von der Willkür der örtlichen Befehlshaber abhängig.

Diese Schwierigkeiten dürfen aber m. E. kein Grund sein, die Durchführung der Verordnungen gar nicht erst zu versuchen. Dies schiene mir auch nicht den Wünschen des besetzten Gebiets zu entsprechen. So wurde jedenfalls vom Oberbürgermeister von Remscheid, der heute persönlich hier vorsprach, der dringende Wunsch vorgetragen, zum mindesten Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, wie z. B. das Verbot der kommunistischen Partei[2], auch für das besetzte Gebiet zweifelsfrei als rechtsgültig zu erklären.

Nicht zweckmäßig wäre es, wenn meine diesbezüglichen Verordnungen unmittelbar von mir oder dem Befehlshaber des Wehrkreiskommandos VII den zuständigen Stellen im besetzten Gebiet zur Durchführung zugesandt würden, da die Franzosen naturgemäß besonders geneigt sein werden, gegen Anordnungen, die von deutschen militärischen Stellen ausgehen, Einspruch zu erheben. Diese Schwierigkeit wäre aber leicht dadurch zu vermeiden, daß die Bekanntgabe an die Behörden des besetzten Gebiets grundsätzlich durch das Ministerium für die besetzten Gebiete in einer in dieser Beziehung unverdächtigen Form erfolgte. (Verordnung des „Inhabers der vollziehenden Gewalt" – nicht „des Chefs der Heeresleitung" oder „des Generals von Seeckt" –.)

Für möglichst beschleunigte Stellungnahme[3] wäre ich dankbar.

gez. v. Seeckt.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2. und Nr. 77 Anm. 1.

2 Vgl. Nr. 107 Anm. 1.

3 Vgl. Nr. 159.

## 148.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Militärbefehlshaber, in die Auseinandersetzungen zwischen Ärzten und Krankenkassen nicht einzugreifen (Auszug).

**27. Dezember 1923. Berlin. Nr. 1440.12.23. T. 1. III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil II. Anlage 9. Gedr. Abschrift.**

pp.

Ein unmittelbares Eingreifen der Militärbefehlshaber in den Streit der Krankenkassen und Ärzte wird im wesentlichen nur dann in Frage kommen, wenn eine Arbeitseinstellung in lebenswichtigen Betrieben, zu denen die Krankenanstalten zu rechnen sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, z. B. durch einen Behandlungsstreik der

Ärzte oder durch ungesetzliches Vorgehen der Beteiligten, zu befürchten ist. Beschwerden über fehlerhafte Organisation oder ungenügende Leistungen der Krankenkassen, Klagen über die Höhe oder die Art der Beitragserhebung und ähnliches werden dagegen, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, in der Regel nicht in die Zuständigkeit der Militärbefehlshaber fallen, sondern den zivilen Aufsichtsbehörden der Krankenkassen zu übermitteln sein. Ebenso ist die Frage einer grundsätzlichen Umorganisation des Krankenkassenwesens, die bei manchen Dienststellen angeregt wurde, lediglich Sache der Reichsregierung, nicht aber des Inhabers der vollziehenden Gewalt.

von Seeckt.

## 149.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Presseberichterstattung über Währungsfragen.

**28. Dezember 1923. Berlin. Nr. 1609.12.23/T.1.III. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Vervielf. Ausfertigung.**

Die „Neue Berliner Zeitung" hat am 20. 12. 1923 in einem Leitartikel „Die neue Inflation" die Finanzpolitik der Reichsregierung aufs Schärfste angegriffen und den Zusammenbruch der Rentenmark in Aussicht gestellt[1]. Der Artikel schließt: „Man kann nicht umhin, der Regierung den Vorwurf zu machen, eine Katastrophen-Politik zu treiben, wie sie kein Feind Deutschland schlimmer aufoktroyieren könnte".

Ich habe die Zeitung um sofortigen vollen Widerruf ersucht unter Androhung des Verbots.

Die Zeitung hat darauf in der kläglichsten Form dementiert, „die Darlegungen entschieden mißbilligt, die Folgerungen für unzutreffend erklärt und die Tendenz des gesamten Artikels ausdrücklich verurteilt".

Ich bitte die Herren Militärbefehlshaber, die grundsätzliche Bedeutung dieses Einzelfalls erwägen zu wollen.

Das Vertrauen des Volkes zur Währung kehrt langsam wieder. Das größere Angebot von Landwirtschaftserzeugnissen, der allmähliche Preisabbau auf allen Gebieten und die innerpolitische Entspannung sind sichtbare, wertvolle Zeichen dafür. Wir stehen hier im ersten Anfang der Währungssanierung. Es drohen ihr schwere Belastungsproben, wenn der Rentenmarkkredit des Reiches erschöpft ist oder neue Reparationslasten gefordert werden.

Wir werden darüber hinwegkommen, wenn das Vertrauen des Volkes den Schwankungen und Erschütterungen der Währung standhält. Gelingt das nicht, so kann eine neue Währungspanik ausbrechen mit allen verheerenden Folgen der letzten Monate.

Bei der Presse liegt in dieser Frage eine schwere Verantwortung. Stimmungsartikel gegen die Währung sensationeller oder spekulativer Absicht können weit über den Gesichtskreis des Schreibers Schaden anrichten.

1 Nicht ermittelt.

Ich ersuche die Herren Militärbefehlshaber, hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, im Einzelfalle einzuschreiten und gegebenenfalls die Vertreter der Presse auf ihre Verantwortung hinzuweisen. Erlaß einer grundsätzlichen Verordnung kommt vorläufig nicht in Frage.

v. Seeckt.

## 150.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Reichswehrministerium über die innenpolitische Lage in Sachsen (Auszug).

**29. Dezember 1923. Dresden. Ic Nr. 7088/23 pers. Überschrift: Beurteilung der Lage. – BA. R 43 I/2310. Masch. Abschrift.**

Der sozialdemokratischen Landtagsfraktion ist es gelungen, die Regierungsneubildung oder Auflösung des Landtages bis in den Januar hineinzuschieben. Sie muß unter dem Druck ihrer Partei den Eintritt in eine große Koalition von der Stellungnahme eines für den 6. Januar einberufenen Landesparteitages abhängig machen[1].

Ob es dann zu einer Koalition oder Auflösung des Landtages kommt, läßt sich jetzt noch nicht übersehen, wahrscheinlicher ist die Auflösung des Landtages. Durch die Verschleppungstaktik haben die Sozialdemokraten erreicht, daß die jetzige Regierung noch längere Zeit im Amte bleiben und in dem bekannten, bisherigen System weiter regieren kann. Vor allem kommt es ihr dabei darauf an, den Beamtenabbau[2] in ihrem Sinne durchzuführen. Wie dies geschieht, geht aus einem Brief des Landgerichtspräsidenten Wagner aus Zwickau[3] hervor. Dort ist außer dem Kreishauptmann und seinem Stellvertreter noch zwei weiteren bewährten Beamten, die politisch rechts stehen, die Pensionierung angekündigt worden, während neu ernannte Beamte sozialistischer Richtung im Dienste belassen werden. Ganz abgesehen von der Schädigung des Beamtentums wird dadurch auch der Staat finanziell benachteiligt. Er hätte bei Entlassung der neu ernannten Beamten keine Pension, sondern nur ein halbes Jahresgehalt als Abfindung zu zahlen.

Dieses Beispiel beleuchtet das Verfahren der derzeitigen Regierung.

Es muß verhindert werden, daß durch die Verschleppungspolitik der sächsischen Regierung alte, bewährte Beamte aus rein politischen Gründen pensioniert und an ihre Stelle mehr oder weniger radikale Parteimänner gesetzt werden, da sonst die dringend notwendige Reinigung des sächsischen Beamtentums immer schwieriger wird und die treuen, bewährten Beamten das Vertrauen zur Reichsregierung, in der sie bis jetzt ihren letzten Schutz sahen, verlieren.

1 Nachdem der sächsische Ministerpräsident Fellisch Ende Dezember 1923 seinen Rücktritt erklärt hatte, war für den 6. Januar 1924 ein Landesparteitag der SPD einberufen worden, der über die Beteiligung der Partei an einer künftigen Koalitionsregierung befinden sollte. Fabian S. 185 f.

2 Vgl. Anm. 9.

3 Nicht ermittelt.

pp.

In den Fragen des Schulwesens liegen die Verhältnisse ebenso.

Kommt es Anfang Januar zu einer Landtagsauflösung, so ist es untragbar, daß die jetzige Sächsische Regierung mit dem Ministerpräsidenten Fellisch die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landtages weiterführt. Eine Zusammenarbeit mit den derzeitigen Ministern, namentlich mit Fellisch, Fleißner[4] und Liebmann[5], ist für das Wehrkreiskommando unmöglich, wie ich in meinem Bericht Ic Nr. 6969/23 vom 22. 12. 1923[6] schon zum Ausdruck gebracht habe.

Den vernichtenden Maßnahmen der Regierung muß ein Riegel vorgeschoben werden.

Ich halte daher für den Fall der Landtagsauflösung[7] die sofortige Einsetzung eines Reichskommissars (Dr. Dehne, Demokratische Partei), der die Regierungsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Ministerpräsidenten zu führen hätte, für unbedingt geboten. Die Vorstände aller bürgerlichen Parteien einschl. der Demokraten teilen meine Auffassung.

Es kommt hinzu, daß es für die Neuwahlen zum Landtag von ausschlaggebender Bedeutung sein dürfte, wenn ein neutraler Reichskommissar an der Spitze der Regierung steht und nicht das jetzige Kabinett ohne Landtag die Regierungsgewalt in den Händen behält und so eine einseitige parteipolitische Einstellung in die Wagschale werfen kann. Von der Neuwahl und ihrer Durchführung ist aber das künftige Geschick Sachsens, seine Gesundung oder endgültige Knebelung des bürgerlichen Elements abhängig.

Nur wenn es gelingt, durch Einsetzung eines Reichskommissars die Zertrümmerung des Beamtentums und Schulwesens zu verhindern, kann der Ausnahmezustand den beabsichtigten Zweck erreichen.

pp.

Fallen mit dem Einfluß und den parteipolitischen Machenschaften der derzeitigen Regierung die Wahlen zum Landtag schlecht aus, dann wird Sachsen nie zur Ruhe kommen.

pp.

Auf den im Bericht Ic 6485/23 vom 10. 12. 1923[8] ausgesprochenen Gedanken von der Einverleibung Sachsens nach Preußen nehme ich bei diesem Gedankengang Bezug.

Um zu verhindern, daß das jetzige Kabinett die letzten Tage seines Bestehens bis zur Ernennung des Reichskommissars noch ausnützt, um seine Parteimänner in das Beamtentum hineinzuschieben, halte ich eine Verfügung vom Reiche für notwendig, die anordnet, daß jede Kündigung, Entlassung und Pensionierung

4 Hermann Fleißner (SPD), sächsischer Minister für Volksbildung.

5 Der sächsische Innenminister Liebmann war den Reichswehrbehörden schon seit längerer Zeit in seinem Amte unerwünscht. Vgl. Nr. 67 Anm. 2.

6 Nicht ermittelt.

7 Der Antrag auf Auflösung des sächsischen Landtags wurde am 6. Januar 1924 abgelehnt. Schultheß 1924 S. 4.

8 Nicht ermittelt.

eines Beamten auf Grund des Beamtenabbaugesetzes[9] durch die derzeitige Sächsische Regierung zu unterbleiben hat und der neuzubildenden Regierung vorbehalten bleibt.

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

9 Die Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (RGBl. S. 999), reduzierte das Personal des öffentlichen Dienstes und verlangte von den Ländern entsprechende rechtliche Schritte. Der Freistaat Sachsen hatte kurz vor der oben wiedergegebenen Meldung eine Vorläufige Personalabbau-Verordnung vom 21. Dezember 1921 (Sächsisches Gesetzblatt S. 557) erlassen, nach der 5% der Beamten (mit Ausnahme einiger Dienstzweige) zum 1. Februar 1924 ausscheiden sollten.

## 151.

## Verordnung des Militärbefehlshabers in Schlesien, Generalleutnant Ernst Hasse, über das Verbot des Bundes Oberland.

**29. Dezember 1923. Breslau. Ia T 11 461/23. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

Verordnung Nr. 11.

1. Der Bund „Oberland“[1] wird hierdurch auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[2] für meinen Befehlsbereich verboten und aufgelöst. Das gesamte Vermögen ist zu beschlagnahmen.

2. Wer sich weiterhin an dem Bunde als Mitglied beteiligt oder ihn durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Überlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schrifterzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestraft.

*Begründung:*

Der „Bund Oberland“ ist in tatsächlicher Beziehung als eine Fortsetzung der am 24. 11. 1921 durch die Reichsregierung aufgelösten Organisation „Oberland“ zu betrachten und hat sich mit anderen Organisationen, u. a. der rechtskräftig verbotenen National-Sozialistischen deutschen Arbeiterpartei, zu einem Verband zusammengeschlossen. Seine politische Einstellung ist die der N.S.D.A.P. Auch bezüglich des Grundsatzes, daß politische Ziele mit Mitteln der Gewalt zu erreichen seien, geht der Bund mit der genannten Partei einig. Seine Betätigung stellt eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dar.

Der Militärbefehlshaber
gez. Hasse
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 1 Anm. 17.

2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

# IV.

## Die Abnutzung der Diktaturgewalt
## Januar – März 1924

## 152.

## Privatbrief des Oberstleutnants Erfurth[1] an Oberstleutnant Joachim v. Stülpnagel[2] über die politische Lage.

**1. Januar 1924. Königsberg. – BA-MA. N 5/20. Hsl. Ausfertigung[3].**

Lieber Stülpnagel!

Die Sorge für die Weiterentwicklung der innerdeutschen Verhältnisse in den kommenden Wochen läßt mich in der Stille des Neujahrsabends zur Feder greifen und an Sie schreiben, da ich weiß, bei Ihnen volles Verständnis zu finden. Die im September so verheißungsvoll begonnene militärische Offensive ist zum Stehen gekommen, der nationale Aufschwung in Deutschland ist wieder still geworden; ich habe den Eindruck, daß wir vor der Minierarbeit der Maulwürfe hier und da bereits wieder zurückweichen und daß Parlamentarismus und politische Korruption ungebrochen sind. Es wird wohl nur noch eine Frage von Tagen oder wenigen Wochen sein, daß auch der militärische Ausnahmezustand sein Ende findet, und dann können wir uns darauf gefaßt machen, die Gegenrechnung präsentiert zu bekommen. Der seit Monaten unter dem Druck des Ausnahmezustands zurückgehaltene und angesammelte Groll des linken Flügels wird sich dann ungehemmt über uns ergießen, und – was ich schlimmer bewerte – bei der Rechten werden wir jegliches Vertrauen verloren haben, nachdem wir uns nicht fähig erwiesen haben, die uns zugedachte Aufgabe zu lösen. Schon jetzt kursiert die Auffassung, „die Reichswehroffiziere sind im Einzelnen famose Kerle, aber im Ganzen miserabel geführt". Legen wir die vollziehende Gewalt aus der Hand (und der Augenblick muß kommen – und zwar sehr bald!), dann wird die Enttäuschung bei den nationalen Kreisen diese eigene Wege wandeln lassen, und uns wird die Leitung über sie aus der Hand kommen. Wir sind meinem Gefühl nach im Begriff, uns zwischen zwei Stühle zu setzen und als korrekte Männer an völliger Isoliertheit zu Grunde zu gehen. Es wird mir immer schwerer, im alltäglichen Verkehr die notwendige Zuversicht zu zeigen, und ich fürchte, sehr bald in der Provinz Ostpreußen als falscher Prophet angesehen zu werden. Ein recht trauriges Ergebnis am Ende einer zehnjährigen Wirksamkeit hier im Osten. –

So endet das Jahr 1923 als das traurigste und schlimmste, was wir bisher erlebten, und die Hoffnungen auf eine Besserung im Neuen Jahr halte ich für trügerisch. Frankreich wird auf seinem Wege zur Vernichtung und Versklavung Deutschlands weitergehen, und der innere Zerfall bei uns wird immer größer werden. Was soll werden, wenn eines Tages unser Oberhaupt, angewidert und verärgert, freiwillig zurücktritt oder den Intrigen erliegt? Wo ist ein Nachfolger, der geeignet wäre, ihn zu ersetzen? Ich sehe so gar keine Möglichkeit, wie das Alles noch ein gutes Ende nehmen soll.

---

1 Oberstleutnant Erfurth war zu dieser Zeit Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos I in Königsberg.

2 Oberstleutnant Joachim v. Stülpnagel war zu dieser Zeit Leiter der Heeresabteilung (T 1) im Truppenamt der Heeresleitung.

3 Unter der Datumszeile befinden sich die hsl. Vermerke: „Was will er? Urteil Schulz."

Wenn es Ihre Zeit erlaubt, mir einige Zeilen zukommen zu lassen, würde ich Ihnen sehr dankbar sein, falls Sie mir Ihre Auffassung über die gegenwärtige Lage und Ihre Ansicht über die vor uns liegende Zukunft schreiben wollten. Wenn Sie noch Optimismus aufbringen können, dann lassen Sie mich bitte daran teilhaben.

Hoffentlich haben Sie die Weihnachtstage gut verbracht und ist bei Ihnen alles gesund.

Ich war zwischen Weihnachten und Neujahr mit Frau und Kindern drei Tage auf dem Lande. Die winterliche Pracht ist jetzt draußen wundervoll, und ist es nur schade, daß wir so selten dazu kommen, einige Erholungstage auf dem Lande zu genießen. Ich denke, daß meine Abschiedsstunde nun auch bald schlagen wird. Hoffentlich kommen wir dann der süddeutschen Heimat meiner Frau näher.

Bitte empfehlen Sie mich Ihrer Frau Gemahlin. Ich wünsche Ihnen für 1924 alles Gute!

Mit herzlichem Gruß
Ihr Erfurth.

## 153.

## Verfügung des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über das Verbot des Vertriebs ausländischer Presseorgane.

**3. Januar 1924. Berlin. Nr. 1687/12.23.T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] verbiete ich den Vertrieb der „Roten Fahne", Wien, des „Basler Vorwärts" und der „Internationalen Pressekorrespondenz" (Inprekorr), Wien, für das Reichsgebiet.

gez. von Seeckt.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 154.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, der Presse das Verbot einzuschärfen, von Waffenfunden zu berichten.

**3. Januar 1924. Stettin. Ic Nr. 1209/24 A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Im Nachgang zu meiner Verfügung Ic Nr. 734/23 A.Z. vom 20. 11. 1923[1] bitte ich, nochmals die Redakteure der einzelnen Zeitungen darauf hinzuweisen, daß es im dringenden Interesse unseres Vaterlandes liegt, über Waffenfunde, -Schiebungen usw. keine Veröffentlichungen in den Zeitungen zu bringen. Bedauerlicherweise haben drei Zeitungen, und

1 Nr. 99.

zwar der „Hinterpommer", die „Ostsee-Zeitung" und die „Welttribüne" gegen meine Verordnung vom 20. 11. 1923 verstoßen.

Ich bitte besonders diese Zeitungen nochmals auf mein Verbot hinzuweisen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Tschischwitz
Generalleutnant.

## 155.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, über den Verkehr mit General d. Inf. a. D. Ludendorff.

**3. Januar 1924. München. Ib Nr. 1572 geh. – BA-MA. RH 37/v.767. Vervielf. Abschrift.**

Bis zum Abschluß des schwebenden gerichtlichen Verfahrens ist es aus militärischen Gründen geboten, den persönlichen Verkehr mit General Ludendorff ganz zu vermeiden und den brieflichen Verkehr soweit einzuschränken, als es die Pflichten der Höflichkeit gestatten. Die Offiziere der Division sind zu verständigen.

Der Befehlshaber
gez. v. Lossow.

## 156.

## Note der sächsischen Regierung an die Reichsregierung über das Vorgehen von Dienststellen und Truppen der Reichswehr in Sachsen.

**4. Januar 1924. Dresden. III E III 539. – BA. R 43 I/2310. Masch. Abschrift.**

Auf die der sächsischen Regierung zu ihrer Stellungnahme vom 5. November 1923[1] zur Kenntnis gegebenen Darlegungen des Wehrkreiskommandos IV vom 21. 11. 1923[2] erlaubt sich die sächsische Regierung folgendes auszuführen:

Die Einstellung des Wehrkreiskommandos IV gegen die sächsische Regierung wird durch deren Ausführungen im Absatz 3 auf S. 1 klar und deutlich gekennzeichnet. In geradezu entwürdigender Form erhebt hier eine nachgeordnete militärische Dienststelle ungerechtfertigte Vorwürfe gegen eine verfassungsmäßige Landesregierung. Die sächsische Regierung muß es den zuständigen Reichsbehörden anheimstellen, den militärischen Befehlshaber deshalb zur Verantwortung zu ziehen. Es muß in hohem Maße auffallen, wenn es eine Dienststelle der deutschen Wehrmacht für unbedenklich hält, sich in einem amtlichen Bericht in einer so nichtachtenden, verächtlichen Form über eine verfassungsmäßige Landesregierung einem Minister der deutschen Republik gegenüber auszusprechen,

1 Nicht ermittelt.

2 Nicht ermittelt.

wie es das Wehrkreiskommando im vorliegenden Fall getan hat. Ein derartiges Verhalten ist nur daraus zu erklären, daß die in Frage kommende militärische Stelle sich noch nicht darüber klar geworden zu sein scheint, daß – anders als im Obrigkeitsstaate – in einem republikanischen Staatswesen die höchste staatliche Souveränität grundsätzlich bei der von der Mehrheit der Staatsbürger eingesetzten zivilen Regierung liegt und in jeder Bekundung von Mißachtung dieser gegenüber zugleich auch eine solche gegenüber der Volks- und Parlamentsmehrheit liegt.

Die sächsische Regierung verfolgt keine geheimen Ziele, sie hat auch keine Veranlassung, wegen des Rücktritts der Regierung Zeigner Rache zu nehmen.

Die Stellung der sächsischen Regierung ist in der Rede des sächsischen Ministerpräsidenten Fellisch vor dem deutschen Reichstage[3] dahin zusammengefaßt worden, daß Sachsen und seine Regierung unbedingt und rückhaltlos zum Reiche stehen. Auch der sächsische Minister des Innern[4] hat anläßlich einer Aussprache [!] an die Beamten des Ministeriums des Innern zum Ausdrucke gebracht, daß er nicht daran denke, in gleicher Weise zu verfahren wie die provisorische Regierung des Reichskommissars Heinze[5], er vielmehr die berechtigten Interessen aller Staatsbürger wahren und sich in keiner Weise von Vergeltungsgedanken leiten lassen werde. Diese Ausführungen sind dem Wehrkreiskommando IV bekannt.

Demgegenüber haben die militärischen Dienststellen ganz andere Bestrebungen verfolgt. Von dem größten Teile der sächsischen Bevölkerung werden als ihre Ziele angesehen die Ausschaltung der sächsischen Bevölkerung und die Stärkung der rechtsradikalen Bewegung in Sachsen.

Zu dieser Überzeugung ist der republikanisch gesinnte Teil der Bevölkerung gelangt auf Grund der unwürdigen Behandlung der Bevölkerung durch Mißhandlungen und Vergewaltigungen, die sich insbesondere gegen Lehrer und Beamte richteten, weiter auf Grund rechtswidriger Verhaftungen und des Versuchs der Verhinderung eines großen Teiles der Bevölkerung an der Ausübung ihres Wahlrechtes. Die Ausschaltung der sächsischen Regierung ist mit Recht u. a. erblickt worden in zahlreichen Eingriffen in die Hoheitsrechte des Landes, insbesondere Dienstenthebungen zuverlässiger republikanischer Beamter, Zerschlagung der Nachrichtenbehörden der sächsischen Regierung, Verweigerung der Zahlung von Beamtengehältern, Durchführung von Beschlagnahmen im Landtag und Verhinderung von Beamten an der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten und schließlich in der Einstellung von Beamten, die dem Wehrkreiskommando genehm waren. Auch die Beschränkung der Presse, Verhinderung von Berichtigungen der sächsischen Regierung auf falsche Pressedarstellungen haben in derselben Richtung gewirkt.

Die Stärkung der nationalistischen Bewegung in Sachsen wurde durch die Orientierung der bekannten nationalistischen Presse durch Zurverfügungstellen

3 Am 22. November 1923 hatte der sächsische Ministerpräsident Fellisch vor dem Reichstag bewegte Klage über die durch den militärischen Ausnahmezustand in Sachsen verursachten Verhältnisse geführt. Verhandlungen des Reichstags. 361. Bd. Stenographische Berichte. Sp. 12219–12222.

4 Hermann Liebmann (SPD).

5 Vgl. Nr. 67 Anm. 1.

von amtlichem, z. Zt. beschlagnahmtem Material, engste Zusammenarbeit mit den nationalistischen Kampfbataillonen, Einstellung von rechtsradikalen Elementen in die Reichswehr und Teilnahme an nationalistischen Kundgebungen und Versammlungen herbeigeführt.

Im Einzelnen geben die Darlegungen der sächsischen Regierung an die Reichsregierung vom 17. Oktober[6], 5.[7] und 17. November[8], 4.[9] und 12. Dezember[10] hierüber Aufschluß.

Wenn sich auch die wirtschaftliche Lage in Sachsen verschärft hat, so liegt der Grund in erster Linie darin, daß ein dichtbevölkertes, von Lebensmitteln entblößtes Land durch Tausende von Reichswehrsoldaten besetzt wurde, die Gebäude belegten, Lebensmittel aufkauften und den Transport im hohen Maße beeinträchtigten.

Die Behauptung des Wehrkreiskommandos IV, daß Terrorakte in Sachsen nicht mehr vorkommen, trifft nicht zu[11]. Zunächst haben sich auch unter dem Ausnahmezustand Angehörige der unbemittelten Schichten aus Verzweiflung über ihre trostlose wirtschaftliche Lage zu – wenn auch nicht allzu bedeutsamen – Gewalttätigkeiten hinreißen lassen. Sodann waren es aber die zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit berufenen und zu diesem Zwecke besonders ins Land geschickten Angehörigen der bewaffneten Macht, die im Zeichen des Ausnahmezustandes Gewalttätigkeiten begangen haben, wie sie das deutsche Volk seit der Reichsgründung noch nicht hat miterleben müssen[12]. Die sächsische Regierung hat der Reichsregierung in ihren Darstellungen bereits eine Fülle von Material zur Verfügung gestellt. Es häufen sich jedoch immer mehr die Berichte über das Vorgehen der Reichswehr, so daß ein geradezu ungeheurer Umfang von Gewaltakten festzustehen scheint. Es ist im Interesse der Republik zu bedauern, daß sich die Reichswehr bei der großen Masse der Bevölkerung durch dieses unverständige Vorgehen um das Vertrauen gebracht hat. Schon heute spricht man in vielen Gegenden in erster Linie nur noch von „Greueltaten" der Soldaten, und es wird nicht ausbleiben, daß allenthalben im Reiche das Verhalten der Reichswehr bekannt wird. Wenn das Wehrkreiskommando IV unter diesen Umständen von einer Entspannung der politischen Gesamtlage spricht, so kann dies nur als Verkennung der Tatsachen bezeichnet werden. Der politische Druck, den die Reichswehr ausübt, erzeugt einen starken Gegendruck, der von der Masse der Bevölkerung ausgeht. Aus verschiedenen Berufs- und Bevölkerungskreisen liegen

6 Kabinette Stresemann Nr. 147. Die sächsische Regierung beanstandete darin die Maßnahmen des zuständigen Militärbefehlshabers und beantragte, „den militärischen Ausnahmezustand sofort aufzuheben".

7 Nicht ermittelt.

8 Nicht ermittelt.

9 Nicht ermittelt.

10 Am 12. Dezember 1923 ließ die sächsische Regierung der Reichsregierung eine vom 10. ds. Mts. datierte Denkschrift „Mißhandlungen der sächsischen Bevölkerung durch die Reichswehr" zugehen. Druck: Zeitschrift für Militärgeschichte 12 (1973) S. 570–574.

11 Vgl. die in der vorigen Anm. genannte Denkschrift.

12 Ein an den sächsischen Innenminister gesandter Bericht über Mißhandlungen durch Reichswehrangehörige jetzt in: Zeitschrift für Militärgeschichte 12 (1973) S. 574–576.

der sächsischen Regierung Proteste gegen das unwürdige Vorgehen der Reichswehr vor. Ein Teil hiervon ist der Reichsregierung bereits am 10. Dezember zur Kenntnis gegeben worden[13]. Es ist der Regierung u. a. auch bekannt geworden, daß mehrfach Angehörige bürgerlicher Parteien Arbeiterführern und Arbeitern, um sie vor der Willkürherrschaft und grausamen Behandlung durch die Reichswehr in Sicherheit zu bringen, Asyl angeboten haben.

Die einzelnen Ausführungen des Wehrkreiskommandos IV hat die sächsische Regierung in der Hauptsache bereits durch ihre weiteren Darlegungen widerlegt.

Über das Verhalten der Reichswehr gibt insbesondere die Stellungnahme der sächsischen Regierung vom 16. 11. (unter V) und vom 10. 12. (unter I und II) Aufschluß. Hinsichtlich der Aufstellung einer schwarzen Reichswehr wird auf V der Darlegungen vom 10. Dezember verwiesen.

Der Vorgang in Meißen ist unrichtig dargestellt. Hierzu hat der Stadtrat von Meißen geäußert, daß nach Ansicht des Ratskollegiums zum Eingreifen der Reichswehr keine Veranlassung vorgelegen habe und daß es erst durch das Vorgehen der Reichswehr zu Zusammenstößen zwischen Militär und Bevölkerung gekommen und die Stadt dadurch in große Gefahr geraten ist (vgl. Anlage 9 zu der Stellungnahme vom 10. Dezember 1923)[14].

Auch das Vorgehen der Reichswehr in Pirna stellt sich ganz anders dar. Auch hier hat die gesamte städtische Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft gegen das Auftreten der Reichswehr den in Anlage 7 der Darlegungen vom 10. Dezember[15] wiedergegebenen Protest erhoben.

Über die unter Zu VI erwähnten Mißhandlungen liegt der Reichsregierung bereits weiteres Material vor.

Wegen der Darlegungen der militärischen Dienststellen unter Zu VII bezieht sich die sächsische Regierung auf den von ihr wiedergegebenen Sachverhalt.

Zu VIII hat das Wehrkreiskommando IV ausgeführt, daß der Verdacht gegen Regierungsrat Haufe[16] ein falscher gewesen sei. Unter diesen Umständen hätte eine Verhaftung dieses Beamten auf keinen Fall erfolgen dürfen. Der nunmehr gegen den Major Kmetzsch[17] und den Regierungskommissar Zimmermann[18] ausgesprochene Verdacht ist – wie sich die sächsische Regierung vergewissert hat – ebenfalls völlig ungerechtfertigt. Das Wehrkreiskommando IV scheint auch insoweit geneigt zu sein, völlig haltlosen Verdächtigungen durch politische Gegner der genannten Beamten Glauben zu schenken.

---

13 Vgl. Anm. 10.

14 Die Anlagen zu der in Anm. 10 bezeichneten Denkschrift sind in dem dort genannten Druck nicht enthalten.

15 Vgl. Anm. 14.

16 Regierungsrat Haufe war durch Verfügung des Wehrkreiskommandos IV Ic Nr. 4863 pers. vom 6. November 1923 (BA. R 43 I/2309. Masch. Abschrift) „bis auf weiteres" vom Dienst enthoben worden, weil der Militärbefehlshaber zu ihm „seiner ganzen Einstellung nach" nicht mehr das Vertrauen rückhaltloser Unterstützung besaß.

17 Vgl. Nr. 100.

18 Vgl. Nr. 100.

Zu dem Vorwurf, daß die sächsische Regierung sich im Besitz außeretatmäßiger Waffen befinde, ist bereits an anderer Stelle anläßlich der Verhaftung des Regierungsrats Westphälinger und des Regierungsoberkommissars Miersch[19] der Reichsregierung gegenüber ausführlich Stellung genommen worden.

Zu IX. Über den engen Zusammenhang zwischen der Reichswehr und rechtsradikalen Organisationen und Verbänden kann nach dem in Zwickau beschlagnahmten Material kein Zweifel mehr obwalten. In ihren Darlegungen vom 10. Dezember unter V nebst der Anlage 16 hat die sächsische Regierung auf diesen Zusammenhang erneut hingewiesen. Hieraus rechtfertigt sich die Annahme, daß tatsächlich eine enge Verbindung zwischen Reichswehr und Nationalisten [!] besteht. Es würde nicht Wunder nehmen, wenn die von Angehörigen der Reichswehr in die Wege geleiteten Untersuchungen keine näheren Anhaltspunkte ergeben. Der bekannte Bataillonsbefehl der Nationalisten [!] vom 7. 11. 1923[20] liefert indessen an sich schon den Nachweis. Es wird ja darin nachdrücklich von den Verbindungsleuten der Reichswehr gesprochen und darauf hingewiesen, *daß die nationalsozialistischen Bataillone die Verbindung mit der Reichswehr aufzunehmen haben, wie es bisher geschehen sei.* An dieser Stelle nimmt die sächsische Regierung Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gegen die Art der Berichterstattung der militärischen Dienststellen berechtigte Bedenken bestehen. In der Öffentlichkeit hat die Reichswehr Vorfälle einfach abgeleugnet, die von einem großen Teil der Bevölkerung beobachtet worden sind.

Aus diesen Gründen bittet die sächsische Regierung erneut darum, auf Grund der Berichterstattung der Reichswehr keine Entschließung, die die Interessen der sächsischen Regierung berühren, zu treffen, ehe deren Darlegungen einer sachlichen und unparteilichen Nachprüfung unterzogen worden sind.

Wenn die sächsische Regierung zu dem Vorgehen der Reichswehr in Sachsen Stellung nimmt, so tut sie dies, um ihre verfassungsmäßigen Rechte zu wahren, die sächsische Bevölkerung vor den bekannten Ausschreitungen zu schützen und nicht zuletzt im Interesse des Ansehens der Reichswehr selbst. Das Vorgehen der letzteren ist jedoch in vieler Hinsicht geeignet, das von den militärischen Dienststellen vertretene System selbst zu untergraben und zu zerschlagen. Es wird nicht ausbleiben, daß sich die gesamte deutsche Bevölkerung auch nach Aufhebung des Ausnahmezustandes mit dem Vorgehen der Reichswehr in Sachsen eingehend befassen wird. Schon heute bilden die Greueltaten der Reichswehr in verschiedenen Teilen des Landes das Tagesgespräch.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Handhabung des Ausnahmezustandes durch die militärischen Dienststellen sich mit den Grundsätzen eines Kultur- und Rechtsstaates nicht verträgt. Die sächsische Regierung hat wiederholt den Standpunkt vertreten, daß die Verhängung und weitere Aufrechterhaltung des militärischen Ausnahmezustandes durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt erscheint. Es werden auch schon Stimmen laut, die auf die außerordentlich hohen Kosten, die der Ausnahmezustand verursacht hat, hinweisen. Die sächsische Regierung ersucht aus diesen Gründen erneut darum, den

19 Vgl. Nr. 132.

20 Nicht ermittelt.

Ausnahmezustand aufzuheben, und gibt sich der berechtigten Erwartung hin, daß nunmehr die Reichsregierung zu der Note der sächsischen Regierung vom 5. 11. 1923[21] und dem Inhalt der vorstehenden Erwiderung Stellung nimmt.

Der Ministerpräsident
gez. Fellisch.

21 Nicht ermittelt.

## 157.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über Verbote von Presseorganen.

**4. Januar 1924. Berlin. Nr. 161/1.24.T.1.III. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Vervielf. Abschrift.**

Nach Meldungen aus Bayern erhält die Erregung der Bevölkerung, die dort im Zusammenhang mit den Ereignissen des 8. und 9. November und den bevorstehenden politischen Prozessen z. Zt. noch besteht, immer wieder neue Nahrung durch außerhalb Bayerns erscheinende völkische Presse-Veröffentlichungen und Flugblätter, die sich in tendenziöser und teilweise auch die Reichswehr beleidigender Weise mit diesen Angelegenheiten befassen.

Diese Veröffentlichungen werden stets in Massen nach Bayern geschickt und bilden dort z. Zt. das Hauptmittel der völkischen Agitation. Sie sind hier um so wirkungsvoller und gefährlicher, als der bayerischen Presse besondere Beschränkungen hinsichtlich der Wiedergabe von Nachrichten über die Ereignisse des 8. und 9. 11. auferlegt sind. Neuerdings dienen sie auch besonders zur Bearbeitung der Truppe. Der Chef der Heeresleitung hat sich daher bereits veranlaßt gesehen, am 22. 12. den „Reichswart" wegen seines Artikels „Die Wahrheit über den Novembermord in München" auf die Dauer von drei Wochen zu verbieten[1]. Gleichzeitig wurden die zuständigen Militärbefehlshaber auf ähnliche Veröffentlichungen in den Blättern

„Großdeutschland", Salzwedel
„Der Jungdeutsche", Cassel
„Freiheitskampf", Aschersleben

aufmerksam gemacht.

Ich ersuche, gegen derartige Veröffentlichungen, welche eine Gefahr für die staatliche Ordnung eines Bundesstaates bilden, auch künftig mit den Mitteln der vollziehenden Gewalt vorzugehen.

gez. v. Seeckt.

1 Nr. 143.

## 158.

## Privatbrief des Oberstleutnants v. Falkenhausen[1] an Oberstleutnant Joachim v. Stülpnagel über die politische Lage.

**4. Januar 1924. Münster. – BA-MA. N 5/20. Hsl. Ausfertigung.**

Lieber Herr v. Stülpnagel!

Meine besten Wünsche für ein besseres 1924 zuvor!

Ich möchte nicht verfehlen, Ihnen zum Jahresbeginn kurz die Gedanken mitzuteilen, die einen „Provinzler" beherrschen, denn wir haben uns lange nicht mehr gesprochen.

Ich kann nicht behaupten, daß wir sonderlich zufrieden sind. Meine Eindrücke über die Vorgänge bei der Regierungsumbildung[2], die durch die uns zugegangene Schilderung der Lage von Schleicher nur bestätigt worden sind, gehen leider dahin, daß eine günstige Gelegenheit verpaßt worden ist. Die Hauptschuld liegt zweifellos bei der blöden Haltung der Deutschnationalen. Wer posaunt seine Ansichten aus, *bevor* er an die Macht kommt? Es scheint, daß auch diese Partei <etwa> keinen Politiker aufbringen kann und auch unselig verparlamentarisiert ist. Ich weiß aus einwandfreien Angaben hiesiger Beamter, die politisch in keiner Weise rechts stehen, daß auch die so entscheidend wichtige preußische Frage praktisch bereits entschieden war. Alles war auf Abbau eingestellt, bis dann schließlich dieser unglückselige Schritt erfolgte. Gestern sprach ich einen höheren Beamten des hiesigen Oberpräsidiums[3], der auch durchaus nicht rechts gesonnen ist. Er sagte mir etwa: „In allernächster Zeit wird entweder das Reichskabinett oder das preußische Ministerium zurücktreten. Hoffentlich letzteres, denn es hat keinerlei Existenzberechtigung. Bedauerlich ist nur, daß das Regime Severing jetzt noch mit allen Mitteln eine Personalpolitik durchführt, die es parteimäßig stärkt." Also nicht nur bei der Schupo, sondern auch auf allen anderen Gebieten. Ich habe auf Grund meiner Beobachtungen in der Provinz ja immer betont, daß dieses des Pudels Kern ist und daß es Matthäi am letzten ist. Die ruhige, langsame Entwicklung in Ehren, aber sie <kostet> uns, und sie stärkt die Gegenpartei. Dr. Jarres[4] <meinte> zwar, daß Severing der größte Feind der Kommunisten sei. Zugegeben; aber er ist auch der gefährlichste Feind für uns, und wir helfen ihm beim Totmachen des einen so lange, bis er stark genug ist, auch uns einen Strick zu drehen. Daß die kommunistische Bewegung in der Illegalität sich jetzt in das Fahrwasser des russischen Nihilismusses begeben hat, zeigen die Vorfälle in Hannover und einige andere, denen wir auf der Spur sind. Uns ist der Vorwurf gemacht, zuviel Leute in Schutzhaft genommen zu haben; die Weisungen über Entlassungen waren – wenigstens soweit sie telephonisch hierher gelangten – sehr drastisch. Ebenso wie die Stellungnahme zu öffentlichen politischen Vorträgen von

1 Oberstleutnant v. Falkenhausen war zu dieser Zeit Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos VI in Münster.

2 Vgl. Nr. 133 und ebd. Anm. 11.

3 Vorl. „O.P.".

4 Karl Jarres (DVP), seit dem 11. November 1923 Reichsinnenminister.

Herrn Sollmann[5]. Ich bemerke dazu, wie wir auch in unseren Meldungen dazu ausgeführt haben, daß alle diese Maßnahmen lediglich auf Antrag der Zivilbehörde erfolgt sind. Und man kann vom Militärbefehlshaber doch wirklich nicht verlangen, daß er weitherziger und schonender nach links <auftreten> soll als Herr Noske[6] und Gronowski[7]. Schließlich haben wir es doch als Erfolg zu verzeichnen, daß im allgemeinen Ruhe geherrscht hat und die Wirtschaft langsam sich bessert. Ich höre von allen Seiten, und von den verschiedensten politischen Richtungen, daß dies ausschließlich den Maßnahmen des Militärbefehlshabers zuzuschreiben sei. Die Staatsautorität beginnt sich allmählich wieder durchzusetzen, *aber sie tut das nur auf Grund und in engster Anlehnung an den Ausnahmezustand*; darüber herrscht hier kein Zweifel.

Ich verstehe es vollkommen, wenn man in Berlin manches durch eine andere Brille sieht und sehen muß als wir hier. Aber wäre es nicht zweckmäßig, sich darüber auszusprechen, *bevor* Anordnungen ergehen? Ich bin nicht für einen Kriegsrat, aber für eine *vorherige* Klärung aller Beweggründe, ohne die ich meine taktischen Befehle auch nicht gebe.

Sie wissen, daß ich auf einen ganz bestimmten Weg eingeschworen bin; es ist derselbe wie Ihrer; ich hoffe, daß auch der, der <jetzt> genommen wurde, der richtige sein wird, aber ich möchte Ihnen doch nicht gewisse Bedenken vorenthalten, die hoffentlich unberechtigt sind. Nichts würde mich mehr freuen. Im übrigen werde ich auch im neuen Jahre den Kopf oben behalten und in alter Weise auch am gleichen Strick weiterziehen helfen.

Alles Gute fernerhin.

Stets Ihr getreu ergebener
Falkenhausen.

5 Wilhelm Sollmann (SPD), vom 13. August bis 3. November 1923 Reichsinnenminister.

6 Gustav Noske (SPD), Oberpräsident der Provinz Hannover.

7 Johannes Gronowski (Z), Oberpräsident der Provinz Westfalen.

## 159.

## Schreiben des Reichsministers für die besetzten Gebiete, Höfle, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Unwirksamkeit der Anordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt im besetzten Gebiet.

**8. Januar 1924. Berlin. I B 5223/23. – BHStA I. MInn 71758. Masch. Abschrift.**

Im Einverständnisse mit dem Herrn Reichsminister des Auswärtigen beehre ich mich, ergebenst folgendes zu erwidern[1]:

Im Wesen der durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten[2] ausgesprochenen Erklärung des Belagerungszustandes und der Übertragung der vollziehenden

1 Das Schreiben stellt die Antwort auf Nr. 147 dar.

2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

Gewalt auf den Herrn Chef der Heeresleitung[3] liegt es, daß die Verordnungen und Befehle, die der Herr Chef der Heeresleitung als Inhaber der vollziehenden Gewalt erläßt, äußerstenfalls mit militärischer Macht durchgeführt werden. Demgemäß können seine Verordnungen und Befehle nur dort Geltung haben, wo die rechtliche Möglichkeit einer Verwendung ihm unterstehender militärischer Kräfte besteht.

Diese Möglichkeit ist zur Zeit jedenfalls in dem vertragsmäßig besetzten Gebiet nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich nicht gegeben. Artikel 1 Abs. 2 des Rheinlandabkommens[4] bestimmt ausdrücklich: „Kein deutscher Truppenkörper . . . hat zu den besetzten Gebieten Zutritt."

In logischer Folge bestimmt dagegen Artikel 13 des Rheinlandabkommens folgendes:

„Der Hohe Ausschuß ist befugt, so oft er es für nötig hält, den Belagerungszustand über das ganze Gebiet oder einen Teil davon zu verhängen. Auf Grund einer solchen Erklärung des Belagerungszustandes erhalten die Militärbehörden die im deutschen Reichsgesetz vom 30. Mai 1892[5] vorgesehenen Befugnisse.

In dringenden Fällen, wenn die öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, dürfen die örtlichen Militärbehörden sämtliche zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen einstweiligen Maßnahmen treffen. In solchen Fällen haben die Militärbehörden dem Hohen Ausschuß Bericht zu erstatten."

Demgemäß tragen im vertragsmäßig besetzten Gebiet die Interalliierte Rheinlandkommission und die alliierten Militärbefehlshaber die Verantwortung dafür, daß im vertragsmäßig besetzten Gebiet die Besatzungstruppen rechtzeitig für den Fall herangezogen werden, daß die deutschen Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht ausreichen. Gerade die rechtliche Unmöglichkeit der Verwendung deutscher militärischer Kräfte zum Schutze der legitimen Staatsgewalt im besetzten Gebiete in Verbindung mit Artikel 13 des Rheinlandabkommens bildet das wesentliche Argument für unser an die Besatzungsmächte gestelltes Verlangen, nötigenfalls ihre Besatzungstruppen zur Entwaffnung der separatistischen Banden heranzuziehen.

Bei dieser Rechtslage muß die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten an sich schon dahin ausgelegt werden, daß sie nur für dasjenige Reichsgebiet erlassen worden ist, in dem die Verwendung militärischer Streitkräfte rechtlich zulässig ist, d. h. also nicht für das altbesetzte Gebiet. In formeller Hinsicht sind die maßgebenden Verordnungen des Herrn Reichspräsidenten dort schon aus dem Grunde nicht in Kraft getreten, weil sie nicht der Interalliierten Rheinlandkommission zur Registrierung vorgelegt worden sind. Daß dies unterlassen ist, ist allerdings völlig gleichgültig, da die Rheinlandkommission sicher ihr Veto dagegen eingelegt haben würde.

Aber ganz abgesehen von der Rechtslage wäre es auch politisch in jeder Weise unzweckmäßig, auch nur den Versuch zu machen, auf Umwegen und teilweise die

3 Vgl. Nr. 77 Anm. 1.

4 Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reiche und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits, betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande, vom 28. Juni 1919. RGBl. S. 1336.

5 Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. RGBl. S. 667.

von dem Chef der Heeresleitung unter der Geltung des Belagerungszustandes getroffenen Anordnungen im besetzten Gebiet durchzuführen. Infolge der mit dem passiven Widerstand zusammenhängenden Massenausweisungen und Massenverhaftungen von Beamten befinden sich dort die meisten Verwaltungsbehörden kaum noch in der Lage, einen geordneten Betrieb fortzuführen. Tatsächlich ist die deutsche Verwaltungshoheit auf vielen Gebieten kaum noch vorhanden. Augenblicklich wird in äußerst vorsichtiger und zurückhaltender Form der Versuch gemacht, die großen Lücken in den Reihen der Beamten etwas aufzufüllen. Diese im Interesse der Aufrechterhaltung der deutschen Staatshoheit jetzt dringlichste Aufgabe würde wieder schwer gefährdet, wenn die wenigen vorhandenen Beamten damit beauftragt werden sollten, Anordnungen des Chefs der Heeresleitung als Inhaber der vollziehenden Gewalt durchzuführen. Da es sich hierbei wesentlich um die Polizeibehörden handeln würde und im altbesetzten Gebiet abgesehen von Köln eine staatliche Polizei nicht vorhanden ist, darf dabei auch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die kommunalen Behörden infolge der Lähmung der Tätigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden kaum noch den Anordnungen der vorgesetzten Zivilbehörden Folge leisten und daß diese unter keinen Umständen eine Neigung dazu zeigen würden, die Interessen ihrer Städte durch den Versuch einer Durchführung der Anordnungen des Chefs der obersten Heeresleitung zu gefährden. Es kommt schließlich noch hinzu, daß die Besatzungsbehörden bereits vielfach unsere Beschwerden gegen die Beschränkung der politischen Grundrechte, insbesondere der Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit, durch die Interalliierte Rheinlandkommission mit dem Hinweis auf ähnliche Anordnungen unter der Herrschaft des Belagerungszustandes im unbesetzten Gebiet beantwortet haben. Unter diesen Umständen ist es unbedingt geboten, auch nur den Schein zu vermeiden, als wenn wir gleichsam in Wettbewerb mit der Interalliierten Rheinlandkommission in der Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte im besetzten Gebiet treten wollen.

Ein Versuch, die Interalliierte Rheinlandkommission zur Zulassung der von dem Chef der Heeresleitung erlassenen Verordnungen dadurch zu bestimmen, daß diese ihr entsprechend dem dortigen Vorschlage als „Verordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt" durch das Ministerium für die besetzten Gebiete vorgelegt werden, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt, da die Besatzungsbehörden, wie die Erfahrung zeigt, viel zu genau über unsere Gesetzgebung unterrichtet sind, als daß ihr diese Verordnungen auch in derartigem Gewande unverdächtig erschienen.

Die oben angeführten Bedenken politischer Art beziehen sich auch auf das neubesetzte Gebiet, wenn auch hier die rechtlichen Gründe in Wegfall kommen, abgesehen von der Frage der neutralen Zone, von deren Erörterung ich glaube hier Abstand nehmen zu sollen[6].

gez. Höfle.

---

6 Der Reichsminister für die besetzten Gebiete teilte mit Schreiben I.A.1000 vom 26. Januar 1924 (BHStA I. MInn 71758. Masch. Abschrift) den Landesregierungen eine im Bulletin Officiel der Rheinlandkommission, Jahrgang 1923 S. 810, veröffentlichte Entscheidung mit, nach der „die Anordnungen der Reichsregierung und der bayerischen Landesregierung über die Verhängung des Belagerungszustandes in Deutschland im besetzten Gebiete nicht angewendet werden können, einmal weil die fraglichen Bestimmungen der Rheinlandkommission nicht zur Prüfung vorgelegt

worden sind, sondern auch deshalb, weil nach dem Rheinlandabkommen die Rheinlandkommission allein berechtigt ist, im besetzten Gebiet den Belagerungszustand zu verhängen oder aufzuheben." Der Reichsminister für die besetzten Gebiete zog daraus die Folgerung, daß „keine Aussicht bestehen" dürfte, die Anordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt im besetzten Gebiet in Kraft zu setzen.

## 160.

## Privatbrief des Oberstleutnants Joachim v. Stülpnagel an Oberstleutnant Erfurth über die politische Lage.

**8. Januar 1924. Berlin. – BA-MA. N 5/20. Masch. Abschrift mit hsl. Ergänzungen bei der Abschrift offen gelassener Stellen.**

Mein lieber Erfurth!

Meinen herzlichsten Dank für Ihre Wünsche zum neuen Jahr[1], die ich aufrichtig erwidere. Unsere Gedanken und Ziele stimmen überein, so auch unsere Sorgen und Enttäuschungen. Ich weiß [. . .][2] gleichgesinnt, und das gibt mir immer wieder die Hoffnung, daß sich die von Vielen – und wohl auch nicht den Schlechtesten – erstrebten Ziele allmählich durchsetzen werden. Ich hatte mir, wie Sie wissen, die Entwicklung der letzten Monate schneller und durchgreifender gedacht. Ob hier ein günstiger Augenblick verpaßt wurde oder ob die Verhältnisse noch nicht reif waren, wird man erst in der Zukunft entscheiden können. Für Beides kann man Gründe bringen. Die Lösung konnte wohl nur ein großer Staatsmann finden, über den Deutschland heute nicht verfügt. So fürchte ich, daß es unser Schicksal ist, in dauerndem zähem Ringen unsere stolzen Träume allmählich durchzusetzen. Hoffentlich werden wir darüber nicht alt und grau!

Sie sind der Auffassung, daß der nationale Aufschwung in Deutschland wieder still geworden ist, und fürchten für den Ausnahmezustand. Ich sehe uns nach der Erregung in den letzten Monaten jetzt in einem Wellenthal und rechne damit, daß der nationale Wille erneut aufflammen wird, wenn unsere innere Entwicklung *rückwärts* marschieren sollte. Das ist m. E. noch nicht erkennbar. Nach wie vor vertrete ich aber die Auffassung – auch Schleicher voll und ganz –, daß die Preußenregierung als der sichtbare Wendepunkt in unserer Entwicklung nach vorwärts gestürzt werden muß[3]. Aber gerade das erschweren die bürgerlichen Parteien, namentlich die Volkspartei Preußens und die Klugheit Brauns[4] und Severings, die jedem ihnen ungünstig erscheinenden Kampf ausweichen. Die Aufhebung des Ausnahmezustandes kann m. E. erst erwogen werden, wenn die preußische Regierung gewechselt hat und in Sachsen und Thüringen geordnete Verhältnisse gesichert sind. Doch das ist *meine* Ansicht. Die „Demokratie" wird wohl die Aufhebung verlangen, wenn die eigentliche Wahlperiode einsetzt, damit

1 Vgl. Nr. 152.

2 Lücke im Text von etwa einer halben Zeile.

3 Vgl. Nr. 158 und Nr. 133 Anm. 17.

4 Otto Braun (SPD), preußischer Ministerpräsident.

das souveräne Volk nicht unter den Bajonetten seine Manneswürde als bedroht erklären kann!

Wenn Sie einmal den Mut ein wenig verlieren, so tun Sie doch das, was ich tue. Ich lese dann die Memoiren von Gneisenau[5], Boyen[6] usw. und erkenne, daß diese Männer in sehr ähnlicher Lage gewesen sind wie wir, daß sie immer wieder Rückschläge erlitten und daß doch, als die Zeit erfüllt war, ihre jahrelange oft nutzlos erschienene Arbeit ihren Zweck erfüllt hat: die Befreiung.

Je größer der Kreis der Männer in Deutschland wird, der in sittlichem Ernst, und nicht mit nationalistischen Schlagworten oder innerpolitischem Egoismus, das *eine Ziel* verfolgt, desto schneller wird sich die gesunde Kraft durchsetzen.

So verliere ich meinen Optimismus auf weite Sicht nicht. Für mich ist nur immer die Frage, ob ich meine Stellung verlassen muß als ein [. . .][7] zur <Warnung> der [. . .][8] oder um einem Besseren, der sich mehr durchsetzt, Platz zu machen. Das ist für mich keine persönliche, sondern eine rein sachliche Frage.

In diesen Tagen beschäftigen wir uns sehr mit der Möglichkeit der Neuaufnahme der Kontrolle. Nollet verlangte sie für den 10. Die Frage stand auf des Messers Schneide, da die „klugen" Leute zur nüchternen Überlegung rieten. Gottlob entschied Seeckt im Sinne der Ablehnung[9]. Hält er durch, so ist das eine Tat, denn die Franzosen werden heulen. Für den Diplomaten, der nur nach wirtschaftlicher Verständigung sucht, ist das Appellieren an Ehre und Wahrhaftigkeit eine unangenehme Sache.

Alles in Allem: Ich sehe wie Sie recht ernst in die Zukunft, rechne mit vielen Enttäuschungen – aber ich glaube an Deutschlands Stern und will dafür arbeiten, so lange Andere und ich mein Wirken noch für gut halten.

Da es praktisch jetzt etwas ruhiger in der Tagesarbeit geworden ist, halte ich heute einen Vortrag über die zukünftige Kriegführung[10] vor einem begrenzten Kreise im Ministerium auf Grund meiner persönlichen Einstellung zu dieser Frage.

Ich höre zu meiner Freude, daß es Ihnen und Ihrer Familie gut geht. Auch ich kann unter den gegebenen Verhältnissen zufrieden sein. Vier Keuchhustenkinder sind auf dem Wege der Besserung. Bitte empfehlen Sie mich Ihrer Frau Gemahlin und dem verehrten Heye[11], und lassen Sie sich mit den besten Wünschen für 1924 herzlich die Hand drücken.

Stets Ihr getreuer
[Stülpnagel]

---

5 Generalfeldmarschall August Wilhelm Anton Graf Neidhardt von Gneisenau hat keine Memoiren hinterlassen.

6 Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen, hrsg. von F. Nippold. 3 Teile. Leipzig 1889/90.

7 Ein Wort unleserlich.

8 Ein Wort unleserlich.

9 Das Reichskabinett traf am 8. Januar 1924 die Entscheidung, daß die von der Interalliierten Militär-Kontroll-Kommission für den 11. und 12. Januar angekündigten Kontrollen zugelassen, aber alle weiteren Nachprüfungen verweigert werden sollten. Die Reichsregierung stellte sich auf den Standpunkt, daß die Abrüstungsverpflichtungen erfüllt und folglich künftig keine Kontrollbesuche mehr erforderlich seien. Kabinette Marx I Nr. 50 sowie Salewski S. 240.

10 Vgl. Nr. 184.

11 Generalleutnant Heye, Befehlshaber im Wehrkreis I, Erfurths Vorgesetzter.

## 161.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über Maßnahmen der Militärbefehlshaber zur Herabsetzung der Handelspreise.

**9. Januar 1924. Berlin. Nr. 448.1.24. T.1.III. – Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. Teil II. Anlage 3. Gedr. Abschrift.**

Aus den Wirtschaftsberichten der Herren Militärbefehlshaber geht übereinstimmend hervor, daß die Durchführung des Preisabbaus auf Hemmungen stößt durch die Bedingungen des Großhandels, der Banken und die Überanzahl von Zwischenhändlern.

Ich bitte, in diesen Fragen nach folgenden Richtlinien zu handeln:

*Großhandelsbedingungen*

Die Spitzenverbände haben ihren Sitz in Berlin oder erhalten von Berlin aus maßgebende Richtlinien. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums als oberster Preisprüfungsstelle.

In Fällen, die ein Eingreifen erforderlich erscheinen lassen, bitte ich um Herreichung möglichst erschöpfender Unterlagen zur unmittelbaren Einwirkung auf den Verband oder zur Inanspruchnahme der obersten Preisprüfungsstelle.

*Bankbedingungen*

Die Banken sind im Laufe des Monats Dezember veranlaßt worden, ihre in der Zeit der Geldentwertung außerordentlich verschärften Bedingungen erheblich zu mildern. In der Anlage ist die Bewegung der Zinssätze der Vereinigung der Berliner Banken und Bankiers zusammengestellt. Die Zusammenstellung gibt den Maßstab für die Zinsbedingungen der Banken im Reiche.

Wo erhebliche Abweichungen zu Lasten der Kundschaft bestehen oder sonst ernsthafte Klagen über das Geschäftsgebaren einer Bank geführt werden, stelle ich anheim, die Bank zu verwarnen, im Wiederholungsfall Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Vergehens gegen § 302a R.St.G.B.[1] zu stellen oder meine Entscheidung einzuholen.

Bei besonders schweren, klar zu übersehenden Wucherfällen von Banken, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe in weiteren Kreisen zu gefährden, ist auf Grund der vollziehenden Gewalt einzuschreiten.

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Rundschreiben vom 23. 12. 1923 an die Landesregierungen[2] in gleichem Sinne eine scharfe Polizeiaufsicht über die Banken erbeten.

Bei Annahmeverweigerung des wertbeständigen Notgeldes seitens der Banken (gem. Verordnungen Nr. 619 und 1347.11.23 T.1 III)[3] ersuche ich, die Bank zu verwarnen, im Wiederholungsfalle meine Entscheidung über weitere Schritte einzuholen. Es liegen Anzeichen vor, daß unter Mißbrauch der Verordnungen wertbeständiges Notgeld aus dem Verkehr an die Banken abgeschoben wird.

Das wertbeständige Notgeld der Handelskammern und Reichsbahn fällt nicht unter die genannten Verordnungen.

1 § 302a des Strafgesetzbuches betrifft das Vergehen des Kreditwuchers.

2 Nicht ermittelt.

3 Nr. 77 und ebd. Anm. 3.

*Zwischenhandel*

Die Flucht in die Waren der letzten Jahre hat eine Menge von Zwischenhändlern sich einnisten lassen, die jetzt das volkswirtschaftliche Bedürfnis weit übersteigt.

Die *Ausschaltung* des Zwischenhandels ist stellenweise mit Erfolg erreicht worden durch den Zusammenschluß von Erzeugern und Verbrauchern zu einer Art von Konsumverbänden.

Ich stelle anheim, die Landbünde als Erzeugergruppe, die Kommunen und Industrieverbände als Verbrauchergruppe für diese Fragen zu interessieren. Mitwirkung der technischen Nothilfe für Zuführung und Verteilung der Waren kann in Betracht kommen.

Die *Verringerung* des Zwischenhandels ist nach der Verordnung über Handelsbeschränkungen möglich: „Die Handelserlaubnis kann entzogen werden, wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht" (R.G.Bl. Teil I, Nr. 63, Seite 707, § 13)[4]. Ich stelle anheim, die Anwendung dieser Bestimmung bei den Landesverwaltungsbehörden zu erwirken.

Zu den behandelten Fragen wird in der nächsten Zeit eine weitere treten, die von grundsätzlicher Bedeutung ist:

Die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaft wird zu einem harten Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen.

Die Mitwirkung der Inhaber der vollziehenden Gewalt bei dieser Auseinandersetzung wird mit Sicherheit beansprucht werden, die ersten Anträge von Arbeitnehmerseite sind bereits gestellt worden.

Maßgebend für die Beurteilung der Fragen ist die Arbeitszeitverordnung der Regierung vom 21. 12. 1923, R.G.Bl. Teil I, Nr. 134[5] und die Schlichtungsverordnung vom 30. 10. 1923 mit Ausführungsverordnung vom 29. 12. 1923 R.G.Bl. 1924, Nr. 1[6].

Die Lage stellt sich so dar, daß die Arbeitgeberseite danach strebt, Verlängerung der Arbeitszeit, Lohnabbau, Ablehnung des Schlichtungsverfahrens und Aufhebung der Urlaubsvorteile *gleichzeitig* oder *kurz nacheinander* durchzusetzen. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, die Arbeitsleistung zu steigern und zu verbilligen, liegen in dem Zeitmaß der Arbeitgeber schwere Gefahren, besonders politischer Art.

Die Arbeiterschaft wird erneut in Kampfstellung zur Werksleitung gedrängt, und verhängnisvolle Wahlparolen werden geschaffen. In dieser Lage ist es die Pflicht der Staatsautorität, einzugreifen, wo der Bogen überspannt wird.

Ich ersuche die Herren Militärbefehlshaber, von diesem Gesichtspunkte aus mitzuwirken und den Arbeitgebern bei Besprechungen im engen Kreise, möglichst unter Heranziehung bewährter Schlichter, die sicheren Gefahren ihrer Taktik für ihren Betrieb und den Staat nahezulegen.

v. Seeckt.

---

4 Verordnung über Handelsbeschränkungen (Verordnung zur Ausführung des Artikels VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923) RGBl. S. 706. Das voranstehende Zitat ist sachlich korrekt, aber keine wörtliche Wiedergabe der betr. Vorschrift.

5 Vgl. Nr. 133 Anm. 15.

6 Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923. RGBl. S. 1043.

## 162.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an das Reichswehrministerium über die Vorgänge in den Waffenschulen beim Hitlerputsch.

**9. Januar 1924. München. Hpt. Nr. 1459 geh./IIa Nr. 11 pers. Persönlich. – BA-MA. RH 37/v.783. Vervielf. Ausfertigung.**

In der Anlage werden die Vernehmungsprotokolle der Waffenschüler gem. Rw.Min. Nr. 167.11.23 In 1 I Pers vom 15. 11. 23[1] in Vorlage[2] gebracht.

Nach den vorliegenden Berichten hat keiner der Infanterieschüler der 7. (Bayer.) Division eine führende Rolle gespielt; sie waren Mitläufer und Verführte, die urteilslos und gedankenlos in diese Sache hineingetaumelt sind. Ich stimme daher den Anträgen der Kommandeure zu, daß sämtliche Waffenschüler der 7. Division zur Fortsetzung der unterbrochenen Lehrgänge wieder einberufen werden.

Aus anderen Gründen sind inzwischen von der Liste der Offiziersanwärter gestrichen:

Unteroffizier *Gebhard* des 7. (Bayer.) Artillerieregiments,
Gefreiter von *Arnim* der 7. (Bayer.) Kraftfahrabteilung.

Diese kommen daher für Einberufung zu einem neuen Lehrgang nicht in Betracht.

Um seinen Abschied hat Leutnant *Hubrich* des 20. (Bayer.) Infanterieregiments gebeten; über diesen liegt kein Protokoll vor.

In den Meldungen der Infanterieschüler spielt der Umstand eine Rolle, daß sie auf

1 Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Unterbrechung der Lehrgänge in den Waffenschulen in München vom 15. November 1923, in: Offiziere im Bild von Dokumenten S. 232f. Seeckt hatte darin angeordnet, jeden Waffenschüler „nach Ankunft bei seinem Truppenteil protokollarisch zu vernehmen" und alle Waffenschüler vorläufig „in derart straffe, dienstliche Schulung zu nehmen, daß sie sich des Makels deutlich bewußt werden, der in dem Versagen einer Heeresanstalt liegt, die eine Pflanzstätte *besonders* straffer Manneszucht und *besonders* gewissenhafter Pflichttreue sein muß, wenn sie ihren Zweck nicht völlig verfehlen soll". Für Seeckt lag nach diesem Befehl das Versagen der Waffenschulen und ihrer Angehörigen darin, „daß das zweifelsfreie Pflichtgebot, der bedingungslose Gehorsam, ohne den das Heer zum bewaffneten Haufen wird, mit einer Willensschwäche illegalen Einflüssen unterlegen ist und der Ungehorsam mit einer Resignation hingenommen wurde, die an den März 1920 erinnert". In einem weiteren Befehl vom 12. Dezember 1923 (Offiziere im Bild von Dokumenten S. 233–235) gab Seeckt einen Bericht über die Ereignisse an der Infanterieschule und bekräftigte dabei sein Urteil, daß die Befangenheit der Waffenschüler „in dem naiven Glauben [. . .], einer vaterländischen Pflicht folgen zu müssen", nicht davon abhalten dürfe, „ihnen den Vorgang als einen ernsten Makel klar zu machen, der damit auf den Ruf unserer Manneszucht, und zwar derjenigen innerhalb des Offizierkorps und seines Nachwuchses gefallen ist". Wegen seiner Versäumnisse sollte das gesamte Stammoffizierkorps der Schulen versetzt werden, „soweit das Verhalten der Einzelnen ein Verbleiben im Dienst erlaubt". Den höheren Kommandeuren warf Seeckt vor, „noch nicht verstanden" zu haben, „unsere jungen Offiziere und unseren Offiziernachwuchs auch nur in den elementarsten Grundsätzen wahrer Disziplin zu unterweisen. [. . .] Das Verhalten der Infanterie-Schule am 8./9. November 1923 ist ein Flecken auf der Ehre der jungen Armee." Zur schließlichen Behandlung der beschuldigten Offiziere vgl. Nr. 186 und Geßler S. 278f.

2 Die Protokolle liegen der Vorl. nicht bei.

dem Marsch zum Bürgerbräukeller mehreren Kraftwagen begegnet wären[3], in deren einem der Stadtkommandant General von Danner sich befunden habe, der der Truppe aus dem Wagen heraus zugewunken habe; in einem anderen Kraftwagen sei General von Lossow gesessen, vor dem Ehrenbezeugung erwiesen worden sei. Diese Begegnung mit den beiden Generalen haben die Infanterieschüler in dem Glauben bestärkt, daß die ganze Sache in Ordnung sei.

Hierzu melde ich:

a) General von *Danner* befand sich in der fraglichen Zeit in Zivilkleidern in der Kommandantur; jede Möglichkeit, daß er von den Schülern gesehen worden sei, scheidet aus.

b) Dagegen befand sich General a. D. *Ächter*, der militärische Führer von Oberland, in voller Generalsuniform im Keller. Von dort fuhr er im offenen Kraftwagen unmittelbar vor meiner Abfahrt nach der Pionierkaserne, wo sich, wie aus anderen Meldungen bekannt, ein Bataillon Oberland in prekärer Lage befand. Sein Weg führte durch den Straßenzug Tal–Marienplatz. General Ächter, der mit im Komplott und über das Gelingen des Überfalls naturgemäß erfreut war, hat zweifellos begegnenden Truppen zugewunken und wurde von einem Teil der Waffenschüler für den General von Danner, von einem anderen Teil für den General von Lossow gehalten. Auch andere Kraftwagen mit Hitleroffizieren in der Uniform der alten Armee fuhren in der Stadt herum.

c) Ich selbst bin im geschlossenen Kraftwagen, von zwei Offizieren meines Stabes begleitet, abgefahren. Das Straßenstück Tal–Marienplatz habe ich überhaupt nicht berührt, ich kann also hier auch keiner Infanterieschulkompanie begegnet sein. Hat die Begegnung wirklich dort stattgefunden, so kann es sich nur um den General Ächter handeln, mit dem ich verwechselt wurde.

Dagegen standen auf dem einige Hundert Meter langen Straßenstück Rosenheimerstr.–Ludwigsbrücke, das ich unmittelbar nach der Abfahrt durchfuhr, viele Hitlertruppen in Marschkolonnen. Wenn sich darunter schon die erst eingetroffenen Teile der Infanterieschule befu[nden][4] haben, so ist es möglich, daß ich gesehen wurde. Sehr wahrscheinlich ist das aber nicht, denn ich befand mich, wie erwähnt, im g[eschlossenen][5] Auto und war nach der ganzen Lage bestrebt, so schnell und ungesehen wie möglich aus dem Bereich der Hitlertruppen wegzukommen.

Allgemein habe ich noch folgendes zu berichten:

1. Während ich Kommandeur der Infanterieschule war (bis 31. 12. 22), war die Infanterieschule national eingestellt. Irgend ein Hereinziehen der Schüler und der Schule in politische Dinge hat nicht stattgefunden; es bestanden auch keine Verbindungen zu den vaterländischen Verbänden.

Während des Jahres 1923 trat durch die bekannte Entwicklung unserer politischen Lage die nationale Bewegung, die später mit dem Worte „völkisch" arbeitete, immer stärker in den Vordergrund: Wie *überall* in Deutschland, so auch in Bayern

3 Vorl. „hätten".

4 Vorl. zerstört.

5 Vorl. zerstört.

und München. Durch die Ankündigungen, man werde den passiven Widerstand im Ruhrgebiet in den aktiven überleiten, und durch die hierfür nötigen Vorbereitungen wurde zwangsläufig die Reichswehr mit den vaterländischen Verbänden in nähere Berührung gebracht. Die Geister, die durch die offiziellen Berliner Ankündigungen gerufen waren, wurde man nicht mehr los, auch dann nicht, als man später von diesen Ankündigungen und Absichten nicht mehr viel wissen wollte. Die Vorgänge im besetzten Gebiet sorgten dafür, daß die nationale (völkische) Bewegung dauernd neue Nahrung erhielt (Schlageter etc.). Daß die Infanterieschüler von dieser nationalen Bewegung und Erregung nicht unberührt blieben, ist erklärlich. Dies muß, wenn man ihr Verhalten am 8. 11. beurteilt, billigerweise in Rechnung gestellt werden. Um eine Sonderheit Bayerns und Münchens handelt es sich dabei nicht[6], sondern hier kommt ausschließlich unsere gesamtpolitische Lage in Deutschland und die von der Reichsregierung gemachte Politik in Frage. Bekanntlich waren etwa vier Fünftel der Infanterieschüler, nämlich der ganze erste Lehrgang und die Offiziersschüler des zweiten Lehrgangs, vor dem Putsch nur etwa sechs Wochen in München!

2. Schon während meiner Kommandoführung war an der Infanterieschule ein gewisser Ludendorffkult zu beobachten. Dies ging besonders von preußischen Offizieren aus, die Ludendorff als preußischen Nationalheros stark in den Vordergrund rücken wollten. Ich habe hier des öfteren abgebremst. Ich war natürlich einverstanden, daß die Infanterieschüler im Geiste der Verehrung gegenüber den großen Führern im Weltkriege erzogen wurden, ich wünschte aber doch keine zu intime Fühlung zwischen der Schule und General Ludendorff.

Im Laufe des Jahres 1923 trat nun Ludendorff in der ganzen vaterländischen Bewegung mehr und mehr in den Vordergrund, in *ganz Deutschland* wie auch in Bayern. Ich verweise u. a. auf Ludendorffs Einfluß in der *gesamten deutschen* Studentenschaft. Es ist naheliegend, daß in dieser Zeit auch an der Infanterieschule der Ludendorffkult immer stärker wurde; zum Teil ging das wohl von Ludendorff selbst aus, zum Teil ist, wie billigerweise festgestellt werden muß, sein Name in unverantwortlicher Weise mißbraucht worden. Sicher scheint mir, daß die Köpfe der jungen Infanterieschüler durch den ansuggerierten Ludendorffrausch verdreht waren. Auch dies muß bei der Beurteilung ihres Verhaltens in Rechnung gestellt werden.

---

6 Demgegenüber beschrieb der Adjutant der Infanterieschule, I. Lehrgang, Hauptmann v. Cochenhausen, in seiner Schrift, Der Weg zum Offizier. Charlottenburg 1923. S. 74f. die Eigenart des politischen Lebens in München in folgt:
„Kaum eine andere deutsche Stadt vermag wohl zurzeit dem empfänglichen Gemüt eines jungen Menschen mehr zu bieten. Allen Eindrücken voran steht der kerndeutsche Charakter seiner von echter Vaterlandsliebe erfüllten Bevölkerung. Wer je eine der Massenversammlungen vaterländischer Verbände auf dem Königsplatz beigewohnt hat, wird diesen Eindruck nie vergessen. Es ist, als ob all das, was im übrigen Deutschland die Menschen trennt und uneinig macht, hier gar nicht vorhanden wäre. Reich und arm, gebildet und ungebildet, der Bürger und der Fabrikarbeiter, der Student und der Bauer, alle eint nur das eine hohe Gefühl vaterländischer Begeisterung. Der alte Offizier in der alten Uniform steht ruhig dazwischen, kein international Verhetzter sieht in ihm den fluchbeladenen Vertreter des Militarismus, vielmehr den Mann, der in schwerer Zeit dem Volk in Waffen als Führer angehörte. Hier gilt der Soldat noch etwas. Die Reichswehr nimmt an solchen vaterländischen Feiern teil. Ihr Vorbeimarsch ist der Abschluß und stolz blickt der Bayer auf seine Söhne in Waffen. Sie sind ihm die Hoffnung auf eine bessere Zukunft."

Roßbach kenne ich nicht, ich hatte niemals irgendeine dienstliche oder außerdienstliche Berührung mit ihm. Es war mir auch nicht bekannt, daß er in den letzten Wochen vor dem Putsch besonders unter den Infanterieschülern agitierte. Roßbach wie viele andere im Hitlerputsch führende Personen sind ein für Bayern durchaus unwillkommener Zuzug aus dem Norden. Der Einfluß Roßbachs auf die Infanterieschule ging auch nicht über bayerische Infanterieschüler, sondern durch die mit Roßbach von früher her bekannten Offizierschüler aus norddeutschen Truppenteilen.

3. Ich habe während des Jahres 1923 dauernd und insbesondere zu allen kritischen Zeitpunkten die mir unterstellten Kommandeure eingehend über die Lage und meine Auffassung orientiert. Dabei war stets ein Vertreter der Infanterieschule – entweder der Kommandeur selbst oder der Leiter des zweiten Lehrgangs – hinzugezogen. Die mir unterstellten Kommandeure haben ihre Offizierskorps und diese ihre Soldaten dauernd und ohne Zeitverlust unterrichtet und belehrt, so daß die 7. Division zu jeder Zeit einheitlich eingestellt und nach *einem* Willen geführt war. Ich habe den Eindruck, daß diese feste einheitliche Einstellung bei der Infanterieschule nicht in gleichem Maße und mit gleichem Nachdruck erfolgte. Ich habe es selbst unangenehm empfunden, daß das Offizierskorps der Infanterieschule und durch dieses die Waffenschüler in den kritischen Tagen des 20., 21. und 22. Oktober[7] nicht so orientiert waren, wie es möglich und nötig gewesen wäre. Die Infanterieschule hätte bei sofortiger eingehender Orientierung und klarer bestimmter Führung nach meiner Ansicht völlig außerhalb der damaligen Vorgänge in München und von diesen sozusagen unberührt bleiben können. Auch in den späteren Wochen hätte bei nachdrücklicher Belehrung und bestimmter Führung kaum die Urteilslosigkeit und Haltlosigkeit in die Erscheinung treten können, wie sie – nach den anliegenden Protokollen – bei einem Teil der Stammoffiziere und den Schülern zu ersehen ist.

4. Aus den Vernehmungen der Infanterieschüler klingt vielfach die Klage, daß Rat und Führung der verantwortlichen Vorgesetzten gemangelt habe. In den Meldungen der jetzigen Truppenvorgesetzten, die hierzu Stellung nehmen, kommt mehrfach eine zum Teil recht scharfe Kritik zum Ausdruck, wie es denn möglich gewesen sei, daß die verantwortlichen Führer sich ihre Truppen aus der Hand hätten nehmen lassen durch einen, wenn auch angeblich auf Ludendorffs Befehl handelnden Abenteurer und durch aus den Reihen der Schüler neu bestimmte Führer. Diese Kritik entspringt dem naheliegenden Wunsche, daß nicht eine schlechte oder nachlässige Erziehung der Infanterieschüler während der vorhergegangenen Dienstzeit bei der Truppe schuld war an dem Verhalten der Schüler am 8. 11. Diese Kritik ist gleichwohl nicht angebracht und muß den zur Beurteilung dieser Dinge zuständigen Stellen überlassen bleiben.

Der Befehlshaber
v. Lossow.

7 Am 20. Oktober 1923 erging der Aufruf der bayerischen Staatsregierung zur Inpflichtnahme der 7. (Bayer.) Division; diese wurde am 22. Oktober förmlich vollzogen; vgl. Nr. 51.

## 163.

## Privatbrief des Oberstleutnants Joachim v. Stülpnagel an Oberstleutnant v. Falkenhausen über die politische Lage.

**12. Januar 1924. Berlin. – BA-MA. N 5/20. Masch. Abschrift.**

Lieber Herr von Falkenhausen!

Aufrichtigen Dank für die guten Wünsche zum neuen Jahr[1], die ich herzlichst erwidere; sie beziehen sich ja nicht nur für die Personen, sondern für die Sache, der wir gemeinsam dienen. Ich möchte Ihnen aber noch besonders danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit von uns Beiden. Sie wissen, daß auch ich nicht sonderlich zufrieden bin mit der Entwicklung. Sicherlich ist viel erreicht worden. Aber die Grundfrage: Bildung einer Regierung, die natürlich und stark ihre vornehmste Aufgabe darin sieht, den Befreiungskampf als das einzige Mittel zur Wiedererlangung der Ruhr- und Rheinprovinz vorzubereiten und dazu die wirtschaftlichen und geistigen Voraussetzungen diktatorisch zu schaffen, ist noch nicht gelöst. Zur Zeit ist eine äußerliche politische Ruhe: Nervenabspannung nach den Ereignissen der letzten Monate und Morphiumspritze durch Einführung der Rentenmark. Ich rechne persönlich bald mit erneutem Sturm: Kampf um den Ausnahmezustand, Geldmangel, selbstverständlicher Mißerfolg der Stresemannschen Außenpolitik. Es ist unser Unglück, daß wir in Deutschland keinen Mann großer Qualitäten haben, der diktatorisch regieren kann und will. Diesen Mann würden *wir* unterstützen, aber den Mann selbst spielen wollen, können *wir* nicht. Ehe das System Severing und die Ententekontrolle nicht beseitigt sind, ist der Weg für unsere Arbeit nicht frei.

Ich habe mich jetzt wieder mehr mit meiner eigentlichen Arbeit beschäftigt und so vor einigen Tagen vor einem engeren Kreise einen Vortrag über die „Kriegführung der Zukunft“[2] gehalten, der allgemein Zustimmung fand. Ich darf ihn Ihnen gelegentlich zu persönlicher Orientierung zuschicken. – Die Politik ruht in des vortrefflichen Schleichers Händen, der nach wie vor Optimist ist. Da sich Ihre Ausführungen in Ihrem letzten Brief ganz mit meiner Auffassung deckten, gab ich ihn auch an Schleicher, der sich übrigens auch voll Ihrer Auffassung anschloß.

Hoffentlich bietet sich bald Gelegenheit, Sie einmal hier zu sehen, wir könnten uns dann über unsere Zukunftsaufgaben ausführlich aussprechen. Gestern abend war ich sehr lange mit Willisen[3] und Bussche[4] zusammen. Wir haben viel Entscheidendes besprochen, mögen den Worten aber auch einmal die Taten folgen.

Mit herzlichem Gruß
Ihr getreuer
[Stülpnagel.]

1 Vgl. Nr. 158.
2 Vgl. Nr. 184.
3 Oberstleutnant a. D. Friedrich Wilhelm Frhr. v. Willisen, vgl. Band II Nr. 140.
4 Oberstleutnant Erich Frhr. v. d. Bussche-Ippenburg, Leiter der Heeres-Organisationsabteilung (T 2) im Reichswehrministerium.

## 164.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Beseitigung von witterungsbedingten Verkehrshindernissen durch Militär.

**14. Januar 1924. Berlin. Nr. 640.1.24. T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Abschrift.**

Die augenblicklichen Witterungsverhältnisse machen eine Gefährdung öffentlicher Verkehrsinteressen durch starke Schneefälle, Hochwasser, Dammbrüche wahrscheinlich.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit haben die Inhaber der vollziehenden Gewalt Vorsorge zu treffen, daß die durch V.I.R. Teil G, Ziffer 1[1] ausnahmsweise vorgesehene Stellung von militärischen Hilfskommandos auf Anforderung der Zivilbehörden schnell und wirksam erfolgt.

Es empfiehlt sich zu diesem Zweck, Vorbereitungen für den Einsatz zu treffen und die vorausschauende Berichterstattung der beteiligten Verwaltungsstellen (Reichsbahndirektionen durch Vermittlung der Linienkommissionen, Strombauverwaltungen usw.) an die anfordernden Zivilbehörden sicherzustellen.

gez. v. Seeckt.

1 Vgl. Nr. 33 Anm. 4.

## 165.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Genehmigung von Versammlungen.

**14. Januar 1924. Stettin. Ic Nr. 1280/24 A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Es liegt Veranlassung vor, nochmals darauf hinzuweisen, wie ich die Genehmigung von Versammlungen gehandhabt wissen möchte.

Ich betone zunächst, daß ich unter keinen Umständen die Versammlungstätigkeit unterbunden haben will. Meine Verordnung vom 27. 9. 1923 Ic Nr. 13/22 A.Z.[1] bezweckt lediglich, daß die Polizeibehörden über alle Versammlungen, welcher Art sie auch immer sind, unterrichtet werden.

Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel habe ich grundsätzlich verboten und werden Ausnahmen hierin nicht gemacht. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen Versammlungen und geschlossenen Mitgliederversammlungen.

Bei öffentlichen Versammlungen ist die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn durch die Art der Versammlung, die Person des Redners und das zu behandelnde Thema eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist. Hierbei möchte ich besonders betonen, daß nicht

1 Nicht ermittelt, vgl. jedoch Nr. 36 und Nr. 40.

ohne weiteres gesagt werden kann, die Versammlung wird verboten, weil zu befürchten ist, daß sie von Ruhestörern aufgehoben werden soll.

Es ist die Aufgabe der Polizei, jeden Staatsbürger, welcher Partei er auch angehört, zu schützen, und die Versammlungsfreiheit darf darunter nicht leiden, daß auf Druck gewisser Elemente und auf deren Drohung hin eine Versammlung nicht stattfinden soll. Sollten einmal derartige Ruhestörer solche Drohungen aussprechen, so muß die Polizei für genügenden Schutz einer Versammlung sorgen, oder durch vorbeugende Maßnahme – Festnahme derartiger Elemente – die Ruhe gewährleisten. *Geschlossene* Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich zu genehmigen.

Versammlungen verbotener Organisationen sind grundsätzlich nicht zu gestatten.

Die Berichterstattung der Abgeordneten der z. Zt. verbotenen Parteien vor ihren Wählern kann stattfinden, jedoch muß dabei sorgsam geprüft werden, daß es sich um eine Wählerberichterstattung und nicht um die Versammlung einer verbotenen Partei handelt, die jetzt unter diesem Deckmantel veranstaltet werden soll. Die Polizei hat das Recht, alle Versammlungen zu beobachten.

Die Genehmigung vaterländischer Versammlungen und Veranstaltungen behalte ich mir vor. Diese sind mir mit Gutachten der betreffenden Polizeibehörde vorzulegen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Tschischwitz
Generalleutnant.

## 166.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Schutzhaft und Suspension von Lehrern.

**14. Januar 1924. Weimar. Ic Nr. 764. – BA. R 43 I/2314. Masch. Abschrift[1].**

1. Ich habe mich genötigt gesehen, eine Reihe von Lehrern in Schutzhaft zu nehmen, weil sie sich als Führer von kommunistischen Hundertschaften oder kommunistischer Bestrebungen oder sonst in einer Art und Weise in kommunistischem Sinne betätigt haben, die als staatsfeindlich angesehen werden muß. Es sind dies:

1. Lehrer Müller, Elgersburg,
2. Lehrer Gebser, Elgersburg,
3. Lehrer Kohlrausch, Ruhla,
4. Studienrat Schlünz, Gotha
5. Lehrer Göpel, Bischleben
6. Lehrer Schröder, Frankenhausen
7. Lehrer Behm, Bad Berka
8. Lehrer Förster, Gera
9. Lehrer Welsch, Eisenach

1 Da nach Ziffer 1 keine weiteren Ziffern folgen, dürfte die Abschrift unvollständig sein.

10. Lehrerkandidat Kühnert, Tambach-Dietharz
11. Lehrer Teller, Ingersleben
12. Lehrer Teichmüller, Kreutzburg
13. Lehrer Zimmermann, Ruhla
14. Frau Lehrerin Arma Meyer, Weimar.

Wenn ich inzwischen die Schutzhaft über den größten Teil der Lehrer aufgehoben habe, so ist dies aus Gründen geschehen, die mit dem erbrachten Nachweis kommunistischer Betätigung nichts zu tun haben. Ich kann nicht dulden, daß derartige Lehrer wieder ihre Schultätigkeit aufnehmen, da ich nicht überzeugt bin, daß die Genannten nicht in ihrer kommunistischen und damit staatsfeindlichen Betätigung fortfahren.

Der Kommunismus predigt den gewaltsamen Umsturz der jetzigen Staatsform und die gewaltsame Errichtung einer Klassenherrschaft. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß Lehrer, die sich diese Anschauungen zu eigen machen, auch wenn sie sich zunächst nicht offensichtlich kommunistisch betätigen, nicht zur Erziehung der Jugend geeignet sind. Der Staat muß verlangen, daß die zu Staatsbürgern heranwachsende Jugend in einem Sinne erzogen wird, der dem augenblicklichen Staatsgedanken entspricht.

Ich enthebe daher die Genannten vorläufig ihres Amtes und bitte, die Vertretung regeln und mir von dem Veranlaßten Mitteilung machen zu wollen.

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

## 167.

## Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, zur Überwachung der Arbeiter-Radfahrer-Vereinigung Solidarität durch Zivilbehörden.

**15. Januar 1924. Stettin. Ic Nr. 1280/24. A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Es besteht die Vermutung, daß die Arbeiter-Radfahrer-Vereinigung Solidarität in kommunistischem Sinne arbeitet.

Ich bitte daher die verantwortlichen Zivilbehörden, eine Überwachung dieser Vereinigung anordnen zu wollen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Tschischwitz
Generalleutnant.

## 168.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Staatsministerium über Fühlungnahme vor Erlaß wesentlicher Verordnungen.

**16. Januar 1924. Weimar. Ic 1 Nr. 888. – BA. R 43 I/2314. Masch. Abschrift.**

Ich nehme Anlaß, nochmals auf die Verfügung des Herrn Reichswehrministers Nr. 330.10.23.T.1.III vom 9. 10. 1923[1] – im Auszug mit Nr. 439 vom 11. 11. 1923 bekannt gegeben[2] – hinzuweisen, und ersuche bei Erlaß wesentlicher Verordnungen mit mir in jedem Falle *vorher* Fühlung aufzunehmen. Ich möchte dabei betonen, daß ich unter wesentlichen Verordnungen auch alle etwaigen Notgesetze zu verstehen bitte, sowie alle Verordnungen und Verfügungen genereller Bedeutung.

Ich ersuche, die Einzelministerien alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen, und bitte, mich nicht in die Zwangslage zu versetzen, ohne meine Kenntnis erlassene Verordnungen pp. u. U. aufheben und gegen die verantwortlichen Stellen einschreiten zu müssen.

gez. Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

1 Nr. 45.

2 Auszugsweise Mitteilung des o. a. Befehls an das thüringische Staatsministerium durch den Militärbefehlshaber am 11. November 1923, in: Ausnahmezustand in Thüringen I S. 36.

## 169.

## Protokoll einer Kreisleitersitzung des Bundes „Bayern und Reich" über die neue Organisation der Wehrverbände zur Unterstützung von Reichswehr und Polizei.

**16. Januar 1924. München. Überschrift: Kreisleitersitzung am 16. Januar 1924. – BHStA IV. Bayern und Reich Bd. 36 Akt 2. Hsl. Reinschrift.**

Die Sitzung begann um 2 Uhr 15 Minuten. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Bundesvorsitzenden, Sanitätsrat Dr. Pittinger, nahm General von Epp[1] das Wort zu folgenden Ausführungen:

Der Name der neu zu gründenden Organisation ist *"Notbann"*. Die Organisation genießt die verantwortliche Mitarbeit der staatlichen Wehrmacht. Die Mitglieder setzen sich aus Wehrfreiwilligen zusammen, d. h. eine Art Beurlaubtenstand der Reichswehr. Die Aufgaben des Notbanns sind, gediente und ungediente Leute für

1 Zur Rolle des Generalmajors a. D. v. Epp bei der Neuorganisation der Wehrverbände nach dem Hitlerputsch vgl. Walter Frank, Franz Ritter v. Epp. Der Weg eines deutschen Soldaten. Hamburg 1939. S. 119–123. Vgl. auch Nusser S. 259 f.

den Kriegsfall auszubilden. Der Wehrfreiwillige ist ein freiwilliger Soldat. Jeder Unbescholtene vom 17.Lebensjahr an kann Mitglied des Notbanns werden und muß die vorgeschriebene Verpflichtung eingehen. Zugehörigkeit zu einem vaterländischen Verband ist keine Vorbedingung. Bezüglich der Mittelschüler folgt noch eine Regelung; entweder werden die Schüler bei der Organisation ausgebildet oder die Ausbildung erfolgt in eigenen Abteilungen innerhalb der Schule. Körperschaftliche Aufnahme ist ausgeschlossen. Die Aufnahme kann nur von Einzelpersonen erfolgen und muß jeder den Verpflichtungsschein persönlich unterschreiben. Die Zugehörigkeit erlischt durch Kündigung.

Die Gliederung ist folgende:

a) Rekruten (vom 18.–40. Lebensjahr), unausgebildete und halbausgebildete Leute.

b) Reserve ausgebildet bei Kursen (vom 18.–32. Lebensjahr).

c) Landwehr (vom 33.–40. Lebensjahr).

d) Landsturm (vom 41.–50. Lebensjahr).

Die nicht tauglichen und die älteren Leute werden der „Polizeilichen Nothilfe" überwiesen.

Der Aufbau umfaßt:

1. Ortsgruppen mit Orts-Gruppen-Leiter.

2. Bezirksgruppen (anschließend an die Bezirke) mit Bezirks-Leitern.

3. Standortskreise (wie die Standortsbezirke) mit Kreisleitern.

Der Aufruf erfolgt:

1. zu militärischen Zwecken durch die Staatsregierung;

2. zu polizeilichen Zwecken durch das Staatsministerium des Innern, bezw. durch die Kreisregierungen, Polizeidirektionen, Bezirksämter oder auch durch die Ortsgruppen.

Und zwar nur dann, wenn die staatlichen Machtmittel unzureichend erscheinen oder zum Ersatz der Truppe, wenn diese außerhalb des Standortes verwendet wird.

Die Wehrorganisation ist keine Konkurrenz für die vaterländischen Verbände und beabsichtigt in keiner Weise, diese zu zerschlagen, nur die militärische Arbeit soll aus denselben herausgenommen werden. Den vaterländischen Verbänden verbleibt die Pflege des militärischen Gedankens, diese sollten aber mit ihrer Wehr nicht mehr innere Unruhen heraufbeschwören können.

Bezüglich der Waffenfrage steht noch die Besprechung des Landeskommandanten mit den Leitern des Bundes aus. Jedoch sollen die bisher bewaffneten Verbände keine Waffen mehr haben; diese gehen an den Notbann über. Schwere Waffen sollen nach und nach unter die Verwaltung und Verwahrung der Reichswehr und Landespolizei gebracht werden. Die Waffenlager kommen unter die Verantwortung des Notbanns, Pflege und Unterhaltung obliegt der Reichswehr.

Eine Entwaffnung des Landes in einem anderen Sinn als bisher soll nicht durchgeführt werden. Die Waffenlager im Lande sollen aus Sicherheitsgründen

bestehen bleiben; jedoch müssen sie so liegen, daß sie vor Erbeutung von einem Verband für einen Putsch sicher sind. Waffen für Selbstschutz, auch Gewehre für Übungszwecke bleiben draußen. Analog wie mit den Waffen soll mit den Kriegsgeräten verfahren werden.

Nach diesen Ausführungen wird in die Aussprache eingetreten.

Dr. Pittinger: Es muß eine Garantie gegeben sein, daß diese neue Organisation nicht von einer Reichswehr, die nach Berlin neigt, abhängig ist und nicht sich zu einem parteipolitischen Instrument auswächst.

General v. Epp: In der Konstruktion des Vertrages ist eine Garantie gegen jede Seite gegeben. Reichswehr und Landespolizei sind hierbei gebende Körper; auch die Staatsregierung ist gebender Körper durch die eingegangenen Verpflichtungen zur Erhaltung der Organisation.

Prof. Sittmann: Die Leute wollen nicht das willenlose Werkzeug einer Regierung sein, von der sie nicht wissen, ob sie ihren vaterländischen Gefühlen entspricht. Was ist, wenn ein Wehrkreiskommandant sich auf den Standpunkt des Reichsbeamten stellt und darnach handelt? Bei den für den Aufruf vorgesehenen Anordnungen ist es auch einem roten Bezirksamtmann in die Hand gegeben aufzurufen.

General v. Epp: Die Person des Wehrkreiskommandanten kann wohl nach Berlin eingestellt sein, da der Aufruf durch die bayrische Staatsregierung erfolgt. Wenn das Einverständnis der Wehrkreiskommandanten und der Staatsregierung vorhanden ist, so kann dabei der Landesleiter der Organisation nicht umgangen werden. – Der zu polizeilichen Zwecken erfolgende Aufruf geht immer durch den Vertrauensmann der Organisation.

Dr. Pittinger: Der Aufruf geht also genau so vor sich wie bisher beim Bund.

General v. Epp: Wenn ein Leiter des Notbanns eigenmächtig aufruft, so trägt er dafür die Kosten.

General Kaiser[2]: Bisher handelt es sich beim Bund um Förderung der großen Freiheitsbewegung; wenn diese nun verstaatlicht wird, ist der Erfolg sehr in Frage gestellt; nun kommt alles in den bürokratischen Rahmen. All die Arbeit ist auf lange Sicht für einen einmal kommenden Krieg. Die Volkswehr ist bei der Organisation vollständig unberücksichtigt geblieben.

General v. Epp: Vorbereiten können wir nur den großen Krieg; sollte sonst etwas sein, so muß man sich mit Improvisationen helfen. Die Organisation ist als eine Art Landwehrinspektion gedacht. Der Gedanke von General Kaiser könnte doch durchgeführt werden, jedoch nur vom Wehrkreiskommandanten, und soll diese Durchführung angeregt werden. Die Leute an der Spitze der Unterabteilungen sind Leiter; die Führer müssen von der taktischen Stelle bestimmt werden. – Was nicht gebraucht wird, kann für die irreguläre Art des Kampfes ausgebildet werden. – Was das in der Verordnung vorkommende Wort „deutschstämmig" betrifft, so steht dies nicht in der Gründungsbestimmung der Regierung und soll nur auf mündlichem Wege weitergegeben werden.

2 Generalmajor a. D. Wilhelm Kaiser, in der Führung von „Bayern und Reich".

Geheimrat Först: Der Plan scheint Bedenken zu haben [!]. Die Leute können wohl mißbraucht werden; ich möchte nur an den Abend im Bürgerbräukeller am 7. [!] November erinnern. Gegen Epp besteht kein Bedenken; General v. Epp ist der geeignete Mann, ihm können die jungen Leute anvertraut werden; jedoch die Bindung ohne Garantien von der anderen Seite gefällt mir nicht. Schweyer[3] ist immer noch Innenminister. – Allerstrengste Disziplin ist in der neuen Organisation notwendig. – Bei Aufrufen durch Kreisregierungen oder Bezirks-Amt weiß man nicht, zu welchen Zwecken die Leute verwendet werden. Die Wahlen stehen vor der Türe, und nur zu leicht kann ein Aufruf zu parteipolitischen Zwecken benützt werden. Der jetzige Zeitpunkt erscheint mir für diese Sache äußerst ungünstig. Man soll mit der Fertigstellung des Planes warten, bis der Hitlerprozeß und die Wahlen vorbei sind. Die Anregungen von Prof. Sittmann und General Kaiser sind voll gerechtfertigt. Mir kommt es vor, daß der Geldpunkt die Triebfeder zu der ganzen Sache ist; eine Überprüfung von dem Gesichtspunkte wäre notwendig, die Regierung zu dem Plane zu gewinnen, daß die bestehende Wehrorganisation des Bundes durch staatliche Unterstützung und durch Beihilfe der Reichswehr und der Landespolizei gefördert wird. Eine Bindung, daß die Regierung alles in der Hand hat, eine Verbindung Bayern zum Reich ist verfrüht und bedenklich.

Baron v. Gagern[4]: Zum zweiten Male wird nun die Frage aufgeworfen, die Verbände aus der Hand zu geben. Die Zeiten haben sich seit dem vergangenen Jahre gewaltig geändert. Die Regierung hat nun die Zügel fest in die Hand genommen. Die Freiheitsbewegung ist auf das Schrecklichste diskreditiert worden. Es soll keine Änderung der Richtlinien des Bundes eintreten[5]. Jetzt ist die Frage wieder, um das Condottieri-Unwesen aufzuheben [!]. Die Mitläufer des Kampfbundes müssen eingefangen werden. – Es ist nicht zu fürchten, daß man zu früh daran ist, sondern[6] zu spät. Die Leute wollen die Anlehnung an den Staat. – Die Entwaffnung in Nordbayern ist nicht durchgeführt. Daß wir ein militärischer Verband sind, das soll jetzt aufhören, jedoch die Form muß geschlossen erhalten bleiben. Alle Leute fest in die Hand des Staates zu nehmen, ist unbedingt richtig und gleichsam die Lebensfrage des Staates. Wir müssen uns rückhaltlos auf den Boden des Notbanns stellen.

General Braun[7]: Die Anlehnung an den Staat wird immer ein Anhängsel an die Reichswehr und Polizeiwehr bleiben. – Hat der gemachte Vorschlag auch die nötige Werbekraft? Das Aufgezogene ist nur Bezirkskommandoarbeit. – Die Zusammenarbeit bringt Vorteile, doch ist die Reichswehr nicht imstande, allen Anforderungen zu genügen. Viele haben auch keine Lust, sich in die Reichswehr einstellen zu lassen. – Der Grenzschutz wird die Formationen nicht entbehren können. – Die militärische Verwendung und Werbung beim Notbann muß erweitert werden.

General v. Epp: Mittel für die Ausbildung sind bis jetzt nur vom Staate; von mir

3 Franz Schweyer (BVP), bayerischer Innenminister.

4 Major a. D. v. Gagern, in der oberfränkischen Organisation von „Bayern und Reich".

5 Vorl. „eingetreten".

6 Vorl. „sondern" über durchgestrichenem „eher".

7 Generalmajor a. D. v. Braun.

selbst bisher gesammelte Mittel sind verschwindend. Das Militärkommando deckt sich ungefähr mit dem Landwehrkommando im früheren Sinn. – Unterricht und sportsmäßiger Ausbildung soll ein weiteres Gebiet eingeräumt werden.

Major Jung[8]: Hinsichtlich dem Mangel an Waffen ist der Anschluß zu begrüßen. Bei dem letzten Aufgebot waren die Kompanien nur mit 20 Gewehren ausgerüstet. Die Maschinengewehre waren unbrauchbar. – Durch die Anlehnung an die Reichswehr wird die Freiheitsbewegung erlahmt. Wenn die Waffen weg sind, dann ist das Vertrauen dahin. Die Waffen werden gesammelt, und dann gehen sie uns nichts mehr an. Alle vaterländisch Denkenden sollten sich der Stelle zur Verfügung stellen, aber befehlen läßt sich das nicht. Mit diesem System können wir keine nationale Armee aufstellen.

General v. Selle[9]: Ich habe dieselben Bedenken wie General von Braun und Major Jung und schließe mich diesen Ausführungen voll an.

Prof. Sittmann: Die Aufgabe ist, die Leute dem unpolitischen Führer zuzuführen. Der Führer darf nicht parteipolitisch und nicht an die Regierung gebunden sein. Der beste Kampf ist Wehrhaftigkeit und Klarheit.

Excellenz v. Schultes: In punkto „völkisch" fehlt die Klarheit. – Beim Chiemgau wird man mit den Bezirksleitern auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn die zusammenhaltenden Körper zerrissen werden sollen. – Der Schwerpunkt der Ausbildung ist hinauszuverlegen.

General v. Epp: Schwierigkeiten werden wir überall finden. Alle Leute werden wir nicht unter einen Hut bringen. Für „deutschstämmige" übernehme ich die Bürgschaft. Was das Ministerium im Landtag den Roten gegenüber vertritt, ist gleich. Dem Ministerium des Innern ist die Organisation nur in Verwaltung und Vertretung unterstellt. Das Ministerium des Innern hat das größte Etat, daher können diese Ausgaben in diesem Etat am besten verschwinden. Ein Hereinreden in den Dienstbetrieb ist von dieser Seite nicht beabsichtigt. Die Richtung einer Organisation bestimmt man durch das Hineingehen; Hineinkommandieren kann man niemand. – Bei der Reichswehr sollen Unteroffiziere und Ausbilder ausgebildet werden. – Wie soll die Organisation zur Verfügung der Partei sein? Die Führer schlage ich vor und werden nicht ohne meinen Willen geändert. – Ich bin nicht parteipolitisch gebunden, auch samt dem Vortrag nicht [!]. – Das Wort völkisch ist die Übersetzung des Wortes national, und dazu bekenne ich mich. Zu den Auslegungen des Wortes „völkisch" der Nationalsozialisten kann ich mich nicht bekennen, da deren Auslegung nie bekannt gegeben wurde.

Sanitätsrat Dr. Pittinger dankt General v. Epp für die Ausführungen, worauf dieser mit Oberstleutnant Hörauf[10] kurz nach 5 Uhr sich verabschiedet.

Dr. Pittinger: Ich empfehle den Mitgliedern des Bundes, der staatlichen, überorganisatorischen Wehrorganisation zuzustimmen. Viele Führer werden über-

8 Da die Rangliste des Deutschen Reichsheeres (Stand vom 1. April 1924) keinen Major dieses Namens aufführt, dürfte es sich bei dem Genannten um einen verabschiedeten Offizier handeln.

9 Generalmajor a. D. v. Selle.

10 Oberstleutnant v. Hörauf, Kommandeur des I. Bataillons des 21. Infanterie-Regiments in Würzburg.

nommen und gehen hinüber. Im Falle der Weigerung gehen die Waffen verloren, und auch die Ausbildungsorgane kommen in Wegfall. Die Organisation ginge über den Bund hinweg. Der Einfluß ginge verloren. Die militärische Aufgabe des Bundes kann damit nicht gelöst sein. Es heißt weiterarbeiten, und zwar durch militärische Ertüchtigung der Jugend (wie bei von der Goltz[11] in Norddeutschland) durch Schießen, Turnen, Geländeübungen und Erhaltung des Wehrgeistes; solches kann die neue Organisation nie machen.

Exzellenz v. Tutschek: Die Frage, über die wir uns entscheiden müssen, kann nur heißen: Haben wir das Vertrauen, daß die Wehrorganisation durch die Organisation von Epp geleistet wird? Wir müssen uns darüber klar sein, daß damit der Bund aufhört, eine Wehrorganisation zu sein. Wir müssen beschließen, ob das Vertrauen zur Sache und zu Epp vorhanden ist. Die Abstimmung durch die Kreisleiter ergibt einstimmig die Absicht, die Wehrorganisation des Bundes in die neue Organisation „Notbann" überzuführen.

General v. Treutlein-Mördes[12]: Der Leiter der neuen Organisation in Erlangen darf keinem Bund angehören.

Dr. Pittinger: General v. Epp legt großen Wert darauf, daß die Herren vom Bund „Bayern und Reich" mitarbeiten. Ich würde unendlich bedauern, wenn die Herren nicht mitarbeiten würden, wenn der Bund nicht mehr Wehrorganisation ist.

General v. Braun: Der Bund hatte bisher zwei Aufgaben: 1. Ausbildung und 2. Ausbildung des militärischen Geistes in der Jugend. Soll nicht der Bund „Bayern und Reich" ein politischer oder vaterländischer Verein sein?

Dr. Pittinger verweist auf die ersten Paragraphen der Satzungen.

General v. Selle: Ich lehne ab, weiter Kreisleiter von Coburg zu sein, da ich nie Politiker war und auch keiner werden möchte. Die Tätigkeit des Soldaten ist erledigt. Jedoch bitte ich, auf keinen Fall den Kreis Coburg des Bundes auseinanderfallen zu lassen.

General Kaiser: Neue Organisation erfordert neue Spitzen, für Soldaten ist diese nun ein Gegenstand zweiten Interesses. Der Verein möge über seine neue vereinsmäßige Fassung beraten. Die neuen Männer möchten darüber beschließen.

Excellenz v. Schultes: Der Bund soll weiter bestehen. Es blieb bei der Abstimmung keine andere Wahl als mitzutun. Ich lege meine Stelle als militärischer Kreisleiter nieder.

General Braun: Nur die Wehrhaftigkeit hat den Bund gehalten. Der Bund war nur Deckmantel für die Wehrorganisation. Die politische Umstellung hat dem Bund geschadet.

General v. Mieg[13]: Ich lehne die Leitung eines politischen Verbandes ab und werde abbauen.

Baron v. Gagern: Die militärische Aufgabe des Bundes ist nicht erledigt. Das, was militärisch geschaffen worden ist, wird zerfallen, wenn alle Herren zurücktreten.

---

11 Zur Tätigkeit des Generalmajors a. D. Graf Rüdiger v. d. Goltz vgl. Severing II S. 75 und S. 215.

12 Generalmajor a. D. v. Treutlin-Mördes.

13 Generalmajor a. D. v. Mieg, Führer von „Bayern und Reich" in Unterfranken.

General Braun: Es wäre das Beste, wenn man die Politik still betreibt, und das wäre auch im Sinne der Leute draußen im Land.

Oberstleutnant Hörl: Epp kann nicht arbeiten, wenn wir nicht vorarbeiten.

Dr. Pittinger: Ich bitte die Herren dringend, dazubleiben und wenn es nicht geht, [sich] um Ersatzleute umzusehen, die die Herren ablösen könnten. – Die Frage des Volksbegehrens hat mit Parteipolitik nichts zu tun. Ich betone nochmals, es wäre verheerend für den Bund, wenn die Herren jetzt alle weggingen.

Baron v. Gagern: Was hat zu geschehen, wenn die französische Kontrolle wieder hereinläuft. Um die Waffen zu verräumen, ist unbedingt die Organisation notwendig.

General v. Selle: Ich lasse die Leute nicht laufen, kann aber unmöglich politischer Leiter sein.

Dr. Pittinger: Es bleibt vorerst alles, wie es ist, und bleibt fest zusammen.

Exzellenz v. Tutschek: Selbstverständlich werden die Herren auf ihren Posten bleiben, und ich bitte Sie darum. Da nun die Wehrorganisation des Bundes aufhört zu bestehen, ist die militärische Spitze damit erledigt, und ich erkläre hiermit meinen Rücktritt.

Dr. Pittinger dankt in kurzen Worten Seiner Excellenz für die Dienste, die dieselbe dem Bunde geleistet hat.

General Braun dankt in herzlichen, warmen Worten für die Kreisleiter und Mitarbeiter Seiner Excellenz.

Kurz vor 7 Uhr beschließt der Bundesvorsitzende Sanitätsrat Dr. Pittinger die Kreisleitersitzung.

## 170.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Unterlassung von militärischen Eingriffen in die Zuständigkeit der Polizei.

**17. Januar 1924. Stettin. Id No. 339. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Ausfertigung.**

Aus dem Wirtschaftsbericht eines Standortältesten geht hervor, daß dortselbst Preisprüfungen in Lebensmittelgeschäften durch militärische Patrouillen ausgeführt werden.

Wenngleich diese Maßnahme sehr gute Ergebnisse gehabt hat und in vollem Einverständnis mit der örtlichen Polizei veranlaßt worden ist, so ersuche ich doch, in Zukunft von derartigen Anordnungen abzusehen.

Die Überwachung der Lebensmittelgeschäfte ist eine reine polizeiliche Aufgabe, eine Exekutive steht den militärischen Stellen auch während des Ausnahmezustandes auf diesem Gebiet nicht zu.

Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Verfügung Ia/Ic Nr. 1441/23 vom 4. 10. 1923[1].

Der Befehlshaber
v. Tschischwitz.

1 Nicht ermittelt.

## 171.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Redaktion der Wochenzeitung Der freie Arbeiter mit dem Verbot des Erscheinens.

**18. Januar 1924. Berlin. Nr. 875.1.24.T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Masch. Abschrift.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb der Wochenzeitung „Der freie Arbeiter", da sie in ihrer Nr. 2/1924 die Arbeiterschaft zum politischen Generalstreik und zur Sabotage in den Betrieben auffordert.

Dieses Verbot gilt auch für jede Schrift, die als Ersatz für die verbotene ihren Beziehern zugestellt oder neu herausgegeben wird.

gez. v. Seeckt.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 172.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, an den Polizeipräsidenten in Kiel über die Genehmigung eines Flugblatts.

**21. Januar 1924. Stettin Ic Nr. 1321/24 A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Masch. Abschrift.**

Das mir vorgelegte Flugblatt, daß der Reichstagsabgeordnete Eggerstedt[1] in Kiel verbreiten will, kann ich in der beabsichtigten Art nicht genehmigen.

Das Flugblatt stellt unbedingt ein Propagandaflugblatt für die Sozialdemokratische[2] Partei dar.

1 Otto Eggerstedt, Bäcker, MdR (SPD), 1921–1924.

2 Vorl. „Soziale".

Ein derartiges Propagandaflugblatt ist wohl in der Zeit der Wahlagitation zu gestatten, es dient aber nicht zur Beruhigung der Bevölkerung in Zeiten, in denen Wahlagitationen nicht stattfinden.

Besonders muß ich darauf hinweisen, daß bei Genehmigung dieses Flugblattes die anderen politischen Parteien für sich dasselbe Recht in Anspruch nehmen können, ebensolche Propagandaflugblätter herauszugeben.

Da zur Zeit die Wahlagitation noch nicht eröffnet ist, sehe ich infolgedessen unter besonderer Berücksichtigung der etwa entstehenden Weiterungen von Genehmigung des mir vorgelegten Flugblattes ab.

Ich bitte, den Antragsteller dementsprechend bescheiden zu wollen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
gez. Tsch.
Generalleutnant.

## 173.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über das Verbot verfassungsfeindlicher Flugblätter.

**22. Januar 1924. Berlin. Nr. 1366.1.24.T.1.III. – BA-MA. F 3203 A IIa 155 Bd. 3. Masch. Abschrift.**

Einer Reichswehrstelle in Thüringen ist ein Wahlaufruf der „Vereinigten Völkischen Parteien" zur Genehmigung vorgelegt worden, in dem es heißt: „Es lebe der völkisch-national-sozialistische Staat! Es lebe Adolf Hitler!" Der betreffende Kommandeur hat nach dem Inhalt der Erklärung der Reichsregierung vom 3. Januar (40.1.24.T.1 III)[1], wonach die Genehmigung nur zu versagen ist, „wenn nach dem Inhalt des Flugblattes auf einen gewaltsamen Umsturz der Verfassung hingewirkt wird", geglaubt, die Genehmigung erteilen zu müssen.

Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen. Wenn auch eine Aufforderung zum Umsturz vermieden ist, so bedeutet der Satz „Es lebe Adolf Hitler" doch einen unmittelbaren Hinweis auf den gewaltsamen Umsturz. Ich ersuche daher, in Zukunft kein Flugblatt zu genehmigen, in dem auch nur mittelbar auf einen gewaltsamen Umsturz hingewirkt oder in irgend einer Weise gegen die Strafgesetze verstoßen wird; auf § 8, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Republik[2] (Herabwürdigung der republikanischen Staatsform oder der Reichsfarben) weise ich hierbei hin.

gez. v. Seeckt.

1 Nicht ermittelt.

2 Vgl. Nr. 85 Anm. 2.

## 174.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot einer Flugschrift.

**22. Januar 1924. Stettin. Ic Nr. 1229/24.A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] verbiete ich für den ganzen Bereich des Wehrkreises II den Vertrieb der von Theodor Plievier, Berlin O, Rigaerstraße 86, herausgegebenen Flugschrift „Hunger".

*Begründung.*

Die Druckschrift „Hunger" stellt insbesondere in dem Artikel „Ave Imperator" eine Aufreizung zum Klassenhaß, eine Verhetzung bestimmter Bevölkerungsschichten gegen andere dar.

Die Flugschrift ist außerdem als Propagandaschrift der verbotenen K.P.D. anzusehen.

Etwa vorhandene Exemplare sind von der Polizei zu beschlagnahmen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Tschischwitz
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 175.

## Bekanntmachung des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt.

**22. Januar 1924. Weimar. Ic 3 Nr. 1165. – BA. R 43 I/2314. Masch. Abschrift.**

Der Militärbefehlshaber gibt bekannt:

„Das Volk beschäftigt sich in seiner Nummer 17 vom 21. Januar 1924[1] mit den Machtbefugnissen des Militärbefehlshabers. Die Zeitung erwähnt darin einen Befehl des Chefs der Heeresleitung an den Militärbefehlshaber in Thüringen, nach dem der Ausnahmezustand herabgemindert und Anweisung ergangen sein soll, von Eingriffen in die Verwaltung abzusehen. Ein derartiger Befehl ist nicht ergangen. Die Machtbefugnisse des Trägers der vollziehenden Gewalt in Thüringen sind in keiner Weise eingeschränkt worden.

Es ist selbstverständlich, daß durch die Einsetzung des durchaus erwünschten und den Militärbefehlshaber entlastenden Ausschusses zur Kontrolle der Thüringi-

1 Nicht ermittelt.

schen Landesregierung in den Fragen der Personalpolitik[2] die Forderung des Militärbefehlshabers an die Landesregierung, mit ihm bei Versetzungen usw. von Beamten *vorher* Fühlung aufzunehmen[3], hinfällig geworden ist. Dem Militärbefehlshaber ist es jedoch ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, sich auch über dieses Gebiet dauernd unterrichtet zu halten. Ferner gehört es zu seinen Rechten, neben all den anderen Gebieten auch in Fragen der Personalpolitik nach wie vor einzugreifen, wo die Befugnisse des Ausschusses aufhören.

Das Staatsministerium hat darüber nähere Anweisungen erhalten."

2 In einer Vereinbarung mit der Reichsregierung vom 14./15. Januar 1924 hatte die thüringische Landesregierung, die nach der Auffassung der Reichsregierung in ihrer Zusammensetzung den Vorschriften der thüringischen Landesverfassung nicht entsprach und in ihrer Beamtenpolitik gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen hatte, zugesagt, Personalveränderungen bei Beamten nur noch mit Zustimmung eines Fünferausschusses vorzunehmen, in dem die bürgerlichen Parteien und die SPD gleichmäßig vertreten sein sollten (Poetzsch S. 47f., Huber III S. 300f., Kabinette Marx I Nr. 61). Zur Vorgeschichte dieser Vereinbarung vgl. Kabinette Marx I Nr. 97 und Nr. 55.

3 Nr. 81.

## 176.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an Reichskanzler Marx, Reichsinnenminister Jarres und Reichsjustizminister Emminger über eine Beschwerde des thüringischen Staatsministeriums gegen eine Maßnahme des Militärbefehlshabers.

**24. Januar 1924. Berlin. Nr. 971.1.24. T.1.III. – BA. R 43 I/2314. Masch. Ausfertigung.**

Zum Schreiben Rk. Nr. 399 vom 17. 1. 1924[1] betr. die Beschwerde des Thüringischen Staatsministeriums vom 10. 1. 1924 IV Nr. 405 A V[2] über die Verordnung des Militärbefehlshabers in Thüringen betr. Schulfreiheit am Buß- und Bettage[3] gestatte ich mir ergebenst mitzuteilen:

Die Beschwerde richtet sich gegen eine in Ausübung der vollziehenden Gewalt erlassene Verordnung des Militärbefehlshabers in Thüringen. Da die Entscheidung über solche Beschwerde mir als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt zusteht, darf ich ergebenst bitten, die Beschwerde mir zur Entscheidung überlassen zu wollen.

Ich beabsichtige, die mir seitens des Thüringischen Staatsministeriums zur zuständigen Entschließung übersandte Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

1 BA. R 43 I/2314. Hsl. Konzept. Durch dieses Schreiben war die gen. Beschwerde des thüringischen Staatsministeriums übermittelt worden.

2 BA. R 43 I/2314. Masch. Abschrift. Das Stück enthielt die Abschrift der von dem thüringischen Staatsministerium beim Militärbefehlshaber eingelegten Beschwerde.

3 Nr. 91.

Die Verordnung des Militärbefehlshabers in Thüringen läßt die landesgesetzliche Regelung über den Bußtag völlig unberührt. Alle zu diesem Punkte gemachten Ausführungen des Thüringischen Staatsministeriums liegen daher neben der Sache. Die Anordnung hat lediglich bezweckt, die durch die Handhabung der gegebenen gesetzlichen Vorschriften seitens der Schulverwaltungsbehörde entstandene Erregung der Bevölkerung zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe zu beseitigen, wozu der Militärbefehlshaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war.

v. Seeckt.

## 177.

## Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot des Reichsbunds für Pachtung und Siedlung.

**24. Januar 1924. Stettin. Ic Nr. 1401/24. A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Ausfertigung.**

*Verordnung*

Ich verbiete für den ganzen Bereich des Wehrkreiskommandos II

den Reichsbund für Siedlung und Pachtung,

die Mitgliedschaft zu diesem und jede Betätigung desselben in Wort und Schrift.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] bestraft.

*Gründe:*

Der Reichsbund für Siedlung und Pachtung übt unter dem Vorwande wirtschaftlicher Betätigung auch nach Auflösung der Kommunistischen Partei für diese rein politische Werbetätigkeit auf dem Lande aus. Er unterliegt daher der Auflösung und dem Verbot seiner Betätigung.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
v. Tschischwitz
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 178.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Verhinderung kommunistischer Demonstrationen.

**24. Januar 1924. Stettin. Ic Nr. 1288/24. A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Druckstück.**

Es liegen sichere Nachrichten vor, daß die Kommunisten versuchen, am Sonntag, den 3. Februar Massendemonstrationen in allen Orten Deutschlands zu veranstalten.

Ich ersuche sämtliche Zivilbehörden, die Arbeit der verbotenen kommunistischen Partei genau zu überwachen und rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß derartige Demonstrationen verhindert werden. Ich bitte, mich dauernd über die Bestrebungen der kommunistischen Partei auf dem Laufenden zu halten.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
von Tschischwitz
Generalleutnant.

## 179.

## Schreiben des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, an das thüringische Ministerium des Äußeren über die Vollmachten des Inhabers der vollziehenden Gewalt.

**27. Januar 1924. Weimar. Ic 1 Nr. 1341. – BA. R 43 I/2314. Masch. Abschrift.**

Ich habe mit Befremden von dem dortigen Schreiben IB Nr. 156/24 vom 23. 1. 1924[1] Kenntnis genommen. Über den Einspruch war ich um so mehr erstaunt, als mein Schreiben nur die Wiederholung einer Verfügung des Reichswehrministeriums darstellt, die der Landesregierung bereits am 11. 11. 1923[2] zugegangen war und bisher in keiner Weise beanstandet worden ist.

Wenn ich nochmals die Regierung auf diese Verfügung erläuternd habe aufmerksam machen müssen, so hat mich dazu mein Bestreben bestimmt, der Regierung bzw. den verantwortlichen Ministern Eingriffe von meiner Seite zu ersparen und die Regierung und ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit nicht desavouieren zu müssen, wozu ich leider in der letzten Zeit mehrfach gezwungen war. Ich erinnere nur an die Aufhebung der Verordnung der Preisprüfungsstellen[3], die neue, in der Reichsverordnung nicht vorgesehene Kontrollausschüsse schuf und einseitig die Gewerkschaften bevorzugte, und an die Verordnung über zwangsweise Unterstützung aller Familien, deren Ernährer vor der Reichswehr geflüchtet sind, über den

1 Nicht ermittelt.

2 Nr. 45, vgl. auch Nr. 168 Anm. 2.

3 Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über Preisprüfungsstellen vom 20. Dezember 1923 (Gesetzsammlung für Thüringen 1924 S. 12). Demnach waren bei den Preisprüfungsstellen Kontrollausschüsse zu bilden, deren Verbrauchervertreter von den Gewerkschaften vorgeschlagen werden sollten. Die Aufhebungsverfügung des Militärbefehlshabers wurde nicht ermittelt.

Rahmen des Unterstützungswohngesetzes[4] hinaus, auch wenn eine Notlage nicht vorlag.

Wenn vielleicht dem Einspruch die Ansicht zugrunde lag, daß nach den Vereinbarungen zwischen der Reichs- und Thüringischen Landesregierung[5] die mir vom Reich übertragene vollziehende Gewalt gleichzeitig eingeschränkt sei, so habe ich diese irrige Auffassung bereits mit meinem Schreiben Ic Nr. 1179 vom 22. 1. 1924[6] richtiggestellt. Ich möchte aber diese Gelegenheit benutzen, um nochmals klarzustellen und jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß ich dem Reich gegenüber für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Thüringen allein verantwortlich bin. Meine Maßnahmen erstrecken sich daher auf alle Gebiete, die im Rahmen der vollziehenden Gewalt diesem Zwecke dienen. Ich kann es somit auch nicht zulassen, daß in diesem Rahmen wesentliche Verordnungen pp. oder sonstige Maßnahmen von der Regierung ohne mein Wissen ausgehen, und ersuche dementsprechend, mein Schreiben vom 16. 1. 1924[7] zu beachten. Daß ich meine Befugnisse als Inhaber der vollziehenden Gewalt nicht zu überschreiten beabsichtige, ist selbstverständlich. Ich möchte davon absehen, auf die Frage näher einzugehen, ob Notgesetze als vollgültige Gesetze oder als Verordnungen anzusehen sind, da diese Frage unter den jetzigen Verhältnissen eine praktische Bedeutung kaum besitzt.

Vorstehender sachlicher Feststellung sehe ich mich aber genötigt, noch eine persönliche hinzuzufügen. Mehrfach wurde mir gegenüber von seiten der Regierung betont, daß sie auf gegenseitige Loyalität den größten Wert lege. Von meiner Seite habe ich diese Erklärung begrüßt und diese Loyalität meinem Handeln stets zugrunde gelegt. Ich muß aber feststellen, daß ich in vorliegendem Falle das loyale Verhalten der Regierung habe vermissen müssen. Waren über mein Schreiben vom 16. 1. 1924 irgendwelche Zweifel vorhanden, so hätte eine Rückfrage genügt und eine Klärung wäre eingetreten. Anstelle dessen glaubte die Regierung, eine Beschwerdeschrift, deren Ton und Inhalt über die Grenzen der Sachlichkeit weit hinausgeht, an den Herrn Reichspräsidenten richten und zugleich diese Schrift und den amtlichen Schriftwechsel der Öffentlichkeit übergeben zu sollen, ein Verfahren, das weder bisher üblich war, noch den gegenseitigen Interessen [...][8] dürfte.

Der Militärbefehlshaber in Thüringen
Hasse
Generalleutnant und Kommandeur der 3. Kavallerie-Division.

---

4 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) vom 4. August 1923. Gesetzsammlung für Thüringen S. 593.

5 Vgl. Nr. 175 Anm. 2.

6 Nicht ermittelt, vgl. jedoch Nr. 175.

7 Nr. 168.

8 Vorl. zerstört.

## 180.

## Schreiben des Reichspräsidenten Ebert an Reichswehrminister Geßler über irrige Auffassungen des Militärbefehlshabers in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, hinsichtlich der ihm unter dem Ausnahmezustand gegebenen Vollmachten.

**28. Januar 1924. Berlin. R.P. 456/24. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

Hochgeehrter Herr Reichsminister!

Von der Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse zu den aus Thüringen eingelaufenen Beschwerden[1] habe ich Kenntnis genommen. Ich stimme Ihnen darin bei, daß ein Teil der erhobenen Klagen und Beschwerden thüringischer privater, kommunaler und auch staatlicher Stellen nicht aus rein sachlichen und unparteiischen Erwägungen hervorgegangen ist und als berechtigt nicht anerkannt werden kann.

Andererseits finde ich aber auch bei Durchsicht der Äußerungen des Militärbefehlshabers in Thüringen verschiedentlich eine Auffassung seiner Rechte und Vollmachten, die rechtlich irrig und tatsächlich geeignet ist, unnötige Schwierigkeiten und Reibungen mit der Thüringischen Regierung herbeizuführen. So kann ich es nicht billigen, wenn der Militärbefehlshaber mit der Regierung in den Formen des amtlichen Verkehrs mit untergeordneten Dienststellen seinen Schriftwechsel führt und befristet Bericht verlangt (Mil.Bef. I.c. 591 pers. vom 27. 11.[2]); ebenso muß ich in dem Akteneinfordern auf das Gnadengesuch Leib einen Eingriff in die Justizhoheit des Landes erblicken und die Auffassung des Militärbefehlshabers, er sei befugt zu prüfen, ob das allgemeine polizeiliche Interesse die Begnadigung einer bestimmten Person zulasse (Mil.Bef. Ic 2022 vom 22. 12.[3]), als irrig bezeichnen; ferner kann ich die Anordnungen des Militärbefehlshabers in der Frage der Eingemeindungen nicht als innerhalb seiner Zuständigkeit liegend erachten (Mil.Bef. Ic 616 pers. vom 12. 12[4]), und in seinem Verlangen nach Mitteilung der persönlichen und politischen Verhältnisse der seit 7. Oktober 1921 neuernannten oder beförderten Schulleiter, Staatsanwälte, Polizeibeamten usw. (Mil.Bef. Ic Nr. 2246 vom 22. 12.[5]) muß ich einen außerhalb der Rechte des Inhabers der vollziehenden Gewalt liegenden Eingriff in die Regierungsrechte des Landes erblicken. Die Auffassung des Militärbefehlshabers, daß das allgemeine polizeiliche Interesse, das wahrzunehmen er berufen sei, ihn zu derartigen Anfragen und Maßnahmen berechtige, ist irrig; der Inhaber der vollziehenden Gewalt hat zwar, wie ich unter Hinweis auf mein Schreiben an Herrn General

1 Reichswehrminister Geßler hatte mit Schreiben 1169.1.24.T.1.III vom 24. Januar 1924 (BA. R 43 I/2314. Masch. Ausfertigung) dem Reichspräsidenten, dem Reichskanzler und dem Reichsinnenminister eine solche Zusammenstellung übersandt.

2 Nicht ermittelt.

3 Nicht ermittelt. Der Vorgang ist jedoch in Ausnahmezustand in Thüringen II S. 14f. behandelt.

4 Nicht ermittelt, vgl. jedoch Nr. 98, Nr. 110 und Nr. 121.

5 Nicht ermittelt, vgl. jedoch Nr. 120.

v. Seeckt (R P 7069 und 7369) vom 22. November und 8. Dezember[6] wiederholen möchte, anstelle der normalen Polizeiorgane die gesamte polizeiliche und Sicherheits-Exekutive, aber er ist ebenso wie die normalen Polizeibehörden auf dieses Gebiet beschränkt und zu Eingriffen in die Gesetzgebungs- oder Regierungsrechte des Landes nicht befugt. Ich wäre Ihnen, Herr Reichsminister, dankbar, wenn Sie in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise den Militärbefehlshaber in Thüringen in diesem Sinne verständigen wollten[7]. Bei genauer Beachtung dieser Grenzen seiner Zuständigkeit kann der Militärbefehlshaber in Thüringen trotz der besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes sich künftig manche Reibung und Schwierigkeit ersparen, ebenso wie es dem Militärbefehlshaber in Sachsen trotz der dort wohl noch größeren Gegensätze und Schwierigkeiten gelungen ist, derartige Differenzen fast ganz zu vermeiden.

Mit der Versicherung meiner besonderen Hochschätzung bin ich

Ihr ergebener
gez. Ebert.

6 Nicht ermittelt.

7 Vgl. Nr. 181.

## 181.

## Befehl des Reichspräsidenten Ebert an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, den Militärbefehlshaber in Thüringen, Generalleutnant Paul Hasse, auf die Grenzen seiner Vollmachten hinzuweisen.

**28. Januar 1924. Berlin. R.P. 509/24. – BA. R 43 I/685. Masch. Abschrift.**

Hochgeehrter Herr General!

Nachdem die von der Reichsregierung veranlaßte Untersuchung der Personalpolitik der Thüringer Landesregierung zur Einsetzung des Fünferausschusses geführt hat[1], haben Sie im Sinne der Abmachungen zwischen Reichs- und Landesregierungen durch Befehl vom 19. d. Mts. Nr. 38 X 1 III[2] den Herrn Militärbefehlshaber in Thüringen angewiesen, die von ihm zur Überwachung von Personalveränderungen usw. erlassenen Anordnungen aufzuheben. Der Militärbefehlshaber hat diese Aufhebung in die aus der Anlage[3] ersichtliche Form gekleidet und gleichzeitig in

1 Vgl. Nr. 175 Anm. 2.

2 Befehl des Chefs der Heeresleitung Nr. 38/24 pers. T.1.III vom 19. Januar 1924 (BA. R 43 I/2314. Masch. Abschrift). Der Militärbefehlshaber in Thüringen wurde dadurch ersucht, die Verfügungen aufzuheben, durch die er „sich der vorherigen Kenntnis von allen Personalangelegenheiten versichert hatte. Das Recht und die Pflicht eines Befehlshabers, sich auch über dieses Gebiet dauernd unterrichtet zu halten, wird dadurch nicht berührt, ebenfalls nicht sein Recht, auch auf dem Gebiet der Personalpolitik in allen Fällen einzugreifen, die der Befugnis des Ausschusses nicht unterliegen."

3 Die erwähnte Anlage ist in der Vorlage nicht beigegeben.

der Presse in einer Weise kommentiert, die m. E. weder mit der Abmachung vom 14./15. Januar noch mit der Absicht Ihres Befehles vereinbar ist; insbesondere ist die Pressenotiz des Militärbefehlshabers mit einer loyalen Durchführung der der Thüringischen Regierung gegebenen Zusicherungen unvereinbar. Ich habe schon früher betont, daß ich ein Recht des Militärbefehlshabers, außerhalb des Gebietes des Polizeiwesens in Fragen der Personalpolitik einzugreifen, nicht anzuerkennen vermag; nachdem nunmehr die Personalnachprüfung Sache des Fünferausschusses ist, besteht auch tatsächlich ein Bedürfnis nach einer Kontrolle der Personalentscheidungen nicht mehr. Ich bitte Sie, Herr General, den Herrn Militärbefehlshaber in Thüringen in der Ihnen geeignet erscheinenden Form zu einer Einschränkung seiner Verfügung und Publikation zu veranlassen[4].

Mit der Versicherung meiner besonderen Hochschätzung

bin ich Ihr ergebenster
gez. Ebert
Reichspräsident.

4 Es ist nicht zu ermitteln, ob dieser Befehl des Reichspräsidenten Ebert dem Chef der Heeresleitung Veranlassung war, durch einen Befehl vom 31. Januar 1924 (Offiziere im Bild von Dokumenten S. 235 f., Kabinette Marx I Nr. 83) die Militärbefehlshaber vor unzulässiger politischer Ingerenz zu warnen: „Die Ausübung der vollziehenden Gewalt hat die meisten höheren Führer der Reichswehr in enge Berührung mit der Politik gebracht. Es ist ihre Sache zu beweisen, daß hierdurch die Arbeit der letzten Jahre, die Erhebung der Reichswehr über die politischen Gegensätze hinaus zum überparteilichen Werkzeug der Reichspolitik, nicht bedroht wird. Auch als Inhaber der vollziehenden Gewalt wird der Reichswehr-Führer nicht Politiker, sondern er bleibt Soldat und handelt auch in seinem neuen Aufgabenkreis bei aller Selbsttätigkeit nach dem Willen seiner Vorgesetzten allein für das Staatsganze, dessen vollziehendes Organ er ist, nicht zu Gunsten von Parteien oder Wirtschaftsgruppen. Auch der Anschein, als ob er eigene Politik nach innen oder außen treiben wolle, muß vermieden werden. Ich ersuche die Herren Befehlshaber, ihre Handlungsweise als Inhaber der vollziehenden Gewalt und namentlich ihr Auftreten in der Öffentlichkeit hiernach einzurichten."

## 182.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, zur Presseberichterstattung über Wohltätigkeitsmaßnahmen der Reichswehr.

**28. Januar 1924. Berlin. Nr. 1413.1.24.T.1.III. – BA-MA. F 3203 A II a 155 Bd. 3. Vervielf. Ausfertigung.**

Im Nachgang zu der Verfügung Chef der Heeresleitung Nr. 961. 12.23 T.1.III vom 14. 12. 1923[1] wird auf die Propaganda durch Bildaufnahme hingewiesen.

Als besonders wirksam kommen Aufnahmen von Volksspeisungen an der Truppenfeldküche, Verteilung von Lebensmitteln und Brennstoffen durch die Reichs-

1 Nr. 138.

wehr in Betracht. Die Verwendung solcher Aufnahmen in illustrierten Zeitschriften und Lichtbild-Theatern ist gleichzeitig geeignet, für die Volksspeisung zu werben. Auf Mitwirkung der Bildstelle wird hingewiesen. Besondere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Geeignete Aufnahmen wird das Reichswehrministerium zur Veröffentlichung an illustrierte Zeitschriften der Reichshauptstadt weiterleiten.

v. Seeckt.

## 183.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an das Reichswehrministerium über die sächsische Hilfspolizei.

**29. Januar 1924. Dresden. Ia 2 865/24. – BA. R 43 I/2310. Masch. Abschrift.**

Die Verhältnisse in Teilen Südwestsachsens, im besonderen in dem industriereichen Gebiet von Aue-Schwarzenberg begannen sich bald nach Zurücknahme der Reichswehr in ihre Standorte wiederum zuzuspitzen. Einzelne Terrorakte, Belästigung von Arbeitswilligen, Abhalten unerlaubter Versammlungen und Demonstrationszüge fanden ohne Rücksicht auf den Ausnahmezustand statt. Die schwache, örtliche Polizei war nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Auch die mehrfache Entsendung größerer Polizeistreifen der staatlichen Polizei in dieses Gebiet brachte keine durchgreifende Besserung. Ähnliche Verhältnisse machten sich in letzter Zeit in der Amtshauptmannschaft Werdau bemerkbar.

Das Wehrkreiskommando sah sich deshalb genötigt, nachdem am 15. 1. 1924 die Ausbildung der Hilfspolizei zu einem gewissen Abschluß gekommen war, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um in den genannten Gebieten Ordnung zu schaffen. Dem Amtshauptmann von Werdau wurden am 19. 1. 100 Mann Hilfspolizei aus Zwickau zur Verfügung gestellt. Nach Aue-Schwarzenberg wurde am 21. 1. 1924 ein starkes Polizeikommando von 50 aktiven Polizeibeamten und 100 Mann Hilfspolizei unter einheitlicher Führung eines älteren Polizei-Offiziers verlegt. Wie notwendig diese Maßnahme war, haben die Vorgänge am 23. 1. 1924 bestätigt. Die Einzelheiten der Vorgänge sind dem Reichswehrministerium bereits gemeldet worden. Aus der Tatsache, daß die Unruhen an verschiedenen Orten gleichzeitig ausbrachen, geht hervor, daß es sich offensichtlich um ein planmäßig vorbereitetes Unternehmen gegen die Staatsgewalt handelte. Die Gefährlichkeit dieses Unternehmens war um so größer, als sowohl in Schwarzenberg als auch in Alberoda die Demonstranten über zahlreiche Waffen, vor allem auch Schußwaffen, verfügten und von ihnen angriffsweise gegen die Polizei Gebrauch machten.

Wenn es trotzdem gelungen ist, in dem Unruhegebiet schnell der Lage Herr zu werden und wieder Ruhe zu schaffen, ist dies nur dem schnellen Einsatz starker Polizeikräfte zu danken. Noch am Abend des 23. 1. konnten 300 Mann Hilfspolizei in das Unruhegebiet abgesandt und weitere 1000 Mann Hilfspolizei in ihren Standorten zu sofortiger Abbeförderung bereitgestellt werden. Von diesen bereitgestellten Kräften mußten am 24. 1. 100 Mann in Crimmitschau eingesetzt werden.

Hier fanden in Nachwirkung der Vorgänge in Aue-Schwarzenberg Versammlungen und Demonstrationen statt unter dem Stichwort, die Gelegenheit, wo die Masse der Polizei in Südwestsachsen eingesetzt sei, zu Gewalttätigkeiten gegen die Staatsgewalt auszunutzen. Auch diese Demonstrationen mußten mit Einsatz von Polizei und Anwendung des Gummiknüppels zerstreut werden. Endlich sind in Hohenstein-Ernstthal in der Nacht vom 26. zum 27. 1. an zwei Villen Sprengstoffattentate verübt worden. Ein Attentat blieb erfolglos, weil zwei Sprengstoffladungen nicht zündeten. Bei dem anderen Attentat wurde größerer Sachschaden angerichtet. Außerdem erfolgten in den letzten Tagen schwere Zerstörungen in der Umgebung von Hohenstein-Ernstthal an dem Reichspostleitungsgestänge, die auf kommunistische Anschläge zurückzuführen sind. Auch in diesem Gebiet wird ein größeres Hilfspolizei-Aufgebot eingesetzt werden müssen, um weitere kommunistische Gewalttätigkeiten zu verhindern.

Das Wehrkreiskommando weist im Anschluß an diese Vorgänge in Sachsen auf die unbedingte Notwendigkeit hin, die Hilfspolizei in Sachsen für die nächste Zeit unverändert beizubehalten[1]. Bei Vorgängen, wie sie sich am 23. 1. in Teilen Südwestsachsens ereignet haben, steht Landespolizei nicht in der ausreichenden Stärke zum Einsatz zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der großen Zahl von Fehlstellen, die in der Polizei sind, reicht sie im wesentlichen nur dazu aus, den örtlichen Polizeidienst in den Großstädten zu versehen, der in Sachsen immer noch erhöhte Ansprüche an die Polizei stellt, und um bei kleineren Säuberungsunternehmungen in naher Umgebung ihrer Standorte mitzuwirken. Außerdem bedingen die Hauptstandorte in Sachsen gerade bei dem Ausbrechen von größeren Unruhen an irgend einer Stelle Sachsens größeren polizeilichen Schutz, weil gerade dann auch mit einem Überspringen von Unruhen auf die großen Industriestädte gerechnet werden muß. Endlich ist die Hilfspolizei durch ihre Gliederung in stets bereite, festgefügte Verbände besonders geeignet, zu sofortiger Verwendung auch außerhalb ihrer Standorte im Gegensatz zu der Landespolizei, die mit dem örtlichen Polizeidienst verflochten ist und besondere Vorbereitungen zum Zusammenziehen usw. braucht. Tatsächlich wären für Einsatz in Aue-Schwarzenberg aktive Polizeikräfte nicht in ausreichender Stärke verfügbar gewesen. Das Wehrkreiskommando hätte auf den Einsatz von Reichswehr zukommen[!] müssen. Es braucht nicht näher betont zu werden, wie unerwünscht im Interesse der Reichswehr und ihrer Ausbildung, aber auch im Interesse der Staatsregierung jetzt der abermalige Einsatz von Reichswehr sein muß, ganz abgesehen davon, daß der Einsatz der Reichswehr unverhältnismäßig höhere Kosten für den Staat bedeutet.

1 Das Reichskabinett hatte am 7. Januar 1924 den Reichsfinanzminister Luther ersucht, wegen „der umgehenden Auflösung der [sächsischen] Hilfspolizei mit dem Chef der Heeresleitung in Verbindung zu treten" (Kabinett Marx Nr. 47). Reichswehrminister Geßler, der an der betr. Kabinettssitzung nicht teilgenommen hatte, protestierte am 21. Januar 1924 gegen diesen Beschluß, da ohne die Hilfspolizei in den Gebieten Sachsens, in denen kein Militär stationiert sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aufrechterhalten werden könne (ebd. Nr. 47 Anm. 5). Die Auflösung der Hilfspolizei unterblieb; die Reichsregierung verständigte sich später mit der sächsischen Regierung über die allmähliche Übernahme der Angehörigen der Hilfspolizei in die sächsische Landespolizei und den Fortbestand der vom Militärbefehlshaber eingerichteten Neuorganisation des Polizeiwesens. Kabinett Cuno Nr. 74 Anm. 26.

Alle hier vorliegenden Nachrichten deuten darauf hin, daß in den kommenden Wochen mit umfangreichen planmäßig organisierten Gewaltaktionen der Kommunisten zu rechnen ist. Einzelheiten hierüber werden dem Reichswehrministerium noch gemeldet werden, sobald das vorliegende Material zusammengestellt ist. Auch im Hinblick darauf ist die Hilfspolizei unentbehrlich als die Hauptstütze, auf die das Wehrkreiskommando vor Eingreifen der Reichswehr zurückgreifen muß, um Ruhe und Ordnung sicherzustellen.

Das Wehrkreiskommando bringt diese Tatsachen zur Meldung, um erneut darauf hinzuweisen, wie notwendig die Beibehaltung der Hilfspolizei in ihrer bisherigen Stärke unter den noch herrschenden Verhältnissen in Sachsen ist.

In Verbindung mit vorstehendem Bericht meldet das Wehrkreiskommando zu der Verfügung des Reichswehrministeriums Chef der Heeresleitung 592/1, 24 T 1 III vom 11. 1. 1924[2], daß Verhandlungen mit der neuen sächsischen Regierung über Bezahlung der Kosten für die Hilfspolizei aufgenommen worden sind. Die sächsische Regierung wird zu dieser Frage einen besonderen Bericht einreichen. Soweit bisher feststeht, vertritt die Regierung den Standpunkt, daß sie nicht in der Lage ist, die Kosten auch nur teilweise auf den sächsischen Etat zu übernehmen, weil sie in dieser Frage von der nicht zu erwartenden Zustimmung des Landtags abhängig ist. Das Wehrkreiskommando hält es deshalb für seine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß ein Weg gefunden werden muß, der die Bezahlung für die Hilfspolizei sicherstellt. Es dürfte auch im Interesse der Reichsregierung liegen, die Bezahlung der Hilfspolizei sicherzustellen. Die vorzeitige Auflösung der Hilfspolizei würde für das Reich neue erhebliche Kosten zur Folge haben müssen. Denn wie schon gemeldet, würde das Wehrkreiskommando dann nicht umhin können, mindestens in dem unruhigen industriereichen Südwestsachsen erneut Teile der Reichswehr einzusetzen, wenn nicht sehr bald neue schwere Störungen des Wirtschaftslebens und der Ruhe und Ordnung eintreten sollen.

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

2 Nicht ermittelt.

## 184.

## Vortrag des Oberstleutnants Joachim v. Stülpnagel vor Offizieren des Reichswehrministeriums über einen künftigen Krieg Deutschlands (Auszug).

**Februar 1924[1]. Berlin. Überschrift: Gedanken über den Krieg der Zukunft. – BA-MA. N 5/10. Vervielf. Ausfertigung.**

Es ist erklärlich, daß an mich immer wieder die Frage herantritt: wie denken Sie sich die Möglichkeit und den Verlauf eines Befreiungskrieges für Deutschland?

1 Nach Nr. 160 fand ein solcher Vortrag bereits am 8. Januar 1924 statt. Auf dem Vorsatzblatt der Vorl. steht jedoch der eigenh. Vermerk Stülpnagels: „Von mir gehaltener Vortrag als Chef der Heeresabteilung (T 1) vor den Offizieren des Reichswehrministeriums im Februar 1924." Demnach ist anzunehmen, daß die vorliegende Fassung erst im Februar 1924 erarbeitet wurde.

Wenn ich diese Frage jetzt rein *persönlich* in einer kurzen Stunde zu beantworten suche, so bilde ich mir nicht ein, ein unangreifbares Bild abschließend geben zu können. Im Gegenteil, gerade durch diesen Vortrag möchte ich zur Klärung der Frage beitragen und hoffe, daß meine Anregungen andere auslösen. Mir erscheint es bitter notwendig, daß mehr als bisher sich ein Kampf der Geister in aller Stille erhebt, der das gewaltige Problem eines Zukunftskrieges zu meistern versucht. Wir müssen durch Gedankenaustausch allmählich eine Einheitlichkeit der Anschauungen erzielen und das Resultat in all unserem Wirken theoretisch und praktisch zur Geltung bringen. Der reiche persönliche Schatz von Kriegserfahrungen darf uns nicht dazu verführen, uns einzubilden, daß der nächste Krieg uns gleiche Aufgaben stellen wird. Wertvoller als die Erkenntnis der Brauchbarkeit des von mir vorgeschlagenen Verfahrens muß die sein, daß es sich auf den Wegen des angespannten Nachdenkens und der jeweiligen Zweckmäßigkeit besser fährt als im ausgefahrenen Geleise des Schemas.

Die Entwicklung geht weiter, ändert sich immer wieder, und so ist es unsere Pflicht, fußend auf der Kriegsgeschichte der letzten Jahrhunderte immer wieder das Neue zu suchen, nur kein dauernd gültiges Siegesrezept.

In diesem Sinne bitte ich meine Ausführungen zu verstehen. Wenn sie manchen Herren, die sich gleich mir pflichtmäßig mit diesen Fragen beschäftigen, nichts Neues bringen, so bitte ich, dies mir nicht zu verübeln. Sie sollen heute einen großen Kreis beschäftigen, und für diese Herren muß ich auch uns Andern Bekanntes wiederholen.

## I.

### *Einleitung.*

Müde Skeptiker und armselige Pazifisten erklären die Aufnahme des Krieges mit den Waffen in der Zukunft für aussichtslos oder verbrecherisch. Sie haben mit der Behauptung recht, daß Deutschland seit Versailles entwaffnet ist und daß Schlagworte und noch so gut gemeinte nationalistische Phantasien zum Verbrechen am Volke werden können, denn sie täuschen viele Kreise der Bevölkerung über die ganze Schwere der Frage. Wir dürfen niemals vergessen, daß wir den Weltkrieg verloren haben und daß die Schuldwage geschichtlicher Betrachtung der Führung ein höheres Maß zumessen wird als dem geführten Volk. Es ist daher natürlich, daß große Teile des Volkes der Möglichkeit eines Krieges gegen ein waffenstarrendes Frankreich *heute* noch argwöhnisch gegenüberstehen, namentlich wenn er zum innerpolitischen Streitruf erhoben wird. Wir Offiziere haben alle Ursache, die große Mahnung des Krieges: mehr politischen Wirklichkeitssinn – zu beherzigen.

Und dennoch – man müßte an dem ganzen Sinn der Geschichte irre werden und die entsetzlichen Erfahrungen der letzten Jahre gering einschätzen, wenn das deutsche Volk in seiner Masse nicht zur Erkenntnis der Tatsache kommen wird, daß Recht auf Macht gegründet ist und daß es wider Natur und Erfahrung ginge, wenn Versailles und Völkerbund das Zeitalter des ewigen Friedens einläuteten. Dem urdeutschen Gedanken der Wehrhaftigkeit setzen unsere Feinde ihre schmeichelnden Phrasen von Menschheit, Völkerbund und Abrüstung entgegen.

Im Zusammenbruch glaubte die Masse des deutschen Volkes diesem Phantom, um in schicksalschweren fünf Jahren die Sünde wider die eigene Geschichte zu büßen.

Heute geht schon ein Erwachen durch einen großen Teil des Volkes, ein Erkennen, daß ein Volk ohne eigene Rüstung in dieser waffenklirrenden Zeit nur ein Spielball anderer Völker ist, aber auch, daß das Diktat von Versailles nur der Abschluß eines Kriegsabschnitts war, dem ein neuer, mit größter Erbitterung geführter Kriegsabschnitt gefolgt ist, der das Ende Deutschlands, die Vernichtung seines politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenlebens zum Ziel hat. Entweder Deutschland kapituliert für ewig – der Gedanke ist gottlob allen Deutschen heute schon unerträglich – oder Deutschland versucht noch einmal in einer großen Erhebung mit den Waffen die Frage zu entscheiden, ob 100 Millionen Deutsche die Sklaven von 40 Millionen Franzosen werden müssen. „Die Geschichte kennt kein Volk" – sagt Spengler mit Recht –, „dessen Weg tragischer gestaltet wäre als der unsere. In den großen Kriegen kämpften Alle um Sieg oder Verlust. Wir kämpfen immer um Sieg oder Vernichtung"[2].

So bekennen wir Offiziere uns zu der inneren Überzeugung – ohne die der Soldat zum Stadtsoldaten herabsinken würde –, daß nur der Ruf zu den Waffen uns die Befreiung bringen kann und daß der Tag kommen wird, an dem das deutsche Volk seine Sklavenketten rasselnd zu Boden werfen und das Versailler Diktat zerreißen wird.

Schwerer ist die Frage zu beantworten, *wann* der Zeitpunkt gekommen ist, darüber sind wir uns wohl alle klar, daß ein „zu früh" wie ein „zu spät" die Möglichkeit, noch einmal die Waffen zu erheben, zerschlagen müßte für mehrere Menschenalter!

Die Regierungen der Nachkriegszeit haben unsere Überzeugung bisher nicht oder ganz unzureichend geteilt. Ich spreche keiner dieser Regierungen den Willen ab, Deutschland aus der Not der Lage retten gewollt zu haben. Ich klage sie aber an, nicht den Mut und die Energie gehabt zu haben, die Konsequenzen aus dem nur allzubald erkennbaren Vernichtungswillen Frankreichs gezogen zu haben und – zum Teil verstrickt in die Theorien eines Marx und Schücking[3] – nur auf dem Wege der Verhandlung und des wirtschaftlichen Kampfes die Lösung erstrebt zu haben.

Das deutsche Volk hat sich letzten Endes unter dem Druck seiner eigenen Regierungen entwaffnet. Ich verkenne dabei nicht, daß die Faust der Entente der jeweiligen Regierung dauernd an der Kehle saß und daß die Verquickung mit innerpolitischen Auseinandersetzungen den republikanischen Regierungen das Auge trüben konnte.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die schmählichen Erfahrungen der vergangenen Jahre einzugehen. Solange wir aber in Deutschland nicht eine Regierung haben, die sich in klarer Konsequenz auf Vorbereitung des Befreiungskampfes einstellt und bei aller außenpolitischen Vorsicht die Wehrhaftmachung des deutschen

2 Oswald Spengler, Preußentum und Sozialismus. München 1920. S. 6. Die obige Wiedergabe ist nicht völlig korrekt.

3 Walter Schücking, M.d.R. (DDP), Professor des Völkerrechts und bekannter Pazifist.

Volkes als ihre höchste sittliche Verpflichtung betrachtet, ist an wirklich praktische Arbeit in diesem Sinne nicht zu denken.

Unsere militärische Arbeit ist Theorie geblieben, und die große Aktivität der nationalen Verbände hat in ihrer Verbindung mit innerpolitischen Zielen dem wehrhaften Gedanken in unserem Volke an manchen Stellen mehr geschadet als genützt.

Bevor ich auf mein eigentliches Thema „Die Kriegführung" eingehe, möchte ich die politische Voraussetzung kurz streifen.

Ich sehe den Zeitpunkt zur Volkserhebung dann gekommen, wenn die Vorbereitungen der Politik und der Wehrmacht in Einklang mit dem nationalen Willen der Mehrheit des Volkes gebracht sind.

## II.

### *Die politischen Voraussetzungen.*

Der Außenpolitik fällt zunächst die Aufgabe zu, Zeit zur Rüstung zu gewinnen. Das bedeutet nicht passives Dulden, Entschuldigen, kraftlose Gesten und Proteste, sondern höchste Aktivität. Sie muß das feste Ziel im Auge halten, den Befreiungskrieg vorzubereiten. Dies verlangt ein Hinhalten Frankreichs, als unserm Hauptfeinde, und eine gesunde Bündnispolitik. Die Politik des Großen Kurfürsten und Bismarcks in den 60er Jahren sind Musterbeispiele, wie auch schwache Staaten ohne Nibelungentreue gesunde Außenpolitik trieben. Wir müssen uns darüber klar werden, daß wir heute ein wehrloser Staat sind und als solcher gewertet werden. Wir können heute keine Weltpolitik mehr treiben, wir sind vielleicht um Jahrhunderte zurückgeworfen worden und müssen erst wieder eine europäische Kontinentalmacht werden wollen. Dazu bedürfen wir der Anlehnung und Unterstützung. Frankreich ist unser Todfeind. Aber England und Rußland sind Staaten, von denen uns keine unüberwindlichen Hindernisse trennen. Der große historische Gegensatz Frankreich – England bietet uns Aussichten! Wir wollen nicht England würdelos nachlaufen, *wir müssen uns aber sagen, daß ohne Englands Hilfe ein Krieg gegen Frankreich unmöglich ist.* Im Kampf gegen Polen müssen wir auf russische Unterstützung rechnen. Auch bindet uns ähnliche Schicksalsgemeinschaft und manche historische Überlieferung an Rußland und gibt uns die Möglichkeit, gerade auf kriegswirtschaftlichem Gebiet die großen Kraftquellen dieses Landes zu nutzen.

Frankreich beherrscht heute mit seinen Satrapen Europa. Belgien und die Tschechei werden sich auf die Dauer unter dem französischen Druck nicht wohl fühlen, andere Staaten wie die Schweiz, Holland, Schweden wissen, daß nur ein erstarkendes Deutschland sie von dem französischen Zwange befreien kann. Litauen und Ungarn haben Sympathien für uns. Italien und Spanien, der Südosten Europas wollen eigene nationale Politik treiben und erkennen die französische Hegemonie nicht an.

So kommt alles in der Außenpolitik darauf an, daß wir diese vielfachen Gegensätze im europäischen Völkerleben ausnutzen, mit England und Rußland eine Linie suchen und den Krieg mit Frankreich solange herausschieben, bis in der Welt der Eindruck hervorgerufen wird, daß wir als souveränes Volk nach Versagen aller

anderen Mittel nur durch eine Volkserhebung das französische Sklavenjoch abwerfen können.

Wenn ich so also die Voraussetzung für die Möglichkeit eines Krieges in der moralischen und materiellen Unterstützung des Auslandes sehe, so bilde ich mir doch nicht ein, daß ein gütiges Schicksal uns einen Krieg zwischen England und Frankreich bescheren wird, in dem wir Letzterem nur den Fangstoß zu geben brauchen. Wir müssen uns darauf vorbereiten, daß wir zunächst Frankreich und Polen, vielleicht auch Belgien allein gegenüberstehen und daß andere Mächte erst allmählich unsere Partei ergreifen. Wir müssen wieder die Stelle Preußens von 1813 aufnehmen, damals wie heute um Sein oder Nichtsein des Staates spielend, um das Eingreifen anderer Mächte gegen Frankreich herbeizuführen.

Das, was ich ausgeführt habe, ist nur zu erreichen, wenn die Instrumente der Politik auf gesunde Basis gestellt werden. Solange das Auswärtige Amt den Ruf hat, französisch, polnisch, englisch, aber nicht deutsch zu denken, solange Presse und Propaganda bürokratisch geleitet werden, solange deutsche Vertreter im Ausland pazifistisch sind, solange sich Diplomat und Soldat nicht verstehen, solange ist nicht damit zu rechnen, daß die Vorbereitung des Krieges durch die auswärtige Politik wesentlich gefördert wird.

Nicht weniger wichtig als die Außenpolitik ist die Innenpolitik, wenn ich sie als Sammelbegriff für alles innerstaatliche Dasein betrachte. Die Stabilisierung der Staatsautorität, der Ausgleich der Gegensätze der Länder, der Klassen und Berufe, die Gesundung der Wirtschaft sind alles Fragenkomplexe, deren ungeheure Bedeutung uns in diesen Jahren klar geworden sind [!]. Solange wir in Deutschland in einem Krieg aller gegen Alle leben, ist an eine Kriegführung nach außen mit den zu erwartenden Rückschlägen und der ungeheuren Belastung der Volksstimmung gar nicht zu denken. Es ist lächerlich, wenn sich Organisationen und verabschiedete Offiziere mit dem Gedanken brüsten, von sich aus einen Kampf gegen Frankreich aufnehmen zu können. Diese Utopie wird zum Verbrechen, wenn sie begeisterte Jugend in falsche Bahnen leitet.

Auch auf innerpolitischem Gebiet muß eine volle Wandlung eintreten, bevor ernsthaft an die Aufnahme des Krieges gedacht werden kann. Voraussetzungen dafür sind:

a) die Herstellung einer starken Reichsgewalt unter Ausschaltung der krankhaften parlamentarischen Zustände,

b) die Einstellung aller staatlichen Organe auf die Unterstützung bei Vorbereitung des Befreiungskrieges,

c) die nationale und wehrhafte Erziehung unserer Jugend in Schule und Universität, die Erzeugung von Haß gegen den äußeren Feind,

d) die Erziehung unseres Volkes zum Staatsgedanken – Arbeitspflicht (System Friedrich Wilhelm I.),

e) der vom Staate geführte Kampf gegen Internationale und Pazifismus, gegen alles Undeutsche, die schwersten Strafen für Landesverrat,

f) der Kampf für Sitte und Recht beim Einzelnen und der Volksgesamtheit.

Restlos werden im Leben eines Volkes diese Fragen niemals entschieden werden, zum allerwenigsten in dem unsrigen, das vom Schicksal mit allen Gegensätzen bedacht ist, die überhaupt denkbar sind und die in tausendjähriger Geschichte stets ihre üble Rolle gespielt haben. Aber wie nach den schweren Schicksalsschlägen des dreißigjährigen Krieges und der Napoleonischen Epoche unser Volk immer wieder die Kraft zu überraschend schnellem Aufstieg und zur völkischen Erhebung gefunden hat, so ist zu hoffen, daß sich aus den Wirren dieser Zeit unser Volk geläutert und gestählt wieder heraufarbeiten und sich eine Regierung geben wird, die die Führerin der Nation in Vorbereitung und Durchführung des Befreiungskrieges sein muß.

Anders wie 1807–13, wo die gebildete und nachdenkende Schicht der Nation durchaus das treibende und der König und die Regierung das zögernde Element waren, muß heute unter den entwickelten Formen des staatlichen Lebens die Regierung als der berufene und vor der Geschichte verantwortliche Exponent des Volkswillens die Führerin sein.

Auf die Fragen der Wirtschaft einzugehen, fehlt mir der Raum. Es genügt darauf hinzuweisen, daß ein Volk *leben* können muß, ehe es kämpfen kann. Verhungerte Massen können wohl zum Aufruhr greifen, sie werden aber entnervt und kraftlos zusammensinken, sobald sie auf einen starken Gegner treffen. Was im übrigen die wirtschaftlichen Vorbereitungen eines Krieges – unter unseren heutigen Verhältnissen eine langjährige zähe Arbeit – betrifft, so brauche ich nur an unsere Erfahrungen bei Beginn des Weltkrieges erinnern. Die wirtschaftliche Mobilmachung muß so vorbereitet sein, daß im Kriegsfall die gesamte Volkswirtschaft mit einem Schlage auf die neuen Aufgaben eingestellt wird und bereits vom ersten Tage ab restlos für den Krieg arbeiten kann. Es wäre verlockend, auf alle diese nur kurz berührten Fragen einzugehen. Sie gehören aber nicht zu meinem eigentlichen Arbeitsgebiet, und ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß Berufenere als ich ihr Arbeitsgebiet in ähnlicher Weise gelegentlich besprechen.

Nur eins will ich noch erwähnen. Das ist die moralische Vorbereitung von Volk und Heer auf den Krieg. Bei der Ungleichheit der Kräfte können wir ihn uns nicht ernst genug ausmalen. Die utopischen Hoffnungen im letzten Kriege waren ein schwerer Fehler. Wir müssen in Zukunft von Beginn an mit Rückschlägen, Rückzügen und Niederlagen rechnen. Ein ungesunder Optimismus bricht im entscheidenden Augenblick zusammen. Desto stärker muß der Pflichtgedanke gepflegt werden, der kategorische Imperativ, für das Vaterland zu kämpfen und zu sterben. Erreichen wir diese sittliche Festigkeit in der Masse unseres Volkes nicht, so werden die schnell aufgestellten und mangelhaft ausgebildeten Neuformationen den Eindrücken des modernen Kampfes nicht lange widerstehen.

Der zukünftige Krieg bedingt von vornherein den Einsatz der ganzen Volkskraft – das ist die allgemeine Wehrpflicht –, sei es im Kampf mit der Waffe, sei es in der Kriegsindustrie oder Lebensmittelversorgung, sei es im Stellungs-, Wege- und Rampenbau.

Diktatorische Gesetze, strengste Zucht, höchste Ansprüche an die Führer jeden Grades sind selbstverständlich. Opfer müssen von jedem Volksgenossen verlangt werden. Gegenseitiges Vertrauen und Kenntnis der wahren Lage wecken den

Gemeinsinn, an dem es uns im letzten Kriege vielfach fehlte, in dem allzuviele aus Unkenntnis oder Selbstsucht wie zwischen Scheuklappen sich bewegten.

[. . .][4]

## IV.

### *Schluß.*

Ich komme zum Schluß. Es mag sein, daß Mancher von Ihnen genauere Angaben oder bestimmte Operationsentwürfe zu hören gewünscht hätte. Das war aber nicht der Zweck meines Vortrages. Das, was ich Ihnen in aller Kürze schildern wollte, war die Größe des Problems eines deutschen Krieges der Zukunft, seiner Voraussetzungen, des uns zunächst aufgezwungenen Kampfes um Zeitgewinn und des stets, aber mit ausreichenden Kräften zu erstrebenden Entscheidungskampfes. Daraus ergeben sich unsere Aufgaben. Bei aller Erkenntnis der Notwendigkeit, uns theoretisch mit allen militärischen Fragen zu beschäftigen, sehe ich in der praktischen Arbeit unsere Hauptaufgabe in der Vorbereitung des Befreiungskrieges und nicht im Verfolg von Wunschgedanken. Wenn mein Vortrag ein wenig zur Klärung der tatsächlichen Lage beigetragen hat, so ist sein Zweck erfüllt.

Wir sehen Deutschland, unser Vaterland, mit seinen fruchtbaren Ebenen und bewaldeten Bergen, den silbernen Bändern seiner Ströme, den aus Tausenden von Essen rauchenden reichen Arbeitsstätten, Deutschland, das Land der Dichter und Denker, das Land einer wechselvollen, aber nach den Tiefen der Entwicklung doch immer wieder stolzen Geschichte. Wir erinnern uns an seine großen Feldherrn und Staatsmänner und all die militärischen Großtaten bis gegen das Ende des Weltkrieges. Dies Land ist heute vom Feinde besetzt, große Gebiete sind ihm geraubt. Im Innern Hader, kraftlos unter der Faust des Erbfeindes.

In einer Fülle von Gedanken und Fragen, verwirrend und beklemmend, steigt vor uns die geschichtliche Verantwortung für die Befreiung unseres Landes auf, die wir vorzubereiten haben und, geb's Gott, durchzuführen berufen sein werden.

Noch ist die Zeit zum Handeln nicht reif. Wir brauchen noch Geduld, aber zu dieser führt unmittelbar die Erkenntnis, daß eine Bewegung, die ein ganzes Volk ergreift, Zeit braucht. *Wir müssen sie stärken und führen, denn es ist für uns keine andere Wahl, als daß wir entweder zu Grunde gehen oder uns durchsetzen.* Nichts Großes geschieht in der Welt ohne Leidenschaft. Wir müssen heute unser heißes Herz noch oft bezwingen, das nenne ich nationale Disziplin. Es ist den Männern der Befreiungskriege auch nicht anders gegangen, und so kann ich nicht besser schließen als mit den Worten von Gneisenau im Jahre 1808: „Ein gewisses Vorgefühl sagt mir, daß der Tag der Rache kommen wird – auf die Möglichkeit dieses Tages sollen alle unsere Bemühungen gerichtet sein".

Es gilt das Größte zu erringen: Die Freiheit des deutschen Volkes.

4 Der Abschnitt „III. Die Kriegführung" ist fortgelassen.

## 185.

## Denkschrift des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Neuordnung des Aufbaus von Reich und Ländern.

**4. Februar 1924. Berlin. Überschrift: Preußen und Reich. Ein Vorschlag zur[1] Änderung der Reichsverfassung[2]. – BA-MA. N 247/113. Hsl. Reinschrift.**

Der Staat als Idee ist etwas Bleibendes. Die Form des Staates unterliegt organischer Entwicklung. Der Staat ist etwas Lebendiges und somit den Gesetzen des Werdens, nicht des Bestehens unterworfen. Die Form des Staates kann nicht von Außen her nach abstrakten Ideen stabilisiert werden; sie entwickelt sich nach den Lebensbedingungen. Wohl muß dem Staatswesen in bestimmten Augenblikken und für eine gewisse, in ihrer Dauer vorher nicht zu übersehende Zeit eine

1 „Ein Vorschlag zur" nachträglich eingefügt.

2 Gestrichen folgt: „(Zu der Denkschrift der bayerischen Regierung)". Die bayerische Staatsregierung hatte im Januar 1924 eine Denkschrift „Zur Revision der Weimarer Reichsverfassung" vorgelegt, welche die Neugestaltung des Verhältnisses von Bund und Ländern im Sinne der Bismarckverfassung, allerdings ohne die frühere Hegemonie Preußens erstrebte. Inhaltsangabe und Nachweis der archivischen Fundstellen bei Franz Mengs, Reichsreform und Finanzpolitik. Die Aushöhlung der Eigenstaatlichkeit Bayerns auf finanzpolitischem Wege in der Zeit der Weimarer Republik (Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter. Bd. 7). Berlin 1971. S. 28–33. Druck: Sonderbeilage zur Bayerischen Staatszeitung vom 5. Januar 1924 und Reichstags-Drucksache Nr. 5 vom 8. Januar 1924. Vgl. auch Kabinette Marx I Nr. 63.
Die Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand (Nr. 207) hat als Anlage 8 unter der Firma Der Reichswehrminister Nr. 768.1.24. T 1 III vom Januar (ohne Tagesdatum) 1924 den Teil A der „Bemerkungen zu der Denkschrift der bayerischen Regierung zur Revision der Weimarer Reichsverfassung". Dieser Abschnitt lautet:
„Allgemeine Bemerkungen.
Die Weimarer Verfassung war eine Halbheit. Der nationale Einheitsstaat war beabsichtigt, wurde aber gegen den Widerstand der Länder nicht durchgesetzt. Die Folge war ein Kompromiß, das zu einer Reihe sich immer wiederholender Konflikte mit Bayern geführt hat. Die vorliegende Denkschrift Bayerns will diesen Konfliktstoff durch Änderung der Verfassung beseitigen und stellt das Reich vor die Frage, ob die weitere Entwicklung der Verfassung im Sinne eines Bundes- oder Einheitsstaates erfolgen soll.
Ein Bundesstaat im Sinne des bayerischen Antrages bedeutet die Auflösung des Reiches und die Aufteilung Deutschlands in Interessen-Sphären seiner Nachbarn. Eine solche Lösung ist deshalb nicht diskutierbar. Es kann sich in den drei Grundfragen: Behauptung des Reiches nach außen, Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und Erhaltung des Reiches als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet nur darum handeln, ob man Bayern Reservatrechte im Rahmen des Deutschen Reiches bewilligen oder ihm anheimstellen soll, aus dem engeren Reichsverband auszuscheiden und sein Verhältnis zum Reich auf dem Vertragswege neu zu regeln.
Ganz im Gegensatz zu den bayerischen Vorschlägen zwingt vielmehr unsere innere und äußere Lage zur Stärkung und Festigung der Reichsgewalt, eine Entwicklung, die sich mit der dringend notwendigen Dezentralisation in der Verwaltung durchaus in Einklang bringen läßt. Die Ideallösung wäre ein nationaler Einheitsstaat mit machtvoller Zentrale und Reichsprovinzen mit weitgehender Selbstverwaltung. Diese Lösung läßt sich nicht auf einmal erreichen. Man sollte aber den durch die Denkschrift gebrachten Anstoß und die durch den militärischen Ausnahmezustand geschaffenen Verhältnisse benutzen, um dem angestrebten Ziel ein Stück näher zu kommen. Die reale Macht des Reiches besteht zurzeit in der Reichswehr, die formale im Artikel 48 der Verfassung. Es ist außerordentlich bezeichnend, daß die bayerische Denkschrift gerade gegen diese beiden Faktoren Sturm läuft. Tatsache ist, daß das Reich den Ländern gegenüber seinen Willen nur durchsetzen kann, wenn es auf Grund des Artikels 48 die Reichswehr in Bewegung setzt. Es bedarf also für jede

feste Form gegeben werden; diese Form wird aber nur ein[3] Lebensrecht haben, wenn die formende Hand von einem Geist geführt wird, welcher die Lebensbedingungen und die zur Entwicklung drängenden Kräfte eines Volkes übersieht und ihnen bei seinem Werk Rechnung trägt. Eine Änderung der Staatsform muß eine Entwicklung nach Vorwärts sein auf dem Weg, den zu durchlaufen einem Staat beschieden ist. Daß es auch ein Aufwärts ist, mag der Formende hoffen; aber es darf nie ein Rückwärts sein.

Die Weimarer Reichsverfassung mußte etwas neues schaffen; sie mußte, wenn man dem vorgesagten folgen will, den treibenden Kräften unter Berücksichtigung der neuen Lage des Reiches im Innern und nach Außen die Form geben. Die Haupttriebkraft, die dem ganzen Volk gemeinsam war, war das Verlangen nach Erhaltung der Reichseinheit, die zugleich Lebensbedingung war. Die in der letzten Zeit des Krieges eingeführte stärkere Heranziehung des Gesamtvolkes zur Regierungsverantwortung, die eine Forderung weiter Kreise war, mußte eine endgültige und brauchbare Form finden, und endlich ergaben die Umstände die Gelegenheit, auf der seit 1803 im Fluß befindlichen Entwicklung von der Vielstaaterei zur Zusammenfassung lebensfähiger Staatsgebilde fortzuschreiten. Wenn das Verlangen nach der Reichseinheit, von ganz wenigen Kreisen abgesehen, ein allgemeines war, so lag diesem Begehren nicht nur das alte, halb unbewußte Nationalgefühl zu Grunde, sondern auch die erziehliche Wirkung der Jahre von 1871 bis 1914, in denen trotz mancher Klagen im Ganzen doch gut wohnen im Reich war, und nicht zuletzt die gemeinsamen Kampfjahre, die gemeinsamen Opfer. Trotzdem war damals in den Weimarer Tagen und ist auch heute noch nicht überall die Erkenntnis durchgedrungen, daß es notwendig war und ist, für diese Einheit auch Opfer zu bringen. Nicht allen ist es klar, daß die Erhaltung des Reiches trotz des Kriegsausganges noch ein Erfolg und keine Selbstverständlichkeit genannt werden muß; denn Frankreich hatte sein Kriegsziel, die Zertrümmerung des Reiches, nicht erreicht – damals. Aufgegeben ist das Ziel nicht; ob es von Frankreich noch erreicht wird, ist eine Frage, deren Beantwortung von uns abhängt. Sollte das Reich sich nach dem Friedensschluß, soll es sich heute und in der Zukunft in Mitten feindlicher Nachbarn und in einem in der Umwälzung befindlichen Europa überhaupt erhalten, so konnte und kann es das nur, wenn es nach Außen als feste Einheit auftritt, deren Rüstung keine Fuge hat. Darum kann[4] es nur *eine* deutsche Außenpolitik geben, wobei unter

---

derartige Maßnahme des Ausnahmezustandes. Im normalen Zustande ist das Reich tatsächlich machtlos. Darin liegt letzten Endes die Wurzel aller Konflikte mit den Ländern. Das Reich bedarf auch für normale Zeiten der Exekutive, und da sich diese im Sinne des oben gekennzeichneten Einheitsstaates nicht sofort erreichen läßt, muß ein Großpreußen, das dem Reich seine Macht gibt, geschaffen werden. Durch Personal-Union zwischen Reich und Preußen und Zusammenlegung aller in Frage kommenden Behörden, durch Eingliederung aller Länder außer Bayern, Württemberg, Baden und vielleicht Hessen in Preußen läßt sich dieses Groß-Preußen-Deutschland zur Zeit verhältnismäßig leicht erreichen. Die Notwendigkeit, zu sparen und zu vereinfachen auf der einen Seite, die Stimmen aus den mitteldeutschen Staaten, die eine solche Lösung anregen andererseits, sind wirksame Argumente für die Durchführung dieses Planes. Im übrigen ist die Erreichung dieses Zieles, wie alles im staatlichen Leben, eine Frage des Willens und der Macht. Letztere ist vorhanden; erstere aufzubringen, wird Sache einer starken Reichsregierung sein."

3 „ein" anstelle von „Berechtigung und"

4 Gestrichen folgt: „und darf".

Außenpolitik alles verstanden wird, was in Beziehung zum Ausland steht, einschließlich Außenhandelspolitik und Wehrpolitik. Neben diese Forderung der Geschlossenheit nach Außen trat die nach einer möglichst einfachen und sparsamen Regierungsmaschinerie. Die Neuregelung aller Verhältnisse nach dem Ansturm mußte naturgemäß eine solche Fülle von Schwierigkeiten und Reibungen mit sich bringen, daß nur eine möglichst einfache Staatsleitung hoffen konnte, ihrer Herr zu werden. Je mehr Behörden und öffentliche Körperschaften nebeneinander arbeiteten, um so größer mußten die Reibungen werden, um so unwirtschaftlicher arbeitete die Staatsmaschine, weil sie an Geld und Menschenkräften verschwendete in einem Augenblick, in dem Sparsamkeit mit beidem Pflicht war. Diesen Gedanken der Vereinfachung durch völlige Zentralisierung der gesamten Staatsmacht beim Reich durchzuführen, war theoretisch verlockend, praktisch nicht durchführbar; denn die Reibungen wären durch diese vollkommen unorganischen Maßnahmen ins Unbezwingliche gewachsen. Es galt Reibungen auszuschalten, nicht zu schaffen oder, anders ausgedrückt, dem Reich zu wahren oder zu geben, was zur Erhaltung seiner Einheit nach Außen und Innen unerläßlich war, die Gelegenheit zu nützen, um durch innere Neubildung zu einfacheren Verhältnissen zu gelangen und dabei den einzelnen Teilen des Reiches diejenige Freiheit der Bewegung zu geben oder zu erhalten, welche zu einem ersprießlichen Zusammenarbeiten notwendig war. Die Lösung dieser Fragen ist von der Weimarer Verfassung angestrebt; ob die Lösung gefunden wurde, erscheint heute zweifelhaft. Die bayerische Denkschrift verneint es. Es ist nicht der Zweck dieser Darlegungen, die Vorschläge dieser Denkschrift im Einzelnen zu prüfen, noch zu untersuchen, in welcher Hinsicht die Weimarer Verfassung in Teilen abänderungsbedürftig erscheint. Die bayerische Denkschrift will zurück entwickeln. Der große Name Bismarck, unter den sie, nicht mit tieferem Rechtsgrund, ihre Rückentwicklung stellt, darf nicht davon abhalten zu prüfen, ob sie damit den Geist des wirklichen Bismarck von heute, das ist den Geist des konstruktiven, historisch denkenden, feinfühlenden Staatsmannes begreift. Bismarck heißt: Die Entwicklung Deutschlands unter[5] Zurückdrängung aller von außen kommenden Einflüsse zum nationalen Machtstaat *unter Preußens Führung.* Damit ist auch für uns das Problem gestellt. Die Frage nach der Reichsverfassung ist keine bayerische, sondern in allererster Linie eine preußische. Die Frage heißt nicht: Bayern und Reich, sondern Preußen und Reich. Die Verfassung krankt viel weniger daran, daß sie nicht Bayern und den anderen Ländern gibt, was ihnen gebührt, sondern sie stirbt daran, daß sie die Mission Preußens für Deutschland verkannte. Es soll nicht weiter untersucht werden, wie es in den Weimarer Tagen kam, daß Preußen seine Stellung im Reich opferte. Der Hauptgrund mochte in der stark zentralistischen Richtung der herrschenden Sozialdemokratischen Partei liegen und in der Feindschaft gegen das als Hort der politischen[6] Rückständigkeit geltende Preußen, das zugleich die Hausmacht des gerade gestürzten Kaisertums gewesen war. „Preußen muß in Deutschland aufgehen", so klang es schon einmal in den unklarsten Tagen der preußischen Geschichte, und so war es kein Wunder, daß in den Tagen der Verfassungsmache, die so reich an Theorien, so arm an histori-

5 Gestrichen folgt: „Ausscheidung aller von außen beeinflußten Mächte wie Österreich, Dänemark."

6 „politisch" nachträglich eingefügt.

schem Denken und Fühlen war, das Bewußtsein für die ausschlaggebende Bedeutung der Stellung Preußens im Reich und für das Reich verloren ging. Der Feind sah schärfer: Nach dem Militarismus, der ja im Grund auch ein preußisches Gewächs war, sollte Preußen vor allem getroffen werden. Neben den Reichslanden, die selbstverständlich dem Sieger zufielen, wurde nur Preußen seiner Länder beraubt: Oberschlesien, Schleswig[7], Westpreußen, Posen, Memelland[8], die typisch preußischen Kulturländer; Ostpreußen wurde zur von allen Seiten umbrandeten Enklave, eine Beute der Zukunft. [Die] Rheinprovinz und dann die Ruhr wurden Preußen genommen bis zur Rückgabe am Nimmermannstage. Es wäre vielleicht klüger gewesen zu erkennen, daß die beiden Stellen[9], auf die der Feind seinen Hauptangriff richtete, Militarismus und Preußentum, Deutschlands wertvollster Besitz sein müßten. Doch man sprach in jenen Tagen nicht gern von beiden. Freilich, Preußen blieb bestehen in seiner beschnittenen Gestalt, wie ja auch Bayern und alle die anderen Staaten bis zu den kleinsten bestehen blieben. Preußen blieb stark und selbständig genug, um, wenn es wollte, wie Bayern es getan und wie es mit ganz anderem Nachdruck hätte tun können, dem Reich Schwierigkeiten zu machen. Daß es das nicht oder in ganz geringem Maß getan hat, ist ein Beweis dafür, daß auch das neue Preußen seine alte historische Aufgabe, sich für das Reich einzusetzen, nicht vergessen hatte. Aber in seiner aus der bismarckischen Zeit stammenden besonderen Aufgabe, der Reichsgewalt die Hausmacht zu geben, ohne die [die] Reichsgewalt stets ein Schatten war, in dieser Aufgabe war es gehemmt. Hätte Preußen nicht damals zu Gunsten des Reiches auf sein ältestes historisches Recht, auf seine Militärhoheit, verzichtet, so stünde heute die Reichsgewalt nur auf dem Papier. Man stelle sich nur einmal vor, daß in Preußen eine grundsätzliche andere Politik als im Reich getrieben würde, daß Preußen für sich die gleichen Rechte in Anspruch nähme wie Bayern, also Außerkraftsetzen von Reichsgesetzen, Inpflichtnahme der preußischen Truppen und dergl. – und niemand wird leugnen, daß dies das Ende des Reiches wäre. Man vergißt nur zu leicht, daß das, was Bayern recht, Preußen billig ist. Liegt aber ein solcher Gegensatz zwischen Preußen und dem Reich im Bereich verfassungsrechtlicher Möglichkeit, so ist eben diese Verfassung dringend der Änderung bedürftig.

Der Weg, den die Neuordnung[10] jetzt gehen muß, führt nicht zu einem Aufgehen Preußens im Reich, sondern zu der Entwicklung Preußens zum Reich. Das Nebeneinander Reich und Preußen verschwindet. Es gibt im Reich drei Arten von Einzelstaaten, solche, die in einem Beharrungszustand sich befinden, noch genügende Lebenskraft für eine Existenzberechtigung besitzen[11], aber keine Aussicht auf Weiterentwicklung haben; solche, denen diese Daseinsberechtigung fehlt, und einen, in dem die Keime zum Wachstum liegen. Zu der ersten Abteilung gehören Bayern, Württemberg und Baden; zu der zweiten alle anderen deutschen Einzelstaaten, die dritte ist Preußen. Dieser historischen Entwicklung muß jetzt eine Neuordnung Rechnung tragen. Die nicht lebensfähigen und nicht mehr

7 „Schleswig" nachträglich eingefügt.

8 „Memelland" nachträglich eingefügt.

9 „Stellen" anstelle von „Punkte".

10 Korrigiert aus „Neuentwicklung".

11 „besitzen" anstelle von „aber".

existenzberechtigten Staaten müssen in Preußen aufgehen. Ein Hindernis dieser gesunden und sich vorbereitenden Entwicklung waren die Souveränitätsrechte der Fürsten, über welche hinweg zu gehen weder das Legalitätsprinzip noch die Loyalität gegenüber der auf Vereinbarung der Fürsten beruhenden Reichsverfassung erlaubte. Den letzten starken Schritt auf dieser Bahn hatte Preußen im Jahr 1866 auf Grund des Kriegsausfalles tun können. Die Art der Reichsgründung von 1871 schloß weitere Mediatisierung der Kleinstaaten aus. Es ist aber ein unhistorisches Denken, sich auf den Bismarck von 1871 im Jahr 1924 zu berufen. Bismarcks Politik war kurz zusammengefaßt: Anwachsen Preußens zur starken Vormacht im Reich unter Schonung der Einzelstaaten, so weit die Rücksicht auf die Einigung des Reiches es forderte, die Rücksicht auf die Einheit [es] zuließ. Dieser bismarckische Grundgedanke ist heute noch richtig und lebendig, nur daß die[12] Einzelstaaten eine ganz andere Stellung zum Reich erhalten[13] haben, nachdem die Revolution mit dem Legalitätsprinzip und mit dynastischen Rücksichten so gründlich aufgeräumt hat. Eine Rückkehr zu den alten Verhältnissen ist ausgeschlossen. Ganz gleich, wie man sich zu den Veränderungen des Jahres 1918 stellt, die Weiterentwicklung muß vorwärts, nicht rückwärts gehen. Will man nun untersuchen, welche Staaten lebensfähig sind, welche bestimmt sind, in Preußen aufzugehen, so muß zunächst die Frage beantwortet werden, ob die Entwicklung Deutschlands zum zentralistischen Einheitsstaat erstens wünschenswert, zweitens möglich ist. Als wünschenswert muß man diese Lösung vom rein theoretischen und vom außenpolitischen Standpunkt aus betrachten, weil der Einheitsstaat zweifellos die[14] einfachste und damit wirtschaftlichste Verwaltung erlaubt und die Kräfte des Staates zum geschlossenen Einsatz nach außen zusammenfaßt. Reibungen und damit Schwächungen im Innern werden vermieden zum Besten der Außengeltung. Als nächstes Beispiel darf auf das Übergewicht des geeinten Frankreich gegenüber dem zerrissenen Deutschland in früheren Jahrhunderten verwiesen werden. Es führt zu weit, hier näher auf die Ursachen dieser Verschiedenheit einzugehen, ebenso auf Beispiele in der Entwicklung anderer Länder zu verweisen; außerdem sind die Beispiele anderer Staaten für deutsche Verhältnisse nicht beweiskräftig; denn man wird zu dem Schluß kommen müssen, daß die theoretisch bessere Zentralisierung für Deutschland nicht erwünscht ist. Sie zur Zeit anzustreben, wäre unhistorisch gedacht. Die Entwicklung eines Volkes macht keine Sprünge, und auf dem langen Weg der Verschmelzung kleiner und kleinster deutscher Staats- und Stadtgebilde zu immer weniger und größeren Staatswesen können wir auch jetzt nur die Etappe zurücklegen, welche der zeitigen Lage Rechnung trägt. Wird aber dieser Schritt vorwärts jetzt versäumt, so wird sich eine ähnliche Gelegenheit nur nach einer neuen Katastrophe bieten oder, was wahrscheinlicher, der Stillstand führt auf dem natürlichen Weg zum Zerfall. In der deutschen Eigenart liegt der starke Hang zum Einzelleben, wenn man ihm freies Spiel läßt, zur politischen Atomisierung. Ihm muß bis zu einer gewissen Grenze Rechnung getragen werden. Die Verschiedenheiten zwischen den deutschen Stämmen, begründet in Rasse, Kultur und Geschichte, sind zu groß, um die

12 Gestrichen folgt: „Rücksicht auf die".

13 „Stellung zu Recht erhalten" anstelle von „Bedeutung angenommen".

14 Gestrichen folgt: „beste und rationellste Ausnutzung aller inneren Kräfte".

völlige Einschmelzung ohne Verlust an Energie zu erlauben. Wenn wir berücksichtigen, wie sehr sich die inneren Gegensätze in Deutschland in den letzten hundert Jahren vermindert haben, wie sehr das Gefühl politischer Einheit zugenommen hat, so wird man erkennen, daß die gesunde, weil natürliche Entwicklung Deutschlands in der Linie der Fortsetzung dieses Schmelzprozesses liegt. Der politische Sinn muß nach möglichster Kraftentwicklung des Reiches nach Außen streben, und das geschieht durch Verminderung der Reibungsflächen im Innern und willige Entfaltung aller staatserhaltenden und -bildenden Elemente. Beides wird nicht durch Zentralisierung erreicht, sondern durch den Zusammenschluß lebensfähiger, selbständiger Staatsverbände zum Reich. Lebensfähig sind solche Staaten dann, wenn sie eine politisch und kulturell mehr oder weniger geschlossene und homogene Einheit bilden, die man nicht, ohne sie in ihrer Existenz zu schädigen, trennen oder einem anderen Teil verschmelzen kann; wenn sie groß genug sind, um ein politisches und wirtschaftliches Eigenleben in bestimmten Grenzen führen zu können und wenn endlich ein historisches Recht auf Bestehen vorhanden ist. Diese Voraussetzungen treffen auf Bayern, Württemberg und Baden zu, wobei nicht untersucht werden soll, ob bei allen drei Staaten die gegebenen Voraussetzungen in gleichem Maße erfüllt sind. Die Verschmelzung dieser Staaten mit Preußen zum Einheitsreich würde, abgesehen davon, daß sie zur Zeit ohne Gewalt gar nicht möglich wäre, nicht im Interesse einer gesunden Entwicklung liegen. Diese drei Staaten gliedern sich dem Großpreußen zum Reich in einer später zu besprechenden Form an. Zweifelhaft scheint Eingliederung von Hessen; doch treffen für diesen Staat die erforderlichen Voraussetzungen für eine selbständige Existenz so wenig zu, daß die Verschmelzung mit Preußen der natürliche Weg ist. Ohne Zweifel ergibt bei allen anderen bisherigen Einzelstaaten einschl. der Hansestädte die Vereinigung mit Preußen nur Vorteile, für das Ganze wie für sich selbst. Bei keinem dieser Staaten kann eine merkbare Grenze zwischen ihnen und den angrenzenden oder sie einschließenden preußischen Landesteilen erkannt werden. Die Widerstände liegen im Ganzen weniger in einem Partikularismus, der für die Vertretung seiner Sonderinteressen fürchtet, als bei der großen Zahl derjenigen, die an unberechtigter Bedeutung in der Öffentlichkeit einzubüßen fürchten und sich im sicheren Besitz überflüssig werdender Stellen bedroht sehen. Die beiden Staaten, deren Aufgehen in Preußen den bedeutendsten Schritt vorwärts in der Entwicklung bedeuten würde und daher zugleich den größten Vorteil bietet wie den größten Widerstand hervorrufen wird, sind Sachsen und Thüringen. Beide Staaten haben im letzten Jahr den Beweis ihrer Lebensunfähigkeit erbracht und Anlaß zu Eingriffen der Reichsgewalt geliefert, die, an sich unerwünscht, nötig waren, um unmöglichen Verhältnissen und grober Mißwirtschaft ein Ende zu machen. Solche Zustände wären nicht eingetreten[15], wenn eine starke Aufsichtsstelle[16] hätte rechtzeitig vorbeugen können. Das Aufsichtsrecht des Reiches ist aber nach der Verfassung ein durchaus beschränktes, seine Ausübung wird nie ohne lebhaften Widerstreit der Staaten vor sich gehen, wie die Entwicklung in Sachsen und Thüringen bewiesen hat[17]. In Sachsen ist es zeitweise

15 „nicht eingetreten" anstelle von „unmöglich gewesen".

16 Gestrichen folgt: „vorhanden gewesen wäre".

17 Vorl. „haben".

zu einer Regierung gekommen, deren Mitglieder als Kommunisten die verfassungsmäßigen Grundlagen des Reiches verneinten, bolschewistische Regierungsformen einführen wollten, das staatliche Leben in Frage stellten und die wirtschaftlichen Verhältnisse nachhaltig schädigten. In Thüringen wurde eine zügellose Finanzpolitik und eine jeder gesunden staatlichen und kulturellen Entwicklung feindliche, rein parteimäßige Beamtenpolitik getrieben. Die Einzelheiten der Vorgänge in beiden Staaten sind bekannt und brauchen hier nicht näher erörtert zu werden. Beide Staaten lieferten jedenfalls den Beweis, daß ihre staatliche Selbständigkeit, unter dem Schein eines Parlamentarismus, in der Tat unter Herrschaft eines Parteiterrors, ihnen selbst und dem Reich zum Schaden gereichte. In einer Zeit, in der es für Deutschland darauf ankam, gegenüber der teilweisen[18] Stillegung und Abgrenzung seiner westlichen Industrie die mitteldeutsche zu größtmöglichster Leistungsfähigkeit zu entwickeln, schädigten die inneren Schwierigkeiten gerade diese Entwicklung auf das empfindlichste. Das Eingreifen des Reiches konnte leidlich geordnete öffentliche Zustände wieder herstellen, aber durchaus nicht allen entstandenen Schaden wieder gut machen und kann vor allem nicht die Wiederkehr der gerade überwundenen Zustände verhindern. Das vermag nur eine starke und mit den verfassungsmäßigen und tatsächlichen Machtmitteln ausgerüstete Zentralgewalt. Niemand wird bezweifeln können, daß die Zustände in Thüringen und Sachsen niemals die geschilderten Formen hätten annehmen können, wenn beide Länder preußische Provinzen gewesen wären.

Ein kurzes Wort muß hier den drei freien Städten gewidmet sein, deren Aufgehen in Preußen am meisten historische, unberührte Vorrechte verletzt. Die Zeit scheint gekommen, über diese größtenteils gefühlsmäßigen Vorbehalte hinwegzugehen[19]. Die Neuregelung braucht[20] keineswegs die Weiterentwicklung der Städte, ihre Interessen und Eigenart zu[21] hemmen; es ist aber zu prüfen, mit welchem Recht heute noch Bremen eine einflußreichere und selbständige[22] Stellung im Reich einnimmt als Berlin, Lübeck als Königsberg. Sind die Grenz- und Eingemeindungsfragen, die zwischen Hamburg und Preußen schweben, tatsächlich noch zeitgemäß?

Es soll und kann hier nicht untersucht werden, wieviel Minister, Regierungsstellen, Landtagsabgeordnete bei der[23] vorgeschlagenen Neuregelung erspart werden können, ob nicht an Stelle einiger Minister *ein* preußischer Oberpräsident[24] oder *ein* Landrat treten[25] wird oder ob nicht die Verstärkung des nächsten Ober-Präsidiums um einige Beamte in manchen Fällen genügt. Nicht zu schätzen ist neben dieser Ersparnis an Menschenkräften die an unnützer Arbeit und Zeit, die die Einschränkung des Neben- und oft Gegeneinander der einzelstaatlichen und Reichsbehörden mit sich bringen wird.

---

18 „teilweise" nachträglich eingefügt.

19 Gestrichen folgt: „Wir werden weiter unten sehen, daß".

20 „braucht" nachträglich eingefügt.

21 „zu" nachträglich eingefügt, gestrichen folgt: „soll".

22 „und selbständige" nachträglich eingefügt.

23 Gestrichen folgt: „hier".

24 „Oberpräsident" korrigiert aus „Regierungspräsident".

25 Gestrichen folgt: „könnte".

Durchgreifend ist die Frage der Vereinfachung der Regierung und Verwaltung im Reich nur zu lösen, wenn das Nebeneinander der preußischen und Reichsstellen verschwindet, und damit kommen wir zu dem Kernproblem, der Stellung Preußens zum Reich. Auch hier ist es notwendig, kurz die Zustände kritisch zu beleuchten, welche durch die Weimarer Verfassung hervorgerufen sind. Es ist oben darauf hingewiesen, daß Meinungsverschiedenheiten und Reibungen zwischen dem Reich und Preußen in der Form und dem Ausmaß, wie sie zwischen Bayern und dem Reich bestehen, schlechterdings zur Auflösung führen müßten; aber auch wesentlich abweichende Zusammensetzung der preußischen und der Reichsregierung und daraus sich ergebende Verschiedenheit in der Beurteilung wichtiger[26] Fragen müssen, namentlich in der inneren Politik, zu Hemmungen und Schädigungen führen und haben auch dazu geführt. In wichtigen äußeren Fragen bleibt der Einfluß der preußischen Regierung verfassungsmäßig ausgeschaltet, ein gegenüber der überragenden Bedeutung Preußens im Reich unhaltbarer Zustand. Es mag hierbei auf die noch in anderem Zusammenhang zu erörternde Rhein- und Ruhrfrage hingewiesen werden, die naturgemäß in erster Linie im Gebiet der Außenpolitik liegt, also Reichssache[27], zugleich aber eine preußische Lebensfrage ersten Ranges ist. Gehen in dieser Frage auch vielleicht beide Regierungen in Übereinstimmung, so entsteht doch zum mindesten ein Nebeneinander, eine Doppelarbeit bei den Regierungen und in den Parlamenten. Das Nebeneinander in den Parlamenten, also die Behandlung der gleichen Fragen in verschiedenen Körperschaften ist gar nicht zu vermeiden, auch nicht durch eine formelle Scheidung der Reichs- und Länderkompetenzen[28], die praktisch nicht einmal einwandfrei durchzuführen ist. Erträglich wäre eine solche Doppelbehandlung, wenn die Parlamente ihrer Zusammensetzung nach grundsätzlich verschieden wären, in Preußen also andere Kreise des Volkes zu Worte kämen als im Reich. Da nun aber beide Parlamente aus dem selben Wahlverfahren hervorgehen, muß die verhältnismäßige, politische Zusammensetzung die gleiche sein, und da man andererseits einem Parlament von der Bedeutung des preußischen nicht gut die Erörterung von lebenswichtigen politischen Fragen verbieten kann, so entsteht eine völlig unproduktive Mehrarbeit, eine Inanspruchnahme zweier Parlamente und zweier Regierungen mit der gleichen Materie. Die Kompetenzen zwischen dem Reich und den Ländern sind in der Verfassung nur scheinbar bestimmt[29] abgegrenzt; aber schon ein Blick in die Artikel 6 bis 15 der Verfassung zeigt, wie ungemein gekünstelt diese Teilung der Gewalt[30] und wie sie verschiedener Auslegung, aber auch willkürlicher Anwendung ausgesetzt ist. Es ist ganz natürlich, daß jede Stelle, jedes Ministerium ängstlich darauf bedacht ist, seine Machtbefugnis zu wahren. Die Folge ist eine ununterbrochene Reihe von Kompetenzkonflikten, in denen der Bureaukratismus Orgien feiert. Daß die Sache darunter leidet, liegt auf der Hand. Wenige Beispiele werden genügen. – Die Ernährung des Reiches wird in ganz überwiegendem Teil von der preußischen

26 „wichtiger" anstelle von „politischer".

27 Gestrichen folgt: „ist".

28 „Länderkompetenzen" anstelle von „Einzelstaatskompetenzen".

29 „bestimmt" anstelle von „klar".

30 Gestrichen folgt: „ist".

Landwirtschaft aufgebracht[31], die Ernährungsfrage ist also in erster Linie Sache des preußischen Landwirtschafts-Ministeriums, dem der preußische Verwaltungsapparat zur Verfügung steht. Wir haben aber im Reich ein besonderes Ernährungs-Ministerium ohne Exekutive und direkte Einwirkung. Hier entsteht also entweder ein Gegeneinander, oder das eine Ministerium ist zu 2/3 überflüssig. – Es besteht zur Zeit die große Frage der Arbeitslosenunterstützung, verbunden mit Meliorisationsplänen. Welches Ministerium ist zuständig, oder welches hat die Macht, die Führung in dieser Frage zu übernehmen? Beteiligt sind bei dieser Frage vom Reich: Arbeits-, Ernährungs-, Wirtschafts-, Finanzministerium, von Preußen: Landwirtschafts-, Wohlfahrts-, Finanzministerium. Brauchbare Projekte bleiben in den Schubfächern eines Ministeriums liegen, weil ein anderes seine eigenen Pläne verfolgt, und Vertreter der Wirtschaft, die mit praktischen Vorschlägen, mit bestem Willen und sogar mit Opferwilligkeit kommen, werden von Haus zu Haus geschickt und sind im Begriff, den aussichtslosen Kampf gegen Bureaukratismus und Ressortdenken aufzugeben. Ist es da verwunderlich, wenn sich die Beteiligten schließlich an eine ganz außerhalb stehende Stelle wenden und vom Inhaber der vollziehenden Gewalt während des Ausnahmezustandes Zusammenfassen der Kräfte und Durchgreifen verlangen? Der Ruf nach dem Diktator hat zum Teil seinen Grund darin, daß zuviel regiert und zu wenig geleistet wird. – Die Beispiele für das Nebeneinander der Regierungen und Verwaltungen ließen sich leicht vermehren, so auf dem Gebiet der Innenministerien, wo dem des Reiches keinerlei Vollzugsgewalt zur Verfügung steht, so auf dem der Justiz, wo das Reich die Wirksamkeit seiner Sondergerichte nicht durchzusetzen vermag. Es ist aber nun an der Zeit, aus der Kritik der bestehenden Verhältnisse zu positiven Vorschlägen zu kommen.

An der Spitze des Reiches steht der von Preußen gewählte Staatspräsident, der zugleich *Reichspräsident* ist. Seine Befugnisse sind im wesentlichen die gleichen, wie sie ihm die Weimarer Verfassung zuweist. Er beruft den preußischen Ministerpräsidenten, der zugleich *Reichskanzler* ist. Dem Reichskanzler unterstehen die beiden Reichsministerien des Auswärtigen und der Landesverteidigung sowie unter einem Vizekanzler das Reichskanzleramt, in dem die sonstigen Preußen und den Bundesstaaten gemeinsamen Angelegenheiten bearbeitet werden. Als Ministerpräsident steht der Reichskanzler an der Spitze des preußischen Staatsministeriums. Er bestimmt die Richtlinien der Reichs- und preußischen Politik und ist dem Reichstag gegenüber *allein* verantwortlich. Die Verantwortung gegenüber dem preußischen Landtag trägt das Gesamtministerium bzw. die einzelnen Ressortminister. Zur Begutachtung der dem Reichstag vorzulegenden Gesetzentwürfe und zur Aussprache über Fragen der Reichspolitik tritt nach Bedarf der *Reichsrat* zusammen, zu dem der Reichskanzler, der Vizekanzler, die beiden Reichsminister, der Vize-Präsident des preußischen Staatsministeriums und die Ministerpräsidenten der drei Bundesstaaten gehören. Der *Reichstag* ist die Vollversammlung der Landtage von Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, die nach dem gleichen Wahlsystem zusammengesetzt werden. – In Groß-Preußen ist das Prinzip der Selbstverwaltung der Provinzen, Kreise und Kommunen auszubauen. In der Durchführung dieses Grundsatzes liegt die Gewähr für eine

31 Gestrichen folgt: „ihre Interessen".

der Eigenart der Provinz entsprechende Entwicklung. Mit ihr vereinbar ist die feste staatliche Zusammenfassung Preußens. An der Spitze der Provinz steht ein von der Regierung ernannter *Ober-Präsident*, der zugleich die Spitze der Selbstverwaltung der Provinz unter Fortfall der jetzigen Provinzial-Selbstverwaltungs-Behörden ist. Dem Oberpräsidenten steht ein aus Beamten und gewählten Vertretern der Provinz zusammengesetzter *Provinzrat* beratend zur Seite.

Innerhalb des Rahmens der den Provinzen zufallenden Aufgaben ist die gesetzgebende Körperschaft der aus allgemeinen Wahlen hervorgehende *Provinz-Landtag*. Die Provinz zerfällt – unter Fortfall der Regierungsbezirke – in Kreise mit von der Regierung ernanntem *Landrat, Kreisrat* und *Kreistag*. Die größeren Städte [unter]stehen mit einer besonderen Kommunal-Verwaltung unmittelbar den Ober-Präsidenten. Hiermit wären die Grundlagen der staatlichen Neuordnung Preußens festgelegt. Die Reihe der sich ergebenden Einzelfragen zu erörtern, ist nicht der Zweck dieser Niederschrift. Die wichtigste und schwierigste Frage ist die der festen Abgrenzung der Aufgaben zwischen[32] Staat[33] und Provinz, zwischen Provinz und Kreis, das Abwägen zwischen Regierungsgewalt und Selbstverwaltung.

Aufgeworfen, aber unerörtert mag hier auch die Frage nach einer „ersten Kammer" bleiben, nach einer sich vom Kreis über die Provinz und den[34] Staat bis zum Reich[35] aufbauenden berufsständischen Vertretung zur Mitarbeit in wirtschaftlichen Fragen neben den aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Parlamenten. Die Bestimmungen des Artikel 18 der Weimarer Verfassung[36] bedürfen durch die neue Regelung einer grundlegenden Änderung, welche die Erschütterung des Reichs- und Staatsverbandes für die Zukunft ausschließt. Eine der schwierigsten und gefährlichsten Fragen findet auf dem vorgeschlagenen Weg ihre Erledigung, die der Schaffung eines besonderen Rheinstaates mit größerer oder geringerer Autonomie. Die Bildung von neuen Einzelstaaten innerhalb des Reiches ist ausgeschlossen und zweifelsfrei festgestellt, daß das Rheinland ein Teil Preußens und dadurch des Reiches ist, da der Unterschied zwischen Preußen und Reich fortfiel. Dieser Vorteil einer fest mit dem Reich als Teil Preußens verbundenen Westmark ist für unsere politische Entwicklung Frankreich gegenüber von ausschlaggebender Bedeutung. Ebenso erfährt die Entwicklung der Verhältnisse im Osten eine Klärung und Festigung, wenn endgültig festgestellt wird, daß deutsch und preußisch hier das gleiche ist und daß die Zukunft wie die Vergangenheit auf dem preußischen Wege liegt.

Die Verhältnisse des Reiches zu den drei Bundesstaaten werden sich verhältnismäßig einfach regeln lassen, wenn die vorher aufgestellten Grundsätze über das, was das Reich für sich[37] beanspruchen *muß* und was es ohne Schaden abgeben *kann*, eingehalten werden. Im Wesentlichen werden die Erfordernisse des Artikel

---

32 „zwischen" anstelle von „des".

33 „Staat" korrigiert aus „Staats".

34 „und den" korrigiert aus „zum".

35 „bis zum Reich" nachträglich eingefügt.

36 Art. 18 der Reichsverfassung betraf die Änderung des Gebietes von Ländern und deren Neubildung.

37 „für sich" nachträglich eingefügt.

6 der Weimarer Verfassung[38] bestehen bleiben, während die Artikel 7–12[39] einer Änderung im Sinn des Vorstehenden bedürfen. Es wird zu erwägen sein, ob diese Teilung der Regierungs- usw. Aufgaben zwischen Reich und Bundesstaaten gleichmäßig zu gestalten ist oder ob nicht im eigenen[40] Interesse von dem einen[41] auf Sonderrechte verzichtet wird, die der andere in Anspruch[42] nehmen zu müssen glaubte.

Ob danach der Weg des Abschlusses besonderer Staatsverträge zwischen Preußen als Vormacht des Reiches und den drei anderen Staaten angezeigt ist, mag ruhiger Prüfung unterliegen. Jedenfalls wird das erstarkte Preußen gut tun, die ihm zufallende Reichsführung nicht zu einem Druck in zentralistischem Sinn auszunutzen, sondern darzutun, daß in enger Anlehnung der süddeutschen Staaten an Preußen die Kraft und die Zukunft des Reiches liegt.

v. Seeckt.

38 Art. 6 der Reichsverfassung beschrieb die ausschließliche Gesetzgebung des Reiches.

39 Art. 7–12 der Reichsverfassung betrafen die konkurrierende Gesetzgebung von Reich und Ländern.

40 „eigenen" nachträglich eingefügt.

41 „von den einen" über unlesbarer Tilgung.

42 Getilgt folgt „zu".

## 186.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an die Kommandeure des Reichsheeres über die Vorgänge in den Waffenschulen beim Hitlerputsch.

**5. Februar 1924. Berlin. Nr. 1001/2.24 PA(2). – BA-MA. RH 37/v.783. Vervielf. Ausfertigung.**

1. Auf Grund der Feststellungen über die Vorgänge an den beiden Waffenschulen in München am 8./9. 11. 1923[1] sah ich mich gezwungen, *vom Stammoffizierkorps* für einige den Antrag auf Verabschiedung zu stellen, einige andere disziplinär zu bestrafen, wieder andere wegen geringerer Verfehlungen zu rügen, während das Verhalten des Restes keinen Anlaß zu Beanstandungen gab.

Für jeden Stammoffizier (außer den zur Verabschiedung beantragten) wurde von mir eine Ergänzung zur letzten Beurteilung niedergelegt. Diese Ergänzungen werden dem Kommandeur der Infanterieschule zugehen, sind von ihm dem einzelnen Offizier bekannt zu geben und dann der letzten Beurteilung beizunehmen. Soweit Stammoffiziere bereits versetzt sind, überweist der Kommandeur der Infanterieschule die Ergänzung an das einschlägige Gruppenkommando, welches sie auf dem Dienstweg an die jetzige vorgesetzte Dienststelle des Offiziers für Bekanntgabe an diesen und Beinahme zur letzten Beurteilung weiterleitet.

1 Vgl. Nr. 162.

2. *Von den Waffenschülern* wird der Haupträdelsführer wegen Teilnahme am Hochverrat vor Gericht gestellt, ferner wird für die zwei Leutnante, die es gewagt haben, ihren Kommandeuren den Plan verspätet bekannt zu geben und sie zum Verzicht auf Gegenmaßnahmen zu bestimmen, von mir Entlassung aus dem Militärdienstverhältnis beantragt. Eine weitere Reihe von Waffenschülern ist insofern schwerer belastet, als sie schon mehrere Stunden vor Beginn der Bewegung den Plan kannten. Der Antrag, sie nach § 104 oder § 101 des M.St.G.B.[2] gerichtlich zu belangen, ist von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden, weil sie die subjektiven Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet. Auch ich bin überzeugt, daß in keinem der Waffenschüler nach den ihnen vom leitenden Waffenschüler gewordenen Mitteilungen der Gedanke an ein Verbrechen aufgestiegen ist. Selbst vorsätzliche Ungehorsamsvergehen sind nicht festzustellen. Übertretungen allerdings hat sich wohl jeder zu schulden kommen lassen. Auch ihre disziplinäre Ahndung wäre im Interesse der militärischen Zucht und Ordnung an sich nötig. Aber die Schwierigkeit, den Grad der Schuld jedes Einzelnen tatsächlich und unter Würdigung seiner Charakteranlage herauszuschälen, so daß wirklich Recht geübt wird, veranlaßt mich zu dem Entschlusse, bei den Waffenschülern wegen der begangenen Übertretungen vor und während der Vorgänge am 8./9. 11. von einer disziplinären Bestrafung abzusehen; nur den Leutnant, der unrechtmäßig den Fernsprecher besetzt und gegen vorgesetzte Offiziere sich ungebührlich benommen hat, habe ich bestraft. Auch von anderen Maßnahmen, wie z. B. Ausfall am Dienstalter, will ich absehen[3].

Um so nachdrücklicher muß ich von allen Kommandeuren, Chefs und älteren Kameraden die sorgfältigste erzieherische Einwirkung auf die jungen Offiziere und den Offiziersnachwuchs fordern.

Wie aus einzelnen Berichten hervorgeht, besteht selbst nach dem tiefbedauerlichen Vorkommnis bei Manchem noch nicht volle Klarheit darüber, daß Eid und Gehorsamspflicht gegen die rechtmäßigen Vorgesetzten über alle eigenen politischen Überzeugungen – welche es auch seien – gehen müssen; in diesem Punkte darf es keine Unsicherheit und kein Schwanken geben. Jeder einzelne Waffenschüler ist in seinem *Gesamtverhalten* bei der Truppe einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und nur wer in seiner Haltung die Voraussetzungen erfüllt, die wir im Interesse eines einheitlichen Offizierkorps stellen müssen, kann als Offizier und Offiziersanwärter in der Armee bleiben.

3. Alle Angehörigen der Armee und insbesondere die Beteiligten selbst dürfen überzeugt sein, daß die Untersuchung mit einer der Schwere der Disziplinwidrigkeit angepaßten Peinlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchgeführt, das Urteil aber von mir unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse mit größtmöglichem Wohlwollen gefällt wurde. In den Begleitberichten der Truppenvorgesetzten der Waffenschüler sind vielfach Urteile in einer Schärfe zum Ausdruck gebracht

2 § 104 des Militärstrafgesetzbuches (RGBl. 1872 S. 173) bedrohte die Unterlassung der Anzeige einer bevorstehenden Meuterei, § 101 die Veranstaltung von Versammlungen von Personen des Soldatenstandes „behufs Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen" sowie die Teilnahme an derartigen Versammlungen mit Freiheitsstrafe.

3 Zu den Maßnahmen Seeckts bezüglich der Waffenschulen vgl. Meier-Welcker S. 410.

worden, die ich nicht billigen kann. Ich warne vor solcher Kritik auf Grund von Einzelaussagen ohne hinreichende Kenntnis der Gesamtzusammenhänge, abgesehen davon, daß sich in verschiedenen Einzelberichten Unrichtigkeiten finden, die nicht auf Mangel an Wahrheitsliebe, aber auf offensichtliche Mißverständnisse und Täuschungen in der Aufregung zurückzuführen sind. Wenn der Haupträdelsführer den ganzen Plan darauf anlegt, das Stammoffizierkorps bei Beginn der Bewegung auszuschalten, dann ist es schon hiernach ungerechtfertigt, nur das Stammoffizierkorps anzuklagen. Das Eintreten für die nunmehrigen eigenen Untergebenen war auch möglich, ohne daß auf andere, für deren Beurteilung nur Berichte *einer* Seite vorlagen, Angriffe erfolgten. Wieviel gegenseitige Verbitterung im Kriege durch solche einseitige Kritik zwischen Nachbarn hervorgerufen wurde, weiß jeder. Wir müssen von diesem Verfahren dienstlich und außerdienstlich wieder loskommen, ich bitte alle Kommandeure um ihre Mithilfe durch entsprechende Belehrung.

4. Ich erwarte, daß mit dieser meiner Verfügung die Angelegenheit für das Heer als erledigt gilt. Die Hauptlehre aus den Vorgängen muß Gemeingut der Armee vom obersten Führer bis zum jüngsten Soldaten sein, daß nur *die* Armee daseinsberechtigt ist, in der unbedingter Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und höchstes Verantwortungsgefühl des Führers jeden Grades für seine Truppe die unverrückbaren Grundpfeiler bilden.

v. Seeckt.

## 187.

## Schreiben des Zeitungsverlegers Zimmermann[1] an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, wegen eines Presseprojekts.

**5. Februar 1924. Berlin. Vertraulich. – BA-MA. N 247/177. Masch. Ausfertigung.**

Sehr verehrter Herr General der Infanterie!

Euer Exzellenz danke ich sehr ergebenst für den gestern telephonisch mir bekundeten Entschluß, für die besprochene Angelegenheit Ihr Interesse einzusetzen.

Ich möchte sehr und ergebenst darum bitten nicht anzunehmen, daß *ich* drängen möchte, wenn ich nach dem Stand der Dinge fragte. Einmal kenne ich Ihre Abneigung gegen Menschen, die nicht warten können, und teile sie,und dann geht es mir ja ganz gut. Aber die *Sache* drängt! Es sind doch recht ernste Gründe, die mich bestimmen, Euer Exzellenz erneut auf die Wichtigkeit und *Dringlichkeit* des Vorschlages aufmerksam zu machen. Ich kann mich darüber aus begreiflichen Gründen vorläufig nicht näher auslassen. Aber ich muß im Zusammenhange damit auf die unabweisliche Notwendigkeit zurückkommen, daß Euer Exzellenz neben der Reichswehr in kürzester Zeit eine starke, regelmäßig wirksame geistige

1 Eugen Zimmermann, Aufsichtsratsvorsitzender des Scherl-Verlages.

Wehrkraft verfügbar haben müssen. Ich darf das unter meiner uneingeschränkten Verantwortung aussprechen, weil ich die Vorgänge auf diesem Gebiete mit angespanntester Aufmerksamkeit verfolge, um der großen Sache erfolgreich dienen zu können. Euer Exzellenz teilen ja zu meiner Genugtuung meinen Standpunkt vollkommen. Es handelt sich also nur um das Material. Ich sage ausdrücklich „nur", weil daran eine so große Sache scheitern darf oder kann. (Wenn mir Worte berichtet werden wie: „Er kann ja nichts machen, die Presse haben wir, in die demokratische kann er nicht flüchten, dann verliert er das Vertrauen des Offizierkorps", so geht mir allerdings die Galle etwas über.)

Die erste Folge der Ausführung der von Euer Exzellenz nicht nur gebilligten, sondern, wie es mir schien, schon selbst zum mindesten erwogenen Gedanken, würde recht beachtlich sein. Der von mir geplante Zusammenschluß der drei ersten Fachmänner auf dem einschlägigen Gebiete würde die Gegner sehr vorsichtig und bescheidener machen, weil sie wissen, daß sie dagegen nicht ankommen. Es ist auf große Maße übertragen etwa so: wenn man durch irgendein Wunder über Nacht das deutsche Volk so bewaffnen könnte, wie es 1914 bewaffnet war, so würden sich unsere Gegner ganz anders benehmen. In unserem Falle käme man also zu eigener Aktivität und zu beträchtlicher Zurückhaltung der Gegner. Dazu kommt, daß man mit dieser Zurückhaltung und mit der eigenen Aktivität eine allgemeine Verbesserung der politischen Atmosphäre erreichte, eine wohlerwogene Eindämmung des Hypernationalismus, also einen Vorteil für die Gesamtheit. Letzten Endes erweist man denen, die man im allgemeinen vaterländischen Interesse bessern will, einen großen Dienst, selbst wenn er zunächst als solcher nicht – jedenfalls nicht freiwillig – anerkannt werden sollte. Es ist auch wichtig, daß natürlich jeder Fachmann und Politiker weiß, wieviel die sich zusammenschließenden Kräfte mitbringen – und das ist doch allerhand. Ich selbst habe, wie ich Euer Exzellenz mündlich sagte, garnichts gegen die bekannten Kreise vor, im Gegenteil, es wird manches Zusammenwirken, auch mancher geschäftliche Vorteil für sie möglich bleiben, aber sie müssen und werden ihr Verständnis für die Allgemeinheit „aufwerten".

Ich bin noch gezwungen zu bemerken, daß die eine leitende Persönlichkeit jetzt von ihren Chefs gedrängt wird, den Vertrag auf mehrere Jahre zu verlängern, weil sie auch von anderer Seite umworben wird. Natürlich habe ich auf dilatorische Behandlung hingewirkt, immerhin wird er sich in einigen Tagen erklären müssen. Es handelt sich um einen ganz hervorragenden Fachmann auf dem geschäftlichen Gebiete. Auch deshalb ist *jeder* Tag kostbar, denn ich bekomme solche Kräfte natürlich nur, wenn ich sagen kann, daß ich das Arbeitsmaterial habe.

Gestern hatte ich Gelegenheit festzustellen, daß man mit den Eingängen des Materials über Erwarten zufrieden ist, außerdem beurteilt man den Verlauf der gegenwärtigen Verhandlungen optimistisch. Es ist also immerhin denkbar, daß der Augenblick psychologisch recht günstig ist. Auch könnte man aus einer Materialanforderung bei der augenblicklichen Inanspruchnahme eigentlich nur auf die Unabweisbarkeit der Forderung schließen, besonders bei der Ihnen eigenen und von Ihnen bekannten Rücksichtnahme und Zurückhaltung. Verzögernd würde nur die Angabe des speziellen Rüstungszweckes sein, weil man dann erst in breite Erörterungen darüber einträte. Deshalb halte ich die Entschließung Euer Exzel-

lenz für sehr glücklich, die Anforderung nur im allgemeinen und zutreffend als Rüstungszweck zu bezeichnen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei der beabsichtigten autoritativen Forderung eine Ablehnung überhaupt in Frage kommen kann, das ginge ja auch der Persönlichkeit Euer Exzellenz gegenüber garnicht. Ich glaube auch nicht, daß de facto eine Störung der jetzt besonders beschäftigten Herren in Frage kommt, weil es sich zeitlich wohl nur um eine Inanspruchnahme von fünf Minuten handeln dürfte. Wenn man zudem bedenkt, daß die beabsichtigte Anforderung im Rahmen des Ganzen gesehen gänzlich belanglos ist, so kann nur eine glatte Erledigung in Frage kommen[2].

Euer Exzellenz bitte ich um die Güte, die erneuten Ausführungen zu entschuldigen, ich möchte mich aber weder von Euer Exzellenz noch vor mir jemals dem Vorwurf aussetzen, meine Pflicht nicht restlos erfüllt zu haben, weil ich eben die ungeheure Bedeutung der Sache so klar vor mir sehe.

Wenn die Materialbeschaffung gelungen sein wird, dann werde ich mit Freuden mein ganzes Können einsetzen, um der großen Sache zu dienen und nicht zuletzt um meine Ergebenheit für die Persönlichkeit und das Wirken Euer Exzellenz positiv zu gestalten. Darin liegt – das gebe ich gern zu – der Reiz für mich, ein leidlich bequemes Leben mit der Erfüllung einer großen Aufgabe zu vertauschen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Euer Exzellenz
sehr ergebener
Eugen Zimmermann.

2 Nach einer anonymen, undatierten Denkschrift (am Fundort obiger Nr. Masch. Reinschrift) ist anzunehmen, daß es um die Absicht ging, die Neue Berliner Zeitung – 12 Uhr-Blatt durch Erwerb der Aktienmehrheit unter Kontrolle zu bringen.

## 188.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über das Verbot des Deutschen Herold e.V.

**9. Februar 1924. Nr. 442.2.24.T.1.III. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Masch. Abschrift.**

Auf den Antrag einer Landesregierung, den „Deutschen Herold e.V." aufzulösen und zu verbieten, habe ich nachstehende Entscheidung getroffen:

„Nach meiner Verordnung vom 20. 11. 1923[1] sind *sämtliche* Organisationen und Einrichtungen der Deutschvölkischen Freiheitspartei aufgelöst und verboten.

Nach den eigenen Äußerungen seiner Angehörigen betreibt der *Deutsche Herold* e.V. die Sache der Deutschvölkischen Freiheitspartei weiter. Er gehört dem norddeutschen deutschvölkischen Kampfbund an und steht hinter Ludendorff und Hitler. Seinem Hauptvorstand gehören die Führer der D.F.P. – die Abgeordneten Wulle, Henning und v. Graefe – an.

1 Nr. 107 Anm. 1.

In seiner jetzigen Gestalt stellt daher der Herold nach diesen Feststellungen offensichtlich eine Organisation der Deutschvölkischen Freiheitspartei dar. Als solche wird er von meiner Verordnung vom 20. 11. 1923 ohne weiteres mitbetroffen. Daß er z. Z. seiner Gründung, die vor der Gründung der Deutschvölkischen Freiheitspartei erfolgte, noch keine Organisation dieser Partei gewesen sein kann, hat keine entscheidende Bedeutung. Für die Anwendung der Verordnung genügt es, daß er sich im Laufe der Zeit in eine solche Organisation umgewandelt hat."

gez. v. Seeckt.

## 189.

## Schreiben des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an die sächsische Regierung über Personalfragen der Polizei.

**11. Februar 1924. Dresden. Ia[2] Nr. 1212/24. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

In der Anlage[1] übersende ich einen erneuten Antrag der Staatspolizeiverwaltung, die Stelle des Vorstandes der Abteilung K bei dem Polizeipräsidium Dresden mit Oberstwachtmeister *Keyselitz endgültig* zu besetzen.

Ich benutze diese Gelegenheit, nochmals darauf hinzuweisen, daß die endgültige Regelung der Personalfragen in der Polizei dringend erforderlich ist. Sie verträgt mit Rücksicht auf die Absichten der Kommunistischen Partei keinen Aufschub mehr.

Die nächsten Tage und Wochen verlangen vermutlich von jedem im Polizeidienst tätigen Beamten den vollen Einsatz seiner Persönlichkeit. Der jetzige Zustand in Dresden ist der Geschlossenheit der Polizei abträglich. Zu meinem Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten (1.2.24 Ic 977/24)[2] muß ich jetzt hinzufügen, daß meiner Auffassung nach eine andere Besetzung des Postens des Polizeipräsidenten von Dresden mit Rücksicht auf die gespannten Verhältnisse nicht mehr in Frage kommen kann. Oberregierungsrat *Putzger* hat sich bewährt. Ich bitte, ihm seine Stelle endgültig zu übertragen.

Ich bitte deshalb dringend, diese Personalfragen beschleunigt zu regeln, nachdem ich bisher von Woche zu Woche die Erledigung der Angelegenheit vergeblich erwartet habe.

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

1 Die Anlage ist der Vorlage nicht beigegeben.

2 Nicht ermittelt.

## 190.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an die Kommandeure der 7. (Bayer.) Division über die Erklärung des Obersten Etzel.

**13. Februar 1924. München. Ic Nr. 1745 geh. Persönlich. – BA-MA. RH 37/v. 213a. Vervielf. Abschrift.**

Ich habe über den Schritt, den Oberst Etzel ohne vorherige Benachrichtigung des Infanterie-Führers oder des Wehrkreiskommandos unternommen hat[1], am 11. und 12. ds. Mts. mit [den] Herren Generalen und Kommandeuren der Division, an die das Schreiben des Oberst Etzel gerichtet war, gesprochen.

Die Besprechung hat ergeben, daß sämtliche Generale und Kommandeure den Schritt des Oberst Etzel ablehnen. Der Herr Infanterie-Führer[2] hat am 12. 2. in Regensburg festgestellt, daß die Bataillons-Kommandeure des Infanterie-Regiments 20 zwar in gleicher Weise wie die Offizierkorps der Division die baldige Beilegung des Konflikts wünschen, daß sie aber in Bezug auf die Form des Vorgehens und den Inhalt des Schlußsatzes des Schreibens vom 9. 2. nicht hinter Oberst Etzel stehen.

Ich muß den Schritt des Oberst Etzel aus folgenden Gründen mißbilligen:

a) Dem Oberst Etzel war es unbenommen, seine Auffassung dem Infanterieführer oder dem Befehlshaber in mündlicher oder schriftlicher Form vorzutragen und auf eine baldige Lösung des Konflikts hinzuwirken. Es ist aber vom Standpunkt der Disziplin zu verurteilen, daß Oberst Etzel den vorbezeichneten Weg nicht beschritten hat, sondern eigenmächtig, ohne die Absicht seiner Vorgesetzten zu kennen, und ohne deren Vorwissen für sich und sein Regiment erklärt, daß die Inpflichtnahme durch die bayerische Regierung nicht mehr besteht.

Mit der gleichzeitigen Meldung dieser Erklärung an die dem Wehrkreiskommando vorgesetzten Stellen hat er auch diesen gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Division nicht mehr einheitlich in sich geschlossen ist. Auch muß in der unmittelbaren Bekanntgabe dieses Schrittes an die übrigen Kommandeure der Division der Versuch erblickt werden, sie zu einem gleichen Vorgehen zu veranlassen. Es bleibt dabei ganz außer Betracht, ob Oberst Etzel sich dieser Wirkung seines Schreibens bewußt war oder nicht.

b) Politisch muß sich dieser Schritt des Oberst Etzel dahin auswirken, daß die bayerische Regierung in den Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes in eine sehr ungünstige Zwangslage versetzt würde. Die bayerische Regierung, die allein die Inpflichtnahme, die sie mit Zustimmung der Kommandeure der Division

1 Oberst Etzel, Kommandeur des 20. Infanterie-Regiments, hatte am 9. Februar 1924 dem Befehlshaber im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, gemeldet, daß „die Voraussetzung für die Inpflichtnahme der bayerischen Reichswehr" durch die bayerische Staatsregierung nicht mehr gegeben sei, da diese nach dem Hitlerputsch nicht länger mehr als „Hochburg des bedrängten Deutschtums" wirken könne, und erklärte für sein Regiment die Inpflichtnahme als gegenstandslos. Deuerlein Nr. 226.

2 Generalmajor v. Ruith, Infanterieführer VII.

seinerzeit angeordnet hat, lösen kann, ist durch das Vorgehen des Oberst Etzel nicht mehr in der Lage, eine dem Ansehen des Landes günstige Grundlage für die Beseitigung des Konfliktes zu erlangen. Für den Mißerfolg der Verhandlungen bleibt die Schuld durch den Schritt des Oberst Etzel auf der Division lasten.

Die Art und Weise, wie in dem Schreiben des Obersten Etzel an der bayerischen Regierung Kritik geübt wurde, muß zwangsläufig die guten Beziehungen und das Vertrauen beeinträchtigen, die zwischen der bayerischen Regierung und der 7. Division und ihrem Befehlshaber bestanden. Diese Rückwirkung wird sich zweifellos längere Zeit zum Schaden des Landes und der bayerischen Division fühlbar machen.

c) Neben der militärischen und politischen Seite verstößt der Schritt des Oberst Etzel auch gegen die Kameradschaft, da durch ihn der Befehlshaber persönlich in eine Zwangslage gebracht werden mußte.

Ich habe auf Grund des Vorgehens des Oberst Etzel mich veranlaßt gesehen, ihn zunächst zu beurlauben.

Wie ich schon in meinem Lagenbericht Nr. 10[3] zum Ausdruck gebracht habe, bin ich dauernd bestrebt gewesen, den Konflikt beizulegen. Ich habe zu diesem Zwecke eine Besprechung mit den Kommandeuren der Münchner Truppenteile, noch ehe der Schritt Etzels erfolgt war, angeordnet, um von ihnen zu hören, daß meine Forderung auf baldigste Aufhebung der Inpflichtnahme auch von den Truppenkommandeuren unterstützt wird. Wie die Dinge lagen, wäre die Lösung auch ohne den Schritt des Oberst Etzel in den nächsten Tagen in ehrenvoller Weise erfolgt.

Am 14. ds. Mts. wird in Vertretung des erkrankten Ministerpräsidenten der Minister Matt[4] die Angelegenheit mit dem Reichskanzler in Berlin besprechen und zum Abschluß[5] bringen.

Der Befehlshaber
gez. v. Lossow.

3 Nicht ermittelt.

4 Franz Matt (BVP), bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus.

5 Zur Beilegung des „Falles Lossow" vgl. Deuerlein Nr. 106, Nr. 159, Nr. 186, Nr. 213, Nr. 252, Nr. 273 und Nr. 277 sowie Kabinette Marx I Nr. 22, Nr. 26, Nr. 38, Nr. 60, Nr. 75, Nr. 101, Nr. 108.

## 191.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis IV, Generalleutnant Müller, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die innenpolitische Lage in Sachsen.

**14. Februar 1924. Dresden. Ia/Ic Nr. 1301/24. – BA. R 43 I/2708. Masch. Abschrift.**

Die Lage in Sachsen hat sich mit Bezug auf den letzten Lagenbericht der Division Ic Nr. 981/24 pers. vom 31. 1. 1924[1] *nicht* geändert.

Die zwingende Notwendigkeit, den Ausnahmezustand im Freistaat Sachsen aufrecht zu erhalten, besteht nach wie vor. Die letzten Vorgänge am 13. 2. in Hohenstein-Ernstthal, Limbach-Oberfrohna (Westsachsen), worüber an das Reichswehrministerium berichtet worden ist[2], bestätigen erneut diese Auffassung.

Das Verhalten des Ministerpräsidenten *Heldt*[3] hat gezeigt, daß er es mit seinen Versprechungen ehrlich meint, während der Minister des Innern *Müller*[4] zu schwach ist, seinen mir bekundeten Willen zur Durchführung zu bringen, da er einseitig politisch zu stark gebunden ist.

Sollte trotzdem die Aufhebung des Ausnahmezustandes notwendig werden, so müßten nachstehende Bedingungen *vor* erfolgter Aufhebung des Ausnahmezustandes durchgeführt sein:

1. Endgültige Bestätigung der vom Wehrkreiskommando getroffenen Personalveränderungen in der Polizei. Besonderen Wert legt das Wehrkreiskommando auf die Belassung des Oberregierungsrats *Putzger* in seiner Stellung als Polizei-Präsident von Dresden[5].

2. Verpflichtung der sächsischen Regierung, das politische Kommissarwesen nicht wieder in der Polizei einzuführen und die betreffenden Beamten mit dem Abbaugesetz zu erfassen.

3. Verpflichtung, die Polizei auf überparteilicher Grundlage zu erhalten.

4. Verpflichtung, die Hilfspolizei bis zur Auffüllung der Landespolizei auf ihren vollen Etat zu übernehmen, da die nur schwache Landespolizei (z. Zt. 1200 Fehlstellen) zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nicht ausreichen würde und erneuter Einsatz der Reichswehr, somit Wiederherstellung des Ausnahmezustandes, notwendig würde.

5. Durchführung der vom Reich für die Staatspolizei gegebenen Richtlinien, die bisher in Sachsen in mehreren *wichtigen* Punkten nicht befolgt worden sind.

*Nach* Aufhebung des Ausnahmezustandes muß Vorsorge getroffen sein, daß:

---

1 Nicht ermittelt.

2 Vgl. Nr. 183.

3 Nach dem Rücktritt der Regierung Fellisch war am 4. Januar 1924 ein Kabinett unter Max Heldt (SPD) gebildet worden, an dem auch DVP und DDP beteiligt waren. Schultheß 1924 S. 4.

4 Max Müller-Chemnitz (SPD), sächsischer Innenminister.

5 Vgl. Nr. 189.

1. Die Personalpolitik in der Polizei auf dem eingeschlagenen unparteilichen Weg fortgesetzt wird.

2. Die Beamten, die sich der Aufgabe der Polizeisanierung unterzogen haben, keine Nachteile für ihre Person oder Stellung haben, insbesondere, daß sie nicht ohne zwingenden, stichhaltigen Grund wieder aus ihren Stellungen entfernt werden.

3. Die Hilfspolizei wie unter 4. oben bestehenbleibt.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, daß Verordnungen des Ausnahmezustandes nach seiner Aufhebung weiter in Kraft bleiben, da die Gefahr besteht, daß sie, von der Sächsischen Regierung gehandhabt, nur einseitig bürgerlich gesinnte Kreise und Verbände treffen würden[6].

Der Befehlshaber
gez. Müller
Generalleutnant.

6 Das Wehrkreiskommando IV meldete am 16. Februar 1924 dem Reichswehrministerium erneut über die Lage im Freistaat Sachsen und nannte dabei die Voraussetzungen, die vor Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes gesichert sein sollten. Kabinette Marx I Nr. 114, Anlage. Reichswehrminister Geßler nahm in seinem Schreiben an Reichsinnenminister Jarres vom 19. Februar 1924 in diesem Sinne bezüglich Sachsens Stellung und schlug für das übrige Reichsgebiet eine Verordnung des Reichspräsidenten vor, die eine Reihe von Maßnahmen des Ausnahmezustandes weiter in Geltung halten sollte. Kabinette Marx I Nr. 114.

## 192.

## Privatbrief des Kommandeurs des Ausbildungs-Bataillons des 19. Infanterie-Regiments, Oberstleutnant Hofmann, an seinen Regimentskommandeur, Oberst v. Dittelberger, über die Erklärung des Obersten Etzel.

**16. Februar 1924. Landshut. – BA-MA. RH 37/v. 213a. Masch. Ausfertigung.**

Hochverehrter Herr Oberst und Regiments-Kommandeur!

Euer Hochwohlgeboren Mitteilungen über die Besprechung beim Herrn Befehlshaber am 12. ds. Mts.[1] habe ich erhalten, den Offizieren des Bataillons bekannt gegeben und dann vernichtet.

Die Meldung des Herrn Kommandeurs I.R. 20 an den Herrn *Chef der Heeresleitung*[2] sehen ich und meine Offiziere als eine Treulosigkeit gegen den Herrn Landeskommandanten und gegen das bayerische Vaterland, letzten Endes aber auch gegen das Reich selbst an, die eines Offiziers nicht würdig ist.

1 Vgl. Nr. 190.

2 Vgl. Nr. 190 Anm. 1.

Wie Herr Oberst Etzel zu diesem Schritt gelangt sein kann, ist uns ein Rätsel. Verschiedene Tatsachen bringen mich auf die *Vermutung*, daß Oberstleutnant v. Unruh[3] seine Hand im Spiele haben kann. Er hat natürlicher- und erklärlicherweise die Verpflichtung nicht mitgemacht[4], sondern während jener Zeit Urlaub genommen. Er soll aber um diese Zeit von seiner Wohnung in Regensburg aus andauernd mit Berlin telephoniert haben. Meine Offiziere haben erfahren, daß er Herrn Oberst Etzel vollkommen in der Hand gehabt haben soll. Daß er bei seinem exponierten Posten von Anfang an in dauerndem Briefwechsel mit Berlin gestanden haben wird, halte ich ohne weiteres für selbstverständlich, wenn das auch natürlich von keiner Seite zugegeben werden wird. Daß er einen bedeutenden Einfluß in Regensburg sich erworben hat, wie ich schon oft gehört habe, ist bei seiner außerordentlichen Gewandtheit und bei seinem freigebigst für Wohltätigkeitszwecke aller Art verwendeten Reichtum nicht zu verwundern. Dies die Gründe meiner Kombination, die ich aber, da mich Herr Oberst um meine Eindrücke fragten, nicht verschweigen will. Ich halte es für wahrscheinlich, daß er von Berlin Weisungen zu seinem Verhalten empfangen haben wird, wenn es deren bei ihm überhaupt bedurfte.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß „das I.R. 20" wirklich mit diesem Schritt einverstanden gewesen sein soll.

Das Reichswehrministerium, dem die Stellung des Landeskommandanten schon immer ein Dorn im Auge war und das schon immer versucht hat, dieses in Weimar versprochene Sonderrecht Bayerns[5] möglichst unwirksam zu machen, wenn nicht überhaupt wieder zu beseitigen, wird jetzt alles daran setzen, um nun seine Absichten zu erreichen. Dann wird es aber auch allmählich immer mehr versuchen, den bayerischen Teil des Heeres mit preußischen Offizieren zu durchsetzen. Daß das weder zum Segen für Bayern noch zum Segen für das Reich ausschlagen könnte, sieht bei uns jeder, in Berlin aber sieht es niemand ein oder will nicht.

Selbst wenn man den Standpunkt des I.R. 20 für sachlich zutreffend ansieht, war der Schritt des Oberst Etzel *unnötig*, um das von ihm Gewollte zu erreichen.

Bei der der Verpflichtung vorangehenden Kommandeur-Besprechung in München,

---

3 Oberstleutnant v. Unruh, Kommandeur des I. Bataillons des 20. Infanterie-Regiments in Regensburg.

4 Oberstleutnant v. Unruh war preußischer Offizier gewesen.

5 Nach dem Reichswehrgesetz (vgl. Nr. 4 Anm. 1) § 12 war der bayerische Landeskommandant in einer besonderen Position, weil er zugleich „Befehlshaber des bayerischen Verbandes" der Reichswehr war. Der den Landesregierungen einzureichende Vorschlag für die Besetzung der Stelle des betreffenden Landeskommandanten erstreckte sich daher im Falle Bayerns zwangsläufig auch auf die des Befehlshabers im Wehrkreis VII und Kommandeurs der 7. (Bayer.) Division. Insofern war das Ernennungsrecht des Reichspräsidenten und des Reichswehrministers durch die erforderliche Mitwirkung der bayerischen Staatsregierung eingeschränkt. Diese Regelung ging auf eine Vereinbarung zurück, welche die Reichsregierung während der Verfassungsberatungen der Nationalversammlung in Weimar mit den Ländern als Ausgleich für den Verlust ihrer früheren militärischen Reservatrechte getroffen hatte. Vgl. Jürgen Schmädecke, Militärische Kommandogewalt und parlamentarische Demokratie. Zum Problem der Verantwortlichkeit des Reichswehrministers in der Weimarer Republik (Historische Studien Bd. 398). Lübeck und Hamburg 1966. S. 46–49.

an der auch Herr Oberst Etzel teilgenommen hat, kam durch die Erklärungen mehrerer Kommandeure klipp und klar zum Ausdruck, daß die Reichswehr niemals den Zwecken der Bayerischen Volkspartei – Abkehr Bayerns vom Reich, Donaustaat, Katholizismus – dienstbar sein werde und daß die Verpflichtung nur dann übernommen werden könne, wenn in dieser Beziehung Garantien gegeben werden könnten. Sie sind durch die ausdrücklichen Erklärungen des Herrn Befehlshabers damals gegeben worden. Es lag schon aus diesem Grunde kein Anlaß zu Besorgnissen für das I.R. 20 vor. Mißtraute es trotzdem den Erklärungen des Herrn Befehlshabers, so hätte es sich sagen müssen, daß bei der ihm ja bekannten Stellungnahme der Kommandeure es ganz ausgeschlossen ist, daß die fränkischen und selbst auch die südbayerischen übrigen Truppen sich in die Bahnen einer dauernden Abkehr vom Reiche drängen oder verführen lassen würden. Zweifelte trotz alledem der Herr Oberst Etzel an der Aufrichtigkeit aller dieser Personen, so hätte die Meldung über die Stimmung seines Regiments an den Herrn Befehlshaber, vielleicht noch eine Bitte an ihn um erneute beruhigende Zusicherungen doch auf jeden Fall ausgereicht.

Im übrigen ist es nicht Sache der Truppe, Politik zu treiben, und hierin das Richtige zu treffen, hätte Herr Oberst Etzel ruhig dem Herrn Befehlshaber überlassen sollen.

Warum nun plötzlich der bisher von vielen mit großem Argwohn betrachtete Chef der Heeresleitung gegen den Herrn Landeskommandanten aufgerufen werden muß, weil jetzt eine mit vielen Worten und Verdächtigungen, aber nicht der Spur einer Tatsache durchgeführte Preßkampagne gegen Herrn von Kahr eingesetzt hat, deren Ursprung und Ziele eigentlich nur allzu durchsichtig sind, ist mir unverständlich. Aber wo so viele blind den Zeitungen glauben, hat eben vielleicht auch Oberst Etzel nicht klar gesehen; ich hoffe, daß es in seinem Regiment auch Offiziere gibt, die mehr Sinn für Tatsachen haben.

Daß Kahr nur Deutsche Politik treibt, davon halte ich mich bis zum *Beweis* des Gegenteils, der mir durch Verdächtigungen nicht erbracht werden kann, überzeugt. Insofern halte ich auch sachlich die angeführten Gründe des Oberst Etzel nicht für zutreffend. Es ist richtig, daß Kahr das Vertrauen weiter Kreise verloren hat, aber nicht, daß er das verdient hat. Mit dem Worte „föderalistisch" treibt die Begründung[6] Mißbrauch wie die Presse. Niemals wird der bayerische Volksstamm sich von Berlin aus so in sein Eigenleben eingreifen lassen, wie er die Versuche dazu jetzt fast Tag für Tag erlebt. Es kann daher kein festes einiges Reich geben, es sei denn, daß die Berliner Zentralregierung einschließlich Reichstag sich endlich dazu herabläßt, den Gliedern des Reichs, ja weiter den Gemeinden und den Einzelpersonen die Lebensluft zu lassen, die sie brauchen, um nach ihrer Art und nach ihren Bedürfnissen leben zu können. Weil man in Berlin noch nie dies verstanden und in den Jahren seit der Revolution auch gar nicht gelernt hat, darum ist es besser für das Reich, einen „föderalistischen" Staat im Sinne Bismarcks zu haben, als das, was man in Berlin anstrebt. Das Reich fordere, was es nötig hat, es wird ihm von allen Ländern gegeben werden, es fordere aber nicht, wie jetzt seit Jahren, fortgesetzt Dinge, die es weder braucht, noch die zum Segen des Volkes

6 Nicht ermittelt.

ausschlagen können. Das hat wohl mit dem Begriff von „föderalistisch", wie ihn die Presse heute verdreht, Schwächung der Reichsgewalt, Abtrennungsbestrebungen, so viel wie gar nichts zu tun. Solche Absichten *können* doch wohl bei der bayerischen Regierung und beim Generalstaatskommissar gar nicht vorliegen, sonst müßte man sie als von allen guten Geistern verlassen ansehen.

Ich bin also der Meinung, daß die Gründe des I.R. 20 auch sachlich vollständig daneben gehen.

Freilich hat auch hier in Landshut die Stimmung gegen Kahr weite Kreise, auch im Offizierkorps erfaßt, eine Tatsache, die ich nicht ändern kann.

Doch treiben die hiesigen Offiziere und Soldaten keine Politik und verurteilen, wie schon gesagt, den Schritt des Herrn Kommandeurs des I.R. 20 in jeder Hinsicht.

Auch Anzeichen dafür, daß sich Angehörige des Bataillons mit den Nationalsozialisten einlassen, liegen nicht vor.

Bei dem Versuch, Leute der Lapo[7] für Kurierdienste zu gewinnen, ist der Führer der hiesigen nationalsozialistischen Sturmabteilung sofort ertappt worden und sieht jetzt gerichtlicher Bestrafung entgegen.

Der schon dienstlich gemeldete Fahnenfluchtsfall Schlenz läßt erkennen, daß auch hier französische Agenten am Werke sind. Erwischen werden wir sie aber leider, wie es scheint, nicht. Eine große Gefahr für die Truppe bilden auch sie hier nicht. Die Masse der Leute ist gefeit gegen solche Anfechtungen. Leider muß ich aber damit rechnen, daß mir Schlenz meine schwarzen Sachen den Franzosen verraten haben wird.

Die Schlußverfügung des Herrn Generals v. Seeckt über die Kriegsschulangelegenheit[8] hat bei den hiesigen Offizieren den besten Eindruck gemacht und wegen ihrer Mäßigung dem General v. Seeckt Sympathien gewonnen, über die er bisher nicht verfügte.

Ich bitte Herrn Oberst, meine Excursion auf das politische Gebiet, die ich zur Erläuterung meiner Eindrücke für nötig hielt, und die aus Zeitmangel leider nicht durchgefeilte Diktion – ich habe den Brief selber mit der Maschine geschrieben – entschuldigen zu wollen, und verbleibe mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren ganz gehorsamster
Hofmann
Oberstleutnant, Kommandeur A/19.

7 Abkürzung für: Landespolizei.

8 Nr. 186.

## 193.

## Schreiben des Zeitungsverlegers Zimmermann an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, wegen eines Presseprojekts.

**17. Februar 1924. Berlin. Vertraulich. – BA-MA. N 247/117. Eigenh. Ausfertigung.**

Sehr verehrter Herr General der Infanterie!

Euer Exzellenz danke ich sehr ergebenst für die Benachrichtigung vom 14. ds. Mts.[1], die mich zwar überraschte, aber nicht mutlos macht. Auch ich hatte nach dem Telephongespräch Euer Exzellenz vom 8. ds. Mts. abends den Eindruck, daß die Sache in Ordnung gehe, und habe deshalb, besonders in den Personalfragen, einige Vorbereitungen getroffen. Ich versuche nun wieder hinhaltend zu wirken, obwohl das immer schwieriger wird.

Inzwischen hat sich die Notwendigkeit, den von Euer Exzellenz als richtig erkannten Plan mit aller Energie durchzuführen, wohl so kraß und zwingend erwiesen, daß man alles daran setzen muß, um die Vorbedingungen schleunigst zu schaffen.

Aus Euer Exzellenz Schreiben vom 14. ds. Mts. ersehe ich, daß Sie darum bemüht <auch> bleiben wollen. Damit fällt für mich die Gefahr des Scheiterns außer Betracht, denn wo ein starker autoritativer Wille ist, ist noch immer ein Weg gefunden oder gebahnt worden.

Euer Exzellenz stelle ich mich sehr gern zur Teilnahme an den notwendig gewordenen neuen Überlegungen zur Verfügung, falls ich mit meinen Erfahrungen in solchen Angelegenheiten etwa helfen kann[2].

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Euer Exzellenz sehr ergebener
Eugen Zimmermann

1 Nicht ermittelt.

2 Im anschließenden Schriftverkehr (am Fundort obiger Nr.) spielte das Zeitungsprojekt noch eine Rolle, bis Seeckt auf einem Brief Zimmermanns vom 8. Oktober 1924 eigenh. vermerkte: „Beantw., abgelehnt. 13/10."

## 194.

## Meldung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, an den Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Wirkungen des Ausnahmezustands.

**18. Februar 1924. Stettin. – BA-MA. N 42/19. Masch. Ausfertigung[1].**

Gelegentlich einer dienstlichen Besprechung in Sachen des Ausnahmezustandes mit einem Landrat meines Wehrkreises habe ich Mitteilungen erhalten, die ich

1 Über dem Text eingenh. Vermerk Seeckts: „Eine auffallende politische Unsicherheit".

glaube, Euerer Exzellenz nicht vorenthalten zu sollen, obwohl inzwischen die Aufhebung des Ausnahmezustandes zum 1. 3. 1924 vorgesehen zu sein scheint[2].

Ich wurde von dem betreffenden Landrat dringend darum gebeten, mich dafür einzusetzen, daß der Ausnahmezustand nicht aufgehoben würde. Vor vierzehn Tagen hatte ich Gelegenheit, Euerer Exzellenz meinen Standpunkt zu melden, daß der Ausnahmezustand, je länger er dauert, umso mehr Kraft verliert. Es ist dann eben nicht mehr ein *Ausnahme*zustand, sondern er wird zum *Dauer*zustand. Andererseits muß ich die Gründe, die mir von vielen Seiten für Beibehaltung des Ausnahmezustandes inzwischen vorgetragen worden sind, unbedingt anerkennen[3]. Dem Reichswehrministerium habe ich bereits am 9. ds. Mts. mit Ic Nr. 1578/24 A.Z.[4] eine Eingabe des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer vorgelegt. Den Ausführungen in diesem Bericht kann ich nur zustimmen. Auch ich habe den Eindruck gewonnen, daß unter den scharfen Bestimmungen des Ausnahmezustandes die kommunistische Bewegung niedergehalten und verbrecherische Elemente im Zaum gehalten werden.

Der Untersuchungsrichter des Staatsgerichtshofes in Stargard ist einer weitverzweigten, wohl vorbereiteten Organisation der Kommunisten auf die Spur gekommen, über die ich noch eingehend nach Sichtung des Materials Bericht erstatten werde. Soviel kann ich jedoch schon heute sagen, daß die Feststellungen, die in dieser Untersuchungssache gemacht worden sind, klar und deutlich zeigen, daß kein Mittel gescheut wird, um die kommunistischen Ziele, Sturz der Regierung und Diktatur des Proletariats, zu erreichen. Trotz des Verbotes der kommunistischen Partei arbeitet diese immer weiter.

Wenn es auch schwer ist, diesen illegalen Arbeiten auf die Spur zu kommen, so könnte doch in dieser Sache mehr geschehen, wenn die Zivilbehörden etwas mehr Tatkraft zeigten. Man scheut sich hier oft etwas zu unternehmen, weil man Angst hat, man könne es vielleicht doch mit anderen links gerichteten Parteien verderben, da ja doch immer gewisse Zusammenhänge zu finden sind. So hatte ich z. B. für die Wahlperiode in Lübeck für die kommunistische Partei gestattet, ein Wahlblatt herauszugeben, welches unter der Zensur des dortigen Polizeiherrn, Senator *Mehrlein*, stand. Dieser hat nun nichts dabei gefunden, den in der Anlage beigefügten Wahlaufruf der Kommunisten[5], in dem offen zum Sturz der Regierung aufgefordert wird, zu genehmigen. Unter diesen Umständen kann man sich nicht wundern, wenn die kommunistische Partei von Tag zu Tag dreister wird. Einzelne Behörden meines Bezirkes sind vollständig einseitig gegen rechts eingestellt und wittern von dieser Seite dauernd Unheil, während die Kommunisten eine gewisse Freiheit genießen. Dies hängt selbstverständlich damit zusammen, daß alle Behörden mehr oder weniger in dem politischen Fahrwasser schwimmen wie der

2 Das Wort „scheint" ist von Seeckt unterstrichen, das Ende des Satzes am Rand angestrichen und mit Fragezeichen versehen. Nach vorheriger Abstimmung mit der Reichsregierung beantragte der Chef der Heeresleitung am 13. Februar 1924 beim Reichspräsidenten die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes. Meier-Welcker S. 434.

3 Die drei vorangegangenen Sätze sind am Rand angestrichen, dazu der eigenh. Vermerk Seeckts: „Allerdings ‹u.› heute haben die Herren den General v. T. umgestimmt."

4 Nicht ermittelt.

5 Nicht ermittelt.

betreffende Leiter. Es muß daher unbedingt für spätere Zeiten gefordert werden, daß ebenso wie die Reichswehr auch die Polizei und alle Beamten unpolitisch sind.

Infolge dieser neueren Feststellungen sehe ich die Lage zur Zeit noch so an, daß lediglich durch den Ausnahmezustand die Ruhe und Ordnung gehalten wird, und ich glaube daher, so unbequem und nachteilig manches auch für die Truppe ist, daß die Aufhebung des Ausnahmezustandes z. Zt. noch nicht zweckmäßig erscheint. Hierbei möchte ich noch erwähnen, daß sich alle ordnungsliebenden Elemente unter dem Ausnahmezustand, den sie fast kaum empfinden, durchaus wohl fühlen. Es rufen nur gewisse Parteien und lediglich aus dem Grunde nach seiner Aufhebung, weil ihre Anhänger ihnen untreu werden; sie sehen ein, daß die Parteiwirtschaft einzig und allein die Veranlassung zu unserem Elend gewesen ist.

Es wurde mir ferner mitgeteilt, daß sich die Mehrheitsparteien dahin geeinigt haben, die Reichstagswahl um ein Jahr hinauszuschieben, dafür soll sich die Sozialdemokratie mit einer Umwandlung der Preußischen Regierung bereit[!] erklärt haben. Diese Nachricht hat der Landrat von mehreren Stellen erhalten; auffallend war, daß die hiesige Ostsee-Zeitung, die vollkommen die Politik Stresemann vertritt und wohl mehr zu dem linken Flügel der Deutschen Volkspartei zählt, bisher stets die große Koalition in Preußen anerkannt hat, in den letzten Tagen wirklich abrückt und die Forderung auf Umwandlung der Preußischen Regierung stellt[6]. Sollte an dieser Mitteilung wirklich etwas Wahres sein, so würde bei Bekanntwerden dieser Angelegenheit die Stimmung, vor allen Dingen in den rechtsradikalen Kreisen, sehr wahrscheinlich ernst werden.

Ich selbst bin nicht in der Lage, die Angaben irgendwie nachprüfen zu können, halte es jedoch für meine Pflicht, sie bei Eurer Exzellenz zur Sprache zu bringen, obwohl die Aufhebung des Ausnahmezustandes nun bevorsteht.

Da ich indessen damit rechnen muß, daß in dieser Angelegenheit das letzte Wort sicherlich noch nicht gesprochen ist, daß die Ereignisse täglich zu einer anderen Beurteilung der Lage führen können und daß besondere Gründe Euere Exzellenz veranlaßt haben, schon jetzt das Angebot an den Herrn Reichspräsidenten zu machen, so scheint es mir geboten, Euerer Exzellenz mit meinen vorstehenden Ausführungen weiteres Material zur Verfügung zu stellen[7].

Der Befehlshaber
v. Tschischwitz.

6 Hierzu eigenh. Vermerk Seeckts: „Unsinn."

7 Der vorangehende Absatz ist am Rande zweimal angestrichen und mit Fragezeichen versehen. Vgl. die Antwort Seeckts in Nr. 197.

## 195.

## Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalleutnant v. Lossow, an die unterstellten Kommandeure aus Anlaß seines Abschiedsgesuchs.

**19. Februar 1924. München. Ic Nr. 676. Persönlich. – BA-MA. RH 39/v. 115. Vervielf. Ausfertigung.**

Nachdem der Konflikt zwischen der bayerischen Regierung und der Reichsregierung beigelegt ist und die bayerische Regierung die Inpflichtnahme der Truppen der 7. Division als erloschen erklärt hat, habe ich mein Abschiedsgesuch eingereicht[1]. Ich hoffe, daß damit das Letzte getan ist, was zur Wiederherstellung völlig normaler Verhältnisse innerhalb des Reichsheeres beitragen kann.

Der Konflikt, der durch das Nebeneinanderbestehen des Ausnahmezustandes in Bayern und im Reiche entstanden ist, war immer ein rein politischer und hätte ausschließlich durch Verhandlungen zwischen den beiden beteiligten Regierungen bereinigt werden müssen[2]. Es war ein verhängnisvoller Fehler, daß die Erledigung dieses Konfliktes durch das Hereinziehen der militärischen Kommandogewalt erzwungen werden sollte und daß dadurch der Konflikt zu einem militärischen gemacht wurde. Dieser Fehler hat dann zwangsläufig die Krisen herbeigeführt, durch die das militärische Gefüge der Reichswehr erschüttert wurde. Jeder, der sich militärisches Denken und Fühlen bewahrt hat, mußte diese Entwicklung der Dinge bedauern. Ich selbst habe das zu jeder Zeit des Konfliktes getan und war mir immer bewußt, daß ich mit Beilegung des Konfliktes meine Person zum Opfer zu bringen hätte. Bis vor kurzem war ich der Ansicht – und diese Ansicht wurde von vielen einsichtsvollen Männern geteilt –, daß mein Rücktritt aus staatspolitischen Erwägungen erst nach Beendigung des Hitlerprozesses[3] zweckmäßig sei. Die Entwicklung, die die Dinge in allerletzter Zeit genommen haben, ließ es mir jedoch notwendig erscheinen, meinen Abschied gleichzeitig mit der Aufhebung der Inpflichtnahme der Truppen der 7. Division herbeizuführen.

Es war mir nur wenig über ein Jahr vergönnt, an der Spitze der 7. Division zu stehen; die dauernden Krisen und Konflikte, von denen dieses Jahr erfüllt war, lassen es aber berechtigt erscheinen, daß es als „Kriegsjahr" doppelt gezählt wird und daß zwischen dem Führer und seiner Truppe engere Bindungen entstanden, als es sonst in so kurzer Zeit der Fall ist.

Die Zeit meiner Kommandoführung hat mir viele Enttäuschungen gebracht, – Enttäuschungen, auf die näher einzugehen ich mir versagen kann, da sie ja der Truppe bekannt sind.

Nur in einem Punkt, nämlich in dem militärischen und moralischen Wert der mir unterstellten Truppen, wurde ich nie enttäuscht. Die hohe Stufe militärischen Könnens und der freudigen, hingebenden Pflichterfüllung, die den Truppen der 7.

1 Vgl. Nr. 190 Anm. 5.

2 Vgl. Nr. 51.

3 Vom 26. Februar bis zum 15. März 1924 fand in München der Prozeß gegen Hitler und die anderen Rädelsführer des Putsches statt.

Division innewohnt, war für mich immer ein Grund innerer Befriedigung und zuversichtlicher Hoffnung, und der hohe Grad echt militärischer Tugend, die alle Angehörigen der 7. Division in den schweren innerpolitischen Krisen und Kämpfen bewiesen haben, gab mir freudigen Stolz, Zuversicht und Selbstvertrauen für die Erfüllung der bitteren Aufgaben, die mir das Schicksal zugewiesen hatte.

Die letzten Monate haben für das Heer die Beschäftigung mit politischen Dingen mehr als wünschenswert in den Vordergrund gestellt. Ich möchte deshalb meine Auffassung über das Verhältnis des Soldaten zur Politik nochmals zusammenfassen:

Der Offizier und der ältere Soldat muß Verständnis für politische Dinge und Urteil in politischen Dingen haben. Er muß mit seiner politischen Anschauung fest auf eigenen Füßen stehen und eine bestimmte Überzeugung haben. Die Auffassung, daß der Soldat und die Reichswehr absolut unpolitisch und überparteilich sein sollen, darf nicht dazu führen, daß Offizier und Soldat überhaupt nicht politisch denken und keinerlei Urteil haben, kurz daß sie in politischer Beziehung geschlechtslose Gebilde sein sollen, die ihre politische Farbe je nach Bedarf gedanken- und charakterlos wechseln.

Dagegen soll und muß sich der Offizier und Soldat jede *aktive Betätigung* im politischen Leben versagen; es ist immer falsch, wenn er selbst in die Arena des politischen Kampfes tritt. Das gilt auch für jede Art der aktiven Betätigung in den vaterländischen Organisationen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur dann zu entschuldigen, wenn ein Offizier oder Soldat in einer *Zwangslage* einen Entschluß fassen muß, der politische Auswirkungen haben kann. Solche Zwangslagen können in unserer Zeit, wo wir immer noch unter den Erschütterungen der Revolution stehen, leichter eintreten als in den politisch ruhigen Zeiten vor dem Kriege. Der Wehrkreisbefehlshaber und Landeskommandant, dann die Standortältesten können in Lagen kommen, wo sie aus eigenem Urteil heraus Entschlüsse von politischer Tragweite fassen müssen. Auch der einzelne Soldat kann gezwungen sein, zu beurteilen und sich dann zu entscheiden, ob er in einer öffentlichen Versammlung, die politischen Charakter annimmt, bleiben kann oder ob er sie verlassen muß.

Betätigt sich der Soldat aktiv im politischen Leben, ohne daß ein zwingender Grund für ihn vorlag, so ist das immer ein Fehler. Auch führt es vielfach zu ganz unbeabsichtigten Weiterungen, wenn ein Offizier oder Soldat in öffentlichen unpolitischen Versammlungen, z. B. bei vaterländischen Abenden oder ähnlichen Veranstaltungen, eine Rede hält. Weitgehende Zurückhaltung ist auch hier am Platze.

Der 7. Division und ihren Angehörigen wünsche ich von ganzem Herzen, daß sie Zeiten entgegengehen möchten, in denen sie sich ausschließlich ihren rein militärischen Aufgaben widmen können.

Ich danke allen Angehörigen der Division für die Hingebung und Aufopferung, mit der sie ihre oft schweren militärischen Pflichten erfüllt haben, und für die Treue, die sie mir als ihrem Befehlshaber in allen Lagen gehalten haben.

Ich bin überzeugt, daß die 7. Division in ihrem hohen militärischen Wert und in ihrer festen landsmannschaftlichen Geschlossenheit alle Zeit ein besonders

wertvoller Teil des deutschen Heeres und der würdige Treuhänder der ruhmreichen Tradition der alten bayerischen Armee sein wird.

Ich bitte die Herrn Kommandeure, das Vorstehende ihren Offizierkorps und durch diese den Soldaten in entsprechender Weise bekannt zu geben.

Der Befehlshaber:
v. Lossow.

## 196.

## Verfügung des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das Verbot des Bundes schaffender Landwirte.

**20. Februar 1924. Stettin. Ic Nr. 1697/24 A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Ausfertigung.**

Verordnung.

Ich verbiete für den ganzen Bereich des Wehrkreises II

den „Bund schaffender Landwirte",

die Mitgliedschaft zu diesem und jede Betätigung desselben in Wort und Schrift.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923[1] bestraft.

*Gründe*:

Der Bund schaffender Landwirte übt unter dem Vorwande wirtschaftlicher Betätigung auch nach Auflösung der Kommunistischen Partei für diese rein politische Werbetätigkeit auf dem Lande aus. Er unterliegt daher der Auflösung und dem Verbot seiner Betätigung.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
v. Tschischwitz
Generalleutnant.

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

## 197.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an den Befehlshaber im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über die Aufhebung des Ausnahmezustands.

**21. Februar 1924. Berlin. Nr. 46.2.24.T.1.III pers. O. – BA-MA. N 42/19. Masch. Durchschrift.**

Euer Exzellenz Schreiben vom 18. 2.[1] macht folgende Klarstellung nötig:

Die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes *scheint* nicht vorgesehen zu sein, sondern *ist* zum 1. 3. 1924 vorgesehen, wie aus meinem der Öffentlichkeit

1 Nr. 194.

bekanntgegebenen Briefwechsel mit dem Herrn Reichspräsidenten eindeutig hervorgeht[2]. Euer Exzellenz Ansicht, ,,daß in dieser Angelegenheit das letzte Wort sicherlich noch nicht gesprochen ist", hat mich daher einigermaßen in Erstaunen versetzt. Ich habe auch kein Angebot gemacht, sondern einen Antrag gestellt. Die Gründe für diesen Antrag sind außer den im Antrag selbst erwähnten der Wunsch, den Ausnahmezustand nicht versacken zu lassen und die Reichswehr möglichst bald wieder aus der Politik herauszunehmen, wobei ich mich wohl ziemlich in denselben Gedankengängen bewege wie Euer Exzellenz bei Ihrem letzten Vortrag. Wie nötig gerade das Herausnehmen aus der Politik ist, beweisen mir die unsinnigen und völlig unzutreffenden Gerüchte über die Herausschiebung der Reichstagswahlen, Umbildung der preußischen Regierung usw., die Euer Exzellenz zugetragen sind. An der ganzen Erzählung ist kein wahres Wort. Im übrigen teile ich die Ansicht Euer Exzellenz über die kommunistische Gefahr und das Versagen unseres Beamtentums durchaus. Ich bin aber der Auffassung, daß wir den Zivilbehörden nicht dauernd die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung abnehmen können.

gez. v. Seeckt[3].

2 Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, an Reichspräsident Ebert vom 13. Februar 1923 und dessen Erwiderung vom folgenden Tage bei Huber III S. 358f. Zu den Beratungen im Reichskabinett über die Aufhebung des Ausnahmezustandes vgl. Kabinette Marx I Nr. 58, Nr. 114, Nr. 117, Nr. 121 und Nr. 122.

3 Der Unterschriftsvermerk ist hsl. nachgetragen.

## 198.

### Befehl des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über das bevorstehende Ende des Ausnahmezustands.

**22. Februar 1924. Stettin. Ic Nr. 1726/24 A.Z. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Ausfertigung.**

Es ist nunmehr damit zu rechnen, daß der Ausnahmezustand am 1. März aufgehoben wird. Ich habe mich bei dem Herrn Chef der Heeresleitung dafür eingesetzt, daß einzelne Bestimmungen auch nach Aufhebung des Ausnahmezustandes noch in Kraft bleiben. Es handelt sich hierbei um die Verfügungen 2. Division Ic Nr. 740/23 A.Z. vom 22. November[1], Ic Nr. 741/23 A.Z. vom 22. November[2], Ic Nr. 877/23 A.Z. vom 4. 12. 1922[3], Ic Nr. 1008/23 A.Z. vom 12. 12. 1923[4], Ic Nr. 343/

1 Nicht ermittelt.

2 Nicht ermittelt.

3 Nicht ermittelt.

4 Nr. 136.

23 A.Z. vom 24. Oktober 1923[5], Ic Nr. 734/23 A.Z. vom 20. 11. 1923[6], Ia Nr. 4/24 vom 24. 1. 1924[7]. Desgleichen habe ich beantragt, daß die bisher in Schutzhaft befindlichen Kommunisten in Haft bleiben, bis richterliche Entscheidung getroffen ist. Inwieweit diesem Antrag entsprochen wird, hängt wohl von der weiteren Entwicklung der politischen Lage ab.

Ich möchte nicht unterlassen, allen Kommandeuren und Standortältesten meinen Dank auszusprechen für die Tätigkeit, mit der sie mich während des Ausnahmezustandes besonders unterstützt haben. Der militärische Ausnahmezustand hatte die Truppe in den Vordergrund des innerpolitischen Lebens gerückt. Es muß jetzt dafür gesorgt werden, daß die Truppe sich wieder voll und ganz ihren eigentlichen militärischen Aufgaben widmet.

Was die wirtschaftlichen Anordnungen anbetrifft, die zum Teil noch durchzuführen sind, so sind diese nicht abzubauen, jedoch soweit zu fördern, daß sie möglichst bald erledigt sind. Mit allen anderen Einrichtungen und Beschäftigungen, die auf Grund des Ausnahmezustandes von der Truppe gefördert wurden, ist abzubauen [!], sobald der Ausnahmezustand durch öffentliche Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt aufgehoben wird. Alle Vorkehrungen hierzu sind zu treffen.

Wenn auch mit Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes die ganze Verantwortung wieder auf die Zivilbehörden übergeht, so darf keineswegs verkannt werden, daß die augenblickliche Beruhigung in dem politischen Leben lediglich dem scharfen Durchgreifen auf Grund des Ausnahmezustandes zu danken ist. Die Kommandeure und Standortältesten müssen sich darüber klar sein, daß wir unbedingt damit rechnen müssen, daß die radikalen Elemente nach Aufhebung des Ausnahmezustandes noch tätiger sein werden als früher. Ob die Zivilbehörden in der Lage sein werden, die Ruhe und Ordnung ohne die Unterstützung des Militärs aufrecht zu erhalten, muß abgewartet werden.

Ich ersuche daher alle Kommandeure und Standortältesten, sich eingehend mit den einschlägigen Vorschriften (V.i.R. und Druckvorschrift[8]) vertraut zu machen, damit sie jederzeit in der Lage sind, eingreifen zu können, wenn das Staatsinteresse es erfordert. Auf die Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 10. September 1923 Nr. 441/23 T.1.III./T.1.I.A.[9] (2. Division Ic Nr. 173/23 vom 18. September 1922) weise ich ganz besonders hin.

Die Standortältesten haben eine kurze Denkschrift einzureichen, in der die während des Ausnahmezustandes gemachten Erfahrungen zusammenzustellen sind. Etwaige Vorschläge, wie die Verfügungen der Division auf Grund dieser Erfahrungen für kommende Fälle zu verbessern oder zu erweitern wären, sind beizufügen. Die Denkschrift ist *so kurz wie möglich* (Stichworte) abzufassen und bis zum 5. März der Division einzureichen.

Der Befehlshaber
v. Tschischwitz.

---

5 Nicht ermittelt.

6 Nr. 99.

7 Nicht ermittelt.

8 Vgl. Nr. 164 Anm. 1 und Nr. 33 Anm. 2.

9 Nr. 33.

## 199.

## Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über kommunistische Propaganda im Offizierkorps.

**27. Februar 1924. Berlin. Nr. 167/24. T.1.III. pers. – BA-MA. RH 37/v. 783. Vervielf. Ausfertigung.**

Eine angebliche ,,Gruppe kommunistischer deutscher Offiziere" hat einen Werbebrief verfaßt, der aktiven und ehemaligen Offizieren in größerer Anzahl zugesandt worden ist. In erster Linie wendet er sich an die Reichswehroffiziere. Er will sie für den Gedanken gewinnen, daß Deutschlands Befreiung nur durch das Bündnis mit Rußland möglich sei, daß man zu wählen habe zwischen ,,westlicher Politik mit Poincaré und dem englischen Imperialismus" einerseits und ,,östlicher Politik mit Rußland" andererseits. Dieses Zusammengehen habe aber den Übergang Deutschlands zum Kommunismus zur Voraussetzung, denn nur dadurch würden die lebendigen Kräfte frei, auf denen sich der Befreiungskampf politisch und militärisch aufbauen könnte.

Der Brief entspricht der Politik des rechten Flügels der K.P.D., einer kleinen Minderheit innerhalb der Partei, die aus ,,Intellektuellen" unter der geistigen Führung Radeks[1] besteht. Als Verfasser des Briefes ist der frühere Chefredakteur der ,,Roten Fahne", August Thalheimer, anzusehen. Von Radeks Schlageter-Gedächtnisrede in Moskau[2] an hat dieser Kreis alle erdenklichen Versuche gemacht, die deutschen Offiziere für seine Pläne zu gewinnen. Diese Kommunisten wissen, daß sie an der nationalen Idee nicht vorbeigehen können. Sie versuchen deshalb, sie in den Dienst ihrer Sache zu stellen, indem sie dem Kommunismus nationale Ziele unterschieben, um die in erster Linie nationalgesinnten Volkskreise für sich zu gewinnen.

Unter diesen vorgeblichen Zielen steht der Befreiungskampf gegen Frankreich im engsten Bündnis mit Rußland in erster Linie. Die deutschen Regierungen haben seit dem Vertrag von Rapallo[3] stets ein gutes Verhältnis zu Rußland angestrebt. Gegenüber den kommunistischen Zukunftshoffnungen ist es aber nötig, vor einer Überschätzung der russischen Kraft zu warnen. Ich habe schon mehrfach, zuerst

1 Karl Radek, Mitglied des Exekutivkomitees der Kommunistischen Internationale und des Zentralkomitees der KPdSU(B), als Agent der Komintern verschiedentlich, auch im Herbst 1923, in Deutschland tätig. Vgl. Warren Lerner, Karl Radek, The last Internationalist. Stanford/Calif. 1970 und Marie-Luise Goldbach, Karl Radek und die deutsch-sowjetischen Beziehungen 1918–1923 (Schriftenreihe der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bd. 97). Bonn-Bad Godesberg 1973. Zu Radeks Beziehungen zur Reichswehrführung vgl. Carsten S. 80, S. 144 und S. 148f. sowie Meier-Welcker S. 322–326 und S. 347.

2 Radek hatte in einer Rede vor dem Exekutivkomitee der Komintern den kurz zuvor von der französischen Besatzung erschossenen Albert Leo Schlageter respektvoll einen ,,Märtyrer" und einen ,,mutigen Soldaten der Konterrevolution" genannt. Text bei Theo Pirker, Utopie und Mythos der Weltrevolution. Zur Geschichte der Komintern 1920–1940. München 1964. S. 73f. und Dietrich Möller, Karl Radek in Deutschland. Köln 1976. S. 245–249.

3 Durch den Vertrag von Rapallo am 16. April 1922 waren Deutschland und die Sowjetunion übereingekommen, auf ihre gegenseitigen Ansprüche aus der Kriegs- und Nachkriegszeit zu verzichten und diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

während des russischen Vormarsches auf Warschau 1920, auf die Schwächen der russischen Rüstung hingewiesen[4]. Trotz der unleugbaren militärischen und technischen Vervollkommnung, die sie in den letzten Jahren erfahren hat, ist die russische Armee auch heute gegenüber den westlichen Militärmächten noch kein ausschlaggebender Faktor. Und es muß darauf hingewiesen werden, daß die Bolschewiki zwar erreicht haben, den national-russischen Kern des Russischen Reichs vor fremden Eingriffen zu bewahren – die allerdings auch nur von Polen versucht worden sind –, daß aber die Machtstellung Rußlands zur Zeit des Zarismus doch von ihnen auch nicht annähernd wieder erreicht worden ist. Die *Offensive* hat den Russen bisher nur eine Niederlage, die von 1920, gebracht.

Es soll dabei nicht verkannt werden, daß Rußland auch in seinem jetzigen Zustand als Wirtschafts- und Weltmacht etwas bedeutet. Falsch wäre es nur, alles auf eine Karte zu setzen und uns dem Kommunismus zu überliefern, um dafür die russische Hilfe, ungewiß und unzulänglich wie sie ist, einzutauschen. Rußlands Politik in den letzten Jahren hat bewiesen, daß sie zwar den ausländischen Kommunismus als eine erwünschte Stärkung seiner Außenpolitik hinnimmt, daß sie aber in erster Linie von russischen Interessen bestimmt wird. Wenn diese auf ein Zusammengehen mit Deutschland hinweisen, wird es wenig ausmachen, ob wir kommunistisch regiert werden oder nicht. Wenn der kommunistische Brief die „Übereinstimmung der Staatsform" zur Voraussetzung für Rußlands Hilfe macht, so hat er dafür den guten Grund, die innere Umwälzung – über die er im übrigen kurz hinweggeht – als nationale Notwendigkeit erklären und rechtfertigen zu wollen. In der inneren Entwicklung aber liegt selbstverständlich das kommunistische Hauptziel: Erst wenn die Kommunisten durch den Bürgerkrieg unsere heutige Wirtschaftsform in Stadt und Land zerschlagen, den Staat erobert haben, denken sie daran, diese Errungenschaften nun auch nach außen verteidigen zu wollen. Das Beispiel Rußlands, des Agrarstaates, gibt uns eine Ahnung davon, was diese kommunistische Umwälzung für uns bedeuten würde: Nicht die Umwandlung der Wirtschaft, sondern ihre vollständige Vernichtung, nicht nur die Eroberung, sondern die Lähmung und Zerschlagung unseres Staates. An die Stelle dessen, was die Nation für uns bedeutet, der Kultur- und Blutsgemeinschaft des ganzen Volkes, setzen die Kommunisten die engbegrenzte Interessengemeinschaft des Industrie- und Landproletariats: Diese wollen sie als Nation ansehen. Um sich zur herrschenden Klasse zu machen, brauchen sie die Offiziere. Alle Richtungen der K.P. sind sich darüber einig, daß der bewaffnete Aufstand der nächste Schritt auf ihrem Wege sein muß. Thalheimer selbst hat dies vor kurzem ausgesprochen[5]. Wenn er jetzt um die Offiziere wirbt, so tut er es in der Erkenntnis, daß die K.P. machtlos ist, wenn sie nicht dem Staat seine sicherste Stütze fortziehen kann. Aber damit würde die Rolle der Offiziere in der K.P. ausgespielt sein: von vornherein mit dem Mißtrauen der überwiegenden Mehrheit der Partei belastet, würden sie und der Gedanke der „nationalen Befreiung", mit dem die Kommunisten jetzt die Offiziere zu ködern suchen, in der Zerreißung der Nation, in den ungeheuren Erschütterungen des Bürgerkrieges untergehen.

4 Vgl. Band III Nr. 117.

5 Vgl. August Thalheimer, Der Aufmarsch der weißen Fronten, jetzt in: Theo Pirker (Hrsg.), Komintern und Faschismus 1920–1940. Stuttgart $^{2}$1966. S. 143 f.

Der kommunistische Brief stellt ein Wort von Clausewitz voran, das die ungeheuren Wirkungen der französischen Revolution nach Außen aus den revolutionären Kräften erklärt, die im Inneren aufgeboten, der Kriegführung eine neue Energie eingeflößt hätten. Für unsere Zeit ist dieses Wort unanwendbar. Wir kommen nicht aus einer Periode der Ruhe, wie die französische Revolution, sondern aus einem Kriege, den wir schon mit einer kaum zu überbietenden Energie geführt haben, der unsere Volkskraft erschöpft hat. Und ebenso schlecht läßt sich der von den Kommunisten mehrfach gebrauchte Vergleich mit der nationalen Befreiungsarbeit in Preußen nach der Niederlage von 1806 in kommunistischem Sinne verwenden: Damals handelte es sich gerade nicht um einen Bruch mit der Vergangenheit, sondern um ihre organische Weiterentwicklung im Sinne und in der Idee des Staates, der bisher das politische Leben geleitet hatte. Eine solche Entwicklung in innerpolitischem und nationalem Sinn ist es auch, die wir zu vertreten haben. Gerade die „feste, klare und bestimmte Staatsauffassung", die der Brief von dem Offizier fordert, soll uns davor bewahren, die Geschichte für einen Fortgang von Klassenkämpfen und den Staat als das Werkzeug der herrschenden Klasse anzusehen. In Deutschland wird nach dem ganzen Bau unseres Staates und unserer Gesellschaft der Versuch einer Klasse, allein zu herrschen, nur zur Zerrissenheit und zum Untergang führen können. Die Interessen des Offiziers und der Nation sind nicht mit denen *einer* Klasse verbunden: Sie liegen in dem deutschen Staat, den wir gegenüber allen Klassen- und Parteikämpfen zu bewahren haben, der von jeder Klasse die gleichen Opfer für sich fordern muß und dem uns hinzugeben und unter Hintansetzung der eigenen Persönlichkeit zu dienen unsere sittliche Pflicht ist. Jeder Schritt vorwärts auf diesem Wege wird uns auch dem Auslande gegenüber stärken und uns befähigen, uns die Staaten zu Freunden zu machen, mit denen unsere Interessen uns zusammenführen, ohne daß wir ihnen dabei die natürliche Entwicklung unserer inneren Verhältnisse opfern müssen.

v. Seeckt.

## 200.

### Anonyme Aufzeichnung über die Haltung der 7. (Bayer.) Division zur Verabschiedung von Generalleutnant v. Lossow.

**Ende Februar 1924[1]. Ohne Ortsangabe. – BA. NL Epp Paket 7/3. Masch. Reinschrift.**

Warum der Abgang v. Lossows hier in Bayern so sang- und klanglos hingenommen wurde, ist jedenfalls verwunderlich und läßt sich nicht so ohne weiteres erkennen. Welche Abmachungen in Homburg zwischen Knilling und Marx getroffen wurden[2], ist absolut unklar. Dies wird auch kaum je ergründet werden können, da hier Aussage gegen Aussage steht. Die weiteren Verhandlungen hat dann anscheinend Matt gepflogen, die das bekannte Ergebnis hatten, das letzten Endes zu der

1 Die Datierung ergibt sich aus der Verabschiedung des Generals v. Lossow, vgl. Nr. 195.

2 Vgl. Nr. 190 Anm. 5.

Verabschiedung v. Lossows den letzten Anstoß gab. Ich kann mir nur denken, daß hier in weiten Kreisen, nicht nur in „völkischen", der Abgang Lossows noch vor Beginn des Hitler-Prozesses[3] gewünscht wurde, vielleicht sogar von der bayerischen Regierung selbst, da ja Lossows Sturz den Kahrs zur unmittelbaren Folge haben mußte. Daß aber der Abgang Kahrs von der Regierung längst gewünscht wurde, dürfte wohl ziemlich sicher sein. So hatten also die der Regierung nahe stehenden Blätter keinerlei Anlaß, Lossow besonders nachzutrauern. Von den in Opposition stehenden Zeitungen kann man dies ohnehin nicht erwarten.

Eine andere Frage ist die, warum von Seite der Reichswehr nichts geschah. Ich habe das Gefühl, daß in einem größeren Teil, als man vielleicht annehmen könnte, der Wunsch nach Frieden mit Berlin mächtiger war, als man bisher annahm. Nicht vergessen darf man dabei, daß die Belastungsprobe am 8./9. November doch eine ganz gewaltige für die bayerische 7. Division war. Mitgespielt mag auch die perfide Taktik haben, die bayerischen Offiziere bei der Beförderung zu übergehen. Rechnet man weiter hinzu, daß eine ganze Reihe Angehöriger der 7. Division auch die Verpflichtung auf die bayerische Regierung *nicht* eingegangen hat (Oberstleutnant v. Leeb[4], Oberst v. Dittelberger[5], die ganze 4. Kompagnie [des] 19. Infanterieregiments[6] usw.), so erkennt man, daß die 7. Division kein *einheitlicher* Geist und Wille beseelt hat. Aus dieser Atmosphäre heraus muß wohl auch der Schritt Etzels[7], so verabscheuungswürdig er auch ist, beurteilt werden. Selbstverständlich spielen bei einer großen Menge auch ausschließlich egoistische Motive mit. Ehrgeiz, wie er bei vielen die Haupttriebfeder des Handelns und Denkens ist, ist stets eine Hemmung, die Sache über die Person zu stellen.

Das Alles dürfte auch Lossow genau erkannt haben, und darin sehe ich den Hauptgrund des Erlahmens seines Widerstandes. Dazu kommt dann, daß sein Chef[8] die Führung des Bataillons übernommen hat zu einer Zeit, da der Kampf noch nicht beendet war, obwohl er meiner Ansicht nach hätte bei seinem Befehlshaber ausharren müssen, auch wenn damals schon der Sieg mehr als zweifelhaft war oder vielleicht besser gesagt, eben gerade weil damals der Kampf kaum mehr gewonnen werden konnte. Der neue Chef[9] ist zweifellos mit genau vorgezeichneter Marschroute hierhergekommen, das wurde auch von Ehrgeizigen sofort erkannt, und nun begann wohl auch im engeren Stabe ein gewisser Gesinnungsumschwung. Auch das hat Lossow erkannt und das hat ohne Zweifel seine Kampfkraft weiterhin geschwächt. So kam es, daß es nur mehr des treulosen Schrittes Etzels[10] bedurfte, um den Kampf aufzugeben.

---

3 Vgl. Nr. 195 Anm. 3.

4 Oberstleutnant v. Leeb, Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos VII, er war zum Zeitpunkt der Verpflichtung noch nicht in diesem Amt gewesen.

5 Oberst v. Dittelberger, Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments in München.

6 Die 4. Kompanie des 19. Infanterie-Regiments war zum Zeitpunkt der Verpflichtung bei der Wachtruppe in Berlin.

7 Vgl. Nr. 190 Anm. 1.

8 Oberstleutnant Frhr. v. Berchem war zum Kommandeur des I. Bataillons des 19. Infanterie-Regiments ernannt worden.

9 Vgl. Anm. 4.

10 Vgl. Nr. 190 Anm. 1.

## 201.

## Denkschrift über militärische Propaganda unter der Bevölkerung.

**März 1924. Berlin. Nr. 266/24.II. z. Überschrift: Denkschrift über die geistige Kriegsvorbereitung des Volkes. – BA-MA. RW 6/v. 37. Masch. Durchschrift.**

*Deutschlands Wehrlosigkeit.*

*Deutschland ist augenblicklich wehrlos.*

*Gründe:*

1. Weite Kreise des Volkes stehen dem Gedanken an einen Krieg ablehnend gegenüber.

2. Die Grundlagen für die materielle Rüstung sind nicht vorhanden.

3. Deutschland verfügt über eine Reihe wichtiger, kriegsentscheidender Waffen überhaupt nicht. Seinen voraussichtlichen Gegnern stehen sie dagegen im großen Umfange zur Verfügung.

4. Der personelle Bedarf für ein großes Heer kann aus Mangel an vorhandenen Ausgebildeten nicht gedeckt werden.

*Der Zustand der Wehrlosigkeit wird noch auf Jahre hinaus andauern.* Er wird sich zu Ungunsten Deutschlands mit jedem Jahre verschlimmern.

*Gründe*:

1. Das Volk verliert durch das Fehlen der Wehrpflicht immer mehr die Verbindung mit der Wehrmacht. Wehrgedanke und Wehrhaftigkeit gehen verloren.

2. Die Bindungen des Versailler Vertrages und die Tätigkeit der Kontrollkommissionen verhindern jede Wiedererstarkung der deutschen Wehrhaftigkeit.

3. Die deutsche Industrie ist auf die Anfertigung von Kriegsmaterial nicht eingestellt.

4. Das Mißverhältnis zwischen dem materiellen und technischen Ausbau der Rüstung des Auslandes und dem Stillstand in Deutschland wird immer größer.

5. Die Zahl der vorhandenen Ausgebildeten wird mit jedem Jahre geringer.

6. Rohstoffgebiete fehlen oder sind bedroht[1].

*Damit scheidet Deutschland endgültig als Machtfaktor aus.* Es ist seinen Feinden willenlos preisgegeben, auch den geringsten unter ihnen, wenn sie Deutschlands Ehre und Lebensinteresse berühren.

*Notwendigkeit eines künftigen Krieges.*

*Daß* Deutschland trotzdem in Zukunft einen Krieg um sein Bestehen als Volk und Staat wird führen müssen, ist sicher.

*Ob* es diesen Kampf aus eigener Initiative als Befreiungskrieg führen *oder ob* es gegen seinen Willen in einen neuen Abwehrkampf gedrängt wird, ist heute nicht zu übersehen. Ebenso wenig ist der Zeitpunkt bestimmbar, zu dem der eine oder der

1 Ziffer 6 ist hsl. am Rand nachgetragen worden, dazu eine mit „B" beginnende Paraphe.

andere Fall eintreten wird. *Daß dann* aber ein derartiger Kampf nur unter Mitwirkung des ganzen Volkes (Mann und Frau) mit Erfolg geführt werden kann, ist sicher. Er kann *nicht* geführt werden, wenn

a) das Volk geistig nicht auf den Krieg eingestellt ist,

b) die personellen Grundlagen fehlen,

c) die materiellen Grundlagen fehlen.

*Notwendigkeit der Aufklärung.*

Nachdem diese Tatsachen von den führenden Stellen[2] erkannt sind, ergibt sich die Notwendigkeit, um einen Krieg führen zu können,

a) das Volk über die Lage aufzuklären und geistig auf den Krieg einzustellen,

b) die personellen und materiellen Grundlagen zu schaffen.

*Alle Versuche*, die personellen und materiellen Grundlagen zu schaffen, *sind jedoch solange aussichtslos als*

a) das Volk selbst sich zur Frage eines Krieges in einer äußeren und inneren Abwehrstellung befindet,

b) die Bindungen des Versailler Vertrages und die Kontrollkommissionen wirksam sind.

Änderung des Versailler Vertrages und Beseitigung der Kontrollkommissionen ist augenblicklich nicht möglich.

*Wohl aber möglich ist, eine andere innere Einstellung des Volkes zur Frage der Landesverteidigung herbeizuführen. Hier kann und muß sofort etwas geschehen. Die geistige Kriegsvorbereitung des Volkes muß daher in allererster Linie und bald in Angriff genommen werden. Denn ehe das Volk nicht geistig auf einen Krieg eingestellt ist, kann mit der Schaffung von Grundlagen für die personelle und materielle Rüstung nicht begonnen werden.*

Überläßt man es der sogenannten historischen Entwicklung, wie und wann das Volk sich selbst auf den Gedanken eines künftigen Krieges einstellt, so reiben die mit dieser Entwicklung verbundenen inneren Kämpfe die besten Kräfte auf und mindern Volkskraft und Widerstandsfähigkeit. Viel kostbare Zeit geht unwiederbringlich verloren. Außerdem besteht eine große Gefahr:

Wenn dem Volk erst bei drohender Kriegsgefahr die Augen aufgehen, wenn es dann erst merkt, wie wehrlos es ist, was durch Jahre versäumt wurde und was nun von ihm gefordert wird, dann ist es zu spät. Dann wird es wie 1918 sich von seinen Führern verraten wähnen und nicht die innere Kraft zum Widerstande finden.

*Weite Kreise lehnen heute jeden Gedanken an Kriegsvorbereitung und Rüstung ab,*

die einen: weil sie beides von vornherein für aussichtslos halten,

die anderen: weil sie die große Gefahr, die in der gänzlichen Wehrlosigkeit Deutschlands liegt, nicht übersehen,

die dritten: weil ihnen bei dem Wort „Rüstung" ein *naher Krieg* vorschwebt und sie infolgedessen persönliche Nachteile für sich befürchten.

---

2 Hierzu Randvermerk mit nicht identifizierter Paraphe: „Wer sind diese führenden Stellen?"

Diese Ablehnung liegt vielfach begründet in den schlechten persönlichen Erfahrungen, die fast jedermann in den letzten Jahren des Krieges und in der Nachkriegszeit gemacht hat. Es ist lediglich die Angst vor neuen persönlichen Nachteilen, die die Mehrzahl zu Kriegsgegnern „aus Überzeugung" macht. Man fürchtet, daß selbst die harmloseste Betätigung auf diesem Gebiete einen neuen Krieg in Bälde herbeiführen müsse. Man will nicht sein eigener Henker sein.

Dieses Gefühl muß dem Volke genommen werden. Es muß sehen, daß im „bereit sein" eine viel geringere Gefahr liegt, als in der gewollten Wehrlosigkeit.

*Über folgende Punkte muß das gesamte Volk* – Unentwegte ausgenommen – im Klaren sein:

1. In absehbarer Zeit ist Deutschland aus materiellen Gründen auf keinen Fall in der Lage, Krieg zu führen.

2. Diese Unfähigkeit zur Kriegführung nimmt in den nächsten Jahren infolge des allmählichen Verschwindens der ausgebildeten Soldaten noch zu.

2a) Desgleichen infolge dauernden Verlustes technischer Erfahrungen und des Stillstandes der Heerestechnik gegenüber raschestem Weiterschreiten im Ausland[3].

3. Kriegsbereitschaft bedeutet nicht baldige Herbeiführung eines Krieges, sondern im Gegenteil seine Verhinderung.

4. Verlust der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens macht Deutschland zum Spielball seiner Feinde, gefährdet den Bestand des Reiches, führt zu Verlust von Arbeit, Besitz und Freiheit[4].

---

3 Ziffer 2 a ist von gleicher Hand wie die in Anm. 1. erwähnte am Rand nachgetragen.

4 Auf den vorstehenden Text bezieht sich eine masch. auf eigenes, an dieser Stelle eingelegtes Blatt geschriebene „Bemerkung zu Seite 4/5". Sie hat folgenden Wortlaut:
„Außer den genannten Gründen für ein Ablehnen des Gedankens an eine Rüstung ist noch ein Moment zu beachten, das in stetig höherem Maße Anhängerschaft gewinnt. Es sind dies diejenigen Menschen, die ihre Kriegsgegnerschaft aus *kulturellen* Motiven ableiten. Sie sind aus innerster Überzeugung gegen den Krieg, besonders aber gegen den Offensiv-, Revanche- oder Eroberungskrieg. Sie erstreben eine Erziehung der gesamten Menschheit dahin, daß Streitigkeiten ohne Blutvergießen geregelt werden können. Dabei geben sie meist zu, daß die Menschheit noch nicht soweit erzogen ist, daß man bereits heute so verfahren könne. Daher ist ihnen durchaus noch der Gedanke an eine Wehr zur Verteidigung des Landes, wie sie etwa die Schweiz hat, sympathisch. Dagegen bekämpfen sie die Machtbefugnis eines einzelnen oder einer Gruppe über das Heer, da diese unter Umständen dieses Machtmittel falsch anwenden würden, als reine Gewaltmittel.
Zu den Anhängern dieser Ansicht dürften vor allem die Intellektuellen der Mehrheitssozialdemokraten zu rechnen sein, ferner gewisse religiöse Kreise, auch Hochschulkreise und die Künstlerschaft.
Dieses sozusagen kulturelle Moment darf d. E. nicht unterschätzt werden. Die vorliegende Denkschrift sieht gewissermaßen nur praktische Momente zur geistigen Einstellung des Volkes vor, wie z. B. ‚Du brauchst nicht mit in den Krieg' usw. Die genannten Kreise müssen aber dadurch gewonnen werden, daß in ihnen die Einsicht reift: ‚etwas anderes als wir wollen die anderen auch nicht, es ist das Endziel der Menschheit, wir sehen aber ringsum, daß die Nachbarn noch weiter zurück sind als wir in diesen Gedankengängen. Um nun zu vermeiden, daß, bis unser Gedanke Allgemeingut geworden ist, wir einer kulturell niedriger dastehenden Nation zum Opfer fallen, *müssen wir wehrhaft sein,* und wenn wir fremde Angriffe auf unser Land erfolgreich abgewehrt haben, dann wird die Propagandierung [!] unserer [Text zerstört] leichter sein als jetzt, wo infolge unserer Ohnmacht kulturell niedrig stehende Gegner sich verlockt fühlen, uns anzugreifen.'"

*Aufstellung eines Planes.*

*Um die geistige Kriegsvorbereitung des Volkes durchzuführen, braucht man eine entsprechende Organisation und Zeit.* Die Aufgabe stellt große Anforderungen an den, der ihre Durchführung unternimmt. Es ist selbstverständlich, daß sie mehr als andere Dinge Zeit braucht, um sichtbare Ergebnisse zu zeitigen, und daß nicht alles, was geschehen muß, etwa schon jetzt durchführbar ist. Viele Forderungen werden sich erst in ferner Zukunft erfüllen lassen.

Die *Aufstellung eines Planes* für die geistige Kriegsvorbereitung des Volkes ist daher unerläßlich. Der Plan muß enthalten:

1. Ziel,
2. Aufgabengebiet,
3. Art der Durchführung.

Er ist nach Zeitabschnitten zu gliedern. An seiner Vervollständigung muß ständig gearbeitet werden.

*Aufgaben der Regierung*[5].

*Die geistige Einstellung auf den Krieg muß durch die Regierung erfolgen.* Voraussetzung hierfür ist, daß sie selbst von der Notwendigkeit einer Rüstungsvorbereitung überzeugt ist und ihre Politik auf dieses Ziel einstellt. Sie muß anordnen, daß die ihr unterstellten Behörden und die Wehrmacht sich auf diesen Gedanken einstellen und in geeigneter Weise auf das Volk einwirken.

Dazu ist die jetzige Regierung nicht in der Lage. Ob es die nächste sein wird, ist nicht vorauszusehen. Daraus geht hervor, daß ein derartig weitgehender Plan jetzt nicht in allen Teilen durchführbar ist.

*Wichtige Teile sind aber durchführbar.* Es ist jetzt schon möglich, geistig einzustellen:

1. die Wehrmacht,
2. die Kreise, auf die die Wehrmacht bereits Einfluß hat[6].

*Aufgaben der Wehrmacht.*

Die Wehrmacht ist die Trägerin des Wehrgedankens und der künftigen Mobilmachung. Sie ist keine vom übrigen Volke abgeschlossene Kaste. Durch vielfache Fäden und Beziehungen steht sie in enger Verbindung mit den meisten Kreisen des Volkes. Die in ihr vertretenen Anschauungen werden lebhaft diskutiert, sie werden von den einen als maßgebend betrachtet, von anderen angefochten. Eine Einflußnahme auf das Volk geschieht also schon. Wenn die Wehrmacht ein lebendiger Wesensteil des Volkes bleiben will, muß sie ihre Beziehungen zu ihm aufrechterhalten und ständig erweitern. Es kommt nur darauf an, die Beeinflussung planmäßig in die gewollte Richtung zu lenken und vorsichtig zu verstärken.

---

5 Hierzu hsl. Randbemerkung mit der Paraphe „So": „Regierung kann keine Propaganda treiben. Der Anstoß muß von anderer Seite kommen." Dazu weitere Randbemerkung von dritter Hand: „Der *Anstoß muß* m. E. v. d. Regierung ausgehen, dagegen muß das Betreiben der Propaganda aus dem Volk selbst heraus erfolgen!"

6 Hierzu hsl. Randbemerkung von der in Anm. 5 erwähnten dritten Hand: „Warum nicht auch die Presse durch vorsichtige u. sachgemäße Aufklärung?"

*Einheitliche Einstellung der Wehrmacht.*

Einheitliche Einstellung der Wehrmacht selbst ist Vorbedingung für die einheitliche Einstellung des Volkes. Sie wird ihre Aufgabe nur erfüllen können, wenn alle ihre Dienststellen und alle ihre Angehörigen von der gleichen Auffassung durchdrungen sind. Die Voraussetzungen hierfür waren bis vor kurzem nicht gegeben. In den einzelnen Wehrkreisen herrschte eine verschiedenartige Auffassung über die erforderlichen Grundlagen für einen künftigen Krieg, über die Möglichkeit, diese Grundlagen zu schaffen, und über den hierzu einzuschlagenden Weg. Aus dieser verschiedenartigen Einstellung der Wehrmacht ergab sich eine verschiedenartige Einstellung der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen. Zweifel und Unsicherheit in den an sich wehrfreudigen Kreisen war die notwendige Folge. Das Heer verlor an Vertrauen. Das Volk, teils eingestellt auf „baldigen Krieg", teils auf „nie wieder Krieg", vergeudete seine besten Kräfte im Kampf gegen sich selbst.

Nachdem nunmehr der erste Schritt für die einheitliche Einstellung der Wehrmacht getan ist, wird es Zeit und anhaltender Arbeit bedürfen, die von der Leitung vertretenen Anschauungen zum Allgemeingut aller Wehrmachtsangehörigen zu machen und sie auf die Bevölkerung zu übertragen. Die vielfach bestehenden vorgefaßten Meinungen aller Art werden diese Arbeit erschweren und nur langsam vorwärts kommen lassen.

*Dauernde einheitliche Einstellung der Wehrmacht auf ein klares Programm mit erkennbaren Zielen ist daher für die Zukunft erste und wichtigste Aufgabe.*

Über vier Hauptfragen muß im ganzen Heer jederzeit einmütige Auffassung herrschen:

1. Welches sind die Grundlagen für die erfolgreiche Führung eines künftigen Heeres?

2. Sind diese Grundlagen schon jetzt vorhanden?

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um diese Grundlagen schaffen zu können?

4. Welche Wege sollen eingeschlagen werden, um diese Grundlagen zu schaffen?

Über diese Fragen sind alle Dienststellen des Reichswehrministeriums durch Besprechungen und Vorträge ständig zu orientieren und auf die gleiche Auffassung einzustellen. Diese Auffassung hat als Richtlinie für die Bearbeitung aller bezüglichen Fragen zu gelten, *nur sie* darf in allen mündlichen und schriftlichen Verfügungen nach außen hin zur Geltung kommen.

Sodann sind die Gruppenkommandos und Divisionen in Form von Vorträgen und Anweisungen in einer einheitlichen Auffassung zu erhalten. Sie sind zur Fortführung ihrer Vorarbeiten nur in diesem Sinne und zur Verbreitung der festgelegten Auffassung an die unterstellten Dienststellen zu verpflichten. Mündliche Orientierung der Kommandeure und Vorträge geeigneter Persönlichkeiten in den einzelnen Standorten werden von Nutzen sein.

Die Kommandeure werden dafür zu sorgen haben, daß die festgelegte Auffassung bis herunter zum einzelnen Mann dringt und daß die praktische Tätigkeit aller Stellen dieser Auffassung entspricht.

Aller dienstlicher Verkehr der Wehrmacht nach außen muß einheitlich eingestellt sein und der von oben vertretenen Auffassung Rechnung tragen.

Durch anhaltende Arbeit in dieser Richtung wird es mit der Zeit möglich sein, eine einheitliche Einstellung der Wehrmacht nach innen und außen herbeizuführen und zu erhalten. Einzelheiten enthält der Vorbereitungsplan.

*Geistige Vorbereitung des Volkes durch die Wehrmacht.*

*Ist die einheitliche Einstellung der Wehrmacht erreicht, so ist an die entsprechende Einstellung der ihr nahe stehenden Kreise heranzugehen.* Das Heer kann sich dieser Aufgabe schon deshalb nicht entziehen, weil[7] eine Reihe wichtiger Fragen auf personellem Gebiet zu einheitlicher, klarer Lösung drängt. Ohne eine willige und verständnisvolle Mitwirkung des Volkes ist ihre praktische Lösung ausgeschlossen. Das Volk wird wirksam mitarbeiten, wenn es sieht, daß alle Teile der Wehrmacht nach der gleichen, klaren Linie arbeiten[8].

Seine Mitarbeit hat aber nur Wert, wenn es unsere Lage ungeschminkt erkennt. So ist z. B. dringend erforderlich, die rechts gerichteten Kreise, die vaterländischen Verbände und Organisationen des alten Heeres, die für den Wehrgedanken durch Wort und Tat Propaganda machen, über die tatsächliche Lage aufzuklären. Sie fühlen instinktiv unsere Wehrlosigkeit, glauben dagegen etwas tun zu müssen und erreichen dadurch, daß sie den Teufel fortwährend an die Wand malen, in vieler Beziehung das Gegenteil[9]. Die Kriegsgegner aus Angst sehen die Gefahr stündlich vor Augen, wittern hinter jeder Uniform und hinter jedem, der für den Wehrgedanken eintritt, einen Kriegstreiber. Ihn zu bekämpfen, befiehlt ihnen allein schon der Selbsterhaltungstrieb. Verschärfung der Gegensätze, Verbitterung auf der einen, vermehrte Abwehr auf der anderen Seite, innerer Zwist, politische Zerrissenheit und Kampf aller gegen alle sind die notwendige Folge.

Auf der anderen Seite ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Mehrzahl der sich ablehnend verhaltenden Kreise ihre Ansicht ändern wird, wenn sie die gefährliche Lage Deutschlands erkennt.

Es ist sehr wohl möglich, daß viele ruhiger Aufklärung zugänglich sein und das frühere Verständnis für die notwendige Erhaltung der Wehrhaftigkeit wiederfinden werden, wenn man dem Einzelnen etwa folgendes sagt: „In absehbarer Zeit kann von einem Kriege gar keine Rede sein. Du selbst brauchst bestimmt nicht mehr mit. Aber man weiß nicht, was in ferner Zukunft einmal sein wird. Es ist möglich, daß später einmal ein Feind Deutschland weitere Gebiete rauben, seine Industrie lahmlegen, seinen Export unterbinden, seine Bodenschätze beschlagnahmen will. Dann muß sich Deutschland wehren. Wenn es dann aber keine

7 Vorl. „als".

8 Zu diesem Satz die hsl. Randbemerkung mit der Paraphe „So" und dem Datum vom 4. Juni 1924: „Es genügt nicht zu sagen: ‚Das Volk ist in seiner Einstellung noch nicht soweit, mit den Leuten können wir nichts machen. Daher hat unsere militärische Arbeit keinen Zweck!' Der Fehler dieser ‚auch' vertretenen Auffassung würde sein, daß wir auch im allgemeinen Gemauschel untergehen würden, statt die Keimzelle und das Rückgrat der Gesundung zu sein."

9 Hierzu Randbemerkung der in Anm. 5 erwähnten dritten Hand: „sehr wichtig! *Keine* Einstellung auf *baldigen* Krieg, Vorbereitung, nicht so viel reden in Versammlungen! Propaganda von Mann zu Mann im untenstehenden Sinne."

ausgebildeten Soldaten hat, keine Waffen, keine Munition, dann sind unsere Kinder einstmals noch schlechter dran als wir, sie verlieren Arbeit, Brot, Heimat. Deshalb müssen wir dafür sorgen, daß die Jugend wehrhaft bleibt, daß das Militär sich in der Kampfesweise weiter ausbildet, daß Waffen und Munition vorhanden sind[10]. Das tun die friedliebendsten Völker wie Holland und die Schweiz auch. Trotzdem sie sich für den Krieg rüsten und vorbereiten, sind sie weit entfernt, einen solchen zu wollen. Täten sie das aber nicht, wären sie längst durch die anderen Länder ihrer Selbständigkeit beraubt worden".

*Als Ziel der Aufklärung* dieser Kreise *hat zu gelten*:

Der letzte Mann im Volke muß erkennen:

1. *Deutschland befindet sich in* einer ständig zunehmenden *Gefahr.*

2. *Wehrstand und Wehrhaftigkeit* sind nötig, um die Gefahr abzuwehren.

3. *Wehrwille* hat mit politischer Auffassung nichts zu tun. Alle Volkskreise gleichmäßig müssen und dürfen ihn betätigen, ohne dadurch zu Kriegstreibern zu werden.

4. *Verräter und Denunzianten* sind Volksfeinde.

Es wird einen Fortschritt für den Wehrgedanken und eine große Wohltat für den inneren Frieden bedeuten, wenn durch Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse die Atmosphäre zunächst gereinigt und dadurch der Boden für eine geistige Kriegsvorbereitung des ganzen Volkes bereitet wird.

Hierzu ist die Wehrmacht in der Lage. Sie ist auch dazu verpflichtet. Es liegt in ihrem eigensten Interesse, sich das Vertrauen der ihr nahe stehenden Kreise zu erhalten. Noch wichtiger ist, die ihr jetzt fern stehenden zu gewinnen. Ohne deren willige Mitwirkung ist keine Kriegsvorbereitung möglich, ist später kein Krieg zu führen. Nur durch *Einstellung des Volkes auf die Abwehr der Gefahr von außen* sind die inneren Gegensätze zu überbrücken.

*Das ist die einzig mögliche, aber dringend nötige Kriegsvorbereitung, die vorläufig praktisch getroffen werden kann. Sie muß ungesäumt in Angriff genommen werden*[11].

10 Hierzu Randbemerkung von unbekannter Hand: „Gut!"

11 Am Schluß steht als Kennzeichnung des Konzipienten die Paraphe „B".

## 202.

## Verlautbarung des Befehlshabers im Wehrkreis V, Generalleutnant Reinhardt, anläßlich der Aufhebung des militärischen Ausnahmezustands.

**1. März 1924. Stuttgart. – StA Freiburg. NL Blankenhorn, Handakten Mappe 14. Vervielf. Ausfertigung.**

Nachdem mir die mit der Wahrnehmung der vollziehenden Gewalt im Bereich des Wehrkreises V zusammenhängenden Pflichten wieder abgenommen sind[1], möchte ich nicht verfehlen, allen denjenigen Vertretern der Regierungsgewalten und ihren Mitarbeitern zu danken, die mir während der Zeit des Ausnahmezustandes in verständnisvoller Weise ihre Unterstützung geliehen haben. Sie haben erheblichen Mitanteil an dem Erfolg, daß in den vergangenen fünf Monaten unter der Wirkung des Ausnahmezustandes unsere Heimat vor ernsten Erschütterungen bewahrt und die Wiedergesundung unseres deutschen Vaterlandes sichtbar gefördert werden konnte.

An meinen Dank knüpfe ich die Bitte, der nun wieder mit stiller, gesammelter Kraft fortzusetzenden beruflichen Arbeit der Reichswehr auch ohne den Ausnahmezustand Interesse und Unterstützung entgegenzubringen, ganz besonders auf dem Gebiete der Werbung der Freiwilligen, der Wohnungsfürsorge für die Verheirateten und der Versorgung der Entlassenen, damit die südwestdeutschen Truppen für jede neue an sie herantretende Aufgabe in hoher Tüchtigkeit und vom besten Geiste erfüllt bleiben und schlagfertig bereit sein können, wie sie sich in den Monaten des Ausnahmezustandes überall und besonders in Thüringen erwiesen haben.

1 Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (RGBl. S. 152, jetzt auch Huber III S. 359f.) wurden die Verordnungen, die den Reichswehrminister und den Chef der Heeresleitung mit der vollziehenden Gewalt betraut hatten (vgl. Nr. 34 Anm. 2 und Nr. 77 Anm. 1), aufgehoben. Aus diesem Anlaß sprach der Chef der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, am 1. März 1924 „allen Angehörigen der Reichswehr Dank und Anerkennung für ihre pflichttreue, sachkundige und unermüdliche Tätigkeit" während des Ausnahmezustands aus. „Wenn das Deutsche Reich diesen Winter überstanden hat, ohne auseinanderzufallen, ohne sich im Bürgerkrieg zu verbluten und ohne im wirtschaftlichen und sozialen Elend zu versinken, so verdankt es das dem selbstlosen Wirken seiner Wehrmacht. Die Wiederherstellung der Reichsautorität ist in einem Umfang geglückt, wie es noch im Herbst vorigen Jahres für unmöglich gehalten wurde, und unser wirtschaftliches Leben hat sich allen schlimmen Voraussagungen entgegen in der durch die Reichswehr geschaffenen Atmosphäre von Disziplin durchschlagend gebessert. Diese Tatsache und die Sorge, die scharfe Waffe des militärischen Ausnahmezustandes nicht stumpf werden zu lassen, haben mich veranlaßt, die Aufhebung des Ausnahmezustandes zu beantragen. Ich bin mir nicht im unklaren darüber, daß die staatliche und wirtschaftliche Sanierung Deutschlands erst angebahnt ist und noch viel, sehr viel bis zu einer wirklichen Gesundung zu tun bleibt. Ich bin aber der Ansicht, daß die Reichswehr dabei keine Alltagsarbeit leisten soll, sondern für außerordentliche Zeiten und Aufgaben unverbraucht und aktionsfähig erhalten bleiben muß. Deshalb wird der Reichswehr das jetzige Herausnehmen aus der Politik und die ausschließliche Beschäftigung mit militärischen Aufgaben in der nächsten Zeit besonders gut tun. Ich bitte die Herren Kommandeure, in diesem Sinne an der Festigung der Truppe zu arbeiten, damit die Reichswehr das überparteiliche, nur dem Vaterlande dienende scharfe Instrument bleibt, als das sie sich in den letzten Monaten glänzend bewährt hat" (Offiziere im Bild von Dokumenten. S. 236).

In gleicher Weise werde ich von meiner Seite aus das Wirken der Regierungen, deren Sorgen und Schwierigkeiten kennen zu lernen mir der Ausnahmezustand so vielfache Gelegenheit bot, mit dem größten Interesse weiter verfolgen und den aufrichtigsten vaterländischen Wünschen begleiten.

Reinhardt
Generalleutnant.

## 203.

## Schreiben des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, in Vertretung des Reichswehrministers Geßler an den bayerischen Minister der Justiz, Gürtner, über die Geheimhaltung von Reichswehrangelegenheiten beim Hitlerprozeß.

**3. März 1924. Berlin. Nr. 181/24. T.1.III pers. – BA. R 43 I/2219. Masch. Abschrift.**

Aus den Berichten meines Vertreters bei den Verhandlungen gegen Hitler[1] habe ich entnommen, daß die bisherige Art der Prozeßführung die Belange der Reichswehr nicht in dem Maße wahrgenommen hat, wie es für die Geheimhaltung gewisser Angelegenheiten und auch für das Ansehen der Reichswehr als staatlichen Organs notwendig gewesen wäre[2]. Ich darf ergebenst bitten, in dieser

1 Vgl. Nr. 195 Anm. 3.

2 Der Vertreter der Reichsregierung in München, Gesandter Haniel v. Haimhausen, berichtete am gleichen Tage der Reichskanzlei unter dem Aktenzeichen A Nr. 78. Streng vertraulich. (BA. R 43 I/2219. Masch. Ausfertigung): „In den hiesigen militärischen Kreisen erregt, wie mir General von Kress [der stellv. Befehlshaber im Wehrkreis VII] mitteilt, der Verlauf des Hitlerprozesses großen Unwillen und erhebliche vaterländische Besorgnis. Ohne sich von vornherein auf eine Parteinahme für oder gegen Lossow festlegen zu wollen, hielte man es auch im Interesse der Reichswehr selbst für außerordentlich bedauerlich und politisch schädlich, daß in den Verhandlungen tagelang nur die Angeklagten in der Rolle des Anklägers zu Worte kämen und auch einseitige, tendenziöse Darstellungen nicht nur das gesamte Verhalten Herrn von Lossows in falschem Lichte darstellten, sondern auch die Reichswehr als solche auf das schmählichste verunglimpften, ohne daß diese die Möglichkeit habe, sich in irgend einer Weise dagegen zu wehren. Jedenfalls sei es sehr bedauerlich, daß von dem Verhandlungsleiter nicht der anderen Seite Gelegenheit gegeben werde, den größten Teil der gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen und so zu verhindern, daß die Öffentlichkeit von vorneherein einseitig festgelegt werde.
Auch militärisch-außenpolitisch hielt Herr von Kress die Prozeßfolgen für äußerst bedenklich, da die Angeklagten und Verteidiger trotz ihrer ursprünglichen Versprechungen, nichts auszusagen, was den Interessen des Vaterlandes abträglich sein könnte, wiederholt von Dingen gesprochen hätten, welche geradezu eine Verschärfung der Militärkontrolle heraufbeschwören und den Gegnern bisher vielleicht noch unbekannte Fingerzeige geben müßten, wie die Kontrolle auszuüben sei. Namentlich seien jetzt die Zusammenhänge zwischen den vaterländischen Verbänden und den militärischen Stellen dokumentarisch nachgewiesen, insbesondere soweit die Ausbildung von Mannschaften in Frage kommt.
Herr von Kress war sich nicht klar darüber, wie diesem nun einmal im Laufen befindliche Unheil gesteuert werden könne. Er hielt es aber doch für sehr erwünscht, wenn auch vielleicht von seiten der Leitung der deutschen auswärtigen Politik der Prozeßleitung nahegelegt werden könnte, in

Beziehung eine Änderung eintreten zu lassen; anderenfalls würde ich mich genötigt sehen, den jetzigen und früheren Angehörigen der Reichswehr die Erlaubnis zur Aussage zu versagen oder, wo sie bereits erteilt ist, wieder zu entziehen.

I.V.
gez. v. Seeckt.

geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß alles den vaterländischen Interessen Zuwiderlaufende, insbesondere auf militärischem Gebiet, möglichst bei den Verhandlungen aus dem Spiele bleibe. Da ich mir über die obigen außenpolitischen Gefahren klar war, habe ich von vorneherein auf die maßgebenden Stellen in dem von General von Kress angedeuteten Sinne einzuwirken gesucht und nunmehr erneut Anlaß genommen, mit dem Landesgerichtspräsidenten die Frage zu besprechen. Er erklärte mir, daß er für jede derartige Anregung im vaterländischen Interesse nur dankbar sei. Er werde nicht verfehlen, sofort mit dem Prozeßleiter dieserhalb Fühlung zu nehmen."

## 204.

## Schreiben des Reichsarbeitsministers Brauns an Reichskanzler Marx über Eingriffe militärischer Dienststellen in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums.

**13. März 1924. Berlin. I 3701/24. – BA. R 43 I/2702. Masch. Abschrift.**

Am 6. Februar 1924 – I 1427/24 – habe ich in der nebenbezeichneten Angelegenheit ein Schreiben an den Herrn Chef der Heeresleitung gerichtet, das dieser unterm 28. Februar 1924 – Nr. 54/24 T I III – beantwortet hat[1]. Beide Schreiben liegen dem Herrn Staatssekretär in der Reichskanzlei in Abschrift vor.

Die Antwort des Herrn Chefs der Heeresleitung muß von mir als schwer verletzend empfunden werden. Ein Vergleich der beiden Schreiben ergibt, daß ich meinen Standpunkt ruhig und sachlich unter Vermeidung jeglicher Schärfe und jeder persönlichen Zuspitzung dargelegt habe. Der Chef der Heeresleitung hat sich dagegen in seiner Antwort einer Ausdrucksweise bedient, die gegenüber einem Mitglied der Reichsregierung ganz ungewöhnlich ist.

Sachlich ist die Auffassung irrig, als ob mein Schreiben irgendwelchen politischen Charakter tragen und sich gegen den Ausnahmezustand als solchen richten sollte. Im Gegenteil, mein Bestreben war es gerade, die Handhabung des von mir als notwendig anerkannten Ausnahmezustandes mit den Bedürfnissen der regelmäßigen Verwaltung und mit der verfassungsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit unter tunlichster Verkleinerung der Reibungsflächen in Einklang zu bringen. Nicht nur in meinem Geschäftsbereich sind Klagen über zu weit gehende Eingriffe in die Zuständigkeit der Fachministerien laut geworden. Sie sind auch aus anderen Ressorts wiederholt in der Reichsregierung zur Sprache gekommen. Nur deshalb ist mein Schreiben auch den Herren Reichsministern seinerzeit abschriftlich zur Kenntnis zugegangen.

1 Beide Schreiben wurden nicht ermittelt.

Aus allen diesen Gründen kann ich die Angelegenheit mit der Antwort des Herrn Chefs der Heeresleitung nicht als abgeschlossen betrachten.

Von einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem Herrn Chef der Heeresleitung sehe ich aber schon deshalb ab, weil inzwischen durch die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes die Frage an aktueller Bedeutung verloren hat und nicht nur mein Ressort beteiligt erscheint. Dagegen bitte ich Sie, Herr Reichskanzler, die Angelegenheit zu begleichen.

Sämtliche Herren Reichsminister und das Bureau des Herrn Reichspräsidenten haben Abschrift erhalten.

gez. Dr. Brauns.

## 205.

## Denkschrift des Befehlshabers im Wehrkreis II, Generalleutnant v. Tschischwitz, über den Ausnahmezustand.

**15. März 1924. Stettin. Ic Nr. 1862/24 AZ. Überschrift: Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand 26. 9. 23. – 29. 2. 24. – BA-MA. F 4886 A-I-26 Bd. 2.Vervielf. Ausfertigung.**

*A. Allgemeines.*

1. Das Wehrkreiskommando war auf den Ausnahmezustand vorbereitet. Durch die Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 10. 9. 1923 Nr. 441/23.T.1.III.[1] war das Wehrkreiskommando über den Ernst der politischen Lage vollkommen unterrichtet. Als vorbereitende Maßnahme war angeordnet worden, daß in allen Standorten grundsätzlich ein Offizier jederzeit telephonisch erreichbar sein müsse. Die Standortältesten selbst waren angehalten worden, nochmals alle Maßnahmen auf Grund der V.I.R.[2], die vorzubereiten waren, zu überprüfen. Auf Grund der Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 20. 9. 1923 Nr. 459.9.23. F.A.[3] war außerdem angeordnet worden, daß die Standortältesten ohne meine Genehmigung den Standort nicht verlassen durften. Die Truppe war in geeigneter Weise auf die zu erwartenden Ereignisse vorbereitet worden.

So traf die tatsächliche Verhängung des Ausnahmezustandes in der Nacht vom 26.–27. September 1923 das Wehrkreiskommando vorbereitet an. Noch in der Nacht wurden sämtliche Standorte des gesamten Bezirkes über die Verhängung des Ausnahmezustandes fernmündlich unterrichtet und darauf hingewiesen, daß die Verordnung des Reichspräsidenten so schnell wie möglich nicht nur fernmündlich durchgegeben, sondern auch in mehreren Exemplaren gedruckt überwiesen würde.

Die Division hat den Wortlaut der Verordnung zunächst durch die Zeitungen erfahren. Die Presse brachte die Verordnung durch das Wolffsche Telegraphen-

1 Nr. 33.

2 Vgl. Nr. 33 Anm. 4.

3 Nicht ermittelt.

büro. Bei der Übermittlung ist ein Fehler unterlaufen, der von verschiedenen Behörden übernommen wurde. Für die Zukunft dürfte es sich empfehlen, daß derartige Verordnungen sofort durch die Behörde, die die Verordnung erläßt, den in Frage kommenden Dienststellen telephonisch durchgegeben werden. Nachdem nunmehr Fernschreiberverbindung mit dem Reichswehr-Ministerium besteht, ist die Übermittlung einer solchen Verordnung bedeutend erleichtert.

2. Von der Bevölkerung wurde die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes in allen den Kreisen, die Ruhe und Ordnung im Vaterlande herbeisehnten, dankbar empfunden. Nur die Schichten der Bevölkerung, deren politisches Handeln durch den Ausnahmezustand gehemmt bzw. gestört wurde, nahmen gegen die Maßnahme der Reichsregierung Stellung. Hierbei muß besonders auf die Haltung der Sozialdemokratischen Partei Pommerns hingewiesen werden, die scharf gegen die Reichstagsfraktion dieser Partei Stellung nahm, weil diese die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes gebilligt hatte.

Die Bekanntmachung des Ausnahmezustandes an die Bevölkerung ging schnell und ohne Störung von statten. Schwierigkeiten entstanden nur bei drei Behörden:

1. dem Polizeipräsidenten von Stettin,

2. der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung,

3. dem Senat Hamburg.

Der Polizeipräsident von Stettin wollte die Anordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt nicht veröffentlichen, da er dazu keinen Befehl seiner zivilen Dienststelle hätte. Dem Reichswehr-Ministerium ist hierüber seinerzeit besonders berichtet worden.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung veröffentlichte die Anordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt, jedoch ohne Zusatz für den Wehrkreis II. Dies wurde nachträglich noch gefordert, dem Ersuchen wurde auch dann sofort stattgegeben.

In Hamburg bestand bereits, durch den Senat verhängt, der zivile Ausnahmezustand. Man wollte daher den Inhaber der vollziehenden Gewalt in Hamburg zunächst ebenfalls nicht anerkennen und hatte von den Veröffentlichungen der Verordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt abgesehen bzw. hatte sie abgeändert und mit der Unterschrift des für Hamburg seinerzeit ernannten Zivilkommissars, Senator Henze, versehen. Diese Unstimmigkeit konnte erst durch energisches Auftreten in Ordnung gebracht werden.

In allen drei Fällen zeigte es sich, daß zunächst versucht wurde, die Anordnungen der nunmehr verantwortlichen Militärbehörde zu umgehen.

Durch zielbewußtes Vorgehen hiergegen, wobei kein Zweifel gelassen wurde, daß der Inhaber der vollziehenden Gewalt sich im Interesse des Ansehens des Reiches mit allen Mitteln durchsetzen würde, wurde der Widerstand der Zivilbehörden gebrochen.

Im übrigen ging die Umstellung reibungslos und sicher von statten.

*B. Maßnahmen auf Grund der Verordnung vom 26. 9. 1923*[4].

4 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

*1. Ernennung des Zivilkommissars.*

Als Zivilkommissar war dem Wehrkreiskommando der sozialistische Landtagsabgeordnete *Hartwig* zugeteilt. Zunächst trat Herr Hartwig, obwohl das Wehrkreiskommando wiederholt zu ihm geschickt hatte, seinen Dienst nicht an, da er angeblich noch keinen Bescheid von dem Preußischen Innenminister hatte. So mußten die ersten Anordnungen ohne Zustimmung des Zivilkommissars ergehen, einige Anordnungen mußten liegen bleiben. Das Zusammenarbeiten mit Herrn Hartwig gestaltete sich zunächst, da noch keine entscheidenden Verordnungen zu erlassen waren, gut. Sehr störend war es, daß Herr Hartwig wiederholt in Berlin zu Besprechungen seiner Fraktion sowie mit dem preußischen Innenminister war bzw. sich an anderen Orten aufhielt, um sich als sozialistischer Abgeordneter zu betätigen. Wenn auch Herr Hartwig jedesmal seine Abwesenheit mitteilte und auch angab, wie er zu erreichen sei, so konnten doch verschiedene Anordnungen, die mündlich mit dem Zivilkommissar besprochen werden mußten, nicht erlassen werden.

Schwierigkeiten im Zusammenarbeiten entstanden mit dem Augenblick, als Entscheidungen gegen seine Fraktion bzw. deren Presse zu treffen waren. Dies gab dann auch den Anlaß, daß er sein Amt niederlegte. Eine Indiskretion, die vorgekommen ist, glaubt das Wehrkreiskommando auf ihn zurückführen zu müssen. Er hatte als Zivilkommissar die Mitteilung durch den Chef des Stabes erhalten, daß einige Telephonanschlüsse überwacht würden. Dies ist zur Kenntnis des hiesigen sozialistischen Polizeipräsidenten gekommen. Das Wehrkreiskommando ist der Überzeugung, daß dies nur Herr Hartwig mitgeteilt haben kann. Der gute Wille, vollständig objektiv seine Stelle als Zivilkommissar aufzufassen, soll ihm keineswegs abgesprochen werden. Es kam aber trotzdem immer wieder der Parteimann zum Vorschein.

Das Wehrkreiskommando möchte deshalb für die Zukunft vorschlagen, daß als Zivilkommissar eine Persönlichkeit genommen wird, die von keiner Partei abhängig ist. Abgeordnete oder Persönlichkeiten an verantwortlichen Beamtenstellen kommen zu leicht in Schwierigkeiten mit ihrer Partei oder können sich nicht frei machen von der Erwägung, ob ihre Behörde durch irgend welche Maßnahmen Angriffen ausgesetzt werden könne, die für sie selbst unangenehm sind. Der Militärbefehlshaber muß als Zivilkommissar eine Persönlichkeit haben, die ihn vor allen Dingen in wirtschaftlichen Fragen unterstützt und die über den Parteien stehend, ebenso wie die Reichswehr, vollständig objektiv alle Maßnahmen beurteilt. Solche Persönlichkeiten sind sicherlich in jedem Wehrkreisbezirk unschwer zu finden. Es erscheint angezeigt, sie für derartige Fälle bereits vorzumerken und unter der Hand mit ihnen Fühlung aufzunehmen.

*2. Zusammenarbeiten mit den Zivilbehörden.*

Bis auf die unter „Allgemein" bereits erwähnten Fälle verlief das Zusammenarbeiten mit den Zivilbehörden im allgemeinen reibungslos. Ein besonders harmonisches Zusammenarbeiten bestand mit der Regierung in Schleswig und der Regierung in Mecklenburg-Strelitz. Es verdient dies ganz besonders hervorgehoben zu werden. Beide Stellen haben die Befehlsgewalt der Militärbehörde sofort anerkannt und haben durch Anregungen und Vorschläge die Militärbehörde

erfolgreich unterstützt. Ich kann nur bedauern, daß bei anderen Zivilbehörden dieses Vertrauen zu den Militärbefehlshabern nicht nur gefehlt hat, sondern bei einzelnen Behörden sogar ein erhebliches Mißtrauen bemerkbar war. Auffallend war, daß von keiner Zivilbehörde, ausgenommen die besonders erwähnten, die Fühlungnahme mit den Militärbehörden angestrebt wurde. Dies ging in allen Fällen von den Militärbehörden aus. Hierbei muß ich besonders erwähnen das Oberpräsidium Kiel und die ehemalige Regierung Mecklenburg-Schwerin. Das Oberpräsidium Kiel schaltete sich eigentlich vollständig aus, so daß der Verkehr nur mit der ganz ausgezeichnet arbeitenden Regierung Schleswig erfolgte. Hierbei hat sich herausgestellt, daß Oberpräsidien mit nur einem Regierungspräsidium in ihrem Bezirk vollständig überflüssig sind. Die Arbeit des Oberpräsidiums kann von dem Regierungspräsidium vollständig übernommen werden.

Mit den anderen Behörden war das Zusammenarbeiten korrekt, wenngleich man auch merkte, daß sie sich nicht gerne dem Zwang der Verhältnisse fügten; ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß der Stettiner Polizeipräsident seinen Unwillen hierüber dadurch zum Ausdruck brachte, daß er nur ein einziges an den Inhaber der vollziehenden Gewalt gerichtetes Schreiben selbst unterschrieben hat, sonst dies stets dem Polizeimajor Liedtke bzw. dem Polizeileutnant Legien überließ.

Die Verfolgung und Überwachung bekannter staatsfeindlicher Persönlichkeiten litt unter der Weichheit und einer gewissen Furcht der Zivilbehörden. Es fehlt hier die nötige Energie. Wie weit die Weichheit einzelner Behörden ging, ist daraus ersichtlich, daß die Stadtverwaltung Rendsburg Streikende aus der Volksküche auf Kosten der Allgemeinheit speiste. Eine derartige Maßnahme muß dazu führen, daß radikale Elemente glauben, mit den Behörden anstellen zu können, was sie wollen.

Nur in einem Punkt strebten die Zivilbehörden eine Zusammenarbeit mit dem Inhaber der vollziehenden Gewalt an bzw. gaben dem Inhaber der vollziehenden Gewalt die Angelegenheit zuständigkeitshalber ab: es geschah immer dann, wenn die Fälle zweifelhaft, oder wenn unangenehme und folgenschwere Entscheidungen zu treffen waren. Man war dann froh, sich auf den Inhaber der vollziehenden Gewalt berufen zu können und diesem die Verantwortung zuzuschieben.

Ich habe während des ganzen Ausnahmezustandes immer wieder meine Ansicht bestätigt gefunden, daß die Zivilbehörden nur dann in der Lage sind, sachgemäß und richtig zu arbeiten, wenn sie überparteilich eingestellt sind. Es müßte daher nach und nach erreicht werden, daß ebenso wie [von der][5] Reichswehr, auch von den Beamten verlangt wird, daß sie unpolitisch sind. Hier in Stettin ist der Fall vorgekommen, daß der Polizeileutnant Legien von der politischen Abteilung des Polizei-Präsidiums in öffentlicher Versammlung gegen die Reichsregierung wegen der mangelhaften Bezahlung der Beamten Stellung nahm. So etwas muß die Autorität untergraben. Auf der einen Seite ist den Polizeibeamten das Wohl und Wehe des Vaterlandes anvertraut und auf der anderen Seite greifen sie die Reichsregierung an. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit der Auffassung und den Pflichten, die ein Beamter haben muß. Die Entgleisungen sind z. T. die Folge der verschiedenen politischen Einstellung der Reichs- und Landesregierung und der geringen Autorität der ersteren der letzteren gegenüber.

5 Vorl. „die".

*3. Erlaß von Verordnungen.*

Bei Erlaß von Verordnungen habe ich von Anfang an folgenden Weg gewählt: Es wurden verschiedene Behörden vorher mündlich bzw. schriftlich gehört. Ich bin z. T. herunter gegangen bis zu den Landräten. Durch dieses Verfahren erhielt ich ein ziemlich klares Bild und konnte nunmehr die Verordnung in die Form fassen, die allen Teilen gerecht wurde. Ich habe auch einzelne Wirtschaftsgruppen und Verbände zugezogen, ihre Ansicht gehört, mich selbst aber vollständig zurückgehalten und mich in keinem einzigen Fall festgelegt. Dieses Verfahren hat sich sehr bewährt.

Es wurde bei mir der Versuch gemacht, in dieser Beziehung besondere Einwirkung auf mich zu bekommen. Alle diese Versuche habe ich abgewiesen. Ich bin den Zivilbehörden soweit wie möglich entgegengekommen, habe jedoch nicht dem Ansinnen des Oberpräsidenten der Provinz Pommern[6] entsprochen, der von mir verlangte, *grundsätzlich* vor Erlaß irgend welcher Verordnungen gehört zu werden. Ich habe dies abgelehnt, weil undurchführbar. Der Militärbefehlshaber, der objektiv über allen Parteien und Wirtschaftsverbänden stehen muß, darf von einer bestimmten Zivilbehörde nicht abhängig werden. Es kommt außerdem hinzu, daß, wenn einer Regierungsstelle dieses Recht zugestanden wird, alle anderen dieses Recht ebenfalls für sich beanspruchen können. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges Verfahren eine fruchtbringende Arbeit ausschließt. Hinzu kommt noch, daß zu leicht einseitig für das eigene Verwaltungsgebiet geurteilt wird, besonders wenn der betreffende Verwaltungsbeamte noch eine ängstliche Persönlichkeit ist, die allerlei Bedenken hegt.

Die von mir während des Ausnahmezustandes erlassenen Verordnungen sind der Reihenfolge nach mit Inhaltsverzeichnis in Mappe B. beigefügt[7]. Alle haben sich bewährt, ganz besonders aber die Verordnung betr. Streik in lebenswichtigen Betrieben, die sowohl von Arbeitgebern wie von einer großen Zahl von Arbeitnehmern dankbar empfunden worden ist. Abänderungen bei den einzelnen Verordnungen, die für die Zukunft zweckmäßigerweise zu beachten wären, sind in Rot vorgenommen.

*4. Überwachung der Anordnungen.*

Die Überwachung der Anordnungen muß durch die einzelnen Standortältesten erfolgen. Es hat sich dies als dringend notwendig herausgestellt, da einzelne untere Zivilbehörden teils infolge ihrer politischen Einstellung, teils aus Weichheit Verstöße gegen irgend welche Verordnungen ruhig durchließen oder übergingen. Ich hatte für den Bereich des Wehrkreises II alle Standortältesten angewiesen, die Durchführung meiner Anordnungen zu überwachen und die Zivilbehörden nötigenfalls hierzu anzuhalten. Zu diesem Zweck hatte ich sie ermächtigt, etwa notwendig werdende Schreiben zu unterschreiben:

Im Auftrage des Inhabers der vollziehenden Gewalt
Der Standortälteste
Name
Dienstgrad.

6 Julius Lippmann, Oberpräsident der Provinz Pommern.
7 Diese Anlage ist in der Vorl. nicht beigefügt.

Dieses Verfahren hat sich bewährt. Gleichzeitig hatten die Standortältesten an mich über die betr. Angelegenheit zu berichten. Alle Standortältesten hatten stets unmittelbar an die Division zu berichten. Hierdurch war gewährleistet, daß irgend ein Überschreiten der Befugnisse nicht in Frage kam und daß die Division alles zentral straff in der Hand behielt.

Von der Einteilung in Unterbezirke für Sachen des Ausnahmezustandes habe ich Abstand genommen. Wenn auch dadurch eine außerordentliche Mehrbelastung des Bearbeiters beim Divisionsstabe eintrat, so hat sich doch diese Maßnahme voll und ganz bewährt.

Sehr zweckmäßig war die Einrichtung eines Verbindungsoffiziers in Gr.-Hamburg. Dieses ist auch von dem Senat ganz besonders anerkannt worden, und maßgebende Persönlichkeiten haben sich dahin geäußert, daß diese Einrichtung doch für immer beibehalten werden möchte. Nachdem jedoch seinerzeit bei dem „Fall Brederlow!“[8] der Senat in unzweideutiger Weise sich gegen den Verbindungsoffizier ausgesprochen hat, muß ich mich heute gegen die dauernde Beibehaltung dieser Stelle in Hamburg wenden.

*5. Presse.*

Die Presse hat im allgemeinen der gespannten Lage Rechnung getragen. Als zweckmäßig hatte sich gleich zu Anfang herausgestellt, daß alle Zeitungen Pflichtexemplare an die Standortältesten abzugeben hatten. Die Zeitungen waren dadurch unterrichtet, daß sie überwacht würden. Das Lesen der Zeitungen ist zwar eine Belastung für die einzelnen Standortältesten, muß aber gefordert werden, da die Zivilbehörden infolge ihrer politischen Einstellung nicht objektiv genug die Zeitungen beurteilen. Als Beweis hierfür muß ich erwähnen, daß mir wiederholt von Zivilbehörden rechtsstehende Zeitungen vorgelegt wurden, mit der Bitte um Maßregelung, jedoch ist mir keinmal eine linksstehende Zeitung, trotzdem diese reichlich Maßregelungen verdienten, vorgelegt worden. Nachdem die Zeitungen bewiesen hatten, daß sie den Erfordernissen der Zeit Rechnung tragen wollten, habe ich am 1. 1. 1924 die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Standortältesten aufgehoben. Die Presse wurde durch die Polizei-Verwaltungen beobachtet. In dieser Zeit hat sich herausgestellt, daß nicht mehr so genau gearbeitet wurde wie vorher. Viele Verstöße und Veröffentlichungen sind überhaupt nicht oder sehr verspätet zu meiner Kenntnis gekommen. Für die Zukunft würde es sich also unbedingt empfehlen, das zunächst von mir geübte Verfahren während der ganzen Dauer des Ausnahmezustandes beizubehalten.

Bei Verstößen einzelner Zeitungen hatte ich folgende Maßregelungen eingeführt:

1. Warnung,
2. Verbot von zwei Tagen an aufwärts[9],
3. Verhängung der Vorzensur.

Besonders das letzte Verfahren hat sich gegenüber *den* Zeitungen bewährt, die immer wieder gegen die Verordnungen verstoßen haben. Die Zensur ist eine

8 Vgl. Nr. 15 Anm. 2.

9 Vgl. Nr. 35.

ziemliche Mehrarbeit für den Offizier, der damit beauftragt wird. Dies muß aber im Interesse der Sache in Kauf genommen werden. Ich hatte mit der Vorzensur einen Generalstabsoffizier beauftragt.

Bei Beschwerden von [!] Zeitungsverboten wird gebeten, ohne Anhören der Stelle, die das Verbot ausgesprochen hat, den Beschwerdeführern keinen Bescheid zu geben. Außerdem muß im Interesse des Ansehens der Inhaber der vollziehenden Gewalt möglichst vermieden werden, daß den Beschwerdeführern Zusicherungen gemacht werden, die der betreffende Inhaber der vollziehenden Gewalt erst viel später erfährt. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Beschwerdeführer anzuhalten sind, ihre Anliegen schriftlich vorzutragen, da es sonst sehr leicht vorkommt, daß der einen Behörde ganz andere Darstellungen gemacht werden wie der anderen. Als Beispiel führe ich das Verhalten der dänischen Zeitungen an, die dauernd ihre Besprechungen in Berlin bei der Division ganz anders schilderten, wie sie in Wirklichkeit gewesen sind. Bei der Division wurde es so gehandhabt, daß Beschwerdeführer, die hier vorsprachen, gebeten wurden, ihr Anliegen schriftlich niederzulegen. Lehnten sie dies ab, so wurden sie in höflicher, aber bestimmter Form abgewiesen.

Es hat sich auch nicht bewährt, die Zivilbehörden mit der Zensur der Presse, wenn diese verhängt ist, zu beauftragen. Fast alle Zivilbehörden sind in irgend einer bestimmten Richtung politisch eingestellt. Dies macht sich immer wieder bemerkbar, zum Teil kommt auch eine gewisse Energielosigkeit und die Sucht nach Neutralität zum Ausdruck. Hierfür ist folgender Fall ein Beispiel: Während der Wahlperiode in Lübeck hatte ich das Erscheinen eines kommunistischen Wahlblattes unter der Bedingung gestattet, daß die Artikel vorher die Zensur passierten. Mit der Zensur des Blattes war durch den Senat Lübeck der Polizeisenator Mehrlein beauftragt worden. Dieser hat einen Artikel zur Veröffentlichung zugelassen, in dem offen zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsform aufgefordert wurde. Dieses wäre bei einer Militärbehörde niemals vorgekommen. Die Mehrbelastung muß infolgedessen getragen werden. Nur auf die unterstellten Militärbehörden kann sich der Inhaber der vollziehenden Gewalt von und ganz verlassen, und sie müssen in erster Linie seine ausführenden Organe sein. (Grundsätzliche Anordnungen bezgl. Presse s. Mappe B. Anlagen 1–5.)

*6. Unterrichtung über die Lage.*

Es hat sich als notwendig herausgestellt, daß regelmäßig durch das Reichswehr-Ministerium eine kurze Unterrichtung über die allgemeine Lage, über etwaige Absichten des obersten Inhabers der vollziehenden Gewalt usw. stattfindet. Die Verbindung zwischen den Sachbearbeitern im Reichswehr-Ministerium und der Division war gut. Dankbar wäre es begrüßt worden, wenn die kurze Orientierung, die Oberstleutnant von Schleicher in Berlin über die politische Lage gab, durch Fernschreiber auch der Division mitgeteilt worden wäre. Die Division hat nur einmal durch den Chef des Truppenamtes[10] einen derartigen Vortrag bekommen. Es genügt vollkommen, wenn die Beurteilung der politischen Lage ganz kurz in Stichworten der Division zur Kenntnis gegeben wird. Es würde damit der Zweck vollkommen erreicht, daß die nachgeordneten Dienststellen sofort unterrichtet

10 Generalmajor Otto Hasse, Chef des Truppenamtes der Heeresleitung.

werden können. Durch eine solche Unterrichtung wäre grundsätzlich gewährleistet, daß die Inhaber der vollziehenden Gewalt in den einzelnen Wehrkreisen besser entsprechend den Intentionen des obersten Inhabers der vollziehenden Gewalt arbeiten und daß alles vollkommen einheitlich in der Hand der Militärbefehlshaber ruht. Die Ausgabe von Lagenberichten empfiehlt sich schon deswegen, um allen auftretenden Gerüchten sofort mit der nötigen Sicherheit entgegentreten zu können.

*7. Verbindung mit den anderen Divisionen.*

Es wäre wünschenswert, wenn die Verbindungen mit den anderen Divisionen noch enger wären, wie sie während des letzten Ausnahmezustandes gewesen sind; besonders zwischen den Divisionen, deren Gebiet sich berührt. Anordnungen der einzelnen Militärbefehlshaber müssen grundsätzlich allen anderen Divisionen mitgeteilt werden. Dies bezieht sich besonders auf Zeitungsverbote, verbotene Flugblätter und verbotene Parteien.

*8. Politische Parteien.*

Zu Beginn des Ausnahmezustandes wurde von einzelnen politischen Parteien der Versuch gemacht, Einfluß beim Wehrkreiskommando zu bekommen. Ich habe von Anfang an die politischen Parteien möglichst fern gehalten. Wurden besondere Wünsche vorgetragen, so habe ich diese mit den zuständigen Stellen geprüft und dann dementsprechend die Antragsteller beschieden. Es wurde bei mir auch der Versuch gemacht, anders eingestellte politische Parteien zu verdächtigen und anzuschwärzen. Auch auf solche Versuche ist in keiner Weise eingegangen worden. Bemerken möchte ich hierbei, daß sich in diesem Sinne besonders die Deutsche Volkspartei wenig sympathisch gezeigt hat. Auf Bitten einer maßgebenden Persönlichkeit habe ich den Führer der Deutschen Volkspartei in Pommern, den Abgeordneten Mittelmann, einmal gesprochen, habe aber keinen günstigen Eindruck von ihm gewinnen können. Es bestand wohl die Absicht, eine enge Fühlung zwischen Wehrkreiskommando und Deutscher Volkspartei herbeizuführen, ich habe sie aber abgelehnt. Ein zweites Mal trat die Deutsche Volkspartei in die Erscheinung, als von ihr aus die Behauptung aufgestellt wurde, die Pommersche Tagespost, das Blatt der Deutschnationalen, brächte alarmierende Nachrichten, die gegen die Verordnungen über den Ausnahmezustand verstoßen. An dieser Nachricht war kein wahres Wort. Auch hier wollte man den Inhaber der vollziehenden Gewalt benutzen, um ein für die Deutsche Volkspartei unbequemes Zeitungsblatt zu schädigen. Die einzelnen Befehlshaber dürfen sich also mit politischen Parteien nicht einlassen. Das Wehrkreiskommando ist jedenfalls mit der Taktik, die es verfolgt hat und die in einem Fernhalten von allen politischen Parteien bestand, gut gefahren.

*9. Wirtschaftsparteien.*

Das unter 8. Gesagte trifft auch hier zu.

*10. Schutzhaft.*

Das Wehrkreiskommando hat von sich aus irgend welche Persönlichkeiten nicht in Schutzhaft genommen. Von den Regierungen bzw. von den Polizeidienststellen wurde jedesmal die Schutzhaft gegen bestimmte Persönlichkeiten beantragt, und

diesem Antrage wurde auch stattgegeben, wenn die Zweckmäßigkeit von mir anerkannt wurde. Hierbei möchte ich betonen, daß die Zivilbehörden ab und zu den Versuch machten, Haftanordnungen zu erwirken gegen Persönlichkeiten, die sie schon lange Zeit in Haft hatten. Durch die Haftanordnung sollte eine etwa ungesetzliche Maßnahme gesetzlich gemacht werden. Ich habe mich hierauf nicht eingelassen und habe in derartigen Fällen die Haftanordnung verweigert. Die vom Reichswehrministerium zuletzt herausgegebenen Bestimmungen ließen ja auch gar keinen Zweifel darüber, in welchen Fällen Haftanordnungen zu erlassen wären.

Es hat sich herausgestellt, daß es notwendig ist, Bestimmungen zu erlassen, die auch die Schutzhaft über Landtags- bzw. Reichstagsabgeordnete gestattet. Zweckmäßigerweise würde dies in der Verordnung über Verhängung des Ausnahmezustandes mit aufgenommen werden. In meinem Bereich ist der Fall vorgekommen, daß der kommunistische Abgeordnete *Wenzel* sich an hochverräterischen Umtrieben beteiligt hat, die letzten Endes darauf hinzielten, eine gewaltsame Änderung der Verfassung und einen Umsturz herbeizuführen. Da der Mecklenburgische Landtag die Immunität des Abgeordneten nicht aufhob, mußte dieser auf freiem Fuß belassen werden und konnte dadurch seinen Plänen immer weiter nachgehen. Die Untersuchung der Angelegenheit wurde dadurch außerordentlich erschwert.

Es hat sich herausgestellt, daß die Abgeordneten der kommunistischen Partei ihre Immunität gröblichst mißbrauchten; es ist dringend notwendig, für die Zukunft hier einen Riegel vorzuschieben.

Der Staatsgerichtshof als Beschwerdeinstanz darf m.E. eine Haftanordnung nicht aufheben, ohne vorher den Befehlshaber, der die Haftanordnung ausgesprochen hat, gehört zu haben. Es muß sogar dem Befehlshaber möglich sein, einen Vertreter zum Staatsgerichtshof zu entsenden, der den Richtern die Gründe für die Schutzhaft auseinandersetzen kann. Ganz unzweckmäßig, ja für die *Staatsautorität schädigend*, war die Maßnahme des Staatsgerichtshofes, Geldentschädigungen den Inhaftierten, deren Beschwerde stattgegeben wurde, zuzusprechen. (Siehe Mappe B. Anl. . . .).

*11. Außerordentliche Gerichte.*

Allgemein wurde störend empfunden, daß keine außerordentlichen Gerichte vorhanden waren. Der Ausnahmezustand hat dadurch erheblich an Kraft verloren. Es ist hier ähnlich wie bei den Disziplinarbestrafungen. Die Wirkung ist nur dann vorhanden, wenn die Strafe dem betr. Vergehen auf dem Fuße folgt. Für die Zukunft wird daher vorgeschlagen, daß für jeden Wehrkreis mindestens ein außerordentliches Gericht gebildet wird, das im engen Zusammenarbeiten mit dem Inhaber der vollziehenden Gewalt alle Fälle zur Aburteilung zugewiesen bekommt. Dadurch wird eine gewisse Einheitlichkeit gewährleistet, und es wird vermieden, daß einzelne Gerichte sich für unzuständig erklären. Ich glaube nicht, daß durch diese Maßnahme besonders hohe Kosten entstehen würden.

Als besonderes Beispiel, wie die Verordnungen über den Ausnahmezustand und die Verordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt leere Strafandrohungen blieben, weil die Gerichte zu lasch vorgingen, zeigen [!] die Unruhen in Lägerdorf.

Die Kommunisten hatten sich hier mit der Waffe in der Hand gegen die Staatsgewalt erhoben. Bei den Kämpfen ist ein Landjäger gefallen und ein zweiter schwer verwundet worden. Er liegt z. Zt. noch im Krankenhaus. Die Täter wurden nur mit neun Monaten Gefängnis bestraft. Dies steht in gar keinem Verhältnis zu anderen Strafen, die in normalen Zeiten ausgesprochen werden. Es wurde als strafmildernd Arbeitslosigkeit und die Jugend berücksichtigt. Durch derartige Urteile muß einerseits die Staatsautorität unbedingt leiden, andererseits besteht die Gefahr, daß Polizei, Landjägerei und Truppe das Zutrauen zum Staat verlieren. Erschwerend kommt außerdem noch hinzu, daß die Verurteilten, als sie Berufung einlegten, aus der Haft entlassen wurden. Als ich hiervon Kenntnis erhielt, habe ich sofort Schutzhaft über sie verhängt.

Für die an den Lägerdorfer Unruhen Beteiligten war dieser Ausgang des Strafverfahrens eine Art Triumph, und mit Bekanntwerden der Angelegenheit traten in Lägerdorf auch wieder Schwierigkeiten ein.

Ein weiterer Fall dieser Art ist die lange Hinauszögerung der Aburteilung des Attentäters, der am 16. 1. in [. . .][11] in den Zapfenstreich eine Handgranate warf. Heute nach zwei Monaten ist seine Verurteilung noch nicht erfolgt.

Weiterhin ist der Fall des kommunistischen Führers von [. . . ][12] Jarres, zu erwähnen. Dieser wurde bei Verteilung von Flugblättern durch Soldaten festgenommen. Eine Aburteilung ist noch nicht erfolgt, da der Verteidiger des Angeklagten das Gericht nicht für zuständig hielt. Die Angelegenheit schwebt z. Zt. beim Staatsgerichtshof.

*12. Verbotene Parteien.*

Das Verbot der Deutschvölkischen Freiheitspartei und der Kommunistischen Partei wäre z. Zt. noch wirksamer gewesen, wenn die Führer der Parteien in Schutzhaft genommen worden wären. So wurde trotz Verbots der Parteien sehr rege gearbeitet und, wie die Wahlen in Mecklenburg gezeigt haben, mit recht gutem Erfolg. Für die Zukunft wäre es vielleicht angezeigt, nur im äußersten Notfall zu diesem Mittel zu greifen, da durch ein derartiges Verbot die Parteien erst recht Anhänger zu erhalten scheinen. Wird aber eine Partei verboten, dann muß auch unbedingt die politische Fraktion in den Parlamenten verboten werden. Sonst ist das Verbot wirkungslos, und in der Verordnung über Verhängung des Ausnahmezustandes müßte dies gleich von Anfang an zum Ausdruck kommen.

Unbedingt notwendig ist, daß die Immunität für Abgeordnete der verbotenen Parteien sofort aufgehoben wird, denn die Abgeordneten sind die Träger der weiteren Agitation der verbotenen Parteien. Sie berufen sich immer auf ihre Immunität und können nicht gefaßt werden. Ich verweise auf meine Ausführungen unter Ziffer 10.), in denen ich bereits zu der Aufhebung der Immunität der einzelnen Abgeordneten Stellung genommen habe.

Werden in einzelnen Wehrkreisen besondere Parteien verboten, so muß dieses Verbot für das ganze Reich noch nachträglich ausgesprochen werden, sonst ist es wirkungslos. (Anordnungen bezgl. verbotener Parteien s. Mappe B. Anl. . . .).

---

11 Ortsname unleserlich.

12 Ortsname unleserlich.

*C. Wirtschaftliches.*

*a) Allgemeines.*

Die Mitwirkung der Militärbefehlshaber an wirtschaftlichen Fragen bedeutete für sie eine vollkommen neue Aufgabe; Vorbereitungen irgendwelcher Art waren auf diesem Gebiet nicht getroffen.

Die Division ging gleich dazu über, die Bearbeitung der wirtschaftlichen Vorgänge von den politischen zu trennen und mit ihrer Behandlung einen Generalstabsoffizier besonders zu beauftragen.

Die Arbeiten nahmen bald einen derartigen Umfang an, daß dieser Referent von seinem sonstigen Arbeitsgebiet ganz befreit werden mußte, um sich nunmehr ausschließlich den wirtschaftlichen Bedürfnissen zuwenden zu können.

Es muß klar ausgesprochen werden, daß über die inneren Zusammenhänge und Aufgaben unseres Wirtschaftslebens anfänglich nur recht laienhafte Vorstellungen bestanden. Es fehlte auch an ausreichender Kenntnis über die Bestimmung und Befugnisse der einzelnen Behörden und Organisationen sowie das persönliche Bekanntsein mit den führenden Männern der Wirtschaft. Diese Mängel konnten bei dem Umfang des Wehrkreisgebietes naturgemäß nur ganz allmählich ausgeglichen werden.

Auch ergab sich hieraus ganz folgerichtig, daß die Division zunächst Einfluß auf die Verhältnisse von Stettin, danach der Provinz Pommern gewann und erst später durch eine Reise des Befehlshabers auch mit den Wirtschaftskreisen im westlichen Teil des Wehrkreisgebietes in engere Verbindung kam.

Die ersten Richtlinien für die Behandlung wirtschaftlicher Fragen brachte die Verfügung des Reichswehr-Ministeriums vom 19. 10. 23 Nr. 701.10.23.T.1.III[13].

Die Division stellte ihre Mitarbeit ganz allgemein darauf ein, daß sie in Form von *Anregungen* an die obersten Regierungsstellen verfügte, darüber hinaus in gleichlautenden oder ähnlichen Schreiben die Standortältesten beauftragte, die örtlichen zivilen Verwaltungsstellen entsprechend anzuregen, zu unterstützen und zu überwachen.

So fand die genannte Verfügung des Reichswehr-Ministeriums ihren Niederschlag in Anlage 1 und 2.

*b) Besonderes.*

*1. Ernährung.*

Die brennendste Frage, die es bei Beginn des Ausnahmezustandes zu behandeln gab, war zweifellos die ausreichende Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Lebensmitteln. Die Division veranlaßte deshalb alsbald Besprechungen mit den führenden Persönlichkeiten der Landwirtschaft Pommerns in Stettin, danach der westlichen Teile des Wehrkreisgebietes in Lübeck.

Über das Ergebnis beider Besprechungen ist s. Zt. berichtet worden.

Das wesentlichste Merkmal war die Erkenntnis, daß es weniger galt, die

13 Vgl. Nr. 49 Anm. 1.

Ernährungsschwierigkeiten zu beseitigen, als vielmehr die Währungsfrage der Lösung näher zu bringen.

Außer diesen beiden Besprechungen fanden mehrere andere statt, die mehr von lokaler Bedeutung waren.

Wenn auch hiermit keine unmittelbaren Erfolge erzielt wurden, so trugen diese Aussprachen doch wesentlich dazu bei, das Vertrauensverhältnis der Landwirtschaft zu den militärischen Stellen zu vertiefen, so daß von dieser Seite in der Belieferung der Städte mit Verpflegungsbedürfnissen jedenfalls unnötige und bewußte Schwierigkeiten vermieden blieben.

*2. Fürsorge.*

Da die Not weiter Volkskreise in den Städten zusehends wuchs, der Winter mit seinen besonderen Härten vor der Tür stand und die erwähnten Währungsschwierigkeiten sich kurzer Hand nicht beseitigen ließen, war es notwendig, die allgemeine Fürsorgetätigkeit in großzügiger Weise auszugestalten.

Über alle auf diesem Gebiet gegebenen Anregungen siehe Anlage 3–15.

Die Mitarbeit der militärischen Stellen führte hier, über bloße Anregungen hinausgehend, überall zu einer vielseitigen eigenen Hilfstätigkeit. Es kann ohne Einschränkung von recht ansehnlichen Erfolgen gesprochen werden, die auch durchweg von der Öffentlichkeit mit besonderer Dankbarkeit anerkannt wurden.

Andererseits bedeuteten fast alle diese Maßnahmen eine auf die Dauer nicht zu tragende Belastung der Truppe, sodaß sich die Division veranlaßt sah, mit Beendigung des Ausnahmezustandes einen allmählichen Abbau auch auf diesem Gebiet anzuordnen.

Vergleiche dazu Anlage 16.

*3. Währung und Preisgestaltung.*

Neben der Ernährungsfrage trat, mit dieser eng verbunden, die Währungsfrage und die allgemeine Preisgestaltung in den Vordergrund des Interesses.

Über Hinweise der Division auf diesen Gebieten siehe Anlage 17–24. Der Kernpunkt aller hierbei zu Tage tretenden Mißstände war die zwangsweise Festsetzung der Devisenkurse seitens der Reichsregierung.

Am schlimmsten wirkte sich der Währungswirrwarr in Hamburg und Lübeck aus, da dort der Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln auch sonst viel allgemeiner ist.

Mißstände wie Unterbewertung und Ablehnung der Papiermark, unangemessene Preisgestaltung wurden deshalb in ganzen Stößen von Beschwerden an die Division herangebracht. Die Division war sich klar darüber, daß dies Treiben im Endzweck erst mit Einführung ausreichender Mengen wertbeständiger Zahlungsmittel in den Verkehr beseitigt werden konnte. Da die Rentenmark aus finanztechnischen Gründen sich nur allmählich in Umlauf bringen ließ, mußten zur Aushilfe allerlei wertbeständiges Notgeld und Roggenscheine geschaffen werden.

Die Division hat deshalb alle Bestrebungen dieser Art mit Nachdruck gegenüber dem Reichsfinanzministerium usw. unterstützt. Erst nachdem auf diesem Wege

dem Währungswirrwarr vorläufig Einhalt geboten war, konnte ernstlich an den Abbau der Preise herangegangen werden. Dies war umso mehr nötig, als die Kaufkraft weiter Volkskreise inzwischen derartig gelitten hatte, daß sie die jetzt zwar in Fülle überall vorhandenen Lebensmittel usw. der hohen Preise wegen nicht mehr zu erstehen vermochten.

Darüber hinaus hat die Division die vielfachen Beschwerden von Verbänden und Einzelpersonen aller Art immer wieder zum Anlaß genommen, um die betreffenden Regierungsstellen, Preisprüfungsstellen usw. zu weiterem Preisabbau anzuregen.

Dieser ging jedoch nur recht zögernd von statten. Dabei waren die Widerstände weniger beim Kleinhandel als bei den Kartellen und Konzernen zu beobachten, sowie nicht zum wenigsten in dem Geschäftsgebaren der Banken begründet.

Die Division glaubt nach wie vor, daß dem wucherischen Treiben großer Teile der Geschäftswelt eher mit Hilfe außerordentlicher Gerichte hätte begegnet werden können, da das Verfahren bei den gewöhnlichen Gerichten zu schleppend ist und deshalb nicht dazu beiträgt, auf die Allgemeinheit sonderlichen Eindruck zu machen.

*4. Arbeitslosigkeit.*

Die bei Beginn des Ausnahmezustandes bereits vorhandene große Arbeitslosigkeit nahm nach Beendigung der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Außenarbeiten (Kartoffel- und Rübenernte) immer mehr bedrohliche Formen an.

Über Maßnahmen seitens der Division auf diesem Gebiet siehe Anlagen 25–31.

Da die Aufnahme der Mehrzahl aller Notstands- und Meliorationsarbeiten mildere Witterung zur Vorbedingung hat, ist es im Wesentlichen bei vorbereitenden Maßnahmen geblieben.

Auch wirkte sich immer mehr hinderlich die allgemeine Kreditnot aus, sodaß sich auch die Aufnahme mancher Arbeiten auf genossenschaftlichem Wege ungünstiger gestalten wird, wie es sich anfänglich zu entwickeln schien.

Neuerdings sind vom Reichsarbeitsministerium zur Beschäftigung von Arbeitslosen bei landwirtschaftlichen Meliorationen recht ansehnliche Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Ob diese Mittel nun auch wirklich schnell und zweckmäßig zur Verwendung kommen, sei dahingestellt.

Bisher hat die Division jedenfalls gerade bei den Bearbeitern dieser Fragen, meistens älteren Regierungs- und Bauräten, besonders viel Schwerfälligkeit und bürokratische Hemmungen feststellen können.

*5. Luxus und Genußsucht.*

Die Weisungen des Herrn Chefs der Heeresleitung auf diesem Gebiet haben ihren Niederschlag in den Verfügungen Anlage 32–33 gefunden.

Sie mögen in Großstädten wohl einschränkend gewirkt haben, praktische Erfolge in Bezug auf Schließung von Dielen und Bars zu Gunsten der Wohlfahrtspflege sind der Division jedoch nicht bekannt geworden. Im Wesentlichen kam hierfür im Bereich des Wehrkreises II wohl auch nur Hamburg in Frage. Ein persönlicher

Schriftwechsel mit dem regierenden Bürgermeister Hamburgs in dieser Angelegenheit wird abschriftlich beigefügt (Anl. 34).

*6. Erfahrungen und Anregungen.*

Die Division hat ihre Mitwirkung auf wirtschaftlichem Gebiet ganz *ausschließlich auf Anregung und Überwachung* eingestellt.

Zum Erlaß von Verordnungen ist es nicht gekommen, da hier von vornherein an dem Grundsatz festgehalten wurde, jeden zwangsweisen Eingriff in das Wirtschaftsleben nach Möglichkeit zu vermeiden. Außerdem sind die Verhältnisse in dem weit ausgedehnten Wehrkreisgebiet viel zu verschieden, um durch allgemein gültige Verordnungen geregelt zu werden.

An Anregungen aller Art hat es diesseits nicht gefehlt. Da aber die Durchführung aller Maßnahmen Sache der zivilen Verwaltungsstellen war, ist das Ergebnis nicht immer befriedigend gewesen.

Es wird zu erwägen sein, ob nicht bei Wiederholung des Ausnahmezustandes die Befugnisse der Militärbefehlshaber auf wirtschaftlichem Gebiet schon in den einleitenden Verordnungen des Reichspräsidenten schärfer betont und nach Möglichkeit klar umrissen werden.

Von einzelnen zivilen Verwaltungsstellen ist die Mitarbeit des Militärs an wirtschaftlichen Fragen anscheinend unangenehm empfunden worden. Galt es doch nur allzuhäufig, bürokratische Bedenken zu beseitigen, auf schnellere Erledigung zu drängen, manche Fragen anzuregen, die der zivilen Behörde entgangen oder unbequem waren.

Immerhin sind offensichtliche Widerstände nicht beobachtet worden.

Im Verlaufe der Zeit wurden lediglich einmal Vorstellungen von der Regierung Schwerin, dem Senat Hamburg und dem Oberpräsidium Kiel erhoben, von der wöchentlichen Berichterstattung über die Entwicklung der Wirtschaftslage Abstand zu nehmen. Diesen Anträgen wurde jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugestimmt. Auch wird auf die dem Reichswehrministerium bereits abschriftlich zur Kenntnis gebrachte Verfügung des preußischen Landwirtschaftsministers vom 14. 12. 23. St. K. I. 175 G2 verwiesen.

Andererseits hat in vielen Fällen die Mitwirkung der militärischen Stellen entschieden dazu beigetragen, die Autorität der Zivilbehörden zu stärken.

Auch wurde häufig beobachtet, daß bei Behandlung von Fragen peinlicher Art die Mithilfe der militärischen Stellen direkt gesucht wurde, um sich hinter ihrem Rücken der Verantwortung und Entscheidung zu entziehen.

Bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen läßt sich nicht immer der Anschein vermeiden, daß mit den Maßnahmen der militärischen Stellen einer bestimmten Interessengruppe besonders gedient werden soll. So sah sich die Division beispielsweise mehrfach veranlaßt, für eine Nachprüfung der Steuerpolitik gegenüber der Landwirtschaft einzutreten. Es geschah dies jedoch nicht, um dem Berufsstand der Landwirtschaft allein besonders nützlich zu sein, sondern in voller Erkenntnis der sich aus den übertriebenen Anforderungen ergebenden Beschränkung der Produktion, damit wiederum sichtbare Beeinträchtigung der Ernährung und in weiterer Folge schwere Gefährdung von Ruhe und Ordnung.

Eine Mitwirkung an wirtschaftlichen Fragen macht erforderlich, daß mindestens bei jedem Wehrkreiskommando ein sachverständiger Referent vorhanden ist.

Die besondere Ausbildung solcher Offiziere ist nicht nur für den Fall des Ausnahmezustandes, sondern erst recht für den Krieg ein ernstes Erfordernis. Wird doch gerade im Zukunftskrieg der höhere Truppenführer gezwungen sein, in einem ganz anderen Ausmaß volkswirtschaftliche Fragen zu berücksichtigen, wie es bisher der Fall gewesen ist.

Die Division hat deshalb die von der Ausbildungsabteilung des Reichswehr-Ministeriums in dieser Frage vor einiger Zeit ergangene Anregung dankbar begrüßt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Mitwirkung der militärischen Stellen auf wirtschaftlichem Gebiet im großen Ganzen bewährt hat und daß sie namentlich wegen ihrer vielseitigen Fürsorgetätigkeit sich die Dankbarkeit und Anerkennung weiter Volkskreise erworben hat.

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Arbeit des Militärs auf diesem Gebiet erheblich schwieriger und weniger erfolgbringend gewesen ist als die auf Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung abzielende Tätigkeit. Sie liegt dem Soldaten nun einmal ferner, und er hat nicht den festen Boden unter den Füßen wie bei allen Entscheidungen mehr militärischer Natur, die von wirtschaftlichen Fragen nicht abhängig sind.

*D. Gesamturteil.*

Der militärische Ausnahmezustand hat seinen Zweck erfüllt. Ruhe und Ordnung, die im Herbst vergangenen Jahres auf das Schwerste gefährdet waren, sind während des Winters aufrecht erhalten worden. Die Autorität des Staates ist gefestigt, das wirtschaftliche Leben ist vom völligen Verfall in gesunde Bahnen zurückgeführt worden. Damit sind die in Ziffer 3 der Verfügung des Reichswehr-Ministeriums vom 27. 9. 23 Nr. 472.T.1.III. pers.[14] als erstrebtes Ziel des Ausnahmezustandes hingestellten Wirkungen tatsächlich eingetreten.

Das Ansehen der Reichswehr ist gehoben worden. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die ausübende Gewalt – die Dienststellen der Truppe – tatsächlich über den Parteien stand und anerkannt werden mußte, daß jede Maßnahme nur durch das Interesse am Wohle des Vaterlandes diktiert war. Wo von einer übelwollenden Presse hin und wieder versucht wurde, das Gegenteil zu beweisen, standen die Angriffe auf so schwachen Füßen, daß sie für die Truppe keinen Nachteil brachten.

Der Befehlshaber
v. Tschischwitz.

14 Nr. 34.

## 206.

## Befehl des stellv. Befehlshabers im Wehrkreis VII, Generalmajor Frhr. Kreß v. Kressenstein, an die unterstellten Kommandeure über die Angelegenheit des Obersten Etzel.

**21. März 1924. München. II a Nr. 124 pers. – BA-MA. RH 37/602. Masch. Vervielfältigung.**

Die von Generalleutnant von *Lossow* angeordnete Beurlaubung des Oberst *Etzel*[1] wurde vom Herrn Chef der Heeresleitung wieder aufgehoben.

Der Herr Chef der Heeresleitung hat bei dieser Entscheidung zum Ausdruck gebracht, er habe volles Verständnis dafür, daß dem Obersten *Etzel* von den bayerischen Offizieren das Herausfallen aus dem Rahmen der 7. (Bayer.) Division verübelt wird. Er mußte aber den Schritt des Oberst Etzel als Rückkehr zum Gehorsam im Sinne seines Telegramms vom 21. 10. 23 Nr. 815/10. T.1.III[2] würdigen und konnte deshalb das Verhalten des Oberst Etzel nicht verurteilen.

Daß Oberst Etzel bei seinem Schritte hinsichtlich der Form die militärischen Grundsätze außer Acht ließ, konnte nach Ansicht des Chefs der Heeresleitung im Hinblick auf die damaligen nicht völlig geklärten und anormalen Befehlsverhältnisse eine Verurteilung des Schrittes des Oberst Etzel durch den Chef der Heeresleitung nicht rechtfertigen. Auch steht der Chef der Heeresleitung auf dem Standpunkt, daß Oberst Etzel, nachdem er sich in der Sache mit seinem Regiment einig wußte, hinsichtlich der Form seines Vorgehens an die Zustimmung der Bataillonskommandeure nicht gebunden war. Der Herr Chef der Heeresleitung hat die Überzeugung gewonnen, daß Oberst Etzel nach schwersten Gewissenskämpfen im Interesse des Vaterlandes alle persönlichen Interessen zurückstellen zu müssen geglaubt hat und daß er davon überzeugt war, recht zu tun.

Ich bitte den Offizieren, denen seinerzeit von dem Verhalten des Oberst Etzel dienstlich Kenntnis gegeben worden ist, von Vorstehendem in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

Oberst Etzel ist zum Kommandanten von Magdeburg ernannt worden.

Der Befehlshaber
I.V.
Frhr. von Kreß.

1 Vgl. Nr. 190 Anm. 1.

2 Vgl. Nr. 52 Anm. 2.

## 207.

## Denkschrift des Reichswehrministeriums über den Ausnahmezustand.

**12. August 1924. Berlin. Nr. 349.24. pers. T 1 III. Überschrift: Denkschrift über den militärischen Ausnahmezustand. 26. September 1923 bis 29. Februar 1924. – Druckstück.**

*Teil I.*

Als die Regierung Cuno den Abwehrkampf an der Ruhr aufnahm, stand das deutsche Volk in fast völliger Einigkeit hinter ihr. Als es im August feststand, daß der passive Widerstand nicht zum Ziel führen konnte, war die Autorität der Reichsregierung schon soweit geschwächt, daß sie nur durch die schärfsten Ausnahmemaßregeln hätte aufrecht erhalten werden können. Als die nachfolgende Reichsregierung den Ruhrkampf im September endgültig aufgab, war die Währung zusammengebrochen, die Wirtschaft aufs Äußerste gefährdet, waren alle umstürzlerischen und reichsfeindlichen Kräfte in voller Stärke auf den Plan getreten. Um das Reich überhaupt zusammenzuhalten, es dem Ausland gegenüber verhandlungsfähig zu erhalten, blieb der Reichsregierung nur der Einsatz des einzigen Machtmittels übrig, das in der Hand des Reiches selbst lag: der Reichswehr. Der militärische Ausnahmezustand war eine unabweisbare Notwendigkeit geworden. Reichspräsident und Reichsregierung erkannten diese Notwendigkeit an, indem sie der ersten Gefahr, die das Reich unmittelbar bedrohte, am 26. 9. 23 dadurch begegneten, daß sie die vollziehende Gewalt zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an den Reichswehrminister übertrugen[1].

Mit der „vollziehenden Gewalt" war in die Machtvollkommenheit des Reichswehrministers alles gestellt, was zur Sicherung des Reichs erforderlich war. Der Erlaß von Rechtsverordnungen, die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze fiel damit in sein Gebiet. Der Reichswehrminister war sich bewußt, und die Schärfe der Bestimmungen der Verordnungen des Reichspräsidenten wies ihn besonders darauf hin, daß das Schicksal des Reiches davon abhing, daß ihr letztes Machtmittel die innerpolitischen Schwierigkeiten tatsächlich und vollständig beseitigte; daß es also darauf ankam, die ihm übertragene Machtvollkommenheit in allen Punkten wahrzunehmen. In seiner Zusatzverfügung vom 27. September[2] bezeichnete er den Wehrkreisbefehlshabern, auf die er die vollziehende Gewalt übertrug, folgende Aufgaben:

a) Unbedingte Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung,

b) Sicherstellung der ordnungsmäßigen Fortführung der Produktion und des Verkehrswesens,

c) Überwachung der Durchführung aller Anordnungen und Maßnahmen politischer, verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Natur, die von der Regierung getroffen werden.

Die vollziehende Gewalt wurde unter Ausschaltung der beiden Gruppenkommandos den sieben Wehrkreiskommandos übertragen; später trat noch die 2. Kavalleriedivision für Schlesien und die 3. Kavalleriedivision für Thüringen hinzu. In diesen Stäben und ihren Truppen besaß der Reichswehrminister die nötigen Exekutivorgane für das ganze unbesetzte Gebiet. Die Ernennung des Reichswehrministers zum Inhaber der vollziehenden

1 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

2 Nr. 35.

Gewalt für ganz Deutschland konnte sich trotz dieser Fassung nicht über das besetzte Gebiet erstrecken, da dort seine Verordnungen erst durch Eintragung durch die Besatzungsbehörden Geltung erlangt hätten. Diese Eintragung ist nicht beantragt worden.

Die Gesamtheit der Aufgaben, die sich dem militärischen Ausnahmezustand stellten, läßt sich in folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

1. Die Wiederherstellung der Reichsautorität gegenüber den Ländern, Parteien und Interessengruppen.

2. Die Sicherung des wirtschaftlichen Lebens.

Der Hauptnachdruck mußte von Anfang an auf die erste Aufgabe gelegt werden, da die Aufrichtung der Reichsautorität die Voraussetzung dafür bildete, daß das große Werk der wirtschaftlichen Neugestaltung, an das die Reichsregierung soeben heranging, gelingen konnte; neben der tatsächlichen Sicherung der Produktion sollte durch die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und der Reichsautorität die seelische Grundlage, das Vertrauen zur Reichsregierung, neu gefestigt werden, auf dem der Erfolg ihrer wirtschaftlichen Maßnahmen hauptsächlich beruhen sollte. Die Praxis hat später allerdings gezeigt, daß die Nöte des täglichen Lebens auch eine aktivere Betätigung der Militärbefehlshaber auf wirtschaftlichem Gebiet zur Notwendigkeit machten.

Die hauptsächliche politische Gefahr lag in dem von Rechts- und Linksradikalen drohenden Bürgerkrieg und in den Machtpositionen, die sich diese innerpolitischen Kräfte in den Regierungen verschiedener Länder geschaffen hatten; hiermit verband sich die Umsturzgefahr mit der des Partikularismus.

Die nächsten Schwierigkeiten waren von den *Rechtsradikalen* ausgegangen. Die patriotische Enttäuschung über den Ausgang des Ruhrkampfes legte ihnen den Gedanken nahe, ihre innen- und außenpolitischen Ziele gleichzeitig mit Waffengewalt durchzusetzen. In Norddeutschland war die Bewegung uneinheitlich; in der Provinz Brandenburg bereitete Major a. D. Buchrucker mit Leuten, die er unter außenpolitischen Vorspiegelungen gesammelt hatte, eine Erhebung vor, die die übrigen Anhänger des Gedankens einer „nationalen Diktatur" nach sich reißen sollte. Er erfuhr aber als Erster die Wirkung des Ausnahmezustandes: als die militärischen Stellen die Macht übernommen hatten, gelang es ihnen leicht, ihn zu isolieren, seine Anhänger zum größten Teil aufzuklären und seinen verzweifelten Versuch zu vereiteln, am 1. Oktober in Küstrin das Signal zum Aufstand zu geben. Ihm war, wie er selbst schrieb, durch die Verhängung des Ausnahmezustandes „der politische Wind aus den Segeln weggeleitet". Das Pionier-Bataillon 3 und die 4. Schwadron Fahr-Abt. 3 bewiesen hierbei, daß sie ihre militärische Pflicht ohne Ansehen der Person zu erfüllen gewillt waren.

Weitaus schwieriger lagen die Verhältnisse in *Bayern,* wo die Nationalsozialisten lange Zeit die Unterstützung der Landesregierung genossen hatten und durch sie zu einer gefährlichen Macht geworden waren. Jetzt allerdings gingen ihre Bestrebungen auseinander. Hitlers Versuch, im Zusammenhang mit Buchrucker eine allgemeine Volksbewegung zu entfesseln, hatte die bayerische Regierung durch die Ernennung des Regierungspräsidenten v. Kahr zum Generalstaatskommissar vorläufig vereitelt. Aber gerade diese Maßnahme hatte die Reichsregierung dazu bewogen, die Erwägungen über die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes, die schon seit längerer Zeit schwebten, in die Tat umzusetzen: Es war nicht zu übersehen, ob nicht die radikalen Elemente im ganzen Reich durch diese Maßnahme der bayerischen Regierung veranlaßt werden würden, zu den Waffen zu greifen. Daher mußte das Reich den Kampf seinerseits aufnehmen und mußte versuchen, ihn im ganzen Reich einheitlich und ohne Rücksicht auf die verschiedene politische Färbung der einzelnen Länder durchzuführen. Es galt, seine aufs höchste bedrohte Autorität gegen jeden, der sie gefährdete, zu wahren.

General v. Lossow hatte sich nach der Bekanntgabe des bayerischen Ausnahmezustandes[3] gemäß § 17 des Wehrgesetzes[4] dem Generalstaatskommissar zur Verfügung gestellt. Am nächsten Tage wurde ihm vom Reichswehrminister die vollziehende Gewalt in Bayern übertragen. General v. Lossow meldete zurück, er erwarte von der Einsetzung zweier gleichgeordneter Inhaber der vollziehenden Gewalt Reibungen. Der Reichswehrminister antwortete ihm: „Da Reichsrecht vor Landrecht geht, kann es . . . keinem Zweifel unterliegen, daß Ihnen . . . alle Militär- und Zivilbehörden uneingeschränkt unterstehen und daß Sie alle für notwendig gehaltenen Maßnahmen in eigener Verantwortung treffen müssen. Ich bitte den Empfang meines Befehls, der Sie zum Inhaber der vollziehenden Gewalt macht, durch Fernspruch zu bestätigen." Die Bestätigung erfolgte am selben Tage. Die Reichsregierung hätte die Lage des Befehlshabers im Wehrkreise VII dadurch erleichtern können, daß sie die bayerische Regierung aufforderte, ihre Verordnung vom 26. September zurückzunehmen. In diesem Fall wäre das Verhältnis zwischen Bayern und dem Reich verfassungsmäßig zwischen den beiden Regierungen geklärt worden. Diese Klärung erfolgte nicht. Die Reichsregierung hielt es für möglich, daß unter dem Befehlshaber der Generalstaatskommissar die Exekutive der bayerischen Regierung weiter ausüben könnte. Sie verzichtete also darauf, den zu erwartenden Widerstand Bayerns von sich aus zu bekämpfen, und überließ es den militärischen Stellen, die Interessen des Reichs in Bayern allein wahrzunehmen. Der erste Versuch des Reichswehrministers, eine – an sich geringfügige – Maßnahme in Bayern von Reichs wegen zu veranlassen, stellte den Wehrkreisbefehlshaber vor die Frage, ob er dem Widerstand, den die bayerischen Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen leisteten, mit seinen Machtmitteln, nötigenfalls also mit Waffengewalt, brechen oder seinem Vorgesetzten den Gehorsam versagen wollte. Er entschied sich dafür, den militärischen Gehorsam seiner politischen Gesinnung und der Anhänglichkeit an seine Landesregierung zu opfern. Als ihn der Reichswehrminister daraufhin vom Dienst enthob, nahm die bayerische Regierung am 22. Oktober die Truppen des Wehrkreises VII vorläufig in Pflicht[5]. Der Versuch, einen politischen Konflikt durch das Band des militärischen Gehorsams zu überwinden, war durch die Haltung des Generals v. Lossow gescheitert.

Die Frage, wie das Verhältnis des Reiches zu Bayern zu regeln sei, blieb Sache der Reichspolitik; der Reichswehrminister allein konnte sie nicht entscheiden. Für ihn blieb der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Konflikt jedenfalls nur in der Weise beigelegt werden könne, daß Bayern die Einheit des Reichsheeres und die uneingeschränkte Kommandogewalt des Reichswehrministeriums auch über die Truppen des Wehrkreises VII anerkenne.

Eine weitere große Gefahr für den Bestand des Reiches bildeten die *kommunistischen* Umsturzpläne. Die kommunistische Partei hatte den Hauptvorteil aus dem Zusammenbruch der Hoffnungen gezogen, die sich an den passiven Widerstand geknüpft hatten; die Erschütterung der Staatsautorität, die wirtschaftliche Not hatten ihr außerdem in die Hand gearbeitet. Die Hungerkrawalle und Plünderungen in allen Teilen des Reichs im August waren hauptsächlich ihr Werk gewesen. Sie glaubte, in der nächsten Zeit die gesamten arbeitenden Massen für sich gewinnen und zum Angriff gegen den bestehenden Staat führen zu können. Als ihr Sprungbrett sah sie dabei den linken Flügel der V.S.P.D. an, zumal da er im Laufe dieses Jahres in zwei rein sozialistischen Regierungen in Sachsen und Thüringen die Staatsmacht in seine Hand gebracht hatte. Verhandlungen über den Eintritt der Kommunisten in diese Regierungen liefen. Sie sollten durch Befehl von Moskau bald

3 Verordnung der bayerischen Staatsregierung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26. September 1923. Huber III S. 303 f.

4 Vgl. Nr. 33 Anm. 2.

5 Vgl. Nr. 51.

zum Abschluß kommen. Am 5. Oktober beschloß die Zentrale der kommunistischen Partei, in die thüringische und sächsische Regierung einzutreten, „um gemeinsam mit den thüringischen und sächsischen Sozialdemokraten die Arbeiterschaft zur Abwehr der faszistischen Gefahr zusammenzuschweißen. Die Zentrale der K.P.D. ist davon überzeugt, daß die gesamte Arbeiterschaft im Reich die sächsische und thüringische Regierung verteidigen und verhindern wird, daß die Faszisten die sächsische und thüringische Arbeiterschaft niederschlagen." Damit hatte sich der Schwerpunkt der kommunistischen Bestrebungen auf diese beiden Länder gelegt. Durch die Veröffentlichungen der Kommunisten ist später bekannt geworden, daß das Exekutiv-Komitee der 3. Internationale den deutschen Kommunisten befohlen hatte, durch den Eintritt in diese Regierungen die Reichsexekution herauszufordern, beim Einrücken der Truppen bewaffneten Widerstand zu leisten und zugleich im ganzen Reich, das dann, von Truppen entblößt, leichter zu erobern sein würde, den Entscheidungskampf um die Macht zu entfesseln.

Der Reichswehrminister hatte zunächst keine Veranlassung, zentral im ganzen Reich gegen diese Umsturzgefahr vorzugehen, deren Stärke noch nicht zu übersehen war. Er zog es vor, die Kräfte zusammenzuhalten, um sie an dem bedrohlichsten Punkt einzusetzen. Er konnte sich zunächst darauf beschränken, durch ein Verbot des Handelns mit Militärwaffen die Bewaffnung illegaler Verbände zu erschweren, und im übrigen die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung den Wehrkreiskommandeuren überlassen. Durch Richtlinien vom 9. Oktober wurde die erforderliche Einheitlichkeit und der Zusammenhalt der Staatsverwaltung sichergestellt; der Grundsatz wurde dabei herausgestellt, daß der Gang der Zivilverwaltung nicht zu stören sei, solange sich die Zivilbehörden nicht in Widerspruch zu den Anordnungen des Militärbefehlshabers setzten. In solchen Fällen war dem Reichswehrministerium Meldung zu machen.

Das Hauptaugenmerk mußte das Ministerium sehr bald dem Lande zuwenden, in dem sich die Gegensätze schnell und unversöhnlich zuspitzten: *Sachsen.*

Hier war die Richtung der Regierungen von der Regierung Buck über Lipinski bis zu Zeigner immer linksradikaler geworden. Der linke Flügel der früheren U.S.P.D. hatte vollkommen die Oberhand gehabt; jetzt trat durch den Eintritt der Kommunisten eine weitere Radikalisierung ein. Schon im ersten Kabinett Zeigner waren die Kommunisten entscheidend gewesen. Nur durch ihre Unterstützung konnte es sich halten. Sie hatten die Bildung der proletarischen Hundertschaften und der Kontrollausschüsse durchgesetzt und suchten die schon seit Jahren begonnene Entwicklung zu vollenden, das Proletariat in allen Zweigen der Staatsverwaltung, Polizei, Justiz, Schule zur herrschenden Schicht zu machen. Der Schutz des Eigentums war auf ein Minimum gesunken. Die Landwirtschaft war durch dauernde Felddiebstähle und die großen Plünderungen im August, die sich jederzeit wiederholen konnten, schwer geschädigt, die Industrie erhielt wegen der Unsicherheit im Lande und der dauernden Streiks keine Aufträge mehr. So hatte der Befehlshaber im Wehrkreis IV, General Müller, mit der Übertragung der vollziehenden Gewalt eine besonders schwierige Aufgabe übernommen, umsomehr, als die Regierung Zeigner schon seit Monaten einen heftigen Kampf gegen die Reichswehr führte, der jetzt zur Entscheidung kommen mußte. Dr. Zeigners persönliche Qualitäten sind durch die Prozeßverhandlungen gegen ihn allgemein bekannt geworden[6]. Von Ehrgeiz, Geschick und Glück emporgetragen, war er im Oktober 23 ein beachtlicher Gegner, der gerade im Begriff stand, seine eigene Partei zu revolutionieren und die gemäßigten Elemente aus der Leitung zu verdrängen. Die Volksstimmung schien ihm seit dem Zusammenbruch des Ruhrkampfes den Weg zur Macht

6 Der ehemalige sächsische Ministerpräsident Zeigner wurde am 29. März 1924 wegen Vernichtung amtlicher Akten und Bestechlichkeit im Amt unter Zubilligung mildernder Umstände (u. a. aufgrund seiner psychopathischen Veranlagung) zu drei Jahren Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Eine Revision wurde vom Reichsgericht verworfen. Schultheß 1924 S. 26.

auch im Reiche zu öffnen. Es war kein Zufall, daß Dr. Zeigner sich bei seinem Kampf gegen die Reichsregierung, deren Außenpolitik er durch seine öffentlichen Reden schwer kompromittiert und geschädigt hatte, insbesondere den Reichswehrminister als Ziel ausersehen hatte: Ihm lag vor allem daran, das einzige Machtmittel des Reichs zu zerbrechen, und er hatte nicht davor zurückgescheut, die Reichswehr in Reden innerhalb und außerhalb des Parlaments der Militärkontrollkommission zu denunzieren. Die sächsische Landespolizei suchte er durch den Polizeiobersten Schützinger systematisch zu einem Instrument des Bürgerkrieges zu machen.

General Müller mußte sich also angesichts dieser Verhältnisse, um nur seiner ersten Aufgabe, der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, genügen zu können, auf Kampf vorbereiten. Nachdem er durch eine erste Verordnung nur versucht hatte, die eigenmächtigen Übergriffe gegen das Eigentum einzuschränken, mußte seine Hauptsorge sein, die bewaffnete Macht des Staates unter seinem Kommando zusammenzufassen und die bewaffneten Organisationen aller übrigen Gemeinschaften zu unterdrücken. Daher entzog er mit einer seiner ersten Maßnahmen die Polizei dem unmittelbaren Einfluß des Ministers des Innern und unterstellte sich die staatliche Polizei und die Ortspolizeien unmittelbar. Der bis dahin ausgeschalteten Staatspolizeiverwaltung wurde die Vollzugsgewalt über alle Teile der Polizei übertragen. Hierauf wurde gegen die Parteiwirtschaft in der Polizei eingeschritten. Sämtliche Regierungskommissare, die bis dahin die Maßnahmen der Polizei überwacht hatten, und einige untere und höhere Beamte, deren Tätigkeit besonders parteipolitisch und staatsgefährlich gewesen war, wurden ihres Dienstes enthoben. Auch im weiteren Verlauf wurden nacheinander alle Beamten vom Dienst enthoben, die die Umbildung der Polizei in ein überparteiliches Werkzeug des Staates hinderten.

Im späteren Verlauf der Ereignisse sah sich das Wehrkreiskommando außerdem gezwungen, in Bezirken, in denen die Ortspolizeien ihren Dienst nicht mit der genügenden Zuverlässigkeit versahen, den Städten und Orten die Polizeigewalt zu entziehen und sie auf bestimmte Zeit höheren Offizieren der staatlichen Polizei zu übertragen, so in Teilen der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, in der Stadt Freital und zuletzt in dem Gebiet Limbach–Ober-Frohna–Hohenstein–Ernsthal.

Gegen die proletarischen Hundertschaften vorzugehen, war die Voraussetzung für jede Wiederaufrichtung der Staatsautorität. Sie wurden am 13. Oktober verboten und aufgelöst. Gleichzeitig wurden die von der K.P.D. geschaffenen politischen Organe, Aktionsausschüsse, Abwehrausschüsse und dergl. verboten. Diesem Verbot zum Trotz hielten die Hundertschaften einen Kongreß ab, in dem sie erklärten, „auf das Verbot der Hundertschaften zu pfeifen", und zur Bildung von neuen Hundertschaften aufforderten. Am selben Tage, am 13. 10., hielt der kommunistische Minister Böttcher in Leipzig eine Rede, in der er die sofortige Bewaffnung des Proletariats forderte und das Fortbestehen der Hundertschaften, Aktionsausschüsse und Kontrollausschüsse proklamierte. Den Fehdehandschuh, der damit hingeworfen wurde, mußte General Müller aufnehmen. Am 17. Oktober verlangte er von Dr. Zeigner bis zum 18. Oktober 11 Uhr vorm. eine Erklärung, ob sich das Gesamtministerium dem Geist und dem Wortlaut nach mit den Ausführungen des Ministers Böttcher einverstanden erklärte oder ob es gewillt sei, nach den Weisungen der Reichsregierung zu handeln und Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederholung solcher Entgleisungen unmöglich zu machen. Die sächsische Regierung beantwortete diese Anfrage nicht. Sie ernannte vielmehr den Finanzminister Böttcher und den ebenfalls kommunistischen Wirtschaftsminister Heckert zu Mitgliedern des Reichsrats.

Nach den Drohungen des Ministers Böttcher war es klar, daß eine Änderung der Verhältnisse in Sachsen nur durch verschärften Druck der Machtmittel des Reiches möglich war. Der Herr Reichspräsident genehmigte daher, daß dem General Müller Verstärkungen zur Verfügung gestellt wurden. Er erhielt somit den Auftrag: „Das

Wehrkreiskommando IV hat mit den ihm zur Verfügung stehenden und ihm noch zur Verfügung gestellten Machtmitteln verfassungsmäßige und geordnete Verhältnisse im Freistaat Sachsen wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten." Der Antransport der Truppen war am 21. 10. beendet.

Trotz der außerordentlich scharfen Wendung, die die Dinge durch die Ablehnung der Anfrage des Generals Müller genommen hatten, schien es zunächst, als ob Dr. Zeigner selbst zum Einlenken geneigt sei. In einem persönlichen Besuch bei General Müller gab er diesem Wunsche Ausdruck. Umsomehr zeigte es sich, daß er die Führung in seiner Regierung an die Kommunisten verloren hatte. Am 20. fand eine Konferenz der Betriebsräte, Gewerkschaften und Kontrollausschüsse trotz des Verbots des Militärbefehlshabers in Chemnitz statt, in dem Böttcher, Heckert und der Arbeitsminister Graupe die Hauptrolle spielten. Die Kommunisten versuchten hierbei den Generalstreik in Sachsen zu entfesseln, das Signal für die allgemeine Erhebung. Durch Flugblätter forderte die K.P.D. zum bewaffneten Aufstand auf.

Am 22. Oktober erhob sich die K.P.D. in Hamburg. Es war ein Teil jener großen Erhebung, die von der Zentrale der K.P.D. für den Fall vorbereitet war, daß die Reichswehrtruppen in Sachsen einrückten. Der Aufstand wurde in dreitägigen blutigen Kämpfen von der Hamburger Polizei mit Unterstützung der Reichsmarine niedergeworfen. Auch in der Umgebung Hamburgs flammten Kämpfe auf, so in Lägerdorf, Altrahlstedt und anderen Orten Schleswig-Holsteins, die unter Einsatz von Reichswehrtruppenteilen niedergeschlagen wurden.

Der Kampf mit dem Kommunismus war da. Die Reichsregierung mußte ihn aufnehmen.

Generalleutnant Müller hatte nach der Ablehnung seines Ultimatums den Reichswehrminister um Entscheidung angerufen. Angesichts der allgemeinen kommunistischen Aufstandsgefahr, angesichts eines neuen Aufrufs zum bewaffneten Aufstand, den die sächsische Kommunistische Partei erlassen hatte, angesichts schließlich der Weigerung Dr. Zeigners, die Führer dieser kommunistischen Partei aus seinem Ministerium zu entfernen, unterbreitete der Reichswehrminister dem Reichskabinett seine Absicht, die sächsische Regierung außer Wirksamkeit zu setzen und die Zivilgewalt bis zur Neubildung einer verfassungsmäßigen Regierung einem Reichskommissar zu übertragen. Das Reichskabinett schloß sich diesem Vorschlag an, beschloß ihn aber als eine reichspolitische Aktion selbst auszuführen. Der Reichskanzler forderte am 27. Oktober den sächsischen Ministerpräsidenten auf, den Rücktritt der sächsischen Landesregierung herbeizuführen, da die Reichsregierung die gegenwärtige sächsische Regierung auf Grund der Haltung ihrer kommunistischen Mitglieder nicht mehr als eine Landesregierung im Sinne der Reichsverfassung anerkenne. Antwort war bis 28. Oktober verlangt. Die sächsische Regierung lehnte den Rücktritt ab. Sie erklärte, eine Entscheidung im Landtag herbeiführen zu wollen. Daraufhin wurde Staatsminister a. D. Heinze als Reichskommissar für den Freistaat Sachsen bestellt, der am 29. den sächsischen Ministern mitteilte, daß sie ihrer Ämter enthoben seien.

Durch den Beschluß des Reichskabinetts, die Schritte gegen die sächsische Regierung von sich aus zu unternehmen, war diese Aktion aus einem Akt der vollziehenden Gewalt zu einer Handlung der Reichspolitik geworden. General Müller war nur noch insofern daran beteiligt, als er auf Ansuchen des Reichskommissars am 29. den Zusammentritt des Landtags bis auf weiteres verbot.

Die Regierung Zeigner versuchte einen Proteststreik, um sich zu halten. Am 30. erklärte sie im Landtag ihren Rücktritt. Einzelne kommunistische Versuche, einen bewaffneten Aufstand hervorzurufen, schlugen fehl. Am 30. 10. wurde eine neue Regierung der V.S.P.D. mit Unterstützung der Demokraten gebildet. Der Reichskommissar trat von seinem Amt wieder zurück.

Am 22. Oktober hatte eine planmäßige Aktion der Reichswehr unter dem Befehl des Generals Müller begonnen, um die öffentliche Sicherheit in den sächsischen Industriegebieten sicherzustellen. Da man bei der monatelangen Organisation von proletarischen Kampfformationen auf bewaffneten Widerstand rechnen mußte, war diese Aktion in Form eines Vormarsches von drei Seiten angelegt worden. Die Aufgabe der Truppe war schwer. Da der Reichswehr ein eigener politischer Nachrichtendienst naturgemäß fehlt, war sie auf die Mitarbeit der Behörden angewiesen, die aus ihrer Gesinnung heraus oder auch aus Furcht vor späterer Maßregelung fast durchweg jede Unterstützung verweigerten. Sie mußte sich aus Mitteilungen aus der Bevölkerung über die Objekte ihres Eingreifens behelfen und konnte nur da, wo sie länger blieb, sich selbst ein so zutreffendes Bild der Lage verschaffen, daß sie ihren Auftrag vollständig durchführen konnte. Der bewaffnete Widerstand, den die kommunistische Partei hatte leisten wollen, auf den hin sie in die sächsische Regierung eingetreten war, blieb aus. Nur in einzelnen Städten, vor allem in Pirna und Freiberg, kam es zu größeren Zusammenstößen. Für die Truppe blieb eine Menge langwieriger und äußerst beschwerlicher Kleinarbeit übrig. Es gelang ihr, eine Anzahl Waffen zu entdecken, die Haupthetzer festzunehmen und in dem von ihr durchzogenen Gebieten ein Maß von Ruhe und Ordnung herzustellen, wie es seit langer Zeit nicht mehr geherrscht hatte. So gab das Eingreifen der Truppe zusammen mit der begonnenen Reorganisation der Polizei die Grundlagen für eine dauernde Wiederaufrichtung der Staatsautorität in Sachsen.

Die Bildung der neuen Regierung in Sachsen bedeutete für den General Müller noch keine Entlastung. Persönlichkeiten wie der Innenminister Liebmann waren aus dem Kabinett Zeigner übernommen worden, mit denen das Wehrkreiskommando beim besten Willen nicht zusammenarbeiten konnte. Immerhin aber war durch den Rücktritt Zeigners und der kommunistischen Minister die Gewißheit gewonnen worden, daß ein bewaffneter Aufstand in größerem Umfange nicht mehr zu erwarten war. Zudem schritt die militärische Säuberungsaktion schnell vorwärts. So konnte der Reichswehrminister daran denken, Teile der in Sachsen eingesetzten Truppen [zu] anderer Verwendung freizumachen; diese Kräfte wurden alsbald gebraucht, denn ein Eingreifen in *Thüringen* war dringend notwendig geworden.

Hier hatte sich der Entschluß der kommunistischen Partei, in die Regierung einzutreten, etwas später als in Sachsen ausgewirkt; erst am 17. Oktober war die sozialistisch-kommunistische Regierung zusammengetreten; aber der Boden war für sie durch ihre Vorgängerin wohl vorbereitet. Die Umwandlung des gesamten Staatswesens im sozialistisch-kommunistischen Sinne war unter der Regierung Frölich in manchen Beziehungen noch weiter gediehen als in Sachsen, vor allem auf dem Gebiet des Unterrichtswesens; so z. B. waren kommunistische und linkssozialistische Lehrer aus ganz Deutschland zusammengeholt worden, um die Jugenderziehung grundlegend auf den linksradikalen Kurs umzustellen. Die proletarischen Abwehrformationen waren seit dem Frühjahr 1923 mit Unterstützung der Regierung organisiert. Der Terror, den sie ausübten, hatte sich in gleicher Weise wie in Sachsen ausgewirkt. Gegen sie richtete sich daher auch der erste Schlag des Militärbefehlshabers, Generalleutnant Reinhardt, der durch Verordnung vom 8. 10. alle militärisch-politischen Kampforganisationen verbot[7]. Aber dieses Verbot mußte unwirksam bleiben, da es von der thüringischen Regierung überhaupt erst am 15. weitergegeben wurde, und der Einfluß der Reichswehr in Thüringen, wo sie so gut wie keine Garnisonen besaß, nicht zur Geltung kam. In ihrer Programmerklärung aber nahm die neue durch Kommunisten verstärkte thüringische Regierung am 17. 10. den Kampf gegen den Militärbefehlshaber ihrerseits auf, indem sie erklärte, daß sie sich als ausgesprochene

7 Vgl. Nr. 74.

proletarische Kampfregierung in erster Linie auf die Abwehrorganisationen des Proletariats, unter ihnen auch die proletarischen Hundertschaften, stütze. Diese Erklärung erläuterte der kommunistische Minister Korsch am 21. 10. in öffentlicher Rede dahin, daß er als Endziel des wirtschaftlichen und politischen Kampfes des Proletariats den bewaffneten militärischen Kampf hinstellte. Ähnlich sprach am 27. 10. der kommunistische Minister Tenner gegen das Verbot der Hundertschaften. Die Hundertschaften selbst setzten ihre Übungen in der Öffentlichkeit ungehindert fort. Als dann der Konflikt zwischen der Regierung Zeigner und dem Reich ausgebrochen war, griff das thüringische Ministerium in einer öffentlichen Erklärung die Reichsregierung aufs schärfste an. Seine kommunistischen Minister riefen am 2. 11. die thüringische Bevölkerung zum Widerstand gegen die Maßnahmen des Reiches auf.

Eine weitere Verschärfung erfuhr die Lage in Mitteldeutschland dadurch, daß die bayerische und die thüringische Regierung, jede von Mißtrauen gegen die politischen Strömungen im Nachbarlande beseelt, einen Grenzschutz gegeneinander organisierten, von denen sich der bayerische durch freiwilligen Anschluß rechtsstehender Verbände von Tag zu Tag verstärkte. So war hier die groteske Lage eingetreten, daß im Herzen des Deutschen Reiches zwei Länder sich mit den Waffen in der Hand gegenüberstanden – ein Zustand, den das Ausland als ein Zeichen des unmittelbar bevorstehenden Zerfalls des Reiches einschätzte und zum Teil begrüßte, während er für Deutschland selbst die Gefahr des Bürgerkrieges in unmittelbare Nähe stellte. Das Eingreifen des Reichs war eine unbedingte Notwendigkeit. Es machte sich jetzt bezahlt, daß der militärische Ausnahmezustand in Sachsen so rasch zu einer Entscheidung geführt hatte. So wurde es dem Inhaber der vollziehenden Gewalt möglich, die Machtmittel des Reiches rasch an der bedrohtesten Stelle einzusetzen. Am 3. November erging mit Genehmigung des Herrn Reichspräsidenten an das Wehrkreiskommando V folgender Befehl:

„Die vom Inhaber der vollziehenden Gewalt für den Freistaat Thüringen angeordneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherkeit sind aus Mangel an ausreichenden staatlichen Machtmitteln nicht überall zur Durchführung gelangt. Dem Wehrkreiskommando V werden daher Verstärkungen zugeführt."

Die Verstärkungen wurden z. T. den in Sachsen eingesetzten Truppen entnommen, z. T. aus anderen Wehrkreisen zugeführt. Die Führung der Truppen erhielt der Befehlshaber der 3. Kavalleriedivision, Generalleutnant Hasse, der bald daraufhin, am 15. November, auch die vollziehende Gewalt für Thüringen, den Regierungsbezirk Erfurt und den Kreis Schmalkalden erhielt.

Der Einsatz der Verstärkungen in Thüringen verfolgte den Zweck, die Reichsautorität in Mitteldeutschland wiederherzustellen, indem einmal den Strömungen in Bayern, die einen Vormarsch auf Berlin für angebracht hielten, die Machtmittel des Reichs gezeigt wurden, andererseits die Verhältnisse in Thüringen selbst einer gründlichen Neuordnung unterzogen wurden. Die Verstärkungen waren bis zum 6. 11. eingetroffen. Am 8. November traf General Hasse mit seinen Truppen in Weimar ein. Der Beginn seiner Tätigkeit fällt mit einer Reihe anderer Ereignisse zusammen, die hier erst geschildert werden müssen.

Um den Anfang November hatte die Verworrenheit der Verhältnisse in Deutschland ihren Höhepunkt erreicht. Die Währung war unaufhaltsam entwertet; das Wirtschaftsleben schien einer ebenso schweren Erschütterung entgegenzugehen, wie sie im August zum Rücktritt des Kabinetts Cuno geführt hatte. Die angekündigte Einführung der Rentenmark hatte auf die Mobilisierung der Ernte noch keinen Einfluß gehabt. Daher hatte sich am 19. Oktober der Reichswehrminister genötigt gesehen, die Befehlshaber anzuweisen, auch in den wirtschaftlichen Fragen durch aktives Eingreifen, soweit es in ihrer Macht lag, örtliche Notstände abzustellen und zur Versorgung und Beruhigung der Bevölkerung

beizutragen[8]. So sehr weiterhin der Grundsatz beibehalten wurde, daß der Inhaber der vollziehenden Gewalt in Wirtschaftsfragen nur in Einzelheiten regelnd und im allgemeinen nur moralisch stützend wirken konnte, so mußte doch von jetzt an der militärische Ausnahmezustand auch auf wirtschaftlichem Gebiet eine Anzahl von Maßnahmen treffen, um die unmittelbare Not des Volkes zu lindern. Eine Darstellung dieser Tätigkeit wird im Teil II gegeben werden.

Zu den wirtschaftlichen kamen die politischen Gefahren. Der Versuch des Reiches, die erschlafften Zügel durch den militärischen Ausnahmezustand straffer anzuziehen, hatte den Widerstand der Länder hervorgerufen. Am 24. hatten die Ministerpräsidenten unter tätiger Mitwirkung Sachsens, Thüringens und Bayerns die Reichsregierung ersucht, den militärischen Ausnahmezustand durch einen zivilen zu ersetzen; das hieß in der damaligen Situation, auf jede Reichspolitik zu verzichten und den Landesregierungen noch das letzte Machtinstrument des Reiches nach § 17 des Wehrgesetzes[9] zur Verfügung zu stellen, damit sie durch ihre divergierende Politik das Reich vollends auseinander regieren könnten! Für die Reichsregierung wäre es Selbstmord gewesen, wenn sie auf diesen Vorschlag eingegangen wäre.

Weiterhin hatten die Verhältnisse in *Bayern* sich stetig zugespitzt. Mit den National-Sozialisten trafen sich weite rechtsstehende Kreise Bayerns in dem Wunsch, durch eine unmittelbare, möglichst bewaffnete, Einwirkung gegen den Norden die Reichsregierung zu stürzen und die ersehnte nationale Diktatur zu errichten; sie glaubten, bei diesem Unternehmen von allen rechtsgerichteten Kreisen Norddeutschlands unterstützt zu werden und haben wohl auch von einer Anzahl rechtsradikaler Verbände Zusagen erhalten. Der Zulauf, den der bayerische Grenzschutz in Franken erfuhr, erschien immer mehr als eine offensive Bedrohung der Reichsregierung; es war nicht zu übersehen, ob diese Leute, die von ihren Führern auf das alleinige Ziel der nationalen Diktatur hin eingestellt waren, ohne eine gewaltsame Auseinandersetzung wieder auseinander zu bringen waren. Diese Entwicklung mußte alle verfassungstreuen Kreise mit tiefer Sorge erfüllen und eine Spannung im Volke erzeugen, die auf eine gewaltsame Entladung hindrängte. Dazu kam, daß am 1. November die Regierung Stresemann in ihre zweite Umbildung eingetreten war, die notwendigerweise bis zu ihrem Abschluß ihre Autorität verminderte und ihre Schlagkraft lähmte.

In dieser allgemeinen Verworrenheit war die Reichswehr die einzige feste Organisation in der Hand des Reichs. Ihre Haltung war entscheidend. Und es war zugleich von größter Bedeutung, daß sie durch ihr rasches Eingreifen in Sachsen einen Teil der Entscheidung schon gebracht und die Aufstandspläne der Kommunisten vereitelt hatte, die sich sonst mit der Gefahr von Rechts zum sicheren Bürgerkrieg, wahrscheinlich zum Untergang des Reiches zusammengetan hätten. In dem Gefühl der Bedeutung dieses Augenblicks schärfte der Chef der Heeresleitung durch seinen Befehl vom 4. November[10] dem Reichsheer von neuem die Richtlinien für seine Haltung ein, durch die er den Bürgerkrieg zu vermeiden und das Reich durch die Gefahren der Lage hindurchzusteuern gedachte. Auch die Reichsregierung wies in einem Aufruf vom 5. November[11] auf die Gefahren der Stunde und auf ihre Entschlossenheit hin, ihre Machtmittel rücksichtslos im Dienste des Reiches einzusetzen.

Diese Spannung fand ihre Entladung durch die Ereignisse des 8. und 9. November in München. Ihre unmittelbare Folge war, daß der Reichspräsident auf Antrag des Reichs-

8 Vgl. Nr. 49 Anm. 1.

9 Vgl. Nr. 33 Anm. 2.

10 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 1". Dieser Befehl ist gedruckt bei Brauweiler S. 46–48, Huber III S. 325–327 und Schüddekopf S. 184–186.

11 Schultheß 1923 S. 215f.

wehrministers dem Chef der Heeresleitung die vollziehende Gewalt und den Oberbefehl über die Wehrmacht übertrug und ihn beauftragte, alle zur Sicherung des Reichs erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diesem Schritt war es erster Linie zuzuschreiben, daß der national-sozialistische Putsch auf München beschränkt blieb. Er zeigte einerseits die Entschlossenheit des Reichs, gegen alle Umsturzbewegungen den militärischen Kampf zu führen; andererseits gab er dem Volke die Gewißheit, daß alle Maßnahmen zur Sicherung des Reichs ohne Rücksicht auf parteipolitische Bindungen getroffen werden würden. Auch hatten die Münchener Ereignisse wieder bewiesen, daß die Reichswehr nicht den radikalen Einflüsterungen erlegen war, daß vielmehr auch die Truppen der 7. Division unter den schwierigsten Verhältnissen ihre Pflicht taten.

Der Zusammenbruch des national-sozialistischen Putsches bedeutete noch in anderer Beziehung einen Wendepunkt im militärischen Ausnahmezustand: Während bisher im wesentlichen die Maßnahmen durchgeführt oder doch wenigstens eingeleitet worden waren, die der Verteidigung des Reichs gegen die dringendsten Gefahren dienten, konnte jetzt, nachdem das Reich sich im wesentlichen durchgesetzt und als der Stärkere erwiesen hatte, überall ein Aufbau in Angriff genommen werden, der die wiederhergestellte Staatsautorität auch für die Zukunft sichern sollte. Zunächst mußte dieser in den schwerstgefährdesten [!] Ländern, Sachsen und Thüringen, vor sich gehen. Bayern entzog sich weiter dem Machtbereich des Inhabers der vollziehenden Gewalt.

In Sachsen war der Militärbefehlshaber weiterhin auf sich selbst angewiesen. Die Regierung, in erster Linie der Innenminister Liebmann, unterstützte ihn nicht, sondern arbeitete ihm entgegen, soweit es in ihrer Macht lag. Die Säuberungsaktion der Truppen wurde fortgesetzt. Nachdem der konzentrische Einmarsch in die Industriebezirke beendet war, wurden den Truppenteilen für längere Zeit Bezirke zugewiesen, wo sie für Ruhe und Ordnung sorgten und die radikalen Kampforganisationen gründlicher zerstören konnten, als vorher beim Durchmarsch. Allmählich konnte eine Truppe nach der anderen fortgezogen werden. Am 16. Dezember befanden sich alle in Sachsen verwendeten Truppen wieder in ihrer Garnison. Ihre Aufgabe fiel nun der Polizei zu. Der Ausbau einer sicheren parteipolitisch neutralen Polizei war während dieser ganzen Zeit die wesentlichste Aufgabe gewesen. Innerhalb der Staatspolizei war ein solcher Aufbau nur insofern möglich, als schädigende Elemente ausgeschaltet und die Autorität der Landespolizeiverwaltung und aller übrigen Befehlsstellen der Polizei gestärkt werden konnte. Unter denjenigen, die wegen ihres zersetzenden Einflusses auf die Polizei vom Dienst enthoben werden mußten, befand sich auch der Polizeipräsident von Dresden, Menke, mit seinen Gehilfen, Polizeioberst Schützinger, Polizeimajor Kmetsch und anderen[12]. Es wurde ferner festgestellt, daß die Richtlinien des Reiches für die Polizei der Länder in Sachsen vielfach bewußt unberücksichtigt geblieben waren oder entgegen ihrem eigentlichen Sinn ausgelegt worden waren. Das Reichsministerium des Innern wurde gebeten, hierin Abhilfe zu schaffen.

Die wichtigsten Maßnahmen für eine dauernde Sanierung der Polizei bildete die Aufstellung einer Hilfspolizei, die wegen der vollständig ablehnenden Haltung der sächsischen Regierung durch den Befehlshaber vollzogen werden mußte[13]. Sie sollte die Polizei ergänzen, die sehr zahlreiche Fehlstellen aufwies, die durch den Befehlshaber nicht für die Dauer hätten besetzt werden können. So entschloß man sich zur Bildung einer eigenen Organisation. Ihre Höchststärke wurde mit 2000 Mann begrenzt; sie wurde in Hundertschaften gegliedert, 2–4 Hundertschaften zu Inspektionen vereinigt. Die Inspektionen führten ältere Offiziere der aktiven Polizei, ebenso wurde ein Teil der Hundertschaftsführer und Leutnantsstellen mit aktiven Polizeioffizieren besetzt. Die Aufstellung wurde dem

12 Vgl. Nr. 64, Nr. 66 und Nr. 100.

13 Vgl. Nr. 94.

Präsidenten der Staatspolizeiverwaltung, Dr. Thomas, übertragen. Die Hilfspolizei hat sich in dieser Gliederung als jederzeit verfügbare besondere Reserve der Staatspolizeiverwaltung sehr bewährt. Bei ihrer Aufstellung waren allerdings große Schwierigkeiten zu überwinden. Die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten aus der großen Menge der sich Meldenden nahm lange Zeit in Anspruch, so daß die Polizei erst am 15. Januar voll verwendungsbereit war. Ferner war die Frage ihrer Bezahlung dauernd eine Quelle großer Beunruhigung. Sie konnte erst nach langen Verhandlungen mit dem Reichsministerium des Innern und dem Reichsfinanzministerium geklärt werden. Eine ganz besondere Schwierigkeit lag ferner in der Regelung der Versorgungsansprüche für die Angehörigen der Hilfspolizei. Trotzdem hat sich die Hilfspolizei als zuverlässige, schlagfertige Waffe des Staates erwiesen und könnte jetzt ein hervorragendes Reservoir zur Auffüllung der staatlichen Polizei auf ihre Etatsstärke bilden, wenn nicht nach der Aufhebung des Ausnahmezustandes in dieser Frage, wie auch in der der Wiedereinstellung der suspendierten Polizeioffiziere, widerstrebende Tendenzen aufgetreten wären.

Gegenüber diesen und allen anderen Maßnahmen des Wehrkreiskommandos und des Reichswehrministeriums blieb die Haltung der sächsischen Regierung völlig negativ. Ihre Haupttätigkeit bestand darin, daß sie durch Sammlung ungeprüfter Beschwerden über angebliche Gewalttaten der in Sachsen eingesetzten Truppen die öffentliche Meinung gegen die Reichswehr einzunehmen suchte. Daß bei einem solchen Einsatz von Truppen zu polizeilichen Zwecken einzelne Mißgriffe vorkommen, ist unvermeidlich. Wo sie festgestellt worden sind, sind sie geahndet worden. Das Wehrkreiskommando verfolgte das Verfahren, jeden Fall durch protokollarische Vernehmung aller Beteiligten zu klären, um einschreiten zu können, falls sich hierbei ein Verschulden auf militärischer Seite herausstellte; die Beschwerdeführer, denen dies nicht genügte, mußten an die Gerichte verwiesen werden. Dieses war der einzige Weg, der seit der Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit möglich war. Für den Wert des von der sächsischen Regierung aufgestellten Propagandamaterials ist es aber bezeichnend, daß von den 98 auf Grund von Beschwerden angestrengten Gerichtsverfahren bisher schon 56 eingestellt worden sind und nur 4 zu Strafbefehlen geführt haben. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Thüringen, wo die thüringische Regierung die Beschwerden über die Reichswehr zu einer groß angelegten Wahlpropaganda zu verwerten suchte.

Der Regierung Fellisch gelang es, trotz ihres rein parteipolitischen Verhaltens, sich zwei Monate lang im Amte zu halten. Als ihr, namentlich dem Innenminister Liebmann, gegen Ende Dezember ihre enge Verbindung zu den Kommunisten nachgewiesen werden konnte, als es erwiesen war, daß Minister Liebmann mehrfach den Anordnungen des Befehlshabers entgegen gehandelt hatte, so z. B. Waffen an linksradikale Parteileute ausgegeben hatte, stand der Inhaber der vollziehenden Gewalt wieder vor dem Entschluß, gegen die Regierung einzuschreiten. Zum mindesten war es notwendig, dem Innenminister jede Art von vollziehender Gewalt zu entziehen. Der parlamentarische Rücktritt der Regierung kam dem zuvor. Das am 4. Januar gebildete Kabinett Heldt gab die Gewähr, daß es die von der Reichsregierung betriebene Politik in allen wesentlichen Punkten weiterführen werde. Damit war der Erfolg der Tätigkeit des militärischen Ausnahmezustandes in Sachsen bis auf weiteres gesichert.

In *Thüringen* nahm die vom Reichswehrminister eingeleitete Säuberungsaktion nach dem 8. November ihren Fortgang. Am 12. November traten die Kommunisten aus der Regierung aus. Eine Ergänzung der Regierung erwies sich als unmöglich. Im Dezember trat das gesamte Kabinett Frölich zurück, der Landtag wurde aufgelöst, nach Neuwahlen am 10. Februar wurde eine bürgerliche Regierung gebildet. Während dieser Zeit hatte sich der Befehlshaber, Generalleutnant Hasse, nicht auf die äußerliche Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung beschränken können. Er mußte einen wesentlichen Teil seiner Aufgaben darin sehen, die Quellen zu weiteren Unruhen in dem durch Parteiwirtschaft und

Parteileidenschaft aufs tiefste aufgewühlten Lande zu verstopfen und namentlich die Betätigung von Staatsorganen im reichsfeindlichen Sinne zu unterbinden. Er sah sich daher von Anfang an zu einer großen Zahl von Dienstenthebungen in allen Teilen der Staatsverwaltung gezwungen; so wurden eine Anzahl Gemeindevorsteher, Verwaltungsbeamter, Polizeibeamte und auch eine Reihe von Lehrern, die sich weiter in Hundertschaften, Aktionsausschüssen und dergl. staatsfeindlich betätigt hatten, ihres Dienstes enthoben. Eine besondere Waffe für die Regierung lag in ihrer Beamtenpolitik, namentlich dem Beamtenabbau. Um dieser, die die Bevölkerung aufs schwerste beunruhigte, einen Riegel vorzuschieben, ersuchte Generalleutnant Hasse am 13. 11. die thüringische Regierung, vor dem Erlaß von Verordnungen über Versetzungen, Versetzungen in den Ruhestand, Verabschiedungen, Suspendierungen vom Amt und ähnlichen Maßnahmen sich mit ihm in Fühlung zu setzen[14]. Diese Verordnung wurde durch weitere Schreiben am 9. 12., 13. 12. und 17. 12. dahin ergänzt, daß der Befehlshaber sich in allen Beamtenangelegenheiten ein Einspruchsrecht vorbehielt. Die thüringische Regierung erhob gegen diese Verordnungen bei der Reichsregierung Einspruch. Die Reichsregierung konnte dieser Beschwerde nicht stattgeben. Durch dauernde Beschwerden aus allen Kreisen der Bevölkerung über die Amtsführung der Regierung sah sie sich vielmehr genötigt, zwei Untersuchungskommissionen nach Thüringen zu schicken, deren Untersuchungen die Notwendigkeit der Eingriffe des Befehlshabers in die thüringische Beamtenpolitik bestätigten. Zu Anfang Januar wurde zuerst die rechte Hand des Innenministers Herrmann, Assessor Kunze, und kurz darauf der Minister selbst in Haft genommen, da ihm verschiedene Verfehlungen gegen seine Amtspflichten zur Last gelegt wurden. Am 14. 1. mußte die thüringische Regierung alle ihre Maßnahmen in der Beamtenpolitik der Zustimmung eines gemischten Ausschusses von fünf Mitgliedern unterwerfen[15]. Diese Überwachung der Beamtenpolitik der Regierung wurde bis zur Bildung der neuen Regierung weitergeführt.

In der Polizei waren in Thüringen geringere Schwierigkeiten zu überwinden als in Sachsen, da sie vom 5. November an unter dem Befehl des Militärbefehlshabers ihren Dienst pflichtgemäß getan hatte. Ihre Reorganisation konnte daher der neuen Regierung überlassen werden.

Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Landes war die Ausschaltung alles Terrors bei den Landtagswahlen am 10. 2. Der Befehlshaber hatte nach den Richtlinien der Reichsregierung vom 3. 1. (s. unten) die Einschränkungen des politischen Lebens auf ein Mindestmaß herabgesetzt; Versammlungen waren nur anmeldepflichtig, Flugblätter genehmigungspflichtig gemacht worden; Presseverbote wurden nur in den dringendsten Fällen erlassen; selbst eine kommunistische Wahlzeitung wurde zugelassen und unter Vorzensur gestellt, so daß es nicht nötig wurde, sie zu verbieten; an den letzten zwei Tagen vor der Wahl wurden auch die letzten Beschränkungen für Presse und Flugblätter aufgehoben. Die zu Propagandazwecken erhobene Beschuldigung, die Wahlen hätten unter der Beeinflussung der Reichswehr gestanden, ist völlig unhaltbar. So wurden z. B. im Bereich einer Gruppe an Wahlversammlungen angemeldet: Ordnungsbund 44, Landbund 75, Freiwirtschaftsbund 33, U.S.P.D. 20, Kommunisten 130, Völkische 158, V.S.P.D. 427. Man sieht, daß die V.S.P.D. und Kommunisten, von denen der Vorwurf der „Wahlbeeinflussung" erhoben wurde, wahrlich in ihrer Betätigung nicht eingeschränkt worden sind. Das gleiche beweisen die Stimmzahlen: 1921 erhielten die sozialistischen Parteien 339275, 1924 375808 Stimmen; sie hatten also bei der Neuwahl noch einen Gewinn; für die bürgerlichen Parteien, einschließlich Nationalsozialisten wurden 1921 337507, 1924 503589 Stimmen abgegeben. In Thüringen haben also unter dem Ausnahmezustand 200000 Menschen mehr ihr Wahlrecht ausgeübt als drei Jahre vorher! Insofern

14 Vgl. Nr. 81.

15 Vgl. Nr. 175 Anm. 2.

kann ein Einfluß der Anwesenheit der Reichswehr auf die Wahl zugegeben werden: er bestand darin, daß jeder Terror unmöglich gemacht wurde. Was die Reichswehr dazu tun konnte, in Thüringen verfassungsmäßige und stetige Zustände herbeizuführen, hat sie getan.

Noch immer war das Verhältnis des Reiches zu *Bayern* ungeklärt.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt folgte weiterhin dem Grundsatz, daß die Einigung nur auf Grund der vollständigen Anerkennung der Befehlsgewalt des Reiches über die Truppen im Wehrkreis VII erfolgen könne. Er erwartete, daß sich dieser Standpunkt über kurz oder lang in Bayern von selbst durchsetzen werde, wo nach dem 9. November eine völlige Neuorientierung der Gemüter angehoben hatte. Er vertraute insbesondere auf das Bedürfnis und den Wunsch der 7. Division, die volle Einigkeit mit dem übrigen Reichsheer wiederzufinden. Er wies daher alle Vorschläge, die Wiederherstellung der militärischen Einheit durch Erfüllung irgend welcher militärpolitischer Voraussetzungen zu erkaufen, ab. Seine Erwartung wurde durch die Vereinbarung mit Bayern vom 18. 2. 24[16] erfüllt. Die 7. Division trat unter den Befehl des Reichswehrministeriums zurück.

Anders verhielt es sich mit der Frage des Reichsausnahmezustandes. Da seine Aufhebung bei der Vereinbarung schon beschlossen war, brauchte über seine Anerkennung nicht verhandelt zu werden. Tatsächlich hat das Reich seine rein politischen Ansprüche auf diesem Gebiet gegen Bayern nicht durchzusetzen vermocht.

Während so die Arbeit des Reichs durch seine Befehlshaber in den einzelnen Ländern geleistet wurde, wurde in der zweiten Periode des militärischen Ausnahmezustandes auch die Zentralgewalt stärker angespannt als zuvor.

Zunächst errang der Inhaber der vollziehenden Gewalt kurz nach dem 9. 11. einen Erfolg von grundsätzlicher Bedeutung, da es ihm gelang, den von den Kommunisten inszenierten Streik der Banknotendrucker durch sein Verbot in wenigen Tagen völlig zum Scheitern zu bringen. Damit war die Neigung zu politischen Streiks entscheidend getroffen, die Wirtschaft blieb vor solchen Auswirkungen politischer Kämpfe für längere Zeit bewahrt. Nachdem die Kommunisten überall örtlich geschlagen waren, war es noch nötig, ihre Kampfkraft allgemein nieder zu halten, ihre Kampforganisationen zu verwirren und ihnen die Waffen zu nehmen, um es ihnen während der Dauer des Ausnahmezustandes unmöglich zu machen, neue Aufstände zu entfesseln. Gleichzeitig mußten auch alle anderen Organisationen getroffen werden, die das Reich in den letzten Jahren mit dem Bürgerkrieg bedroht hatten. Diesem Zweck diente das *Verbot der Einrichtungen und Organisationen* der K.P.D., der kommunistischen Jugend, der kommunistischen Internationale, der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei und deutschvölkischen Freiheitspartei, das am 20. 11. ausgesprochen und am 23. 11. verkündet wurde[17]. Es bewies, daß die Aufgaben des militärischen Ausnahmezustandes noch nicht erfüllt waren, daß er vielmehr noch längere Zeit uneingeschränkt im ganzen Reich in Kraft bleiben mußte, um die dem Reich drohenden Gefahren zu überwinden; daß jeder Versuch, seine Geltung einzuschränken, diesem Interesse des Reichs zuwiderlief. Die Notwendigkeit, daß eine Stelle im Reich unbeirrt von den politischen Wirren für seine Sicherheit sorgte, zeigte sich besonders deutlich, als am 24. 11. die Regierung Stresemann zurücktrat und erst nach siebentägigem Interregnum die Regierung Marx die Geschäfte übernahm.

Das Verbot der politischen Organisationen – das später noch um kleinere Verbände vergrößert wurde – hat seinen Zweck erfüllt. Weniger vielleicht bei den Rechtsorganisationen, wo es die bereits bestehenden Verbote nur ergänzte, als besonders bei den

16 Homburger Vereinbarung zwischen dem Reich und Bayern vom 18. Februar 1924. Huber III S. 353, Poetzsch S. 96.

17 Vgl. Nr. 107 Anm. 1.

Kommunisten. Sie haben es in ihren Veröffentlichungen in und nach dem Ausnahmezustand selbst ausgesprochen, wie schwer sie durch das Verbot in der Parteitätigkeit und der Kampfvorbereitung behindert worden sind, wie langsam die Umstellung auf die Illegalität von statten ging. Kampffähig waren sie während der Verbotszeit nicht. Mehr war nicht erstrebt worden.

Zu den am 20. 11. verbotenen Organisationen wurden später noch vom Chef der Heeresleitung verboten: die Organisationen und Einrichtungen der roten Gewerkschafts-Internationale, die völkischen Kampfgewerkschaften, der deutsche Herold[18], außerdem von den Befehlshabern im Wehrkreiskommando II und VI: sämtliche Organisationen der K.A.P.D., Anarchisten, Syndikalisten, Anarchosyndikalisten[19]. Vom Wehrkreiskommando II: Bund für Siedelung und Pachtung[20]. Vom Wehrkreiskommando IV: K.A.P.D., Allgemeine Arbeiterunion, Syndikalistische Arbeiter-Föderation, Internationaler Bund der Kriegsopfer. Von der 2. K.D.: „Oberland" und „Deutsche Partei"[21]. Die „Internationale Arbeiterhilfe" wurde durch gelegentliches Eingreifen dazu veranlaßt, ihre politische Tätigkeit zu unterlassen und rein karitativ zu wirken.

Am 13. 2. hatte die K.P.D. Demonstrationen im ganzen Reich angesagt, die aber fast überall garnicht versucht wurden. Nur in Westsachsen kam es zu ernsten Ruhestörungen. Der Befehlshaber im Wehrkreiskommando IV entsandte starke Polizei unter einheitlichem Befehl in den gefährdeten Abschnitt Limbach–Oberfrohna–Ernstthal, die die Ruhe wiederherstellte und die Ruhestörer ermittelte und den Gerichten übergab.

Die Maßnahmen des Ausnahmezustandes, die das politische Leben in mancher Beziehung einengten, kamen in einen gewissen Gegensatz zu dem Bestreben, jeden Zwang und jede Beeinflussung bei *Wahlen* zu vermeiden. Nach mehreren sehr weitgehenden Anträgen der Reichstagsausschüsse fand die Reichsregierung in ihrer Erklärung vom 3. 1. einen Mittelweg, der sich bei den Wahlen in Sachsen (Gemeinden), Thüringen, Lübeck und Mecklenburg-Schwerin durchaus bewährt hat. Die verbotenen Parteien durften hiernach Wahlorganisationen bilden. Flugblätter durften nur dann verboten werden, wenn sie zum Umsturz der Verfassung aufforderten. Der Chef der Heeresleitung empfahl zudem den beteiligten Wehrkreisen, ihre Wahlbestimmungen im Einvernehmen mit den Landesregierungen aufzustellen[22].

Für die zwei wichtigsten Druckmittel gegen das politische Leben, die Einschränkung der Pressefreiheit und die Schutzhaft, erfuhr der militärische Ausnahmezustand am 5. 1. 24 insofern eine Beschränkung, als der Herr Reichspräsident den Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik als Beschwerdeinstanz einsetzte.

Beide Druckmittel hatten häufig verwandt werden müssen und mit am meisten dazu beigetragen, das Ansehen des Staates schnell und durchschlagend wieder aufzurichten.

---

18 Vgl. Nr. 188.

19 Vgl. Nr. 136 und Nr. 167 sowie Nr. 196.

20 Vgl. Nr. 177.

21 Vgl. Nr. 151.

22 Hierzu gedruckte Randbemerkung: „Anlage 2". In diesem hier nicht aufgenommenen Befehl des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, Nr. 40.1.24. T 1 III vom 2. Januar 1924 wird die Stellungnahme der Reichsregierung zu den Anträgen des Rechtsausschusses des Reichstages hinsichtlich der Beteiligung der verbotenen Parteien an den bevorstehenden politischen Wahlen mitgeteilt. Demnach bedeutete ein Verbot von Parteien keine Hinderung für ihre Anhänger, „der politischen Gesinnung durch Wahl bestimmter Bewerber für parlamentarische Körperschaften Ausdruck zu geben". Der Chef der Heeresleitung wies infolgedessen die Militärbefehlshaber an, die Bildung von Wahlorganisationen von Angehörigen der verbotenen Parteien zu gestatten und hierfür nähere Bestimmungen zu treffen. Vgl. zum Zusammenhang Nr. 137.

Gegen die *Presse* hatten die Militärbefehlshaber öfters Warnungen und Verbote verhängen müssen, um die Beunruhigung der Bevölkerung ihrer Bezirke zu verhindern. Länger dauernde Verbote wurden im allgemeinen nur dann ausgesprochen, wenn Zeitungen zum Umsturz der Staatsordnung aufforderten. Es erwies sich als nötig, den Wehrkreisbefehlshabern die Handhabung der Presseüberwachung zu überlassen, damit die verschiedenen Verhältnisse genügend berücksichtigt werden konnten; so wurde zum Beispiel der sächsischen Presse vom November an eine sehr große Freiheit gelassen, um den hier besonders tief erregten politischen Leidenschaften dieses Ventil offen zu halten. Der Reichswehrminister hatte sich nur die Behandlung der Berliner Presse vorbehalten. Allgemein griff er nur durch eine Verordnung ein, in der er die Beschimpfung und Verleumdung der Reichswehr unter Strafe stellte[23].

Als einschneidend erwies sich das Verbot der Einrichtungen der K.P.D. gegenüber der Presse der kommunistischen Partei, die durch Parteistatut verpflichtet ist, sich selbst als „Organ der K.P.D." zu bezeichnen, daher als Einrichtung der Partei dem Verbot verfiel und vollständig verschwinden mußte.

Bei der Behandlung der Presse wurde mehrfach versucht, durch vollständige Sperre der Nachrichten über gewisse Dinge oder über gewisse Gebiete die Unterrichtung der Öffentlichkeit der Regierung vorzubehalten; zuerst und mit gutem Erfolg bei dem Cüstriner Putsch am 1. 10. 23; später auf kurze Zeit nach der Inpflichtnahme der 7. Division durch die bayerische Regierung und beim Hitlerputsch. In diesen letzteren Fällen hatte es sich allerdings gezeigt, daß sich ein so großes Gebiet wie Bayern nicht nachrichtentechnisch ausschalten läßt; so wurde die letztere von der Reichsregierung geforderte Sperre sehr bald wieder aufgehoben.

Als ein sehr wirksames Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hat sich allgemein die *Schutzhaft* erwiesen. Ihre Durchführung hat bei dem Umfange, welchen die Maßnahme notgedrungen annehmen mußte, die Militärbefehlshaber sowohl was Behandlung und Entscheidung der einzelnen Fälle, wie auch die Unterbringung und Versorgung der Schutzhaft-Gefangenen anlangt, vor außergewöhnliche Aufgaben gestellt und sie naturgemäß heftigen Anfeindungen aus den feindlichen Lagern ausgesetzt. Bei der Anwendung der Maßnahme galt nach den Weisungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt allgemein der Grundsatz, den Kreis möglichst eng zu ziehen und von der Schutzhaft nur gegen solche Personen Gebrauch zu machen, die tatsächlich eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bildeten[24]. Trotzdem wurden Schutzhaftbefehle gegen insgesamt 3515 Personen – darunter 28 Ausländer – notwendig, und zwar in 3207 von diesen Fällen zur Lahmlegung politischer Umsturzbestrebungen, in 308 Fällen zur vorübergehenden Unschädlichmachung von

---

23 Die Verordnung des Reichswehrministers vom 5. November 1923 (BA-MA. F 4886. A-I-26 Bd. 2. Vervielf. Abschrift) hat folgenden Wortlaut: „Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 sind der Reichswehr Aufgaben übertragen worden, die mehr als bisher das Interesse der Öffentlichkeit auf sie gelenkt haben. In sachlicher Form Kritik an dem Verhalten der Reichswehr zu üben, soll niemandem verwehrt werden. Ich kann aber nicht gestatten, daß das letzte Machtmittel des Staates durch Beschimpfungen oder falsche und irreführende Darstellungen seines Verhaltens in der Öffentlichkeit herabgewürdigt wird.
Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 verbiete ich daher alle öffentlichen Beschimpfungen der Reichswehr sowie die öffentliche Verbreitung von unwahren Nachrichten, die geeignet sind, ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.
Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. 9. 23 bestraft. Zeitungen, die solche Beschimpfungen oder Nachrichten enthalten, sind von dem zuständigen Inhaber der vollziehenden Gewalt auf mindestens drei Tage zu verbieten. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft."

24 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 3" = Nr. 123.

Wirtschafts-Hyänen. Häufig allerdings konnte die Dauer der Schutzhaft, wo sie nur zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr ausgesprochen war, auf ganz kurze Zeit beschränkt werden. Mit der Entscheidung der Haftbeschwerden ist durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. 12. 23[25] der Staatsgerichtshof beauftragt worden. In nur 56 Fällen hat er sich veranlaßt gesehen, die Verfügung des Militärbefehlshabers aufzuheben. Gerade diese Zahlen lassen deutlich erkennen, wie notwendig der Ausnahmezustand tatsächlich gewesen ist.

Stark hemmend wurde es empfunden, daß vielfach gerade die wichtigsten und gefährlichsten Führer verbotener Parteien infolge ihrer Immunität als Reichstags- oder Landtags-Abgeordnete nicht gefaßt werden konnten.

Gegen Ausländer, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdeten und sich dadurch lästig machten, wurde wiederholt von dem Mittel der *Landesverweisung* Gebrauch gemacht, die als polizeiliche Maßnahme auch unmittelbar vom Militärbefehlshaber ausgehen konnte. Dagegen war die wirksamere *Ausweisung aus dem Reichsgebiet* nicht ohne weiteres anwendbar, da sie an die Voraussetzung bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen gebunden ist. Ihr Ersatz durch Ausweisung aus sämtlichen Ländern, deren Verfügung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt an sich zulässig war, barg die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen seitens des Staates, dessen Angehöriger der Ausgewiesene war. Anstelle der erwünschten Ausweisung aus dem Reichsgebiet mußte daher vielfach die Verhängung der Schutzhaft oder Aufenthaltsbeschränkung treten.

*Durchsuchungen* und *Beschlagnahmen* hatten überall da vollen Erfolg, wo sie überraschend erfolgen konnten. Wiederholt scheint es aber den Betroffenen infolge vorheriger Warnung möglich gewesen zu sein, wichtiges Material beiseite zu schaffen. Geheimhaltung der Absicht, gleichzeitige schlagartige Durchführung unter entsprechender Absperrung sind notwendig. Die Durchführung lag im allgemeinen ausschließlich in der Hand der Polizei. Nur unter besonderen Verhältnissen, wie sie z. B. während des Truppeneinsatzes in Sachsen vielfach gegeben waren, wurden Durchsuchungen von der Reichswehr vorgenommen. Hierbei hat es sich bewährt, daß durch Verfügung des Wehrkreiskommandos den Offizieren und Offizier-Diensttuern allgemein die Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verliehen war.

Auch auf die Post-Überwachung konnte verdächtigen Personen gegenüber nicht verzichtet werden. Sie hat sich im allgemeinen durchaus bewährt und wertvolles Material über politische Umsturzbestrebungen zu Tage gefördert. Reibungen haben sich nur in vereinzelten Fällen ergeben, wo örtliche Postbehörden sich – auch unter den besonderen Verhältnissen des Ausnahmezustandes – allzu eng auf die Erfüllung rein formaler Bestimmungen versteiften.

Die für den militärischen Ausnahmezustand grundlegende Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23[26] sah die Bildung von *außerordentlichen Gerichten* vor. Sie sollte auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt durch den Reichsminister der Justiz erfolgen. Tatsächlich ist sie nur in einzelnen Fällen zur Durchführung gelangt. Dagegen ist die allgemeine Aufstellung solcher Gerichte, wie sie dringend erwünscht und vom Inhaber der vollziehenden Gewalt und den ihm unterstellten Militärbefehlshabern nachdrücklich beantragt war, an der Kostenfrage gescheitert. Dies hat der Schlagkraft des Ausnahmezustandes geschadet. Die ordentlichen Gerichte mit ihrem schleppenden Verfahren und ihrer großen Überlastung konnten der für Durchführung und Ansehen des militärischen Ausnahmezustandes wichtigsten Forderung der vor allem gebotenen raschen Aburteilung

25 Verordnung des Reichspräsidenten über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes vom 23. Dezember 1923, RGBl. 1924 S. 8.

26 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

von Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Reiches nicht gerecht werden. Die gerichtliche Erledigung zog sich so meist lange Monate hin. Auch eine größere Einheitlichkeit in der Bewertung von Verfehlungen gegen Verordnungen des Ausnahmezustandes war bei Zusammenziehung der Behandlung solcher Fälle vor außerordentlichen Gerichten zu erwarten. In einem Einzelfall, bei dem es sich um die verbotene Herstellung von gedruckten Flugblättern handelte, ist es beispielsweise vorgekommen, daß die bereits eingeleitete Untersuchung auf Grund § 23,2 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24[27] eingestellt wurde, demzufolge die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsgerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen kann, falls bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Daß solche Entscheidungen nicht geeignet sind, den Anordnungen des Inhabers der vollziehenden Gewalt Nachdruck zu verleihen, liegt auf der Hand.

Aber selbst außerordentliche Gerichte haben sich wiederholt veranlaßt gesehen, die Vollstreckung der verhängten Strafen bedingt auszusetzen. Dies entspricht weder dem Zweck der Einsetzung solcher Gerichte noch dem Sinn und Wesen des Ausnahmezustandes, der nach raschester Aburteilung umgehende Strafvollstreckung unbedingt verlangt.

Ersatz für die fehlende allgemeine Aufstellung von außerordentlichen Gerichten sollte die Verordnung des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten vom 17. 12. 23[28] bringen, die am 22. 12. 23 verkündigt wurde. Schon am 31. 1. 24 mußte sie aber mit Rücksicht auf die Durchführung der großen Strafprozeßreform wieder außer Kraft treten. Sie ist daher praktisch nur wenig in die Erscheinung getreten. Für Preußen war sie zudem durch Ausführungsbestimmungen der Landesjustizverwaltung vom 28. 12. 23 in ihrer Wirkung stark abgeschwächt worden.

Über die Behandlung des *Versammlungswesens* erließ der Chef der Heeresverwaltung am 8. 1. allgemeine Richtlinien. Grundsätzliche Verbote öffentlicher politischer Versammlungen waren nur vom Wehrkreiskommando VI und, für kurze Zeit nach dem Sturz Zeigners vom Wehrkreiskommando IV ausgesprochen worden. Jetzt wurde allgemein der Grundsatz aufgestellt, Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel seien zu verbieten, öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen anmeldepflichtig und von der Genehmigung der Polizeibehörde abhängig zu machen, die nur bei verbotenen Organisationen oder, wenn Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten, zu versagen sei; geschlossene Mitgliederversammlungen nicht verbotener Organisationen seien nicht zu verhindern. Den Wehrkreiskommandeuren wurde freigestellt, nach Bedarf von diesen Regeln abzuweichen.

In den Gebieten und den Zeiträumen, in denen nicht die großen politischen Kämpfe im Vordergrund standen, die oben geschildert worden sind, vollzog sich der militärische Ausnahmezustand in einer mehr oder weniger engen *Zusammenarbeit der Befehlshaber mit den Zivilbehörden.*

Es liegt in der Natur der Sache, daß durch die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes von den Ländern und allen Zivilbehörden ein gewisses Maß von Selbstverleugnung verlangt wird, da die vollziehende Gewalt, insbesondere die Polizeigewalt, die nach den regelmäßigen Gesetzen vorzugsweise bei den *Landes*regierungen liegt, nunmehr an erster Stelle auf die Militärbefehlshaber, die dem *Reiche* verantwortlich sind, übergeht. Um die aus dieser Überlagerung der Verantwortlichkeiten sich leicht ergebenden Reibungen nach Möglichkeit zu verhindern und während des Ausnahmezustandes die erforderliche Einheit-

27 Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924. RGBl. S. 15.

28 Verordnung des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten, vom 17. Dezember 1923. RGBl. S. 1231.

lichkeit der Staatsverwaltung sicherzustellen, hatte der Reichswehrminister am 9. Oktober 1923 Richtlinien an die Militärbefehlshaber gegeben, die im Abdruck beiliegen[29]. Ihre Durchführung vollzog sich ohne besondere Schwierigkeiten.

Wo sich anfangs bei einigen nachgeordneten Stellen Reibungen ergaben, wurden diese bald beseitigt, insbesondere vom Preußischen Ministerium des Innern. Auf Wunsch dieses Ministeriums wurden sodann Ende November 1923 nochmals besondere Richtlinien über die Handhabung der vollziehenden Gewalt für das preußische Staatsgebiet vereinbart und an die preußischen Regierungsstellen sowie die Militärbefehlshaber ausgegeben, die im wesentlichen den oben erwähnten Richtlinien des Reichswehrministers entsprachen. Abdruck liegt bei[30].

Für das Wehrkreiskommando V ergab sich eine besondere Erschwerung seines Wirkens aus dem Umstand, daß der Militärbefehlshaber mit mehreren Landesregierungen zusammenzuarbeiten hatte. Auch hier gelang es jedoch, Störungen auszuschalten. Lediglich das Badische Innenministerium verhielt sich den Erfordernissen des militärischen Ausnahmezustandes gegenüber im Grundsatz ablehnend. Bei allem Entgegenkommen, das seitens des Inhabers der vollziehenden Gewalt den berechtigten Wünschen der Länder gezeigt wurde, war es aber hier wie an anderer Stelle selbstverständlich unmöglich, Kompromisse auf Kosten der Reichsautorität einzugehen. Praktische Bedeutung hat die erwähnte Haltung der badischen Regierung nicht gewonnen.

Während die großen politischen Gefahren seit dem 9. 11. abebbten und jetzt mehr Kleinarbeit zu leisten war, um die Reichsautorität und die öffentliche Sicherheit überall auf feste Grundlagen zu stellen, war die wirtschaftliche Krise, die der Zusammenbruch des Ruhrkampfes zur Folge gehabt hatte, noch im Steigen. Die Einführung der Rentenmark am 15. 11., die sie schließlich überwinden sollte, mußte sie zunächst noch steigern. Die Zahl der Erwerbslosen im unbesetzten Gebiet schwoll bis zum 15. Januar 1924 bis auf 1 600 000 an; erst dann nahm sie langsam ab. So nahmen die *wirtschaftlichen Fragen* in diesem Zeitraum auch die Inhaber der vollziehenden Gewalt in Anspruch und stellten ihnen schwierige Aufgaben.

Da zur Darstellung dieses großen Tätigkeitsgebiets die Behandlung zahlreicher Einzelheiten notwendig ist, wird sie in Teil II der Denkschrift gegeben.

Der Überblick über die Tätigkeit des militärischen Ausnahmezustandes hat gezeigt, wie er gezwungen war, seinen Wirkungskreis ständig zu erweitern, wie eine neue Aufgabe nach der anderen von ihm aufgenommen werden mußte. Nur durch die Weite seiner Befugnisse war er imstande, alle diese Aufgaben schrittweise zu erfüllen. Daraus läßt sich eine Folgerung für die Zukunft ziehen. Die Vorbereitung für die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes kann sich immer nur auf seine allgemeinsten Formen beziehen. Die militärischen Stellen werden die Erfahrungen des letzten Ausnahmezustandes auswerten und in zukünftigen Fällen prüfen, wieweit sie sie auf die neue Lage anwenden können. Sache des Reichspräsidenten ist es, an Hand der konkreten politischen Lage, die Sondermaßnahmen notwendig macht, den Umfang der Aufgaben des Inhabers der vollziehenden Gewalt zu bestimmen und ihm die Mittel rechtlich in die Hand zu geben. Seinen eigentlichen Inhalt kann der Ausnahmezustand aber immer erst durch die Aufgaben bekommen, die ihm die politische Wirklichkeit im gegebenen Moment stellt. Je weiter und unbegrenzter seine Befugnisse sind, desto eher wird er die Mittel finden, alle Gefahren für den Staat schnell und rücksichtslos aus dem Weg zu räumen und normale Verhältnisse wieder zu schaffen. Im Winter 1923/24 hat der Herr Reichspräsident dem Inhaber der vollziehenden Gewalt die ihm einmal erteilten Befugnisse mit geringfügigen Einschränkun-

29 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 4. Nr. 330.10.23.T 1 III" = Nr. 45.

30 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 5. Nr. 625.2.24. pers. T 1 III" = Nr. 117.

gen bis zum Schluß belassen und damit die wesentlichste Grundlage für den Erfolg des Ausnahmezustandes gelegt. Vor allem aber muß die Machtvollkommenheit erhalten bleiben, die der Art. 48 der R.V. dem Reichspräsidenten gibt. Sie ist zur Zeit die einzige Waffe des Reichs. Jede Einschränkung seiner Handhabung durch Auslegung oder Gesetzgebung würde sich im konkreten Fall als eine Fessel erweisen, die es zum mindesten erschweren würde, die angemessenen und wirksamen Mittel zu finden und anzuwenden. Das Reich würde seine eigenen Interessen preisgeben, wenn es eine solche Einschränkung zugäbe.

Der Chef der Heeresleitung hatte die Frage nie aus den Augen verloren, zu welchem Zeitpunkt er seine Machtvollkommenheiten wieder in die Hand des Reichspräsidenten zurücklegen könnte. Um den Befehlshabern einen Anhaltspunkt hierüber zu geben und allen Gerüchten entgegenzutreten, teilte er ihnen Anfang Februar mit, daß der Herr Reichspräsident den Ausnahmezustand unbeschadet der Rechte des Reichstags nur auf Antrag des Inhabers der vollziehenden Gewalt aufheben werde. Der Zeitpunkt dafür werde dann gekommen sein, wenn die Staatsautorität in ganz Deutschland so gefestigt sein werde, daß Neuwahlen ins Auge gefaßt werden könnten und daß die unter dem Ausnahmezustand eingeleitete Sanierung des Wirtschaftslebens auch ohne den Ausnahmezustand weitergeführt werden könnte. Dieser Zeitpunkt lasse sich noch nicht genau feststellen; namentlich seien die Wahlen in Thüringen als ein wichtiges Zeichen für den Grad der Festigung der politischen Verhältnisse abzuwarten. Immerhin könne man aber eine Aufhebung des Ausnahmezustandes zu Anfang März in Rechnung stellen.

Am 14. Februar, nach den thüringischen Wahlen, erklärte der Chef der Heeresleitung dem Herrn Reichspräsidenten, daß er die Aufgaben des militärischen Ausnahmezustandes im allgemeinen für erfüllt halte, und schlug seine Aufhebung zu Anfang März vor. Reichspräsident und Reichskanzler traten dieser Auffassung bei. Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 2. 24 wurde der militärische Ausnahmezustand zum 1. 3. aufgehoben. Der Schriftwechsel über die Aufhebung und der Dank des Chefs der Heeresleitung an die Reichswehr sind in der Anlage beigefügt[31].

Im Jahre 1919 hatte der militärische Ausnahmezustand Deutschland aus der völligen Zerrüttung des Winters 1918 herausgehoben und wieder zu einem Staat gemacht. Vom Januar 1920 ab hatte er die Befriedung Deutschlands vollendet und ging daran, schon die zur Sanierung des Staats- und Wirtschaftslebens nötigen Maßnahmen zu treffen, ähnlich denen, die durch die Notverordnungen des Winters 1923 vollzogen worden sind, als der Kapp-Putsch diese Ansätze vernichtete und Deutschland von neuem in schwere innere Kämpfe verstrickte. Der militärische Ausnahmezustand des Winters 1923/24 hat es verhütet, daß Deutschland nach dem Mißerfolg des Ruhrkampfes von neuem in die Anarchie versank; er hat das Reich zum Siege über die Umsturzparteien und die Sonderbestrebungen einzelner Länder geführt; er hat es ihm ermöglicht, dem Ausland wieder als geschlossener Staat gegenüber zu treten; er hat schließlich der Reichsregierung möglich gemacht, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes durch ihre Notverordnungen die notwendigen tiefen Eingriffe in das deutsche Wirtschaftsleben vorzunehmen und es auf die Rentenmark umzustellen; er hat die Not des Volkes gelindert, wo er es konnte. Als er aufgehoben wurde, war die Autorität des Reiches so gefestigt, daß man unbedenklich unter dem Reichsminister des Innern den Landesregierungen gewisse Vollmachten einräumen konnte – eine Maßnahme, die im Oktober 23 noch die Abdankung des Reichs bedeutet hätte.

Wenn sich der Inhaber der vollziehenden Reichsgewalt trotz dieser Leistung entschloß, den militärischen Ausnahmezustand so bald als möglich zu beenden, so trug er damit der

31 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 6 u. 7". Vgl. Nr. 202 Anm. 1.

Eigenart der Reichswehr wie den Bedürfnissen des Staatslebens Rechnung. Es ist nicht Sache der Wehrmacht, für längere Zeit den Zivilbehörden die Verantwortung für die Dinge der täglichen Verwaltung abzunehmen. Die politische Neutralität der Reichswehr, das Ergebnis der Arbeit dreier Jahre, mußte darunter leiden, wenn Stäbe und Truppen auf lange Zeit gezwungen wurden, sich mit politischen Einzelfragen zu befassen. Auch die Arbeitsfreudigkeit und die Autorität der Zivilbehörden muß leiden, wenn sie für die Dauer unter der Verantwortung und nach den Weisungen anderer Stellen fungieren. Schließlich mußten die Reichstagswahlen, auf die die gesamte politische Situation hindrängte, den Ausnahmezustand für die Wahlzeit unwirksam machen.

Die Übertragung der Exekutive an die Wehrmacht ist und bleibt in allen Staaten das letzte Mittel des Staates, um seine inneren Gegner zu besiegen. Wenn es sich nur um die Niederwerfung des inneren Aufruhrs gehandelt hätte, so wäre der Zweck des Ausnahmezustandes etwa zu Anfang Dezember erreicht gewesen. Daß es damals trotz der geschilderten schweren Bedenken weder dem Inhaber der vollziehenden Gewalt, noch dem Reichspräsidenten oder der Reichsregierung möglich schien, den militärischen Ausnahmezustand aufzuheben, – die Gründe hierfür liegen in der Struktur des Reichs. Wenn in einem einheitlichen Staat, wie z. B. in Preußen, die Militärgewalt ihre Aufgabe erfüllt hat, kann sie die Exekutive der einheitlichen, straff über das ganze Land reichenden Zivilgewalt zurückgeben. Das Reich besitzt diese Gewalt nicht; ohne den Ausnahmezustand ist es ohnmächtig. Es mußte warten, bis Sachsen und Thüringen sich der Reichspolitik unterwarfen, bis Bayern wenigstens auf militärischem Gebiet nachgab. Und um das zu erreichen, hatte es nur ein Exekutivorgan, die Reichswehr. Diese mußte also das Heft in Händen behalten, bis das Reich seine Innenpolitik durchgesetzt hatte.

Der Verlauf des militärischen Ausnahmezustandes hat die Macht des Reiches und ihre Grenzen in dieser Hinsicht deutlich gezeigt. Für Norddeutschland war Preußen entscheidend; seine loyale Haltung ermöglichte es, auch in Mitteldeutschland jeden Widerstand gegen die Reichspolitik schnell zu bezwingen. Südwestdeutschland hielt loyal zum Reich. Gegen Bayern konnte es sich politisch nicht durchsetzen. Bayern zog seine Folgerungen daraus, indem es im Januar die Initiative zu einer Lockerung der Reichsverfassung, ihrer Umgestaltung im föderalistischen Sinne ergriff.

Augenblicklich ist Frieden zwischen Reich und den Ländern. Die Reichswehr hat sich vollständig aus dem politischen Leben zurückgezogen. Ist dieser Zustand dauerhaft? Ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Reichswehr wieder einmal für längere Zeit die Zivilgewalt ersetzen muß, verringert?

Man muß diese Frage verneinen. Jeden Augenblick kann in einem der vielen deutschen Länder eine Partei ans Ruder kommen, deren Politik sich gegen das Reich wendet. Gerade in kleineren Ländern ist die Möglichkeit gegeben, daß radikale Strömungen, die im Großstaat von der Masse niedergehalten werden können, zur Herrschaft kommen. Für das Reich stellt sich dann die Frage: Eingreifen oder abdanken; einen neuen Fall Zeigner kann die Reichsautorität nicht ertragen. Und gar der Verlauf und die Folgen eines Konflikts zwischen dem Reich und Preußen wären gar nicht auszudenken.

Solange die Reichswehr die einzige „Hausmacht" des Reiches bildet, ist die periodische Wiederkehr des militärischen Ausnahmezustandes eine unabwendbare Notwendigkeit. Im Interesse des Reiches und der Reichswehr liegt es, daß dies nach Möglichkeit vermieden wird. So bleibt der einzige Ausweg, die Machtverhältnisse, die sich im Winter 1923/24 augenfällig ergeben haben, rechtlich und für die Dauer festzuhalten. Das Eingreifen des Reiches in Sachsen und Thüringen darf keine Episode bleiben, sondern muß der Anfang einer neuen positiven Innenpolitik des Reiches werden. Der militärische Ausnahmezustand, der dem Reich hier wichtige Machtpositionen geschaffen hat, zeigt den Weg, den die Zivilverwaltung in organischer Weiterbildung der Reichsverfassung gehen muß. Reich und

Preußen sind nicht mehr zu trennen. Daher muß sich das Reich durch Personalunion mit Preußen und Zusammenlegung aller in Frage kommenden Behörden die Macht dieses Großstaates verschaffen und die nord- und mitteldeutschen Länder in diesem Staatsverband unmittelbar aufnehmen. Nur wenn das Reich so zum wirklichen Staat wird, wird es davon abstehen können, seine Innenpolitik immer wieder durch das alleinige Mittel des militärischen Ausnahmezustandes durchzusetzen. Gerade im Interesse der Überordnung der Regierungsgewalt über die militärische, im Interesse der Fernhaltung der Wehrmacht aus der Politik ist die Schaffung eines geschlossenen Großstaates, einer festen Hausmacht des Reiches in Nord- und Mitteldeutschland, eine zwingende Notwendigkeit. Ich verweise hierbei auf den ersten Teil meiner Stellungnahme zur bayerischen Denkschrift[32].

Schwerere innere Unruhen können in jedem Fall *nur durch den Einsatz der Wehrmacht* niedergeschlagen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen ihr auf Grund des Art. 48 die weitesten Befugnisse übertragen werden.

*Weitere innenpolitische Aufgaben,* insbesondere die Aufrechterhaltung der Reichsautorität gegenüber den Ländern, sollten nicht mehr Sache der Reichswehr sein. Die Reichsverfassung muß so umgestaltet werden, daß sie in Zukunft einen Konflikt zwischen dem Reich und den Ländern ausschließt.

In diesen beiden Sätzen liegen die wichtigsten und lebendigsten Lehren des militärischen Ausnahmezustandes.

Teil II.

Wirtschaftliche Maßnahmen der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

Die Behandlung wirtschaftlicher Fragen wurde den Befehlshabern durch den Erlaß vom 19. 10. 23 aufgetragen (Anl. 1[33]). Die in ihm gestellten Aufgaben wurden im weiteren Verlauf noch erheblich erweitert und vermehrt. Sie umfaßten schließlich folgende Gebiete:

1. Währung,
2. Ernährung,
3. Preisbildung,
4. Kampf um die Arbeitsbedingungen,
5. Erwerbslosenfürsorge,
6. Krankenversicherung,
7. Bekämpfung von Schlemmerei und Luxus,
8. Die Fürsorge der Reichswehr für die Zivilbevölkerung.

*1. Währung.*

Der Währungsverfall und der Mangel an wertbeständigen Zahlungsmitteln standen bei Beginn des militärischen Ausnahmezustandes im Vordergrund der Fragen. Ihre unheilvolle Wirkung auf alle Gebiete der Wirtschaft ist bekannt. Die Maßnahmen der Reichsregierung sind durch folgende Mittel unterstützt worden:

*Schaffung wertbeständiger Zahlungsmittel.*

Gegen die Zurückhaltung der Ernte war als wirksamstes Mittel das wertbeständige Zahlungsmittel erkannt worden. Die Sicherstellung der Volksernährung duldete keinen Aufschub bis zum Erscheinen der Rentenmark, sie machte die sofortige Schaffung eines Aushilfsmittels, des wertbeständigen Notgeldes, erforderlich, trotzdem die bedenkliche Wirkung einer solchen Maßnahme für die Reinigung der Währung offensichtlich war.

---

32 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 8". Vgl. Nr. 185 Anm. 2.

33 Vgl. Anm. 8.

Einzelne Provinzen sind auf Anregung der Militärbefehlshaber zur Ausgabe wertbeständigen Provinzial-Notgeldes geschritten und haben damit die Zuführung der Ernte zum Verbraucher wesentlich gefördert.

Die allgemeine Anregung zur Ausgabe wertbeständigen Notgeldes seitens der Länder, Provinzen und Kommunen zur Beschaffung von Lebensmitteln hat der Chef der Heeresleitung mit Verordnung 619.11.23. T 1 III vom 12. 11. 23 gegeben (Anlage 2[34]). Die Ausgabe wurde an die Genehmigung des Reichsfinanzministers gebunden. Das Notgeld ist als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmt worden, von dessen Annahme nur die öffentlichen Kassen des Reichs und der Länder und die Reichsbank ausgenommen worden sind. Die Annahmepflicht hat dem wertbeständigen Notgeld den Wert als Zahlungsmittel gegeben, dessen es bedurfte, um seinen Zweck, die Zuführung der Ernte zum Verbraucher, zu erfüllen. Der Chef der Heeresleitung hat die Annahmepflicht auf Notgeld dieses Zweckes beschränkt und im Interesse der Währung Anträge der Reichseisenbahn und von Handelskammern abgelehnt, die eine Ausdehnung der Annahmepflicht auf ihr wertbeständiges Notgeld erstrebten. Den Bestrebungen des Zentralverbands des deutschen Banken- und Bankiergewerbes, die Aufhebung der Annahmepflicht zu erreichen, wurde nicht stattgegeben, soweit nicht der Nachweis im Einzelfalle zu erbringen war, daß das Notgeld an die Banken abgeschoben und unter Mißbrauch der Verordnung dem Verkehr entzogen wurde. Einzelne Banken mußten durch Verwarnung zur Einhaltung der Verordnung angehalten werden.

*Schutz der Rentenmark.*

Die Herstellung der Rentenmark wurde durch den Buchdruckerstreik am 10. 11. 23 in der Notendruckerei des Reiches in letzter Stunde gefährdet. Der Streik wurde durch das Streikverbot des Chefs der Heeresleitung niedergeschlagen, *die Verhaftung der Streikleiter* führte zu seinem schnellen Zusammenbruch. So konnte der Ausfall des Notendrucks auf etwa 24 Druckstunden beschränkt werden.

Die Rentenmark floß tropfenweise in den Verkehr, besonders spärlich in den entfernteren Teilen des Reiches, Württemberg, Ostpreußen und in Schlesien, sodaß die vermehrte Belieferung dieser Gebiete beim Reichsfinanzministerium beantragt werden mußte.

Als die Begleiterscheinungen der Währungsumstellung sich fühlbar machten, Ablehnung der Papiermark, Rückschlag zu ihrer Bevorzugung, Unterbewertung der Rentenmark besonders in den Hansastädten, wurde durch örtliche Verwarnungen und laufende Mitteilungen an das Reichsfinanzministerium die Währungspolitik der Regierung unterstützt.

*Einwirkung auf die Presse.*

Zu Zusammenarbeit mit dem Reichsfinanzministerium erging das Verbot von zwei Tageszeitungen, weil sie die Regierung einer neuen Inflationspolitik beschuldigten und das Vertrauen der Bevölkerung zur Währung zu erschüttern drohten.

Die Vorgänge hatten grundsätzliche Bedeutung. Für die Stetigkeit der Währung spielen neben den wirtschaftlichen Grundlagen Stimmungswerte der Bevölkerung eine wichtige Rolle. Das Vertrauen der Bevölkerung ist eines der Mittel, um die Währung bei unausbleiblichen zeitlichen Erschütterungen zu halten. Es war die Pflicht der Presse, dieses Vertrauen in der Bevölkerung zu stärken. Der Erlaß der Heeresleitung vom 28. 12. 23 Nr. 1609.12.23.T 1 III[35] hat diese Auffassung zum Ausdruck gebracht und die Militärbefehlshaber angewiesen, der Presse ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorzustellen.

---

34 Nr. 77.

35 Nr. 149.

*Maßnahmen zur Notgeldpolitik der Reichsbank und Reichspost.*

Die Reichsbank war gezwungen, im Januar 1924 die Annahme von Papiernotgeld einzustellen, um eine Hauptquelle der Inflation zu beseitigen. Da die Einstellung der Annahme überraschend und ohne Voransage erfolgte, hat sie zu starken Stockungen im Zahlungsverkehr und einer weiteren Beeinträchtigung der Kaufkraft der Bevölkerung geführt. Auf die dringenden Vorstellungen der Heeresleitung hat die Reichsbank eine Erleichterung eintreten lassen, indem sie sich zur Freigabe der Deckungsunterlage des Notgeldes auf Antrag bereit erklärte.

Die Militärbefehlshaber sind angewiesen worden, die Aussteller von Notgeld im Bedarfsfalle von dieser Erleichterung zu verständigen an Orten, wo die öffentliche Ruhe besonders gefährdet war. Nach einzelnen Städten Oberschlesiens wurden die erforderlichen Reichszahlungsmittel zur Einlösung des Notgeldes auf Antrag der Heeresleitung sofort überwiesen (Anlage 4[36]).

Bei den Anstalten der Reichspost war durch Ablagerung von wertbeständigem Notgeld eine bedrohliche Umlaufserschwerung der Zahlungsmittel eingetreten. Die Reichspostverwaltung sah sich zur Annahmeverweigerung des wertbeständigen Notgeldes gezwungen; die Folge war auch hier eine Erschwerung des Zahlungsverkehrs.

Auf Grund von Verhandlungen der Heeresleitung mit den Ressortbehörden sind die Militärbefehlshaber durch Brieftelegramm (Anlage 5) über die Mittel unterrichtet worden, den Zahlungsmittelumlauf zu erleichtern[37].

Das Reich hatte während der Inflationszeit die Schaffung von Notgeld gefördert, da die Herstellung von Reichszahlungsmitteln den Anforderungen nicht mehr genügte. Die Verweigerung der Annahme dieses großenteils auf Reichsanregung geschaffenen Notgeldes mußte jetzt zu Härten führen und das Ansehen des Reiches beeinträchtigen.

Die Verantwortung für die öffentliche Ruhe und für das Ansehen des Reiches hat die vollziehende Gewalt zu Vermittlungsmaßnahmen auf diesem Gebiete veranlaßt.

*2. Ernährung.*

Der Hauptgrund für die Zurückhaltung der Lebensmittel war der Mangel an wertbeständigen Zahlungsmitteln. Die Maßnahmen der vollziehenden Gewalt auf diesem Gebiet sind dargestellt worden.

Weiterhin wurde zur Sicherstellung der Ernährung veranlaßt:

*Maßnahmen gegen Felddiebstähle und Erntebrandstiftung,*

*Einwirkungen auf die Lieferung der Erzeuger,*

*Lebensmittelverteilung,*

*Einrichtung von Speisungen.*

Feldplünderungen und Erntebrandstiftungen waren an der Tagesordnung und bedrohten die Ernährung. Die Sicherheitsorgane der Regierung, die örtlich gebundenen Abteilungen der Schutzpolizei und einzelne Feldgendarmen konnten zur Abwehr nicht ausreichen.

---

36 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 4". Hier ist das Brieftelegramm des Reichswehrministeriums Nr. 1558.1.23 T. 1 III vom 25. November 1923 an die Wehrkreise I–VI und die 1. und 2. Kavalleriedivision abgedruckt, dessen Inhalt im Vorstehenden geschildert ist.

37 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 5". Hier ist das Brieftelegramm des Truppenamtes Nr. 976.11.23. T 1 III vom 14. Dezember 1923 abgedruckt, in dem die neuen Bestimmungen des Reichspostministeriums über die ausnahmsweise Annahme von wertbeständigem Notgeld mitgeteilt und die Militärbefehlshaber angewiesen werden, sich des Eingreifens in diese Vorschriften zu enthalten.

Die Verstärkung der Abwehrmaßnahmen der Zivilverwaltung ist durch drei Hauptmittel erfolgt:

Verordnung gegen Felddiebstahl und Erntebrandstiftung unter Androhung verschärfter Bestrafung nach den Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23[38].

Bildung fliegender Streifen der Reichswehr oder Schutzpolizei auf Kraftwagen. Die Bevölkerung hat eigene Kraftwagen bereitwillig zur Verfügung gestellt.

Verstärkung der Feldgendarmen durch Flurschutzkommandos.

Außerdem sind die Eisenbahnverwaltungsbehörden darauf hingewiesen worden, daß der Sonderzugverkehr in der Umgebung der Großstädte die Felddiebstähle besonders fördert. Auf Beschränkung dieses Verkehrs ist hingewirkt worden. Dauernde Nachrichtenübermittlung ist an Orten mit beschränktem Fernsprechdienst eingerichtet worden.

Diese Maßnahmen führten zu einer wesentlichen Verminderung der Ernteverbrechen. Als nachhaltigstes Mittel ist seitens der Heeresleitung der Erlaß einer Verordnung über die Zulässigkeit der Todesstrafe beantragt worden. Der Verordnung standen an entscheidender Stelle rechtliche Bedenken entgegen.

*Die ausreichende Lieferung von Getreide, Kartoffeln und Milch* ist seitens der Militärbefehlshaber in Besprechungen mit den Spitzenverbänden der Landwirtschaft und durch Aufrufe an die Bevölkerung gefordert und erzielt worden.

In einzelnen Wehrkreisgebieten ist durch Verordnung die Lieferpflicht für einen Teil der Ernte und Milcherzeugung festgelegt worden. Die Ernährungsministerien des Reiches und der Länder und die Berufsvertretungen der Landwirtschaft haben diese Maßnahmen angegriffen unter Berufung auf die Mißerfolge der Kriegswirtschaft, die letzten Endes zu Produktionshemmungen geführt hat.

Im Gegensatz zur Kriegszwangswirtschaft handelte es sich hier um vorübergehende Aushilfsmaßnahmen, die die Zeitspanne bis zum Wirksamwerden des wertbeständigen Reichszahlungsmittels überbrücken sollten. Eine spätere Auswirkung als Produktionshemmung war nach der Dauer und Bedeutung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Erfolg für die Versorgung der Bevölkerung geht aus zahlreichen Berichten hervor, ein Bericht der Provinz Westfalen ist beigefügt (Anlage 6[39]).

*Die Brotversorgung von Berlin* ist nach den Vorschlägen des Wehrkreiskommandos im Zusammenwirken der Stadt Berlin und der Reichsgetreidestelle sichergestellt worden durch Lieferung einer laufenden Mehlmenge seitens der Reichsgetreidestelle, Anweisung von Stadtbezirken auf bestimmte Mühlen und Zuteilung des Mehls an die Bäcker.

*Die Kartoffelversorgung* ist in einzelnen Wehrkreisgebieten durch Kreditbeschaffung der Militärbefehlshaber erleichtert worden.

*Die Einrichtung von Speisungen* ist durch Einsatz der Hilfsmittel der Truppe im Zusammenwirken mit Verwaltungsbehörden und Wohlfahrtsverbänden in ausgedehntem Maße erreicht worden.

Einzelheiten enthält die Druckschrift „Fürsorge der Reichswehr für die Zivilbevölkerung“[40].

---

38 Vgl. Nr. 34 Anm. 2.

39 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 6“. Hier ist das Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Gronowski, Nr. 5229 III K vom 26. November 1923 abgedruckt, das von günstigen Ergebnissen bei der Milch- und Kartoffelversorgung berichtet.

40 Nicht aufgenommen. Ein Exemplar der Schrift von Hauptmann Ott, Die Fürsorge der Reichswehr für die Bevölkerung. Charlottenburg 1924, in BA. R 43 I/2701.

*3. Preisbildung.*

Zweck der bisher behandelten Maßnahmen war die Vermehrung des Angebots von Nahrungsmitteln. Die Beschaffung seitens der Verbraucher wurde durch Einwirkung auf die Preisbildung und den Handel erleichtert. Der Verfall und die Umstellung der Währung haben zur Überteuerung der Ware, andererseits zur Schwächung der Kaufkraft geführt. Das Mißverhältnis zwischen Preisen und Kaufkraft war eine schwerwiegende Quelle der Beunruhigung.

*Bekämpfung des Wuchers.*

Die Handhabung der Preistreibereiverordnung der Reichsregierung (R.G.Bl. I, S. 699[41]) wurde durch Verordnungen der vollziehenden Gewalt und ihre Strafvollmachten verschärft und beschleunigt. Der Eingriff durch Schutzhaft hat sich als wirksames Abschreckungsmittel erwiesen.

Im Zusammenwirken mit der Zivilverwaltung wurde das wilde Aufkäuferwesen durch Nachprüfen der Handelserlaubnis verringert.

*Preisabbau.*

Die Festsetzung des Zwangskurses der Papiermark im Inland, an der aus währungstechnischen Gründen festgehalten wurde, hat auf dem Gebiet des Handels zu Unsicherheit und Willkür geführt, solange eine Disparität zwischen Inlands- und Auslandskurs bestand.

Zu der Verordnung der Reichsregierung über die Annahme von Papiergeld bei Inlandsgeschäften (R.G.Bl. I, S. 1081[42]) konnten die wesentlichen Ausführungsbestimmungen nicht erlassen werden.

Das wirkte sich in schweren Zahlungsbedingungen des Großhandels, in der Einkalkulation von Sicherheitsfaktoren in die Warenpreise und damit in der Belastung des Verbrauchers aus. Die eingetretene Rechtsunsicherheit hat auch für die vollziehende Gewalt die Bekämpfung dieser Vorgänge erheblich erschwert.

Der Chef der Heeresleitung hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister dem Herrn Reichskanzler die Gefahren dieser Lage vorgetragen und die Beseitigung des Einheitskurses in dringender Form beantragt. Durch die vermehrte Ausgabe der Rentenmark und Verknappung der Papiermark ist das Ziel des Antrags, der Ausgleich des In- und Auslandskurses der Papiermark erreicht worden. Damit war die Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Preisbildung gegeben. Es kam nunmehr darauf an, die unberechtigten Teuerungsfaktoren aus der Preisstellung auszumerzen.

Durch Verfügung der Heeresleitung 323.12.23. T 1 III v. 5. 12. 23 wurden die Militärbefehlshaber auf die wechselnden Notwendigkeiten dieser Aufgabe eingestellt (Anlage 7[43]).

Durch zwei Mittel ist vorgegangen worden:

*Verordnungen zur Auszeichnung der Waren in Goldmark*
(ergänzende Anordnung zur Verordnung der Reichsregierung über Handelsbeschränkung (R.G.Bl. I, S. 711[44]).

Die Verpflichtung zur Auszeichnung der Waren in Goldmark sollte die Übersichtlichkeit der Preisstellung fördern und die Tätigkeit der Wucherpolizei erleichtern.

---

41 Preistreiberei-Verordnung (Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes. Vom 13. Juli 1923) RGBl. S. 700.

42 Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften, vom 7. November 1923. RGBl. S. 1081.

43 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 7" = Nr. 126.

44 Die ergänzende Anordnung zu § 37 der Verordnung über Handelsbeschränkungen (vgl. Nr. 161 Anm. 4) wurde nicht ermittelt.

*Nachprüfung der Preisfestsetzung.*

Die Preisfestsetzungen sind von Beauftragten der Befehlshaber am Verhandlungstisch mit Preisprüfungsstellen und den Vertretern der Hauptlebensmittelzweige nachgeprüft worden. Die Nachprüfung führte an vielen Stellen zur Ausschaltung von Fehlern oder unberechtigten Teuerungsfaktoren aus dem Warenpreise und der Senkung der Handelsspanne. So ist es in Thüringen gelungen, den Aufschlag der Fleischer auf die Gestehungskosten vom Mehrfachen des Friedenspreises annähernd auf Friedenshöhe herabzusetzen.

Trotz der Erfolge im einzelnen mußte die Wirkung dieser Maßnahmen auf örtliche Bereiche und Warenzweige beschränkt bleiben. Ein umfassender Preisabbau war nicht zu erreichen.

Für diesen kamen zwei Wege in Betracht:

Allmähliche Entwicklung aus der Wirtschaft selbst durch Auswirkung der stabilen Währung und die freie Konkurrenz gegenüber der verminderten Nachfrage,

sofortiger zentraler Eingriff der Regierung.

In Anbetracht der bedrohlichen Stimmung drängten zahlreiche Stellen, auch einzelne Inhaber der vollziehenden Gewalt auf den zweiten Weg hin. Die zuständigen Reichsressorts prüften unter Beteiligung der Heeresleitung die Festsetzung von Goldhöchst- oder Richtpreisen und kamen zur Ablehnung. Es hat sich als unmöglich erwiesen, selbst bei starker Staffelung nach den einzelnen Gebieten, die Fülle der örtlichen Verschiedenheiten an Verteuerungs- und Verbilligungseinflüssen auf die Ware in einheitliche Preise zusammenzufassen. Dagegen sind in Verfolg der Verhandlungen die Grundlagen der Preisbildung, Vorkriegspreis, Verbilligungs- und Verteuerungseinflüsse in einer Denkschrift „Der angemessene Goldmarkpreis" entwickelt worden, die für die Preisprüfungsstellen und Militärbefehlshaber eine Handhabe zur örtlichen Weiterarbeit bildete.

*Bankbedingungen.*

Die weitere Durchführung des Preisabbaus wurde durch die Bedingungen der Banken beeinträchtigt. Die während der Inflationsperiode außerordentlich verschärften Kreditbedingungen der Banken, besonders in der Festsetzung der Sollzinssätze, hatten nach Einführung der festen Währung ihre Berechtigung verloren. Sie mußten nunmehr über das gebotene Maß der Beschränkung hinaus auf das Kreditwesen lähmend wirken. Da die Banken des Reichs sich nach den Bedingungen der Berliner Banken richten, war ein zentrales Vorgehen geboten. Im Schriftwechsel mit dem zuständigen Reichswirtschaftsministerium und schriftlicher und mündlicher Aussprache mit dem Zentralverband des deutschen Banken- und Bankiergewerbes hat der Chef der Heeresleitung auf die Gefahren hingewiesen, die in den Bankbedingungen für die Wirtschaft und Ruhe der Bevölkerung lagen, ihre Abänderung gefordert und seinen Eingriff in Aussicht gestellt, wenn keine wirtschaftlich tragbare Änderung erreicht würde. Die Bedingungen sind im Laufe des Monats Dezember gemildert, die Zinssätze staffelweise gesenkt worden. Der Erlaß vom 9. 1. 24 Chef der Heeresleitung 448.1.24[45] gibt den Militärbefehlshabern Weisungen für das Verhalten gegenüber den Banken. Die Bewegung der Zinssätze der Berliner Banken ist als Grundlage der Beurteilung übermittelt worden (s. Anlage 3[46]).

Die Schwierigkeit des Bankwesens hat die Einwirkung für das zuständige Reichsressort und den Inhaber der vollziehenden Gewalt erschwert. Bei späterem Vorgehen hat sich die Kreditsperre der Reichsbank gegen einzelne Banken als zwingendes Machtmittel erwiesen. Die Inanspruchnahme dieses Machtmittels auf Grund der vollziehenden Gewalt kann in Zukunft geboten sein.

---

45 Nr. 161.

46 Nicht aufgenommen.

*Zwischenhandel.*

Zur Ausschaltung des Zwischenhandels, der sich verteuernd in die Preisbildung der Ware zu Zeiten der Warenflucht eingeschoben hatte, ist der Zusammenschluß von Erzeuger und Verbraucher zu einer Art von Konsumverbänden bei Gemeinden und Industrien angeregt worden. Ein groß angelegter Plan des Befehlshabers im Wehrkreise III und der Landbünde von Pommern und Brandenburg, die „Notversorgung Berlin" ist an Interessenwiderständen gescheitert. Der Zweck des Planes war: Abgabe billiger Lebensmittel an die kaufschwache Bevölkerung durch Schaffung von Verkaufsstellen, die durch unmittelbare Belieferung seitens des Landbundes und durch Steuerbefreiung zur billigen Preisstellung befähigt waren. Der Reingewinn sollte der Volksspeisung der Stadt Berlin zugute kommen. Die Durchführung des Planes war von einer Teilbürgschaft der Stadt Berlin abhängig. Der Einzelhandel erblickte in diesem Plan in Verkennung seines Zwecks einen Monopolversuch der Landwirtschaft und hat ihn bei den Regierungsstellen und der Stadt Berlin bekämpft. Die Bürgschaft wurde abgelehnt und damit ein wertvolles Hilfswerk ausgeschlagen.

*4. Kampf um die Arbeitsbedingungen.*

Die Befreiung von den gesetzlichen Bindungen der Nachkriegszeit war als Voraussetzung für den Wiederaufbau der Wirtschaft anerkannt worden. Die Arbeitszeitverordnung (R.G.Bl. I, Nr. 134[47]) und die Schlichtungsordnung (R.G.Bl. I 1924, Nr. 1[48]) hat die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszugleichen versucht, sie traf auf beiden Seiten auf heftigen Widerstand. Die praktische Durchführung mußte zu schweren Kämpfen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen. Ein scharfes Vorgehen der Arbeitgeber als Reaktionserscheinung war naheliegend. Die Inhaber der vollziehenden Gewalt hatten die Aufgabe einzugreifen, wo der Bogen überspannt wurde, dabei kam es darauf an, den inneren Gang der notwendigen Auseinandersetzung nicht zu beeinflussen (s. Anlage 3[49]).

Bei Aussperrung von Kaliarbeitern im Werratal, die zu einer schweren Notlage führte, und bei der drohenden Stillegung von Kleinbahnbetrieben ist die Hilfe der vollziehenden Gewalt von Arbeitnehmerseite angerufen worden. Unter Verzicht auf unmittelbaren Eingriff ist durch Einfluß auf die Arbeitgeberverbände zur Beilegung mitgewirkt worden. Dabei galt als Grundsatz für die vollziehende Gewalt, daß die Stillegung lebenswichtiger Betriebe unter allen Umständen verhindert wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Aussperrung von Arbeitgeber-Seite oder den Streik der Arbeitnehmer einzutreten droht.

Für die Erhaltung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft ist der Inhaber der vollziehenden Gewalt mit Nachdruck eingetreten unter Betonung ihrer Bedeutung für den Ausgleich innerpolitischer Spannungen und für ein gemeinsames Staatsbewußtsein der Stände.

*5. Erwerbslosenfürsorge.*

Für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit war die Gewinnung der Mitarbeit und Geldmittel der privaten Wirtschaft entscheidend. Die Stellung der Reichswehr, neutral zwischen Verwaltungsbehörden und Privatwirtschaft stehend, hat sie zur Mitwirkung bei dieser Aufgabe besonders befähigt (Anlage 1, 8, 10[50]).

Die stetige enge Fühlung mit dem Reichsarbeitsministerium ergab die Möglichkeit, die Militärbefehlshaber über die Gesetzgebung der Erwerbslosenfürsorge unterrichtet zu halten und ihre praktische Erfahrung für die Gesetzgebung zu verwerten. Die Standortältesten ergriffen in ihren Gebieten die Initiative zur Schaffung kleiner Notstandsarbeiten durch

47 Vgl. Nr. 133 Anm. 15.

48 Zweite Verordnung zur Ausführung über das Schlichtungswesen, vom 29. Dezember 1923. RGBl. 1924 S. 9.

49 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 3" = Nr. 161.

50 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 1, 8, 10". Vgl. Nr. 49 Anm. 1, Nr. 106 und Nr. 79.

Zusammenschluß der Gemeinden und Privatgruppen. Als große Notstandsarbeiten waren einzelne Talsperrenpläne bei Beginn des militärischen Ausnahmezustandes in den Umrissen entworfen. Die Tatkraft der Militärbefehlshaber hat sie der Verwirklichung nahegeführt und private Geldquellen dafür erschlossen.

Ein Kultivierungs- und Siedlungsplan von grundsätzlicher Bedeutung für das Reich, das Reichskulturwerk, wurde von der Heeresleitung durch Förderung der Vorarbeiten zum Abschluß der Pläne gebracht und die Weiterbehandlung durch die zuständigen Reichsressorts vermittelt.

Die Beschaffung von Arbeitskleidern bildete eine besondere Erschwerung für die Notstandsarbeiten. Aushilfe aus den Beständen der Truppe mußte abgelehnt werden; die Bestände sind durch das Diktat von Versailles auf das äußerste beschränkt. Abgabe der aus Heeresaltsachen gefertigten Bekleidungsstücke hat das Reichswehrministerium bei den Strafanstalten unterstützt. Einzelne Standortälteste haben die Einrichtung von Handwerkerstuben mit Erwerbslosen zur Beschaffung der Arbeitsbekleidung veranlaßt.

Die Maßnahmen der Reichswehr haben zahlreiche Einzelerfolge gezeigt. Der Gesamterfolg mußte bei der Geldnot des Staates und der Privatwirtschaft hinter den Bedürfnissen der Lage zurückbleiben.

Zahlreiche Zuschriften an die Heeresleitung regten die Einführung der Arbeitsdienstpflicht an als das entscheidende Mittel zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit. Der Plan ist nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Staaten aus politischen und wirtschaftlichen Gründen zurückgestellt worden.

*6. Krankenversicherung.*

Die Erschütterung der Verhältnisse wirkte sich auf dem Gebiet der Krankenversicherung in harten Kämpfen gegen die Form des Versicherungswesens und die Macht der Krankenkassen aus. Die Ärzte hatten, veranlaßt durch die Verordnung der Reichsregierung vom 30. 10. 1923 über Krankenhilfe (R.G.Bl. 1923, Teil I, Nr. 1034[51]) ihre Verträge mit den Krankenkassen gekündigt. Gleichzeitig forderten die Landwirtschaftsverbände die Anpassung der Krankenversicherung an die landwirtschaftlichen Bedürfnisse, unter Androhung der Selbsthilfe. Der Eingriff der vollziehenden Gewalt wurde von den streikenden Parteien wiederholt und dringend gefordert. Die Voraussetzungen dafür waren solange nicht gegeben, als es sich um innere berufliche und organisatorische Fragen der Krankenversicherung handelte. Der Erlaß der Heeresleitung vom 27. 12. 1923 Nr. 1440.12.23. T.1.III (Anlage 9[52]) weist die Militärbefehlshaber an, Anträge dieser Art an die Aufsichtsbehörden der Kassen weiterzuleiten, die Arbeitseinstellung in lebenswichtigen Betrieben aber, z. B. Krankenanstalten, den Behandlungsstreik der Ärzte und sonstige Gefährdungen der öffentlichen Ordnung durch die Mittel der vollziehenden Gewalt zu verhindern.

Die Landwirtschaftsverbände sind auf die Einbringung ihrer organisatorischen Anträge auf gesetzmäßigem Wege verwiesen worden mit der Erklärung, daß die vollziehende Gewalt entschlossen ist, mit ihren Machtmitteln die angedrohte Selbsthilfe zu verhindern.

Die Hauptlast der Kämpfe zwischen Kassen, Ärzten und Landwirtschaft hatte die Bevölkerung zu tragen. Es war die Pflicht des Staates, gegen die Schädigungen der Volksgesundheit Hilfe zu schaffen. Unter Hinweis auf die drohenden Gefahren hat die Heeresleitung die schnelle Beilegung der Kämpfe beim Reichsarbeitsministerium gefordert. Nachdem am 1. 4. ein tragbarer Ausgleich durch die Verhandlungen des Reichsarbeitsmini-

---

51 Verordnung über Krankenhilfe bei Krankenkassen vom 30. Oktober 1923. RGBl. S. 1054. In der obigen Angabe sind Nummer und Seitenzahl des Reichsgesetzblattes verwechselt und letztere falsch angegeben worden.

52 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 9" = Nr. 148.

steriums erzielt worden ist, kam die ordnungsmäßige Krankenpflege im Reiche sofort, in Berlin nach weiteren örtlichen Schwierigkeiten wieder in Gang.

*7. Bekämpfung von Schlemmerei und Luxus.*

Die Bekämpfung von Schlemmerei und Luxus und die Beschlagnahme von Schlemmerlokalen zu Zwecken der Volksspeisung ist durch die Erlasse 831.11.23. T 1 III vom 13. 11. 23 (Anlage 10[53]) und 323.12.23. T 1 III vom 5. 12. 23 (Anlage 7[54]) den Militärbefehlshabern zur Aufgabe gemacht worden. Die Presse aller Richtungen hat die Erlasse als Warnungssignale veröffentlicht. Der Gastwirtverband von Berlin hat, um die angedrohten Schließungen von Lokalen zu vermeiden, dem Militärbefehlshaber für Zwecke der Volksspeisung sofort eine Reihe von Räumen zur Verfügung gestellt.

Der Erlaß in Anlage 10[55] hat seine Hauptwirkung durch die Abschreckung erreicht. Zur praktischen Durchführung hat sich nur vereinzelt die Notwendigkeit ergeben. Nach übereinstimmenden Feststellungen in den Großstädten des Reiches ist die öffentliche Schlemmerei unter den Folgen der allgemeinen Verarmung so gut wie verschwunden.

Trotzdem ist im Ausland von Deutschen feindlicher Seite der Versuch gemacht worden, einzelne Auswüchse verantwortungsloser Kreise als eine Schlemmerei des ganzen Volkes hinzustellen und die Hilfsbereitschaft des Auslandes zu lähmen. Die Heeresleitung hat als Gegenmaßnahme beantragt, die Presse des Inlands in höherem Maße als bisher zur laufenden Berichterstattung über die Nothilfemaßnahmen der deutschen Bevölkerung zu veranlassen.

Der Befehlshaber in Ostpreußen hat durch das Verbot weiblicher Angestellter in Schankwirtschaften eine örtliche Möglichkeit zur Einschränkung des Dielen- und Barbetriebs geschaffen, gegen den die Rechtsmittel der Zivilverwaltungsbehörden bisher nichts auszurichten vermocht hatten.

Der Chef der Heeresleitung wurde von zahlreichen Stellen zum Erlaß eines Alkohol- und Schnapsverbots aufgefordert. Nach statistischen Nachweisen ist der Alkoholverbrauch auf einen Bruchteil der Vorkriegszeit zurückgegangen, der Erfolg des Verbots stand in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Schädigung des Gewerbes. Vom Erlaß der Verordnung wurde Abstand genommen.

*8. Eine Darstellung der Fürsorge der Reichswehr für die Zivilbevölkerung*

in Form eines Vortrages, der im März 1924 dem Herrn Reichspräsidenten und den Reichsministern gehalten worden ist, ist als Druckschrift beigefügt[56].

53 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 10" = Nr. 79.

54 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 7" = Nr. 126.

55 Hierzu gedruckter Randvermerk: „Anlage 10" = Nr. 79.

56 Vgl. Anm. 40.

# Register

**Abegg,** Wilhelm, Ministerialdirektor 144f., 205

**Abgeordnete verbotener Parteien** 245

**Abrüstung** 236, 267

**Abzeichen verbotener Parteien** 161

**Ächter,** General a. D. 240

**Adam,** Major 3, 20, 22

**Adel** 119

**Aktien** 287

**Aktionsausschüsse** s. Arbeiterwehren, Proletar. Hundertschaften

**Alberoda,** Kreish. Zwickau* 264

**Alkoholkonsum** 362

**Allgemeine Arbeiter-Union** 203, 347

**Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten** 140

**Altenburg,** Kr. 153, 170
- Lyceum Karolinum 170f.

**Altrahlstedt,** Bz. Hamburg 339

**Amberg,** R. b. Oberpfalz 47

**Amtmänner** 144

**Amtsblätter** 94

**Amtsgerichte** 142, 350

**Amtshauptmannschaften** 186

**Amtsvorsteher** 141

**Anarchismus** 347

**Angestellte** 162, 180, 228
- weibliche 362

**Angstedt,** Kr. Arnstadt 163

**Ansammlungen,** öffentliche s. Versammlungen, Vereinigungsfreiheit

**Apolda,** Kr. 163

**Appenweier,** Kr. Offenburg 51

**Arbeit** 195, 310, 314

**Arbeiter** XXVIII, 26, 34, 62f., 67, 99f, 108, 115, 117, 193, 228, 241, 254, 336f., 360. Vgl. Arbeitnehmer

**Arbeiter-Radfahrer-Vereinigung** 246

**Arbeiterregierung** 75

**Arbeiterwehren** 28, 99f., 112, 338. Vgl. Proletar. Hundertschaften

**Arbeitgeber** 238, 322, 360

**Arbeitgeberverbände** 360

**Arbeitgeberverband für den mitteldeutschen Kohlenbau** 108

**Arbeitnehmer** 56, 107, 238, 322, 360. Vgl. Arbeiter

**Arbeitsbedingungen** 354, 360

**Arbeitsdienstpflicht** 361

**Arbeitsgemeinschaft der Kampfverbände** 50

**Arbeitsgemeinschaft der Vaterländischen Verbände** 21

**Arbeitskleidung** 361

**Arbeitslosenunterstützung** 160, 281, 354, 360

**Arbeitslosigkeit** 42, 110f., 132, 162, 238, 327, 330, 356, 360

**Arbeitspflicht** 270

**Arbeitswillige** 264

**Arbeitszeit** 180, 196, 238

**Arbeitszwang** 195

**Armut** 102

**v. Arnim,** Gefreiter 239

**Arnsberg** i. Westf., Kr. 188

**Artillerie** 36, 61

**Ärzte** 216, 361

**Aschenauer,** Oberst a. D. 48

**Aschersleben,** R. b. Magdeburg 230

**Attentat** 327

**Aue-Schwarzenberg,** Kreish. Zwickau 264

**Aufenthaltsbeschränkung** 94f., 349

**Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze** 100

**Aufreizung zum Klassenhaß** 80, 256

**Aufrüstung** XVII – XX, XXVII, 3, 17, 24, 43–47, 164, 309, 314. Vgl. Kriegsvorbereitung

**Aufsichtsbehörden,** staatliche 234

**Aufstand** 192, 305, 339, 341f. Vgl. Innere Unruhen

**Aulike,** Major a. D. 174

* Die Ortsangaben wurden nach dem Ortsbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1938, verifiziert (Kreish. = Kreishauptmannschaft, R.b. = Regierungsbezirk).

**Ausbildungsvorschriften,** militärische 46, 49

**Ausland** 25, 55, 270, 352, 362

**Ausländer** 348f.

**Ausnahmegerichte** 76, 112

**Ausnahmezustand,** vgl. Befehlsverhältnisse, Reichwehr IV, Vollziehende Gewalt
- in Bayern XIII, XXI, 9, 86f., 97, 299, 336
- in Hamburg 319
- im Reich
- - Vorbereitung XII–XIV, XX, 27, 318, 351
- - Verkündung XXI, 177, 200, 318f., 326
- - Funktion der Militärbefehlshaber 71, 91f., 110f., 128f., 131–133, 139–142, 144, 153, 160, 165f., 173, 181f., 204, 237f., 256, 258–265
- - Funktion der Zivilbehörden 92, 129, 140, 167, 169f.
- - Regierungskommissare 71, 82f., 85, 140, 167, 170, 173, 320
- - Umwandlung in einen zivilen 89, 206–209
- - territoriale Geltung XV, 82, 215f., 232–235
- - Zweck XXIII, 83, 298, 352f.
- - Ende XXVII, 223, 227, 229, 235, 243, 292, 297f., 301–303, 315f., 318

**Aussageerlaubnis vor Gericht** 317

**Ausschreitungen** 229

**Außenhandelpolitik** 275

**Außenpolitik** XIV, XIX, XXVIII, 46, 48, 120, 191, 194, 204, 208, 223, 243, 268–270, 274f., 280, 305, 317, 338

**Aussperrung** 360

**Auswärtiges Amt** s. Reichsministerien

**Ausweisungen**
- aus dem Reichsgebiet 349
- aus dem besetzten Gebiet 234

**Autarkie** 25

**Bäcker** 149, 357

**Bad Berka,** Kr. Weimar 245

**Baden,** Freistaat 51, 82, 274, 276, 278, 281
- Staatsregierung 51, 82, 351
- Innenministerium 53, 351
- Polizei 52

**Bad Liebenstein,** Kr. Meiningen 172

**Bairoda,** Kr. Meiningen 172

**Bamberg** 55f.

**Banken** 237, 330, 359

**Banknotendrucker** 346

**Barthelet,** frz. Staatsanwalt 40

**„Basler Vorwärts"** 224

**Bataillon Beggel,** nationalsozialistischer Verband 157

**Bauer,** Konteradmiral 90, 176

**Bauern** 44f., 102, 194, 241. Vgl. Landwirtschaft

**Bauhaus** s. Staatliches B.

**Bautätigkeit** 162

**Bautzen** 31, 41f., 156

**Bayerischer Ordnungsblock** 21

**Bayerische Volkspartei** 152, 294

**Bayerischer Wald** 50

**Bayern,** Freistaat XXf., XXVII, XXXf., 3, 5, 19, 22f., 62f., 66, 75, 86–88, 97f., 131, 191, 209, 230, 240f., 273–276, 278, 280f., 292–294, 306, 335, 342f., 348, 353
- Armee (vor 1919) XXXV, 301
- Ausnahmezustand s. dort. Vgl. Konflikt mit dem Reich
- Behörden 336
- Innenministerium 251
- Konflikt mit dem Reich XXIX, XXXIV, 86–88, 96–99, 103f., 119, 127f., 130, 152, 177, 192, 289, 293, 299, 336, 346
- Landeskommandant s. Lossow
- Landespolizei 214, 295
- Landtag 251
- Staatsregierung XIII, XXI, XXXI, 3f., 9, 12, 18f., 48, 86f., 96–98, 234, 248f., 251, 273, 289, 295, 299, 307, 335f., 341, 348
- - Denkschrift zur Verfassungsrevision 273, 275, 364
- - Inpflichtnahme der 7. (Bayer.) Division XXI, 96, 289, 293f., 299, 336, 348

**Beamte** 61, 92, 116f., 134, 137, 141, 144f., 155–157, 161f., 180, 186, 189, 194f., 207, 218f., 226, 228, 231, 234, 257, 291f., 298, 302, 345
- Abbau 218, 220, 291, 345
- Amtspflicht 110, 190, 226, 345
- Ausschüsse 27, 29f.
- Besoldung 226, 321
- Dienstenthebung 92, 108f., 135, 141f., 155f., 170, 185f., 226, 245, 338f., 345
- Dienstentlassung 185
- Dienststrafverfahren 108

- Disziplin 139
- Einstellung 226
- Laufbahn, höhere 32
- liberale 187
- linkssozialistische und kommunistische 193
- sozialdemokratische 187
- Politik 29, 279, 345
- Überparteilichkeit 185, 187, 194, 291, 298, 321, 323, 338, 343
- untere 27, 30

**Becker,** Werkpolizist 174

**Bedrohung** 112

**Befehle,** militärische 177, 233

**Befehlsführung,** militärische, über die Polizei 165, 170

**Befehlsverhältnisse im Ausnahmezustand** 87f., 198, 333, 346

**Befehlsverweigerung** 157f.

**Befreiungskriege** 272, 306

**Begnadigung** 261

**Behm,** Lehrer 245

**Behncke,** Paul, Admiral XXXIV, 176, 178, 197–201

**Behörden** XXXIV, 18f., 24, 34, 40, 139, 160, 183, 264, 275, 297, 311, 319, 322, 328, 331, 340. Vgl. Gemeinden, Verwaltungsbehörden

**v. Behr,** Graf 75

**v. Beissel,** Graf 39

**Belagerungszustand** im besetzten Gebiet 233–235

**Beleidigung** 100, 170

**Belgien** 269f.
- Besatzungstruppen XIV, XVII, XIX

**v. Berchem,** Frhr., Oberstleutnant 20, 50, 307

**Berlin** 22, 34, 36–38, 40, 52, 98f., 103, 114, 119, 144, 158, 176, 191, 205, 232, 237, 249, 264, 279, 293f., 307, 320, 324, 341, 346, 357, 360, 362

**Berufsheer** 43f., 47

**Berufsstände** 101, 282

**Besatzung,** alliierte XVII, 37, 39, 51, 233f., 304, 335. Vgl. Besetzte Gebiete, Belgien, England, Frankreich

**Beschlagnahmen** 33, 85, 92, 101, 149, 161, 175, 220, 226, 349. Vgl. Druckerzeugnisse

**Beschwerden** 95, 326, 329f.

**Besetzte Gebiete** XV, 34, 52, 215, 232, 235, 241, 335
- deutsche Wirtschaft 34
- altbesetztes Gebiet 233f.
- neubesetztes Gebiet 234. Vgl. Offenburg, Ruhrgebiet
- Ruhrgebiet XII, XIV, XVIII–XX, 13, 26, 34, 37, 39, 68, 83, 174, 241, 276. Vgl. Rheinland, Ruhrkampf

**Bestechlichkeit im Amt** 165, 337

**Betriebe,** lebenswichtige 76, 85, 107, 204, 216, 322, 360f. Vgl. Streiks

**Betriebsräte** 339

**Beunruhigung der Bevölkerung** 84, 99

**Bevölkerung** 75, 81, 83f., 118f., 132, 149, 201, 227, 229f., 258, 267, 308, 312, 341, 345, 354f., 357, 359f.
- evangelische 147
- linksgerichtete 185
- städtische 102, 328

**Bewaffnung**
- und Ausrüstung der Polizei 27, 164
- von Linksorganisationen 264, 337f., 344
- von Wehrverbänden 4, 7, 16f., 19, 48, 157f., 175, 248
- von Zivilisten 32, 37f., 163

**Bezirksämter** 248, 250

**Bezirksamtmänner** 249

**Bezirksbefehlshaber,** militärische 85

**Bezirkskommandos** 250

**Bezirksnachrichtenstellen der Polizei** 155f.

**Bischleben,** Kr. Gotha 245

**v. Bismarck,** Otto, Reichskanzler 269, 275, 277, 294

**Blankenhorn,** Polizeioberst XXXV, 53

**Bochum** 36

**Bodenreform** 213

**Bodenschätze** 313

**Böhmen** 48

**Bolschewismus** 279, 305. Vgl. Kommunismus

**Bolz,** Eugen, württembergischer Innenminister 111

**v. Bonin,** Oberstleutnant 23

**v. Both,** Hauptmann 62

**Botschafter** 204, 270

**Böttcher,** thüringischer Finanzminister 93, 116, 338f.

**v. Boyen,** Hermann, Generalfeldmarschall 236

**Brandenburg,** Mark XXII
- Kurfürsten 120
- Provinz 205, 335

**Brandstiftung** 114

**v. Braun,** Generalmajor a. D. 250–253

**Braun,** Otto, preußischer Ministerpräsident XIII, 235

**Brauns,** Heinrich, Reichsarbeitsminister XXVIIf., 317

**v. Brederlow,** Oberstleutnant XII, 33, 323

**Breitner,** Friedrich, Oberstleutnant a. D. 4

**Breitscheid,** Rudolf, MdR 18

**Bremen** 279

**Brendel,** Oberst 83

**Breslau** 35
- Kriminalpolizei 35

**Brigade Ehrhardt** (II. Marinebrigade) XXI, 8. Vgl. Organisation Consul

**Brill,** Ministerialdirektor 130, 143

**Brotversorgung** 314, 357. Vgl. Ernährung, Lebensmittel

**Brüning,** Heinrich, Reichskanzler XXIV

**v. Buch,** Polizeioberstleutnant 187f.

**Buchdrucker** 355

**Buchrucker,** Major a. D. 191, 335

**Buck,** Wilhelm, sächsischer Ministerpräsident 337

**„Bulletin Officiel"** 234

**Bund „Bayern und Reich"** XXXV, 3–9, 12–14, 16, 22, 31, 50, 55f., 96, 247, 250–252

**Bund internationaler Kriegsopfer** 203

**Bund (B)-Leute** 40

**Bund Oberland** 8, 12, 21f., 50, 220, 240, 347

**Bund schaffender Landwirte** 301

**Bürgel,** Kr. Stadtroda 137, 163

**Bürgerbund Annaberg** 64

**Bürgerkrieg** XVI, XXII, 61, 65, 75, 81, 107, 116, 198, 305, 315, 335, 338, 341f.

**Bürgermeister** 51

**Bürgertum** 241, 292

**v. d. Bussche – Ippenburg,** Erich, Oberstleutnant 243

**Buß- und Bettag** 147, 257

**Büttner,** Regierungskommissar 156

**Büttner,** Feldwebel 28

**Cham,** R. b. Oberpfalz 48
- Oberamtmann 48

**Chemnitz** 31, 61, 155, 189, 339

**Chiemgau** 251

**v. Clausewitz,** Carl 306

**Coburg** 252

**v. Cochenhausen,** Hauptmann 241

**Conrad,** Reichsgerichtsrat 139

**v. Conta,** Oberstleutnant a. D. 55

**Crimmitschau,** Kreish. Zwickau 264

**Cummerow,** Oberstleutnant 42, 63f.

**Cuno,** Wilhelm, Reichskanzler XII, 40, 51, 59, 61, 63–65, 67

**D'Abernon,** Edgar Vincent Viscount, Botschafter XI

**Damm,** Hauptmann a. D. 51

**v. Damm,** Bergassessor 166f.

**Dänemark**
- Grenzgebiete 94
- Presse 324

**v. Danner,** General 55, 240

**Dehne,** vorgeschlagener Reichskommissar 219

**Demokraten** 117, 219, 339

**Demokratie** 185, 235, 246, 274, 286

**Demonstration** 259, 264f., 347

**Denkschrift „Der angemessene Goldmarkpreis"** 359

**Denunziationen** 148, 166, 173, 186, 188, 211, 228, 314

**Deutschböhmen** 48

**„Der Deutsche"** 194

**Deutsche Demokratische Partei** 116, 219, 291

**Deutsche Friedensgesellschaft** 128

**„Deutscher Herold"** 287f., 347

**„Deutsche Juristenzeitung"** 10

**„Deutsches Offizierblatt"** 25

**Deutscher Offizierbund** 25

**Deutsche Partei** 166, 347

**Deutsches Reich** XI, XXII, XVIIIf., 26, 79, 88, 100, 126, 130, 139, 167, 194, 208, 219, 274, 280–283, 291f., 294, 350, 352, 354
- Einheit 75, 86, 88, 105, 116, 198, 274, 277f.
- Finanzlage 94, 126, 129, 167
- Verfassung von 1871 273, 277
- Verfassung von 1919 11, 18, 66, 71, 76, 85, 87, 106, 145, 196, 273–275, 278f., 280f., 293, 339, 353
- - Art. 6 283
- - Art. 6–15 280
- - Art. 7–12 283
- - Art. 18 282
- - Art. 48
- - - Abs. 2 XI, XIII, XVI, XXIV–XXVI, 33, 95, 212, 273, 352, 354
- - - Abs. 3 203
- - - Abs. 4 XIII
- - - Abs. 5 207
- - Art. 115 210
- - Art. 124 108
- - Art. 130 Abs. 2 185f.
- - Art. 157–159 108
- - Verfassungsreform 277, 279f., 354. Vgl. Verfassungsänderung

**Deutsche Tage** 84, 106, 133, 170

**Deutsche Volkspartei** 26, 235, 291, 298, 325

**Deutschnationale Volkspartei** XXVI, 32, 196, 231, 325

**Deutsch-österreichischer Krieg** 1866 277

**Deutschstämmige** 249, 251

**Deutschtum in Grenzgebieten** 48. Vgl. Dänemark

**Deutsch-völkische Freiheitspartei** 40, 161, 166, 203, 287f., 327, 346

**Deutsch-völkischer Kampfbund** 287

**Devisen** 130, 329f.

**Diäten** für Abgeordnete 196

**Diebstahl** 163

**Dienstanweisung über das Verfahren bei Verhaftungen und Aufenthaltsbeschränkungen** 94

**Dienstgebäude** 11, 33, 37, 81

**Dienstreisen** 32

**Dietl,** Hauptmann 120, 125, 157

**Diktatur,** nationale 127, 335, 342. Vgl. Seeckt

**Diktatur des Proletariats** 297

**v. Dittelberger,** Oberst 292, 307

**Dittmann,** Wilhelm, MdR 18

**Döberitz,** Kr. Westhavelland 206

**Donaustaat** 294

**Dreißigjähriger Krieg** 271

**Dresden** 27, 30–32, 42, 54, 58, 61, 63f., 66, 155, 189
- Ministerialgebäude 113

**Dresden-Neustadt** 338

**„Dresdener Anzeiger"** 54

**„Dresdener Nachrichten"** 42

**„Dresdener Volkszeitung"** 32

**Drews,** Landrat 142

**Druckereien** 202

**Druckerzeugnisse** 220. Vgl. Flugblätter, Presse

**Druckschrift „Fürsorge der Reichswehr für die Zivilbevölkerung"** 357

**Duisburg** 36, 39

**Durchsuchungen** s. Haussuchungen

**Düsseldorf** 36, 39, 140
- Oberlandesgericht 140

**Ebert,** Friedrich, Reichspräsident XXII, XXVI, 71, 116f., 119, 128–132, 134, 139, 149, 207, 212, 215, 260–263, 297f., 302, 315, 334, 338, 341f., 347, 351–353

**Eggerstedt,** Otto, MdR 254f.

**Ehrenrat** 55

**Ehrhardt,** Hermann, Korvettenkapitän a. D. 13, 21. Vgl. Brigade Ehrhardt, Organisation Consul

**Eid** XXI, 67, 87, 98, 148, 284

**Eigentum** 310, 377f.

**Eingemeindungen** 137, 163, 172, 261, 279

**Einwohnerwehr** 3, 5. Vgl. Escherich

**Einzelhandel** 135, 182, 330, 360

**Eisenach** 108f., 245

**Eisenbahn** 48, 175, 237, 355. Vgl. Kleinbahnbetriebe
- Behörden 11, 114, 357
- – Betriebsleitung West 35
- – Direktionen 29, 114, 244
- – – Hannover 146
- Personal 28f., 35
- Strecken 34f., 39, 51
- Unfälle 321
- Werkstätten 146

**Eisenberg,** Kr. Stadtroda 159, 162

**Elberfeld,** R. b. Düsseldorf 35f.

**Elgersburg,** Kr. Arnstadt 245

**Emminger,** Reichsjustizminister 257

**England** 66, 120, 269f., 304

**Entente** 4, 25, 65, 267f., 305. Vgl. I.M.K.K.

**Entwaffnung der Bevölkerung** 250

**v. Epp,** Franz, Generalmajor XXXIV, 3, 12, 14, 16, 19, 22, 127f., 152, 247, 249–253

**Erfurt**
- Regierungsbezirk 147, 341
- Stadt 163

**Erfurth,** Oberstleutnant 223, 235

**Erlangen** 47, 252

**Ermächtigungsgesetz** vom 13. 10. 1923 XV, 196

**Ermächtigungsgesetz** vom 8. 12. 1923 XVf., 196, 352

**Ernährung** 102f., 119, 149, 182, 195, 280f., 328f., 331, 354. Vgl. Kartoffeln, Lebensmittel

**Ernährungsministerien der Länder** 357

**Ernte** 102, 129, 330, 341, 354f., 357

**Erste Kammer** (nach Verfassungsreform) 282

**Erzberger,** Matthias, Reichsfinanzminister 21, 62

**Erzeuger** 110, 238, 356, 360. Vgl. Produktion

**Escherich,** Georg, Oberforstrat, Leiter der bayerischen Einwohnerwehren 3, 13

**Essen** 34, 37–39
- Handelskammer 34, 36
- Hotel zur Post 39

**Etatfragen** 135, 251, 349

**Etzel,** Oberst 289f., 292–294, 307, 333

**Europa** 269, 274

**Export** 313

**Fachminister** 317

**Fachzeitschriften,** militärische 25

**Fahnen der verbotenen Organisationen** 161

**Fahnenflucht** 59, 295

**v. Falkenhausen,** Oberstleutnant 38, 231, 243

**Familie** 29, 174, 192, 259

**Federer,** Angehöriger der Organisation Hauenstein 39

**Feiertage,** kirchliche 169

**Felddiebstähle** 102, 114, 337, 356f.

**Feldgendarmen** 356

**Feldzeugmeisterei** s. Bund „Bayern und Reich"

**Feldwebel** 165

**Fellisch,** Alfred, sächsischer Ministerpräsident 113, 115–117, 186, 191, 193, 203, 219, 226, 230, 344

**Fernschreiber** 84, 179, 319, 324

**Fernsprechverkehr** 114, 357
- Überwachung 320

**Festnahme** 134, 164, 189, 245, 340. Vgl. Haft
- vorläufige 92

**Fichtelgebirge** 31

**Filme** 159

**Finanzpolitik** 139, 217, 279

**Finanzverwaltung** 139

**Fleißner,** Hermann, sächsischer Minister für Volksbildung 219

**Flensburg** 79

**Flugblätter** 81, 86, 93, 107, 214, 230, 254f., 297, 324f., 327, 339, 347, 350

**Flurschutzkommandos** 357

**Föderalismus** 193f., 273, 277, 294f., 353

**Foerster,** Fregattenkapitän 199

**Förderung verbotener Organisationen** 161

**Först,** Geheimrat 250

**Förster,** Lehrer 245

**Franken** 342

**Frankenhausen,** Kr. Sondershausen 245

**Frankenwald** 31

**Frankfurt a. d. Oder** 114

**Fraktionen** 327

**Frankreich** XI, XVIII, 34, 83, 88, 120, 216, 223, 236, 267–270, 274, 277, 282, 295, 304
- Besatzungstruppen XIV, XVII, XIX, 34, 37, 51, 304. Vgl. Besetzte Gebiete
- Polizei 39
- Spionagedienst 34, 37–39, 295

**Französische Revolution** 306

**Freiberg** (Sachsen) 42, 63–65, 340

**„Der freie Arbeiter"** 254

**Freiheitsberaubung** 112, 170

**„Freiheitskampf"** 230

**Freiheitsrechte,** persönliche 71, 112, 185, 234, 294
- nationale 310

**Freiheitsstrafen** 173, 284, 327, 337, 348

**Freikorps** 148

**Freital,** Kreish. Dresden-Bautzen 338

**Freiwirtschaftsbund** 345

**Freund,** Erich, Oberprimaner 147–149

**Fricke,** Schuldirektor 147f.

**Friderici,** Hauptmann 36

**Friedensnobelpreis** 359

**Friedrich Wilhelm I.** (Kurf. v. Brandenburg) 269

**Friedrich Wilhelm III.** (Kg. v. Preußen) 271

**Friedrichsfeld** b. Wesel 175

**Frölich,** thür. Staatsminister 83, 109, 130–132, 208, 215, 340, 344

**Fünferausschuß** 257, 262f., 345

**Fürsorge,** 111, 132f., 181f., 195, 204, 208, 263, 293, 329f., 332, 347, 354, 362. Vgl. Wohlfahrtsverbände

**Fürsten,** deutsche 277

**Fürstenwalde,** Kr. Königsberg 206

**Furth im Wald,** R.b. Oberpfalz 47–49

**Gadow,** Korvettenkapitän 179

**v. Gagern,** Frhr., Major a. D. 55–57, 250, 252f.

**v. Gagern,** Frhr., Vizeadmiral 176

**Garnisonen** 4, 45, 57, 60, 97, 152, 206, 264, 312, 318, 340, 343

**Gaststätten** 133, 163, 362

**Gastwirtverband** 362

**Gebhard,** Unteroffizier 239

**Gebser,** Lehrer 245

**Geheimhaltung** 158, 316, 349

**Gehorsam** 88, 92, 96, 125, 127, 133, 141, 148, 192, 214, 239, 294f., 333, 336

**Geis,** Oberstleutnant 48

**Geldstrafen** 100

**Gemeinden** 129, 140, 172, 238, 281, 294, 355, 360f.
- Behörden 82, 93, 116, 159f., 162, 169, 234, 261
- Räte 159
- Vorsteher 189, 345
- Wahlen 197, 347

**Gemeindewehren,** thüringische 162

**Gendarmerie** 121, 134, 164f., 185

**Generalstaatskommissar** s. Kahr

**Generalstab,** Großer XXIII

**Generalstreik** 77, 81, 107, 254, 339. Vgl. Streiks
- Aufforderung 85, 107f.

**Genossenschaften** 330

**Gera** (i. Thüringen) 99, 245
- Hausbesitzerverein 161f.

**Gerichte** 102, 164, 326, 330, 347, 349
- außerordentliche 71, 167, 281, 326, 330, 349f.
- Verfahren 10, 62–64, 112, 344

**Gerichtsgefängnisse** 134, 189

**Gerüchte** 76, 84, 157f., 302, 348, 352

**Gesellschaftliche Ordnung** XXX, 107

**Gesetz über den Belagerungszustand** 207

**Gesetz zum Schutz der Republik** 26, 107, 136, 255

**Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen** 233

**Gesetzgebung** XV, XXIVf., 11, 137, 139, 234, 262, 276, 281, 283, 360

**Gesetzliche Ordnung** 11, 112, 169, 183, 195f., 277

**Gesetzsammlung für Thüringen** 85, 107, 148

**Geßler,** Otto, Reichswehrminister XII, XVI, XXIII, XXXXIV, 10f., 17f., 52, 58–67, 71, 82, 84, 91, 94f., 98, 104–106, 110, 116–119, 128f., 131f., 134, 136, 139, 151, 153, 169, 180, 189f., 200, 206–209, 247, 261, 265, 315f., 334, 336, 338f., 341, 343f., 348, 351

**Getreide** 149, 357. Vgl. Ernährung, Lebensmittel

**Gewerkschaften** 144–146, 162, 259, 339
- christliche 34
- freie 61
- linksradikale 202

**Gewerkschafts-Internationale** 347

**Gihr,** Hauptmann 53

**Glaubensbekenntnisse** 169. Vgl. Katholizismus

**Gleiwitz** (Oberschlesien) 146

**„Die Glocke"** 54, 60

**v. Gneisenau,** Graf Neidhardt, Generalfeldmarschall 236, 272

**Gniebsdorf,** Kr. Stadtroda 137, 163

**Goldmark** s. Währung

**Goldmarkpreise** 102, 135, 180

**Goldschatzanweisungen des Reiches** 102

**v. d. Goltz,** Rüdiger, Graf, Generalmajor a. D. 252

**Göpel,** Lehrer 245

**Gotha** 136, 143, 162, 170, 245

**„Gothaer Landeszeitung"** 136

**„Gothaer Nachrichten"** 136

**„Gothaer Volksblatt"** 64

**Gottesdienstbesuch** 147

**v. Graefe,** Albrecht, MdR 166, 287

**Grafenwöhr,** Truppenübungsplatz, R.b. Oberpfalz 3

**Gräfinau,** Kr. Arnstadt 163

**Graupe,** sächsischer Arbeitsminister 339

**Greiz** 189

**Grenzgebiete** 48, 79, 94

**Grenzsicherung** 41, 47, 49, 250, 341f.

**Gronowski,** Johannes, Oberpräsident der Provinz Westfalen 143 f., 146, 174f., 232, 357

**Gropius,** Direktor des Bauhauses 166, 172, 188

**Großbayerische Bestrebungen** 61

**Großbreitenbach,** Kr. Arnstadt 163

**Großdeutsche Bestrebungen** 23

**„Großdeutschland"** 230

**Großhandel** 182, 237, 358

**Großpreußen** 274, 277, 281

**Großstädte** 265, 330, 357

**Grundrechte** s. Freiheitsrechte

**Gruppe kommunistischer deutscher Offiziere** 304

**Grußpflicht** 165

**Günther,** Oberregierungsrat 42

**Günther,** Staatsanwalt 28

**Gurian,** Waldemar XXVI

**Gürtner,** bayerischer Justizminister 97, 316

**Gymnasiallehrer** 170

**Haft** 94, 141, 325. Vgl. Festnahme, Untersuchungshaft, Verhaftung
- Beschwerden 349
- Entlassung 134, 140, 159, 173, 211, 231, 327
- Entschädigung 326

**Haftpflicht** 29, 95, 140, 174

**Hakenkreuz** 64

**Haldy,** Wilhelm 141

**Halberstadt,** R.b. Magdeburg 36

**Halle a.d.S.** 18

**Haller,** Oberingenieur 34f., 38f.

**Hamburg** 76f., 80, 192, 201, 279, 319, 329f., 339
- Polizei 339
- Regierender Bürgermeister 331
- Senat 33, 319, 323, 331

**Hamburg-Altona** 60

**„Hamburger Echo"** 77

**„Hamburger Nachrichten"** 21

**Hamm,** Staatssekretär 26f., 40, 53, 63

**Hamm,** Hotel Dinkelmann 38

**Handel** 111, 337, 358

**Handelserlaubnis** 358

**Handelskammern** 237, 355. Vgl. Essen

**Handelsspanne** 359

**Handwerker** 162, 361

**Hänel,** Albert 139

**Haniel v. Haimhausen,** Gesandter XIII, 9f., 152, 316

**Hannakel** 36, 39

**Hannover** 231

**Hansestädte** 278f., 355. Vgl. Hamburg, Lübeck

**Hartwig,** MdL 320

**Haselbach** (Thüringen) 131

**Haslinde,** Regierungspräsident von Münster 174f.

**Hasse,** Ernst, Generalleutnant 166

**Hasse,** Otto, Generalmajor XXIIIf., XXVI, XXVIIIf., 80, 191, 324

**Hasse,** Paul, Generalleutnant 118f., 121, 126, 132, 134–137, 143, 147, 149, 153f., 156, 159–167, 170–172, 192f., 215, 245, 247, 256–263, 341, 344f.

**Hauenstein,** Heinz 34–38

**Haufe,** Regierungskommissar 30, 32, 41, 228

**Haussuchungen** 11, 33, 111, 166, 172, 174, 187f., 210f.

**Hauswirt** 162

**Heckert,** sächsischer Wirtschaftsminister 93, 338f.

**Heeres-Ergänzungs-Bestimmungen** 67

**Heidelberg** 51

**Heiges,** Oberregierungsrat 35

**Heim,** Dr. Georg 61

**Heimatbund** 99

**Heinz** s. Hauenstein

**Heinze,** Rudolf, Reichskommissar in Sachsen 115–118, 226, 339

**Heiß,** Hauptmann 3, 8, 12, 16f., 22

**Heizmaterial** 133, 195, 263. Vgl. Koksbestände

**Heldt,** Max, sächsischer Ministerpräsident 291

**Henning,** Wilhelm, Major a.D., MdR 166, 287

**Henze,** Senator 319

**Hermann,** Karl, thür. Innenminister 137, 148, 345

**Hernekanal** 39

**Herressen,** Kr. Arnstadt 163

**Herrgott,** Generalmajor 47

**Hessen** 82, 274, 278
- Regierung 82
- Staatspräsident vgl. Ulrich

**Hetzdorf,** Kr. Stadtroda 137, 163

**Heye,** Generalleutnant 236, 362

**Hilfsaktionen für Deutschland** 204

**Hilfspolizei** 31, 138, 149–151, 155, 187, 264, 291f., 343f.

**Hindenburg,** Paul v. Beneckendorf und v. H., Reichspräsident XXVI

**„Hinterpommer"** 75, 78, 225

**Hitler, Adolf** 9f., 13, 16, 20–23, 61, 63, 120, 125, 167, 255, 287, 316. Vgl. Nationalsozialismus, Nationalsozialisten

**Hitlerprozeß** 230, 250, 299, 307, 316

**Hitlerputsch** XXI, XXXf., 125, 127f., 136, 152, 157f., 177f., 230, 239–242, 247, 250, 283–285, 299, 307, 342f., 346, 348, 351

**Hochberg,** Heinz s. Hauenstein

**Hochschullehrer** 310

**Hochverrat** 94, 126, 284, 326

**Hochwasser** 244

**Hoffer,** Polizeihauptmann 155

**Höfle,** Anton, Reichsminister für die besetzten Gebiete 232

**Hofmann,** Regierungskommissar 155

**Hofmann,** Hans-Georg, Oberstleutnant 3, 12–15, 17, 21f.

**Hofmann,** Oberstleutnant 292

**Hohenstein-Ernstthal,** Kreish. Chemnitz 265, 338, 347, 391

**Holzdiebstähle** 114

**Homburg v. d. Höhe** 306

**Homburger Vereinbarung** s. Bayern, Konflikt mit dem Reich

**v. Hörauf,** Oberstleutnant 251

**Hörl,** Oberstleutnant a. D. 12–14, 253

**v. Horn,** Generalleutnant 205, 360

**Hörschelmann,** Kreisdirektor 108

**Hörsing,** Oberpräsident der Provinz Sachsen 89, 139, 141f., 146, 183f., 206, 208

**Hubrich,** Leutnant 239

**Hunger** 101, 129

**„Hunger"** 256

**Hungerkrawalle** 336

**Illustrierte Zeitungen** 264

**Ilm** 163

**Immunität der Abgeordneten** 326f., 349

**Industrie** 38, 62, 111, 193, 279, 308, 313, 337, 343, 360

**Industrie- und Handels-A.G.** 159

**Industriestädte** 265

**Industrieverbände** 238

**Inflation** 161, 237, 351, 356f., 359. Vgl. Währung

**Ingersleben,** Kr. Gotha 246

**Ingolstadt** 14, 16f., 21

**Innenministerien** 194f., 281

**Innenpolitik** XXX, 48, 52, 120, 204, 208, 223, 236, 267, 270, 280, 353f. Vgl. Reichswehr IV

**Innere Unruhen** 30, 42, 62, 76, 90–92, 141, 164, 198f., 201, 210, 264, 293, 327, 354. Vgl. Aufstand

**Intellektuelle** 271, 304, 310

**Interalliierte Militär-Kontroll-Kommission** (I.M.K.K.) 17, 50, 65f., 96, 101, 236, 243, 253, 308f., 316, 338

**Interalliierte Rheinlandkommission** 216, 233–235

**Interessengruppen** 335

**Internationale, Dritte** 161, 270, 346
- Exekutivkomitee 304, 337
- Pressekorrespondenz 224

**Internationale Arbeiterhilfe** 347

**Internationaler Bund der Kriegsopfer** 347

**Italien** 66, 269

**Jäger,** Kriminalbetriebsassistent 35

**Jahnke** 36f.

**Janson,** Stadtdirektor in Eisenach 108

**Jarres,** Karl, Reichsinnenminister 161, 193, 206, 211, 215, 231, 257, 261, 292, 327

**Jena** 147
- Oberrealschule 147f.

**Johannsen,** Regierungspräsident von Schleswig 210

**Jugend** 9, 120, 225, 252, 270, 327

**Jugendorganisationen** 148, 168
- kommunistische 161, 346

**Jung,** Major a. D. 251

**„Der Jungdeutsche"** 230

**Jungdeutscher Orden** 63, 147f., 153

**Jungdeutschland-Divisionen** 49

**Jürgens,** Kaufmann 36, 39

**Justiz** XXIV, 134, 139f., 170, 215, 303, 337

**Kahlert,** Kapitän 197

**v. Kahr,** Gustav, Regierungspräsident, Generalstaatskommissar XIII, XXIIf., XXXI, 55, 57, 71, 86f., 96–98, 105, 119, 130, 152, 294f., 307, 335f.

**Kaiser,** Wilhelm, Generalmajor a. D. 249f., 252

**Kaisertum** 275

**Kalisyndikat** 102

**Kameradschaft Schill** 36, 39

**Kampfführung,** irreguläre 50, 249, 269f.

**Kampfgerät** 96

**„Kampfruf"** 118

**Kapitalismus** 213, 305

**Kapp-Lüttwitz-Putsch** XIf., XIV, XXf., 130, 140, 200, 239, 352

**Karlsruhe** 82
- frz. Militärmission 82
- Staatsministerialgebäude 82
- Technische Hochschule 52

**„Karlsruher Zeitung"** 51

**Kartelle** 330

**Kartoffeln** 102, 114, 357. Vgl. Ernährung, Lebensmittel

**Kasernen** 11, 30, 42, 81, 100, 227

**Kassel** 39, 187, 230
- Gewerkschaftshaus 187

**Kasten** (Forsthaus bei München) 22

**Kastorf,** Hauptmann a. D. 38f.

**Katholizismus** 294

**Kaufkraft** 330, 356, 358. Vgl. Inflation, Währung

**Kempf,** Parteifunktionär 187

**Kempner,** Ministerialrat 86

**Keyselitz,** Oberstwachtmeister 288

**Kiel** XXXIII, 76, 178, 181, 198f., 201, 210, 321

**Kirmesfeiern** 168

**Klassengegensätze** 270

**Klassenherrschaft** 246, 270, 306

**Klassenkampf** 306

**Kleinbahnbetriebe** 360

**Kleinmann,** Oberregierungsrat 35

**Kleinrentner** 162

**Kleinstaaten** 277

**Klüpfel,** Kapitän z. S. 197

**Kmetsch,** Polizeimajor 29, 155, 228, 343

**v. Knilling,** bayer. Ministerpräsident 97, 306, 342

**Knutzen,** Landrat des Kreises Stormarn 210f.

**Koelbel,** Kurier Hauensteins 36, 39

**Kohlentransporte** 34

**Kohlrausch,** Lehrer 245

**Kokarde,** schwarz-weiß-rote 91, 103, 120, 152
- weiß-blaue 152

**Köln** 234

**Koksbestände** 28. Vgl. Heizmaterial

**Kommandogewalt,** militärische 87, 299, 336. Vgl. Befehle

**Kommunen** s. Gemeinden

**Kommunismus** 64, 112, 246, 302, 304f. Vgl. Bolschewismus

**Kommunisten** 18, 27, 30f., 42, 67, 91, 106, 115, 117, 137, 166, 170, 192, 211, 214, 231, 266, 279, 297, 303, 327, 337, 339, 342, 344–347

**Kommunistische Arbeiterpartei Deutschlands (KAPD)** 203, 347

**„Kommunistische Arbeiterzeitung"** 118

**Kommunistische Betätigung** 172, 192, 246, 297, 336

**Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)** XVI, XXIV, 26f., 85, 99, 106f., 115, 131, 161, 188, 197, 202f., 208, 213, 215, 245, 256, 258, 265, 288, 297, 301, 327, 336, 338–340, 346, 348
- Abgeordnete 326
- Parteistatut 348
- Verbot 216, 297
- Zentrale 337

**Kommunistische Partei der Sowjetunion (KPdSU),** Zentralkomitee 304

**Kommunistisches Manifest** 106

**Königsberg** (Pr.) 223, 279

**Königsbrück,** Kreish. Dresden, Truppenübungsplatz 36, 61f.

**Konkurrenz,** freie 359

**Konrad,** Hauptmann 127

**Konservative** 194

**Konsumverbände** 238, 360

**Kontrollausschüsse** 259, 337–339

**Konzerne** 330

**Körperverletzung** 170

**Korruption** 223

**Korsch,** thür. Justizminister 99f., 109, 341

**Köslin** (Pommern) 75f., 78

**„Kösliner Zeitung"** 76

**Krampf,** Hauptmann 157

**Kranichfeld,** Kr. Weimar 163

**Krankenanstalten** 361

**Krankenkassen** 216f., 354, 361

**Krause,** Fred, Anhänger Hauensteins 35, 39

**Krausneck,** bayerischer Finanzminister 97

**Kredit** 160, 237, 330, 357, 359

**Kreise** 281f.

**Kreisdirektoren,** thür. 162–164, 189

**Kreiseinteilungsgesetz,** thür. 172

**Kreishauptmannschaften,** sächs. 31

**Kreis Niederbayern** s. Bund „Bayern und Reich"

**Kreisräte,** thür. 189
- nach Verwaltungsreform 282

**Kreisregierungen,** bayer. 248, 250

**Kreistage,** nach Verwaltungsreform 282

**Kreß v. Kressenstein,** Frhr., Generalmajor 316f., 333

**Kreutzburg** (Thüringen) 246

**Kriebel,** Oberstleutnant a. D. 50

**Krieg** 50, 285, 310, 332

**Kriegführung** 272, 306, 310

**Kriegsbereitschaft** 310

**Kriegserfahrung** 267

**Kriegsgefahr** XIV, XIX, 309

**Kriegsgeschichte** 267

**Kriegsmaterial** 308

**Kriegsteilnehmer** 153

**Kriegsvorbereitung,** geistige 309f., 313f.

**Kriegswirtschaft** 25, 269, 357

**Krippner,** Regierungskommissar 156

**Krupp,** Gustav, v. Bohlen u. Halbach 38f.

**Kruppwerke** 34, 38

**Küchenmeister** 42

**Kühnert,** Lehrerkandidat 246

**Künstler** 310

**Kunze,** Assessor 345

**Kürbis,** Heinrich, Oberpräsident von Schleswig-Holstein 210f.

**Küstrin** 191, 205, 335
- Putsch 76, 348

**Lägerdorf** 326f., 339

**Landbünde** XXVI, 71, 105, 114, 238, 345, 360

**Länder des Dt. Reiches** XII, XX, 11, 27, 64, 129f., 194, 209, 230, 270, 273f., 277, 279, 281f., 293f., 335, 342, 350, 354f., 357
- Beamte 189
- Eigenstaatlichkeit 278f.
- Behörden 27, 82, 163, 175
- Regierungen XI, XV, 24, 53, 62, 69, 81, 89, 92, 94, 102, 105, 136, 150, 237, 280, 293, 316, 347, 350f.

**Landesgerichtspräsident** 317

**Landesherren** 139

**Landeshoheit** 51, 94, 261f.

**Landesschutz** 3, 19, 23f., 66

**Landesverrat** 17, 24, 41, 46, 101, 270

**Landesverweisung** 349

**Landfriedensbruch** 112

**Landgendarmerie** 31

**Landjäger** 211, 327

**Landräte** 141f., 279, 282, 296–298, 322

**Landshut** 13, 295

**Landsmannschaft** 300

**Landsturm** 248

**Landtage** (bei Verfassungsreform) 281
- Abgeordnete 279, 326, 349

**Landwehr** 248

**Landwirtschaft** 62, 101, 111, 281, 331, 337, 360f.

- Berufsvertretungen 357, 361
- Erzeugnisse 102, 217

**Landwirtschaftskammer** 297

**Lange,** Syndikus des Bauhauses 166

**Langenberg,** R.b. Düsseldorf 36, 39

**Lebensmittel** 101f., 129, 133, 182f., 194, 204, 208, 227, 263, 271, 328, 330, 356–360. Vgl. Ernährung

**Lebensmittelgeschäfte** 253f. Vgl. Einzelhandel

**Lebensmittelverteilung** 227, 356. Vgl. Plünderungen, Kartoffeln, Ernährung

**v. Leeb,** Oberstleutnant 307

**Legien,** Polizeileutnant 321

**Lehrer** 147, 171, 189, 193, 215, 226, 246, 340, 345

**Leib** 261

**Leipzig** 31, 65, 156, 338
- Polizei 30

**„Leipziger Volkszeitung"** 42, 62

**v. Le Suire,** Leutnant 125, 157

**Lichtbild-Theater** 264

**Lieber,** Generalleutnant z.V. XII, XXIII, XXV, XXVIII, XXXIV

**Liebmann,** Hermann, sächs. Innenminister 30, 41, 115, 117, 190, 193, 208, 219, 226, 338, 340, 343f.

**Liedtke,** Polizeimajor 321

**Lieferpflicht** 357

**Liersch,** Regierungsoberkommissar 155

**Limbach-Oberfrohna,** Kreish. Chemnitz 291, 338, 347

**Lindholm,** Kr. Süd-Tondern 79

**Lindwurm,** Major 109

**Linkskreise** 195, 223

**Linksradikalismus** 59, 68, 89, 192, 215, 335, 340

**Lipinski,** sächs. Ministerpräsident 337

**Lippmann,** Julius, Oberpräsident der Provinz Pommern 322

**List,** Oberstleutnant 157

**Litauen** 269
- Grenzgebiete 94

**v. Livonius,** Major 154, 168

**v. Loeben,** Major a.D. 28

**Loeffelholz,** Frhr. L. v. Colberg 12

**Lohmeyer,** Oberbürgermeister von Königsberg XXIV, 125

**Löhne, Gehälter** 108, 160, 180, 195, 238

**Lorenz,** Studienrat 171

**Lorenzen** 38, 40

**v. Loßberg,** Generalleutnant 89, 101, 174, 187, 347

**v. Lossow,** Generalleutnant XXXI, 3, 5, 7, 9f., 14f., 55, 65, 86–88, 96, 98, 103, 152, 157, 214, 216, 225, 239f., 248, 289f., 292–294, 299f., 306f., 316, 333, 336

**Lübeck** 279, 297, 324, 328f., 347
- Senat 324

**Ludendorff,** Erich, General a.D. 10, 23, 120, 127, 225, 241f., 287

**Luftstreitkräfte** 24

**Luther,** Hans, Dr., Reichsfinanzminister 129f., 167, 265

**Luxus** 81–83, 133, 182, 208, 330, 354, 362

**Marcks,** Major XXIIIf.

**Markneukirchen,** Kreish. Zwickau 31

**Marktlage** 102

**Marx,** Karl XXVI, 268

**Marx,** Regierungskommissar 156

**Marx,** Wilhelm, Reichskanzler XVf., 192f., 196, 203, 208, 215, 257, 261, 306, 317, 352, 358

**Marxismus** 98

**März-Aufstand 1921** XI

**Maschinengewehre** 44, 50, 61

**Matt,** Franz, bayer. Kultusminister 97, 290, 307

**Mecklenburg** 326f.

**„Mecklenburger Volkszeitung"** 77

**„Mecklenburger Warte"** 79

**Mecklenburg-Schwerin** 209, 347
- Regierung 319–321, 331

**Mecklenburg-Strelitz,** Regierung 320

**Mediatisierung** 277

**Mehrlein,** Senator 297, 324

**v. Meinel,** bayerischer Wirtschaftsminister 97

**Meiningen** (Thüringen) 99f., 109f.

**Meißen** 228

**Meißner,** Staatssekretär 196

**Meliorationen** 281, 330

**Memelland** 276

**Menke,** Polizeipräsident 112, 155, 343

**„Menschheit"** 128

**Metzger** 194, 359

**Meuselwitz,** Kr. Altenburg 108, 131

**Meuterei** 284

**Mewis,** Kapitänleutnant XVII

**Meyer** 139

**Meyer,** Anna, Lehrerin 246

**v. Mieg,** Generalmajor a. D. 252

**Miersch,** Regierungsoberkommissar 189, 229

**Mietverhältnisse** 161f.

**Militärbefehlshaber** XIIIf., XXXI, XXXIIIf., 60, 69–71, 77f., 82, 84, 90–92, 94f., 98f., 110–112, 119, 132f., 135f., 140, 148, 153, 160, 164, 169f., 173, 177, 179, 181–183, 185, 189, 194f., 201, 204, 208, 216–218, 232, 237, 325, 341, 352, 356. Vgl. Ausnahmezustand

– alliierte 233

**Militärbehörden** 10, 33, 233

**Militärgerät** 95

**Militärgerichtsbarkeit** 344

**Militärhoheit** 275

**Militarismus** 241, 276

**Militärstrafgesetzbuch** 165, 284

**Militärverwaltung** 10

**Militärwaffen** 96, 337

**Minenwerfer** 44, 61

**Ministerien** XXXIV, 139, 194, 280

**Ministerpräsidenten** XIII, 281, 342

**Ministerverantwortlichkeit** 317

**Mißhandlungen** 170, 185, 226f., 344

**Mitgliedschaft bei verbotenen Organisationen** 161

**Mitteldeutschland** XXV, 28, 353f.

**Mittelmann,** Fritz, MdR 325

**Mittelschüler** 46, 248

**Mobilmachung** 4–7, 17, 24f., 66, 311

– wirtschaftliche 271

**v. Möhl,** General 3, 187

**v. Moltke,** Helmuth Graf XXI

**Mommsen,** Vizeadmiral 199

**Monarchistische Bestrebungen** 64

**Moskau** 192, 304, 336

**Mühlen** 163, 357

**Müller,** Dr. 142

**Müller,** Generalleutnant 54, 62f., 65, 81, 93, 104, 113, 115, 138f., 149, 155, 183f., 186, 189f., 193, 203, 218, 225, 262, 264, 288, 291, 337–340, 343–345, 347

**Müller,** Kaufmann 174

**Müller,** Lehrer 245

**Müller,** Vincenz, Hauptmann XXIII

**Müller-Brandenburg,** Hermann, Polizeioberst 18, 26, 31

**Müller-Chemnitz,** Max, sächs. Innenminister 291

**München** 9, 12–15, 32, 48, 88, 97, 128, 152, 178, 213, 230, 241

– Bürgerbräukeller 128, 240, 250

– Zieblandhof 157f.

**„Münchener Neueste Nachrichten"** XXVII, 86

**Munition** 96, 112, 162f., 314

**Mussolini,** Benito 100

**Münster** i. Westf. 38, 231

– Oberpräsident s. Gronowski

– Regierungspräsident s. Haslinde

**Münzel,** Dr. 131f.

**Nachkriegszeit** 310, 360

**Nachlässigkeit in Dienstsachen** 165

**Nachrichtenbeförderung** 220

**Nachrichtenblatt,** mil. 129

**Nachrichtenbüros** 98

**Nachrichtentruppen** 44

**Nachtlokale** 182, 330, 362

**Napoleon I.** 271

**Napoleon III.** XXVI

**Nationalbewußtsein** 128, 274, 305f.

**Nationalhymne** 97

**Nationalismus** 120, 125, 223, 235, 240, 269, 272, 304

**Nationalistische Bewegungen** 64, 226, 236, 241, 267

**Nationalsozialismus/NSDAP** XXIV, 9f., 12, 20, 40, 61, 64, 194, 197, 203, 220, 229, 240, 337, 346. Vgl. Hitler

**Nationalsozialisten** 42, 61, 63–65, 100, 125, 157f., 251, 295, 335, 342, 345

**Nationalversammlung** in Weimar 293

**„Neue Berliner Zeitung"** 217, 287

**„Neue Flensburger Zeitung"** 79

**„Neue Schleswiger Zeitung"** 79

**„Neue Spartakusbriefe"** 42

**Neutrale Staaten** 25

**Neutrale Zone** 82, 234

**Niederbayern** 12f., 16, 21, 48f.

**Niederlande** 269, 314

**Niederplanitz** 63

**Nitsch,** Oberregierungsrat 135, 165

**Nockher,** Ministerialrat 164f.

**Nollet,** Claude Marie, frz. Divisionsgeneral 65

**Nordbayern** 250

**„Norddeutscher Anzeiger"** 80

**Norddeutschland** XXII, XXXI, 23, 31, 252, 335, 342, 353f.

**Noske,** Gustav, Oberpräsident der Provinz Hannover 143, 232

**Notbann** 247f., 250, 252

**Notendruckerei des Reiches** 355

**Notgeld,** wertbeständiges 128–130, 355

**Notgesetze** 247, 260. Vgl. Gesetzgebung

**Notpolizei,** bayer. 4, 6

– thür. 162

**Notstandsarbeiten** 111, 160, 195, 330, 360

**Notverordnungen** 334, 352

**Notversorgung Berlin** 360

**Notwehren,** republikanische 127

**Novemberrevolution** 13, 70, 200, 268, 277, 294, 300, 352

**Nürnberg** 8, 47, 98

**Oberfranken** 250

**Oberland** s. Bund Oberland

**Oberndorf,** Kr. Weimar 163

**Oberpfalz** 12, 47f.

**Oberpräsidenten** 144, 169, 184, 194, 279, 282

– der Provinz Hannover s. Noske

– der Provinz Oberschlesien s. Proske

– der Provinz Pommern s. Lippmann

– der Provinz Sachsen s. Hörsing

– der Provinz Westfalen s. Gronowski

**Oberpräsidium** 321

– in Kiel 321, 331

– in Münster 38, 231

**Oberschlesien** 35–37, 40, 94, 166, 276, 356

**Oberschulräte** 171

**Observation Verdächtiger** 164, 213, 246, 259

**Oehmichen,** Regierungskommissar 155

**Oeser,** Reichsinnenminister 10, 61

**Offenburg** 51, 82

**Öffentliche Körperschaften** 275

**Öffentliche Meinung** 77, 182

**Öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit** XI, XIXf., 15, 18, 67, 69, 71, 75–81, 83, 85, 89, 92, 95, 107, 111, 118, 129, 134, 140, 144, 151, 154, 173, 183, 186, 190, 197, 207–209, 212, 216, 220, 227, 233, 244, 258, 260, 265, 273, 291, 298, 302, 319, 331f., 334f., 338, 340f., 343f., 348–351, 356, 359, 361

**Öffentlichkeit** 190, 195, 229, 260, 263, 278, 301, 341

**Offiziere** XX, 5, 7, 16, 23, 43f., 47, 49, 55, 59, 62, 70, 81, 90f., 96, 100, 109, 113, 119, 125, 155–158, 180, 187f., 192, 198f., 201, 239, 241f., 267f., 286, 289, 292, 295, 300f., 304f., 333, 349

– ehemalige aktive 127, 270

– Nachwuchs 239, 284

**Offizierdiensttuer** 81, 349

**Offizierkasino** 60

**Ohrdruf,** Truppenübungsplatz 83, 162f.

**Oldekop,** Konteradmiral 198

**Oldenburg,** Freistaat 209

**Ordnungsbund** 345

**Organisation Consul** 21. Vgl. Brigade Ehrhardt

**Organisation Hauenstein** s. Hauenstein

**Organisation Heinz** s. Hauenstein

**Organisation Niederbayern** 16f., 21, 47, 50. Vgl. Bund „Bayern und Reich"

**Organisationen der Rechten** XVII, 187, 206

**Organisationen, verbotene** 26, 137, 185, 245

**von der Osten,** Leutnant 36f.

**Österreich** 57

**Ostpreußen** XXXI, 223, 276, 355

**„Ostsee-Zeitung"** 225, 298

**Oswald,** bayer. Minister für soziale Fürsorge 97

**Ott,** Generalstabsoffizier XXVI, 357

**Paetzsch** 187

**v. Papen,** Franz, Reichskanzler XXIII, XXVIf.

**Paramilitärische Tätigkeiten** 45, 49, 111f., 156, 165, 252f.

**Parlament** XXVI, 194, 197, 280, 282, 327, 338, 347

**Parlamentarismus** 106, 196, 223, 226, 231, 270, 279

**Parteien** XXf., XXVI, 17, 48, 65, 83, 101, 104, 106, 144–146, 155, 161–163, 171, 180, 194, 196, 231, 245, 250f., 253, 255, 263, 279, 291, 298, 306, 320, 322, 325, 332, 335, 338, 344f., 353

- bürgerliche XXVI, 18, 192f., 219, 228, 235, 257, 345
- linke 297, 345. Vgl. KAPD, KPD, SPD
- staatsfeindliche 204, 212
- verbotene 197, 203, 245, 325, 327. Vgl. Organisationen, verbotene
- Verbote 27, 166f., 212, 346

**Partikularismus** 278, 335

**Passau** 47

**Paßangelegenheiten** 35

**Passiver Widerstand** XIIf., XVIIf., XXX, 34, 53, 68, 174, 234, 241, 334, 336. Vgl. Ruhrkampf

**Pazifismus** 267, 270, 310, 313

**Personalpolitik** 134, 143–146, 155, 170f., 187f., 194, 218f., 231, 257, 261–263, 292, 345. Vgl. Beamte, Polizei

**Pfeffer v. Salomon,** Franz, Hauptmann a.D. 174

**Pfeiffer,** Kommodore 177

**„Der Pionier"** 80

**Pirna** 228, 340

**Pittinger,** Dr. Otto, Sanitätsrat, Führer des Bundes „Bayern und Reich" 3f., 12–14, 19–21, 55f., 247, 249, 251–253

**Plakate** 86, 93f., 126, 160f.

**Planitz** 63f.

**Plauen** i.V., Kreish. Zwickau 31, 156

**Plievier,** Theodor 256

**Plünderungen** 102, 114, 163f., 208, 336f.

**Poincaré,** Raymond, frz. Ministerpräsident 304

**Polen** 269, 305

**Politische Gesinnung** 171, 185f., 189, 218, 284, 336

**Politische Straftaten** 104

**Polizei** XI, 26, 28, 33, 38, 49, 59, 68, 82, 92, 109, 111, 113, 115, 118, 140f., 155f., 162, 192–194, 206, 215, 233, 245, 247, 253, 256, 263–265, 291f., 297f., 323, 325, 327, 337f., 340, 343–345, 359

- Beamte 33, 41f., 81, 117, 119, 185, 261f., 321, 345
- - Direktoren/Direktionen 144, 248
- - Offiziere 27, 29, 145, 151, 264
- - Personalfragen 288, 296
- - - sächsische Regierungskommissare 29f., 32, 155, 291, 338
- - Präsidenten 144, 186
- - - von Berlin 205
- - - von Dresden 291, 343
- - - von Kiel 254
- - - von Stettin 319f.
- Behörden 10, 40, 81, 106, 168, 214, 234, 244f.
- - Elberfeld 35, 37
- - Essen, 35, 37
- - Präsidium Bottrop 35

- – – Präsidium Dresden 27f., 30, 32, 41, 113, 150, 155, 288
- der Gemeinden 121, 163f.
- der Länder XII, 3, 119, 134, 164f., 170, 234, 248–250, 291, 338, 343. Vgl. Bayern, Preußen, Sachsen
- – – Chefs 8, 121
- – – Kriminal- 33, 35, 108, 133–135, 164f.
- – – politische 108
- – – Schutz- 10, 33, 61, 114, 144, 170, 174f., 184, 187f., 231, 356f.
- – – Sicherheits- 61, 108
- – – Vollzugs- 112

**Polizeigewahrsam** 134

**Polizeigewalt** 338, 350

**Polizeiliche Nothilfe** 248

**Polizeischule** 146

**Polizeistunde** 81, 83

**Polizeiwehr** 8, 250

**Pommern** 319, 325, 328
- Oberpräsident s. Lippmann

**„Pommersche Tagespost"** 325

**Posen** 276

**Post** 114, 356. Vgl. Reichsministerien
- Behörden 11, 349, 356
- Überwachung 349
- Verkehr 114, 175

**Potsdam** 114

**Preise** 102f., 110, 136, 182, 194, 237, 329f., 354, 358–360
- Abbau 182, 217, 358f.
- Prüfung 182, 253, 259, 330, 359

**Preistreibereiverordnung** 358

**Prentzel,** Käpitän z. S. 199

**Presse** XXVI, 18, 25, 40, 59f., 75–81, 83f., 86, 92, 94, 98, 101, 107, 110, 117, 126, 154, 179f., 200, 204, 208, 215, 217f., 224–226, 230, 263, 270, 286, 294f., 307, 311, 318, 320, 323, 325, 345, 348, 355, 362
- ausländische 59
- Berliner 348
- kommunistische 106f.
- nationale 128
- sächsische 348
- sozialistische 42, 46
- thüringische 107
- völkische 230
- Berichterstattung 28, 58, 84, 101, 113, 204, 217, 263
- Genehmigungspflicht 86
- Subventionen 25
- Verbote 85f., 92, 97, 118, 128, 133, 136f., 143, 154, 209, 212f., 217, 224, 230, 254–256, 287, 323–325, 345, 348, 355
- Zensur 98f., 154, 224, 230, 323, 325f., 343, 348. Vgl. Beschlagnahmen

**Pressefreiheit** 107, 234, 347

**Pressekorrespondenzen** 98

**Presseprojekt des Reichswehrministeriums** 285, 290

**Preu,** Major a. D. 23

**Preußen,** Freistaat XXVIII, 64, 79, 145, 150, 194, 207f., 231, 270, 273–277, 280–282, 298, 306, 350f., 353f.
- Behörden XXIV, 169, 184
- Innenministerium XII, 19, 33, 65, 143, 146, 205, 211, 231, 320, 351. Vgl. Severing
- Könige 120
- Landesjustizverwaltung 350
- Landtag 281
- Landwirtschaftsministerium 281, 331
- Oberverwaltungsgericht 10
- Polizei 143–146, 169, 187
- Regierungskoalition 194, 298, 302
- Staatsministerium 235, 280f., 321

**Privatwirtschaft** 360

**Produktion** 71, 195, 334f.

**Proletariat** 100, 305, 337, 341

**Proletarische Hundertschaften** XVI, 26f., 31, 42, 45, 61, 88f., 99, 110f., 115f., 118f., 131f., 145f., 156, 187, 215, 245, 337f., 340f.

**Propaganda** 24f., 102, 152, 213f., 254–256, 258, 263, 270, 301, 309f., 311, 313, 345
- kommunistische 160, 188, 304
- militärische 23, 308
- welfische 94

**Proske,** Oberpräsident der Provinz Oberschlesien 166

**Provinzen** 126, 129, 176, 205, 231, 279, 281f., 355
- Behörden 175, 282

**Pürschel,** Hans 140

**Putsch** 31, 195, 199, 209, 249

**Putzger,** Polizeipräsident 288, 291

**Pyritz,** R.b. Stettin 78

**„Pyritzer Kreisblatt"** 78

**Quedlinburg,** R.b. Magdeburg 141

**Quidde,** Ludwig 128

**Rabatte** 182

**v. Rabenau,** General XXXIV

**Radek,** Karl 304

**Radikalismus** XI, 173, 303, 321, 343, 355

**Raeder,** Konteradmiral 198

**Rapallo-Vertrag** 304

**Räte** 85, 106, 136, 213

**Rathenau,** Walther, Reichsaußenminister 32, 62, 148

**Raum,** Jurist 142

**Rechtskreise** 192, 197, 214, 223, 323, 343

**Rechtsradikalismus** 59, 205f., 226f., 335, 342, 346

**Rechtssicherheit** 80, 104, 207, 209

**Recklinghausen** 28, 36

**Redakteure** 224

**Regensburg** 13, 47, 293

**Regierungsbezirke** 282, 321, 325. Vgl. Regierungspräsidenten
- Magdeburg 141
- Merseburg 141
- Schleswig 320f.

**Regierungskommissare** s. Ausnahmezustand, Polizei

**Regierungspräsidenten** 114, 144, 160
- von Düsseldorf, Arnsberg, Münster 145
- von Merseburg 139, 141f.

**Reichsausschuß der dt. Betriebsräte** 104

**Reichsbahn** s. Eisenbahn

**Reichsbank** 130, 355f., 359

**Reichsbeamte** 249

**Reichsbehörden** XIII, 51, 82, 163, 225, 279

**Reichsbetriebe** 181

**Reichsbund für Siedlung und Pachtung** 213, 258, 347

**Reichsexekution** XXI, XXV, 27, 77, 115–118, 204, 215, 278f., 337

**Reichsfarben** 255

**Reichsflagge** 8, 12f., 21f., 50

**Reichsgericht** 59, 101, 139f., 153, 337

**Reichsgesetzblatt** 303

**Reichsgetreidestelle** 357

**Reichsgewalt** 87, 270, 273, 276, 278, 295

**Reichsgründung** 277

**Reichshaushalt** 129, 183, 194f.

**Reichsinteressen** XX, 99, 303

**Reichsjustizminister** 167, 349. Vgl. Emminger

**Reichskanzlei** XXXIV, 316
- Staatssekretär 317. Vgl. Hamm

**Reichskanzler** XIIIf., 281. Vgl. Cuno, Marx, Papen, Stresemann

**Reichskanzleramt** (nach Verfassungsreform) 281

**Reichskasse** 180, 202, 355

**Reichskommissar** für Sachsen XVI, 219, 339. Vgl. Heinze
- für Thüringen 192f.

**Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung** XXIV, 213

**Reichskompetenzen** 280

**Reichskulturwerk** 361

**Reichslande** (Elsaß-Lothringen) 276

**Reichsmietengesetz** 161

**Reichsminister** 225, 279, 317f., 339

**Reichsminister für die besetzten Gebiete** 215f., 234. Vgl. Höfle

**Reichsministerien**
- für Arbeit XXVII, 160, 281, 317f., 330, 360f. Vgl. Brauns
- Auswärtiges Amt 143, 215, 232, 270, 281, 316. Vgl. Rosenberg, Stresemann
- für Ernährung 281, 357
- der Finanzen XIV, 129, 329, 344. Vgl. Luther
- des Innern XIII, 48, 109, 135, 140, 145, 150f., 161, 212, 343f., 352. Vgl. Jarres, Sollmann

- für Landesverteidigung (nach Verfassungsreform) 281
- der Post 356
- für Verkehr 28f., 36
- Reichswehrministerium XII, XIV, XVIII, XXVIII, XXXIIIf., XXXVI, 18, 25, 27, 33, 36f., 60, 64–66, 68, 71, 75, 81, 86, 92, 94, 132, 138, 140–144, 160, 174, 177f., 181, 183f., 192, 205–208, 210, 218, 236, 239, 247, 259, 264, 266, 291–293, 297, 312, 315, 318, 324, 326, 328, 331f., 334, 336, 344, 361. Vgl. Reichswehr II u. III, Reichswehrminister
- - Truppenamt (T1) XVII, XIX, XXIII, 71, 191, 223, 266, 356
- - - Sektion T1III XVII, XXIII, XXVI, XXXIII, 71, 191
- - Abteilung für Kriegsgreuel 37
- - Organisationsabteilung 23
- - Transportabteilung 28
- für Wirtschaft 182, 237, 281, 358f.

**Reichspräsident** XI, XIII, XXII, XXV, XXXIV, 52, 82, 116, 281, 293, 351f. Vgl. Ebert, Hindenburg
- Büro 318

**Reichsprovinzen** (nach Verfassungsreform) 273

**Reichsrat** 196, 209, 215, 281, 338
- Ausschüsse 206

**Reichsregierung** XI, XIII, XVf., XIX–XXI, 9, 24, 26f., 36, 40f., 51–53, 58, 62, 64–66, 71, 75–77, 82f., 86, 98, 103, 112, 116–118, 120, 136, 151, 174, 184, 186, 189, 195, 200–203, 207–209, 213, 215, 217f., 225, 227–230, 234, 236, 241, 255, 257, 262, 265, 268, 271, 274, 280, 294, 297, 299, 302, 311, 317f., 321, 329, 334, 336, 338f., 341f., 344f., 347f., 352f., 359, 361
- Autorität 76, 334
- Kabinett Cuno 341
- Kabinett Marx XV, XXII, 180, 195, 197, 203, 209, 231, 346
- Kabinett Papen XXVI
- Kabinett Stresemann XII, XV, XXII, 132, 167, 196, 334, 342, 346
- Presseabteilung 28, 99

**Reichstag** XV, XXIV, XXVI, 66f., 131, 151, 196, 226, 281, 294, 352
- Abgeordnete 326, 349
- Auflösung 180, 196
- Ausschüsse 347
- - Rechtsausschuß 203, 212
- Sozialdemokratische Fraktion 203, 319
- Wahlen 298, 302, 353

**Reichstarif** für Angestellte 56

**Reichswasserschutz** 68

**Reichswirtschaftsrat** 182

**„Reichswart"** 213, 230

**Reichswehr**
I. Allgemeines
- Besoldung XXII
- Disziplin XX, XXII, 11, 27, 59, 66, 87f., 125, 192, 214, 239, 283f., 289f. 292–295, 315, 326, 333, 336
- Exemtion von der Polizeigewalt XII, 10, 33, 42
- Führung, Oberbefehl XII, XVI, XVIII, 129, 181, 343
- Polit. Information 60, 176–180, 200, 324
- Propaganda XI, 45, 48f., 315
- Uniform 41, 43, 90, 168, 313, 361

II. Heer XVII, XX, 24, 48, 57
- Beamte 96
- Dienststellen 17, 22, 45, 53, 89, 91, 195, 312
- Generalstabsoffiziere 27, 324, 328. Vgl. Offiziere
- Heeresleitung XI–XIX, XXVI, 88, 119, 152, 178, 190, 200f., 355f., 359, 361f.
- - Chef s. Seeckt
- Heeresnachrichtenzentrale 178, 200
- Kommandeure XVII, 44, 46f., 49, 60, 80, 85, 90, 97, 179, 188, 195, 239, 242, 255, 283–285, 289, 294, 301, 303, 312, 315, 333
- Stäbe 179, 334, 353
- Gruppenkommandos 71, 283, 312, 334
- - Chefs der Stäbe 191
- - Gruppenkommando 1 26
- Wehrkreiskommandos (Divisionen) XXXIV, 5, 8f., 16, 20, 22, 57, 69, 71, 92, 97, 110, 117, 128, 153, 194, 199, 201, 312, 318, 323–327, 332, 334, 357
- - Befehlshaber 60, 198, 201, 300, 334, 337, 348
- - Chefs 191
- - Wehrkreiskommando I (1. Division) 94, 114, 223, 356
- - - Befehlshaber s. Heye
- - Wehrkreiskommando II (2. Division) XXXI, XXXIIIf., XXXVI, 65, 94, 114, 154, 158, 202, 256, 258, 296, 301, 303, 310, 320, 322, 324f., 328–330, 347, 356
- - - Befehlshaber s. Tschischwitz
- - Wehrkreiskommando III (3. Division) 94, 114, 191, 205f., 356f.
- - - Befehlshaber s. Horn
- - Wehrkreiskommando IV (4. Division) 27, 29f., 30, 54, 60–62, 65, 89, 93f., 113f., 138, 143, 149–151, 155, 183–187, 197f., 207, 219,

222–228, 264–266, 289, 291f., 338–340, 344, 347, 350, 356
– – – Befehlshaber s. Müller
– – Wehrkreiskommando V (5. Division) 51–53, 83, 89, 112, 121, 131, 156, 207, 341, 351, 356
– – – Befehlshaber s. Reinhardt
– – Wehrkreiskommando VI (6. Division) XIV, 38, 146, 174f., 231, 350, 356
– – – Befehlshaber s. Loßberg
– – Wehrkreiskommando VII (7. Bayer. Division) XXf., 3, 6, 20, 50, 65f., 90, 96, 98, 126, 152, 225, 239, 242, 289f., 293f., 299f., 306f., 333, 336, 343, 346, 348
– – – Befehlshaber s. Lossow
– Kavallerie-Divisionen, Kommandeure 60
– – Chefs 191
– – 1. Kavalleriedivision 356
– – 2. Kavalleriedivision 94, 114, 334, 347, 356
– – – Kommandeur s. Ernst Hasse
– – 3. Kavallerie-Division 137–334
– – – Kommandeur s. Paul Hasse
– Infanterieschule XXI, 97, 239–242, 283f., 295
– Pionierschule XXI, 97
– Artillerieführer 60
– Infanterieführer 60
– – Infanterieführer VII s. Ruith
– Kommandantur München 240
– Truppen/Truppenteile XIX, 43–47, 68f., 71, 82, 90–92, 134, 152, 158, 195, 233, 239, 242,327, 339, 353
– – bayerische XXI, XXXIV, 87f., 103, 290, 294
– – Artillerieregiment 7, 47, 239
– – 11. Infanterieregiment 30, 41
– – 12. Infanterieregiment 141
– – 14. Infanterieregiment, I. Bataillon 99, 109
– – 19. Infanterieregiment 125–128, 157f., 292, 295, 307
– – 20. Infanterieregiment 7, 47, 239, 289, 293–295
– – 21. Infanterieregiment 251
– – Reiterregiment 17 47
– – Fahr-Abt. 3 335
– – Kraftfahr-Abt. 7 239
– – Pionierbataillon 3 335
– – Pionierbataillon 7 46
III. Marine XXXIV, 24, 176, 192, 200, 339
– im Ausnahmezustand 197–200
– Marineleitung 37, 176f., 198f.
– – Nachrichtenstelle 179
– Oberbefehlshaber der Seestreitkräfte 177
– Stationskommando der Nordsee 197
– Stationskommando der Ostsee XXXIII, 90, 198, 200f.
– – Stationschefs 177, 197f.
– Küstenwehrabteilungen 198, 201
IV. Aktivitäten im Krisenjahr
– Aufrüstungsmaßnahmen XVIIIf., XXVIf., XXX, 4, 23–25, 41, 90f.
– Ausbildung von Zivilisten 7, 17, 43–47, 49f., 65f., 247–254, 308, 314, 316
– Hilfsmannschaften XVII, 67f., 90f., 191
– Zusammenarbeit mit Wehrverbänden XVII, XXVIII, 3–9, 12–23, 45f., 47–50, 55–57, 63, 65, 83f., 125, 157, 206, 223, 241, 247–254, 316f.
– Aktionen gegen die alliierte Besatzung XIV, XVII, XXVII, XXX, 35f., 51–53, 174f., 254. Vgl. Ruhrkampf
– Einsatz im Innern XIf., XX, 62, 68–70, 90–92, 114, 119, 170, 176–181, 195–202, 204, 233, 354
– Bestimmungen über die Verwendung der Wehrmacht im Reichsgebiet bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen 69, 244, 303, 318
– Fürsorge für die Zivilbevölkerung 362
– Hilfeleistung bei Notständen 69, 244, 263f.
– Verkehr mit Zivilbehörden XXIV, 19, 26–28, 81, 83, 85, 91–93, 100, 105–110, 112f., 115, 119, 131f., 134–137, 139–144, 150f., 154–156, 158, 163–165, 169f., 171, 183–189, 205f., 210f., 215, 225–230, 244, 247, 253f., 259f., 261, 288, 317f., 320–322, 331, 338, 345, 350
– Beurteilung der polit. Lage 115–118, 191–197, 218–220, 223f., 231f., 235f., 243, 291f., 306–308
– Politische Zielsetzung im Auswärtigen XIX, 120, 265f., 308–314. Vgl. Zukunftskrieg
– Politische Zielsetzung im Innern XVI–XIX, XXV–XXX, XXXIV, 115–120, 127, 191–197, 271, 273–283, 314
– als Faktor polit. Stabilität XIf., 105, 195, 334f.
– als Reichsexekutive XII, 31, 66, 105, 191–193, 247, 281, 353
– Politisches Selbstverständnis XVII, XIXf., 10f., 16, 23, 33, 42, 45, 58–60, 87, 103, 120, 125, 204, 263, 300, 302f., 311, 353.
– Überparteilichkeit XVII, XX, XXVI, XXVIIIf., 9–11, 31, 180, 192, 249, 263, 298, 315, 332, 353f.
– Verhältnis zu Parteien 58–60, 64f., 125–128, 152, 157f., 214, 223, 229, 240–242, 300, 304–306, 325, 327
– Abwehr öffentlicher Angriffe 26, 41f., 54, 58, 60–64, 75–80, 109, 127, 137, 206, 213, 230, 348
– Beschwerden 209, 225, 227–299, 257, 259, 261, 344

- Überwachung durch Polizei 30f., 41, 208
- Zusammenstöße mit Zivilisten 99, 109, 228

**Reichswehrminister** XII, XX, XXII, XXIV, 26, 82, 95, 150. Vgl. Geßler

**Reinhardt,** Generalleutnant 81, 83f., 88, 93, 99, 101, 105f., 111f., 118f., 131f., 134f., 152, 156, 315, 340

**Reitzel,** Polizeihauptmann 29, 155

**Relegation** 147f.

**Remmele,** Adam, bad. Staatspräsident 51f.

**Remscheid,** Oberbürgermeister 216

**Remmert,** Kreisdirektor 110

**Rendsburg** (Schleswig-Holstein) 321

**Rentabilität der Wirtschaft** 111

**Rentenbank** 180

**Rentenmark** 135f., 243, 351f., 354f. Vgl. Währung

**Reparationen** XIV, 217

**Repressalien** der Besatzungsmächte 51
- gegen Familienangehörige deutscher Kollaborateure 29

**Republikanismus** 58, 66, 115, 145, 148, 226, 255, 347

**Republikanischer Führerbund** 28

**Rheinland/Rheinprovinz** XI, XIV, 145, 243, 276, 280, 282

**Rheinlandabkommen** 233, 235

**Rheinstaat** 282. Vgl. Separatismus

**Richter** 11, 111, 174. Vgl. Gerichte, Justiz

**Richtlinien** des Reiches für die Polizei der Länder 343
- über die Handhabung der vollziehenden Gewalt 351
- über die Zusammenarbeit von Reichswehr und preußischen Verwaltungsbehörden (Geßler-Severing-Abkommen) 66, 205, 208

**Röhm,** Hauptmann 3, 12, 16f., 19f., 22, 50, 55f., 57

**Rohstoffe** 101, 308

**v. Roon,** Albrecht Graf XXI

**Roßbach,** Gerhard, Oberleutnant a. D. 40, 59, 242

**v. Rosenberg,** Reichsaußenminister 67

**Rossmann,** Leutnant 125, 157

**Rostock** 77, 79

**„Rote Fahne"** 224

**Rotes Kreuz** 204

**Roth,** Dr. Christian, bayer. Justizminister 21

**Roth,** Oberleutnant 157

**v. Roques,** Major 189

**Rudolph,** Regierungskommissar 155

**Ruhestörung** 208, 245, 347

**Ruhla,** Kr. Eisenach 245f.

**Ruhrgebiet** s. Besetzte Gebiete

**Ruhrkampf** XIIIf., XVII, XIX, XXVII, 34, 174f., 243, 334f., 337, 352. Vgl. Besetzte Gebiete, Passiver Widerstand

**v. Ruith,** Generalmajor 125, 127, 289

**Rußland** 209, 269, 304
- Revolution 305
- Armee 305

**Rüstung** 268f., 286f., 305, 308–311, 314
- Betriebe 96, 271

**Sabotageakte** s. Reichswehr

**Sachsen** XVIf., XXIf., XXV, XXIX, XXXI, 26, 31f., 61–65, 77, 89, 93, 139, 141, 186, 192f., 204, 207–209, 219, 225f., 229, 235, 262, 265f., 278, 336f., 339, 341–343, 349, 353
- Einverleibung nach Preußen 219
- Etat 266, 291
- Gemeinderatswahlen 197
- Hoheitsrechte 226
- Industriegebiet 340
- Innenministerium 54, 138, 149, 226f.
- Justizministerium 104
- Landesbehörden XVI
- Landesregierung 26, 28, 31, 41f., 54, 59–61, 64f., 93, 138, 150f., 184f., 189f., 204, 219, 225–230, 266, 288, 292, 337f., 343f.
  - Kabinett Buck 337
  - Kabinett Fellisch 116, 218, 220
  - Kabinett Heldt 218, 266, 344
  - Kabinett Lipinski 337
  - Kabinett Zeigner (Regierung der republikanischen und proletarischen Verteidigung) XVI, 93, 115f., 279, 337
  - Ministerpräsident s. Buck, Fellisch, Heldt, Lipinski, Zeigner

– – Staatskanzlei 28, 116
– Landtag 26f., 58, 93, 116, 219, 224, 339
– – Auflösung 218f.
– – Koalition 218
– – sozialdemokratische Fraktion 193, 218
– – Wahlen 219
– Nachrichtendienst 32, 155f., 165, 226, 340
– politische Verhältnisse 115–118, 218, 291
– Polizei 27, 113, 138, 149–151, 155, 186, 190, 265, 291
– – Hilfspolizei 264f.
– – Personalveränderungen 115
– – Republikanisierung 115
– Reichskommissar s. Heinze. Vgl. Reichsexekution
– Staatspolizeiverwaltung 138, 150f., 155f., 185, 190, 288, 338, 344
– Vorläufiger Personalabbau 220
– Wirtschaftslage 227
– Wirtschaftsministerium 115

**Sadowsky** 35f.

**Salzwedel,** R.b. Magdeburg 230

**Sangerhausen,** R.b. Merseburg 141

**v. Schacky,** Hauptmann 157

**Schad,** Oberstleutnant a.D. 17

**Schadenersatzansprüche** 183

**Schalkau,** Kr. Sonneberg 163

**Scherl-Verlag** 285

**Schiebertum** 48

**Schiedsspruch** 193

**Schlageter,** Albert Leo 36–40, 241, 304

**v. Schleicher,** Kurt, Oberstleutnant XVIIf., XXIII, XXVI, XXXIV, 33, 58, 130, 132, 231, 235, 243, 324

**Schlemmerei** 354, 362

**Schlemmerlokale** 133, 362

**Schlenz** 295

**Schlesien** XXII, 220, 276, 334, 355

**Schleswig** 79

**„Der Schleswiger"** 79

**Schleswig-Holstein** 211, 339
– Oberpräsident s. Kürbis

**„Schleswig-Holsteinische Volkszeitung"** 76

**Schlichtungsverfahren** 238
– Verordnung s. Verordnung der Reichsregierung zur Ausführung des Schlichtungswesens

**Schlünz,** Studienrat 245

**Schmalkalden,** Kr. 147, 341

**Schmidt,** Oberstleutnant 52f.

**Schmidt IX,** Polizeihauptmann 29, 155

**Schmitt,** Dr., Ministerialdirektor 117

**Schmitt,** Paul, Oberstleutnant a.D. 4

**Schmuggel** 48

**Schmutz und Schund** 78

**Schneidenbach,** Polizeihauptmann 29, 155

**Schneider,** MdL 26

**Schneider,** B-Mann 40

**v. Schoeler,** Generalleutnant XIX

**Schönhärl,** Major 125f.

**Schraderscher Verband** 188

**Schröder,** Lehrer 245

**Schröder,** Erich 105

**Schücking,** Walter, MdR 268

**Schulaufsichtsbeamte** 171

**Schuldienst** 171

**Schule** 148, 219, 270, 337

**Schüler** 148, 188
– Befreiung vom Schulunterricht 147, 168f., 257

**Schulklassen** 101

**Schulleiter** 171, 261

**Schulräte** 171

**v. Schultes,** Franz Edler, Generalleutnant a.D. 13, 251f.

**Schultzenstein,** Jurist 10

**Schulverwaltungsbehörde** 258

**Schulverwaltungsgesetz** 171

**Schulvorstände** 189

**Schulz** 223

**Schußwaffen** 112
– Gebrauch 33, 42, 70, 109

**Schutzhaft** 92, 102, 107, 112, 134, 142, 156, 173f., 190f., 209, 231, 245f., 303, 325–327, 347–349, 358
- Gesetz 95, 142

**Schützinger,** Dr. Hermann, Polizeioberst 31, 54, 61, 63–65, 113, 338, 343

**Schwarze Reichswehr** 206, 228

**Schweden** 269

**Schweina,** Kr. Meiningen 172

**Schweiz** 269, 310, 314

**Schwerin** 75, 79f.

**Schweyer,** Franz, bayer. Innenminister 97, 250

**v. Seeckt,** Dorothea 86

**v. Seeckt,** Hans, Chef der Heeresleitung XIII bis XVIII, XXf., XXIIIf., XXVIII, XXXI, XXXIV, 33, 58, 63, 77f., 86–88, 98, 105, 114, 117, 119f., 128–133, 135, 138, 147, 152f., 159–161, 166, 169, 173, 178, 180f., 193, 195–200, 204, 206, 211, 213, 215, 217, 223f., 230, 232–237, 239, 244, 254–257, 262f., 265, 273, 283, 285, 287, 291f., 294, 297, 301, 303f., 315f., 318, 333, 342f., 346–348, 350–353, 355, 358f., 362
- Diktaturpläne XVII, XXV–XXIX, 69, 195, 235, 243, 281

**Seibt,** Regierungsrat 156

**v. Seißer,** Polizeioberst 119

**Selbstschutzorganisationen** 162. Vgl. Prolet. Hundertschaften

**Selbstverwaltung** XXVI, 273, 281f.

**v. Selchow,** Oberleutnant XIV

**v. Selle,** Generalmajor a. D. 251–253

**Sennelager,** Truppenübungsplatz im Kreis Paderborn 146

**Separatismus** XIV, 61, 79, 175, 233, 294f.

**Seutter v. Lötzen,** Frhr., Oberst 28

**Severing,** Carl, preuß. Innenminister XXVIII, 19, 33, 40, 144f., 169, 205f., 215, 231, 235, 243

**Sicherheit** s. Öffentliche Ordnung, Ruhe u. Sicherheit

**Siemsen,** Anna, Oberschulrätin 147

**Sietow,** Kr. Waren (Mecklenburg) 79

**Sittliches Empfinden der Öffentlichkeit** 78

**Sittmann,** Prof. 249–251

**Sokol,** tschechische Turnerbewegung 48

**Sollmann,** Wilhelm, Reichsinnenminister XXVIIf., 105, 116, 232

**Sondershausen,** Kr. 163

**Sonderzüge** 114, 357

**Sozialdemokratie/Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)** XVI, XXVIII, 13, 18, 27, 29, 107, 115–117, 130, 185–188, 196, 218, 251, 254, 257, 275, 310, 319, 337. Vgl. USPD, VSPD

**Sozialisten** XXVI, 31, 320

**Sozialpolitik** XXVIII, 196

**Spandau** 205

**Spanien** 269

**Sparsamkeit** 125, 193, 274f.

**Speidel,** Helmuth, Oberleutnant 38

**Spengler,** Oswald XXI, 268

**Sperr,** Ministerialrat 18

**Sprengstoffgesetz** 52

**Sprengungen** 34f., 37, 51, 53, 175, 265

**Staatliches Bauhaus** 166, 172f., 188
- Direktor s. Gropius
- Syndikus s. Lange

**Staatsanwaltschaften** 11, 32, 104, 164, 170, 189, 237, 261, 284, 350
- Freiberg 65
- Hilfsbeamte 81, 349
- politische 104

**Staatsautorität** XX, 10, 68f., 144, 146, 191, 193, 204, 206f., 232, 234, 238, 270, 315, 321, 327, 332, 335f., 338, 340f., 351–354

**Staatsbürger** 226, 245f.

**Staatsbürgerrechte** 173. Vgl. Freiheitsrechte

**Staatserhaltende Kreise** 69

**Staatsfeinde** 62, 64f., 321, 334, 345, 353

**Staatsgefährdung** 173

**Staatsgerichtshof** 148, 186, 212, 297, 326f., 347, 349

**Staatsgewalt** 70, 264f.

**Staatspräsident** (nach Verfassungsreform) 281

**Stadtdirektoren** 109, 163, 189

**Städte** 9, 101f., 110, 130, 234, 282, 329, 356

**Stadtilm,** Kr. Arnstadt 163

**Stahlhelm,** Bund der Frontsoldaten 153, 168

**Stalling,** Verlag 25

**Stammrollen** 44

**Standortälteste** 6, 8, 46, 85, 97, 153, 253, 300, 303, 318, 322f., 328, 360f.

**Stargard** 75

**„Stargarder Zeitung"** 75

**Steckbrief** 29

**Stein,** Philipp, MdR 105

**Steinbach,** Kr. Altenburg 172

**Steinberg** 65

**v. Stetten,** Otto, General a. D. 4, 8, 20

**Stettin** XXXI, XXXIII, 76–78, 321, 328

**„Stettiner Nachtpost"** 78

**Steuern** 102, 180, 331

**Stickstoffsyndikat** 102

**v. Stoltzenberg,** Frhr., Oberst a. D. 210f.

**Strafanstalten** 361

**Strafaussetzungen** 350

**Strafgesetz** 108, 112, 255

**Strafprozeßordnung** 33, 95, 100

**Strafprozeßreform** 350

**Strafrechtliche Verfolgung** 51

**Straftatbestände** 107

**Strafvollstreckung** 350

**Stralsund,** R. b. Stettin 76

**Streiks** 182f., 204, 216f., 321, 337, 346, 355, 360f. Vgl. Betriebe, Generalstreik

- politische 75, 107f., 208

**Stresemann,** Gustav, Reichskanzler XI, XIII bis XVII, XXV, XXVIIf., 17, 63, 65–67, 82, 86, 89, 105, 115, 130, 137, 149, 193, 298, 318

**Strombauverwaltungen** 244

**Studenten** 46, 172f., 241

**v. Stülpnagel,** Joachim, Oberstleutnant XIV, XVIIf., XXIII, XXVII, XXXIV, 36f., 223, 231, 235, 243, 266

**Stuttgart** 52

**Süddeutschland** 63, 224, 283, 315

**Suhl,** Kr. Schleusingen 184

**Sulzbach** 163

**Synder** 37

**Syndikalistische Arbeiterföderation** 203, 347

**Tafel,** Dr. Paul 21

**„Der Tag"** 58

**Tamm,** Techn. Hochschüler 53

**Talbürgel,** Kr. Stadtroda 137, 163

**Tambach-Dietharz,** Kr. Gotha 246

**Technische Hochschule** s. Karlsruhe

**Technische Nothilfe** 238

**Teichmüller,** Lehrer 246

**Teller,** Lehrer 246

**Tenner,** sächsischer Minister 341

**Terrorakte** 69, 85, 101, 227, 264–266, 345

**Thalheimer,** August 304f.

**Thielicke,** Bürgermeister 159

**Thomas,** Polizeipräsident 27, 117, 344

**Thüringen,** Freistaat XXIf., XXXI, XXXIII, 31, 61, 64, 85, 107, 118, 130, 134, 147f., 161, 165, 182, 192–194, 204, 209, 215, 235, 246, 255, 257, 260f., 278f., 315, 334, 336, 340–345, 347, 353, 359

- Bevollmächtigter zum Reichsrat s. Münzel
- Gemeinde- u. Kreisordnung 172
- Innenpolitik 110
- Kreis- u. Stadtdirektoren 85
- Landgericht 149
- - Oberstaatsanwalt 149
- Landtag 83, 99f., 107, 137, 148, 172
- - Auflösung 192f.
- - Wahlen 192f., 344f., 352
- Staatsministerium XXXI–XXXIII, 81, 83f., 99f., 105–110, 116, 119, 121, 126, 131f., 134–137, 147f., 153, 156, 159f., 162–164, 168, 170, 172, 193, 204, 215, 245, 247, 257f., 261–263, 337, 340f., 344f.
- - Vereinbarungen mit der Reichsregierung 260, 262
- Ministerium des Äußeren 163, 171, 259
- - der Finanzen 115
- - des Inneren 83, 93, 106, 108f., 136, 143, 154, 162
- - der Justiz 170

- – für Volksbildung 148, 168f.
- – für Wirtschaft 108, 115, 149
- – Staatskanzlei 116
- Verfassung 148, 257
- – Verfassungskonflikt 192

**„Thüringer Landeszeitung"** 136, 143, 154

**Thüringer Wald** 31, 131

**Thyssen,** Firma 174

**Tirol** 55, 57

**Todesstrafe** 357

**Torgau,** R.b. Merseburg
- Landrat s. Drews

**Totaler Krieg** 24, 309

**Treuoberland** s. Bund Oberland

**v. Treutlein-Mördes,** General a.D. 252

**Truppenausweise** 90f.

**Truppenübungsplatz** 7, 41, 43. Vgl. Grafenwöhr, Königsbrück, Ohrdruf, Sennelager

**Tschechoslowakei** 269
- Bedrohung 41
- Währung 40

**v. Tschischwitz,** Generalleutnant XXXIV, 75–80, 126, 154, 158, 202, 210, 213, 224, 244, 246, 253f., 256, 258f., 296, 301f., 318, 347

**Tumulte** s. Innere Unruhen

**v. Tutschek,** Generalleutnant a.D. 55, 252f.

**Ulrich,** Carl, hess. Staatspräsident 82

**Umsturz** 75, 107, 118, 191, 215, 246, 255, 324, 326, 334–336, 343, 348f., 352

**Umzüge unter freiem Himmel** 81, 106, 168, 244, 350

**Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD)** 337. Vgl. SPD, VSPD

**Ungarn** 269

**Union der Hand- u. Kopfarbeiter** 202

**Universitäten** 173, 270
- Rektoren 173
- Studenten s. dort
- Städte 45

**Unruhen** s. Innere Unruhen

**Unterfranken** 252

**Unterland** s. Bund „Bayern und Reich", Organisation Niederbayern

**Unteroffiziere** 7, 28, 43f., 91, 109, 251

**Unterrichtswesen** 340. Vgl. Schule

**Unterstützungswohngesetz** 260

**Untersuchungshaft** 52f., 142, 173f.

**Untersuchungsrichter** 52, 297

**Uth,** Major 63f.

**Vaterländische Feiern** 45, 168, 245, 300

**Vaterländischer Unterricht** 46

**Vaterländische Verbände** XX, XXII, XXVIII, XXX, 3, 10, 13, 21, 50, 240f., 249, 313, 316

**Vaterländische Vereine München** 12, 50

**Velbert,** Kr. Düsseldorf-Mettmann 36

**Verband Sächsischer Industrieller** 61

**Verband sächsischer Polizeibeamter** 29

**Verbindungsoffiziere der Reichswehr** 83, 131
- in Hamburg s. Brederlow

**Verbraucher** 136, 149, 238, 355, 358, 360

**Verbrechen** 71, 297, 350

**Vereine** 133
- nichtpolitische 168
- politische 11, 85, 106

**Vereinigte Sozialdemokratische Partei Deutschlands (VSPD)** 42, 193, 336, 339, 345. Vgl. SPD, USPD

**Vereinigte Staaten,** Streitkräfte 67

**Vereinigte Völkische Parteien** 255

**Vereinigungsfreiheit** 108, 185, 234

**Vereinigungsverbote** 104, 148, 153, 202f., 220, 258, 287, 301

**Verfassungsänderung** 84f., 106, 120, 194, 273f., 326, 347, 353

**Verfassungsfeier** 62, 65f.

**Verfassungsfeindliche Betätigungen** 11, 59, 255

**Verfassungsordnung** XX, XXX, 69, 80, 162, 317

**Vergewaltigungen** 226

**Verhaftung** 92, 95, 131f., 135, 159, 189, 226, 228, 234, 355. Vgl. Haft

**Verkehrswesen** 71, 112, 244, 334

**Verlage** 202

**Vermögen** 29, 161, 220

**Verordnungen** 92, 94, 143, 154, 169, 176, 183, 233, 247, 259f., 315, 322, 331, 348
- des Reichspräsidenten XVI, 211f., 292, 331, 334
- - vom 23. 12. 23 über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes 349
- - vom 28. 2. 24 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen 315, 318, 352
- - über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten 350
- - über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege 350
- - vom 8. 11. 23 über Maßnahmen zur Sicherung des Reiches 128, 131, 178, 216
- - vom 10. 8. 23 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 85
- - vom 26. 9. 23 über Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit 71, 84–86, 88, 94–96, 99, 102, 108, 118, 133, 139, 151, 154, 156, 159, 164, 169, 202, 213, 216, 220, 224, 232f., 254, 256, 258, 301, 319, 348f., 357
- der Reichsregierung
- - über die Annahme von Papiergeld bei Inlandsgeschäften 358
- - über die Arbeitszeit 196, 238, 360
- - über Handelsbeschränkungen 182, 238, 358
- - zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches 220, 291
- - über Krankenhilfe 361
- - über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften 358
- - über Waffenbesitz 112
- - zur Ausführung des Schlichtungswesens 238
- - - 2. Verordnung 360
- des Freistaates Bayern
- - über einstweilige Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26. 1. 23 46
- - Verordnung vom 26. 9. 23 87, 336
- des Freistaates Thüringen über Preisprüfungsstellen 259
- des Inhabers der vollziehenden Gewalt vom 5. 11. 23 79
- - vom 27. 9. 23 83
- - zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe u. Ordnung 134
- des Generalleutnants Reinhardt über den Ausnahmezustand 81, 83
- - über Einschränkung der Versammlungsfreiheit 81, 85, 106
- - über das Verbot von Hundertschaften und Sturmtrupps 88, 100
- des Generalleutnants v. Loßberg über das Verbot proletarischer und anderer Selbstschutz-Hundertschaften 89
- des Generalleutnants Müller über Einschränkung der Versammlungsfreiheit 93

**Versailler Vertrag** XI, XIV, 36, 63, 82, 96, 120, 190, 267–269, 308f., 361
- Friedenskommission, Offiziere 201

**Versammlungen** 26, 32, 35, 81, 83f., 227, 244, 264, 313, 345
- antirepublikanische 84f., 107, 115
- deutsch-völkische 168
- kommunistische 168, 209
- nationalsozialistische 168
- öffentliche 81, 106, 168, 244, 300, 321
- in geschlossenen Räumen 85, 106f., 168, 350
- nichtöffentliche 168, 244f., 350
- politische 11, 85, 109, 128, 168, 350
- unter freiem Himmel 83, 244
- Genehmigung 244
- Verbote 167, 197, 350
- von Personen des Soldatenstandes 284

**Versammlungsfreiheit** 81, 106, 234, 245

**Versorgung** 68, 315, 341, 344

**Verteidiger** 95, 316, 327

**Verwaltung,** innere XXIV, 48, 109, 126, 139, 184, 194, 199, 215, 271–275, 280f., 317, 334, 345

**Verwaltungsbehörden** XXV, XXX, 3, 11, 33, 41, 47, 69–71, 81, 83, 114, 126, 136, 139f., 150, 161, 207, 211, 234, 244, 246, 259, 297, 302f., 315f., 319–321, 323f., 328, 334, 337, 350, 353, 360, 362. Vgl. Behörden

**Vizekanzler** (nach Verfassungsreform) 281

**Vogel,** Oberstleutnant a. D. 47

**Vogler,** Leutnant 125, 157

**Völkerbund** 267

**„Völkischer Beobachter"** 22, 86f., 97

**Völkische Bewegung** 214, 240, 251, 307, 345, 347

**Volkmann,** Hauptmann 99f.

**Volksbegehren** 253

**„Volks-Bote"** 76

**Volksgesundheit** 133, 361

**Volksküchen** 133, 321

**Volksspeisung** 195, 263f., 356f., 360, 362

**„Volksstimme"** 64

**Volksvermögen** 66

**Vollziehende Gewalt** XII–XV, XX, XXIVf., XXXI, XXXIV, 71, 75, 82, 85, 91f., 94, 97, 105, 118, 129, 136f., 139f., 148, 154, 159, 169, 183, 211, 216, 232, 315

– Inhaber XVf., XXV, 76f., 82, 86, 117, 130, 197, 210, 233, 244

– – Kompetenzen 129, 139–142, 256, 259f. Vgl. Ausnahmezustand

**Vorgesetzte,** militärische 6f., 60, 87f., 92, 96, 165, 169, 214, 242, 284f.

**„Vorpommer"** 76

**Vorschrift über den Waffengebrauch** 69

**Wachen** 214

**Wacker,** Oberregierungsrat 27

**Waffen** 17, 42, 46, 50, 61f., 79, 95, 101, 112, 154, 157, 162f., 168, 190, 224, 229, 248, 251f., 264, 308, 314, 340. Vgl. Militärwaffen

**Waffengebrauch,** milit. 4, 6, 10, 69f., 199. Vgl. Schußwaffen

**Waffengeschäfte** 55–57

**Waffenscheine** 162, 187

**Waffenschiebung** 189f., 224

**Waffentransport** 30, 41, 101, 184

**Wäger,** Major 119

**Wagner,** Landgerichtspräsident 218

**Wahlen** 245, 250, 282, 347

**Wahlkampf** 32, 238, 255, 297, 342, 344f.

**Wahllisten** 97, 203

**Wahlorganisation** 203, 347

**Wahlrecht** 11, 226

**Wahlversammlung** 197

**Währung** XIV, 101–103, 129f., 135f., 180–182, 194, 217, 237, 243, 329f., 334, 341, 351, 354–356, 358f. Vgl. Inflation, Rentenmark

**Waldmünchen,** R.b. Oberpfalz 48

**Wandsbek,** Landrat s. Knutzen

**Wannsee** 59

**Warenauszeichnung** 358

**Warenflucht** 238, 360

**Wärmehallen** 133

**Warschau** 305

**Weber,** Leutnant 51–53

**Wehrgesetz** 11, 293, 336, 342

**Wehrhaftmachung** XVIIIf., XXVIIIf., 191, 195, 252, 267f., 270, 308–314. Vgl. Wehrverbände

**Wehrpflicht** 4, 271, 308

**Wehrverbände** XXIX, 3, 7f., 12–23, 41, 44–47, 49, 62, 68, 120, 148, 227, 247, 270, 341. Vgl. Reichswehr IV

**Weimar** 83f., 131f., 137, 162f., 213, 246, 293, 341

**Weitzel,** Kriminalkommissar 34

**Wels,** Otto, MdR, 18

**Welsch,** Lehrer 245

**„Weltbühne"** 75, 79, 225

**Weltkrieg (I.)** 25, 61, 95, 241, 267, 272, 274, 286, 304, 309f.

**v. Wenz zu Niederlahnstein,** Oberstleutnant 125, 127, 157

**Wenzel** 326

**Werdau,** Amtshauptmann 264

**Werden** b. Essen 36

**Werkpolizei** 174

**Werratal** 360

**Werther,** Regierungskommissar 156

**Wesel** 174

**Westfalen** 145, 357

**Westfalen-Treubund** 174

**Westphälinger,** Regierungsrat 155, 189, 229

**Westpreußen** 276

**Wever,** Ministerialrat XXXIV, 9

**Wichert,** Oberleutnant 38

**Widmann,** Ministerialrat 206

**Wien** 224

**Wilhelmshaven** 181

**v. Willisen,** Friedrich Wilhelm Frhr., Oberstleutnant a. D. XXIV, 243

**Willmer,** Oberstleutnant 12f., 47

**Windischleuba** 131

**Windschläg** 51

**Wirtschaft** XXVIII, 115, 131, 195, 202, 204, 208, 266, 270f., 273, 281, 301, 303, 328, 330–332, 334–336, 341f., 352, 354, 359

**Wirtschaftskreise** 103, 153, 160, 263, 322

**Wirtschaftslage** 101–103, 110f., 118, 120, 129, 132, 153, 155, 174, 181–183, 191f., 204, 214, 232, 238, 262, 315, 328, 351

**Wirtschaftsorganisationen** 237, 322, 328, 330

**Wirtschaftsstäbe der Militärbefehlshaber** 153

**Wohlfahrtspflege** s. Fürsorge

**Wohlfahrtsverbände** 133, 357

**Wohnungswesen** 161f., 315

**Wolff'sches Telegrafenbüro** 129, 176, 318

**Wucher** 102, 136, 182, 208, 330, 349, 358

**Wulle,** Reinhold, MdR 166, 287

**Wupper** 39

**Württemberg** 35, 112, 209, 274, 276f., 281, 355
- Staatsministerium XXXV, 112
- – Runderlaß 111
- Innenministerium 209
- – Polizeireferat 112

**Würzburg** 251

**Zahlungsverkehr** 356, 358

**Zeigner,** Erich, sächs. Ministerpräsident 26f., 41f., 54, 57, 60, 62–65, 93, 115, 117, 189, 226, 338f., 341, 350, 353

**Zeitschriften, Zeitungen** s. Presse

**Zeller,** Alfred 13, 21f.

**Zenker,** Vizeadmiral 176, 197

**Zensur** s. Presse

**Zentral-Arbeitsgemeinschaft** 360

**Zentralismus** (als Prinzip der Verfassungsreform) 275, 278, 283

**Zentralverband des dt. Banken- und Bankiergewerbes** 355, 359

**Zentrum** 144, 194

**Zimmermann,** Regierungskommissar 156, 228

**Zimmermann,** Oberstleutnant 141

**Zimmermann,** Eugen 285, 296

**Zimmermann,** Lehrer 246

**Zinsen** 162, 237, 359

**Zittau,** Kreish. Dresden-Bautzen 156

**Zivilgewalt,** Primat 87f.

**Zukunftskrieg** XVIIIf., XXVII, 4, 15, 24, 41, 48, 53, 236, 243, 249, 266–272, 304, 308f., 312f., 332

**Zwangsräumung** 29

**Zwangsverfahren** 10

**Zwangswirtschaft** 110

**Zwickau** 31, 156, 218, 229, 264

**Zwischenhandel** 102, 237f., 358, 360